**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1962)

Rubrik: Beilagen

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

1962





# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 26./24. Januar 1962

# Gesetz

über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956/21. Februar 1960 (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

# Art. 1

Die Ansätze der Grundbesoldungen der Lehrkräfte gemäss Art. 3, 4 und 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 werden um  $4\,^{0}/_{0}$  erhöht.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Ansätze von Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes sowie für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

Der Regierungsrat kann die Besoldungsbeiträge auf die nächste durch zwölf teilbare Zahl auf- oder abrunden.

#### Art. 2

Der Zuschlag zur Grundbesoldung gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 wird auf 12  $^{0}/_{0}$  festgesetzt.

Die Erhöhung gilt ebenfalls für die Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1.

#### Art. 3

Im Abschnitt II des Lehrerbesoldungsgesetzes wird folgender Artikel 23<sup>bis</sup> eingefügt:

Art. 23<sup>bis</sup>. Die für die Versicherung massgebenden Besoldungen der Lehrkräfte werden in einem Dekret des Grossen Rates festgelegt. Die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 (Artikel 2 bis 5), die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, gelten als sinngemäss abgeändert.

#### Art. 4

Der Artikel 33 erhält folgende Fassung:

Art. 33. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden festzusetzenden besonderen

Entschädigungen für den fakultativen Unterricht sowie für die Vorsteherschaft in Primarund Mittelschulen wird in einem Dekret des Grossen Rates geordnet. Sie entspricht ordentlicherweise dem Anteil des Staates an den Grundbesoldungen der Lehrer.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt auf den 1. April 1962 in Kraft.

Bern, den 26. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Vizepräsident: **Tschumi** 

Der Staatsschreiber: **Hof** 

Bern, den 24. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A.Fankhauser

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 26./19. Januar 1962

# Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerk-Gesetz)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### 1. Abschnitt

# Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe ist ein Bergregal Hoheitsrecht des Staates (Bergregal).
- <sup>2</sup> Zur Ausbeutung von Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und andern festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und von Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie sowie zum Abbau von Salzlagerstätten bedarf es einer Konzession.
- 3 Die Ausbeutung anderer mineralischer Rohstoffe wird in den Schranken der Rechtsordnung den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten überlassen.
- <sup>4</sup> Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Grosse Rat durch Dekret die Ausbeutung weiterer mineralischer Rohstoffe der Konzessionspflicht unterstellen.

# Art. 2

Das Bergregal wird unter Aufsicht des Regie- Verwaltung rungsrates durch die Forstdirektion des Kantons Bergregals Bern verwaltet. Ihr wird eine technische Fachkommission beigegeben, deren Aufgaben und Zusammensetzung der Regierungsrat durch Verordnung umschreibt.

# Art. 3

Schürfbewilligungen (Art. 24, 39 Abs. 1, 43), Er-Bewilligungsschliessungsbewilligungen (Art. 39 Abs. 2, 49) so- konzessionswie Ausbeutungskonzessionen (Art. 29, 39 Abs. 3, 55) erteilt der Regierungsrat.

#### Art. 4

Bewerber

- <sup>1</sup> Bewilligungen und Konzessionen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden; vorbehalten bleibt Art. 40 Abs. 2.
- <sup>2</sup> Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann der Staat die Ausbeutung auf eigene Rechnung betreiben. Der Entscheid darüber steht dem Grossen Rat zu.

# Art. 5

Finanzielle Beteiligung des Staates

- <sup>1</sup> Der Staat kann sich durch Beschluss seiner Behörden im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit (Art. 6 Zif. 4, 26 Zif. 9 StV) an einer Schürf-, Erschliessungs- oder Ausbeutungsgesellschaft finanziell beteiligen.
- <sup>2</sup> Für die Beteiligung des Staates an Ausbeutungsgesellschaften für Erdöl bleiben die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten (Art. 42).

#### Art. 6

Abtretung

Die Abtretung oder Verpfändung von Schürfverpfändung und Erschliessungsbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Art. 7

Ent-schädigung des Grund-

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat Anspruch auf volle Vergütung des Sachschadens, des Ertragsausfalles eigentümers. sowie weiterer Nachteile (Inkonvenienzen), die ihm Sicherstellung aus Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten erwachsen.
  - <sup>2</sup> Für den Entschädigungsanspruch des Grundeigentümers und für die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes hat der aus der Bewilligung oder Konzession Berechtigte eine angemessene Sicherstellung zu leisten, deren Höhe durch die Forstdirektion bestimmt wird.
  - <sup>3</sup> Wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, kann die Forstdirektion eine erhöhte Sicherstellung verlangen.
  - <sup>4</sup> Die endgültige Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Streitfall durch den Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

#### Art. 8

Pflicht zum Erwerb des Grundstückes

- Der Grundeigentümer kann vom Konzessionär die käufliche Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn ihm der Genuss oder die Bewirtschaftung des Bodens länger als drei Jahre entzogen wird, oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.
- <sup>2</sup> Über die Pflicht zur Übernahme und die Höhe des Erwerbspreises entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

#### Art. 9

Enteignungs-

<sup>1</sup> Erfordern es Gründe des öffentlichen Wohls, recht des Konzessionärs so erteilt der Regierungsrat dem Konzessionär das Enteignungsrecht für den Erwerb der zum Bau des Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sofern er diese nicht freihändig kaufen oder eine ausreichende Dienstbarkeit (Baurecht usw.) erwerben kann.

<sup>2</sup> Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Für alle Baubewilligungen sind Schürfer, Erschliesser und Konzessionär den speziellen gesetz- bewilligungen lichen Bestimmungen, insbesondere den Gemeindebaureglementen, unterstellt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Alle Anlagen müssen den Anforderungen der sicherheits-Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gemassnahmen,
Natur-, sundheit der Arbeiter, der Sicherheit der Bevölke- Landschaftsrung, des öffentlichen Verkehrs, der Wahrung der Heimatschutz Interessen der Landesverteidigung sowie des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes genügen.

<sup>2</sup> Insbesondere ist Lärm, der die öffentliche Ruhe wesentlich beeinträchtigt, zu vermeiden. Der Regierungsrat kann mit der Bewilligung oder Konzession besondere Bedingungen auferlegen.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Bei allen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Quellen und der Oberflächengewässer zu vermeiden.

Gewässerschutz

<sup>2</sup> Für die Entnahme von Trink- und Gebrauchswasser bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 vorbehalten.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Schürfer, Erschliesser und Konzessionär sollen Berücksichfür leitende Stellungen bei gleicher Qualifikation tigung schweizerischer Schweizerbürgern den Vorzug geben.

Arbeits-kräfte

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Büropersonal, gelernte und ungelernte Arbeiter.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die wissenschaftliche Forschung darf vom Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär nicht eingeschränkt werden.

Wissenschaftliche Forschung, Funde

<sup>2</sup> Funde von wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung sind der Forstdirektion unverzüglich zu melden (Art. 724 ZGB).

#### Art. 15

Nach Abschluss der Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten ist der frühere Zustand der herstellung Grundstücke so rasch und soweit als möglich Zustandes Grundstücke so rasch und soweit als möglich wieder herzustellen. Die im einzelnen zu treffenden Massnahmen werden durch die Forstdirektion bestimmt.

Wieder-

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haften für allen durch den Bau und den Betrieb des Werkes entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Sie haben gegenüber dem Staat keinerlei Entschädigungsanspruch, wenn sie durch äussere Er-

Schadenhaftung

eignisse oder durch das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

<sup>3</sup> Bei vorübergehender Erschwerung oder Unterbrechung der Ausbeutung wegen dringender wasserbaupolizeilicher Arbeiten oder Vorkehren des Gewässerschutzes entsteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

#### Art. 17

Ausweis über Sicherstellung und Haftpflichtversicherung

- <sup>1</sup> Schürf- und Erschliessungsbewilligungen sowie Ausbeutungskonzessionen dürfen erst nach Leistung der festgesetzten Sicherstellung und nach Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erteilt werden.
- <sup>2</sup> Erweist sich die Versicherungssumme als unzureichend, so kann die Forstdirektion deren Erhöhung verlangen.

#### Art. 18

Erlöschen und Entzug der Schürfoder der Erschliessungsbewilligung

- <sup>1</sup> Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen erlöschen:
  - a) nach Ablauf,
  - b) durch Verzicht.
- <sup>2</sup> Sie können vom Regierungsrat entzogen werden:
  - a) wenn der Schürfer oder der Erschliesser in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen Auflagen oder Vorschriften dieses Gesetzes verstösst;
  - b) wenn diese innerhalb der ihnen bewilligten Frist wesentliche Schürf- oder Erschliessungsarbeiten nicht ausführen.

#### Art. 19

#### Entzug der Konzession

Die Ausbeutungskonzession kann vom Regierungsrat entzogen werden:

- a) wenn der Konzessionär in gröblicher Weise oder trotz Mahnung fortgesetzt gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Konzessionsbestimmungen oder gegen besondere Auflagen verstösst;
- b) wenn sich die Vermögensverhältnisse des Konzessionärs erheblich verschlechtern.

# Art. 20

#### Rückzug der Konzession

- <sup>1</sup> Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann der Grosse Rat die Konzession jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.
- <sup>2</sup> Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall der Enteignungsrichter.

# Art. 21

Aufsicht

- <sup>1</sup> Die Organe der Forstdirektion sind jederzeit befugt, die Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsstellen zu betreten, die Einrichtungen und Arbeiten zu besichtigen, Muster der mineralischen Rohstoffe zu entnehmen und technische Kontrollarbeiten durchzuführen.
- <sup>2</sup> Werden Handlungen oder Unterlassungen festgestellt, die für die Erhaltung oder die spätere

Ausbeutung der Lagerstätte als nachteilig oder für Leben und Gesundheit als gefährlich erkannt werden, so setzt die Forstdirektion eine Frist fest, innerhalb welcher diese Handlungen einzustellen, Unterlassungen nachzuholen und Gefahren zu beseitigen sind.

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Behörden, Beamte und Experten sind zur Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Schürfern, Erschliessern und Konzessionären verpflichtet, soweit die Bekanntgabe deren berechtigte Interessen beeinträchtigen könnte.
- <sup>2</sup> Diese Schweigepflicht erlischt 3 Jahre nach Wegfall der Schürf- oder Erschliessungsbewilligung, sofern nicht für den gleichen Gegenstand eine Konzession erteilt wurde; auf jeden Fall erlischt die Schweigepflicht 3 Jahre nach Wegfall der Konzession.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht gilt nicht für Feststellungen an Grundwasservorkommen.

#### 2. Abschnitt

#### Feste mineralische Rohstoffe

# I. Die Schürfung

#### Art. 23

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer ist nach vorheriger An- schürfrecht zeige an die Forstdirektion befugt, auf seinem Grund und Boden zu schürfen, solange eine Schürfbewilligung an Dritte nicht erteilt ist. Die Forstdirektion kann sichernde Massnahmen anordnen oder nach Art. 26 Abs. 2 das Schürfen verbieten.
- <sup>2</sup> In allen übrigen Fällen ist das Schürfen nach mineralischen Rohstoffen bewilligungspflichtig.
- <sup>3</sup> Schürfungen in Grundwassergebieten sowie die Vornahme geophysikalischer Untersuchungen sind in allen Fällen bewilligungspflichtig, soweit sie mit Bohrungen oder Sprengungen verbunden
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über Umgrenzung und Längen/Breitenverhältnis des Schürfgebietes.

#### Art. 24

- <sup>1</sup> Die Schürfbewilligung gibt dem Berechtigten die Befugnis, auf fremdem Grundeigentum zu schürfen.
- <sup>2</sup> Schürfbewilligungen dürfen nur Bewerbern erteilt werden, welche die Voraussetzungen von Art. 31 erfüllen.
- <sup>3</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes einzureichen, wo das zu untersuchende Grundstück liegt.
- <sup>4</sup> Der Schürfer ist verpflichtet, der Forstdirektion das Programm, den Beginn und die Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.
- <sup>5</sup> Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Schürfarbeiten zu dulden sowie Markierungen und andere Vorkehren des Schürfers zu belassen.

- <sup>6</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung ist der betroffene Grundeigentümer anzuhören.
- <sup>7</sup> Im Gebiet eines verliehenen Schürfrechtes oder einer Ausbeutungskonzession darf keine weitere Schürfbewilligung für denselben mineralischen Rohstoff an Dritte erteilt werden.

#### Art. 25

Dauer der Schürfbewilligung Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin jeweils um ein Jahr verlängert werden, erlischt jedoch in jedem Falle nach drei Jahren.

#### Art. 26

Verbot von Schürfarbeiten

- <sup>1</sup> Das Schürfen ist verboten auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Bahnanlagen, Friedhöfen und in Naturschutzgebieten.
- <sup>2</sup> In der Nähe von Gebäuden und andern Werken, in Gärten, Hofstatten und Naturschutzgebieten darf nur geschürft werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
- <sup>3</sup> Die Mindestentfernungen werden in der Bewilligung festgesetzt.

#### Art. 27

Verfügungsrecht des Schürfers Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten mineralischen Rohstoffe so weit zu verfügen, als dies zur Abklärung der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte notwendig ist.

#### Art. 28

Berichterstattung Der Schürfer hat nach Weisung der Forstdirektion Berichte, Arbeitsrapporte, Pläne, Karten, Profile und Gesteinsproben abzuliefern.

#### II. Die Ausbeutung

#### Art. 29

Recht des Konzessionärs

- <sup>1</sup> Durch die Erteilung der Ausbeutungskonzession erhält der Konzessionär das Recht, dem Hoheitsrecht des Staates unterliegende mineralische Rohstoffe innerhalb bestimmter Grundstücke zu gewinnen.
- <sup>2</sup> Die mineralischen Rohstoffe und die betroffenen Grundstücke werden in der Konzessionsurkunde genau bezeichnet.

#### Art. 30

Vorrecht des Schürfers

- <sup>1</sup> Kann der Schürfer ein abbauwürdiges Vorkommen des in der Schürfbewilligung bezeichneten mineralischen Rohstoffes nachweisen, so hat er Anspruch auf Erteilung der Ausbeutungskonzession, sofern er die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Für das durch die Konzessionsurkunde nicht erfasste Gebiet behält die Schürfbewilligung ihre Gültigkeit.
- <sup>2</sup> Werden innerhalb des Schürf- oder Konzessionsgebietes andere mineralische Rohstoffe entdeckt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen. Der Schürfer hat ein Vorrecht

auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession; ausgenommen sind Salzlagerstätten, Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie, Erdöl und Erdgas und weitere feste, halbfeste, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe.

3 Macht der Schürfer von seinem Vorrecht nicht Gebrauch, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Schürfkosten, sofern der mineralische Rohstoff durch einen andern ausgebeutet wird. Dieser Anspruch ist in der Konzessionsurkunde festzusetzen; er verjährt innert 10 Jahren seit Erlöschen der Schürfbewilligung.

#### Art. 31

- <sup>1</sup> Die sich um eine Ausbeutungskonzession be- vorauswerbenden natürlichen Personen und die Mehr- setzungen der Konzession heit der Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Konzessionsdauer ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.
- <sup>2</sup> Juristische Personen müssen während der ganzen Konzessionsdauer ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Konzessionsdauer beibehalten
- <sup>3</sup> Der Bewerber muss die nötige Gewähr für eine sachgemässe Erstellung der Anlagen und deren Betrieb bieten; er hat sich auch über die Finanzierung auszuweisen.

#### Art. 32

<sup>1</sup> Der Bewerber hat der Forstdirektion zuhan- Konzessionsden des Regierungsrates ein Gesuch einzureichen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

a) Name, Wohnort und Heimat des Bewerbers

- und des zukünftigen Eigentümers, b) die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke, des abzubauenden mineralischen Rohstoffes sowie Angaben über die technische Durchführung, insbesondere der vorgesehenen Bauten über Tag, der voraussichtlichen Tiefe der Bohrlöcher und Schächte,
- c) den Nachweis der Abbauwürdigkeit,
- d) den Ausweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- e) den Ausweis über die Finanzierung,
- f) Arbeitsprogramm.
- <sup>2</sup> Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Doppel (amtlicher Auszug aus dem Vermessungswerk) beizulegen, in welchem die Ausbeutungsstellen und die Grenzen des Konzessionsgebietes eingezeichnet sind.

# Art. 33

<sup>1</sup> Das Gesuch wird auf dem Regierungsstatthal- Einspracheteramt öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des berührten Gebietes oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Den betroffenen Grundeigentümern hat der Regierungsstatthalter zudem durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Binnen 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

#### Art. 34

Prüfung und Entscheid

- <sup>1</sup> Die Forstdirektion prüft im Einvernehmen mit der Baudirektion das Gesuch und die Einsprachen.
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der Prüfung überweist die Forstdirektion die Akten mit ihrem Antrag dem Regierungsrat, der über das Gesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur entscheidet; Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.

#### Art. 35

Konzessionsurkunde Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Diese enthält insbesondere:

- a) Name und Wohnort des Konzessionärs,
- b) Umschreibung des Konzessionsgebietes unter Angabe der betroffenen Grundstücke,
- bezeichnung des auszubeutenden mineralischen Rohstoffes,
- d) Bestimmungen betreffend Wasserbaupolizei und Gewässerschutz,
- e) Bestimmungen betreffend Natur-, Landschafts- und Heimatschutz,
- f) Bestimmungen über die Dauer und Verwirkung der Konzession sowie über Rückkauf und Heimfall des Werkes,
- g) den Vorbehalt von Drittmannsrechten,
- h) Bestimmungen über die Anlage, den Betrieb und Unterhalt des Werkes,
- i) die Festsetzung der Konzessionsgebühr und der Produktionsabgabe,
- k) Bestimmungen über Sicherstellung und Haftpflichtversicherung.

# Art. 36

Dauer der Konzession

- <sup>1</sup> Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 50 Jahren erteilt.
- <sup>2</sup> Ein auf wenigstens 30 Jahre verliehenes Ausbeutungsrecht kann als selbständiges und dauerndes Recht in das Grundbuch eingetragen werden.

#### Art. 37

Erneuerung der Konzession

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine abgelaufene Konzession erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen.
- <sup>2</sup> Die Erneuerung ist zu gewähren, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine Interessen Dritter erheblich verletzt werden.

#### 3. Abschnitt

#### Erdöl

I. Gemeinsame Bestimmungen für Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung

#### Art. 38

Geltungsbereich <sup>1</sup> Der Geltungsbereich dieses Abschnittes erstreckt sich auf die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten

sowie aller übrigen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.

- <sup>2</sup> Der Begriff Erdöl im Sinne der nachstehenden Vorschriften umfasst alle festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffe.
- <sup>3</sup> Die Schürfung, Erschliessung und Ausbeutung von Gesteinen, die wegen ihres Bitumengehaltes technisch verwertbar sind, richten sich nach den Bestimmungen über feste mineralische Rohstoffe (2. Abschnitt).
- <sup>4</sup> Soweit im vorliegenden Abschnitt nicht besondere Vorschriften enthalten sind, gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

#### Art. 39

- <sup>1</sup> Unter Schürfen im Sinne dieser Bestim- Begriffsbemungen sind Grabungen (Schlitze, Schächte usw.) und Bohrungen, die für oberflächengeologische Untersuchungen notwendig sind, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden geophysikalischen und geochemischen Untersuchungen zu verstehen.
- <sup>2</sup> Unter Erschliessen sind Bohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten zur Auffindung von Erdöl- oder Erdgasvorkommen, sowie zur Abklärung der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines Erdölfeldes zu verstehen.
- <sup>3</sup> Unter Ausbeutung ist die Förderung von Erdöl oder Erdgas an die Erdoberfläche, sowie die Fortleitung von Erdöl und Erdgas zu Tankanlagen innerhalb eines Erdölfeldes zu verstehen.

# Art. 40

- <sup>1</sup> Schürf- und Erschliessungsbewilligungen dür- Rechtliche fen nur Personen erteilt werden, welche Schwei- setzungen für zerbürger sind und dauernd in der Schweiz Wohn- Schürfer, <sup>1</sup> Schürf- und Erschliessungsbewilligungen dürzerbürger sind und dauernd in der Schweiz Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für die Mehrheit der Mitglieder von Personengemeinschaften.
- <sup>2</sup> Die Ausbeutungskonzession kann nur einer Aktiengesellschaft erteilt werden.
- <sup>3</sup> Juristische Personen müssen während der Dauer der Bewilligung oder Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz während der ganzen Dauer der Bewilligung oder der Konzession beibehalten.
- <sup>4</sup> Im Kanton Bern ist in jedem Falle eine Betriebsstätte zu errichten.
- <sup>5</sup> Das Gesellschaftskapital muss mehrheitlich in schweizerischem Eigentum sein. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, kann der Grosse Rat Ausnahmen gestatten.
- <sup>6</sup> Aktiengesellschaften haben vinkulierte Namenaktien auszugeben.
- <sup>7</sup> Verträge mit Dritten zur Durchführung von Schürf-, Erschliessungs- und Ausbeutungsarbeiten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Art. 41

<sup>1</sup> Werden bei Schürf-, Erschliessungs- oder Aus- Vorrecht des beutungsarbeiten andere mineralische Rohstoffe Schürfers, Erschliessers und Kon-

Erschliesser und Konzessionär

festgestellt, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Schürfer, Erschliesser und Konzessionär haben für gefundene andere mineralische Rohstoffe Anspruch auf Erteilung einer Konzession; vorbehalten bleiben Salzlagerstätten und Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie.

#### Art. 42

Beteiligung

- <sup>1</sup> Die Statuten der Ausbeutungsgesellschaft müssen eine angemessene Vertretung des Staates im Verwaltungsrat im Sinne des Art. 762 OR vorsehen. Ein Anspruch des Staates auf Vertretung im Verwaltungsrat entsprechend seiner finanziellen Beteiligung bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Dem Staat ist auf Verlangen eine Beteiligung am Aktienkapital bis zu einem Drittel mit den gleichen Rechten wie den übrigen Aktienzeichnern einzuräumen. Der Staat hat dieses Recht spätestens binnen eines Jahres seit der Erteilung der Konzession geltend zu machen.
- <sup>3</sup> Dem Staat ist in den Statuten ein Vorkaufsrecht im Ausmass von Abs. 2 einzuräumen. Eine weitere Beteiligung des Staates gemäss Art. 5 bleibt vorbehalten.

#### II. Die Schürfung

# Art. 43

Schürf-

- <sup>1</sup> Die Schürfbewilligung gibt das Recht, innerbewilligung halb eines bestimmten Gebietes (Schürfgebiet) Arbeiten im Sinne des Art. 39 Abs. 1 auszuführen.
  - <sup>2</sup> Der Kanton kann in mehrere Schürfgebiete aufgeteilt werden; für ein und dasselbe Gebiet wird gleichzeitig nur eine Schürfbewilligung erteilt.
  - <sup>3</sup> Gesuche um Erteilung einer Schürfbewilligung müssen schriftlich an die Forstdirektion gerichtet werden. Dem Gesuch sind beizulegen:
    - a) ein Plan mit Eintragung des Schürfgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.
    - b) ein Programm der vorgesehenen Arbeiten.
  - <sup>4</sup> Das Schürfen nach Erdöl ist auch auf eigenem Grund und Boden bewilligungspflichtig.

#### Art. 44

Gültigkeitsdauer der

- <sup>1</sup> Die Schürfbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch bewilligung hin jeweils um zwei Jahre verlängert werden.
  - <sup>2</sup> Die Verlängerung soll verweigert werden, wenn der Schürfer seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.
  - <sup>3</sup> Der Inhaber einer Schürfbewilligung kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Ausübung des Schürfrechtes verzichten. Die Verzichterklä-

rung ist schriftlich bei der Forstdirektion einzureichen. Die Umgrenzung des verbleibenden Gebietes bedarf der Genehmigung der Forstdirektion.

#### Art. 45

- <sup>1</sup> Die Forstdirektion macht das Schürfgesuch im Bewilligungsverfahren Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt, unter Ansetzung einer Frist von mindestens sechs Monaten, innerhalb welcher sich weitere Bewerber für dasselbe Schürfgebiet melden können. Diese Bekanntmachung kann ausserdem in andern Zeitungen und Fachzeitschriften erfolgen. Die Schürfbewilligung wird in der Regel demjenigen Bewerber erteilt, der in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Schürfarbeiten bietet.
- <sup>2</sup> Der Bewerber hat sich über die für die Schürfung notwendigen Kenntnisse sowie über die Finanzierung auszuweisen.
- <sup>3</sup> Die Forstdirektion hat jedem Gesuchsteller den Enscheid beförderlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen.

#### Art. 46

- <sup>1</sup> Der Schürfer hat das Schürfgebiet durch geo- Pflichten des logische und geophysikalische Untersuchungen bis zur Bohrreife zu erforschen. Die Forstdirektion kann den Schürfer von dieser Verpflichtung befreien, wenn die Voraussetzungen für die sofortige Erteilung einer Erschliessungsbewilligung gege-
- <sup>2</sup> Der Schürfer hat der Forstdirektion Beginn und Einstellung der Schürfarbeiten anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Vor Beginn der Bohrungen zur oberflächengeologischen oder geophysikalischen Schürfung ist der Forstdirektion ein generelles Bohrprogramm einzureichen. Diese hat vor der Genehmigung die betroffenen Gemeinden anzuhören.
- <sup>4</sup> Der Schürfer ist verpflichtet, in allen Bohrungen, die das Grundwasser erreichen, die genaue Meereshöhe des ruhenden Grundwasserspiegels einzumessen und die Resultate der Messungen der Forstdirektion mitzuteilen. Nötigenfalls kann die Forstdirektion zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse verlangen.
- Der Schürfer hat der Forstdirektion halbjährlich eingehende Berichte mit genauen Angaben über die ausgeführten und die noch vorgesehenen Arbeiten zu erstatten.

#### Art. 47

- des Untergrundes und der Erdoberfläche verfüllt der Schürfwerden Art und Wolfe der Wolf <sup>1</sup> Jedes aufgelassene Bohrloch muss zum Schutz werden. Art und Weise der Verfüllung regelt die Bohrverordnung (Art. 52 Abs. 4).
- <sup>2</sup> Spätestens 6 Monate nach Erlöschen der Schürfbewilligung ist ein Schlussbericht abzuliefern. Dieser muss die Ergebnisse sämtlicher Arbeiten enthalten. Ausnahmsweise kann die Forstdirektion die Ablieferungsfrist um höchstens 6 weitere Monate verlängern. Über Inhalt und Form der Zwischen- und Schlussberichte erteilt die Forstdirektion dem Schürfer besondere Weisungen.

<sup>3</sup> Mit dem Schlussbericht sind repräsentative Muster aller in Schlitzen, Schächten und Bohrungen festgestellten Gesteine und Flüssigkeiten abzuliefern.

#### Art. 48

Anspruch

- <sup>1</sup> Der Schürfer hat Anrecht auf Erteilung einer les Schürfers auf die Er- Erschliessungsbewilligung für einen oder mehrere schliessungs- Abschnitte des Schürfgebietes.
  - <sup>2</sup> Für das durch die Erschliessungsbewilligung nicht erfasste Gebiet gilt die Schürfbewilligung weiter.

#### III. Die Erschliessung

#### Art. 49

Erschlies-

- <sup>1</sup> Die Erschliessungsbewilligung gibt dem Schürbewilligung fer das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes (Erschliessungsgebiet) mittels Tiefbohrungen, sowie aller damit in Zusammenhang stehender Massnahmen das Vorhandensein, die Ausdehnung und die Ausbeutungsmöglichkeit einer Erdöllagerstätte abzuklären.
  - <sup>2</sup> Die Erschliessungsbewilligung kann für das ganze Schürfgebiet oder Teile davon erteilt werden.

#### Art. 50

Erteilung bewilligung

- <sup>1</sup> Eine Erschliessungsbewilligung kann nur dem der Er-schliessungs- Schürfer erteilt werden.
  - <sup>2</sup> Der Schürfer, der sich um eine Erschliessungsbewilligung bewerben will, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Schürfbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muss enthalten:
    - a) Situationsplan (amtlicher Auszug aus dem Vermessungswerk) mit genauer Eintragung des Erschliessungsgebietes. Der Maßstab dieses Planes wird von der Forstdirektion bestimmt.
    - b) Programm der vorgesehenen Arbeiten, mit Angaben über Lage, Art und Zweck der beabsichtigten geologischen und geophysikalischen Arbeiten, sowie über das Bohrvorhaben.

# Art. 51

Gültigkeitsdauer der Erschliessungs bewilligung

- <sup>1</sup> Die Erschliessungsbewilligung wird auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Verlängerung darf nur verweigert werden, wenn der Erschliesser seine Obliegenheiten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt hat.
- <sup>2</sup> Der Erschliesser kann auf einen oder mehrere Abschnitte des Erschliessungsgebietes verzichten. Für diese Gebiete erlischt auch die Schürfbewilligung. Art. 44 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

#### Art. 52

Pflichten des

<sup>1</sup> Der Erschliesser ist verpflichtet, durch Tiefbohrungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Massnahmen das Vorhandensein einer Lagerstätte und ihre Ausbeutungsmöglichkeit abzuklären.

- <sup>2</sup> Hat der Erschliesser ein Erdölvorkommen entdeckt, oder vermutet er, ein solches entdeckt zu haben, so hat er die Forstdirektion mit Angabe aller Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- <sup>3</sup> Er hat innerhalb Jahresfrist nach Erteilung der Erschliessungsbewilligung mit der ersten Tiefbohrung zu beginnen und bis in die voraussichtlich als Ölhorizont in Frage kommenden Schichten abzuteufen. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion diese Frist verlängern.
- <sup>4</sup> Über die Durchführung der Bohrungen und die Erstellung der Bohr- und Produktionsrapporte erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften (Bohrverordnung).
- <sup>5</sup> Die Erschliessungsarbeiten dürfen nur aus wichtigen Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden. Wird der Bohrvortrieb an einer Tiefbohrung länger als 1 Monat unterbrochen, so ist dies der Forstdirektion unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
- <sup>6</sup> Alle Arbeiten müssen mit der nötigen Sorgfalt unter unter Anwendung moderner Untersuchungsmethoden ausgeführt werden.
- <sup>7</sup> Der Erschliesser ist verpflichtet, folgende Berichte abzuliefern:
  - a) Jahresberichte über die im Erschliessungsgebiet ausgeführten Arbeiten mit ausführlicher Angabe der Ergebnisse (einschliesslich der Bohrungen) und mit Beilage von Karten und Profilen. Diese Berichte sind innert Monatsfrist nach Ablauf des Berichtsjahres einzureichen.
  - b) Für jede abgeschlossene Erdöl- oder Erdgasbohrung ist ein Bericht gemäss den in der Bohrverordnung festgelegten Bestimmungen zu erstatten.
  - c) Bei Verzicht auf Teile des Erschliessungsgebietes sowie bei Erlöschen der Erschliessungsbewilligung ist binnen 6 Monaten ein Schlussbericht abzuliefern, der alle im Erschliessungsgebiet ausgeführten Untersuchungen, einschliesslich der Bohrungen, umfasst. Stellt der Erschliesser ein Gesuch um Erteilung der Ausbeutungskonzession, so hat er den Schlussbericht spätestens mit dem Gesuch einzureichen.
  - d) Ein Arbeitsprogramm für das folgende Kalenderjahr, welches Lage, Art und Zweck der vorgesehenen geologischen und geophysikalischen Arbeiten sowie das Bohrvorhaben zu umfassen hat. Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeiten sowie Änderungen des Bohrprogrammes sind der Forstdirektion unverzüglich mitzuteilen.
- <sup>8</sup> Über die dem Schlussbericht beizulegenden Gesteins- und Flüssigkeitsproben sämtlicher Bohrungen (Spülproben, Kerne usw.) enthält die Bohrverordnung nähere Bestimmungen. Diese Proben sind spätestens 6 Monate nach Hinfall der Erschliessungsbewilligung abzuliefern.

<sup>9</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Schürfung.

#### Art. 53

Abschluss der Erschliessungsarbeiten Bestimmungen der Bohrverordnung gemäss zu verfüllen.

#### Art. 54

Anspruch auf Konzessionserteilung

- <sup>1</sup> Kann der Erschliesser ein abbauwürdiges Erdölvorkommen nachweisen, so hat er Anspruch auf Erteilung einer Ausbeutungskonzession, gegebenenfalls nach Gründung einer Aktiengesellschaft (Art. 40 Abs. 2).
- <sup>2</sup> Für das von der Konzession nicht erfasste Gebiet gilt die Erschliessungsbewilligung weiter.

#### IV. Die Ausbeutung

#### Art. 55

Ausbeutungskonzession

- <sup>1</sup> Die Ausbeutungskonzession begründet das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Erdöl im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu gewinnen.
- <sup>2</sup> Das Ausbeutungsgebiet muss innerhalb des Erschliessungsgebietes liegen; seine Form und Grösse werden in der Konzessionskurkunde umschrieben.

#### Art. 56

Erteilung

- <sup>1</sup> Die Ausbeutungskonzession kann nur dem Erschliesser erteilt werden.
- <sup>2</sup> Der Erschliesser, der sich um eine Ausbeutungskonzession bewirbt, hat der Forstdirektion vor Ablauf der Erschliessungsbewilligung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

# Art. 57

Gültigkeitsdauer

- <sup>1</sup> Die Ausbeutungskonzession wird auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Der Regierungsrat kann die Konzession nach Ablauf erneuern und dabei neue Bedingungen festsetzen; Art. 37 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.
- <sup>2</sup> Der Antrag auf Erneuerung ist der Forstdirektion spätestens ein Jahr vor Ablauf der Ausbeutungskonzession einzureichen.
- <sup>3</sup> Mit der vollständigen Ausbeutung eines Konzessionsgebietes fällt die Konzession dahin.
- <sup>4</sup> Der Konzessionär kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf die Konzession ganz oder teilweise verzichten.
- <sup>5</sup> Bei teilweisem Verzicht bedarf die Umgrenzung des restlichen Ausbeutungsgebietes der Genehmigung der Forstdirektion.

#### Art. 58

Pflichten des Konzessionär

<sup>1</sup> Der Konzessionär hat die Fördertätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausbeutungskonzession aufzunehmen und so lange fortzusetzen, als dies technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Art. 53 ist anwendbar.

- <sup>2</sup> Die Förderung darf nur mit Einwilligung der Forstdirektion aufgeschoben, ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden.
- 3 Muss die Förderung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse sofort ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, so ist die Forstdirektion unverzüglich zu benachrichtigen.
- <sup>4</sup> Die Stillegung des Betriebes ist nur bei Verzicht auf die Konzession zulässig.
- <sup>5</sup> Der Konzessionär hat der Forstdirektion für jedes Kalenderjahr einen Monat zum voraus einen Betriebsplan vorzulegen.
- <sup>6</sup> Der Konzessionär hat der Forstdirektion jährlich über die ausgeführten Arbeiten einen Bericht abzuliefern (Art. 52 Abs. 7 und 8).

#### Art. 59

<sup>1</sup> Der Konzessionär ist verpflichtet, Produktionskontrollen zu führen.

Meldung über die Produktion

- <sup>2</sup> Die Produktion und ihre Verwendung sind der Forstdirektion vierteljährlich zu melden.
- <sup>3</sup> Die Forstdirektion ist befugt, in die Produktionskontrollen Einsicht zu nehmen.
- Werden wegen ungenügender Auskunftserteilung Kontrollen nötig, so hat der Konzessionär die Kosten zu tragen.

#### Art. 60

Falls sich ein Erdölvorkommen über mehrere Gemeinsame Ausbeutung Konzessionsgebiete erstreckt und eine Verständigung unter den Konzessionären über eine gemeinsame Ausbeutung nicht zustande kommt, trifft der Regierungsrat entsprechende Verfügungen. Nötigenfalls ordnet er die vorläufige Einstellung der Ausbeutung an.

# Art. 61

- <sup>1</sup> Nach Erlöschen oder Entzug der Ausbeutungskonzession kann der Staat sämtliche Betriebsanlagen nebst Zubehör beanspruchen. Diese sind in einem Zustand zu übergeben, der die Fortführung des Betriebes ermöglicht. Das Übernahmerecht muss spätestens bei Beendigung der Ausbeutungskonzession schriftlich beim Konzessionär geltend gemacht werden.
- <sup>2</sup> Macht der Staat von diesem Übernahmerecht Gebrauch, so sind ihm:
  - a) die Bohrlöcher einschliesslich Verrohrung unentgeltlich zu überlassen;
  - b) alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie die für den Betrieb erworbenen Eigentums- und Nutzungsrechte gegen Entschädigung abzutreten.
- <sup>3</sup> Macht der Staat vom Übernahmerecht keinen Gebrauch, so hat der Konzessionär auf seine Kosten die Betriebsanlagen zu beseitigen und den frühern Zustand wieder herzustellen, soweit die Forstdirektion dies verlangt.
- <sup>4</sup> Streitigkeiten über die Abtretungspflicht und über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Verwaltungsgericht.

Heimfall

#### 4. Abschnitt

#### Gebühren und Abgaben

#### Art. 62

Gebühren und A. Feste mineralische Rohstoffe (Bergwerke)

- <sup>1</sup> Für Verfügungen und Prüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Für die Erteilung der Schürfbewilligung Fr. 50.— bis Fr. 500.—.
  - b) Für die Erteilung der Konzession Fr. 500.— bis Fr. 10 000.—.
  - c) Für die Erneuerung oder Übertragung einer Schürfbewilligung oder Konzession höchstens ein Viertel der Gebühren nach lit. a) und b).
- <sup>2</sup> Der Konzessionär hat ferner dem Staat eine jährliche Produktionsabgabe von höchstens 10 % des Marktwertes der Gesamtförderung zu entrichten; deren Höhe wird in der Konzessionsurkunde festgesetzt.

#### B. Erdöl

- <sup>3</sup> Für die Erteilung einer Schürf- oder einer Erschliessungsbewilligung ist je eine einmalige Gebühr von Fr. 500.— bis Fr. 5000.— zu entrichten; für die Erneuerung oder Übertragung dieser Bewilligungen höchstens ein Viertel davon.
- <sup>4</sup> Schürfer und Erschliesser entrichten ausserdem für jedes angefangene Jahr eine Oberflächengebühr von Fr. 5.— pro Quadratkilometer des Schürf- bzw. Erschliessungsgebietes.
- <sup>5</sup> Für die Erteilung einer Ausbeutungskonzession entrichtet der Konzessionär eine feste Gebühr von Fr. 1000.— bis Fr. 10000.—; für die Erneuerung oder Übertragung der Konzession höchstens ein Viertel davon.
- <sup>6</sup> Zudem bezieht der Staat nach seiner Wahl als *Produktionsabgabe* (royalty) entweder 10 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Gesamtförderung ab Bohrloch oder 10 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Marktwertes der Gesamtförderung, nach Abzug des betriebsbedingten Eigenverbrauches, beides frei Behälter an der Bohrstelle.
- <sup>7</sup> Ein angemessener Teil der Produktionsabgaben, dessen Höhe durch den Grossen Rat bestimmt wird, ist dem Finanzausgleichsfonds zuzuführen.
- <sup>8</sup> Verzichtet der Konzessionäre auf die Verwendung der Förderproduktion, so kann der Staat diese unentgeltlich für sich beanspruchen. Der Konzessionär hat in diesem Fall die erforderlichen Abnahmeeinrichtungen zu gestatten.

#### Art. 63

Andere <sup>1</sup> Für jede andere Verfügung beträgt die Geund Auslagen bühr Fr. 10.— bis Fr. 200.—.

<sup>2</sup> Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

#### 5. Abschnitt

#### Streitigkeiten und Widerhandlungen

#### Art. 64

streitigkeiten <sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Staat einerseits und Schürfer, Erschliesser oder Konzessionär andrerseits oder zwischen Schürfern, Erschliessern

oder Konzessionären unter sich über die sich aus der Bewilligung oder Konzession ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Streitigkeiten mit andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte beurteilen die Zivilgerichte.

#### Art. 65

Gegen Verfügungen und Massnahmen der Forst- Beschwerde direktion kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### Art. 66

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft:

Widerhandlungen

- a) Wer unbefugt nach mineralischen Rohstoffen schürft:
- b) wer ohne Konzession dem staatlichen Hoheitsrecht unterstellte mineralische Rohstoffe ausbeutet:
- c) wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, oder ohne Schürf-bzw. Erschliessungsbewilligung oder Konzession mit der Erstellung von Anlagen zum Schürfen, Erschliessen oder Ausbeuten beginnt;
- d) wer die Bewilligungs- oder Konzessionsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörden missachtet.
- <sup>2</sup> In schweren Fällen sowie im Rückfall kann eine Busse bis zu Fr. 10 000.- oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen dieses Gesetz schuldig macht.
- <sup>3</sup> Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Produktionsabgaben verbunden, so ist der Fehlbare zudem zur Nachzahlung zu verpflichten; er kann überdies zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Forstdirektion über die Höhe der Gebühren oder der Produktionsabgaben und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.
- <sup>4</sup> Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für jene gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Juristische Personen und Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Befugnis der Verwaltungsbehörden, eine Bewilligung oder Konzession als verwirkt zu erklären und ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

#### 6. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

# Art. 67

- Abschluss von <sup>1</sup> Der Grosse Rat ist befugt, mit andern Kanto-Konkordaten nen Verträge (Konkordate) über die Aufsuchung und Ausbeutung mineralischer Rohstoffe abzuschliessen.
  - <sup>2</sup> Der Grosse Rat ist ebenfalls zuständig, Vertragsänderungen zu genehmigen oder im Namen des Staates solche Verträge zu kündigen.

# Art. 68

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 69

Inkrafttreten Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853 und die Verordnung betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerkgesetz vom 9. Februar 1855.

Bern, den 26. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Vizepräsident: **Tschumi** Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 19. Januar 1962

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Dübi

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 5., 26./24. Januar 1962

# Dekret

über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/ 21. Februar 1960/1. April 1962

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23<sup>bis</sup> und 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/1. April 1962 und auf Art. 3 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden eine Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 8 % der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12prozentigen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art. 2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962
- § 2. Die Teuerungszulage wird auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für die Lehrkräfte nichtstaatlicher, aber vom Staate anerkannter Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet.
- § 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.
- § 4. Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.
- § 5. ¹ Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 360.— im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.
- <sup>2</sup> Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrkräften, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten. Über die Versicherung von Zulagen, deren Ausrichtung in das

Ermessen der Erziehungsdirektion gestellt ist, entscheidet diese Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

- § 6. ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 240.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.
- <sup>2</sup> Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht. Die Kinderzulagen werden nicht versichert.
- § 7. Änderungen des Zivilstandes oder der Zahl der Kinder sind der Erziehungsdirektion auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Änderungen besteht erst vom Beginn des der Meldung folgenden Monats hinweg. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten.
- § 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sowie der Familienzulage und Kinderzulagen sinngemäss anzuwenden.
- § 9. ¹ Allen Lehrkräften wird bei zufriedenstellender Leistung vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen öffentlichen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung (Grundbesoldung) ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.
- <sup>2</sup> Bei Pensionierung wird der Lehrkraft oder im Todesfall dem Ehegatten oder minderjährigen Kindern ein teilweises Dienstaltersgeschenk auch ausgerichtet, wenn die Dienstzeit weniger als 25 oder 40 Jahre, mindestens aber volle 20 oder 35 Jahre, erreicht. Bei 20 oder 35 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk 50 % des vollen Dienstaltersgeschenkes gemäss Abs. 1. Es erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10 %.
- <sup>3</sup> Die Dienstaltersgeschenke gemäss Abs. 1 und 2 hievor werden vom Staat auch an hauptamtliche Lehrkräfte der Berufsschulen im Sinne des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 ausgerichtet. Dienstjahre an bernischen Primar- und Mittelschulen werden angerechnet.
- § 10. Die in Artikel 1 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962 festgelegte Besoldungserhöhung sowie generelle Erhöhungen der Besoldungen von Lehrkräften in Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung und Erhöhungen von Gemeindezulagen und Naturalleistungen, die

nach dem 31. Dezember 1961 beschlossen oder in Kraft gesetzt wurden, werden bis zur Neuordnung der für die Versicherung massgebenden Besoldungen durch den Grossen Rat bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

- § 11. ¹ Dieses Dekret tritt mit der Annahme des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 1.April 1962 sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.
- <sup>2</sup> Das Dekret vom 16. Mai/15. November 1960 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956/21. Februar 1960 wird aufgehoben.

Bern, den 5./26. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Fankhauser

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. Dezember 1961/26. und 24. Januar 1962

# Dekret

über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft an Primar- und Mittelschulen

# Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956, Fassung vom 1. April 1962,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

§ 1. Die Beteiligung des Staates an den von den Gemeinden ausbezahlten besonderen Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft an Primar- und Mittelschulen wird nach den folgenden Prozentsätzen berechnet:

#### die Gemeinden der

1.	bis	4.	Besoldungsbeitragsklasse		$75^{\circ}/_{\circ}$
5.	<b>»</b>	8.	»		$70^{\circ}/_{\circ}$
9.	<b>»</b>	12.	»		$65^{\circ}/_{\circ}$
13.	<b>»</b>	16.	»		$60^{\circ}/_{\circ}$
17.	<b>»</b>	20.	»		$55^{0}/_{0}$
21.	<b>»</b>	24.	»		$50^{\circ}/_{\circ}$
25.	<b>»</b>	28.	»		$45^{0}/_{0}$
29.	<b>»</b>	32.	»		$40^{0}/_{0}$
33.	>>	35.	»		$35^{0}/_{0}$
36.	<b>»</b>	38.	»		$30^{0}/_{0}$

- § 2. Die Entschädigungen der Gemeinden werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages nur berücksichtigt, soweit sie die nachstehenden Ansätze nicht überschreiten:
  - a) für den Fakultativunterricht an der Primarschule gemäss der Art. 27 und 70 des Primarschulgesetzes Fr. 9.— in der Stunde;
  - b) für den mit Genehmigung des Regierungsrates an den Sekundarschulen zusätzlich erteilten Fakultativunterricht sowie für Kadettenkorps- oder Jugendkorpsübungen Franken 450.— pro Jahresstunde;
  - c) für die Vorsteherschaft von Mittelschulen Fr. 140.— je Klasse im Jahr, Maximum Franken 1680.—;

- d) für die Vorsteherschaft von Primarschulen mit wenigstens sechs Schulklassen Fr. 100. je Klasse, Maximum Fr. 1000.—.
- § 3. Zur Erlangung des Staatsbeitrages haben die Gemeinden die Abrechnungen mit Quittung am Schlusse des Schuljahres dem Schulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion einzureichen.
- § 4. <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt mit der Annahme des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 1.April 1962 sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.
- <sup>2</sup> Das Dekret vom 14. November 1956 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen wird aufgehoben.

Bern, den 29. Dezember 1961/26. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Tschumi

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 24. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Fankhauser

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. Dezember 1961, 19./16. Januar 1962

# Dekret

# über die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 25 Abs. 3, 26 bis 30 und 38 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 und Art. 1 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. Februar 1960,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

# I. Primar- und Sekundarschulen

- § 1. Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung\*) beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für Primarlehrkräfte Fr. 2211.—bis Fr. 7095.—, für Lehrkräfte an Sekundarschulen und Progymnasien ohne Oberabteilung Fr. 4026.—bis Fr. 8910.—.
- § 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 38 um je Fr. 132.— aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.
- § 3. ¹ Für die Einreihung sind massgebend die Gesamtsteueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.
- <sup>2</sup> Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat einerseits und die Gemeinden anderseits je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule beteiligt sind (Art. 25 Abs. 3 Lehrerbesoldungsgesetz).
- § 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:
  - a) die Steuerkraft der Gemeinde ist der Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern nach Staatssteuerregister, gerechnet zum Anlagesatz 1,0; der Betrag wird jedoch um so viele Prozente

<sup>\*)</sup> Die Anfangsgrundbesoldung beträgt für: Primarlehrerinnen Fr. 7524.—, Primarlehrer Fr. 7920.—, Sekundarlehrerinnen Fr. 10 164.—, Sekundarlehrer Fr. 10 824.— (Art. 3 und 4 Lehrerbesoldungsgesetz vom 2. September 1956/21. Februar 1960).

erhöht, als dem Verhältnis des Ertrages der besonderen Gemeindesteuern der Einwohnerund gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dieser Körperschaften gemäss Art. 195 Ziffer 1 StG entspricht.

Steuerteilungen nach Art. 201 ff. StG und Zuweisungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 15. Februar 1953 sind zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Art. 195 Ziffer 1 StG zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

- die Einkommens- und Vermögenssteuer;
- die Gewinn- und Kapitalsteuer;
- die Steuer der Holding-Gesellschaften;
- die Ertrags- und Vermögenssteuer der Genossenschaften;
- die Vermögensgewinnsteuer;
- die Liegenschaftssteuer;
- die Personalsteuer:
- die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

- b) Als Gesamtsteuerbetrag gelten die öffentlichrechtlichen Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden und ihrer Unterabteilungen gemäss § 2 Al. a, b und c des Dekretes über den kantonalen Finanzausgleichsfonds. Für die Berechnung sind § 2 Ziffer 2 bis 4 desselben Dekretes sinngemäss anzuwenden.
- c) Die Gesamtsteueranlage ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtsteuerbetrages nach Lit. b durch die Steuerkraft Lit. a.
- § 5. Die Belastung einer Schulgemeinde mit Beiträgen und Schulgeldern an andere Gemeinden sowie die Entlastung durch den Bezug solcher Leistungen sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.
- § 6. <sup>1</sup> Für die Sekundarschule bleiben die Gemeinden in der Regel der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben je Lehrstelle der Sekundarschule einen um Fr. 1815.— höheren Grundbesoldungsanteil zu übernehmen als bei der Primarschule.
- <sup>2</sup> Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden getragen werden, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse sowie der Zahl der Schulklassen und der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde getragen wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den

Schulkosten angemessen beteiligen (Art. 28 Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz).

- § 7. ¹ Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft je Schulklasse dividiert durch die mittlere Gesamtsteueranlage.
- <sup>2</sup> Als Steuerkraft bzw. Gesamtsteueranlage einer Gemeinde gilt der Mittelwert der sechs vorangehenden Jahre (1954 bis 1959), für welche statistische Unterlagen zur Verfügung stehen. Der anzurechnende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.
- <sup>3</sup> Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

	Tragfähigkeitsfaktor je Schulklasse	Besoldungs- beitragsklasse	Gemeindeanteil je Lehrstelle Primarschule Sekundarschule		
	je odnamasse	berti ayaniasse	Fr.	Fr.	
bis	925	1	2211	4026	
DIS	926 - 1135	$\overset{1}{2}$	2343	4158	
	1136 - 1340	$\frac{2}{3}$	$\frac{2345}{2475}$	4290	
	1341 - 1550	4	2607	4422	
	1541 - 1550 $1551 - 1760$	5	$\frac{2007}{2739}$	4554	
	1761 - 1760 $1761 - 1965$	6			
	1761 - 1965 $1966 - 2175$	7	2871	4686	
			3003	4818	
	2176 - 2380	8	3135	4950	
	2381 - 2590	9	3267	5082	
	2591 - 2795	10	3399	5214	
	2796 - 3005	11	3531	5346	
	3006 - 3215	12	3663	5478	
	3216 - 3420	13	3795	5610	
	3421 - 3630	14	3927	5742	
	3631 - 3835	15	4059	5874	
	3836 - 4045	16	4191	6006	
	4046 - 4250	17	4323	6138	
	4251 - 4460	18	4455	6270	
	4461 - 4670	19	4587	6402	
	4671 - 4875	20	4719	6534	
	4876 - 5090	21	4851	6666	
	5091 - 5305	22	4983	6798	
	5306 - 5520	23	5115	6930	
	5521 - 5735	24	5247	7062	
	5736 - 5945	25	5379	7194	
	5946 - 6160	26	5511	7326	
	6161 - 6375	27	5643	7458	
	6376 - 6590	28	5775	<b>7</b> 590	
	6591 - 6805	29	5907	7722	
	6806 - 7020	30	6039	7854	
	7021 - 7230	31	6171	7986	
	7231 - 7445	32	6303	8118	
	7446 - 7660	33	6435	8250	
	7661 - 7875	34	6567	8382	
	7876 - 8090	35	6699	8514	
	8091 - 8300	36	6831	8646	
	8301 - 8550	37	6963	8778	
über	8550	38	7095	8910	

§ 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragklasse dieser Gemeinde statt (Art. 29 Lehrerbesoldungsgesetz). Dabei ist Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen (Art. 30 Lehrerbesoldungsgesetz).

# II. Hauswirtschaftliche Schulen

- § 10. <sup>1</sup> Der Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung der vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 2211.— bis Fr. 7095.—.
- <sup>2</sup> Für nicht voll angestellte Haushaltungslehrerinnen haben die Gemeinden je Unterrichtsstunde einen Tausendstel des für vollamtliche Lehrerinnen geltenden Anteils an der Anfangsgrundbesoldung zu übernehmen (Art. 26 Lehrerbesoldungsgesetz).
- § 11. <sup>1</sup> In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Anfangsgrundbesoldung der Haushaltungslehrerinnen der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht werden.
- <sup>2</sup> In Fällen, wo sich die Einreihung der hauswirtschaftlichen Schule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen. Gegebenenfalls findet § 6 sinngemäss Anwendung.

#### III. Arbeitsschulen

§ 12. Von der Anfangsgrundbesoldung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen im Betrage von Fr. 1155.— je Klasse übernehmen die Gemeinden in der:

				Fr.
1.	bis	4.	Besoldungsbeitragsklasse	330.—
5.	<b>»</b>	8.	» · · ·	420.—
9.	<b>»</b>	12.	» · · ·	516.—
13.	>>	16.	» · · ·	606.—
17.	<b>»</b>	20.	»	696.—
21.	>>	24.	»	792.—
25.	<b>»</b>	28.	»	882.—
29.	>>	33.	»	978.—
34.	<b>»</b>	38.	»	1068.—

# IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13. Nach der Annahme des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 1. April 1962 werden die Besoldungsanteile gemäss §§ 1, 2, 6, 7, 10 und 12 dieses Dekretes um 4 % erhöht. Der Regierungsrat kann diese Anteile auf die nächste durch zwölf teilbare Zahl auf- oder abrunden.

§ 14. Dieses Dekret gilt für die Zeit vom 1. April 1962 bis 31. März 1968. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 15. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 12. September 1956 über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen werden aufgehoben.

Bern, den 29. Dezember 1961/19. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident:

Brawand

Der Staatsschreiber: **Hof** 

Bern, den 16. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Hänni

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 19. Dezember 1961, 17. und 19. Januar 1962

# Dekret über die Schulzahnpflege

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 77 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule, Artikel 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen und Artikel 151 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I. Träger und Aufgabe

§ 1. Die Schulzahnpflege ist Sache der Schulgemeinden und Schulgemeindeverbände für die ihre Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder.

Träger

- § 2. Der Schulzahnpflege obliegt,
- Aufgabe
- a) die Eltern und Schüler über das Gebiss und seine Schädigungen sowie über Mund- und Zahnpflege aufzuklären,
- b) das Gebiss jedes schulpflichtigen Kindes alljährlich mindestens einmal zu untersuchen,
- c) die Behandlung des kranken Gebisses zu ermöglichen,
- d) die Behandlung des anomalen Gebisses zu ermöglichen, sofern eine dauernde Verbesserung erwartet werden kann. Das Nähere wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

#### II. Organisation und Rechtspflege

- § 3. ¹ Die Schulkommission sorgt für die Einrichtung der Schulzahnpflege und wacht über deren Durchführung.
- $^{\rm 2}$  Die Gemeinden können diese Aufgaben durch Reglement einer Schulzahnpflegekommission übertragen.
- <sup>3</sup> Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können diese Aufgaben durch Reglement einer zentralen Behörde übertragen.

Gemeindebehörde Leiter

- § 4. ¹ Die Gemeindebehörde ernennt einen Leiter der Schulzahnpflege.
- <sup>2</sup> In Gemeinden mit mehreren Schulhäusern kann für jedes Schulhaus ein Leiter ernannt wer-
- <sup>3</sup> Der Leiter sorgt unter der Aufsicht der Gemeindebehörde für die Durchführung der Schulzahnpflege und die Aufklärung der Eltern und Schüler über Mund- und Zahnpflege.

Schulzahnarzt

- § 5. 1 Die Gemeindebehörde ernennt einen oder mehrere Schulzahnärzte, die im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte und der Berufausübungsbewilligung sein müssen.
- <sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es gestatten, sind Schulzahnärzte in genügender Zahl zur Gewährleistung der Behandlung aller untersuchten Schüler zu ernennen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, eigene Schulzahnkliniken zu führen.
- <sup>4</sup> Der Staat kann durch den Betrieb fahrbarer Schulzahnkliniken die Durchführung der Schulzahnpflege in Gemeinden ermöglichen, denen für die Erfüllung dieser Aufgabe kein Zahnarzt zur Verfügung steht.

Aufgaben des Schul-zahnarztes

- § 6. 1 Der Schulzahnarzt hat bei der Aufklärung der Eltern und Schüler mitzuwirken (§ 2 lit. a und § 12) und die ihm zugeteilten Schüler zu untersuchen.
- <sup>2</sup> Er hat auf Wunsch der Eltern oder Versorger die Behandlung der von ihm untersuchten Schüler zu übernehmen. Die Behandlung darf nur aus wichtigen, beim Schüler liegenden Gründen abgelehnt werden (zum Beispiel widerspenstiges Verhalten oder allgemein-medizinische Gründe).
- <sup>3</sup> Für seine Verrichtungen stellt der Schulzahnarzt, der die Schulzahnpflege in seiner Privatpraxis besorgt, nach dem vom Regierungsrat erlassenen Tarif (§ 20) Rechnung.

Lehrer

§ 7. Auf allen Schulstufen ist Mund- und Zahnpflegeunterricht zu erteilen.

Schul-

§ 8. Die Schulinspektoren wachen darüber, dass die Gemeindebehörden und die Lehrerschaft ihren Pflichten nachkommen.

Kantonale Schulzahn-

- § 9. ¹ Der Regierungsrat bestellt als beratendes Organ eine kantonale Schulzahnpflegekommission pflege-kommission von 7 bis 9 Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Die Kommission behandelt die ihr von der Erziehungsdirektion zur Beratung überwiesenen Geschäfte.
  - <sup>3</sup> Sie kann andere die Schulzahnpflege betreffende Fragen beraten und der Erziehungsdirektion Antrag stellen.

Erziehungs-

§ 10. Der Erziehungsdirektion steht die Oberaufsicht über die Schulzahnpflege zu.

Beschwerde

§ 11. Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen auf dem Gebiete der Schulzahnpflege kann nach den Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

#### III. Untersuchung und Behandlung

- § 12. <sup>1</sup> Jedes Jahr findet klassenweise mindestens <sub>Untersuchung</sub> eine Untersuchung der Zähne aller schulpflichtigen Kinder statt, verbunden mit der Aufklärung der Kinder gemäss § 2 lit. a.
- <sup>2</sup> Kinder, die anlässlich dieser Untersuchung einen nicht über 3 Monate alten Ausweis über private zahnärztliche Behandlung beibringen, brauchen an der Untersuchung durch den Schulzahnarzt nicht teilzunehmen.
- § 13. ¹ Die Behandlung kann durch den Schul- Behandlung zahnarzt oder durch einen andern Zahnarzt erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Schüler werden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit behandelt.
- $\S$  14. <sup>1</sup> Für jeden Schüler wird ein Kontrollheft Kontrollheft geführt.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das kantonale Kontrollheft verbindlich erklären.
- § 15. Schulversäumnisse wegen zahnärztlicher Absenzen Behandlung sind zu entschuldigen.

# IV. Finanzielle Bestimmungen

- § 16. Die Gemeinde, welcher die Schulzahnpflege Aufklärungsobliegt, trägt die Kosten der Aufklärung und der obligatorischen Untersuchungen (§ 2 lit. a und b, § 12 Abs. 1).
- § 17. <sup>1</sup> Die Behandlungskosten sind nach Mass-Behandlungsgabe des Zivilgesetzbuches von den Eltern oder kosten aus dem Vermögen des Kindes zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann in einem Reglement bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Masse sie Beiträge an die Behandlungskosten leistet.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Kosten der Behandlung minderbemittelter Waisen und von Kindern minderbemittelter Eltern so weit Gutsprache zu leisten, als es nötig ist, um die Behandlung zu gewährleisten.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde bezahlt dem Schulzahnarzt auf Verlangen die ihm zustehenden Vergütungen für die Behandlung (§ 20). Sie nimmt in diesem Falle unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf die Eltern oder das Kind Rückgriff (Absatz 1).
- § 18. Gemeindeverbänden und Unterabteilungen von Gemeinden, die als Träger von Schulen die Schulzahnpflege durchführen, ist der Betrag der reinen Aufwendungen von den Einwohner- bzw. gemischten Gemeinden zu vergüten, soweit sie gemäss Paragraph 19 der Lastenverteilung unterliegen.

Vergütung durch die Einwohnergemeinde Lasten-

- § 19. 1 Folgende Aufwendungen und Vergütungen der Einwohner- oder gemischten Gemeinden für die Schulzahnpflege unterliegen unter Vorbehalt von Absatz 3 als Aufwendungen für eine Fürsorgeeinrichtung der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen: Aufklärungs- und Untersuchungskosten, Behandlungsund Reisekostenbeiträge, Vergütungen an nebenamtliche Leiter der Schulzahnpflege, Kontrollhefte.
- <sup>2</sup> Sie werden zu diesem Zwecke gesamthaft in der Fürsorgerechnung der Gemeinde verbucht.
- <sup>3</sup> Leistet eine Gemeinde oder Schulgemeinde nicht nur minderbemittelten Waisen und Kindern minderbemittelter Eltern einen Behandlungskostenbeitrag von mehr als einem Fünftel, so unterliegt der Lastenverteilung nur ein angemessener Bruchteil ihrer Schulzahnpflegekosten; dieser Bruchteil wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Tarif

- § 20. ¹ Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Zahnärztegesellschaft des Kantons Bern einen Tarif über die Vergütung der Verrichtungen jener Zahnärzte, die in ihrer Privatpraxis die Schulzahnpflege besorgen.
- <sup>2</sup> Dieser Tarif gilt auch für die Verrichtungen der fahrbaren Schulzahnklinik.

#### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

- § 21. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 19. Mai 1952 über die Schulzahnpflege.
- <sup>2</sup> Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Schulzahnpflegekosten des Jahres 1962.
- <sup>3</sup> Das Reglement vom 14. April 1953 über die Schulzahnpflege wird aufgehoben.

Anpassung der Gemeinde-

§ 22. Die Gemeinden haben ihre Schulzahnpflegereglemente binnen zwei Jahren aufzuheben oder reglemente den Bestimmungen dieses Dekretes anzupassen.

Bestehende Schulzahn-kliniken

§ 23. Die Gemeinden, die bereits eigene Schulzahnkliniken führen, sind ermächtigt, sie in der bisherigen Weise beizubehalten.

Bern, den 19. Dezember 1961/19. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 17. Januar 1962

Im Namen der Kommission, Der Präsident:

E. Ronner

### Vortrag der Präsidialabteilung

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

# über die Initiative betreffend die Aufhebung der Stellvertretung bei Ausübung des kantonalen Stimmrechtes

(Dezember 1961)

#### 1. Einreichung der Initiative

Am 2. Juni 1961 hat das Rassemblement jurassien der Staatskanzlei vier Initiativbegehren eingereicht, wovon das letzte wie folgt lautet:

«Die unterzeichneten, im Kanton Bern wohnhaften und daselbst in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger verlangen, dass das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 folgendermassen abzuändern sei:

- 1. Um den zahlreichen Missbräuchen, zu welchen die Ausübung des Stimmrechtes durch Stellvertretung Anlass gibt, ein Ende zu machen (Art. 11 des Dekretes), wird dieser Art. 11 aufgehoben.
- 2. Für Kranke und Invalide, die im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses sind, sowie für über 70 Jahre alte Bürger ist ein Stimmabgabeverfahren auf dem Korrespondenzweg einzuführen, das jeden Missbrauch ausschliesst.»

Der Regierungsrat hat von der Einrichtung dieser Initiative in seiner Sitzung vom 4. Juli Kenntnis genommen und hat das kantonale Statistische Büro mit der Nachzählung der Unterschriften beauftragt. Diese Nachzählung hat ergeben, dass die Initiative 13 563 gültige Unterschriften trägt, so dass sie formell als zustandegekommen zu betrachten ist. In materieller Hinsicht enthält sie keinerlei Forderungen, die der StV widersprechen.

#### 2. Rechtliches

Nach Art. 9 Al. 2 der StV können die Initiativen in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Es ist somit vorerst der Text der Initiative zu prüfen und festzustellen, ob es sich um eine einfache Anregung oder um einen ausgearbeiteten Entwurf handelt. Um diese zwei Begriffe zu unterscheiden, muss festgehalten werden, dass die einfache Anregung (simple motion) lediglich eine Idee, einen Wunsch ausdrückt und in der vorgelegten Form nicht als ausgearbeiteter gesetzlicher Text annehmbar wäre. Im eidgenössischen Recht ist die Rede von einer allgemeinen Anregung (proposition conçue en termes généraux). Wenn es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von Art. 9 Al. 2 der StV handeln soll, müsste der Initiativtext so genau umschrieben sein, dass er ohne weiteres in ein Gesetz oder Dekret aufgenommen werden kann. Die BV spricht in diesem Fall von einem ausgearbeiteten Entwurf.

Die Initiative verlangt, dass für Kranke und Invalide, die im Besitz eines Arztzeugnisses sind, sowie für über 70 Jahre alte Bürger ein Stimmabgabeverfahren auf dem Korrespondenzweg einzuführen sei, das jeden Missbrauch ausschliesse. Es handelt sich hier somit nicht um einen ausgearbeiteten Entwurf, da die Initianten lediglich ein Verfahren anbegehren, das jeden Missbrauch ausschliesst. Sie haben somit eine Idee aufgewor-

fen, einen Wunsch ausgedrückt. Der von ihnen unterbreitete Text stellt daher eine einfache Anregung dar. Dies bedingt die Anwendung von Artikel 9 Al. 3 der StV. Nimmt der Grosse Rat die Anregung an, so wird sie in Form eines Gesetzes verwirklicht. Wenn er aber der Anregung nicht selber Folge gibt, so ist sie am nächsten oder spätestens am darauffolgenden ordentlichen Abstimmungstag dem Volke zu unterbreiten.

#### 3. Bemerkungen zum Wortlaut der Initiative

Art. 11 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen

«Die Stimmgabe hat in kantonalen Angelegenheiten ordentlicherweise durch die Stimmberechtigten persönlich zu geschehen. Stellvertretung ist gestattet in folgenden Fällen:

- a) wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat,
- b) wenn er krank oder gebrechlich ist,
- c) wenn seine Wohnung mehr als 5 km vom Wahlraum entfernt liegt,
- d) wenn er am Abstimmungstag vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Die Stellvertretung muss einem bestimmten Stimmberechtigten unterschriftlich und mit Begründung übertragen werden. Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen.»

Al. 1 dieses Artikels stellt durch das Erfordernis der persönlichen Stimmabgabe eine allgemeine Regel auf. Al. 2 und 3 gestatten eine Ausnahme von dieser Regel, indem sie das Stellvertretungsrecht gewähren.

Der französische Wortlaut der Initiative bezieht sich nicht auf die allgemeine Regel, sondern nur auf die Ersetzung der jetzigen Ausnahmebestimmungen durch andere Ausnahmebestimmungen.

Der deutsche Wortlaut der Initiative hat eine ganz andere Tragweite. Er lautet: «Um den zahlreichen Missbräuchen, zu welchen die Ausübung des Stimmrechtes durch Stellvertretung Anlass gibt, ein Ende zu machen (Art. 11 des Dekretes), wird dieser Art. 11 aufgehoben.» Es handelt sich somit um die Aufhebung des Art. 11, also auch der allgemeinen im 1. Absatz aufgestellten Regel.

Wenn das Dekret vom 10. Mai 1921 die persönliche Stimmabgabe nicht mehr verlangte, müsste eine grosse Verwirrung entstehen, denn das Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen stellt in dieser Hinsicht keine Regel auf, ebensowenig wie die StV. Es bliebe nur noch die Verordnung vom 30. Dezember 1921 über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen, deren Art. 14 Al. 2, 1. Satz bestimmt: «Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob die Ausweiskarte wirklich auf den Namen des Vorweisers lautet.» Diese Verordnung ist jedoch nur eine Ausführungsbestimmung zum Dekret vom 10. Mai 1921 (siehe Art. 56 dieses Dekretes), so dass die in

der Verordnung enthaltene Ausnahmebestimmung bei Aufhebung einer Vorschrift des Dekretes dahinfällt. Jeder Stimmberechtigte könnte also sein Stimmrecht nach Belieben ausüben; es stünde ihm frei, sich persönlich an die Urne zu begeben, einen Stellvertreter nach eigener Wahl zu beauftragen oder auf schriftlichem Wege zu stimmen.

Sollte der deutsche Text massgebend sein, könnte man auf die Initiative gar nicht eintreten. Es ist jedoch immerhin festzustellen, dass der deutsche Titel der Initiative lautet: «Aufhebung der Stellvertretung bei Ausübung des kantonalen Stimmrechtes». Deshalb ist anzunehmen, dass der deutsche Text, der die Aufhebung von Artikel 11 des Dekretes vom 10. Mai 1921 verlangt, auf einem Irrtum beruht, wahrscheinlich auf einem Uebersetzungsfehler. Demzufolge ist es angebracht, auf den französischen Text abzustellen.

#### 4. Geschichtliches

Das kantonale Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen setzte in seinem Art. 7 fest:

«Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

...4. Das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Beschwerden, ebenso das Verfahren bei den Abstimmungen der im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten.»

Das Dekret vom 11. März 1870 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen enthielt die Ausführungsbestimmungen betreffend Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869; das Stellvertretungsrecht war aber darin nicht erwähnt.

Dieses in Anwendung von Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 erlassene Dekret wurde durch dasjenige vom 28. September 1892 aufgehoben. Letzteres hat das Stellvertretungsrecht eingeführt nach dem 60. Altersjahr oder für Kranke. Art. 13 Abs. 2 lautet:

«Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen können sich Stimmberechtigte, welche das sechzigste Altersjahr angetreten haben, oder laut einer dem Ausschuss vorzuweisenden, stempelfreien Bescheinigung krank sind, durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen; jedoch darf niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.»

Das Gesetz von 1869 wurde durch dasjenige vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen aufgehoben. Art. 5 dieses Gesetzes lautet:

«Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

...4. das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung von Beschwerden.» In Anwendung dieses neuen Gesetzes wurde das Dekret vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen erlassen, dessen Art. 20 bestimmt:

«Die Stimmabgabe hat — mit den nacherwähnten Ausnahmen — durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen können sich Stimmberechtigte, welche

- a) das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, oder
- b) laut einer dem Ausschuss vorzuweisenden, stempelfreien Bescheinigung krank oder gebrechlich sind, oder
- c) über 5 km entfernt vom Wahllokal wohnen, oder
- d) vom Abstimmungskreis abwesend sind,

durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, jedoch nur, wenn sie diese Stellvertretung schriftlich einem bestimmten Stimmberechtigten übertragen haben. Dabei darf niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

Für diese Stellvertretung sind im übrigen die §§ 22 und 25 Alinea 2 massgebend.»

Das Gesetz vom 29. Oktober 1899 wurde seinerseits durch dasjenige vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen ersetzt. Art. 22 lautet:

«Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

...4. die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und über die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverhandlungen.»

Zu diesem Gesetz besteht ein Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, dessen Art. 11 hievor, im Abschnitt 3 dieses Berichtes wiedergegeben ist.

Das Dekret vom 10. Mai 1921 wurde teilweise durch dasjenige vom 26. November 1956 abgeändert, jedoch hat Art. 11, welcher das Stellvertretungsrecht vorsieht, keine Veränderung mehr erfahren.

Das Stellvertretungsrecht ist also heute noch durch das Dekret von 1921 geregelt. Beim Vergleichen der Dekrete von 1892, 1904 und 1921 ist ersichtlich, dass es dem Gesetzgeber jedesmal daran gelegen war, die Vorschriften betreffend die Ausübung des Stimmrechts zu erleichtern.

#### 5. Die Regelung in den Gemeinden

In Gemeindeangelegenheiten ist das Stellvertretungsrecht bei Abstimmungen und Wahlen unbekannt. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bestimmt: «Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch die anwesenden Stimmberechtigten.» Dieser Wortlaut schliesst also jede Stellvertretungsmöglichkeit aus.

Abs. 2 des gleichen Artikels schreibt vor: «Das Ergebnis einer Urnenabstimmung gilt als Ausdruck einer Gemeindeversammlung.» Wegen dieser Analogie wurde das Gesetz in dem Sinne interpretiert, dass auch bei einer Urnenabstimmung in Gemeindeangelegenheiten das Stellvertretungsrecht nicht zulässig sei.

#### 6. Die Regelung in den andern Kantonen

Zwei Kantone, Zürich und Graubünden, kennen die Institution der Stellvertretung. Die Organisation ist folgende:

Zürich. Im Kanton Zürich gilt die Regel, dass der Stimmberechtigte seine Stimme persönlich abzugeben hat. Ein Stimmberechtigter kann sich jedoch bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen vertreten lassen:

- a) Im gleichen Hause lebende stimmberechtigte Familienglieder dürfen einander bei der Abgabe des Stimmzettels vertreten. Dieses Stellvertretungsrecht von im gleichen Hause lebenden Familiengliedern gilt nur für blutsverwandte, verschwägerte oder in einem Adoptivverhältnis stehende Personen, nicht aber auch für in Hausgemeinschaft lebende Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- b) Stimmberechtigte, die das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Invalide und Kranke, die einen Ausweis darüber beibringen, dass sie am Gang zur Urne verhindert sind, dürfen ihren Stimmzettel durch einen andern Stimmberechtigten zur Urne bringen lassen.

In allen genannten Fällen kann jedoch ein Stimmberechtigter nur einen einzigen andern Stimmberechtigten vertreten.

Graubünden. In Graubünden ist die Stellvertretung für kantonale Wahlen und Abstimmungen in dem Sinne zugelassen, dass ein Stimmberechtigter für einen andern gegen Vorweisung der Ausweiskarte desselben den ausgefüllten Stimmzettel in die Urne einlegen kann. Bevollmächtigung von Seiten des Vertretenen und Angaben besonderer Stellvertretungsgründe.

Im Kanton Zürich sind die mit der Stellvertretung bei Abstimmungen und Wahlen gemachten Erfahrungen durchaus gut. Bei der vor wenigen Jahren durchgeführten Totalrevision des zürcherischen Wahl- und Abstimmungsrechts wurden sogar die Möglichkeiten der Stellvertretung etwas erweitert. Missbräuche von einiger Bedeutung sind nicht vorgekommen.

Im Kanton *Graubünden* sind die Erfahrungen, vor allem im Hinblick auf die Bedürfnisse abgelegener Einzelhöfe, nicht schlecht, und es besteht bei den bündnerischen Behörden nicht die Absicht, die Stellvertretung abzuschaffen. Missbräuche sind in dem Sinne festzustellen, als gelegentlich die politischen Parteien bei Wahlen Sammelstellen für die Abgabe der Stimmkarten und Stimmzettel für jene Parteiangehörigen einrichten, die am Gang

zur Urne verhindert sind, womit der direkte Kontakt zwischen dem Vertretenden und dem Vertreter unterbrochen wird.

Eine spezielle Regelung kennen die Kantone Zug und Genf.

Im Kanton Zug ist persönliche Stimmabgabe vorgeschrieben, aber Kranke und Gebrechliche haben die Möglichkeit, ihr verschlossenes Stimmkuvert durch das Pflegepersonal oder durch Dritte dem Wahlbüro überbringen zu lassen.

Der Kanton Genf kennt ebenfalls den Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe, sieht aber den Korrespondenzweg vor für die Mitglieder der Bundesversammlung und des Staatsrates, für die im Militärdienst oder in einem öffentlichen Dienst befindlichen Stimmberechtigten, sowie für diejenigen, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit, Alter, Ausübung des Pflegerberufes oder wegen sanitätspolizeilicher Massnahmen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind.

In allen übrigen Kantonen ist die Stellvertretung unbekannt.

#### 7. Die Regelung im Bund

In der Bundesgesetzgebung ist das Stellvertretungsrecht bei Wahlen oder Abstimmungen unbekannt. Es wird nicht beabsichtigt, ein solches Recht einzuführen.

Dagegen gelangte die Bundeskanzlei im Februar 1961 an die Kantonsregierungen mit einem Vorentwurf zu einer Botschaft über Erleichterungen bei eidg. Abstimmungen und Wahlen. Dieser Vorentwurf sah u. a. die Einführung der allgemeinen Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg vor. In der Folge wurde auf dieses System verzichtet, und der Vorentwurf sieht nun lediglich noch zu Gunsten der Patienten der Militärversicherung, sowie kranken und gebrechlichen Zivilpersonen Erleichterungen vor. Der Zeitpunkt der Behandlung dieser Materie durch die eidg. Räte ist noch nicht bekannt.

# 8. Kritische Bemerkungen zu den einschlägigen kant. Bestimmungen

Das im Kanton Bern anwendbare Verfahren gibt Anlass zu den folgenden Bemerkungen:

- a) Wenn der Stimmbürger das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, kann er sich durch einen andern vertreten lassen. Man kann indessen der Auffassung sein, dass dieses Vorrecht zu weit geht, da gegenwärtig das Rücktrittsalter ziemlich allgemein 65 Jahre beträgt.
- b) Im Falle von Krankheit und Gebrechlichkeit ist die Stellvertretung ohne Vorweisung eines Arztzeugnisses oder irgendeiner Bescheinigung gestattet. Der Gesetzgeber hat zweifellos dem kranken Stimmbürger Mehrkosten ersparen wollen. Eine Bescheinigung durch eine andere Person als einen Arzt wäre, vom medizinischen Standpunkt aus, ohnehin wertlos.

- c) Bei einer Entfernung von mehr als 5 km vom Stimmlokal ist die Stellvertretung gestattet. Es ist anzunehmen, dass diese Bestimmung nicht mehr den gleichen Sinn hat wie vor 40 Jahren, da in unserem Zeitalter der Motorisierung die Zurücklegung von 5 km keine grossen Schwierigkeiten mehr bietet.
- d) Abwesenheit am Abstimmungstag ist ebenfalls ein Stellvertretungsgrund. Der Wahlausschuss hat jedoch nur selten die Möglichkeit, zu prüfen, ob der Stimmberechtigte wirklich abwesend ist. Wie die Krankheit, so kann auch die Abwesenheit sehr oft nicht kontrolliert werden.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die unter Art. 11 lit. a—d des Dekretes vom 10. Mai 1921 enthaltenen Bestimmungen Nachteile aufweisen und geeignet sind, wenig gewissenhafte Stimmbürger zum Missbrauch der gebotenen Möglichkeiten zu veranlassen.

Es ist jedoch zu erwähnen, dass der Gesetzgeber nur das Ziel befolgt hat, dem Bürger seine Stimmpflicht zu erleichtern. Unsere ganze demokratische Ordnung beruht auf dem Wert des einzelnen. Ohne diesen Wert ist die Demokratie, wie wir sie verstehen, nicht lebensfähig. Aus diesem Grunde hat sich der Gesetzgeber auf die Einsicht und den guten Willen jedes Bürgers gestützt. Diese Erwägungen haben heute noch ihren vollen Wert.

Würde die Stimmabgabe statt durch Stellvertretung auf dem Korrespondenzweg erfolgen, so wären die Missbräuche, die die Initianten zu verhindern suchen, nicht beseitigt. Es wäre nicht zu vermeiden, dass wenig gewissenhafte Leute bei den unter Ziff. 2 der Initiative erwähnten Stimmberechtigten Kuverts mit Stimmausweiskarten und auf ihre Empfehlungen ausgefüllte Stimmzetteln einsammeln und der Post übergeben würden.

#### 9. Schlussfolgerungen

Das Stellvertretungsrecht bei Abstimmungen und Wahlen besteht in kantonalen Angelegenheiten seit nahezu 70 Jahren. Es ist in unsern politischen Gepflogenheiten verankert. Wenn sich auch manchmal nicht zu bestreitende - Nachteile ergeben, so darf nicht vergessen werden, dass durch Art. 11 zahlreichen Bürgern ermöglicht wird, ihr Stimmrecht weiter auszuüben und ihrer Stimmpflicht zu genügen. Deshalb ist die Aufhebung des Stellvertretungsrechtes im Zeitpunkt, da die entsprechende eidgenössische Gesetzgebung noch unbekannt ist, nicht gerechtfertigt. Ist einmal das Bundesgesetz durch die Bundesversammlung angenommen, wird der Kanton Bern in voller Kenntnis der Sache über seine eigene Ordnung beschliessen und diese den neuen eidgenössischen Bestimmungen anpassen können. Entspräche man heute schon einem Begehren, welches einer bestimmten Wählerschaft (Kranke und Invalide im Besitze eines Arztzeugnisses; zurückgelegtes 70. Altersjahr) die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ermöglichte, würde damit äusserste Verwirrung gestiftet, für den Fall, dass die Eidgenossenschaft ihrerseits zu Gunsten anderer Wählergruppen Ausnahmebestimmungen oder eine andere als die vom Kanton

Bern verfügte Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg einführen sollte. Es entstünde eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit, die zu Verwirrung Anlass geben müsste. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass sich der Regierungsrat jedesmal nach Möglichkeit bemüht, die kantonalen Abstimmungen zusammen mit jenen des Bundes anzusetzen, damit beide zu gleicher Zeit stattfinden. Dies ist erst noch kürzlich geschehen für die kantonalen Abstimmungen vom 22. Oktober und 3. Dezember 1961, und dasselbe wird auch in Zukunft der Fall sein.

Unter diesen Voraussetzungen — abgesehen von einigen Vorbehalten bezüglich des Wertes der in Art. 11 enthaltenen Anordnung — ist heute eine Abänderung dieser Bestimmung gänzlich unangebracht.

Bern, im November 1961

Der Regierungspräsident: **Brawand** 

vom 15. Dezember 1961/9. und 8. Januar 1962

# Volksbegehren betreffend die Aufhebung der Stellvertretung bei Ausübung des kantonalen Stimmrechtes

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Folgendes, am 2. Juni 1961 eingereichte Volksbegehren wird dem Volke zur Ablehnung empfohlen:

- «1. Um den zahlreichen Missbräuchen, zu welchen die Ausübung des Stimmrechtes durch Stellvertretung Anlass gibt ein Ende zu machen (Art. 11 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen), wird dieser Art. 11 aufgehoben.
- 2. Für Kranke und Invalide, die im Besitze eines ärztlichen Zeugnisses sind, sowie für über 70 Jahre alte Bürger, ist ein Stimmabgabeverfahren auf dem Korrespondenzweg einzuführen, das jeden Missbrauch ausschliesst».

Bern, den 15. Dezember 1961/9. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Brawand** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 8. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Nobel

### Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

#### betreffend Revision des Dekretes vom 23. November 1938 über das Tanzen

(Dezember 1961)

#### I. Vorgeschichte

Das Tanzwesen ist im Kanton Bern geordnet durch Dekret des Grossen Rates vom 23. November 1938. Diese Regelung hat sich während der verflossenen 23 Jahre im grossen und ganzen bewährt, weil die gesetzlichen Bestimmungen sowohl der Zentralverwaltung wie der Bezirksverwaltung erlaubten, auch Sonderfällen noch gerecht zu werden. Immerhin haben sich die Gegebenheiten seither wesentlich geändert, so dass die Zahl der Sonderbewilligungen zwangsläufig zunimmt, was vom gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Standpunkt aus gesehen unbefriedigend ist. Die Verhältnisse haben sich seither auch auf dem Sektor des Gastwirtschaftsgewerbes wesentlich verändert. Die Ansichten der Bevölkerung über das Tanzen sind auch nicht die gleichen geblieben. Die Frage, ob es nicht angängig sei, einzelne Bestimmungen des Dekretes über das Tanzwesen vom 23. November 1938 zu revidieren, ist deshalb zu

Der eigentliche Ausgangspunkt zu den Revisionsarbeiten bildete ein Postulat des Herrn Grossrat Hönger vom 15. September 1958 mit folgendem Wortlaut:

«Gemäss § 2 des Dekretes über das Tanzwesen vom 23. November 1938 können Gastwirtschaftsbetrieben pro Jahr 6 Bewilligungen für öffentlichen Tanz erteilt werden. Der Regierungsrat hat weisungsgemäss einheitliche Tanztage festgelegt. Diese Tanztage können durch die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben aber nur mehr selten durchgeführt werden, weil sie durch Vereinsanlässe konkurrenziert werden oder weil sich mehrere Tanzanlässe in der gleichen Ortschaft am gleichen Tag nicht lohnen.

Im erwähnten Dekret findet sich zudem keine klare Regelung betr. die Erteilung von Tanzbewilligungen bei Anlass von sportlichen Veranstaltungen und verschiedenen weitern Anlässen. Die Bewilligungspraxis ist deshalb uneinheitlich.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Revision des Tanzdekretes an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat einen entsprechenden Entwurf zu unterbreiten, wobei den Besitzern von Tanzsälen freizustellen wäre, wann sie ihre Tanztage beziehen wollen, und eine möglichst klare Umschreibung der Veranstaltungen zu erfolgen hätte, bei denen Anspruch auf eine Tanzbewilligung erhoben werden kann.»

Dieses Postulat ist vom Grossen Rat erheblich erklärt worden. Gestützt darauf hat die Polizeidirektion bei den Regierungsstatthaltern eine Umfrage vorgenommen und sie eingeladen, sich darüber zu äussern, ob sie die von Herrn Grossrat Hönger angeregte Revision des Tanzdekretes als notwendig erachten. Die Umfrage hat ergeben, dass insgesamt in 20 Amtsbezirken die Notwendigkeit einer Revision bejaht wurde. 8 Amtsbezirke haben sich gegen eine Revision ausgesprochen, und in 2 Amtsbezirken hat man sich nicht geäussert. Von vorneherein war geplant, allfällige Revisionsarbeiten in Verbindung mit dem Bernischen Wirteverein vorzunehmen.

Auf Grund der Umfrage bei den Regierungsstatthaltern beschloss der Regierungsrat am 5. Juli 1960 für die Revision des Tanzdekretes eine ausserparlamentarische Expertenkommission einzusetzen. Dieser gehörten an:

- 2 Regierungsstatthalter (einer aus dem alten Kantonsteil und einer aus dem Jura);
- 3 Vertreter des kantonal-bernischen Hotelier- und Wirtevereins;
- 1 Vertreter des Synodalrates;
- der Polizeiinspektor der Stadt Bern als Kenner städtischer Verhältnisse;
- der Fachbeamte für das Gastwirtschaftsgewerbe der Volkswirtschaftsdirektion, und
- der I. Sekretär der Polizeidirektion als Vorsitzender

Diese Kommission hat in einer Sitzung am 30. September 1960 einen grundsätzlichen Meinungsaustausch über die Revision des Tanzdekretes gepflogen. Sie kam zum Schlusse, der Bernische Wirteverein habe seine Wünsche und Anregungen schriftlich einzureichen. Hernach hätten die Behördemitglieder der Expertenkommission einen Revisionsentwurf vorzubereiten.

Die Forderungen und Wünsche des Bernischen Wirtevereins sind unverzüglich eingereicht worden, und die Behördevertreter haben sich in mehreren Sitzungen zu deren Besprechung zusammengefunden. Das Resultat der Beratungen war ein Vorentwurf eines revidierten Tanzdekretes, welcher der Gesamtkommission am 1. November 1961 vorgelegt worden ist. Mit wenigen Abänderungen stimmten die Kommissionsmitglieder dem Revisionsentwurf zu. Das Ergebnis der Beratungen ist im beiliegenden Dekretsentwurf verankert.

Da immerhin verschiedene Bestimmungen des geltenden Tanzdekretes eine Aenderung erfahren, ist es aus Gründen der Klarheit notwendig, eine Totalrevision des Dekretes vorzulegen.

#### II. Erläuterungen zum Dekretsentwurf

Der Wirteverein des Kantons Bern erbrachte insbesondere den Nachweis, dass die öffentlichen Tanztage dem Saalbesitzer keine Rendite mehr abwerfen. Von 10 Sälen rentiere im besten Falle einer. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn in vielen, namentlich in ländlichen Gegenden, die Tanzsäle eingehen. Wenn man aber bedenkt, dass diese Säle nicht nur der Durchführung von Tanzanlässen dienen, sondern sich sehr oft in ihnen auch ein wesentlicher Teil des kulturellen und öffentlichen Lebens einer Ortschaft abspielt, kann nicht bestritten werden, dass ihre Erhaltung weitgehend im öffentlichen Interesse liegt. Sie dienen ferner der Truppe als geschätzte Unterkunft. Es

hat sich deshalb wiederholt gezeigt, dass dort, wo Tanzsäle verschwunden sind, die Gemeinde mit erheblichen finanziellen Mitteln einen Gemeindesaal errichten musste. Der Wunsch nach einer gewissen Reaktivierung noch bestehender Säle ist deshalb, sofern er in einem gewissen Rahmen steht, nicht von der Hand zu weisen.

- § 1. Im Entwurf soll in § 1 versucht werden, die Tanzanlässe in vermehrtem Masse wiederum in die dafür eingerichteten Lokalitäten zurückzuführen. Es wird allerdings nicht möglich sein, alle Tanzanlässe in Sälen durchzuführen, da sich vielfach Feste eingebürgert haben, die übungsgemäss im Freien stattfinden (Waldfeste usw.). Im übrigen enthält § 1 gegenüber der bisherigen Ordnung keine neuen Vorschriften.
- § 2 Abs. 1 des Entwurfes ist unverändert. Neu ist die Regelung von Abs. 2, wonach die Regierungsstatthalter für die Gemeinden ihres Amtsbezirkes 3 öffentliche Tanztage festsetzen, während die anderen 3 im Belieben des Wirtes stehen.

Es ist eine erwiesene Tatsache, dass nur noch wenige Saalbesitzer von der Möglichkeit Gebrauch machen, 6 öffentliche Tanzanlässe im Jahre durchzuführen. In der Regel rentieren sie kaum mehr, wenn an ein und demselben Tag in mehreren Betrieben der gleichen Gemeinde solche Anlässe stattfinden. Der Wirt soll deshalb die Möglichkeit haben, neben 3 vorgeschriebenen öffentlichen Tanztagen nach Belieben 3 weitere auszuwählen. Es besteht aber keine Verpflichtung, alle 6 Tanztage auszuschöpfen.

Die Bestimmung von § 2 Abs. 3 des Entwurfes ist gegenüber der heute geltenden Ordnung erweitert worden. Es sollen auch bei den Tanzbewilligungen, die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallen, nach Möglichkeit Wirte mit Saalpatent berücksichtigt werden. Dabei herrscht die Auffassung, dass die Polizeidirektion nur für grössere Veranstaltungen zusätzliche Tanzbewilligungen erteilen soll. In der Regel sollen kleinere Veranstaltungen über die öffentlichen Tanztage gehen oder über die Bewilligungen an Vereine nach § 6 des Entwurfes.

- § 3 des Entwurfes stimmt wörtlich mit § 3 des geltenden Dekretes überein.
- § 4 des Entwurfes will die Möglichkeit schaffen, öffentliche Tanzanlässe bis 03.00 Uhr durchzuführen. Die bisher geltende Regelung, wonach nur bis 02.00 Uhr getanzt werden durfte, hat sich als etwas zu eng erwiesen. Für Tanzanlässe, die von der Polizeidirektion zu bewilligen sind, setzt diese die näheren Bedingungen, namentlich die Dauer, fest.
- § 5 des Entwurfes stimmt überein mit dem bisherigen Wortlaut von § 5 des Dekretes.
- § 6. Der § 6 des Entwurfes ist ein Zusammenzug der bisher geltenden §§ 6 und 7. Der Grundsatz, dass der Regierungsstatthalter an Vereine und Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen kann,

wird beibehalten. Dabei soll aber die Regelung elastischer gestaltet werden; namentlich soll der Regierungsstatthalter die Möglichkeit haben dem selben Verein mehr als 2 Bewilligungen pro Jahr für die Durchführung eines Tanzanlasses, zu welchem öffentlich eingeladen werden kann, zu erteilen. Der Regierungsrat wird in der Vollziehungsverordnung diese Regelung noch näher umschreiben. Dabei sollen Vereine, die einen Tanzanlass nur in geschlossener Gesellschaft durchführen, wie bisher von einer Publikation absehen. Handelt es sich aber um einen Anlass, an welchem auch Gäste, Theater- oder Konzertbesucher teilnehmen, so soll die Möglichkeit der öffentlichen Einladung zu diesem Anlass geschaffen werden. Der Regierungsstatthalter wird hernach in seiner Bewilligung den Kreis der berechtigten Personen und die nähern Bedingungen festsetzen.

Ein Postulat des Wirtevereins ging dahin, die im bisherigen § 6 Abs. 3 des Dekretes vorgesehene Bewilligungspflicht für sogenannten Gelegenheitstanz abzuschaffen. Der Regierungsrat ist indessen der Auffassung, dass auf die Bewilligungspflicht aus Kontrollgründen nicht verzichtet werden kann. Dagegen sollen die Möglichkeiten für die Einholung einer nachträglichen Bewilligung vermehrt werden, und es soll für diese Bewilligung nur die Minimalgebühr von Fr. 5.— bezogen werden.

- § 7 des Entwurfes ist gleichlautend mit § 8 des bisherigen Dekrets.
- $\S$  8 des Entwurfes ist identisch mit  $\S$  10 der bisherigen Regelung.
- § 9. In § 9 ist eine vom bisherigen § 11 bedeutend abweichende Regelung vorgesehen. Grundsätzlich soll an den gesetzlich festgelegten hohen Festtagen und in der Karwoche nicht getanzt werden. Dies galt auch bis anhin. Man kann sich nun fragen, ob es zweckmässig ist, die hohen Festtage im Tanzdekret aufzuzählen. In § 11 des geltenden Dekretes ist dies geschehen. Die hohen Festtage werden aber anderseits im Sonntagsruhegesetz bestimmt. Auch dieses Gesetz befindet sich gegenwärtig in Revision, und es steht noch nicht fest, welches in Zukunft die hohen Festtage sein werden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass man sich darauf beschränken könne, in § 9 des Entwurfes auf die gesetzlich festgelegten hohen Festtage hinzuweisen, was zwar bedingt, dass diese jedem Wirt bekannt sein müssen. Die Aufzählung der gesetzlich festgelegten hohen Festtage kann aber auch in der Verordnung erfolgen.

Einem Postulat des Synodalrates zufolge soll auch jeder Tanz am Palmsonntag und an der Auffahrt verboten sein. Dagegen wurde im Einvernehmen mit dem Vertreter des Synodalrates in der ausserparlamentarischen Expertenkommission die bisher geltende Einschränkung, wonach in reformierten Gegenden an den übrigen Abendmahlssonntagen und an den Vortagen dieser Festtage nicht getanzt werden darf, fallengelassen. Tanzanlässe an den Vortagen der Festtage dürfen jedoch nicht über 24.00 Uhr hinaus stattfinden.

§ 10. In § 10 wurde der bisherige Gebührenrahmen nach § 12 des geltenden Dekretes erweitert.

Es wird hier auch festgehalten, dass für die nachträglichen Bewilligungen für gelegentlichen Tanz nach § 6 Abs. 3 die Minimalgebühr von Fr. 5.—zu bezahlen ist.

§ 11. In § 11 ist der Abs. 1 gleichlautend mit dem bisherigen § 13. Neu wird in Abs. 2 vorgesehen, dass gegen die Verfügungen des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann.

Die Vorschriften des bisherigen Dekretes über die Tanzbetriebe wurden im grossen und ganzen unverändert übernommen. Neu ist die Vorschrift in § 12, Abs. 1, des Entwurfes, wonach in Kurorten während der Dauer der Fremdensaison zeitlich beschränkte Tanzbetriebspatente erteilt werden können. Diese Möglichkeit ersetzt den ohne Bewilligung erlaubten Tanz unter Kurgästen und eingeführten Personen an Kurorten während der Fremdensaison gemäss dem bisherigen § 9 des Dekretes. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da es äusserst schwer hält, eine Kontrolle darüber zu führen, wer Kurgast und eingeführte Person ist. In der Regel beteiligten sich am Tanz gemäss § 9 auch einheimische Personen und neuerdings vielfach auch Fremdarbeiter. Dazu ist noch folgendes

Die Hotelbetriebe der Kurorte des Berner Oberlandes erhalten seit Jahren für die Sommer- bzw. Wintersaison auf Gesuch hin die Bewilligungen, ihre Betriebe über die ordentliche Schliessungszeit hinaus offen zu halten. Die Polizeidirektion erteilt ihnen auf Gesuch hin ebenfalls Casinobewilligungen im Sinne von § 43 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken. Diese Casinobewilligungen berechtigen den Inhaber ohne Einzelbewilligung der Gemeinde oder des kantonalen Patentbüros, ein Orchester zu engagieren. Sie berechtigen sie aber nicht, öffentlich tanzen zu lassen. Vielfach herrschte die irrige Auffassung, dass die Casinobewilligung auch eine Dancingbewilligung in sich schliesse. Das Bedürfnis hierfür ist in Kurorten nicht abzustreiten. Um den bisherigen unbefriedigenden Zustand in geordnete Verhältnisse überzuführen, soll deshalb die Polizeidirektion die Möglichkeit erhalten, in Kurorten während der Dauer der Fremdensaison zeitlich beschränkte Tanzbetriebspatente zu erteilen. Selbstverständlich sollen dabei das öffentliche Wohl und das Bedürfnis eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Abs. 2 und 3 des § 12 des Entwurfes sind gleichlautend mit § 14 Abs. 2 und 3 des geltenden Dekretes, mit der einzigen Ausnahme, dass in Zukunft die Polizeidirektion für die Ausstellung von Tanzbetriebspatenten zuständig erklärt werden soll.

- § 13. An der geltenden Gebührenregelung, wie sie in § 15 des Dekretes enthalten ist, soll nichts geändert werden.
- $\S$  14 ist gleichlautend mit  $\S$  16 des geltenden Dekretes.

- § 15. Gegenüber der bisher geltenden Regelung ist neu, dass die Polizeidirektion die Tanzbetriebspatente ausstellt und darin gleichzeitig die Oeffnungs- und Schliessungsstunde festsetzt, wobei in erster Linie auf ein nachgewiesenes Bedürfnis abgestellt werden soll.
- § 16. Die Bestimmung über die Beschränkung des Zutrittsalters zu Dancings auf 18 Jahre wird unverändert wie im bisherigen § 18 beibehalten.
- § 17. Die Vorschriften über Tanzkurse können unverändert wie im bisherigen § 19 beibehalten werden.

§§ 18 und 19. Die Straf- und Vollzugsvorschriften der §§ 20 und 21 des bisherigen Dekretes werden unverändert beibehalten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Polizeidirektion die Annahme des nachfolgenden Dekretes.

Bern, den 11. Dezember 1961

Der Polizeidirektor: **Bauder** 

vom 22. Dezember 1961/23. und 19. Januar 1962

#### Dekret über das Tanzen

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 55 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### I. Oeffentlicher Tanz

- § 1. Tanzveranstaltungen in oder bei Gastwirtschaftsbetrieben sowie an andern Orten, die der Oeffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde und nur ausnahmsweise im Freien stattfinden. Unter die Vorschriften des öffentlichen Tanzes fallen auch die Tanzanlässe von Vereinen und Gesellschaften in den Gastwirtschaftsbetrieben (§ 6), nicht dagegen von geschlossenen Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten im Sinne von Art. 51 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.
- § 2. ¹ Gastwirtschaftsbetrieben, die hierfür eingerichtet sind, dürfen unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 6 hiernach im gleichen Jahre 6 Bewilligungen für öffentlichen Tanz erteilt werden.
- <sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter setzt für die Gemeinden seines Amtsbezirkes 3 öffentliche Tanztage fest. 3 Tanztage stehen im Belieben des Wirtes.
- <sup>3</sup> Die Polizeidirektion ist ermächtigt, im Einzelfall zusätzliche Tanzbewilligungen für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, wie Volksfeste und Sportanlässe, zu erteilen, wobei nach Möglichkeit Wirte mit Saalpatent zu berücksichtigen sind.
- § 3. <sup>1</sup> Mit Schulfesten darf kein öffentlicher Tanz verbunden werden. Die Regierungsstatthalter dürfen für diese Anlässe auch keine Bewilligungen an Erwachsene zum Tanz in geschlossener Gesellschaft erteilen.

- <sup>2</sup> Ausnahmen können von der Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion auf Gesuch der Schul- oder Gemeindebehörden gestattet werden.
- § 4. ¹ An den öffentlichen Tanztagen gemäss § 2 Abs. 1 und 2 darf von 14.00 bis 03.00 Uhr getanzt werden. Es soll an diesen Tagen keine Ueberzeitbewilligung über 03.00 Uhr für die betreffenden Gastwirtschaftsbetriebe erteilt werden.
- <sup>2</sup> Für die Tanzanlässe gemäss § 2 Abs. 3 setzt die Polizeidirektion die nähern Bedingungen fest.
- § 5. Die Bewilligungen für diese Tanzanlässe werden, soweit nicht die Polizeidirektion zuständig ist, von den Regierungsstatthaltern gegen Bezug der festgesetzten Gebühr ausgestellt. Die Gesuche sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- § 6. ¹ Der Regierungsstatthalter kann überdies an Vereine und Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Diese Bewilligungen sind für jeden Verein in der Regel auf 4 Anlässe im Jahr zu beschränken, wovon wenigstens einer nicht öffentlich angekündigt werden darf.
- <sup>2</sup> Die Gesuche sind der Ortspolizeibehörde zum Bericht und Antrag zu unterbreiten. Der Regierungsstatthalter setzt im übrigen die nähern Bedingungen, namentlich den Kreis der teilnahmeberechtigten Personen, fest, wobei in der Regel der Tanz um 03.00 Uhr beendet und die Gastwirtschaft eine halbe Stunde später geschlossen werden soll.
- <sup>3</sup> Bei unvorhergesehenen Anlässen, wie Vereinsausflügen, Gesellschaftsreisen, Klassen- oder gesellschaftlichen Zusammenkünften und ähnlichen Treffen kann die Bewilligung durch das Regierungsstatthalteramt auch nachträglich erteilt werden, wenn die Meldung durch den Wirt unverzüglich an den zuständigen Polizeiposten erfolgt.
- <sup>4</sup> An den übrigen in Art. 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken erwähnten musikalischen Aufführungen oder anderweitigen Belustigungen sind Tanzveranstaltungen verboten, auch wenn dazu nicht öffentlich eingeladen wird.
- § 7. Bei militärischen Uebungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.
- § 8. Der Zutritt von schulpflichtigen Kindern zu den für Erwachsene bewilligten Tanzanlässen ist verboten, ebenso ihre Verwendung bei der Tanzmusik für solche Anlässe.
- § 9. ¹ An hohen Festtagen dürfen keine Tanzbelustigungen stattfinden.
- <sup>2</sup> Die hohen Festtage im Sinne dieses Dekretes werden nach Anhören der drei Landeskirchen für die reformierten und katholischen Gegenden vom Regierungsrat durch eine Verordnung festgelegt.
- <sup>3</sup> An den Vortagen dieser Festtage dürfen Tanzbewilligungen nur bis 24.00 Uhr erteilt werden.

- <sup>4</sup> Für besondere Fälle kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.
- § 10. ¹ Der Regierungsstatthalter setzt für von ihm erteilte Tanzbewilligungen eine Gebühr von Fr. 5.— bis 50.—, die Polizeidirektion eine solche von Fr. 50.— bis 500.— fest.
- <sup>2</sup> Für Bewilligungen nach § 6 Abs. 3 ist eine Gebühr von Fr. 5.— zu bezahlen, sofern damit keine Ueberzeitbewilligung verbunden ist.
- § 11. ¹ Der Regierungsstatthalter kann Gastwirtschaftsbetrieben, die zu begründeten Klagen Anlass gegeben haben, auf die Dauer von höchstens 12 Monaten jeglichen Tanz verbieten. Die gleiche Massnahme kann gegen fehlbare Vereine und Gesellschaften durch Nichterteilen von Tanzbewilligungen verfügt werden.
- <sup>2</sup> Gegen eine derartige Verfügung des Regierungsstatthalters kann an den Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### II. Tanzbetriebe

- § 12. <sup>1</sup> Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Gelegenheit zur Teilnahme an Tanzveranstaltungen geben (Dancings), bedürfen hierfür eines besonderen Tanzbetriebspatentes. In Kurorten können während der Dauer der Fremdensaison zeitlich beschränkte Tanzbetriebspatente erteilt werden.
- <sup>2</sup> Das Tanzbetriebspatent wird nur im Bedürfnisfall und mit der durch das öffentliche Wohl erforderten Beschränkung abgegeben. Es wird von der Polizeidirektion ausgestellt. Soweit dieses Dekret nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken sinngemäss anwendbar.
- <sup>3</sup> Das Tanzbetriebspatent berechtigt zur Bewirtung der Besucher des Tanzbetriebes mit Speise und Trank unter den in jedem Einzelfall festzusetzenden Bedingungen.
- § 13. ¹ Für das Tanzbetriebspatent, einschliesslich allfällig auch in Anwendung von § 15 Abs. ¹ erteilter Ueberzeitbewilligung, ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe im Rahmen von Fr. 200.—bis 4000.— durch die Polizeidirektion festgesetzt wird. Das Patent ist auch erforderlich, wenn der Tanzbetrieb sich in einem Gastwirtschaftsbetriebe befindet oder damit im Zusammenhang steht.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühren zu erheben.
- § 14. Werden in Tanzbetrieben Veranstaltungen von Gesellschaften und Vereinen oder Maskenbälle und Kostümfeste abgehalten, so sind die nach

der Vorschrift von § 6 vorgesehenen Bewilligungen einzuholen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

- § 15. ¹ Für die Tanzbetriebe hat die Polizeidirektion nach Anhören der Ortspolizeibehörden die Öffnungs- und Schliessungsstunde festzusetzen und dabei auf das bestehende Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> An den in § 9 Abs. 1 genannten Tagen sind die Tanzbetriebe geschlossen zu halten.
- § 16. Personen im Alter von weniger als 18 Jahren ist der Zutritt zu den im Tanzbetriebspatent bezeichneten Lokalen untersagt. Der verantwortliche Leiter des Tanzbetriebes hat solchen Personen den Eintritt zu verweigern.

#### III. Tanzkurse

- § 17. ¹ Das Abhalten von Tanzkursen in Gastwirtschaftsbetrieben ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Im Gesuche und in der Bewilligung sind die Dauer des Kurses und die Zeit des Unterrichtes anzugeben.
- <sup>2</sup> Die Veranstalter von Tanzkursen sind gehalten, ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, in das sich die Kursteilnehmer einzutragen haben, und das auf Verlangen während oder nach Schluss des Kurses vorzulegen ist. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung aus Gründen des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sittlichkeit zu verweigern oder zurückzuziehen.

#### IV. Straf- und Vollzugsvorschriften

- § 18. ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und die von den zuständigen Behörden in Ausführung desselben erlassenen Verfügungen werden mit Busse von Fr. 10.— bis 500.— bestraft. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze sowie der Entzug des Tanzbetriebspatentes in sinngemässer Anwendung von Art. 30 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938.
- <sup>2</sup> Ausserdem sind die verantwortlichen Personen (Veranstalter, Betriebsinhaber oder Teilnehmer) in jedem Falle auch zur Bezahlung der entsprechenden Gebühr zu verurteilen.
- § 19. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften für den Vollzug dieses Dekretes erlassen. Insbesondere kann er im Rahmen der Gesetzgebung über das Gewerbe- und Wirtschaftswesen diejenigen baupolizeilichen Vorschriften aufstellen, denen die Tanzbetriebe im Hinblick auf einen für Besucher und Angestellte gefahrlosen und nicht gesundheitsschädigenden Betrieb genügen müssen.

- $\S~20.~^{1}$  Dieses Dekret tritt auf den 1. Mai 1962 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 23. November 1938 über das Tanzwesen aufgehoben.

Bern, den 22. Dezember 1961/23. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 19. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Metzger

vom 25. August 1961, 18. und 19. Januar 1962

#### **Dekret**

#### über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorge-

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### I. Verteilungsschlüssel

a) zu verteilende Summe 37 des Fürsorgegesetzes zu verteilenden Aufwendungen tragen gemäss Artikel 38 des Gesetzes alle Gemeinden zusammen drei Zehntel.

Die drei Zehntel werden gemäss den nachfolgenden Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

b) Kopf-beitrag nach Einwohner-zahl gestuften einen ersten, nach beitrag hach ihrer Einwohnerzahl abgestuften Kopfbeitrag, nämlich:

Beitragsklasse der Gemeinde	Einwohnerzahl der Gemeinde	Beitrag je Einwohner
		Fr.
1.	bis zu 1 000	1.—
2.	$1\ 001 - 2\ 000$	1.50
3.	$2\ 001 - 4\ 000$	2.—
4.	$4\ 001 - 6\ 000$	2.50
5.	$6\ 001 - 8\ 000$	3.—
6.	$8\ 001 - 10\ 000$	3.50
7.	$10\ 001 - 20\ 000$	4.—
8.	$20\ 001 - 40\ 000$	5.50
9.	über 40 000	7.—

§ 3. Die Gemeinden leisten einen zweiten Kopfc) Kopfbeitrag nach ihrem Tragfähigkeitsfaktor, nämlich:

Tragfähigkeitsklasse der Gemeinde	Beitrag je Einwohner		
	Fr.		
1.	1.—		
2.	1.50		
3.	2.—		
4.	2.50		

Tragfähigkeitsklasse der Gemeinde	Beitrag je Einwohner		
	Fr.		
5.	3.—		
6.	3.50		
7.	4.—		
8.	4.50		
9.	6.—		

Die Gemeinden werden alle zwei Jahre vom Regierungsrat in die Tragfähigkeitsklassen eingereiht.

§ 4. Den nicht durch die Kopfbeiträge gemäss d) Verteilung des Rests § 2 und 3 gedeckten Rest der zu verteilenden Summe tragen die Gemeinden zu zwei Dritteln im Verhältnis ihrer vorjährigen Lastenanteile und zu einem Drittel im Verhältnis ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme.

§ 5. Als Einwohnerzahl gilt die bei der letzten e Begriffe eidgenössischen Volkszählung ermittelte Wohnbevölkerungszahl ohne Anstaltsinsassen.

Die Tragfähigkeitssumme ergibt sich, wenn die Steuerkraft der Gemeinde durch deren mittlere Gesamtsteueranlage geteilt wird. Die Steuerkraft der Gemeinde wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten ermittelt.

Normalisiert wird die Tragfähigkeitssumme wie bei der Festsetzung der Gemeindebeiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung Nichtberücksichtigung von Extremwerten.

Der Tragfähigkeitsfaktor ergibt sich aus der Teilung der Tragfähigkeitssumme durch die Wohnbevölkerungszahl.

#### II. Verteilungsverfahren

§ 6. Die Gemeinden führen gemäss den Vor- a) Fürsorgeschriften über die Finanzverwaltung der Gemein- rechnungen den Rechnung über das Fürsorgewesen.

Die Fürsorgedirektion erteilt im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion die nötigen Weisungen für die Verbuchung der Aufwendungen und Einnahmen.

Diese Weisungen gelten sinngemäss auch für die Rechnung über die Fürsorgeaufwendungen des Staates.

§ 7. Nach der Passation sendet der Regierungs- b) Ermittlung statthalter die Fürsorgerechnungen der Gemeinden mit den Belegen der Fürsorgedirektion ein. Für grössere Gemeinden kann die Fürsorgedirektion abweichende Anordnungen treffen.

Die Fürsorgedirektion ermittelt auf Grund der Fürsorgerechnungen der Gemeinden und der vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung die Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen.

Sie ermittelt den vom Staat und den von jeder Gemeinde gemäss § 1 bis 4 dieses Dekretes zu tragenden Lastenanteil und eröffnet ihre Verfügungen den Gemeinden.

c) Ausgleich

§ 8. Sind die zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Lastenanteil, so lässt die Fürsorgedirektion ihr den Mehrbetrag anweisen.

Sind die Aufwendungen einer Gemeinde kleiner als ihr Lastenanteil, so hat sie den Minderbetrag der Kantonsbuchhalterei zu überweisen.

Der Staat und die Gemeinden können die von ihnen zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

d) Vorschüsse

§ 9. Den Gemeinden, die voraussichtlich Vergütungen zu beanspruchen haben, wird im Frühjahr eine Anzahlung von höchstens der Hälfte der letzten Vergütung gewährt, sofern sie die statistischen Angaben (§ 12) rechtzeitig abgeliefert haben.

e) Gemeindeverbände § 10. Obliegt die Durchführung einer Fürsorgeaufgabe im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über das Fürsorgewesen einem Gemeindeverband, so tritt dieser für die Verteilung der Aufwendungen an die Stelle der Verbandsgemeinden.

In der Fürsorgerechnung des Gemeindeverbandes ist anzugeben, welchen Beitrag jede Verbandsgemeinde an die zu verteilenden Aufwendungen leisten muss.

Der Lastenanteil jeder Verbandsgemeinde wird so berechnet, wie wenn sie dem Gemeindeverband nicht angehörte.

§ 11. Obliegt die Durchführung einer andern Fürsorgeaufgabe als den in Artikel 1 des Gesetzes über das Fürsorgewesen genannten einem Gemeindeverband, so verbuchen die Verbandsgemeinden die Beiträge zur Verteilung, die sie dem Gemeindeverband für die Durchführung dieser Aufgabe entrichten, in ihrer Fürsorgerechnung.

#### III. Fürsorgestatistik

§ 12. Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Fürsorgedirektion bis zum 15. März jedes Jahres die statistischen Angaben über die Fürsorgefälle und die Fürsorgeaufwendungen des abgelaufenen Jahres zu liefern, die für die Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes und der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind.

Die Fürsorgedirektion stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen zu.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Übergangsbestimmungen

§ 13. Dieses Dekret findet erstmals auf die Fürsorgeaufwendungen des ganzen Jahres 1962 Anwendung.

Die Gemeinden werden im Laufe des Jahres 1963 auf Grund der Tragfähigkeitsfaktoren im Steuerjahr 1961 für die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen der Jahre 1962 und 1963 in die Tragfähigkeitsklassen eingereiht.

Als vorjähriger Lastenanteil gilt für die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen des Jahres 1962 die reine Belastung der Gemeinden mit den Ausgaben für die örtliche Armenpflege und die Alters- und Hinterlassenenfürsorge im Jahre 1961.

§ 14. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. b) Inkraft-treten

Bern, den 25. August 1961/19. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brawand

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 18. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. v. Wattenwyl

vom 5. Dezember 1961/12. Januar/10. Januar 1962

# Dekret über die Burgergutsbeiträge

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 95 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Befreiung von der Beitragspflicht

- § 1. Die in Artikel 92 Absatz 3 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht gilt
  - für die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, deren Nutzungsreglement bestimmt, dass die Nutzung nur solchen Korporationsangehörigen zukommt, welche nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern weder vermögens- noch für mehr als 2000 Franken einkommensteuerpflichtig sind;
  - für die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, deren Burgergutsbeitrag weniger als 20 Franken betragen würde.

Bemessungsgrundlagen

- § 2. <sup>1</sup> Zur Festsetzung des Burgergutsbeitrages wird das durchschnittliche steuerbare Einkommen der beitragspflichtigen Burgergemeinde oder Korporation nach der Steuerveranlagung für die laufende und die vorangegangene Veranlagungsperiode durch die Zahl der Korporationsangehörigen geteilt, die im Zeitpunkt der letzten eidgenössischen Volkszählung in der Heimatgemeinde wohnten.
- <sup>2</sup> Als Zahl der in der Heimatgemeinde wohnhaften Korporationsangehörigen gilt die in der Volkszählung festgestellte Zahl der in der Heimatgemeinde wohnhaften Gemeindebürger, wenn diese Zahl nicht wesentlich von derjenigen der ortsansässigen Korporationsangehörigen abweicht.
- <sup>3</sup> Weicht die Zahl der in der Heimatgemeinde wohnhaften Gemeindebürger wesentlich von derjenigen der ortsansässigen Korporationsangehörigen ab, so ist diese unter Mitwirkung der beitragspflichtigen Korporation und der Einwohnerkontrolle der Heimatgemeinde festzustellen.

- <sup>4</sup> Sind nach dem Nutzungsreglement auch auswärts wohnhafte Korporationsangehörige nutzungsberechtigt, so werden sie auf Verlangen der beitragspflichtigen Korporation den in der Heimatgemeinde wohnhaften Korporationsangehörigen zugezählt; ihre Zahl ist unter Mitwirkung ihrer Wohnsitzgemeinden und der beitragspflichtigen Korporation festzustellen.
- $\S$  3.  $^1$  Übersteigt die durchschnittliche jährliche Herabsetzung Summe der Burgergutsbeiträge, die eine beitrages pflichtige Burgergemeinde oder burgerliche Korporation während einer Beitragsperiode geleistet hat, acht vom Hundert des während der Beitragsperiode massgebenden steuerbaren Einkommens, so wird für die folgende Beitragsperiode der gemäss § 2 dieses Dekretes berechnete Beitrag um das Doppelte des Betrages herabgesetzt, um den er während der vorangegangenen Beitragsperiode zu hoch war.
- <sup>2</sup> Herabsetzungsbegehren sind bis zum 30. Juni des Festsetzungsjahres (§ 6) der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen.
- § 4. 1 Der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Burgergemeinde oder Korporation und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 1 und 2 des Fürsorgegesetzes wenigstens 500 Franken betragen.
- <sup>2</sup> Keine Gemeinde kann mehr verlangen, als zur Deckung der von ihr während des Kalenderjahres ausgerichteten Unterstützungen nach Abzug der Einnahmen gemäss Artikel 91 Ziffer 1 und 2 des Fürsorgegesetzes erforderlich ist.
- § 5. 1 Die beitragsberechtigte Gemeinde stellt der beitragspflichtigen Burgergemeinde oder Korporation für den Burgergutsbeitrag Rechnung.

  machung und
  Tellung des
  Anspruches poration für den Burgergutsbeitrag Rechnung.

Beitrags-anspruch

- <sup>2</sup> Ist ein Korporationsangehöriger in einem Jahr von mehreren Gemeinden unterstützt worden, so steht ihnen der Anspruch auf den Burgergutsbeitrag für dieses Jahr oder auf den Beitragsrest in der Reihenfolge zu, in der sie der beitragspflichtigen Burgergemeinde oder Korporation Rechnung gestellt haben.
- § 6. 1 Die Burgergutsbeiträge sämtlicher bei-Festsetzungstragspflichtiger Burgergemeinden und Korporationen werden alle vier Jahre, und zwar im zweiten Jahr jeder zweiten Steuerveranlagungsperiode von der kantonalen Fürsorgedirektion festgesetzt.
- <sup>2</sup> Unrichtige Festsetzungen können jederzeit berichtigt werden.
- <sup>3</sup> Wenn während einer Festsetzungsperiode für eine Burgergemeinde oder burgerliche Korporation die Voraussetzungen der Beitragspflicht infolge Abänderung des Nutzungsreglements oder Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge entstehen oder dahinfallen, trifft die Fürsorgedirektion für den Rest der Festsetzungsperiode die nötigen Verfügungen.

Festsetzungsverfahren

- § 7. ¹ Die Fürsorgedirektion lässt sich von der kantonalen Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen aller beitragspflichtigen Burgergemeinden und Korporationen für die laufende und die vorangegangene Steuerveranlagungsperiode angeben.
- <sup>2</sup> Soweit die massgebende Zahl der ortsansässigen Korporationsangehörigen nicht den veröffentlichten Volkszählungsergebnissen entnommen werden kann, lässt die Fürsorgedirektion sie durch das Regierungsstatthalteramt gemäss § 2 Absatz 3 dieses Dekrets feststellen.
- <sup>3</sup> Die Fürsorgedirektion berechnet die Beiträge und eröffnet jeder beitragspflichtigen Burgergemeinde oder Korporation die Festsetzung ihres Beitrages.
- <sup>4</sup> Die errechneten Beiträge werden auf den nächsten Franken auf- oder abgerundet.

Beschwerde

§ 8. Die beitragspflichtige Burgergemeinde oder Korporation kann gegen die Festsetzungsverfügung der Fürsorgedirektion gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

Beitragsverzeichnis § 9. Die Fürsorgedirektion veröffentlicht zuhanden der Einwohner- und gemischten Gemeinden für jede Festsetzungsperiode ein Verzeichnis der beitragpflichtigen Burgergemeinden und Korporationen und ihrer Burgergutsbeiträge.

Anpassung

§ 10. Die in § 1 und 4 genannten Beträge sind vom Grossen Rat anzupassen, wenn sich der Geldwert oder die Unterstützungsverhältnisse wesentlich geändert haben.

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen

- §11. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für das Jahr 1962 sind im Rahmen von § 4 die bisherigen Burgergutsbeiträge zu leisten.
- <sup>3</sup> Im Laufe des Jahres 1962 werden die Beiträge für die Jahre 1963 bis 1966 festgesetzt.

Bern, den 5. Dezember 1961/12. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Brawand** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 10. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. v. Wattenwyl

vom 5. Dezember 1961/19. und 18. Januar 1962

#### Dekret

#### betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenenund Invalidenfürsorge

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 112, 116 Ziffer 2 und 119 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### 1. Bedarfsgrenzen

- § 1. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers (Artikel 113 116 des Fürsorgegesetzes) 2500 Franken oder sein anrechenbares Vermögen (Artikel 113, 117 und 118 des Fürsorgegesetzes) 12 000 Franken erreicht.
- § 2. ¹ Führt der Gesuchsteller als Familienhaupt mit der Ehefrau oder mit unmündigen Kindern gemeinsamen Haushalt, so erhöhen sich die Bedarfsgrenzen wie folgt:

	die		commens- cenze		ermögens- renze
			Fr.		Fr.
für die Ehefrau	un	n :	1500.—	um	6000.—
für das erste bis					
dritte Kind	un	nje:	1000.—		
für das vierte bis			{	um i	2500 —
für das vierte bis sechste Kind für jedes weitere	un	ıje	900.—	arr j	2000.
iai jeaes weitere					
Kind	un	n	800.—		

<sup>2</sup> Führt ein verwitweter, geschiedener oder getrennt lebender Gesuchsteller mit seinen unmündigen Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt, so gelten für das älteste dieser Kinder die nämlichen Zuschläge wie für die Ehefrau.

#### 2. Abzug von Wohnungsauslagen

§ 3. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens können die Wohnungsauslagen des Ge-

suchstellers (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften) bis zu folgenden Beträgen abgezogen werden:

#### 3. Fürsorgeleistungen

- § 4.¹ Jeder Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die nach seinen Verhältnissen erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien. Die Fürsorgeleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikel 113 116 des Fürsorgegesetzes angerechneten Einkommen des Bezügers und der gemäss § 1 und 2 dieses Dekrets massgebenden Einkommensgrenze nicht übersteigen (Art. 119 Absatz 1 und 2 des Fürsorgegesetzes).
- <sup>2</sup> Die Gemeinden und die kantonale Fürsorgedirektion sind nicht verpflichtet, einem Gesuchsteller Fürsorgeleistungen zu gewähren, wenn er mit Hilfe der nachstehenden Beträge nicht vor der Verarmung bewahrt oder nicht von der Armengenössigkeit befreit werden kann:

jährlich
Höchstleistungen für
Fr.
Alleinstehende
Verheiratete
Zuschlag für jedes unmündige Kind,
sofern es nicht selbständig fürsorgeberechtigt ist

jährlich
Fr.
1080.—
1728.—
432.—

<sup>3</sup> § 6 bleibt vorbehalten.

- $\S$  5. <sup>1</sup> Fürsorgeleistungen fallen für die Lastenverteilung ausser Betracht, soweit sie die in  $\S$  4 Absatz 2 genannten Beträge übersteigen oder den Vorschriften von  $\S$  1—3 oder  $\S$  4 Absatz 1 dieses Dekretes widersprechen.
  - <sup>2</sup> § 6 bleibt vorbehalten.
- § 6. ¹ Ist es angezeigt, einem Fürsorgeberechtigten den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen und reichen hierfür die in § 4 Absatz 2 vorgesehenen Höchstleistungen nicht aus, so können mit Zustimmung der Fürsorgedirektion erhöhte Leistungen ausgerichtet werden, die der Lastenverteilung unterliegen.
- <sup>2</sup> Das nämliche gilt, wenn es geboten ist, einen in Selbst- oder Familienpflege lebenden Fürsorgeberechtigten vor der Armengenössigkeit zu bewahren und die in § 4 Absatz 2 vorgesehenen Höchstleistungen trotz angemessener Beiträge der Familienangehörigen und der freiwilligen Fürsorge nicht ausreichen.

#### 4. Erhöhungsbefugnis des Regierungsrates

§ 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei wesentlichem Fortschreiten der Teuerung die in Paragraph 1-4 genannten Beträge bis zu einem Fünftel zu erhöhen.

#### 5. Inkrafttreten

§ 8. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Bern, den 5. Dezember 1961/19. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Brawand
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. v. Wattenwyl

vom 12. Dezember 1961/12. Januar u. 10. Januar 1962

# Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 136 und Artikel 32 Ziffer 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- Förderung von Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus
- § 1. ¹ Der Staat und die Gemeinden fördern Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen, die bezwecken, die Bevölkerung über die Gefahren des Alkoholismus aufzuklären und sie vom übermässigen Genusse geistiger Getränke abzuhalten.
- <sup>2</sup> Sie fördern die Tätigkeit bestehender und die Gründung neuer Fürsorge- und Beratungsstellen für Alkoholgefährdete und von Heilstätten und andern Einrichtungen zur Behandlung Alkoholkranker.
- <sup>3</sup> Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Gesundheits- und Schulbehörden sollen mit diesen Einrichtungen zusammenarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen (Artikel 135 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes).
- <sup>4</sup> Die Fürsorge- und Beratungsstellen für Alkoholholgefährdete und die Heilstätten für Alkoholkranke sind befugt, bei den Behörden im Einzelfalle die vom Gesetze vorgesehenen Massnahmen vorzuschlagen.

### 2. Finanzielle Unterstützung durch Staat und Gemeinden

- § 2. <sup>1</sup> Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung von Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus sollen nötigenfalls von Staat und Gemeinden unterstützt werden.
- <sup>2</sup> Im Staatsvoranschlag ist für diesen Zweck alljährlich mindestens ein Betrag von Fr. 300 000. vorzusehen, der soweit möglich dem Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes

aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser zu entnehmen ist.

- $^3$  Artikel $32^{\rm bis}$  Absatz 9 der Bundesverfassung bleibt vorbehalten.
- § 3. ¹ Von den für Staatsbeiträge verfügbaren Mitteln sollen mindestens Fr. 200 000.— im Jahr zur Unterstützung dauernder Einrichtungen verwendet werden, die sich mit der Beratung und Betreuung Alkoholgefährdeter oder mit der Behandlung Alkoholkranker befassen.
- <sup>2</sup> Im übrigen soll der Staatsbeitrag in der Regel höchstens die Hälfte der Gesamtkosten der zu unterstützenden Veranstaltung oder Einrichtung decken.
- <sup>3</sup> Ein weitergehender Staatsbeitrag soll nur dann gewährt werden, wenn eine Veranstaltung trotz angemessener Leistungen von Gemeinden und Privaten nicht in der vom Staate als notwendig betrachteten Weise durchgeführt oder eine Einrichtung nicht in dieser Weise geschaffen oder aufrechterhalten werden kann.
- § 4. Staat und Gemeinden können ihre Beiträge an Bedingungen knüpfen.

#### 3. Lastenverteilung

- § 5. ¹ Die Aufwendungen und Beiträge des Staates für die in § 1 genannten Zwecke unterliegen der Lastenverteilung im Sinne von Artikel 32 bis 40 des Gesetzes über das Fürsorgewesen, soweit sie einen Zehntel des Anteils des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser übersteigen.
- <sup>2</sup> Angemessene Aufwendungen und Beiträge der Einwohner- und gemischten Gemeinden für diese Zwecke unterliegen in vollem Umfange der Lastenverteilung.

#### 4. Staatliche Organe

- § 6. ¹ Der Vollzug dieses Dekrets obliegt der kantonalen Fürsorgedirektion unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Regierungsrates.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Grundsätze und Bedingungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen und für die Zulassung der Gemeindebeiträge zur Lastenverteilung aufstellen.
- § 7. <sup>1</sup> Der Fürsorgedirektion steht als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Seite.
- <sup>2</sup> Die Kommission verfolgt wachsam die Entwicklung des Alkoholismus und schlägt der Fürsorgedirektion Massnahmen zur Bekämpfung seiner Ursachen und Wirkungen vor.
- <sup>3</sup> Sie begutachtet zuhanden der Fürsorgedirektion Fragen der Bekämpfung des Alkoholismus und Gesuche um Staatsbeiträge und steht auch den in § 1 genannten Einrichtungen und Behörden mit ihrem Rat zur Verfügung.

- § 8. ¹ Der Vorsitzende und die übrigen 10 Mitglieder der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus werden vom Regierungsrat ernannt.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und besondere Obliegenheiten der Kommission und bestimmt, auf welche Entschädigungen die Kommissionsmitglieder Anspruch haben.

#### 5. Schlussbestimmung

- § 9. 1 Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es ersetzt das Dekret vom 24. Februar 1942/
  14. November 1951 über die Bekämpfung der Trunksucht.
- <sup>3</sup> Die Verteilung der Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für die Bekämpfung des Alkoholismus gemäss § 5 gilt rückwirkend ab 1. Januar 1962.

Bern, den 12. Dezember 1961/12. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident:

Der Prasident **Brawand** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 10. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. v. Wattenwyl

vom 5. Dezember 1961/19. und 18. Januar 1962

#### Dekret

#### über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 in der Fassung gemäss Artikel 150 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

#### 1. Beitragsberechtigte Kinder

- § 1. Der in Artikel 73 des Primarschulgesetzes vorgesehene Beitrag wird für folgende Kinder ausgerichtet, sofern sie nach Artikel 9 des Primarschulgesetzes im Kanton Bern schulpflichtig sind:
  - Kinder, die wegen k\u00f6rperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gef\u00e4hrdung in Erziehungs- und Pflegeheimen untergebracht sind;
  - gesundheitlich gefährdete, kranke und erholungsbedürftige Kinder, die sich in Vorbeugungs- oder Erholungsheimen oder in Krankenanstalten befinden und dort Schulunterricht erhalten (Artikel 74 des Primarschulgesetzes);
  - körperlich oder geistig gebrechliche Kinder, die eine öffentliche oder eine vom Staate oder von Gemeinden subventionierte oder von der Invalidenversicherung anerkannte Spezialschule (Artikel 71 des Primarschulgesetzes) besuchen und deren Versorger ein Schulgeld bezahlen muss.
- § 2. Die Direktion des Fürsorgewesens kann nach Anhörung der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes die Ausrichtung des Beitrages für Kinder ablehnen, die in einem weder vom Staate unterstützten noch von der Invalidenversicherung anerkannten privaten oder ausserkantonalen Heim untergebracht sind, wenn das Heim nicht gemeinnützigen Charakter hat oder nicht genügend Gewähr für eine zweckmässige Pflege und Erziehung des Kindes bietet.

- § 3. ¹ Der Beitrag wird für Kinder vom Kindergartenalter an bis zu einem Jahr über das Schulpflichtalter hinaus gewährt.
- <sup>2</sup> Er kann ausnahmsweise auch für jüngere oder ältere Kinder gewährt werden, sofern sie von der Invalidenversicherung ein Schulgeld erhalten.
- § 4. Für Kinder, die eine Hilfsklasse oder eine Sonderklasse besuchen (Artikel 69 und 70 des Primarschulgesetzes), wird kein Beitrag ausgerichtet.

#### 2. Höhe des Beitrages

- § 5. <sup>1</sup> Der Beitrag beträgt Fr. 90.— je Kalendervierteljahr oder Schulquartal.
- <sup>2</sup> Tritt ein Kind nach dem Beginn eines Kalender- oder Schulquartals in das Heim, die Anstalt oder die Spezialschule ein oder tritt es vor dem Ende des Quartals aus, so wird in diesem Quartal marchzählig 1 Franken im Tag geleistet.

#### 3. Ausrichtung und Verwendung des Beitrages

- § 6. ¹ Der Beitrag wird von der kantonalen Fürsorgedirektion dem Heim oder dem Spital ausbezahlt, in welchem das Kind untergebracht ist, und im Falle von § 1 Ziffer 3 der Spezialschule, die es besucht.
- <sup>2</sup> Lehnt ein Heim, eine Anstalt oder eine Spezialschule, die nicht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, die Einforderung und Verrechnung des Beitrages gemäss § 7 und 8 ab, so kann der Versorger verlangen, dass die Fürsorgedirektion den Beitrag ihm auszahle.
- § 7. ¹ Die Heime, Anstalten und Spezialschulen stellen der Fürsorgedirektion vierteljährlich gesamthaft für die Beiträge Rechnung.
- <sup>2</sup> In der Rechnung muss der Familien- und Vorname, das Geburtsjahr und der letzte Schulort jedes Kindes genannt sein, für welches der Beitrag verlangt wird, sowie der Name und der Wohnort des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) und im Falle von § 5 Absatz 2 der Tag des Eintritts oder Austritts.
- § 8. Die Heime, Anstalten und Spezialschulen haben die Beiträge, die sie erhalten, auf das vom Versorger des Kindes geschuldete Schul- oder Kostgeld anzurechnen.
- § 9. <sup>1</sup> Besucht das Kind vom Erziehungs- oder Pflegeheim aus eine öffentliche Schule oder eine Spezialschule, so hat das Heim der Schule aus dem Beitrag, den es erhält, eine Vergütung zu leisten, welche die Selbstkosten der Schule für einen Schüler nicht übersteigen soll.
  - <sup>2</sup> § 8 wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- <sup>3</sup> Können sich das Heim und die Schulbehörde nicht über den Betrag der Vergütung einigen, so wird sie auf Verlangen einer Partei nach Anhörung der Fürsorgedirektion von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

#### 4. Vergütung durch die Gemeinden

- § 10. ¹ Die Summe der ausbezahlten Beiträge ist dem Staate alljährlich von den Einwohner- und gemischten Gemeinden zu vergüten.
- <sup>2</sup> Jede Gemeinde vergütet den Betrag, der sich zur Beitragssumme gleich verhält wie der Lastenanteil, den die Gemeinde nach der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen hat, zum Lastenanteil der Gesamtheit der Gemeinden (Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen; Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen).
- <sup>3</sup> Die Vergütungen gehören zu den Aufwendungen der Gemeinden für das Primarschulwesen und dürfen nicht in der Fürsorgerechnung verbucht werden.
- § 11. Die kantonale Fürsorgedirektion ermittelt alljährlich den von jeder Gemeinde zu vergütenden Anteil und stellt ihr Rechnung.
- § 12. ¹ Die Einwohner- oder gemischte Gemeinde schuldet die Vergütung auch dann, wenn sie nicht Trägerin der Primarschule ist.
- <sup>2</sup> Sie kann die geleisteten Vergütungen von der Schulgemeinde oder den Schulgemeinden zurückfordern.
- <sup>3</sup> Kann sich die Einwohner- oder gemische Gemeinde nicht mit den Schulgemeinden über die Verteilung des von diesen zurückzuerstattenden Betrages einigen, so entscheidet auf Verlangen einer Partei der Regierungsstatthalter.
  - 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen
- $\S$  13.  $^{\rm 1}$  Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für das erste Halbjahr 1962 sind marchzählig die Beiträge gemäss den bisherigen Vorschriften auszurichten.

Bern, den 5. Dezember 1961/19. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Brawand** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 18. Januar 1961

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

M. v. Wattenwyl

vom 24. Oktober 1961/23. und 22. Januar 1962

#### Dekret

#### über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger (hienach als Gesetz bezeichnet),

#### beschliesst:

#### Einwohnerregister

§ 1. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde führt die Einwohnerkontrolle ein Einwohnerregister.

#### Anmelderegister

§ 2. Ausser dem Einwohnerregister ist ein Anmelderegister zu führen. Darin sind fortlaufend alle sich anmeldenden Personen einzutragen.

#### Formulare

- § 3. ¹ Unter Vorbehalt von § 5 können die Gemeinden die Formulare für Register und Bewilligungen nach eigenem Ermessen gestalten.
- <sup>2</sup> Sie können die amtlichen Formulare bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

#### Aufbewahrung

§ 4. Das Einwohnerregister ist dauernd, das Anmelderegister wenigstens für diejenigen Personen, die nicht ins Einwohnerregister eingetragen werden, 30 Jahre lang aufzubewahren.

#### Eintragungen

§ 5. ¹ Ins Einwohnerregister sind die Personalien gemäss Heimatschein oder Heimatausweis, die AHV-Nummer, der Beruf, die genaue Adresse, das Zuzugsdatum, der bisherige Wohnort, die Art der eingelegten Ausweisschrift und der ausgestellten Bewilligung einzutragen.

- <sup>2</sup> Ferner sind einzutragen:
- a) bei Familien die Personalien der Ehefrau und der unmündigen Kinder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, gemäss Familienbüchlein;
- b) bei Personen mit mehrfachem Bürgerrecht auch die weitern Heimatorte;

- c) bei Bevormundeten das Datum und der Grund der Bevormundung, die zuständige Vormundschaftsbehörde, der Name und die Adresse des Vormundes sowie die Aufhebung der Vormundschaft unter Angabe des Datums.
- <sup>3</sup> Beim Wegzug sind im Einwohnerregister das Datum der Abmeldung und der Schriftenherausgabe, die Art der herausgegebenen Schriften und der voraussichtliche neue Aufenthaltsort einzutragen.
- § 6. 1 Jede Eintragung im Einwohnerregister ist innerhalb 30 Tagen der vorhergehenden bernischen Wohngemeinde zu melden.

Amtliche Meldungen

- <sup>2</sup> Die Pflicht der Zivilstandsbeamten zu periodischen Meldungen an die Einwohnerkontrollen ist in § 8 des Dekretes über den Zivilstandsdienst geordnet. Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, auch in der Zwischenzeit Anfragen der Einwohnerkontrollen zu beantworten.
- <sup>3</sup> Die Gerichtsschreiber melden den Einwohnerkontrollen die Ehescheidungen sofort nach der Rechtskraft des Urteils. Dabei ist anzugeben, welchem der Geschiedenen die Kinder zur Erziehung und Pflege zugesprochen worden sind.
- <sup>4</sup> Die Bürgerregister- und die Burgerrodelführer sind verpflichtet, Anfragen der Einwohnerkontrolle zu beantworten.
- gilt auch als Ausweispapier für die Ehefrau und schriften für die unmündigen Kinder die in seine Tentral und Familiendie unmündigen Kinder, die in seinem Haushalt angehörige leben.

- <sup>2</sup> Einen eigenen Heimatschein haben zu hinterlegen:
  - a) Minderjährige, die nicht am Orte der Eltern wohnen und auf die nicht die Ausnahmebestimmungen nach §§ 8 und 9 zutreffen;
  - b) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
  - c) aussereheliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
- § 8. 1 Schüler, Studenten, Lehrlinge, Kursbesucher, Volontäre, die vom Elternhaus abhängig sind, brauchen, ohne Rücksicht auf das Alter, am Ausbildungsorte nur einen Heimatausweis einzulegen.

Personen in Ausbildung

- <sup>2</sup> Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle der Gemeinde, die den Heimatschein besitzt, auf bestimmte Zeit und zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausgestellt. Er soll auch die Elternnamen enthalten.
- § 9. Bevormundete werden beim Wohnortswechsel mit einem Heimatausweis ausgestattet, bis die Vormundschaft an den neuen Wohnort übertragen ist.

Bevor-

§ 10. Ehefrauen, die auf Grund eines Trennungsurteils, einer richterlichen Verfügung oder einer nachgewiesenen Übereinkunft in einer andern

Getrennt Ehegatten

Gemeinde als der Ehemann wohnen, brauchen bloss einen Heimatausweis einzulegen.

Saison-angestellte, Pflege-personal

§ 11. Saisonangestellte und Pflegepersonal legen einen Heimatausweis ein, wenn sie die Stelle von einem festen Wohnort aus antreten, an den sie nach Beendigung der Arbeit zurückzukehren beabsichtigen. Art. 2 lit. a des Gesetzes bleibt vorbehalten.

#### Insassen von Heimen und Anstalten

- § 12. ¹ Wer sich freiwillig auf unbestimmte Zeit in ein Alters- oder ein anderes Heim begibt, legt den Heimatschein ein.
- <sup>2</sup> Kranke und Erholungsbedürftige, die sich aus eigenem Antrieb länger als 3 Monate in Sanatorien, Kliniken oder Erholungsheimen aufhalten, brauchen nur einen Heimatausweis einzulegen.

Mehrfache § 13. Wer gleichzeitig an mehreten dort, wo er gelassen ist, lässt den Heimatschein dort, wo er einen Heimatausweis ein.

## herausgabe

§ 14. Die Herausgabe der Schriften ist zu verweigern, wenn der Vormund oder eine Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt der Person zu bestimmen hat, sich ihr widersetzt.

#### Auskünfte

§ 15. Die Einwohnerkontrolle soll Auskünfte an Private verweigern, wenn öffentliche oder wichtige andere Interessen es gebieten, namentlich wenn begründeter Verdacht eines Missbrauches besteht.

#### Gebühren

§ 16. 1 Die Gemeinden beziehen folgende Gebühren: Fr. Niederlassungsbewilligung ...... 5.— Niederlassungsbewilligung bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, Erneuerung der Niederlassungsbewilligung bei Zivilstandsänderungen und Ersatz der Bewilligung bei Verlust ...... 3.— Aufenthaltsbewilligung ................. 3.— Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ... 2.-Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde ...... 1.50 Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften ..... 1.— Wohnsitz- und andere Bescheinigungen 1.— bis 3.—

- <sup>2</sup> Porti und Stempelgebühren werden besonders berechnet.
- <sup>3</sup> Minderbemittelten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

#### Strafbestim-

§ 17. ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes und die in dessen Anwendung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Franken 200.— bestraft.

- <sup>2</sup> Die Gemeinden verhängen die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.
- $\S$  18.  $^{\rm 1}$  Dieses Dekret tritt mit dem Gesetz in  ${\rm Inkrafttreten}$  Kraft.
- <sup>2</sup> Die bisherigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen gelten weiter.
- <sup>3</sup> Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieses Dekretes erteilte befristete Bewilligungen sind bei ihrem Ablauf nach den neuen Bestimmungen zu verlängern.
- <sup>4</sup> Die Gebühr für die neue Bewilligung beträgt Fr. 3.—.

Bern, den 24. Oktober/23. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 22. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. P. Schaffroth

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Initiative Nr. 3 des Rassemblement jurassien; Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes in den Freibergen sowie einer Versuchsanstalt zugunsten der Aufzucht und der Landwirtschaft der jurassischen Bergbauern

(Dezember 1961)

Am 2. Juni 1961 wurde der Staatskanzlei eine von 13 336 Stimmberechtigten unterzeichnete Initiative des Rassemblement jurassien unterbreitet, die folgenden Wortlaut hat:

«Die unterzeichneten, im Kanton Bern wohnhaften Bürger verlangen, unter Berufung auf Art. 9 der kantonalen Verfassung vom 4. Juni 1893, dass ein Gesetz zu erlassen sei, welches in den Freibergen die Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes und einer Versuchsanstalt vorsieht, zu welchem Zwecke das von der Eidgenossenschaft zur Errichtung eines Waffenplatzes seinerzeit erworbene und in der Folge vom Kanton Bern zurückgekaufte Gelände zu bestimmen ist. Dieser Musterbetrieb samt Versuchsanstalt haben sich dem Studium der Aufzuchtmethoden und der Entwicklung der Landwirtschaft der jurassischen Bergbauern zu widmen. Es soll ihnen nicht gestattet sein, die Züchter der Umgegend in irgendeiner Weise zu konkurrenzieren.»

Gemäss Art. 3 des bernischen Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz vom 25. September 1960 hat der Kanton zum Zwecke einer gründlichen praktischen und theoretischen Ausbildung der bäuerlichen Jugend Fachschulen zu unterhalten. Sämtlichen bernischen landwirtschaftlichen Schulen sind Gutsbetriebe angegliedert, denen unter anderem die Aufgabe zukommt, Versuche mit Pflanzen, Tieren, Maschinen und Geräten durchzuführen. Als regionale Versuchszentren kön-

nen die Schulbetriebe Wesentliches zur Förderung und Enwicklung der Landwirtschaft ihres Einzugsgebietes beitragen.

Laut Art. 4 des vorerwähnten Gesetzes ist der Kanton zudem verpflichtet, einen technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsdienst zu organisieren und zu unterhalten. Die Betriebsberatung hat die Landwirte laufend mit neuen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut zu machen und damit zur Rationalisierung der Betriebe, zur Hebung der Produktivität und zur Förderung der Qualitätsproduktion beizutragen. Im Rahmen der Organisation der Betriebsberatung im Kanton Bern wurden die 5 landwirtschaftlichen Schulen als regionale Beratungszentralen bezeichnet. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Einzugsgebiet die Betriebsberatung zu organisieren, zu koordinieren und für einen möglichst rationellen und wirkungsvollen Einsatz der Betriebsberater zu sorgen. Gestützt auf diesen Auftrag und die entsprechenden grundlegenden Weisungen der Abteilung für Landwirtschaft im EVD und der beiden schweizerischen Zentralen für Betriebsberatung steht ihnen die Möglichkeit offen, geeignete Landwirtschaftsbetriebe zu sogenannten Muster- oder Leitbetrieben (fermes pilotes) zu entwickeln. Solche Leitbetriebe sollen für ein grösseres Einzugsgebiet mit ähnlichen natürlichen Voraussetzungen als vorbildliche Demonstrationsobjekte für Fragen der Betriebsorganisation, des Pflanzenbaues, der Tierzucht und -haltung, des Einsatzes von Maschinen und des landwirtschaftlichen Bauwesens dienen.

Diese Umschreibung der Aufgaben, die den bernischen landwirtschaftlichen Schulen als regionale Versuchs- und Beratungszentren zukommen, zeigt zur Genüge, dass die Forderungen der Volksinitiative, ein spezielles Gesetz für die Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes und einer Versuchsanstalt in den Freibergen zu erlassen, in Unkenntnis der Möglichkeiten der bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen gestellt wurde.

Die Initiative fordert die Schaffung eines staatlichen Musterbetriebes in den Freibergen auf dem vom Kanton von der Eidgenossenschaft gekauften Gelände. Der Ordnung halber ist festzustellen, dass entgegen dem Wortlaut des Volksbegehrens die in Frage stehenden Heimwesen in den Freibergen seinerzeit vom Kanton nicht dem Bund, sondern den privaten Eigentümern abgekauft worden sind. Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt wurde, können geeignete landwirtschaftliche Betriebe mit Hilfe der Betriebsberatung zu Muster- oder Leitbetrieben entwickelt werden. Gestützt auf diesbezügliche Erfahrungen im In- und Ausland sind die Beratungsspezialisten der Auffassung, dass als Musterbetriebe nicht Staatsbetriebe, sondern nur private Betriebe in Frage kommen. Dem Staatsbetrieb stehen in der Regel in bezug auf die Lösung von baulichen Aufgaben oder bei Maschinenanschaffungen mehr Mittel zur Verfügung als den meisten privaten Betrieben irgendeiner Gegend. Deshalb wird der Staatsbetrieb von den Landwirten als Muster- oder Leitbetrieb nicht anerkannt. Viel instruktiver und wertvoller ist es, den Landwirten zu zeigen, wie in enger Zusammenarbeit zwischen Betriebsleiter und Betriebsberatung ein geeigneter und für die Gegend repräsentativer Privatbetrieb so gestaltet und geführt wird, dass er als Musterbetrieb bezeichnet werden kann. Dabei sollen die allen Landwirten offenstehenden Möglichkeiten in der Gewährung von Beiträge der öffentlichen Hand - Bund und Kanton - für die Vornahme von Gebäude- und Bodenverbesserungen, für die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und für die Hebung der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Viehbestände voll ausgeschöpft werden. Ein auf diese Weise durch wohlüberlegte, koordinierte und für den Betrieb finanziell tragbare Massnahmen mit Hilfe der Betriebsberatung zu voller Leistungsfähigkeit entwickelter Betrieb ist berufen, in der betreffenden Gegend als Beispiels- oder Leitbetrieb zu dienen. Er bietet weit eher Gewähr, von den Landwirten als Leitbetrieb und Demonstrationsobjekt anerkannt zu werden als ein staatlicher Betrieb. Die Auswahl guter Privatbetriebe, die sich für die Entwicklung zum Beispielsbetrieb eignen ist nicht leicht und braucht Zeit und vor allem das Einverständnis des Betriebsleiters. Derselbe muss fachlich gut ausgebildet und für Neuerungen aufgeschlossen sein. Da im Jura, wie übrigens im ganzen Kanton, die Betriebsberatung erst in voller Entwicklung begriffen ist, kann erst jetzt zur Auswahl günstiger Leitbetriebe geschritten werden. Die landwirtschaftliche Schule Courtemelon betreut im laufenden Jahr 36 Beratungsgruppen, in denen rund 400 Landwirte zusammengeschlossen sind. Von diesen Gruppen sind deren 32 dem viehwirtschaftlichen Beratungsdienst unterstellt, wobei rund die Hälfte auf den Amtsbezirke Freiberge entfällt. Im Jahre

1955 (eidgenössische Betriebszählung) zählte man in diesem Amtsbezirk noch 740 Landwirtschaftsbetriebe. Es dürfte sicher gelingen, unter diesen Betrieben einen Betriebsleiter zu finden, der gewillt ist, mit Hilfe der Beratung seinen Betrieb zu einem Leit- und Demonstrationsbetrieb für seine Berufskollegen der Freiberge zu entwickeln. Gemäss Art. 59 der Verordnung des Bundesrates über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen vom 29. März 1955 leistet der Bund an die besonderen Aufwendungen, die durch die Führung eines Musterbetriebes im Berggebiet bedingt sind, Beiträge. Die Inhaber solcher Musterbetriebe müssen sich der Aufsicht durch einen geeigneten Berater unterziehen und den Bauern und den bäuerlichen Organisationen der Gegend für Betriebsbesichtigungen und zur Erteilung von Ratschlägen zur Verfügung stehen.

Gemäss Art. 16 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes unterhält der Bund in verschiedenen Landesgegenden Versuchs- und Untersuchungsanstalten, die mit den erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und den für ihre Tätigkeit unerlässlichen Gutsbetrieben ausgestattet sind.

Die Kantone sind der Auffassung, dass die Führung und der Unterhalt landwirtschaftlicher Versuchsanstalten Sache des Bundes bleiben soll. Deshalb gibt es keine eigentlichen kantonalen Versuchsanstalten. Kantonal wird das landwirtschaftliche Versuchswesen von den landwirtschaftlichen Schulen betreut. Zu diesem Zwecke sind allen bernischen Landwirtschaftsschulen Gutsbetriebe angegliedert. Die Aufgaben der Schulbetriebe sind gemischt und vielseitig. Sie haben in erster Linie dem Unterricht zu dienen (Anschauungsunterricht, Demonstrationen). Zudem müssen die Betriebe auch für die verschiedenen Prüfungen wie Lehrabschluss-, Berufs-, Bäuerinnen- und Meisterprüfungen zur Verfügung stehen. Ausserdem haben sie dem Versuchswesen zu dienen. Zu diesem Zwecke müssen sie entsprechend ausgerüstet sein. Im Verwaltungsbericht erwähnt die Landwirtschaftsdirektion jeweils die von den Schulen angelegten und ausgewerteten Versuche. Die Versuchsergebnisse dagegen werden in den Jahresberichten der einzelnen Schulen publiziert. Im Jahre 1960 hat die Schule Courtemelon folgende Versuche angelegt: Düngungsversuche, Schädlingsbekämpfungs- und Sortenversuche bei Getreide, mechanische Ernteversuche beim Raps und Sortenanbauversuche bei Kartoffeln. Auf dem Sektor der viehwirtschaftlichen Produktion und der Alpwirtschaft wurden genaue Kontrollen über den Gewichtszuwachs bei Sömmerungstieren auf 10 Weiden und von Winterungstieren bei 8 Beratungsgruppen durchgeführt. Ferner sind in Zusammenarbeit mit den Forstorganen in Courfaivre, Châtillon, Ocourt, Epauvilliers und St-Brais Weidebewirtschaftungsprojekte ausgearbeitet worden. Dieser Ausschnitt aus dem Versuchsprogramm der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon vermag zu beweisen, dass auch im Versuchswesen intensiv gearbeitet wird. Versuche werden dabei nicht nur auf dem Schulbetrieb, sondern auch auf Privatbetrieben, vor allem für die viehzüchterischen Belange, angelegt und ausgewertet. Es ist ohne weiteres möglich, dass das Versuchswesen für Probleme der

Landwirtschaft im eigentlichen Berggebiet der Freiberge noch vermehrt auf geeignete Betriebe dieser Gegend verlegt wird. Die Anlage von Demonstrationsversuchen gehört zudem auch zum Arbeitsprogramm der viehwirtschaflichen Beratungsgruppen. Dank des nun bevorstehenden Neubaus der Viehställe in Courtemelon können dort in Zukunft vermehrt Versuche über die Haltung und Fütterung des Rindviehs durchgeführt werden.

Wie diese Ausführungen zeigen, vermag die Schule Courtemelon bei entsprechender Einrichtung der Gebäude und zweckmässiger Ausrüstung mit Maschinen sowie dank der Anlage von Versuchen auf Privatbetrieben ihre Aufgabe als landwirtschaftliches Versuchszentrum für den Jura durchaus zu erfüllen. Die Schaffung und der Unterhalt einer eigenen Versuchsanstalt für die Freiberge, wo heute nur noch ca. 700 Landwirtschaftsbetriebe gezählt werden, wäre kostenmässig nicht

tragbar und ist deshalb als den Verhältnissen nicht angemessen, abzulehnen.

Gestützt auf die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen und in Würdigung der von der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon geleisteten Arbeit im Bildungs-, Versuchs- und Beratungswesen empfehlen wir dem Regierungsrat, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei die Initiative der jurassischen Sammlung auf Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes und einer Versuchsanstalt in den Freibergen abzulehnen.

Bern, den 15. Dezember 1961

Der Direktor der Landwirtschaft des Kantons Bern:

D. Buri

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. Dezember 1961/23. und 17. Januar 1962

# Volksbegehren

betreffend die Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes und einer Versuchsanstalt in den Freibergen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Folgendes, am 2. Juni 1961 eingereichte Volksbegehren wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen:

«Dass ein Gesetz zu erlassen sei, welches in den Freibergen die Schaffung eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes und einer Versuchsanstalt vorsieht, zu welchem Zwecke das von der Eidgenossenschaft zur Errichtung eines Waffenplatzes seinerzeit erworbene und in der Folge vom Kanton zurückgekaufte Gelände zu bestimmen ist. Dieser Musterbetrieb samt Versuchsanstalt haben sich dem Studium der Aufzuchtmethoden und der Entwicklung der Landwirtschaft der jurassischen Bergbauern zu widmen. Es soll ihnen nicht gestattet sein, die Züchter der Umgegend in irgendeiner Weise zu konkurrenzieren.»

Bern, den 22. Dezember 1961/23. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Tschumi

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 17. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Péquignot

# Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend die Initiative Nr. 2 der «Jurassischen Sammlung»; Schaffung eines Strassenverkehrsamtes in Tavannes

(Dezember 1961)

Am 2. Juni 1961 wurde der Staatskanzlei eine von 13 540 Stimmberechtigten unterzeichnete Initiative des «Rassemblement jurassien» unterbreitet, die folgenden Wortlaut hat:

«Die unterzeichneten, im Kanton Bern wohnhaften und daselbst in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger verlangen, unter Berufung auf Art. 9 der kantonalen Verfassung vom 4. Juni 1893, dass das kantonale Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 6. Oktober 1940 zu dem Zwecke abgeändert werde:

- 1. ein jurassisches Strassenverkehrsamt im Jura mit Sitz in Tavannes zu schaffen;
- den Regierungsrat zu ermächtigen, im Bedürfnisfalle noch andere regionale Strassenverkehrsämter im Kanton zu schaffen.»

Weder die Staatsverfassung noch das Gesetz vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge enthalten Vorschriften über die Organisation der zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Verwaltungsstellen. Das Strassenverkehrsamt wird denn auch im zitierten Gesetz überhaupt nicht erwähnt. Die Durchführung der im Gesetz festgelegten Aufgaben wird dem Grossen Rat (Abstufung der Motorfahrzeugsteuer), dem Regierungsrat (Erlass der notwendigen Vorschriften zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen) und der Polizeidirektion (Durchführung der gesetzlichen und dekretarischen Vorschriften) übertragen.

Die Errichtung einer öffentlichen Stelle ist gemäss Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung ausdrücklich Sache des Grossen Rates. Art. 44 der Staatsverfassung bestimmt im weiteren, zur Vorberatung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge ständen unter dem Regierungsrat die Direktionen, unter welche die verschiedenen Verwaltungszweige verteilt würden. Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt (Abs. 3). Das Strassenverkehrsamt wurde denn auch durch Dekret des Grossen Rates vom 23. Mai 1929 geschaffen, das seither durch das Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion aufgehoben wurde.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, dass es keiner Aenderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 bedarf — und dass die Kosten einer Volksabstimmung erspart werden können — wenn die Schaffung besonderer Strassenverkehrsämter für den Jura und eventuell für andere Landesteile als zweckmässig angesehen werden könnte. Der Irrtum der Initianten ist jedoch unerheblich, zumal gemäss Art. 9 der Staatsverfassung das Vorschlagsrecht (Initiative) auch das Begehren um Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Grossen Rates umfasst.

Nach § 2 des Organisationsdekretes der Polizeidirektion umfasst diese Direktion u. a. als selbständige Abteilungen: das Strassenverkehrsamt und das Expertenbureau. Der Text der Initiative erwähnt lediglich das Strassenverkehrsamt, das nach dem Wunsch der Initianten aufgeteilt werden müsste, nicht aber das Expertenbureau. Die Führer- und Fahrzeugprüfungen werden übrigens praktisch bereits dezentralisiert durchgeführt. In Delsberg und Pruntrut war seit jeher je ein Experte für die Abnahme der Prüfungen eingesetzt. Seit Jahren werden Prüfungen auch in Laufen, Tavannes und für den südlichsten Teil des Juras in Biel abgenommen. Heute ist das Gebiet des Juras wie folgt aufgeteilt:

Gebiet:

Prüfungsort:

Amtsbezirk Pruntrut bis zur Linie Lützel—Les Rangiers—Montfaucon (exkl.) —Les Enfers (exkl.) —französische Grenze:

Pruntrut

Les Enfers (inkl.) —Montfaucon (inkl.)
—Le Pichoux—Moron—Court (inkl.)
—Pierre-Pertuis—Montagne du Droit
—La Ferrière (exkl.) —französische
Grenze: Tavannes

Gebiet südlich der Linie Montoz— Montagne du Droit: Biel

Grenze westlich Kleinlützel (SO) —
Grenze mit Kanton Solothurn—Montagne de Sorvilier—Le Pichoux—Lajoux (exkl.) Les Rangiers—Lützel—
französische Grenze: Delsberg

Amtsbezirk Laufen:

Laufen

Mit dieser Dezentralisierung der Prüfungen, die namentlich hinsichtlich der Führerprüfungen nicht weiter getrieben werden kann, weil die Fähigkeiten und Kenntnisse eines Prüflings nur dann richtig beurteilt werden können, wenn die Prüfungsfahrt rasch wechselnde Verkehrssituationen bietet, ist den Wünschen des Publikums in grösstmöglicher Weise Rechnung getragen.

Was nun das Strassenverkehrsamt betrifft, so sind dessen Aufgaben in § 11 des Organisations-dekrets wie folgt umschrieben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr (soweit nicht vom Bund geregelt);
- b) die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Motorfahrzeugsteuer:
- c) (die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Aussen- und Strassenreklame ist seither einem besonderen Beamten der Polizeidirektion übertragen worden);
- d) die Erteilung von Führer- und Fahrzeugausweisen sowie von Sonderbewilligungen aller Art für den Fahrverkehr;
- e) die Antragsstellung an die Polizeidirektion über die Erteilung, Verweigerung und Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes;
- f) die Anordnung aller in der einschlägigen Gesetzgebung gegenüber Motorfahrzeugführern und -haltern, Radfahrern, Führern von Fuhrwerken und andern Fahrzeugen vorgesehenen Administrativmassnahmen;
- g) den Bezug der Motorfahrzeugsteuer und den Entscheid über Motorfahrzeug-Nachsteuern und Steuerbussen;

- h) die Strassensignalisation und -markierung;
- i) die signal- und verkehrstechnische Prüfung von Strassenneu- und -ausbauten sowie die Vorlage von generellen Vorschlägen für die Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Strassenknotenpunkten in Bezug auf die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung.

Der ausserordentlich starke Anstieg des Motorfahrzeugbestandes in den Nachkriegsjahren (Bestand im letzten Vorkriegsjahr 1939: 21 117, im Jahre 1961: 151 000) erforderte eine rasche Anpassung und Rationalisierung der Verwaltung des Strassenverkehrsamtes. So bezog das Amt zunächst im Jahre 1952 Unterkunft im neuen Verwaltungsgebäude Ringhof in Bern, wobei der Raumbedarf für einen maximalen Motorfahrzeugbestand von 100 000 Einheiten berechnet worden war. Ein Erweiterungsbau, der die nutzbare Fläche von 1571 m² auf 2488 m² erhöhen wird, ist gegenwärtig in Ausführung begriffen. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 11. Mai 1960 wurden die erforderlichen Kredite gesprochen, um auf dem Strassenverkehrsamt eine moderne Lochkartenanlage einzurichten, welche dem Steuerbezug, der Durchführung der periodischen Motorfahrzeug-Nachprüfungen, für polizeiliche Nachforschungen und — sofern notwendig — für kriegswirtschaftliche Zwecke (Treibstoffrationierung) dienen wird. Mit der PTT-Verwaltung wurde zudem das Einzahlkartenverfahren vereinbart, das eine wesentliche Vereinfachung darstellt, indem die auf der Post eingegangenen Zahlungen dem Strassenverkehrsamt in Form einer Lochkarte gemeldet werden, mit der die Zahlungen automatisch verbucht werden. Die Anlage wird beim gegenwärtigen Motorfahrzeugbestand zu 50—60 % ausgelastet sein, so dass der durch die weitere Zunahme des Motorfahrzeugbestandes zu erwartende Arbeitsanfall ohne entsprechende Vermehrung des Personals wird bewältigt werden können. Bei Aufteilung des Strassenverkehrsamtes in mehrere Zweigstellen könnte der Steuerbezug keinesfalls in so rationeller Weise erfolgen, wie mit dem Lochkartenverfahren. Anderseits wäre dieses System für einzelne Landesteile mit einem Bestand von 20-30 000 Motorfahrzeugen zu kostspielig und daher unrentabel.

Auch andere Arbeitsgebiete des Strassenverkehrsamtes liessen sich nicht ohne wesentliche Mehrkosten aufteilen. Die in lit. h und i genannten Aufgaben werden für den ganzen Kanton von einem einzigen Techniker geleitet. Wollte man diese Aufgaben auf mehrere Amtsstellen verteilen, so müsste jede über einen Techniker verfügen, was für den Staat eine entsprechende finanzielle Mehrbelastung für Besoldungen, Reiseentschädigungen, Autoentschädigung, usw. bedeuten würde. Das Gebiet der Sonderbewilligungen (für Transporte, deren Ausmasse und Gewichte die gesetzlichen Maxima überschreiten, Langholztransporte, Ausnahmefahrzeuge, für Fahrten mit schweren Lastwagen während der verbotenen Nachtzeiten, für motor- und radsportliche Veranstaltungen, usw.) wird heute ebenfalls von einem hierauf spezialisierten Beamten betreut. Die Aufteilung dieser Aufgaben auf mehrere Amtsstellen hätte unweigerlich — abgesehen von den Mehrkosten— eine uneinheitliche Praxis und damit ungleiche Behandlung der Kantonsbürger zur Folge. Die ungleiche Praxis würde zu Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit führen und hätte namentlich im Sektor der Administrativ-Massnahmen (Verweigerung und Entzug des Führerausweises, Radfahrverbote, usw.) wesentlich mehr Rekurse gegen die erstinstanzlichen Verfügungen und damit eine entsprechende Mehrbelastung der Polizeidirektion, der Justizdirektion und schliesslich des Regierungsrates als Rekursbehörde zur Folge.

Die Initianten machen geltend, für die Bevölkerung des Juras wäre es zeit- und kostensparend, wenn sie ihre Anliegen einer im Jura gelegenen Amtsstelle unterbreiten könnte. Weder für die Bevölkerung des Juras, noch für diejenige der andern Landesteile besteht indes die Notwendigkeit, persönlich auf dem Strassenverkehrsamt in Bern zu erscheinen. Wer einen Führerausweis erwerben will, hat auf dem Kantonspolizeiposten seines Wohnortes vorzusprechen und dort das Gesuchsformular für den Lernfahrausweis auszufüllen und zu unterschreiben. Das Gesuchsformular wird alsdann von der Polizei an das Strassenverkehrsamt weitergeleitet und der Bewerber erhält den gewünschten Ausweis, sofern dem Gesuch entsprochen werden kann, per Post in seine Wohnung zugestellt. Die Führerprüfung kann er an einem der oben angeführten Prüfungsorte ablegen. Nach bestandener Prüfung sendet der Experte das Prüfungszeugnis an das Strassenverkehrsamt, welches dem Bewerber den Führerausweis binnen 3-4 Tagen per Post zustellt. Das vom Bund vorgeschriebene neue Formular des Lernfahrausweises, das vom Strassenverkehrsamt seit März 1961 abgegeben wird, ist so eingerichtet, dass die linke Hälfte vom Experten sofort nach bestandener Prüfung abgetrennt werden kann, die mit seiner Unterschrift versehen, als provisorischer Führerausweis gilt. Der Bewerber kann somit schon vom Tag der Prüfung an ohne Begleitperson Fahrten ausführen. Da nach den Bestimmungen des neuen Strassenverkehrsgesetzes die Führerausweise unbeschränkt gültig sind und auch keine weiteren Gebühren entrichtet werden müssen, hat dessen Inhaber diesbezüglich keinen Anlass mehr, mit dem Strassenverkehrsamt in Verbindung zu treten, es sei denn, dass ihm der Ausweis aus irgend einem Grund entzogen werden muss. Wenn er in einem solchen Fall persönlich auf dem Strassenverkehrsamt vorsprechen will — wozu keine Notwendigkeit besteht wird ihm die Reise nach Bern zugemutet werden dürfen.

Die Inverkehrsetzung eines Fahrzeugs setzt die vorgängige technische Prüfung auf einem der angeführten Prüfungsorte im Jura voraus. Der Halter oder dessen Beauftragter hat alsdann das Prüfungszeugnis mit dem Versicherungsnachweis dem Strassenverkehrsamt zuzustellen, welches den Fahrzeugausweis in der Regel spätestens am Tag nach Erhalt der Unterlagen dem Halter zustellt. Tagesausweise und Ersatzfahrzeugausweise können beim Strassenverkehrsamt telephonisch bestellt werden. Bei telephonischer Bestellung eines Ersatzfahrzeugausweises wird jeweils der Halter ermächtigt, das Ersatzfahrzeug sofort

mit dem Kontrollschild des in Reparatur befindlichen Fahrzeugs in Verkehr zu setzen. Im übrigen hat auch der Motorfahrzeughalter sonst mit dem Strassenverkehrsamt nicht mehr direkt zu verkehren, zumal der Fahrzeugausweis ebenfalls unbefristet ist und die Bezahlung der Motorfahrzeugsteuer mit der dem Halter zugestellten Einzahlungskarte auf der Poststelle des Wohnortes erfolgt. Wer das Fahrzeug vorübergehend ausser Verkehr setzen will, hat lediglich dem Strassenverkehrsamt die Kontrollschilder per Post zuzustellen. Für die Wiederinverkehrsetzung braucht er dem Strassenverkehrsamt nur einen neuen Versicherungsnachweis zuzustellen und erhält die Kontrollschilder auf den gewünschten Termin wieder ins Haus geliefert.

Die Schaffung eines Strassenverkehrsamtes in Tavannes brächte somit jedenfalls für die Bewohner des Nordjuras und der Gegend von Neuenstadt keinerlei Vorteile. Für das Strassenverkehrsamt in Bern hätte sie insofern einen Vorteil, als die Korrespondenzen, Zirkulare und Verfügungen zur Hauptsache nur noch in deutscher Sprache verfasst werden müssten. Das Amt in Tavannes müsste dagegen wegen des Amtsbezirks Laufen zweisprachig organisiert werden.

Was schliesslich die Kostenfrage betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der rund 26 000 Motorfahrzeuge, mit Standort im Jura vom Gesamtbestand des Kantons in der Höhe von 151 000 Einheiten, für das Strassenverkehrsamt in Bern nur eine unwesentliche Senkung der Verwaltungskosten zur Folge hätte, weil es bei der heute bestehenden rationellen Organisation des Betriebes unerheblich ist, ob einige tausend Ausweise mehr oder weniger ausgestellt werden müssen. Die routinemässige Prüfung der einzelnen Begehren durch geschultes Personal nimmt trotz aller Gründlichkeit nur wenig Zeit in Anspruch. Dagegen würde die Schaffung eines Amtes in Tavannes den Staat ausser mit den erheblichen einmaligen Bau- und Einrichtungskosten mit jährlichen Betriebskosten belasten, die in keinem tragbaren Verhältnis zu den von den Initianten erwarteten Vorteilen wären. Diese Mehrkosten blieben ungedeckt, zumal die vom Amt in Tavannes erhobenen Gebühren beim Berner Amt in Wegfall kämen. Um den Ausfall zu decken, müssten die Gebühren allgemein entsprechend erhöht werden. Die Höhe der jährlichen Verwaltungskosten eines Amtes in Tavannes kann einigermassen durch Vergleich mit den Verwaltungskosten von Motorfahrzeugkontrollen, bezw. Strassenverkehrsämtern anderer Kantone, die ungefähr denselben Motorfahrzeugbestand aufweisen wie der Berner Jura, ermittelt werden. Indes ist zu berücksichtigen, dass der Aufgabenkreis dieser Amtsstellen nicht in allen Kantonen der gleiche ist. In allen andern Kantonen bilden die administrative und die technische Abteilung (Expertenbureau) eine einzige Dienststelle, während sie im Kanton Bern getrennt sind. Die Verwaltungskosten der technischen Abteilung müssen daher bei andern Kantonen in Abzug gebracht werden. Die Anordnung der Administrativ-Massnahmen ist anderseits im Kanton Bern dem Strassenverkehrsamt übertragen, in andern Kantonen in der Regel dem Sekretariat der Polizeidirektion.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Behauptung der Initianten, der Kanton Neuenburg verfüge über zwei Automobilbureaux, das eine im Hauptort, das andere in La Chaux-de-Fonds, in dieser allgemeinen Form unzutreffend ist. Wohl besteht in La Chaux-de-Fonds eine Zweigstelle, der aber nur die Durchführung der Führer- und Fahrzeugprüfungen und zusätzlich die Entgegennahme der Kontrollschilder von ausser Verkehr gesetzten Fahrzeugen übertragen ist. Alle andern Arbeiten werden vom Bureau in Neuenburg besorgt. Mit Ausnahme der Hinterlegungsmöglichkeit für Kontrollschilder besteht somit im Kanton Neuenburg die gleiche Organisation wie seit Jahrzehnten im Berner Jura.

Nach den von den Kantonen Luzern (Motorfahrzeugbestand 32 700), Freiburg (23 700), Solothurn (26 800), Baselland (25 500), Thurgau (24 700) und Neuenburg (24 400) erhaltenen Angaben müssten die jährlichen Verwaltungskosten eines Stras-

senverkehrsamtes im Berner Jura (26 000 Motorfahrzeuge) mit einer halben Million Franken veranschlagt werden, die zu den Verwaltungskosten des Strassenverkehrsamtes, welche im Jahre 1960 1,53 Mio Franken betrugen, hinzu gerechnet werden müssten. Eine solche zusätzliche Belastung der Staatsfinanzen ist untragbar.

Aus diesen Gründen empfehlen wir dem Regierungsrat, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei die Initiative der Jurassischen Sammlung auf Schaffung eines Strassenverkehrsamtes in Tavannes abzulehenen.

Bern, den 13. November 1961

Der Polizeidirektor des Kantons Bern: Bauder

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8. Dezember 1961 und 19./18. Januar 1962

## Volksbegehren betreffend Schaffung eines Strassenverkehrsamtes im Jura mit Sitz in Tayannes

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Folgendes, am 2. Juni 1961 eingereichtes Volksbegehren wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen:

«Die unterzeichneten, im Kanton Bern wohnhaften und daselbst in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger verlangen, unter Berufung auf Art. 9 der kantonalen Verfassung vom 4. Juni 1893, dass das kantonale Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 6. Oktober 1940 zu dem Zwecke abgeändert werde:

- 1. ein jurassisches Strassenverkehrsamt im Jura mit Sitz in Tavannes zu schaffen;
- 2. den Regierungsrat zu ermächtigen, im Bedürfnisfalle noch andere regionale Strassenverkehrsämter im Kanton zu schaffen.»

Bern, den 8. Dezember 1961/19. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Brawand** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 18. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Ingold

# Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend Revision des Dekretes über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955

(Januar 1962)

In der Novembersession des Grossen Rates hat Grossrat A. Fankhauser im Namen der Kommission über die Besoldungen des Staatspersonals folgendes Postulat eingereicht:

«Im Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955 sind die gradmässigen Beförderungen begrenzt. Mit der in den letzten Jahren notwendig gewordenen Vermehrung der Polizei hat sich die Begrenzung als Härte erwiesen, indem viele verdiente Beamte nicht befördert werden konnten. Gleichzeitig wurde diesen der Aufstieg in die nächst höhere Lohnklasse verwehrt.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Abänderung des Dekretes über das Polizeikorps im Sinne einer Lockerung oder Aufhebung der Zahl der möglichen Beförderungen zu prüfen.»

Gestützt auf dieses Postulat wäre zu prüfen:

- 1. Ist der im Postulat Grossrat Fankhauser angestrebten vermehrten Beförderungsmöglichkeit der Vorzug zu geben oder der durch Grossratsbeschluss erweiternd zu prüfenden Frage der eventuellen Einführung des Zweiklassensystems?
- 2. Welches sind die Vorschläge hinsichtlich der Dekretsabänderung, wobei namentlich auch die Frage der prozentual zum Bestand festgesetzten Beförderungsmöglichkeiten zu prüfen ist, im Vergleich zu den bisher ziffernmässig festgesetzten?

Zu Frage 1 hat die Polizeidirektion folgendes auszuführen:

Zu 1. Verstärkte Beförderungsmöglichkeiten durch Abänderung des Dekrets über das Polizeikorps des Kantons Bern oder Zweiklassensystem?

Telephonische und mündliche Anfragen bei sämtlichen Bezirkschefs sowie bei einigen der Sache besonders nahestehenden Unteroffizieren haben ergeben, dass die Schaffung vermehrter Beförderungsmöglichkeiten, wie sie mit dem Postulat Grossrat Fankhauser angestrebt wird, bei den Verhältnissen unseres kantonalen Polizeikorps bei weitem vorzuziehen ist. Dies jedenfalls unter der Annahme, dass die Klasse 7 bei Doppeleinreihung der Polizei auf allen Stufen nicht für die heutige oberste Unteroffiziersklasse (Feldweibel) freigegeben würde. Die Besoldungsunterschiede zwischen Vorgesetztem und Untergebenem würden sich beim Zweiklassensystem zwangsläufig zu stark verwischen, ja es wäre möglich, dass der alte Untergebene bei Beförderung in die Oberklasse während langer Zeit besser besoldet wäre als sein jüngerer Vorgesetzter. Wenn sodann für die Einreihung in der oberen Doppelklasse (ohne Gradänderung!) bei den in den Amtsbezirken Beförderten auf den Vorschlag des Bezirkschefs abgestellt werden müsste, weil er sie ja am zuverlässigsten kennt, anders als das entferntere Polizeikommando, so ergäben sich für den Bezirkschef schwer zu beurteilende Kriterien. Dies schon gemessen an den Untergebenen des Amtsbezirks selbst, auf oft sehr verschiedenartigen Aussenposten, aber auch im Vergleich zur Vorschlagspraxis der Kollegen in den anderen und insbesondere in den Nachbaramtsbezirken. Es entstünden der Zusammenarbeit abträgliche Verstimmungen. Bei der vereinzelt durchgeführten Beförderung von bewährten älteren Leuten zu Unteroffizieren ist dies für den Bezirkschef weniger heikel. Die Prüfung der Beförderung wird hier vom Polizeikommando wohl eingehender durchgeführt und der Vergleich zu anderen auch in Frage Kommenden sorgfältiger abgewogen. Handelt es sich doch um eine augenfällige, mit der Beförderung verbundene Auszeichnung durch Verleihung entsprechender Gradabzeichen und nicht bloss um eine, wegen der eifersüchtigen Umgebung möglichst ohne Aufsehen vorgesehene Besoldungszulage. Viel mehr als in den Städten ist der kantonale Polizeibeamte im Aussendienst auf den sein Prestige stärkenden Grad angewiesen, d. h. im uniformierten Aussendienst auf das sichtbare, dem Gegenüber, bewusst oder unbewusst, Eindruck machende Gradabzeichen. Viel schwieriger als in den Städten aber ist auch die Nuancierung der Funktion, die dort den Entscheid über Einweisung in die untere oder obere Stufe der Doppelklasse und über den Zeitpunkt dieser Beförderung beträchtlich erleichtert. So fallen denn auch schon bisher in der kantonalen Verwaltung Vorschläge gestützt auf Art. 12 des Besoldungsdekretes jeweilen für Innendienstbeamte der Polizei leichter als für solche des Aussendienstes. Der Innendienstbeamte bedarf des erkennbaren Grades weniger als der im Aussendienst Stehende.

Nach dem Gesagten in Übereinstimmung mit den befragten Bezirkschefs ergibt sich, dass das Zweiklassensystem, so wie es durchgeführt werden müsste, nicht von Gutem wäre. Der Drang nach möglichst baldiger Weiterbeförderung ist übrigens wohl gemässigter, wenn die Beförderungsmöglichkeiten ausschliesslich im Polizeidekret selbst gegeben sind, als wenn sie schon im allgemeinen Besoldungsdekret, für das gesamte Staatspersonal gültig, durch die gleichzeitige Einreihung in zwei Klassen vorgezeichnet werden. Gerade bei den vorsichtig vorgenommenen Beförderungen zum Korporal, aber auch zur Auszeichnung altbewährter Korpsangehöriger, bleibt noch ein grösserer Stimulus für spätere Jahre vorhanden. So gibt auch das Polizeikommando wie die Bezirkschefs der vernünftigen Berücksichtigung des Postulates Grossrat Fankhauser vor dem Zweiklassensystem, das speziell auf städtische Verhältnisse zugeschnitten ist, durchaus den Vorzug.

Zu 2. Welches sind die Vorschläge hinsichtlich der Dekretsabänderung, wobei namentlich auch die Frage der prozentual zum Bestand festgesetzten Beförderungsmöglichkeiten zu prüfen ist, im Vergleich zu den bisher ziffernmässig festgesetzten?

Beim Entscheid, ob die Beförderungsmöglichkeiten in festen Zahlen oder in Prozenten angegeben werden sollen, geht es weniger um das System als solches, als darum, wie die *Bewilligung* zur Beförderung formuliert wird.

Es spielt keine Rolle, ob bestimmt wird, dass bei einem Sollbestand von 918 Mann höchstens 300 Mann oder rund 33% Gefreite sein dürfen; die Zahlen sind beide Male gleich. Entscheidend aber ist, ob die Gefreiten bei jedem Bestand auf 300 erhöht werden können, oder aber ob nur prozentual zum Effektivbestand befördert werden darf. Wird die feste Zahl von 300 Gefreiten genannt, so können beim heutigen Effektivbestand von 553 Mann bis zu 300 Gefreite ernannt werden. Darf aber nur prozentual zum Effektivbestand befördert werden, so ist die maximale Gefreitenzahl 183. Wird hingegen prozentual zum Sollbestand befördert, kommt man wieder auf die Zahl von 300.

Soll prozentual gestützt auf den Sollbestand befördert werden dürfen, so ist nicht einzusehen, weshalb von den festen Zahlen abgegangen werden sollte, denn das Resultat ist dasselbe.

Soll aber nur prozentual zum Effektivbestand befördert werden dürfen, ist die vorgesehene Dekretsänderung gegenüber dem heutigen Zustand eine so geringe Verbesserung, dass sich die Dekretsänderung kaum lohnt. Die folgende Tabelle soll das zeigen:

Grad	Möglich- keit heute	Bestand heute	Angestrebt	in º/o	Prozentuale Möglichkeit basierend auf jetzigem Effektivbestand	Ver- besserung
Wm.	70	41	80	8,7	50	$+ 9 \\ + 11 \\ + 43$
Kpl.	50	50	100	10,8	61	
Gfr.	250	140	300	32,6	183	

Man könnte die Beförderungsvorschriften auch so festlegen, wie dies in einzelnen Kantonen der Fall ist und die etwa so lauten:

«Die Beförderung in die einzelnen Grade geschieht nach Bedürfnis, es dürfen aber die folgenden Prozentzahlen des Sollbestandes nicht überschritten werden: Gefreite  $33\,$ %, Korporale  $11\,$ %, Wachtmeister  $9\,$ % usw.»

Nach der sorgsamen Prüfung aller Varianten ist der Belassung der festen Zahlen der Vorzug zu geben, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Darf prozentual auf den Sollbestand befördert werden, so macht es keinen Unterschied, ob die Chargierten in Prozenten oder in festen Zahlen angegeben werden.

- b) Darf nur prozentual auf den Effektivbestand befördert werden, so tritt nur eine kleine Verbesserung der heutigen Situation auf. Will man merklich verbessern, so müssen die Prozentzahlen so stark erhöht werden, dass beim erreichten Sollbestand fast nur noch Chargierte übrigbleiben.
- c) Bei der Berechnung der Prozentzahlen ergegeben sich meist nicht runde Zahlen, so dass noch bestimmt werden muss, wann auf- oder abgerundet werden muss.
- d) Bei der Berechnung in Prozent gestützt auf den Effektivbestand – tritt mit der Reduktion des Korpsbestandes, die eintreten könnte, automatisch eine Verminderung der Chargier-

tenstellen ein. – Weil aber einmal beförderte Leute nicht degradiert werden können, ergäbe sich daraus eine vielleicht lange dauernde Beförderungspause. Dies bedeutet nicht nur einen Nachteil für die Korpsangehörigen, sondern auch für das Polizeikommando, weil eventuell gewisse Posten nicht mit den entsprechenden Graden besetzt werden könnten.

Die maximalen Chargiertenzahlen beziehen sich auf den Sollbestand gemäss Dekret. Es ist daher selbstverständlich, dass die Polizeidirektion und das Polizeikommando sich auch bei der Nennung fester Zahlen im Dekret eine gewisse Beschränkung auferlegen müssen. Die Chargiertenzahlen dürfen nicht schon ausgeschöpft werden, wenn der Sollbestand noch nicht erreicht ist. Würde das geschehen, träte nach einer gewissen Zeit ein langanhaltender Beförderungsstop ein.

Um besondere Fälle berücksichtigen zu können, wo eine gradmässige Beförderung nicht in Frage kommt, soll auch § 12 des Besoldungsdekrets für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung finden.

Zum Vorschlag, zwischen dem Feldweibel und dem Leutnant den Grad des Adjutant-Unteroffiziers neu einzuführen, ist zu sagen:

Die Schaffung des Grades eines Adjutant-Unteroffiziers, der übrigens in verschiedenen Polizeikorps schon besteht, würde der Polizeidirektion vermehrte Beweglichkeit in der Beförderung geben und für den Staat eine Einsparung bedeuten, weil Aussenposten von gewisser Bedeutung anstatt durch Offiziere zweckmässiger durch Adjutant-Unteroffiziere besetzt werden könnten.

Bei einer Änderung des Anhangs soll der Adjutant-Unteroffizier voraussichtlich in Klasse 7 aufgenommen werden. In der Zwischenzeit wird dem Adjutant-Unteroffizer eine Zulage von zwei Alterszulagen ausgerichtet.

Die übrigen Abänderungsvorschläge zum Dekret sind nur redaktionelle.

Bern, den 8. Januar 1962

Der Polizeidirektor: **Bauder** 

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 9., 26./24. Januar 1962

# Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955 (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern.

in Ausführung von Art. 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps und Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

I.

Die §§ 1, 2, 3 und 7 des Dekretes über das Polizeikorps des Kantons Bern vom 6. September 1955 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- § 1. Das Polizeikorps ist militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:
  - 1 Polizeikommandant (Grad Oberstleutnant oder Oberst)
  - 1—2 Adjunkte des Polizeikommandanten (Grad Hauptmann oder Major)
  - 4—16 Polizeikommissäre (Grad Leutnant oder Oberleutnant)
  - 2-8 Adjutant-Unteroffiziere
  - 2—12 Feldweibel
  - 1—2 Fouriere
  - 32-80 Wachtmeister
- 36-100 Korporale
- 54-300 Gefreite
- 300—390 Landjäger (Polizisten)
  - 3-8 Polizeiassistentinnen
- § 2. ¹ Dem Polizeikommando werden als Hilfskräfte zugeteilt: Die erforderliche Anzahl Techniker und andere Spezialisten. Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt entsprechend den für das Polizeikorps geltenden Vorschriften.
- <sup>2</sup> Die obligationenrechtliche Anstellung von weiterem Personal bleibt vorbehalten.

- § 3. ¹ Zur Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich:
- 1. das Schweizerbürgerrecht;
- die bürgerliche Ehrenfähigkeit und guter Leumund;
- 3. gute Schulbildung;
- 4. gute Kenntnisse der zweiten Amtssprache;
- Alter von 22—28 Jahren, Mindestgrösse 168 cm, gute Sehschärfe (nicht Brillenträger), vorbehaltlose Militärdiensttauglichkeit und bestandene Militärrekrutenschule;
- 6. erfolgreich bestandene Polizeirekrutenschule.
- <sup>2</sup> Ausnahmen von Ziffer 5 und 6 können nur für Polizeiassistentinnen und obligationenrechtlich angestelltes Personal gemacht werden.
- § 7. ¹ Die Besoldung des Polizeikorps richtet sich nach der allgemeinen Besoldungsordnung für das Staatspersonal.
- <sup>2</sup> Die Unteroffiziere und die Mannschaft des Polizeikorps haben Anspruch auf eine Dienstwohnung, die in Bern stationierten Korpsangehörigen auf eine durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung, kostenlose Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung sowie auf Entschädigung für besonderen dienstlichen Aufwand. Der Regierungsrat erlässt hierüber sowie über die Aufwandentschädigungen der Polizeioffiziere die notwendigen Vorschriften.

II.

Diese Abänderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

Bern, den 9./26. Januar 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

**Tschumi** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 24. Januar 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Fankhauser

## Proposition du Conseil-exécutif

du 30 janvier 1962

# Nachkredite für das Jahr 1961

# Crédits supplémentaires pour l'année 1961

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 19. Januar 1962 folgende Nachkredite für das Jahr 1961 bewilligt hat: Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 19 janvier 1962, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1961:

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup-		
		1961	plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
11	$Pr\"{a}sidialverwaltung$			11	Section présidentielle
1105	Staatskanzlei und Staatsarchiv			1105	Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat
615	Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal Der Budgetkredit basierte auf Schätzungen	183 000.—	14 800.—	615	Gratifications pour années de service au personnel de l'Etat Le crédit budgétaire était fondé sur des estimations
12	Gerichtsverwaltung			12	$Administration\ judiciaire$
1200	Obergericht			1200	Cour suprême
799	Verschiedene Sachausgaben Handkolorierung von Für- sprecherurkunden	500.—	860.—	799	Autres dépenses Coloration à la main des diplômes d'avocats
1205	Richterämter			1205	Tribunaux de district
850	Kosten in Zivilsachen Zunahme der Geschäfte sowie Erhöhung der Anwaltshonorare	185 000.—	35 000.—	850	Frais en affaires civiles Augmentation du nombre d'affaires et relèvement des honoraires des avocats
935	Staatsbeiträge an die Gewerbe- gerichte Zunahme der Geschäfte	33 000.—	2 300.—	935	Subventions de l'Etat aux conseils de prud'hommes Augmentation du nombre d'affaires
1215	Jugendan walts chaft			1215	Avocats des mineurs
851	Kosten in Strafsachen Zunahme der Geschäfte sowie vermehrte Expertenkosten in grossen Geschäften	70 000.—	45 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation du nombre d'affaires et frais d'experts plus nombreux pour des affaires importantes
	Übertrag		97 960.—		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1961 Fr.	1961 Fr.		
	Übertrag		97 960.—		Report
1220	Verwaltungsgericht			1220	$Tribunal\ administratif$
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	1 000.—	300	797	Livres, revues et journaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ergänzung der Materialvorräte	1 800.—	700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Complétement des réserves de matériel
1225	Kantonale Rekurskommission			1225	Commission cantonale des recours
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten für Stellenausschreibungen	1 800.—	500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus élevés pour des mises au concours de places
830	Entschädigungen an Dritte für Augenscheine Vermehrte Expertisen	2 000.—	1 200.—	830	Indemnités à des tiers pour examens des lieux Expertises plus nombreuses
13	$Volkswirtschaftsdirektion % \label{eq:volkswirt} % \label{eq:volkswirtschaftsdirektion} % \lab$			13	Direction de l'économie publique
1305	Amt für berufliche Ausbildung			1305	Office de la formation professionnelle
940 2	Berufliche Stipendien Starke Zunahme der Stipen- diengesuche	185 000.—	50 000.—	940 2	Bourses professionnelles Forte augmentation des demande de bourses
1325	Chemisches Laboratorium			1325	Laboratoire de chimie
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	16 800.—	3 500.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils
	Ankauf eines Mikroskopes sowie Beschaffung weiterer Aktenschränke				Achat d'un microscope et acquisition d'autres armoires à dossiers
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Instand- stellung von Apparaten	870.—	500.—	771	Entretien du mobilier Remise en état imprévue d'appareils
791	Materialien und Chemikalien .	7 750.—	1 600.—	791	Matériaux et produits chimiques
	Vermehrter Bedarf an Labora- toriumsmaterial für Unter- suchungen				Besoin accru en matériel de laboratoire pour les analyses
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	3 520.—	1 400.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Telephoninstallationen infolge Übernahme der Abteilung für Gewässerschutz				Installations téléphoniques par suite de la reprise du laboratoire pour la protection des eaux
	Übertrag		157 660.—		A reporter

	t'h outus a	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr. 157 660.—		Donout
1335/.	Übertrag 36 Technikum Biel		137 000.—	1335/3	Report 36 Technicum de Bienne
1336	Angegliederte Fachschulen			1336	Ecoles professionnelles annexes
800	Büroauslagen, Druck- und binderkosten Beschaffung von Uhrengang- scheinen und Formularen	13 350.—	7 300.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Achat de certificats sur la marche des montres et de formules
940	Stipendien	6 000.—	1 210.—	940	Bourses Demandes de bourses plus nombreuses
1350	Holzfachschule			1350	Ecole du bois
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Vermehrte Frachtauslagen	3 000.—	1 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de transport plus élevés
899	Verschiedene Verwaltungs-	3 600.—	700.—	899	Autres frais d'administration
	kosten Nachzahlung Warenumsatz- steuer				Paiement complémentaire de l'impôt sur le chiffre d'affaires
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten Vermehrte Stellenausschrei-	3 400.—	3 000.—	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus élevés
	bungskosten				pour mises au concours de places
940	Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals Vermehrte Stipendiengesuche	20 000.—	2 500.—	940	Bourses pour la formation du personnel infirmier Demandes de bourses plus nombreuses
944 7	Sonstige Beiträge Betriebsbeitrag an die Pflegerinnenschule der bern. Landeskirche im Bezirksspital Langenthal	132 500.—	20 000.—	944 7	Autres subventions Subside d'exploitation à l'école d'infirmières de l'Eglise natio- nale bernoise à l'Hôpital de district de Langenthal
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten	200 000.—	52 289.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement à des établ. spéciaux
	Zusätzlicher Beitrag an das Asyl Gottesgnad in Biel-Mett und Baubeitrag an «Maison du Bon Secours» in Miserez. Zum Teil als Nachsubvention				Subvention supplémentaire à l'Asile Gottesgnad de Bienne- Mâche et subside de construc- tion à la «Maison du Bon Secours» à Miserez. En partie à titre de subvention complé- mentaire
	Übertrag		245 659.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		245 659.—		Report
1405	Frauenspital			1405	Maternité cantonale
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Vermehrter Bedarf	65 000.—	3 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
790	Autobetrieb Unvorhergesehene Reparatur	2 200.—	400.—	790	Service des automobiles Réparation imprévue
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	7 000.—	500.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
820	Mietzins an Dritte Mietzinserhöhungen	1 650.—	800.—	820	Loyers à des tiers Hausse du loyer
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten	7 000.—	500.—	899	Autres frais d'administration
	Vermehrte Stellenausschrei- bungskosten				Frais élevés pour mises au con- cours de places
1410/	12 Heil- und Pflegeanstalt Waldar	u		1410/	12 Maison de santé Waldau
1410	An stalts be trie b			1410	Exploitation de l'établissement
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrbedarf	180 000.—	12 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen. Mehreinnahmen bei Konto 1411 313	55 000.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues. Recettes en plus s. Cpte 1411 313
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse Vermehrter Bedarf an teuren Medikamenten. Mehreinahmen bei Konto 352	233 000.—	22 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Besoin accru en médicaments coûteux. Recettes en plus s. Cpte 352
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 150.—	800.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhung der Buchdrucker- tarife sowie vermehrte Stellen- ausschreibungskosten	18 000.—	6 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Relèvement des tarifs d'impri- meurs et frais en plus pour mises au concours de places
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten	3 570.—	1 100.—	899	Autres frais d'administration
	Gutachten über Organisation des Verpflegungswesens				Expertise sur l'organisation de la subsistance
	Übertrag		298 759.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		298 759.—		Report
1412	Landwirtschaft			1412	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	12 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
799	Verschiedene Sachausgaben Vermehrte Entschädigung an mitarbeitende Patientinnen	8 000.—	2 800.—	799	Autres dépenses Plus forte indemnités aux patientes collaborant aux travaux
820	Pachtzinse an Dritte Übernahme der Gurnigelalp in Pacht	6 450.—	3 150.—	820	Fermages à des tiers Prise en fermage de l'alpage du Gurnigel
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Vermehrter Wasser- und Energieverbrauch	16 000.—	3 700.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plus forte consommation d'eau et d'électricité
1420/2	23 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay			1420/2	23 Maison de santé Bellelay
1420	An stalts be trieb			1420	Exploitation de l'établissement
651	Dienstkleider und Dienst- ausrüstungen Mehreinnahmen bei Konto 310	6 000.—	800.—	651	Vêtements et équipements de service Recettes en plus s. Cpte 310
754	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen	17 000.—	3 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires
	Mehreinnahmen bei Konten 351 und 352				Recettes en plus s. Cptes 351 et 352
· 771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltsarbeiten. Mehreinnahmen bei Konto 1422 313	14 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien en plus grand nombre. Recettes en plus s. Cpte 1422 313
792 1	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse Mehreinnahmen bei Konto 352	70 000.—	13 000.—	792 1	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Recettes en plus s. Cpte 352
1421	Medizinisch-pychologische Abteilung			1421	Service médico-psychologique
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärzt- liche Bedürfnisse Zunahme der Behandlungen	1 500.—	1 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Augmentation du nombre des traitements
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	1 000.—	1 000.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Vermehrter Bedarf zufolge Erweiterung des Betriebes				Besoin accru par suite de l'extension du Service
	Übertrag		331 709.—		A reporter

	771	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		Donort
	Übertrag	1 500	331 709.—	000	Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 797	1 500.—	1 800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 797
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Gleiche Erklärung wie bei Konto 792 und 797	3 500.—	1 700.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Même observation que sous Cptes 792 et 797
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Gleiche Erklärung wie bei Konto 797	1 200.—	800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous Cpte 797
1423	Landwirtschaft			1423	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ankauf eines Traktors anstelle eines Jeeps	18 000.—	1 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'un tracteur au lieu d'une jeep
15	Justiz direktion			15	Direction de la justice
1500	Sekretariat und Inspektorat			1500	Secrétariat et inspectorat
771	Unterhalt der Mobilien	700.—	300.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	1 300.—	500.—	797	Livres, revues et journaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neuausgabe der Kreisschreiben- sammlungen für die Richter- und Regierungsstatthalterämter	6 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépense nouvelle pour la collection des circulaires aux tribunaux et préfectures
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Revision der Lichtanlagen sowie Ergänzung und Ersatz der Reinigungsutensilien	6 500.—	1 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Revision des installations pour la lumière; complétement et remplacement d'ustensiles de nettoyage
1505	Jugendamt			1505	Office des mineurs
942	Staatsbeiträge, Fürsorge  Baukostenbeitrag an das Erziehungsheim «St. Georg» in Bad Knutwil/LU. Anteil der Gemeinde Bern unter Konto 442		17 000.—	942	Subventions de l'Etat, prévoyance Subside aux frais de construc- tion du Foyer d'éducation «St. Georg» à Bad Knutwil/LU. Quote-part de la commune de Berne s. Cpte 442
16	Polize idirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
791	Fahrradschilder	102 000.—	5 056.—	791	Plaques de cycles Besoin accru par suite de la nouvelle loi sur la circulation routière. Recettes en plus s. Cpte 250 2
	Übertrag		362 365.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		362 365.—		Report
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	80 000.—	42 000.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Tariferhöhung im Buchdrucker- gewerbe sowie starke Zunahme des Drucksachenbedarfes für die Fremdenpolizei. Mehr- einnahmen bei Konto 250 4				Augmentation des tarifs dans l'imprimerie et forte augmentation du besoin en imprimés pour la police des étrangers. Recettes en plus s. Cpte 250 4
810	Taggelder und Reiseauslagen . Vermehrte Reisetätigkeit betr.	5 000.—	4 700.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
	Aussen- und Strassenreklamen. Mehreinnahmen bei Konto 2503				concernant la réclame extérieure et sur la voie publique. Recettes en plus s. Cpte 250 3
890	Personentransporte	45 000.—	1 300.—	890	Transports de personnes
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien Mehreinnamen bei Konto 2502	690 000.—	11 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Recettes en plus s. Cpte 250 2
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Kosten aus dem Konkordat über den Strafvollzug		700.—	899	Autres frais d'administration Frais en plus en raison du Concordat sur l'exécution des peines
1605	Polize ikommando			1605	Corps de police
652	Wohnungsentschädigungen Zunahme der Berechtigten. Mehreinnahmen bei Konto 354	154 000.—	9 500.—	652	Indemnités de logement Augmentation du nombre des ayants droit. Recettes en plus s. Cpte 354
657	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten des Polizeipersonals	9 000.—	1 300.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel du corps de police
	Zunahme des Mannschafts- bestandes				Augmentation de l'effectif du corps de police
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturen zufolge vergrössertem Fahrzeugpark sowie vermehrte Funk- einrichtungen	85 000.—	17 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses par suite de l'augmentation du parc des véhicules et des installations radio
791	Materialien, Chemikalien und Photoartikel Stärkere Inanspruchnahme des Erkennungsdienstes und der Unfallgruppen. Mehreinnahmen bei Konto 357	18 500.—	2 500.—	791	Matériaux, produits chimiques et matériel photographique Mise à contribution plus forte du Service d'identification et des groupes-accidents. Recettes en plus s. Cpte 357
1615	$Zivil stands\"{a}mter$			1615	Offices de l'état civil
612	Besoldungen	652 700.—	55 000.—	612	Traitements
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	154 260.—	30 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Übertrag		537 365.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	<b>₽</b> ₩	Fr.	Fr.		Daniel and
	Übertrag Zunahme des Motorfahrzeug- bestandes sowie Ergänzung der Vorräte		537 365.—		Report  Augmentation du nombre des véhicules à moteur et complétement des réserves
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschrei- bungskosten sowie vermehrte Strafauszüge über Ausländer. Konferenz der Chefs der kanto- nalen Motorfahrzeugkontrollen	8 000.—	5 500.—	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de places et extraits plus nombreux du casier judi- ciaire concernant des étrangers. Conférence des chefs des con- trôles cantonaux des véhicules à moteur
1625	Expertenbüro für Motorfahrzeug	e		1625	Bureau des experts pour les véhicules à moteur
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen Mehrkosten der Einrichtung der Prüfhalle Thun sowie Ankauf eines Personenwagens als Ersatz	122 500.—	18 100.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Frais suppl. pour l'installation de la halle d'examen à Thoune et acquisition d'une voiture automobile de remplacement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Kontrollausweise für Fahr- räder sowie Änderung der Lernfahr- und Führerausweise	10 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Légitimations de contrôle pour cycles ainsi que modification des permis d'élèves et de conducteurs
1635/3	37 Strafanstalt Thorberg			1635/3	37 Pénitencier Thorberg
1635	Anstaltsbetrieb			1635	Exploitation de l'établissement
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen	10 000.—	22 750.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung eines Kompressors sowie verschiedene Ersatz- anschaffungen. Mehreinnahmen bei Konto 310				Achat d'un compresseur et diverses acquisitions de rem- placement. Recettes en plus s. Cpte 310
1645/4	17 Strafanstalt Hindelbank			1645/4	7 Pénitencier Hindelbank
1645	An stalts be trie b			1645	Exploitation de l'établissement
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Vermehrter Bedarf	37 000.—	3 500.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrbedarf	13 500.—	2 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru
1646	Gewerbe			1646	Métiers
860	Produktionsausgaben	7 000.—	3 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Mehrbedarf für Näherei und Schneiderei				Besoin accru pour la couture et le tailleur
	Übertrag		597 415.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
1647	Übertrag  Landwirtschaft		597 415.—	1647	Report Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf	2 800.—	1 200.—	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien accrus
1650/	52 Arbeitsanstalt St. Johannsen			1650/	52 Maison de travail St-Jean
1650	An stalts be trie b			1650	Exploitation de l'établissement
612	Besoldungen	84 700.—	10 400.—	612	Traitements
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Kurse für Aufseher	200.—	244.90	655	Frais en vue du développement prof. du personnel Cours pour surveillants
705	Neu- und Umbauten		23 400.—	705	Constructions nouvelles et transformations
	Diverse Umbauarbeiten Erstellung eines Gemüse- lagerraumes				Divers travaux de transforma- tion, construction d'un dépôt pour légumes
755	Pekulien Erhöhung der Pekulien	15 000.—	11 000.—	755	Pécules Relèvement des pécules
761	Nahrung	138 000.—	4 000.—	761	Nourriture
791	Materialien	10 500.—	2 000.—	791	Matériaux Renchérissement du coût du matériel
799	Verschiedene Sachausgaben Vermehrte Insertionskosten	600.—	600.—	799	Autres dépenses Frais d'annonces plus importants
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Vermehrte Dienstgespräche	5 200.—	1 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations de service plus nombreuses
1651	Gewerbe			1651	Métiers
612	Besoldungen	38 800.—	700.—	612	Traitements
1652	Landwirtschaft			1652	Agriculture
612	Besoldungen	283 100.—	4 600.—	612	Traitements
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ankauf eines Jauchewagens sowie weitere dringende Ersatz- anschaffungen	18 000.—	11 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'un char à purin et autres acquisitions de remplacement urgentes
860	Produktionsausgaben	231 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production
	Verteuerung der Sämereien, Futtermittel und Pflanzen- schutzmittel				Renchérissement du coût des semences, des fourrages et des moyens propres à protéger les plantes
	Übertrag		678 059.90		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		678 059.90		Report
1655/	57 Erziehungsanstalt Tessenberg			1655/5	7 Maison d'éducation Montagne de Diesse
1655	An stalts be trie b			1655	Exploitation de l'établissement
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen Anschaffung eines Lastwagens als Ersatz	10 000.—	32 000.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'un camion de rem- placement
1660	Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen			1660	Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	2 800.—	500.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704 1	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparaturen	,	1 400.—	704 1	Entretien des bâtiments Réparations imprévues
755	Pekulien	1 900.—	500.—	755	Pécules Recettes en plus s. Cpte 357
761	Nahrung	22 000.—	1 500.—	761	Nourriture
17	Militärdirektion			17	Direction des affaires militaires
1700	Sekretariat			1700	Secrétariat
798 1	Vorunterricht	310 000.—	12 000.—	798 1	Instruction préparatoire Augmentation de la participa- tion. Recettes en plus s. Cpte 400
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf an Druck- sachen infolge Einführung der neuen Truppenordnung	26 000.—	12 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru en imprimés par suite de l'introduction de la nouvelle organisation des troupes
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschrei- bungskosten	2 000.—	500.—	899	Autres frais d'administration Frais en plus par suite de mises au concours de places
					•
1705	Kre is verwaltung			1705	Administration des arrondissements
1705 761	Kreisverwaltung  Verpflegung der Stellungs- pflichtigen Preiserhöhung auf Nahrungs- mitteln	5 500.—	905.80	1705 761	Administration des arrondisse-
	Verpflegung der Stellungs- pflichtigen Preiserhöhung auf Nahrungs-	5 500.— 16 500.—	905.80 2 000.—	761	Administration des arrondissements  Subsistance des hommes lors du recrutement Relèvement des prix des

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		741 865.70		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen .	31 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Höhere Entschädigungen an die Funktionäre der Rekrutierung				Indemnités plus élevées aux fonctionnaires du recrutement
830	Entschädigungen an Dritte bei Aushebungen und San. U. C.	85 000.—	11 827.50	830	Indemnités à des tiers lors de recrutements et comm. de visite sanitaire
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus s. Cpte 357
1710	Kriegskommissariat			1710	Commissariat des guerres
641	Unfallversicherung Erhöhung der Suva-Prämien	24 000.—	2 469.20	641	Assurance contre les accidents Relèvement des primes de la Caisse nationale
801	PTT-Gebühren und Fracht- auslagen	17 000.—	5 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Höhere Frankaturrechnungen der PTT sowie vermehrte Camionnagekosten				Relèvement des factures d'affranchissement des PTT et frais de camionnage plus élevés
810	Taggelder und Reiseauslagen	26 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehreinnahmen bei Konto 3574				Recettes en plus s. Cpte 357 4
1720	$Milit \"{a}rsteuer verwaltung$			1720	Administration de la taxe militaire
810	Taggelder und Reiseauslagen .	18 000.—	3 259.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehr Taxationstage infolge des neuen Militärpflichtersatz- gesetzes				Journées de taxation plus nombreuses par suite de la nouvelle loi sur la taxe militaire
843	Taxations- und Bezugskosten .	90 000.—	13 369.70	843	Frais de taxation et de per- ception
	Mehreinnahmen bei Konto 244				Recettes en plus s. Cpte 244
19	Finanz direktion			19	Direction des finances
1900	Sekretariat			1900	Secrétariat
832	Rechtskosten	1 000.—	223.10	832	Frais judiciaires
1905	Kantonsbuchhalterei			1905	Contrôle cantonal des finances
515	Übrige Zinsausgaben und Skonti	95 000.—	44 500.—	515	Autres intérêts passifs et escomptes
	Mehr Skonti auf Holz- verkäufen, Zinsvergütung an Atlantic AG. Biel sowie Ver- zinsung von vorzeitig auf- gelösten Arbeitsbeschaffungs- reserven				Davantage d'escomptes sur les ventes de bois, bonification d'intérêts à la Maison Atlantic SA. Bienne et intérêts de réserves de création de possibi- lités de travail utilisées par anticipation
	Übertrag		828 514.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		828 514.25		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen  Mehr Revisionen	1 200.—	350.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Revisions plus nombreuses
1910	Finanzinspektorat			1910	Inspectorat des finances
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhung der Buchdrucker- tarife sowie vermehrter Bedarf an Buchhaltungsmaterial	12 000.—	1 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Relèvement des tarifs de l'imprimerie et besoin accru en matériel de comptabilité
1915/	1925 Personalamt			1915/	1925 Office du personnel
1915	Per sonalab teilung			1915	Division du personnel
602	Taggelder an die Mitglieder der Personalkommission Mehrbedarf infolge Über-	3 000.—	1 750.—	602	Jetons de présence aux membres de la Commission du personnel Frais en plus pour l'étude de la
	prüfung der Stelleneinreihungen				classification des fonctions
641 1	Unfallversicherung des Staats- personals Mehr Prämien infolge Besoldungsrevision per 1.1.1960. Mehreinnahmen bei Konto 357 2	169 000.—	9 500.—	641 1	Assurance-accidents du personnel de l'Etat Primes plus nombreuses par suite de la revision des traitements pour le 1. 1. 1960. Recettes en plus s. Cpte 357 2
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf	14 000.—	1 750.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
942	Leistungen aus Unfallfonds (Renten) Unvorhergesehene Auszahlungen Zu Lasten des Unfallfonds, VA 020	6 000.—	2 189.50	942	Prestations du fonds en cas d'accident (rentes) Versements imprévus. A charge du «Fonds des accidents», VF 020
1940	Stempelverwaltung			1940	Administration du timbre
860	Kosten für die Herstellung von Stempel- und Gebührenmarken sowie für Stempelpapier Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei Konto 2311	40 000.—	13 200.—	860	Frais de fabrication de timbres mobiles, de timbres fisc. et de papier timbré Besoin accru. Recettes en plus s. Cpte 2311
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Ver- anlagungsbehörden Mehr Sitzungen	70 000.—	1 494.55	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des autorités de taxation Séances plus nombreuses
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	5 000.—	349.40	797	Livres, revues et journaux
	Übertrag		860 497.70		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	FI.	860 497.70		Report
801	PTT-Gebühren  Vermehrte Dienstgespräche und Ablösung von Telephongebühren	55 000.—	13 379.20	801	Taxes des PTT Conversations de service plus nombreuses et rachat de taxes téléphoniques
810	Taggelder und Reiseauslagen	110 000.—	9 367.56	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements plus nombreux
820	Mietzinse	99 100.—	4 072.35	820	Loyers Locations supplémentaires et relèvement des loyers
830 2	Entschädigungen für die amtliche Bewertung Vermehrte Schatzungen sowie Erhöhung der Entschädigungen	95 000.—	51 419.65	830 2	Indemnités pour l'évaluation officielle Estimation plus nombreuses et relèvement des indemnités
842 3	Repartitionen eidg. Wehrsteuer	100 000.—	51 690.70	842 3	Répartitions impôt fédéral
	Vermehrte Repartitionen infolge gesteigerter Bautätigkeit bernischer Firmen				de défense nationale Répartitions plus nombreuses par suite de l'activité croissante dans la construction des entre- prises bernoises
935 3	Beiträge an Gemeinden aus dem Sonderfonds des Finanz- ausgleichsfonds Der Budgetkredit basierte auf Schätzungen. Zu Lasten des Sonderfonds des Finanz- ausgleichsfonds, VA 020	100 000.—	31 510.—	935 3	Allocations aux communes à charge du Fonds spécial de compensation financière Le crédit budgétaire était fondé sur des estimations. A charge du «Fonds spécial de compensation financière», VF 020
947	Landwirtschaftliches Buch- haltungswesen Ergänzung Formularvorrat für Erhebungen	8 000.—	800.—	947	Services des comptabilités agricoles Complétement de la réserve de formules pour les enquêtes
1950	Amtsschaffnereien			1950	Recettes de district
799	Verschiedene Sachausgaben	200.—	307.30	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Erhöhung der Buchdrucker- tarife sowie Mehrbedarf	30 000.—	2 703.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Relèvement des tarifs dans l'imprimerie et besoin accru
1955	Liegenschafts verwaltung			1955	Administration des domaines
740	Renovationen und Ver- besserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden	58 000.—	16 912.70	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Erwerb der Bonstettenbesitzung in Gwatt	20 000.—	14.084.80	742	Frais d'achat et d'amodiation Acquisition de la propriété Bonstetten à Gwatt
744	RüstlöhneÜbertrag	1 000.— <sub></sub>	625.60	744	Frais de façonnage A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 057 371.51		Report
748	Ankauf von Rechten Entschädigung für die Löschung eines Bauverbots		5 000.—	748	Acquisition de droits Indemnité pour la radiation d'une interdiction de bâtir
770	Anschaffung von Mobilien	60 000.—	356.05	770	Acquisition de mobilier
771	Unterhalt der Mobilien	300.—	454.05	771	Entretien du mobilier
799	Verschiedene Sachausgaben	100.—	455.85	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	500.—	324.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 000.—	1 332.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrbedarf zufolge Erwerb von Liegenschaften	42 000.—	11 220.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru par suite d'acquisi- tions d'immeubles
860	Produktionkosten Reben Neuenstadt und Spiez	30 000.—	4 064.05	860	Frais de production pour les vignobles de la Neuveville et Spiez
	Umstellung im Rebbau				Modifications apportées dans le vignoble
893 1	Brandversicherungsprämien	160 000.—	7 635.—	893 1	Primes d'assurance immobilière
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction publique
2000/	02 Sekretariat			2000/0	02 Secrétariat
2000	Verwaltung			2000	Administration
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	2 100.—	1 100.—	797	Livres, revues et journaux
	Vermehrter Bedarf an Literatur über Schulfragen				Besoin accru en ouvrages portant sur les questions scolaires
799	Verschiedene Sachausgaben	1 100.—	380.—	799	Autres dépenses
	Vermehrte Materialkosten der Kunstaltertümerkommission				Frais de matériel plus élevés pour la Commission des monu- ments historiques
801	PTT-Gebühren	1 000.—	750.—	801	Taxes des PTT Transports de matériel pour le service dentaire scolaire et transport de dossiers aux Archives de l'Etat
931	Staatsbeitrag an Gemeinden für Bibliotheken Vermehrte Beitragsgesuche infolge Ausbau der Schul- bibliotheken	90 000.—	8 500.—	931	Subvention de l'Etat aux communes pour bibliothéques Demandes de subvention plus nombreuses par suite de l'aménagement des bibliothèques scolaires
	Übertrag		1 098 943.71		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	11.	1 098 943.71		Report
941 40	02 Staatsbeiträge an Kunst und Wissenschaft: Kunstmuseum	137 800.—	487.40	941 40	22 Subventions de l'Etat pour les beaux-arts et les sciences: Musée des beaux-arts
	Personalkosten				Frais de personnel
941 40	18 Staatsbeiträge an die Stadt- theater Bern und Biel Zusätzlicher Beitrag an das Stadttheater Bern für die Spielzeit 1960/61	393 500.—	40 000.—	941 40	8 Subventions de l'Etat aux Théâtres de Berne et de Bienne Subside supplémentaire au Théâtre municipal de Berne pour la saison 1960/61
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
630	Leibgedinge Lehrerschaft	5 570.—	1 794.40	630	Pensions de retraite au corps enseignant
	Erhöhung der Leibgedinge				Relèvement des pensions de retraite
656 2	Weiterbildung der Lehrer: Studienaufenthalte Vermehrte Studienaufenthalte	4 500.—	3 300.—	656 2	Développem. professionnel des instituteurs: Séjours d'études Séjours d'études plus nombreux
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
622 4	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Hand- fertigkeitslehrer Zunahme des Handfertigkeits- unterrichts	205 000.—	11 790.75	622 4	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Maîtres de travaux manuels Augmentation de l'enseignement des travaux manuels
622 6	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Zusätz- licher Unterricht für Primar- schulen: Franz./Deutsch und Techn. Zeichnen	256 000.—	24 125.45	622 6	Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant: Enseigne- ments suppl. à l'école primaire: français/allem. et dessin techn.
	Starke Zunahme dieses Unterrichts sowie Erhöhung der Entschädigungen				Forte augmentation de cet enseignement et relèvement des indemnités
940 3	Staatsbeitrag an Dritte für Handfertigkeitsunterricht	26 000.—	560.35	940 3	Subvention de l'Etat à des tiers pour l'enseignement des travaux manuels
	Vermehrter Besuch von Kursen				Fréquentation plus intense de cours
2005/0	7 Universität, Botanisches Institu und Tierspital	ıt		2005/0	7 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire
2005	Universität			2005	Université
651	Dienstkleider und Dienst- ausrüstungen	6 500.—	1 200.—	651	Vêtements et équipements de service
	Vermehrter Bedarf für die Schulzahnkliniken sowie für die künstliche Niere	_			Besoin accru pour les cliniques dentaires scolaires ainsi que pour les reins artificiels
	Übertrag		1 182 202.06		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 182 202.06		Report
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instru- menten und Werkzeugen Anschaffung diverser Apparate. Zu Lasten eines privatrecht- lichen Fonds (Einnahme unter Konto 161)	429 500.—	9 005.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition de divers appareils. A charge d'un fonds de droit privé (recettes s. Cpte 161)
820 1	Mietzinse	47 560.—	30 000.—	820 1	Loyers Prolongation du bail à loyer de la Länggaßstrasse 7
2007	Tierspital			2007	Hôpital vétérinaire
612	Besoldungen der Wärter und des übrigen Hilfspersonals	70 000.—	4 500.—	612	Traitements du personnel de garde et du personnel auxiliaire
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparaturen der Wasserinstallation	1 200.—	900.—	704	Entretien des bâtiments Réparation imprévue de l'installation d'eau
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur des Röntgenapparates der Kleintierklinik	1 500.—	2 780.—	771	Entretien du mobilier Réparation de l'appareil de rayons X de la clinique des menus animaux
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei Konto 352	18 000.—	8 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Besoin accru. Recettes en plus s. Cpte 352
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	800.—	300.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	3 000.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
2010	Unterseminar Hofwil			2010	Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil
641	Unfallversicherung Mehreinnahmen bei Konto 357	1 800.—	338.70	641	Assurance contre les accidents Recettes en plus s. Cpte 357
761	Nahrung	85 000.—	3 000.—	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	46 000.—	13 180.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Besoin supplémentaire en
	Zusätzlicher Mobiliarbedarf für die Neubauten				mobilier pour les nouvelles constructions
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	200.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	12 000.—	250.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Übertrag		1 254 955.76		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	dhe .	Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 254 955.76		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 000.—	200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
810	Taggelder und Reiseauslagen	1 800.—	400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehr Hilfslehrer				Maîtres auxiliaires en plus grand nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	40 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2015	Oberseminar Bern			2015	Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne
810	Taggelder und Reiseauslagen	14 000.—	4 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Betreuung der Seminaristen während des Landeinsatzes				Surveillance accrue des norma- liens durant leur affectation aux classes de la campagne
2025	Seminar Thun			2025	Ecole normale Thoune
810	Taggelder und Reiseauslagen	6 500.—	1 900.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Betreuung der Seminaristinnen im praktischen Schuldienst				Surveillance accrue des norma- liennes durant leur stage pratique
2030	Seminar Delsberg			2030	Ecole normale Delémont
640	Krankenversicherung Mehr Schüler	2 100.—	671.90	640	Assurance-maladie Elèves plus nombreux
640 641	9	2 100.— 1 000.—	671.90 290.90	641	
	Mehr Schüler Unfallversicherung Gleiche Erklärung wie bei				Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que
641	Mehr Schüler Unfallversicherung Gleiche Erklärung wie bei Konto 640 Ferien- und Freitags-	1 000.—	290.90	641	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et
641 650	Mehr Schüler  Unfallversicherung Gleiche Erklärung wie bei Konto 640  Ferien- und Freitags- entschädigungen  Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparatur-	1 000.— 650.—	290.90 378.—	641 650 704	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et jours de congé  Entretien des bâtiments  Travaux imprévus de réparation
<ul><li>641</li><li>650</li><li>704</li></ul>	Mehr Schüler  Unfallversicherung Gleiche Erklärung wie bei Konto 640  Ferien- und Freitags- entschädigungen  Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparatur- und Unterhaltsarbeiten  Kostgelder der Schüler bei	1 000.— 650.—	290.90 378.— 3 225.—	641 650 704	Elèves plus nombreux Assurance contre les accidents Même observation que s. Cpte 640 Indemnités pour vacances et jours de congé Entretien des bâtiments Travaux imprévus de réparation et d'entretien
<ul><li>641</li><li>650</li><li>704</li></ul>	Mehr Schüler  Unfallversicherung Gleiche Erklärung wie bei Konto 640  Ferien- und Freitags- entschädigungen  Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparatur- und Unterhaltsarbeiten  Kostgelder der Schüler bei Privaten	1 000.— 650.—	290.90 378.— 3 225.—	641 650 704	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et jours de congé  Entretien des bâtiments  Travaux imprévus de réparation et d'entretien  Pensions d'élèves chez des tiers
<ul><li>641</li><li>650</li><li>704</li><li>762</li></ul>	Mehr Schüler  Unfallversicherung	1 000.— 650.—	290.90 378.— 3 225.—	641 650 704 762	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et jours de congé  Entretien des bâtiments  Travaux imprévus de réparation et d'entretien  Pensions d'élèves chez des tiers  Dépenses en moins s. Cpte 940
<ul><li>641</li><li>650</li><li>704</li><li>762</li><li>2035</li></ul>	Mehr Schüler  Unfallversicherung	1 000.— 650.— 8 000.— —.—	290.90 378.— 3 225.— 2 600.—	641 650 704 762	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et jours de congé  Entretien des bâtiments  Travaux imprévus de réparation et d'entretien  Pensions d'élèves chez des tiers  Dépenses en moins s. Cpte 940  Ecole normale ménagère Berne  Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et
<ul><li>641</li><li>650</li><li>704</li><li>762</li><li>2035</li><li>770</li></ul>	Mehr Schüler  Unfallversicherung	1 000.— 650.— 8 000.— —.—	290.90 378.— 3 225.— 2 600.—	641 650 704 762 2035 770	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et jours de congé  Entretien des bâtiments  Travaux imprévus de réparation et d'entretien  Pensions d'élèves chez des tiers  Dépenses en moins s. Cpte 940  Ecole normale ménagère Berne  Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils  Ecole normale ménagère
<ul><li>641</li><li>650</li><li>704</li><li>762</li><li>2035</li><li>770</li><li>2036</li></ul>	Mehr Schüler  Unfallversicherung	1 000.— 650.— 8 000.— —.— 5 300.—	290.90 378.— 3 225.— 2 600.—	641 650 704 762 2035 770	Elèves plus nombreux  Assurance contre les accidents  Même observation que s. Cpte 640  Indemnités pour vacances et jours de congé  Entretien des bâtiments  Travaux imprévus de réparation et d'entretien  Pensions d'élèves chez des tiers  Dépenses en moins s. Cpte 940  Ecole normale ménagère Berne  Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils  Ecole normale ménagère  Porrentruy

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 276 100.06		Report
2040	Sprachheilschule Münchenbuchs	ee		2040	Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee
612	Besoldungen	278 000.—	13 000.—	612	Traitements
761	Nahrung	59 000.—	3 000.—	761	Nourriture Elèves et personnel interne plus nombreux. Recettes en plus s. Cptes 351 et 354
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Zunahme der Dienstgespräche	1 800.—	600.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations de service plus nombreuses
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrverbrauch wegen Neu- bauten	26 500.—	1 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte en raison des constructions nouvelles
860	Produktionsausgaben für Gewerbe und Landwirtschaft	8 500.—	1 100.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion dans les métiers et l'exploitation agricole
	Mehrverbrauch für Eigen- aufträge. Mehrertrag bei Konto 313				Consommation plus forte pour les propres commandes. Recettes en plus s. Cpte 313
2045	Lehrmittelverlag			2045	Librairie de l'Etat
791	Packmaterial  Mehrbedarf infolge ausser- ordentlicher Speditionen	2 000.—	500.—	791	Matériel d'emballage Besoin accru par suite des expéditions extraordinaires
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Gleiche Erklärung wie bei Konto 791	7 000.—	800.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Même observation que s. Cpte 791
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrbedarf	12 000.—	2 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
797	Bücher, Karten und Zeit- schriften	3 300.—	2 600.—	797	Livres, cartes et revues
	Vermehrter Bedarf an Karten und Plänen infolge gesteigerter Bautätigkeit				Besoin accru en cartes et plans par suite de l'activité plus intense de la construction
	Übertrag		1 301 300.06		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	I'll outure of	Fr.	Fr. 1 301 300.06		Donort
800	Übertrag Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf zufolge starker Zunahme der Bau- tätigkeit	33 000.—	6 000.—	800	Report Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru par suite de la forte augmentation de l'activité dans la construction
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Gutachten über den Stein- gletschersee	4 000.—	2 766.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Expertise concernant le lac de Steingletsch
2120	Vermessungsamt			2120	Service topographique et cadastral
791	Plandrucke, Heliographien, Photomaterial usw.  Vermehrter Bedarf an Plan- reproduktionen. Mehr- einnahmen bei Konto 310	12 000.—	8 000.—	791	Impression de plans, héliographies, matériel de photographies, etc. Besoin accru en reproduction de plans. Recettes en plus s. Cpte 310
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druck des kantonalen Karten- kataloges	12 000.—	5 505.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression du catalogue des cartes cantonales
22	Eisenbahn direktion			22	Direction des chemins de fer
2200	Sekretariat und Eisenbahn- abteilung			2200	Secrétariat et Division des chemins de fer
831	Projektkosten Vermehrte Skiliftkontrollen	2 000.—	1 700.—	831	Frais de projets Contrôles de skilifts plus nombreux
23	Forst direktion			23	Direction des forêts
2300	Sekretariat			2300	Secrétariat
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten	10 200.—	600.—	899	Autres frais d'administration
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte, Unterförster (1/3) und Bann- warte (1/1)	614 000.—	8 779.75	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers (1/3) et des gardes-forestiers (1/1)
616	Kinderzulagen für Wald- arbeiter Neue Gesetzgebung	-,-	10 189.60	616	Allocations pour enfants aux ouvriers forestiers Nouvelle législation
640	Krankenversicherung	43 500.—	1 171.50	640	Assurance-maladie
641 1	Unfallversicherung, Suva- Prämien	101 000.—	6 389.75	641 1	Assurance contre les accid., primes à la Suva
	Übertrag		1 352 401.66		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	FI.	1 352 401.66		Report
641 2	Unfallentschädigungen an Bannwarte und Waldarbeiter	32 000.—		641 2	Assurance contre les accidents, indemn. aux gardes-forestiers et aux ouvriers forestiers
	Vermehrte Auszahlungen. Mehr- einnahmen bei Konto 3573				Paiements plus élevés. Recettes en plus s. Cpte 357 3
705	Neu- und Umbauten	144 000.—	6 395.45	705	Constructions nouvelles et transformations
	Mehrkosten anlässlich Umbau Schutzhütte Walhalb				Frais en plus pour la trans- formation de la cabane Walhalb
747	Gemeindesteuern	80 000.—	1 283.63	747	Impôts communaux
749	Ankauf von Forsten Erwerb div. kleinerer Parzellen	10 000.—	1 630.—	749	Acquisition de forêts Acquisition de diverses parcelles
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen	16 000.—	7 119.20	771	Entretien des machines et des outils
	Ständige Vermehrung und intensive Benutzung des Maschinenparks				Augmentation constante et utilisation intense du parc des machines
801	PTT-Gebühren der Bannwarte	2 300.—	1 678.25	801	Taxes des PTT des gardes- forestiers
	Starke Zunahme der Dienst- gespräche				Forte augmentation des conversations de service
822	Wasserzinse	500.—	396.25	822	Abonnement à l'eau
830	Besondere Dienstleistungen, Gutachten usw. Zunahme der Gutachten	500.—	1 033.50	830	Prestations particulières de serv., expertises, etc. Augmentation du nombre des expertises
842	Rückerstattungen	100.—	538.20	842	Remboursements
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien	8 000.—	1 281.70	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
947	Andere Staatsbeiträge Erhöhung des Beitrages an den Selbsthilfefonds	6 200.—	14 287.95	947	Autres subventions de l'Etat Relèvement de la subvention au «Fonds d'aide de l'économie forestière»
2320	Jagdverwaltung			2320	Administration de la chasse
651	Entschädigungen für Dienst- ausrüstungen Neue Wildhüter	6 000.—	500.—	651	Indemnités pour équipements de service Nouveaux gardes-chasse
791	Wildmarken und Munition Zunahme der Jagdberechtigten. Mehreinnahmen bei Konto 266	18 500.—	1 000.—	791	Marques à gibier et munitions Augmentation du nombre des chasseurs. Recettes en plus s. Cpte 266
797	Bücher, Karten und Zeit- schriften	8 000.—	850.—	797	Livres, cartes et revues
	Ausbau der Diapositiv- und Photosammlung zu Instruktions- zwecken	_			Aménagement de la collection de diapositifs et de photos destinée à l'instruction
	Übertrag		1 399 839.14		A reporter

	ativ.	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 399 839.14		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neuerstellung des Jäger- verzeichnisses	9 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réédition de l'état des chasseurs
801	PTT-Gebühren Vermehrte Einrichtung von Telephonapparaten bei Wild- hütern	6 000.—	800.—	801	Taxes des PTT Installations plus nombreuses d'appareils téléphoniques chez les gardes-chasse
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien	850.—	212.70	893	Primes d'assurance d'objets
948	Staatsbeiträge für den Wild- und Vogelschutz	26 600.—	776.—	948	Subventions de l'Etat pour la protection du gibier et des oiseaux
	Zu Lasten des Wildschaden- und Wildhutfonds, VA 020				A charge du «Fonds pour les dommages causés par le gibier et pour la garde du gibier», VF 020
2321	Naturs chutzverwaltung			2321	Administration de la protection de la nature
797	Bücher, Karten und Zeit- schriften	1 000.—	1 000.—	797	Livres, cartes et revues
	Vermehrte Auslagen für Pläne von Naturschutzobjekten				Dépenses plus élevées pour des plans de choses mises sous la protection de la nature
2325	Fischere iverwaltung			2325	Administration de la pêche
651	Entschädigungen für Dienst- ausrüstungen Neue Fischereiaufseher	1 000.—	850.—	651	Indemnités pour équipements de service Nouveaux surveillants de la pêche
770	Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten Anschaffung eines Bootsmotors sowie einer Schreibmaschine als Ersatz	11 000.—	5 500.—	770	Acquisition de mobilier et d'engins de pêche Acquisition d'un moteur pour bateau ainsi que d'une machine à écrire de remplacement
797	Bücher, Karten und Zeit- schriften	400.—	600.—	797	Livres, cartes et revues
	Ausbau der Diapositiv- sammlung für Kurse				Aménagement de la collection de diapositifs en vue de cours
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	17 300.—	19 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Neudruck der Fischereikarten und Fischereipatente				Réimpression des cartes de la pêche et des patentes de pêche
810	Taggelder und Reiseauslagen	43 000.—	6 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehr Fischereiaufseher	_			Surveillants de la pêche en plus grand nombre
	Übertrag		1 437 477.84		A reporter

	7	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 437 477.84		Report
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Höherer Ertragsanteil der Für- sorgerinnenschule St. Katharina wegen Zunahme der Produktion im Etang de Lucelle	4 500.—	985.60	820	Loyers et fermages à des tiers Part de rendement plus élevée de l'école sociale Ste-Catherine par suite de production plus forte à l'étang de Lucelle
860 2	Brut- und Sömmerlingsankäufe Erhöhte Sömmerlingsaussätze wegen Fischvergiftungen. Mehr- einnahmen bei Konto 357 Sämtliche Nachkredite dieser Dienststelle zu Lasten des Fischereifonds, VA 020	16 000.—	13 300.—	860 2	Achat d'alevins et de truitelles Plus forte mise à l'eau de truitelles par suite d'empoi- sonnement de poissons. Recettes en plus s. Cpte 357 Tous les crédits supplémentaires du présent Service à charge du Fonds de la pêche, VF 020
24	Landwirtschaftsdirektion			24	Direction de l'agriculture
2410	Meliorationsamt			2410	Service des améliorations foncières
797	Bücher, Karten und Zeit- schriften	500.—	300.—	797	Livres, cartes et revues
	Vermehrte Beschaffung von topographischen Karten				Commandes plus fortes de cartes topographiques
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 500.—	2 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrter Bedarf sowie Preis- aufschläge auf Drucksachen				Besoin accru et relèvement du prix des imprimés
801	PTT-Gebühren	3 200.—	400.—	801	Taxes des PTT
	Vermehrte Dienstgespräche infolge grossem Anfall von Projekten				Conversations de service plus nombreuses en raison du grand nombre de projets soumis
810	Taggelder und Reiseauslagen	16 000.—	8 500.—	810	Indemnités journalières et frais
	Vermehrte Reisetätigkeit wegen starker Zunahme der Bau- projekte				de déplacements Déplacements plus nombreux par suite de la forte augmenta- tion des projets de construction
25	$F\"{u}rsorgedirektion$			25	Direction des œuvres sociales
2525/	26 Knabenerziehungsheim Landorj	ŧ		2525/2	26 Foyer d'éducation pour garçons Landorf
2525	Heimbetrieb			2525	Exploitation du Foyer
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschrei- bungskosten	600.—	250.—	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de place
2526	Landwirtschaft			2526	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts-	2 800.—	500.—	704	Entretien des bâtiments
	gebäude Erstellen eines Wagenschuppens				agricoles Construction d'une remise pour les chars
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturen	3 200.—	900.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses
	Übertrag	~	1 465 213.44		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 465 213.44		Report
2540/	41 Mädchenerziehungsheim Kehrsatz			2540/4	1 Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz
2540	Heimbetrieb			2540	Exploitation du Foyer
704	Unterhalt der Gebäude Vermehrte Reparaturen	2 000.—	1 500.—	704	Entretien des bâtiments Réparations plus nombreuses
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrverbrauch. Mehr- einnahmen bei Konto 357	17 000.—	2 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Consommation plus forte. Recettes en plus s. Cpte 357
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturen	1 300.—	500.—	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses
2541	Landwirtschaft			2541	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts- gebäude Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen	1 000.—	800.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Diverses réparations imprévues
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Zusätzliche Anschaffungen für Schweinestall	3 500.—	500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisitions supplémentaires pour la porcherie
2545/	46 Mädchenerziehungsheim Loveresse			2545/4	6 Foyer d'éducation pour filles Loveresse
2545	Heimbetrieb			2545	Exploitation du Foyer
612	Besoldungen	91 500.—	1 250.—	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien	800.—	250.—	771	Entretien du mobilier
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschrei- bungskosten	600.—	450.—	899	Autres frais d'administration Frais en plus pour la mise au concours de places
2546	Landwirtschaft			2546	Agriculture
612	Besoldungen	20 730.—	2 000.—	612	Traitements
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	400.—	400.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
	iotai.		1 474 863.44		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juil-let 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémen-taires suivants:

	<u> </u>		taires suivants:		
		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1961	1961		
10	Allgemeine Verwaltung	Fr.	Fr.	10	Administration générale
1000	Grosser Rat			1000	Grand Conseil
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Tagblatt und Compte rendu Erhöhung der Buchdrucker- und Buchbindertarifpreise sowie grosser Anfall von Vorlagen	167 500.—	75 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Bulletin du Grand Conseil et Compte-rendu Hausse des prix d'imprimerie et de reliure et grand nombre de projets
11	$Pr\"{a}sidial verwaltung$			11	Section présidentielle
1105	Staatskanzlei und Staatsarchiv			1105	Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	285 200.—	63 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Neue Tarifordnung im Buchdruck- und Buchbindergewerbe				Nouveau tarif dans l'imprimerie et la reliure
12	Gerichtsverwaltung			12	Administration judiciaire
1205	$Richter \ddot{a}mter$			1205	Tribunaux de district
851	Kosten in Strafsachen Zunahme der Geschäfte sowie Expertisen in grossen Geschäften	570 000.—	100 000.—	851	Frais en affaires pénales Augmentation du nombre des affaires et expertise dans des affaires importantes
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
944 40	Betriebsbeitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg Restbeitrag an das Betriebs- defizit pro 1960. Zugleich als Nachsubvention	430 000.—	82 078.78	944 40	Subside d'exploitation à l'Asile pour épileptiques de Tschugg Solde du subside au déficit d'exploitation pour 1960. En même temps subvention complémentaire
16	Polize idirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
612	Besoldungen	1 089 200.—	99 000.—	612	Traitements
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
791	Anschaffung von Kontroll- schildern	120 000.—	163 000.—	791	Acquisition de plaques de contrôle
	Zunahme des Motorfahrzeug- bestandes sowie Auswechslung der Schilder für leichte Motorräder				Augmentation de l'effectif des véhicules à moteur et échange des plaques des motocycles légers
	Übertrag		582 578.78		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		582 578.78		Report
799 2	Markierungen Erneuerung von Markierungen infolge von Frostschäden	250 000.—	65 000.—	799 2	Marquages Renouvellement des marquages par suite des dégâts causés par le gel
19	Finanz direktion			19	Direction des finances
1905	Kantonsbuchhalterei			1905	Contrôle cantonal des finances
513	Verzinsung der Kontokorrent- schulden Minderausgaben auf Konto 500	2 242 090.—	932 000.—	513	Intérêts passifs des comptes- courants Dépenses en moins s. Cpte 500
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
935 2	Beiträge an Gemeinden aus dem Finanzausgleichsfonds	4 800 000.—	107 690.—	935 2	Allocations aux communes à charge du Fonds de compen- sation financière
	Der Budgetkredit basierte auf Schätzungen. Zu Lasten des Finanzausgleichsfonds, VA 020				Le crédit budgétaire était basé sur des estimations. A charge du «Fonds de compensation finan- cière», VF 020
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction publique
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
940 2	StipendienStarke Zunahme der Stipendienbezüger		200 000.—	940 2	Bourses Forte augmentation des béné- ficiaires de bourses
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
622 7	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen: Ausser- ordentl. Beiträge an Gemeinden für Ausrichtung von Orts- zulagen Zunahme der berechtigten Gemeinden	110 000.—	70 000.—	622 7	Part de l'Etat aux traitement du corps enseignant: Subventions extraord. aux communes pour le paiement d'allocations de résidence Augmentation du nombre des communes y ayant droit
2045	Lehr mittel ver lag			2045	Librairie de l'Etat
860	Gestehungskosten der Lehr- mittel	500 000.—	80 000.—	860	Prix de revient des manuels scolaires
	Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei Konto 310				Besoin accru. Recettes en plus s. Cpte 310
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
705 4	Neu- und Umbauten, Exakte Wissenschaften	500 000.—	3 260 999.75	705 4	Constructions nouvelles et transformations, Sciences exactes
	Übertrag	:	5 298 268.53		A reporter

Voranschlag Nachkredite Budget Crédits supplémentaires 1961 1961 Fr. Fr. Übertrag 5 298 268.53 Report Retard dans le programme des Verzögerung im Bauprogramm 1960, deshalb Verschiebung in constructions de 1960, dès lors den Kreditquoten von 1960 renvoi dans les quotes de crédit de 1960 à 1961 auf 1961 2110 Service des ponts et chaussées 2110 Tiefbauamt 949 20 Subventions pour installations 2 000 000.— 500 000.— 949 20 Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserd'alimentation en eau et anlagen d'épuration des eaux résiduaires Vermehrte Bautätigkeit Activité plus intense dans la construction 23 23 Forstdirektion Direction des forêts 2310 Staatsforstverwaltung 2310 Administration des forêts domaniales Rüstlöhne und Transportkosten 1 500 000.— 117 878.60 744 Frais de façonnage et de transport Mehreinnahmen bei Konto 3121 Recettes en plus s. Cpte 3121 24 Landwirtschaftsdirektion24 Direction de l'agriculture 2400 Sekretariat 2400 Secrétariat Subventions de l'Etat aux 937 2 Staatsbeiträge an Gemeinden 106 809.— 9372für Viehschauplätze communes pour les places de concours Auszahlungen gestützt auf Versements en vertu de l'art. 29 Art. 29 des Einführungsgesetzes de la loi du 25 septembre 1960 zum Landwirtschaftsgesetz vom portant introduction de la loi 25. September 1960 fédérale sur l'agriculture 25 Fürsorgedirektion 25 Direction des œuvres sociales 2500 Sekretariat 2500Secrétariat 9424 Unterstützungen bei Schaden 200 000.— 250 000.— 942 4 Secours en cas de dommages durch Naturereignisse dus aux éléments Ausserordentliche Frostschäden. Dégâts extraordinaires causés Zu Lasten des Naturschadenpar le gel. A charge du «Fonds pour les dommages causés par fonds, VA 020 les éléments», VF 020 Total ..... 6 272 956.13 Total Récapitulation: Zusammenzug: Kategorie I, Kenntnisnahme ..... 1 474 863.44 Catégorie I, information 6 272 956.13 Catégorie II, allocation Kategorie II, Bewilligung ..... Total ..... 7 747 819.57 Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 1. Dezember 1961 folgende Nachsubventionen gewährt hat:

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 1<sup>er</sup> décembre 1961 les *subventions complémentaires* suivantes:

III.

Nuclisable militari gewani t nat.		1301 163 346	dentions complementaties survaintes.
	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten bei den Anpassungs- arbeiten der Anlagen auf der Grossen Schanze in Bern zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 18. Februar 1958 (zu Lasten Konto 1900 945)	468 000.—	54 288.—	Frais supplémentaires lors des travaux d'adaptation des installations sur les Grands-Remparts à Berne, par suite du relèvement des salaires et du prix des matériaux. AGC du 18 février 1958 (à charge du Cpte 1900 945)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Trubschachen</i> zufolge bessere Fundation. GRB vom 11. November 1959 (zu Lasten Konto 2000 9391)		10 684.—	Frais supplémentaires lors de la construction de la maison d'école primaire de Trubschachen, par suite de meilleures fondations. AGC du 11 novembre 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Leuzigen</i> zufolge Erstellung von Turn- und Spielanlagen sowie vom Hochbauamt vorgeschlagenen Verbesserungsarbeiten. GRB vom 20. Mai 1959 (zu Lasten Konto 2000 9391)	184 745.—	42 981.—	Frais supplémentaires lors de la construction de la maison d'école primaire de Leuzigen, par suite de l'installation d'une place de gymnastique et de jeux et en raison de travaux d'améliorations proposés par le Service cantonal des bâtiments. AGC du 20 mai 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der Güterzusammen- zulegung Moosseedorf zufolge Lohn- und Materialpreissteigerungen, zusätz- licher Entwässerungen sowie Bau- schwierigkeiten. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2410 9471)	273 000.—	60 000.—	Frais supplémentaires lors du remaniement parcellaire de Moosseedorf, par suite de l'augmentation des salaires et du prix des matériaux, draînages supplémentaires et difficultés rencontrées pendant la construction. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte 2410 9471)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-umbau in Detligen-Landerswil</i> (Gemeinde Radelfingen) zufolge Erstellung eines Brennholzlagerschuppens für die Holzzentralheizung. GRB vom 9. Mai 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)		2 440.—	Frais supplémentaires lors de la transformation de la maison d'école primaire de Detligen-Landerswil (commune de Radelfingen), par suite de la construction d'un bûcher pour le bois destiné au chauffage central. AGC du 9 mai 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Hub (Gemeinde Krauchthal)</i> zufolge Anschluss an die neu zu erstellende Wasserversorgung. GRB vom 15. November 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	200 972.—	10 000.—	Frais supplémentaires lors de la construction de la maison d'école primaire du Hub (commune de Krauchthal), par suite de raccordement au nouveau réseau d'alimentation en eau potable. AGC du 15 novembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Sekundarschulhaus- neubau in Büren a.d. Aare zufolge ver- schiedener notwendiger Ergänzungs-	278 732.—	17 422.—	Frais supplémentaires lors de la construction de l'école secondaire de Büren a. d. Aare, par suite de divers travaux
Übertrag		197 815.—	A reporter

Zugesicherte
Beiträge
Subventions
Subventions
allouées

Nachsubventionen
Subventions
complémentaires

Fr.

Fr.

Übertrag

197 815.— Report

arbeiten. GRB vom 16. Mai 1960 (zu Lasten Konto 2000 9391) complémentaires nécessaires. AGC du 16 mai 1960 (à charge du Cpte

2000 939 1)

Total .....

197 815.— Total

Bern, den 26. Januar 1962

Berne, le 26 janvier 1962

Der Finanzdirektor:

Moser

Le Directeur des finances:

Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 30. Januar 1962

Berne, le 30 janvier 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Brawand** 

Der Staatsschreiber:

Hof

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

**Brawand** 

Le chancelier:

Hof



# Direktionsgeschäfte

## 1. Abteilung

(Antrag des Regierungsrates)

#### **Forstdirekton**

4885. Erstellung eines Strandweges in der Gemeinde Lüscherz, Plangenehmigung.

I.

1. Die kantonale Forstdirektion hat am 1. August 1961 im Einvernehmen mit den Direktionen der Bauten und Eisenbahnen sowie der Finanzen den Plan für die Anlage eines ca. 2000 m langen Strandweges beim Regierungsstatthalteramt Erlach öffentlich aufgelegt. Diese Auflage ist im Amtsanzeiger Nr. 32 publiziert worden.

2. Gegen die Anlage des Strandweges haben insgesamt 12 im Grundbuch von Lüscherz eingetragene Grundbesitzer Einsprache erhoben. Es sind dies:

Hans **Bezzola**, Orpundstrasse 14, Biel, Eigentümer der Strandparzellen Nrn. 451 und 1129.

Hans **Born**, Bahnhofstrasse 28, Biel, Eigentümer der Strandparzelle Nr. 1130.

Friedrich Flückiger, Confiseur, Schmiedgasse 20, Solothurn, sowie

Ernst **Kupferschmied**, Grenchenstrasse 12, Solothurn, beide Miteigentümer der Strandparzelle Nr. 1111.

Sven Moeschlin, Prof. Dr. med., Obere Schöngrünstrasse 1075, Solothurn, Eigentümer einer noch nicht numerierten Strandbodenparzelle.

Alexander Moser, Metzgermeister, Lyss, Eigentümer der Strandbodenparzelle Nr. 1135.

Hans Moser Dr., Thunstrasse 14, Muri bei Bern, Eigentümer der Strandbodenparzelle Nr. 1081.

Margrit Otti, Weyermattstrasse 24, Nidau/Biel, Eigentümerin der Strandbodenparzelle Nr. 1101.

Erwin Schnegg, Elsässerstrasse 252, Basel, Eigentümer der Strandbodenparzelle Nr. 1109.

Elsbeth Schneeberger, Bubenbergstrasse 50, Biel, Eigentümerin der Strandbodenparzelle Nr. 1122.

Ch. **Tschaggelar**, Solothurnstrasse 18, Grenchen, Eigentümer der Strandbodenparzelle Nr. 1112.

Alfred **Tress**, Hotelier, Engelberg, Twann, Eigentümer der Strandbodenparzelle Nr. 1110.

- 3. Sämtliche Einsprecher lassen sich in einer gemeinsamen Einsprache durch Dr. Rolf Lüthi, Fürsprecher, Waisenhausplatz 2, Bern, vertreten. Diese Einsprache ist im wesentlichen wie folgt begründet:
- «a) Die Einsprecher seien Eigentümer oder Inhaber eines Baurechts von Strandbodenparzellen östlich des Dorfkerns von Lüscherz, vor welchen dem Seestrand entlang der öffentliche Strandweg führen soll. Der Strandweg werde ihr Privateigentum beeinträchtigen.

- b) Es wird zugegeben, dass die Rückgewinnung und die Erschliessung der Seeufer ein Postulat der breiten Oeffentlichkeit ist. Doch sei im Rahmen der Rechtsordnung beim Widerstreit privater und öffentlicher Interessen letzterem möglichst Rechnung zu tragen. Im überbauten Ufergelände könne die nachträgliche Erschliessung zugunsten der Oeffentlichkeit nicht ohne unverhältnismässige Beeinträchtigung der bereits erschlossenen Uferparzellen erfolgen. Der Staat werde sich entschliessen müssen, private Rechte, Uebungen, Gebräuche und Nutzungsverhältnisse an Ufergrundstücken zu schützen. Er habe seine Erschliessungsbestrebungen von Uferstreifen auf noch unbebaute Strandbodengebiete zu konzentrieren. Es könne nicht Aufgabe des Staates sein, öffentliche Interessen zu Lasten privater Rechte und Uebungen durchzusetzen.
- c) Der Nachweis, dass der für den projektierten Strandweg zu benutzende Landstreifen Staatsgrund bilde, sei nicht erbracht. Zum vorneherein sei zwar festgestellt, dass die Einsprecher nicht behaupten, dass der Strandweg an irgend einem Punkte eine von ihnen erworbene Parzelle miterfassen werde.

Der projektierte Strandweg führe über einen Landstreifen, welcher zwischen der Grenze der Einsprecherparzellen und der eigentlichen Wasserlinie des Sees liege. Die in Frage stehenden Strandparzellen nebst Uferstreifen seien in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts im Zusammenhang mit der 1. Juragewässerkorrektion gewonnen worden. Das sog. «Unternehmen der Juragewässerkorrektion» habe damals die meisten dieser Ufer- und Strandböden an Private versteigert und verkauft. Die damaligen Verträge nennen als Gegenstände nicht vermessene Grundstücke mit der Bezeichnung als Wald am See, Strandboden, Strandparzelle usw. Es gehe daraus hervor, dass das Unternehmen der Juragewässerkorrektion Grundstücke verkaufte, deren nördliche Grenze mit dem Seeufer bzw. der Seelinie identisch war. Zwischen der (heutigen) Seelinie und den damals verkauften Grundstücken der heutigen Einsprecher sollte nicht noch ein Landstreifen im Eigentum des Staates sein. Zwar sei ohne weiteres verständlich, dass mit Rücksicht auf das zwischen Hoch- und Niederwasser schwankende Wasserniveau eine klare Festlegung der Grenze schwierig sei. Im Buche von Ingenieur Peter von 1922 über die Juragewässerkorrektion sei auf S. 73 u. a. zu lesen:

«Eine Verwirrung in der Abgrenzung der neuen Grundstücke gegen den See hin brachte später die Erklärung der Entsumpfungsdirektion vom 4. April 1885 mit folgendem Wortlaut: In authentischer Auslegung dieser Verkäufe wird erklärt, dass die Grenze der verkauften Parzellen gegen den See so verstanden ist, dass die Strandbodenkäufer Eigentümer geworden sind bis an das jeweilige hohe oder niedrige Wasserniveau, folglich niemand anders als der Strandbodenbesitzer selbst ein Recht auf den Boden hat, der bei niedrigem Wasserstand zwischen den früher angebrachten Grenzzeichen und dem See trocken wird.» (Die Originalakten hierüber fehlen.) Fest steht auf jeden Fall, dass das Unternehmen der Juragewässerkorrektion den Strandboden als Uferparzellen bis an die jeweilige Wasserlinie heran verkauft habe. Für die Käufer von Strandboden sei klar gewesen, dass sie Uferparzellen mit einem direkten, unbelasteten und einem unverbaubaren Zugang zur Wasserlinie des Sees erworben hätten. Daraus müsse der Schluss gezogen werden, dass der für den Strandweg beanspruchte Streifen nicht Staatsgrund sei. Er würde vielmehr den ursprünglichen Strandbodenverkäufern, der Juragewässerkorrektion bzw. deren «Erben», gehören. Da die Einsprecher fest nach Quadratmetern bemessene Grundstücke erworben haben, wäre der frühere Eigentümer für den Rest des Uferstreifens bis heute Eigentümer geblieben. Die vermessene heutige nördliche Grenze der Einsprecherparzellen erweise sich nur als Abgrenzung den Vorbesitzern gegenüber, denen das Land bis an die Wasserlinie heran gehörte. Der Staat könne nicht behaupten, er habe den fraglichen Uferstreifen durch Ersitzung erworben. Er sei aber auch nicht zu seinen Gunsten im Grundbuch eingetragen. Daher habe der Staat vorerst den Nachweis zu erbringen, dass er Eigentumsrechte besitze bevor er als Bauherr für die Anlage eines Strandweges

- d) Es wird ferner bemerkt, sofern der Staat wirklich Eigentümer des Uferstreifens sein sollte, so könnte es sich bloss um eigentlichen Seegrund handeln. Anderseits wird zugegeben, dass die Einsprecher nur fest abgemessene Grundstücke erworben haben. Doch seien diese als «Strandparzellen» oder als mit «angrenzend an den See» bezeichnet worden. Die Grundstücke seien auch preislich als Uferparzellen erworben worden. Das Grenzrecht bis an den See wäre durch die Kaufverträge an die heutigen Einsprecher übergegangen. Wenn der See sich im Verlaufe der Jahrzehnte oder zufolge der Handhabung der Schleusen gesenkt haben sollte, so hatten die Uferparzellenbesitzer ihr Recht auf direkten und unbelasteten Zugang zum See dennoch nicht verloren. Sollte eine Einigung zwischen ihnen und dem Staate nicht eintreten, so würden sie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in dem Sinne verlangen, dass durch Abgrabungen die Wasserlinie wieder den heute abgemessenen Uferparzellen entlang verlaufen würde.
- e) Die Einsprecher verweisen auf die rechtlichen Bestimmungen über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1957) sowie über die Nutzung des Wassers (Gesetz vom 3. Dezember 1950). Soweit der fragliche Uferstreifen als Seegrund anzusprechen wäre, würden sie keine Möglichkeit für die Anlage eines Strandweges erblicken.
- f) Es wird in der Einsprache auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit hingewiesen: Für den Fall, dass die Einsprecher ausserhalb ihrer March, also entweder auf Staatsgrund oder auf Boden von Dritteigentümern, Aufschüttungen und Nutzungen vorgenommen hätten, so hatten sie nichts anderes getan, als viele andere Grundanstösser im Bereiche des Bielerseeufers auch! Was andern nicht verwehrt wurde, so wird argumentiert, soll auch den Einsprechern zugebilligt werden. Das Argument, das Seeufer im öffentlichen Interesse durch einen Strandweg zu erschliessen, sei zwar verständlich. Es sei jedoch nicht geeignet die Anstösserparzellen im Verhältnis zu andern Fällen zu beeinträchtigen.
- g) Es wird kritisiert, dass dem Naturschutzgebiet Lüscherz entlang ein Gehweg erstellt werden soll. Es liege darin ein Widerspruch zum Schutzgedanken

des Geländes. Die Welt der Vögel und anderer Tiere werde durch den Gehweg nicht geschützt. Der Staat verbiete den Einsprechern das Schlagen von Schilf, dagegen verpflichte er sich im Schutzgebiet Badeplätze zu eröffnen. Er selber schlage hiefür Schilf und betreibe nicht Naturschutz, sondern Naturzerstörung. Bis gegen das Jahr 2000 herum werde die Einwohnerzahl der Schweiz derart gross sein, dass der Staat sich immer mehr mit dem Schutze des Menschen und erst in zweiter Linie mit dem der Vögel zu befassen habe. Dann werden die Seeufer restlos zugunsten d:er Oeffentlichkeit und von Privaten überbaut sein. Es stehe auf jeden Fall fest, dass keine stichhaltigen Gründe bestünden, den Einsprechern den direkten störungsfreien Zugang zum See irgendwo zu verwehren und vorgenommene Aufschüttungen nicht zu dulden.

h) Zum Schlusse wird in der Einsprache u.a. noch bemerkt, die Einsprecher hätten ihre Strandparzellen mit Seeanstoss für das Verbringen ihrer Freiund Ferienzeit erworben. Es sollte ihr privatrechtliches Refugium ohne dringende Notwendigkeit nicht gestört oder verletzt werden. Es könnte ihre zum Teil überbauten Grundstücke durch einen hinterliegenden Fussweg auf der Seeseite umgangen werden. Sie wären bereit, an einer derartigen Lösung mitzuwirken.»

#### II.

- 4. Die kantonale Forstdirektion liess die Einsprecher durch den Regierungsstatthalter von Erlach noch vorladen, um abzuklären, ob sie noch zusätzliche Einwände gegen den beschlossenen Strandweg vorzubringen hätten. Vor allem war festzustellen, ob der Strandweg an irgend einer Stelle doch über Privatbesitz der Einsprecher führen könnte. Aus den Einvernahmeakten und dem Schreiben des Regierungsstatthalters geht insbesondere folgendes hervor:
- a) Die Einsprecher behaupten nicht, dass der Strandweg irgendwo über ihre Parzellen führen werde. Sie konnten im übrigen nichts zu einer allfälligen Einspracheerweiterung vorbringen. Es wurde auch zugegeben, dass die Grundstücke vermarcht und vermessen sind. Hingegen wird der gute Glaube auf den Seeanstoss durchwegs geltend gemacht und der Hinweis, dass die Parzellen deswegen erworben wurden. Die Parzellen wären gutgläubig bis an die Wasserlinie heran zum Teil aufgeschüttet und genutzt worden.
- b) Der Regierungsstatthalter bemerkt u.a., dass die Einsprecher ihre Parzellen im Vertrauen erworben hätten, auch in Zukunft von ihren Grundstücken aus einen ebenso unbeschwerten freien Zugang zum See zu haben wie ihre Rechtsvorgänger. Der Staat hatte gewisse Landaufschüttungen der Einsprecher nachträglich selber gebilligt. Ueberdies habe die Eisenbahndirektion die Bewilligung für das Erstellen von Bootsstegen immer wieder erteilt. Das Anlegen des Fussweges vor den Parzellen der Einsprecher werde diese im heutigen Werte beeinträchtigen. Ihr berechtigtes Interesse an einem wirklichen Ruheplatz werde zu einer Illusion. Werde das öffentliche Interesse am Anlegen des Weges mit der Beeinträchtigung privater Interessen verglichen, so scheine der vorgesehene Eingriff hart zu sein.

Der Regierungsrat nimmt zu den Einsprachen wie folgt Stellung:

1. Der im Plan eingezeichnete Teil des Seestrandes Lüscherz ist Naturschutzgebiet (Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 1959). Ferner hat der Staat seither gegen Richtung Hagneck einen zusätzlichen Landstreifen von der Burgergemeinde Lüscherz erworben, welcher ebenfalls unter Schutz gestellt werden soll.

Beide Massnahmen drängten sich im Interesse des öffentlichen Wohls auf. Einerseits ist das prächtige Ufergelände in seinem natürlichen Zustand aus landschafts- und naturschützerischen Gründen möglichst zu erhalten. Anderseits aber soll es der Oeffentlichkeit als Erholungsgebiet erschlossen werden. Beide Zwecke sind nur vereinbar, wenn ein entsprechender, von der Hafenanlage Lüscherz ausgehender Strandweg erstellt und einige auseinanderliegende Badegelegenheiten (Badeplätze) ermöglicht werden. Der Zudrang zum See während den Sommermonaten durch breite Bevölkerungsmassen ist äusserst intensiv geworden. Durch die vorgesehenen Massnahmen (Strandweg und Badeplätze) kann diesem Bevölkerungsbedürfnis Rechnung getragen werden. Zugleich lässt sich das Schutzgebiet durch klare Abgrenzungen der Begehungsmöglichkeiten besser erhalten, als wenn mit wilden Verletzungen bei völliger Abriegelung immer wieder gerechnet werden müsste. Das Schutzgebiet Lüscherz ist demnach ein Gelände, das sich bei richtiger Anlage und Kontrolle auch als Erholungsgebiet eignet, ohne dass die naturund landschaftsschützerischen Interessen über Gebühr beeinträchtigt werden.

- 2. Die Parzellen der Einsprecher stossen zum Teil an den heutigen Schutzgürtel an; die übrigen liegen ausserhalb desselben, sei es, dass sie hinterliegende Parzellen sind oder solche, welche zwischen der Hafenanlage Lüscherz und dem Anfang des Schutzgürtels liegen.
- 3. Die Einsprecher vermögen den Nachweis, dass der geplante Strandweg irgendwo über eine ihrer Parzellen führen würde, nicht zu erbringen. In dieser Hinsicht muss ihnen daher auch die Legitimation zur Einsprache abgesprochen werden.

Die übrigen Einwände gegen den vorgesehenen Strandweg (Fussweg) können ebenfalls nicht gehört werden. Den zivilen Wünschen der Einsprecher stehen öffentliche Belange gegenüber. Dazu kommt, dass die Einsprecher keine Rechtstitel geltend machen, auf welche sie sich selber berufen können. Wenn sie erklären, sie hätten gemäss den Eintragungen im Grundbuch Seeparzellen erworben mit ungeschmälerten Rechten zum Zugang zum See usw., so steht derartigen Behauptungen die Tatsache entgegen, dass aus der Vermarchung und Vermessung klar hervorgeht, bis wo ihre Parzellen seewärts reichen. Die Einsprecher vermögen auch nicht darzutun, dass ihnen servitutorische Rechte zu Lasten des staatlichen Seegürtels zustehen würden. Die einseitigen Bemerkungen in ihren Erwerbstiteln genügen dazu nicht.

4. Auch der Hinweis der Einsprecher, dass der vorgesehene Strandweg wahrscheinlich einen Landstreifen berühre, der nicht dem Staate selber, sondern einem Dritten (dem Unternehmen der 1. Juragewässerkorrektion oder den «Erben») vermag ihre

Rechtslage nicht zu verbessern. Wäre ihre Auffassung richtig, so hätten eben diese Erben Einsprache erheben müssen. Uebrigens war das seinerzeitige Unternehmen der 1. Juragewässerkorrektion ein vorübergehendes Zweckgebilde. Das Land, welches durch die Gewässerkorrektion seewärts angeblich über die den Einsprechern gehörenden Parzellen hinaus bis zur neuen Seelinie gewonnen worden wäre, hätte als früherer Seegrund offenbar schon damals dem Staate gehört. Es ist auch in keiner Weise glaubhaft dargetan, dass der Staat zugunsten der 1. Juragewässerkorrektion oder ihrer Erben noch auf einen Streifen Land verzichtet hätte, welcher zwischen den heutigen Parzellen der Einsprecher und dem Seegürtel liegen würde. Es darf viel eher angenommen werden, dass der Staat mit den allfälligen Erben identisch wäre. Auf jeden Fall aber spricht kaum etwas gegen die Auffassung, dass der Staat heute Eigentümer des Seegürtels bis an die Parzellen der Einsprecher heran ist.

- 5. Die Einsprecher haben nach den gegebenen Umständen auch kein Recht zu verlangen, der Staat habe den formellen Nachweis zu erbringen, dass er Landeigentümer bis an ihre vermarchten Parzellen heran ist. Der Nachweis des Gegenteils wäre wohl von ihnen zu erbringen. Könnten sie diesen erbringen, so hätten sie übrigens gleichwohl nichts gewonnen. Denn es könnte bloss der allfällige Dritteigentümer sein, welcher gegen die Weganlage auf seinem Landstreifen hätte Einsprache erheben müssen. Dieser Dritteigentümer aber hat sich nicht gemeldet, weil er offensichtlich nicht vorhanden ist.
- 6. Es mag durchaus zutreffen, dass der Streifen, auf dem der Strandweg angelegt werden soll, früher einmal Seegrund war. Es ist zu vermuten, dass er vor der 1. Juragewässerkorrektion überspült war. So wie die Bodenverhältnisse heute dort sind, liegen deswegen u. E. sachlich auch keine gesetzlichen Hindernisse gegen die Erstellung des Gehweges vor. Durch den Gehweg wird weder das Ufer noch sonst etwas gefährdet.
- 7. Auch der Hinweis der Einsprecher auf die Rechtsgleichheit geht hier fehl. Der Staat hat öffentliche Interessen zu vertreten. Ein Dritter kann sich nicht auf Rechtsgleichheit berufen, wenn er gegen die gesetzliche Wahrung der öffentlichen Belange einen persönlichen Vorteil ohne Recht ergattern will. Hat der Staat einmal Fehler begangen, so kann von ihm höchsens verlangt werden, dass er diese soweit als möglich korrigiert. Aber es kann nicht verlangt werden, dass weiterhin solche bewusst begangen werden. Sonst könnte er seiner öffentlichen Aufgabe gar nicht mehr gerecht werden. Hat der Staat am Seestrand auch lange nicht durchgegriffen, so wurde er gerade durch die Verletzungen des Strandgebietes von Anstössern und Dritten und besonders durch die Entwicklung der öffentlichen Notwendigkeiten zu einer konsequenten Rechtshaltung genötigt.
- 8. Endlich ist zu bemerken, dass die Einsprecher von ihren Parzellen aus durch die Erstellung der Weganlage weder in ihrer Aussicht noch ihres Rechts beraubt werden, dort an das Wasser des Sees zu gelangen, wo es jedem Dritten auch zusteht. Im Schutzgebiet selber sind die Oeffnungen klar ersichtlich. Sie können andererseits aber vielleicht nicht verlangen, dass die ebenfalls Erholung suchenden breiten Bevölkerungskreise nur ihretwegen auf

einen öffentlichen Strandweg verzichten müssten. Sonst verlangen sie eine unberechtigte, persönliche Begünstigung und Abgeschlossenheit zum Nachteil der Allgemeinheit. Uebrigens wird der zu erstellende Strandweg auch ihnen grosse Benützungsvorteile bringen. Es liegt zudem auch sonst im Interesse der Einsprecher, wenn im dortigen Strand- und Schutzgebiet geordnete und abgegrenzte Begehungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Aus den genannten Gründen wird

#### beschlossen:

- a) In Anwendung von Art. 21 und 22 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen und auf Antrag des Regierungsrates wird dem öffentlich aufgelegten Wegplan vom 5. August 1961 Lüscherzländte—Naturschutzgebiet Hagneck unter Vorbehalt von Drittmannsrechten die Genehmigung erteilt.
- b) Sämtliche Einsprachen werden als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen.
- c) Das Kreisforstamt XII Neuenstadt wird mit der Erstellung des Fussweges beauftragt.
- d) Der Regierungsstatthalter von Erlach wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Lüscherz, dem Verein Bielerseeschutz sowie sämtlichen Einsprechern und Rechtsverwahrern bzw. dem Vertreter eines solchen zu eröffnen.

X

# Direktionsgeschäfte

# 2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanz	124
Kirchen	124
Erziehung	125
Bau	148
Forsten	158
Fürsorge	159
Sanität	159

#### Finanzdirektion

3849. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1961. — Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1961, sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

5242. Kantonalbank. — Die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1961, die einen Reinertrag von Fr. 4964670.72 ausweist, wird genehmigt, und der vom Bankrat vorgeschlagenen Ver-

wendung dieses Reinertrages, nämlich

Fr. 1. 5% Verzinsung des Grundkapitals 2 500 000.---

von Fr. 50 000 000.— 2. Zuweisung an die ordentliche Re-

1 000 000.---500 000.-

3. Zuweisung an die Baureserve 4. Zuweisung an die Generalreserve

964 670.72

für Risiken

4 964 670.72

wird zugestimmt.

5243. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1961 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 2 621 230.08 ab, der wie folgt verwendet wird

	11.
Verzinsung des Dotationskapitals von	
Fr. 40 000 000.— zu 5%	2 000 000.—
Zuweisung an den Reservefonds	300 000.—
Zuweisung an die Spezialreserve	200 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	121 230.08
	2 621 230.08

#### Kirchendirektion

- 5174. Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht. - Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gsteig (Interlaken) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:
- 1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle (Sitz in Matten) der evangelischreformierten Kirchgemeinde Gsteig ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Los-kaufssumme von Fr. 90 000.— auszurichten.
- 2. Die Ausgabe ist dem Konto 1801 654 pro 1962 zu belasten.
- 3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Gsteig abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### Erziehungsdirektion

1649. Primarschulhaus mit Turnhalle in Orpund; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer neunklassigen Primarschulanlage in Orpund, bestehend aus 1 Klassen-, 1 Schulküchen-, 1 Turnhalle- und 1 Singsaaltrakt, betragen Fr. 2 555 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Franken 132.—

An Schulraum soll geschaffen werden:

9 Klassenzimmer, 2 Handarbeitszimmer, 2 Handfertigkeitsräume, 1 Lehrer- und 1 Oberlehrerzimmer, 1 Bibliothekzimmer, 1 Pausenhalle, die erforderlichen Schutzräume, 1 Schulküche mit Theoriezimmer, Vorratsraum und Keller, 1 Turnhalle, 1 Douchenraum mit 2 Ankleideräumen, 1 Innengeräteraum, 1 Turnlehrer- (zugleich Sanitäts-) Zimmer mit Douchenkabine, 1 Singsaal, 1 Aussenturngeräte- und 1 Gartengeräteraum, sowie die erforderlichen Pausen- und Turnplatzanlagen im Freien. Ferner die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Neben- und Putzräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Klassen-, Schulküchen-,	
Turnhalle- und Singsaaltrakt	1 771 000.—
Festes Einbaumobiliar	17 650.90
Garderoben, Verdunkelung, Beleuch-	
tungskörper	65 783.50
tungskörper	
Schulküchenherde	40 019.75
Schulmobiliar, Nähmaschinen	106 623.50
Gartenwerkzeuge	306.10
Handfertigkeits-Hobelbänke und	
Werkzeuge	19 992.—
Allg. Lehrmittel, Anschauungsmaterial,	
Schulküchenausrüstung	12 954.—
Ausrüstungs- und Ausstattungsmaterial	
Radio- und Plattenspieleranlage, Flü-	
gel, Projektionseinrichtung, Bühnen-	
beleuchtung usw	48 861.—
Feste Innengeräte	8 933.75
Olympiaringe, Bockleiter	781.45
Kleinklavier, Plattenspieler und Laut-	E 077 1E
sprecher	5 877.15
The classic furn- und Spielgerate	11 483.45
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube, Weitsprung- und Ku-	
gelstossanlage, feste Aussengeräte .	73 139.75
	455 65
Stabhochsprunganlage	100 00
Einfriedigung, Veloparkieranlage,	
Turn- und Sportplatzbeleuchtung	
Kanalisation usw	260 238.05
Plankopien, Vervielfältigungen, Bau-	
reinigung und Reserve	14 331.40
Gebühren, Bauheizung, Aufrichte,	
künstlerische Ausschmückung usw.	96 568.60
	2 555 000.—

Davon sind für den order lichen Staatsbeitrag nicht su		
ventionsberechtigt:		
	Fr.	
Prov. Monteurwerkstätte	1 420.—	
Blitzschutzanlage	8 000.—	
Pflanzentröge	4 326.65	
El. Installation Bühne und		
Differenztreppenstu-		
fen zu derselben	1 520.15	
Schulfunkanlage	3 177.10	
Mehrkosten Eichenfour-		
nier in verschiedenen		
Räumen	4 000.—	
Materialschränke für	0.000	
Turnvereine	2 000.—	
Bodenversiegelungen	6 029.—	
Mehrkosten Luftschutz-	100 000	
räume	120 000.—	
Berieselungsanlage, Turn-		
und Sportplatzbeleuch-	19 700	
tung, Fassadenuhren .	12 700.—	
Schulmobiliar, Garten-	106 929.60	
werkzeuge Handfertigkeits-Hobel-	100 929.00	
bänke und Werkzeuge .	19 992.—	
Unterrichts- und Anschau-	10 002.	
ungsmaterial, Schulkü-		
chenausrüstung	12 954.—	
Bewegliche Ausrüstung	12 00 1.	
für Klassenzimmer,		
Lehrerzimmer und		
Singsaal, Abwartsaus-		
rüstung, Flaggen und		
Fahnen	48 861.—	
Olympiaringe, Bockleiter	781.45	
Klavier, Plattenspieler,		
Lautsprecher	5 877.15	
Bewegliche Innen- und		
Aussenturngeräte	10 015.65	
Zusätzliche Geräte wie		
Olympiabarren usw	1 467.80	
Stabhochsprunganlage	455.65	
Wettbewerbskosten,	100.00	
künstlerische Aus-		
schmückung, Gebühren		
Heizöl, Aufrichte, Ba-		
rackenmiete und versch.		
Spesen	96 568.60	467 075.80
opesen		
	Verbleiben	2 087 924.20
Es werden zugesichert:		
1. An die Kosten von Fr.	2027024 20	
ein ordentlicher Staatsbeitr		
zu Lasten des Kontos 2000 9		626 378.—
		020 310.
2. An die Kosten von F		
für die Handfertigkeits-Wer		
Hobelbänke ein Beitrag zu		E 000
Kontos 2002 930 1 von 30 %	0	5 998.—
Tota	l höchstens	632 376.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Re-duktion der subventionsberechtigten Summe vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreisaufschläge verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag, der Luftschutzabrechnung und den Projekt- und Ausführungsplänen, die dem Gesuch zu Grunde lagen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

1826. Schulanlage für die Primar- und Sekundarschule in Wengen; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Schulanlage in Wengen (Gemeinde Lauterbrunnen) für die Primar- und Sekundarschule, bestehend aus einem Klassen- und Spezialraumtrakt, einem Turnhalletrakt und einem Abwartswohnhaus betragen total Fr. 2 759 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 180.50 errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden:

5 Primar- und 2 Sekundarklassenzimmer, 1 Pausenhalle, 6 Einstell- und Magazinräume, 1 Lehrerzimmer, 1 Bibliothekraum, 1 Materialraum, 1 Handarbeitszimmer, 1 Singzimmer, 1 Handfertigkeitsraum, 1 Schulküche mit Theorieraum, 1 Reserveklassenzimmer, 1 Physik- und Chemiezimmer mit Vorbereitungsraum, 1 Turnhalle mit Innengeräteraum, 1 Abwartswohnung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Klassen, und Spezial- raum-Trakt, Turnhalletrakt, Ab- wartshaus, inkl. Umgebungsarbeiten,	
Pausenplatz usw	2 594 250.—
fänge, Umzäunung usw	90 000.—
Feste Innengeräte	6 480.— 3 720.—
Handfertigkeitswerkzeuge und Hobelbänke	6 200.—
Schulmobiliar	58 350.— 2 759 000.—
Davonkommen für den ordentlichen	
Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Fr. Kostenanteil der schul-	
fremden Untergeschoss- räume im Abwartshaus 94 000.—	
Glühlampen, Leuchtstoff-	
röhren Schulfunk- und Lautsprecheranlage, Kühl-	
schrank, Aussenbeleuchtung 6 050.—	
Fussmatten, Fahnenstange 1 050.— Mehrkosten dekorativer	
Brunnen 1500.— Bodenversiegelung, Reno-	
vation von alten Wand-	
tafeln und Turngeräten 3 060.— Künstlerischer Schmuck,	
Modellkosten, Gebühren u. Spesen 21 800.—	
Kosten für Durchleitungs- rechte 1 400.—	
Kostenanteil Hydranten-	
anlage 5 000.— Schulmobiliar 58 350.—	
Bewegliche Turngeräte 3 720.— Handfertigkeits-Hobelbänke	
und Werkzeuge 6 200.— Anteil Architekten-Honorar	
auf den nicht subventions-	005 150
berechtigten Positionen <u>3 000.—</u> Verbleiben	205 150.— 2 553 850.—
	2 000 000.
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 2 553 850.— ein ordentl. Staatsbeitrag zu Lasten	
des Kontos 2000 939 1 von 39 %	996 002.—
2. An die Kosten von Fr. 2 463 850.— (Fr. 2 553 850.— abzüglich Franken	
90 000.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu	
Lasten des Kontos 2000 939 1 von	98 554.—
3. An die Kosten von Fr. 6200.— für	
die Anschaffung von Handfertig- keits-Hobelbänken und Werkzeu-	
gen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 39 %	2 418.—
Total höchstens	$\frac{2410.}{1096974.}$

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, der genehmigten BVA-Subventionsabrechnung betr. Hydrantenanlage, der getrennten Abrechnung über die schulfremden Räume im Abwartshaus, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Parapraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Bureau für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

2635. Primarschulhaus für die Schulgemeinde Bettenhausen-Bollodingen; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die Erstellung eines vierklassigen Primarschulhauses für die Schulgemeinde Bettenhausen-Bollodingen in Bettenhausen betragen total Fr. 637 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt inkl. die neuerliche, massive Kostenerhöhung ab 1. Januar 1962 Fr. 148.20.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Vier Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Materialraum, ein Ankleide- und ein Duschenraum, eine gedeckte Pausenhalle, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Material- und Bibliothekraum, sowie die erforderlichen Garderoben, W. C.-Anlagen, Nebenräume und Turnanlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt:	zusammen
Reine Gebäudekosten	Fr. 456 500.—
Modelle, Proben usw	7 000.—
Unvorhergesehenes und Teuerung ab	
1. Januar 1962	22 000.—
Handfertigkeitshobelbänke und Werk-	4 880.—
	7 100.—
zeuge	12 520.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	66 900.—
Turn- und Pausenplatz, Weichboden-	E1 E00
grube, feste Turngeräte und Spielwiese	51 500.—
Gebühren, Bauzinsen usw	8 600.—
	637 000.—
Davon kommen für den ordentlichen	
Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Fr.	
Glühlampen, Abfallkörbe 650.— Verschiedenes, exkl. 1 Baurei-	
nigung 6500.—	
Frachten, Mehrkosten 790.—	
Schulmobiliar 4880.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke	
und Werkzeuge 7100.—	
Vorhänge, Klappbrett 700.— Reinigung der Baustelle von	
Bauschutt, Sitzbänke 1400.—	
Spielkiste	
Werkanschlüsse, Gebühren,	
Bauzinsen, Aufrichte 9000.—	22.000
Anteil Architekten-Honorar . 1500.—	33 000.—
Verbleiben	604 000.—
Es werden zugesichert:	
1. an die Kosten von Fr. 604 000.— ein	
ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten	
des Kontos 2000 939 1 von $47 \%$	283 880.—
des Kontos 2000 939 1 von 47 % 2. an die Kosten von Fr. 552 500.—	283 880.—
2. an die Kosten von Fr. 552 500.— (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—	283 880.—
2. an die Kosten von Fr. 552 500.— (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.— für die Turnanlagen im Freien) ein	283 880.—
2. an die Kosten von Fr. 552 500.— (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des	
2. an die Kosten von Fr. 552 500.— (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	283 880.— 66 300.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das</li> </ol>	
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos</li> </ol>	66 300.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> </ol>	
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die</li> </ol>	66 300.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und</li> </ol>	66 300.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des</li> </ol>	66 300.— 1 708.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> </ol>	66 300.— 1 708.— 3 337.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens</li> </ol>	66 300.— 1 708.— 3 337.— 355 225.—
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist Weiterverwendung der beiden bisherigen</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die Schulhäu-
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist Weiterverwendung der beiden bisherigen ser Auskunft zu geben. Je nach Verw bleibt die Reduktion der subventionsb</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die Schulhäuendungsart
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist Weiterverwendung der beiden bisherigen ser Auskunft zu geben. Je nach Verw bleibt die Reduktion der subventionsb Kostensumme vorbehalten.</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die Schulhäuendungsart erechtigten
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist Weiterverwendung der beiden bisherigen ser Auskunft zu geben. Je nach Verw bleibt die Reduktion der subventionsb Kostensumme vorbehalten.         Im Falle der Ueberschreitung des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die Schulhäuendungsart erechtigten
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist Weiterverwendung der beiden bisherigen ser Auskunft zu geben. Je nach Verw bleibt die Reduktion der subventionsb Kostensumme vorbehalten.         Im Falle der Ueberschreitung des Koschlages wird eine Erhöhung der Beiträg</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die Schulhäuendungsart erechtigten erstenvorange nur ge-
<ol> <li>an die Kosten von Fr. 552 500.—         (Fr. 604 000.— abzüglich Fr. 51 500.—         für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 4880.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %</li> <li>an die Kosten von Fr. 7100.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> <li>Total höchstens Bei der Vorlage der Abrechnung ist Weiterverwendung der beiden bisherigen ser Auskunft zu geben. Je nach Verw bleibt die Reduktion der subventionsb Kostensumme vorbehalten.         Im Falle der Ueberschreitung des Kontos 2002 930 1 von 47 %</li> </ol>	66 300.—  1 708.—  3 337.—  355 225.—  über die Schulhäu- endungsart erechtigten estenvoran- ge nur ge- nerwartete

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7-15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen. Den Bemerkungen und Vorschlägen des Hochbauamtes des Kantons Bern ist Rechnung zu tragen.

2637. Primarschulhaus in Tramelan; Beitrag. -Die Gemeinde Tramelan hat ein Projekt eingereicht für die Erstellung des Primarschulhauses «La Printanière», bestehend — für die Primarschule — aus einer 4-Zimmer-Abwartwohnung mit Küche und Bad, 14 Normal- und vier Spezial-Klassenzimmer (Handarbeits- und wissenschaftlicher Unterricht), ein Zeichensaal, ein Singsaal, ein Lehrerzimmer, ein Bureau für den Vorsteher, WC usw. sowie die Heizungs- und Luftschutzräume im Untergeschoss, für die Haushaltungschule und den Kindergarten (eine Klasse) die erforderlichen Räume für den theoretischen und praktischen Unterricht.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für das Primarschulhaus Fr. 112.— und für die Haushaltungsschule und den Kindergarten Fr. 132.-

Die Baukosten stellen sich zusammen wie folgt:

Fr.

- . . 1500 000.— 1. Primarschulhaus abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten Fr.

  - Luftschutzräume . . 94 200.—
  - Blitzableiter 4 700.—

<ul> <li>Verdunkelungsstoren (Mehrkosten für mehr</li> </ul>	Fr.	Fr.
als zwei Räume) .		
— Feuerwehrposten	1 900.—	135 800.—
	verbleiben	1 364 200.—
2. Haushaltungsschule und	Kinder-	
garten		280 000.—
abzüglich:		
	Fr.	
— Feuerwehrposten	630.—	
— Teppiche		
— Blitzableiter	. 1 620.—	
<ul> <li>Bodenversiegelung</li> </ul>	640.—	
<ul> <li>Tische und Stühle</li> </ul>	. 1 660.—	4 710.—
	verbleiben	275 290.—
3. Umgebungsarbeiten (ohn	e Turn-	
platz)		<b>150 000.</b> —
abzüglich:		
	Fr.	
— Bänke	. 4 760.—	
— Zierbrunnen	4 500.—	9 260.—
	verbleiben	140 740.—
Total der subventionsberech	ntigten	
Kosten (1—3 oben erwä		1 780 230.—

Es wird zugesichert: An die Kosten von Franken 1780 230.— ein ordentlicher Beitrag von 8 %, höchstens Fr. 142 418.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1.

Im Falle der Veräusserung oder anderer Verwendungsart des bisherigen Schulhauses bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

3611. Erstellung eines 2-klassigen Primarschulhauses mit Turnraum und Turnanlagen im Freien, sowie Umbau und Renovation des bestehenden Schulgebäudes in Wiler bei Seedorf; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die oben angeführten Bauarbeiten betragen Fr. 657 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für den neuen Klassentrakt Franken 130.90 und für den Neubau mit umgebautem und renoviertem Altbau Fr. 120.40.

Nach beendigtem Neu- und Umbau umfasst die Schulanlage:

Im neuen Schulhaustrakt: 2 Klassenzimmer, 1 Eingangs- und Pausenhalle, 1 Turnraum mit Geräteraum, 1 Handfertigkeitsraum

im alten, umgebauten Schulhaus: 1 Klassenzimmer, 1 Handarbeitszimmer, 1 Lehrerzimmer, 1 Douchen- und 1 Garderobenraum, 1 Schularchiv, 1 Putzraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Ferner 1 Pausenplatz, 1 Turnplatz und eine Spielwiese mit Sprung- und Kugelstossanlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	FT.
Umbau und Renovation des bestehenden	
Schulhauses	241 700.—
Neubau Schulhaus mit Turnraum inkl.	
feste Turngeräte	$221\ 500.$ —
Verbindungsbau und Pausenhalle	44 500.—
Schopf-Neubau	15 000.—
allg. Umgebungsarbeiten, Kanalisation,	
Anschlüsse, Weg- und Pausenplatzanla-	
gen, Einfriedigung usw	48 665.—
Turnplatz, Spielwiese, Ballfang, Weich-	
bodengruben, Weitsprung- und Kugel-	
stossanlage inkl. feste Turngeräte	38 084.30
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	4 750.70
Schulmobiliar	12 766.—
Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobel-	
bänke	10 473.—
Vorhänge, künstlerischer Schmuck	2561.—
Abbrucharbeiten, Bewilligungen, Gebüh-	
ren, Einkäufe, Aufrichte, Entschädigun-	
gen, Baukreditzinse usw	17 000.—
	657 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Abbrucharbeiten alter Teil,	
Bewilligungen, Gebühren usw.	17 000.—
Abbrucharbeiten im bestehen-	
den Schulhausteil	6 515.50
Demontage elektr. Leitungen .	248.—
Bodenversiegelung	90.—
Holzroste im Douchenraum .	770.—
Schulfunk- und Rundspruch-	
anlage, Fluoreszenzröhren	609.20
Bauaustrocknung	250.—
ordentliche Gebäudeunter-	
haltsarbeiten	33 550.—
künstlerischer Schmuck, Vor-	
hänge	2 561.—
Bewegliche Turn- und Spiel-	
geräte	4 750.70
Schulmobiliar	12 766.—

	Fr.	Fr.
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	10 473.—	
Bodenversiegelungen im Neubau	639.—	
Schulfunk- und Rundspruch- anlage, Fluoreszenzröhren	666.40	
Bodensondierungen, Bauaustrocknungen	1 600.—	
Bodenmatten	450.—	
Wasser- und elektr. Zuleitung Entfernen der alten Einfriedi-	15 400.—	
gung und Sockel, Fällen von Bäumen usw ArchHonorar auf den nicht subventionsberechtigten Posi-	500.—	
tionen	1 086.40	109 925.20
v	erbleiben	547 074.80
Es werden zugesichert:		
1. An die Kosten von Fr. 547 074.80 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % = 2. An die Kosten von Fr. 508 990.50 (Fr. 547 074.80 abzüglich Fr. 38 084.30 für die Turnanlagen im Freien ein zusätzli-		262 596.—
cher Beitrag zu Lasten des Ko 939 1 von 12 % =	ntos 2000 	61 079.—
Staatsbeiten em ausserordend Staatsbeitrag zu Lasten des Ko 939 2 von 40 % = 4. An die Kosten von Fr. für die Handfertigkeits-Hobelb Werkzeuge ein Beitrag zu La	ntos 2000  10 473.— änke und	18 527.—
Kontos 2002 930 1 von 48 % =	· · · ·	5 027.—
Total	höchstens	347 229.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Projekt- und Ausführungsplänen, sowie dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind zu vergeben nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947).

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

4712. Beitrag an die Erstellung eines 2-klassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen und Lehrerwohnhaus in Hinterfultigen (Gemeinde Rüeggisberg).

— Die devisierten Kosten für die Erstellung einer neuen Primarschulanlage in Hinterfultigen (Gemeinde Rüeggisberg) betragen Fr. 484 200.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 123.90 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 127.15.

An Raum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Schülerspeisungsraum, ein Materialund Aussengeräteraum, ein Duschenraum mit Garderobe, ein Lehrerzimmer, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume, ein Pausenplatz, ein Turnplatz und eine Spielwiese, sowie eine Vierzimmer- und eine Dreizimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt: Fr. Gebäudekosten inkl. Wandtafeln Schulhaus  $245\ 100.$ — Gebäudekosten Lehrerwohnhaus 139 000.— Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Pausenplätze, Weganlagen, Wasserleitungen usw. 25 600.— Turnplatz und Spielwiese inkl. Ballfang, Einfriedung, Weichbodengrube und feste Turngeräte 60 000.— 9 180.— Schulmobiliar Handfertigkeits-Hobelbänke und Werk-5 320. zeuge 484 200.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	$\mathbf{Fr.}$
Schulhaus:	
Mehrkosten bei Pos. 2 der Plat-	
tenarbeiten	70.—
Pos. 7 der Schlosserarbeiten,	
Kokosmatten	130
Installation für Mixer und	
Schulfunk	200.—
Bewegliche Turn- und Spiel-	
geräte	2120.—

	Fr.	Fr.
Bepflanzung	2000.—	
Schulmobiliar	9180.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	5320.—	
Glühlampen	150.—	
Architekten-Honorar auf den		
nicht subventionsberechtigten		
Positionen	360.—	19 530.—
Lehrerwohnhaus:		
Garagetor, Kellertür zur Ga-		
rage, DV-Fenster in Garage,		
elektr. Garage-Installation	1995.—	
UKW-Antennenleitung	80.—	
Kühlschrank inkl. Installation	750.—	
Feurlöschposten	500.—	
Architekten-Honorar auf den		
nicht subventionsberechtigten	260.—	
Positionen Thorsebreitung der limitierten	200.—	
Überschreitung der limitierten Kosten	5415	9 000.—
	erbleiben	455 670.—
Es werden zugesichert:		
1. An die Kosten von Fr. 455 6	70.— ein	
ordentlicher Staatsbeitrag z		
des Kontos 2000 939 1 von 4		223 278.—
2. An die Kosten von Fr. 3		
(Fr. 455 670.— abzüglich		
60 000.— für die Turnanl		
Freien) ein zusätzlicher Be		
Lasten des Kontos 2000 93		75 178.—
$19^{0/0} =$ 3. An die Kosten von Fr. 9180	fün des	75 176.—
Schulmobiliar ein ausserord		
Staatsbeitrag zu Lasten de		
2000 939 2 von 45 %		4 131.—
4. An die Kosten von Fr. 5320	 — für die	1 101.
Handfertigkeitshobelbänke u		
zeuge ein Beitrag zu Lasten		
tos 2002 930 1 von 49 $^{0}/_{0} = .$		2 607.—
Total höchstens		305 194.—
Total Hochstells		000 101.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Bureau für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

4913. Beitrag an die Erstellung einer Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen in Kappelen bei Aarberg. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen in Kappelen bei Aarberg betragen total Fr. 1046 900.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 116.50.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, eine Eingangs-, zugleich Pausenhalle, eine Turnhalle mit Innengeräteraum, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, ein Duschenraum mit Garderoben, ein Aussengeräteraum, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer mit Sammlungsraum, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Archiv, sowie die erforderlichen Garderoben, W.C.-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft, Nebenräume und die Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

wie loigu.	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln und festes Mobiliar	857 205.—
anlage, Wege, Zuleitungen Turnplatz und Spielwiese inkl. Ball-	47 747.—
fang und feste Aussenturngeräte	47 817.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	8 017.—
Mobiliar für Klassen-, Handarbeits-	
und Lehrerzimmer	30 286.—
Feste Innenturngeräte	6 069.—
Olympiaringe	192.—
Papierkörbe, Wandbilder, Thermome-	
ter usw	1 440.—
zeuge	8 176.—
Betriebsausrüstung	8 891.—
Veloparkieranlage	1 702.—
Gummimatten, Vorhänge	958.—
Projektierungskosten an die drei Ar- chitekten, Juryspesen, künstlerischer	
Schmuck	8 500.—

	Fr.
Gebühren, Bauheizung, Aufrichte, Telephonspesen usw.	5 700.—
lephonspesen usw	
Baureserve	14 200.—
	1 046 900.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberech-	
tigt:	
Fr. Blitzschutzanlage, Rahmen	
für Feuerlöscher 5 015.—	
Blumentröge 2 940.—	
Anteil Installation Heizlei-	
tungen für Kantonnement . 1 500.— Telephon-Rundspruch, Fas-	
sadenuhr, MilTelephon-	
anschluss 847.40	
Fluoreszenzröhren 222.40	
Bodenversiegelung 2 500.—	
Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtig-	
ten Kosten 833.20	
Olympiaringe 192.—	
Bewegliche Turn- und	
Spielgeräte 8 017.—	
Schulmobiliar 30 286.— Papierkörbe, Wandbilder . 1 440.—	
Betriebsausrüstung 8 891.—	
Gummimatten, Vorhänge . 958.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke	
und Werkzeuge 8 176.—	
Projektkosten an drei Ar- chitekten, Jury-Spesen,	
künstlerische Ausschmük-	
kung, Wasser- und Elektr	
Anschlüsse, Gebühren, Bau-	
heizung, Aufrichte, Kehricht- kessel	
Kostenanteil für z. T. öf-	
fentliche Zugangswege 5 000.—	90 268.—
verbleiben	956 632.—
Es werden zugesichert:  1. an die Kosten von Fr. 956 632.— ein	
ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten	
des Kontos 2000 939 1 von 36 %	344 388.—
2. an die Kosten von Fr. 908 815.—	
(Fr. 956 632.— abzüglich Franken	
47 817.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu	
Lasten des Kontos 2000 939 1 von	
$2^{1/2} {}^{0/0}$	22 721.—
3. an die Kosten von Fr. 8176.— für	
die Handfertigkeitshobelbänke ein	
Beitrag zu Lasten des Kontos 2002	2.044
930 1 von 36 %	2 944.—
Total höchstens	370 053.—
Bei der Vorlage der Abrechnung i	
Weiterverwendung des bisherigen Schul kunft zu geben. Je nach Verwendungsa	
Reduktion der subventionsberechtigte	
summe vorbehalten.	

summe vorbehalten.
Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur ge-

währt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreisaufschläge verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Projekt zu Grunde lag, sowie den Projektplänen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Bureau für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

4989. Oberseminar in Bern. — Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates,

#### verfügt,

dass die mit Volksbeschluss vom 24. April 1960 bewilligten Umbauten im alten Oberseminargebäude in Bern nicht ausgeführt werden.

Ausgeführt werden lediglich die Renovationsarbeiten, welche durch die Verlegung von Physikund Zeichnungszimmer in den neuen Spezialraumtrakt notwendig werden.

Die Baudirektion wird beauftragt, die Planung für ein Oberseminargebäude, gestützt auf die neuen Raumbedürfnisse, in Angriff zu nehmen.

4991 a. Beitrag an die Erstellung einer Primarschulanlage und den Umbau und die Renovation des neueren Schulhauses und der Turnhalle an der Poststrasse in Biel-Mett. — Die devisierten Kosten für den Primarschulhausneubau und den Umbau und

die Renovation des neueren Schulhauses und der Turnhalle an der Poststrasse in Biel-Mett betragen total Fr. 3 096 183.60. Der m³-Preis für den Neubau wurde mit Fr. 117.— errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden: 16 Klassenzimmer, zwei Arbeitsschulzimmer, zwei Handfertigkeitsräume, Materialräume, Lehrerzimmer, Singsaal, eine Abwartswohnung, die erforderlichen Duschenanlagen, WC- und Garderoben-Anlagen, die üblichen Nebenräume, sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

wie loigt.	Fr.
Gebäudekosten Trakt A	390 404.95
Gebäudekosten Trakt B	527 953.90
Gebäudekosten Trakt C	434 525.60
Gebäudekosten Verbindungsbauten .	88 802.95
Kommandoposten und Luftschutz-	
sektor	148 333.70
Umbau und Renovation Altbau, neuer	
Zwischenbau, Umbau und Renovation	
Turnhalle, Militärkantonnement	960 220.60
Wandtafeln, Kartenzüge, Bilderleisten	24 080.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	116 307.15
Erschliessungsarbeiten, Anschlüsse .	38 696.40
Turnplatz inkl. Spielwiese und feste	
Turngeräte, Weichbodengrube, Um-	
zäunung usw	$96\ 422.40$
Turnplatzbeleuchtung, Stabhoch-	
sprunganlage	18 061.40
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	7 022.25
Klavier	2 500.—
Schulmobiliar, Ausrüstungsmaterial .	127 986.—
Uhrenanlage usw	4 967.—
Schulfunk, Fassadenuhren, Lautspre-	
cher usw	8 264.30
Abbrucharbeiten	9 400.—
Künstlerischer Schmuck	25 000.—
Wettbewerbskosten	13 035.—
Dislokation Schulpavillon	54 200.—
	3 096 183.60

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Fr.

#### Trakt A:

Abbruch Hartbelag, Telephonrundspruch, Gebühren, Bauheizung, Fluoreszenzröhren inkl. Arch.-Honorar

6 411.—

#### Trakt B:

Abbruch Hartbelag, Musik- und Verstärkeranlage, Telefonrundspruch, Bodenversiegelungen, Bauheizung, Fluoreszenzröhren

6 337.85

## Trakt C:

Abbruch Hartbelag, Telephonrundspruch, Bodenversiegelungen, Gebühren, Fluoreszenzröhren, inkl. Arch.-Honorar

5 047.10

Trakt A, B und C:

Luftschutzmehrkosten . . 248 733.70

Altbau:	Fr.	Fr.
Abbruch- und Demontage-		
arbeiten, Feuerlöscher, Te-		
lephonrundsbruch, Boden-		
versiegelungen, Gebühren,		
Bauheizung, Fluoreszenz-		
röhren, Beleuchtungskör-		
per, Militärkantonnement,		
Anteil Heizung, Luft-		
schutzkommandoposten .	23 689.70	
Arbeiten des ordentlichen	20 009.10	
Gebäudeunterhaltes	63 000.—	
Zwischenbau:	00 000.	
Feuerlöscher, Kühlschrank		
inkl. Installation, Tele-		
phonrundspruch, Musik-		
anlage, Bodenversiegelun-		
gen, Vereinsschränke,		
Fluoreszenzröhren, Mehr-		
kubatur Militärkantonne-		
ment inkl. Anteil Heizung		
usw	39 323.85	
Turnhalle:		
Inneneinrichtung, Mobiliar		
Zwischenbau und Turn-		
halle	$122\ 572.40$	
Anteil Heizung Militär-		
Kantonnement	1 080.—	
Abbrucharbeiten, Boden-		
versiegelungen, Dachflä-		
chenfenster für MilKan-		
tonnement, Renovations- arbeiten, Gebühren, Un-		
arbeiten, Gebühren, Un- terhaltsarbeiten inkl.		
	31 913.05	
ArchHonorar Planschbecken	3 000.—	
Anschlussgebühren	22 100.—	
Stabhochsprunganlage,	22 100.	
Turnplatzbeleuchtung .	18 061.40	
Klavier	2 500.—	
Bewegliche Turn- und		
Spielgeräte	$7\ 022.25$	
Schulmobiliar usw	127 986.—	
Schulfunk, Lautsprecher,		
Verstärker usw	8 264.30	
Abbrucharbeiten	9 400.—	
Künstlerischer Schmuck	25 000.—	
Wettbewerbskosten	13 035.—	
Dislokation Schulpavillon	54 200.—	
Anteil Archivraum Bur-	E E 0 0	
gergemeinde	5 500.—	
Anteil Militärküchen- und	11 000.—	855 177.60
Magazinräume		
	verbleiben	2 241 006.—

#### Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 241 006.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5  $^{0}/_{0}$  = höchstens Fr. 112 050.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag, sowie der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Bureau für Wassernutzung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

5085. Beitrag an den Um- und Ausbau und die Sanierung der beiden Schulhäuser in Jucher (Gemeinde Radelfingen). — Die devisierten Kosten für den Um- und Ausbau und Sanierung der beiden Schulhäuser in Jucher (Gemeinde Radelfingen), sowie die Erstellung von Turnanlagen Fr. betragen total
und stellen sich zusammen wie folgt: Baukosten Sanierung Ober- und Unterschulhaus inkl. Wandtafeln und Bilderleisten
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:  Fr.  Verschiedene Abbrucharbeiten, Entfernen alter Ziegel und vorhandener Recks

430.--

Wichsen von Linoböden, Im-

prägnierung von Holz

	Fr.	$\mathbf{Fr}.$
ArchHonorar auf den nicht		
subventionsberechtigten Posi-	154	
tionen	154.—	
geräte	420.—	
	3670.—	
Arbeiten des ordentlichen Ge-	0010.	
bäudeunterhaltes bei den Mau-		
rer-, Zimmer-, Dachdecker-,		
Spengler-, Schreiner- und Malerarbeiten inkl. ArchHonorar	7600 —	11 270 —
	200 000 0000	129 149.—
	rbieibeii	129 149.
Es werden zugesichert:		
1. an die Kosten von Fr. 129 14 ordentlicher Staatsbeitrag zu		
des Kontos 2000 939 1 von 46		59 409.—
2. an die Kosten von Fr. 1034	67.—	
(Fr. 129 149.— abzüglich Fr. 2		
für die Turnanlagen im Frei zusätzlicher Beitrag zu Las		
Kontos 2000 939 1 von 10 1/2 0/		10 864
3. an die Kosten von Fr. 7600.—		
Unterhaltsarbeiten ein ausse		
licher Staatsbeitrag zu Last		0.000
Kontos 2000 939 2 von 30 %.		2 280.—
	öchstens	72 553.—
T 11 1 TY 1 1 1.		

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Projekt- und Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau eines Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4772 vom 1. August 1961 wird hiermit aufgehoben.

5256. Beitrag an die Erstellung eines zweiklassigen Primarschulhauses mit Lehrerwohnungen und Turnanlagen in Oberried (Gemeinde Lützelflüh). — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zweiklassigen Primarschulanlage in Oberried (Gemeinde Lützelflüh) betragen Fr. 508 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 131.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, eine offene Eingangs- zugleich Pausenhalle, ein Handfertigkeitsraum, ein Duschenraum mit Garderobe, ein kleiner Putzraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, eine Drei- und eine Vierzimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen, sowie ein Trockenturnplatz und ein Spielrasen.

Die devi	sierte	n Ko	sten	st	eller	ı sio	ch	zusa	mme	n
wie folgt:								,	Fr.	
Gebäudekos	ten ir	ıkl.	Wan	dtaf	eln	und				
Bilderleister	n.							364	337	_
Allgemeine	Umg	ebun	gsarl	oeite	en,	An-				
schlüsse, K	analis	ation	, Tr	epp	en,	Weg	e,			
Stützmaueri	n usw	7						81	662	_
Trockenturn	platz	unc	l Sp	ielra	asen	inl	κl.			
Weichboden								37	135	_
Bewegliche	Turn-	- und	l Sp	ielge	eräte			1	539	_
Handfertigk	eitsho	belb	änke	ur	nd i	Wer	k-			
zeuge .								8	999	_
Schulmobili								13	438	_
Feuerlösche	r		. ,				٠		890.–	_
								508	000.–	_
										_

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

G	Fr.	
Blitzschutzanlage	1 600.—	
Bodenroste, Fussmatten	272.—	
Mehrkosten Spültischkombi-		
nation	1 000.—	
Kühlschränke inkl. Installa-		
tion	870.—	
Telephon-Rundspruch	369.90	
Architekten-Honorar auf den		
nicht subventionsberechtig-		
ten Positionen	294.10	
Kabelanschlussbeitrag	300.—	
Garagengebäude inkl. Ben-		
zinabscheider, Anteil Kanali-		
sation und Zufahrt	10 815.—	
Bewegliche Turn- und Spiel-		
geräte	1 539.—	
Schulmobiliar	13 438.—	
Handfertigkeitshobelbänke		
und -werkzeuge	8 999.—	
Feuerlöscher	890.—	
Mehrkosten Faltwand	1 080.—	
Kaufpreis des alten Schul-		45.045
hauses	5 780.—	47 247.—
v	verbleiben	460 753.—
Tiohonti		

Es werden zugesichert:

an die Kosten von Fr. 460 753.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % . . 193 517.—
 an die Kosten von Fr. 423 618.— (Fr. 460 753.— abzüglich Fr. 37 135.— für die Turnanlagen im Freien) ein

zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7  $^{1/2}$   $^{0/0}$  . . . 31 772.—

3. an die Kosten von Fr. 8999.— für die Anschaffung von Handfertigkeitshobelbänken und -werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 42 %

3 780.—

höchstens 229 069.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

Die Subventionierung des Schulwassers erfolgt nur auf Grund von vier in die verschiedenen Jahreszeiten fallenden Untersuchungen durch den Kantonschemiker und wenn das fragliche Wasser als einwandfreies Trinkwasser bewilligt wird.

Der Anschluss Dritter an die Wasserleitung darf nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Subventionsbehörde erfolgen. Die Rückforderung eines entsprechenden Anteiles der Subvention bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5258. Beitrag an die Erstellung einer fünfklassigen Sekundarschulanlage mit Turnhalle, Aula, Abwartswohnung und Turnanlagen in Pieterlen. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer fünfklassigen Sekundarschulanlage in Pieterlen, bestehend aus einem Klassentrakt, einem Turnhalletrakt und einem Aula- und Abwartswohnungstrakt betragen

total Fr. 3 409 410.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 133.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, eine gedeckte Pausenhalle, ein Vorsteherbüro, ein Lehrerzimmer, ein Materialund ein Bibliothekraum, eine Schulküche, mit Theorieraum, ein Physikzimmer mit Vorbereitungs- und Sammlungsraum, eine Schulwaschküche, ein Geographiezimmer mit Vorbereitungs- und Sammlungsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Zeichenzimmer mit Vorbereitungs- und Sammlungsraum, eine Turnhalle, je ein Innen- und Aussengeräteraum, eine Duschenanlage mit zwei Garderoben, ein Turnlehrerbzw. Sanitätszimmer, ein Platzwartzimmer, Luftschutz- und Kantonnementsräume, eine Aula, eine Vierzimmer - Abwartswohnung, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, Pausenplätze und Turnanlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Klassen-, Turnhalle- und Aulatrakt, inkl. Umgebungsarbei- ten, Kanalisation usw Turnanlagen im Freien inkl. Weich- bodengrube, feste Turngeräte, Umzäu-	2 741 667.—
nung usw	80 500.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	$7\ 361.$ —
Luftschutzräume und Sanitätshilfs-	
stelle	334 200
Schulmobiliar	124 696.—
Betriebsausrüstung	15 586.—
Theaterbühne, Unterkellerung für	
Garderoben und Requisitenräume	$65\ 900.$ —
Turnplatzbeleuchtung	39 500.—
	3 409 410.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

ugt.	Fr.
Bewegliche Turn- und	r.
Spielgeräte	7 361.—
Luftschutz- und Sanitäts-	7 301.—
	262 200
hilfsstelle inkl. Mobiliar .	363 200.—
Zimmer für Platzwart	8 000.—
Theaterbühne inkl. Gar-	
deroben- und Requisiten-	
räume	65 900.—
Turnplatzbeleuchtung	39 500.—
Mehrkosten Zuschauer-	
rampe	15 000.—
rampe	
theater	$22\ 000.$ —
Mehrkosten Zierbassin	3 000.—
Blitzschutzanlage, Feuer-	
löscher	12 800.—
Rundspruch-, Schulfunk-	
und Lautsprecheranlagen .	16 061.—
Glühlampen, Fluoreszenz-	10 001.
röhren, Aussenuhren	2 970.—
Kühlschrank Abwarts-	4 910.—
	F00
wohnung	500.—
Schulmobiliar	124 696.—
Betriebsausrüstung	15 586.—
Dekorative und zusätzliche	
Verdunkelungsvorhänge .	7700.—

	Fr.	Fr.
Fällen von Bäumen	1 000.—	
Künstlerischer Schmuck .	5 000.—	
Architektenhonorar auf den		
nicht subventionsberech-		
tigten Posten	18 000.—	728 274.—
,	verbleiben	2 681 136.—
Es werden zugesichert:		
1. an die Kosten von Fr. 2	681 136.—	
ein ordentlicher Staatsb	eitrag zu	
Lasten des Kontos 2000	939 1 von	
		750 718.—
2. an die Kosten von Fr. 2		
(Fr. 2 681 136.— abzüglich		
80 500.— für die Turnan		
Freien) ein zusätzlicher E		
Lasten des Kontos 2000	939 1 von	05.010
$2^{1/2} {}^{0/0}$		65 016.—
	höchstens	815 734.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur bewilligt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreisaufschläge verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag, sowie der genehmigten Abrechnung betreffend Luftschutzräume und Sanitätshilfsstelle.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltanks ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

### Baudirektion

1836. Rüschegg, Verbauung des Heubachs und Murtengrabens; Ergänzungsprojekt 1958 — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 7. Februar 1962 an die auf Fr. 430 000.— veranschlagten Verbauungskosten des Heubachs und Murtengrabens, Projekt 1958, in der Gemeinde Rüschegg einen Bundesbeitrag von 35 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 150 500.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Rüschegg ein Staatsbeitrag von 40 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 172 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

# Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
- 2. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ufer wieder mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- 3. Bei der Ausführung der Massnahme zum Schutze des Fischbestandes ist der zuständige kantonale Fischereiaufseher beizuziehen.
- 4. Zum Schutze des Fischbestandes sind die im Projekt vorgesehenen Doppel-Rundholzschwellen mit vorgelagerten Gumpen sowie Fischrefugien am Böschungsfuss auszuführen.
- 5. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Schwellengemeinde Rüschegg im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 6. Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Februar 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 7. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnung.
- 8. Die Schwellengemeinde Rüschegg hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesbeschluss von 7. Februar 1962 der Schwellengemeinde Rüschegg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Ein Exemplar dieses Beschlusses ist für die Gemeine Rüschegg bestimmt.

2354. Gemeinde Trub; Verbauung des Fankhausgrabens, Projekt 1961. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 9. Februar 1962 an die auf Fr. 600 000.— veranschlagte Verbauung des Fankhausgrabens und seiner Zuflüsse, einen Bundesbei-

trag von  $33^{1/3}$  % bis zum Höchstbetrage von Franken 200 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Trub ein Staatsbeitrag von 32 % der tatsächlichen Kosten, bis zum Höchstbetrage von Franken 192 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

# Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden sachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Trub haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde Trub im Einvernehmen mit der Genehmigung des Kreisoberingenieurs.
- 3. Der Bundesratsbeschluss vom 9. März 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.
- 5. Die Gemeinde Trub hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1962 der Gemeinde Trub zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

- 2563. Lotzwil; Gehweg; Staatsbeitrag. Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Lotzwil an den ohne Landerwerb auf Fr. 192 400.— veranschlagten Bau eines 580 m langen Gehweges auf der Westseite der Staatsstrasse im Unterdorf, zwischen Brunnenweg und Gärtnerei Gerber, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 64 200.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:
- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Der Fahrbahnausbau der betreffenden Strecke kann noch nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden.
- 3. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

2804. Gemeinde Jegenstorf; Kanalisation in der Bernstrasse und Zuzwilstrasse; Staatsbeitrag; Nr. 43 J 41/2. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Jegenstorf ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation in der Bernstrasse, vom «Säget» bis zur «Säge» bewilligt. Dieser beträgt 40 % der auf Fr. 177 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 70 800.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

# Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation ist gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.
- 2. Die Bauarbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen.
- 4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.
- 5. Die Gemeinde Jegenstorf hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2805. Gemeinde Bassecourt; Kanalisation «au nord du village» Schacht 64-88-99-203, Schacht 79—82, Staatsbeitrag; Nr. 54 J 67. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Bassecourt ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation «au nord du village», Schacht 64—88—99—203 und Schacht 79-82, bewilligt. Dieser beträgt 40 % der auf Fr. 176 000.— veranschlagten Kosten, höchstens jedoch Fr. 70 400.-, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

# Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbureaus P. A. Freléchoz in Delémont fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.

- 2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Die Inangriffnahme der Arbeit ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.
- 4. Die Gemeinde Bassecourt verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Boécourt und Glovelier eine zentrale Abwasserreinigungsanlage zu erstellen.
- 5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.
- 6. Die Gemeinde Bassecourt hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Er-öffnung an gerechnet, zu erklären.
- 3262. Brienz und Schwanden; Verbauung des Glyssibaches, Projekt VI/1961. Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 4. April 1962 an die auf Fr. 170 000.— veranschlagte Verbauung des Glyssibaches in den Gemeinden Brienz und Schwanden nach der Projektvorlage VI/1961 einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Franken 51 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der **Glyssibachkorporation Brienz** an die Kosten dieser Verbauung ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 68 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) zugesichert.

# Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Glyssibachkorporation Brienz haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Korporation im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur.
- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 4. April 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.
- 5. Die Glyssibachkorporation Brienz hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss der Glyssibachkorporation Brienz zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen. 3839. Rüeggisberg und Rüschegg; Verbauung der Biberzen; Projekt 1961. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 2. April 1962 an die auf Fr. 400 000. — veranschlagten Verbauungskosten der Biberzen, Projekt 1961, in den Gemeinden Rüeggisberg und Rüschegg einen Bundesbeitrag von 33½00 der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 133 330. —.

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Rüeggisberg und Rüschegg ein Staatsbeitrag von 40% der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 160 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

# Bedingungen.:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
- 2. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ufer wieder mit standortgemässem Busch- und Baumwerk gemäss Weisungen des zuständigen Kreisforstamtes zu bepflanzen.
- 3. In regelmässigen Abständen müssen aus fischereitechnischen Gründen einzelne Bruchsteine direkt über der Bachsohle stark in das Gerinne vorspringen. Ferner müssen beidseitig direkt über der Bachsohle in Abständen von höchstens 10 m Refugien von rund 1 m Länge, einer Breite von 25-30 cm und einer Höhe von mindestens 20 cm geschaffen werden.

Diese Fischrefugien sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu erstellen.

- 4. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinden Rüeggisberg und Rüschegg im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II in Bern.
- 5. Der Beschluss des Bundesrates vom 2. April 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 6. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnung.
- 7. Die Gemeinden Rüeggisberg und Rüschegg haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesbeschluss vom 2. April 1962 den Gemeinden Rüeggisberg und Rüschegg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen. Ein Exemplar dieses Beschlusses ist für den Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen bestimmt.

3841. Reichenbach im Kandertal; Verbauung des Schlundbaches im Unterlauf; Projekt VI / 1961. — Durch Beschluss des Bundesrates vom 21. Oktober 1961 ist an die zu Fr. 315 000.— veranschlagte Verbauung des Schlundbaches im Unterlauf bei Wengi ein Bundesbeitrag von 24% bis zum Höchstbetrage von Fr. 75 600.— bewilligt worden. Auf den Antrag

des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der von der Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS auszuführenden Verbauungsarbeiten und als Pflichtteil des Staates für die Sohlenpflästerung bei der Staatsstrassenbrücke folgende Kredite aus Budgetrubrik 2110 949 10 bewilligt:

1. An die Berner

Alpenbahn-Gesellschaft BLS:

 $35^{\frac{1}{0}}$  von Fr. 300 000.— . . . Fr. 110 250.—

2. Als Pflichtteil des Staates:

76 % von Fr. 15 000.— . . . . Fr. 11 400.—

> Fr. 121 650.— Zusammen

# Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die BLS haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die BLS im Einvernehmen mit dem

Kreisoberingenieur.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 21. Oktober 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ausgeführte Teilarbeiten sind mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die BLS hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu er-

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 1961 der BLS zu eröffnen und für die Annahme zu sorgen.

4208. Aare- und Zulg-Korrektion Thun-Uttigen; Projekt XVI/1961. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 17. Mai 1962 an die auf Franken 697 000.- veranschlagte Verbauung der Aare und der Zulg einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 195 160.—

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk der Aare- und Zulgkorrektion in den Gemeinden Thun, Uetendorf, Uttigen, Steffisburg und Heimberg an das Projekt XVI/1961 im Kostenbetrage von Fr. 697 000.— ein Staatsbeitrag von 35 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 243 950.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellenkommission der Aareund Zulg-Korrektion haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16 Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission mit Geneh-

migung des Kreisoberingenieurs I in Thun.

- 3. Der Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.
- 5. Der Schwellenbezirk Aare- und Zulg-Korrektion hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 17. Mai 1962 dem Schwellenbezirk Aare- und Zulg-Korrektion zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

4335. Homberg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Steffisburg — Homberg — Teuffenthal. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Homberg an die auf Franken 369 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der zwei insgesamt 1172 m langen Teilstrecken der Gemeindestrasse von der Gemeindegrenze Schwendibach bis zur Dreiligasse ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 184 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter den im GRB Nr. 161 vom 19. Februar 1959 genannten Bedingungen zugesichert.

4762. Saint-Ursanne; Verbauung des Doubs. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 9. März 1962 an die auf Fr. 630 000.— veranschlagte Verbauung des Doubs einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 176 400.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Saint-Ursanne folgende Beiträge bewilligt:

Fr

a) Für die auf Fr. 579 400.— veranschlagte Erweiterung des Durchflussprofils sowie Uferschutzbauten ein Beitrag von 25 %, höchstens . . .

144 800.--

b) Für die auf Fr. 50 600.— veranschlagte Sohlenvertiefung des Doubs und die Erstellung eines Uferschutzes unter der Brücke ein Beitrag von 60 %, höchstens . . . . . . . . .

30 400.—

insgesamt 175 200.—

aus Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

# Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Saint-Ursanne haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch den Gemeinderat im Einverständnis mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Der Bundesratsbeschluss vom 9. März 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereitechnische Bedingungen:

Das Flussbett und die Ufer sind mit Fischrefugien zu versehen. Letztere sind im Einverständnis mit der kantonalen Forstdirektion, Abteilung Fischerei, zu erstellen.

- 4. Úeber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.
- 5. Die Gemeinde Saint-Ursanne hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungstatthalter von Pruntrut wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 9. März 1962 zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

4857. Viertelsgemeinde Bolligen, Kanalisation Lindenmatt, Staatsbeitrag; Nr. 34 J 37. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Viertelsgemeinde Bolligen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Lindenmatt, Schacht H—A, bewilligt. Der Staatsbeitrag beträgt 40 % der auf Fr. 215 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 86 000.—, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

# Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation ist gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.
- 2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.
- 4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.
- 5. Die Viertelsgemeinde Bolligen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4942. Meiringen und Hasliberg; Verbauung des Alpbaches; Projekt IV/1961. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 18. Juni 1962 an die auf Fr. 620 000.— veranschlagte Verbauung des Alpbaches in den Gemeinden Meiringen und Hasliberg einen Bundesbeitrag von 37 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 229 400.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Meiringen und Hasliberg ein Staatsbeitrag von 37 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 229 400.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

# Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Meiringen und Hasliberg haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 3. Der Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.
- 5. Die Gemeinden Meiringen und Hasliberg haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1962 den Gemeinden Meiringen und Hasliberg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

- 4943. Trub; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Trub—Fankhaus. Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Trub an die auf Fr. 812 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1,9 km langen Teilsrecke der Gemeindestrasse, zwischen Ried und Lehn, ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 365 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:
- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Die Fahrbahnbreite muss mindestens 5,50 m betragen.
- 3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5128. Gemeinde Unterseen; Kanalisation Goldey-Mühligässli — Kleine Aare; Staatsbeitrag; Nr. 20 J 14/1. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Unterseen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Goldey—Kleine Aare bewilligt. Er beträgt total 49 % der subventionsberechtigten Baukosten:

Baukosten total . . . . . . . . . . . Fr. 240 000.— Staatsbeitrag 49 % . . . . . . . . . . . . Fr. 117 600.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

# Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist projektgemäss auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen am Projekt, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

3. Die kantonale Baudirektion ist zur Werkabnahme rechtzeitig einzuladen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abnahme der Kanalisation und gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

5. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5129. Koppigen; Gehwege; Staatsbeitrag. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Koppigen an den ohne Landerwerb auf Fr. 244 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen an der Staatsstrasse St. Niklaus-Utzenstorf, von der Abzweigung in St. Niklaus bis zum südwestlichen Dorfausgang von Koppigen bei Steinacker (Strassenlänge 1592 m), ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 81 400.--, unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch

den Kreisoberingenieur.

2. Der Fahrbahnausbau der betreffenden Strekken kann noch nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden.

3. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen für die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

### Forstdirektion

3565. Aufforstungs- und Lawinenverbauprojekt; Kantonsbeitrag. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

An das vom Schweiz. Bundesrat am 2. Mai 1962 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Verbauprojekt «Alpogli-Wilerhorn» der Gemischten Gemeinde Brienzwiler (Nr. 690 der eidg. Kontrolle) wird, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, zu Lasten Rubrik 2300 937, an die Kosten von Fr. 360 000.— bewilligt:

	$\mathbf{Fr}.$
Kantonsbeitrag: 25 % oder höchstens	90 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag: 65 % oder	
höchstens	234 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag	324 000.—

Der Termin für den Abschluss der Arbeiten wird auf Ende 1975 festgesetzt.

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnungen ausgerichtet.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemischte Gemeinde Brienzwiler gemäss Art. 38 des oben erwähnten Gesetzes, für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

**4376.** Aufforstungsprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Schweizerischen Bundesrat am 29. Mai 1962 genehmigte und subventionierte Aufforstungsprojekt «Gyrisberg» des Staates, in den Gemeinden **Blumenstein** und **Rüeggisberg** (Nr. 722 der eidg. Kontrolle) wird finanziert wie folgt:

- a) Kulturen, Pflegekosten
  Anteil Unvorhergesehenes
  60 % von Fr. 80 000.— . 48 000.—
- b) Rutschverbau, Erdwege,
   Zäune, Verschiedenes, Anteil Unvorhergesehenes
   40 % von Fr. 54 440.— . 21 760.— 69 760.—

2. Kantonsanteil:

Der Termin für den Abschluss der Arbeiten wird auf Ende 1970 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, für den dauernden Unterhalt der Kulturen zu sorgen.

# Fürsorgedirektion

5022. Abänderung des Beschlusses. — Von dem vom Grossen Rat am 20. September 1960 genehmigten Regierungsratsbeschluss Nr. 4634 vom 29. Juli 1960 betreffend Bewilligung eines zinslosen Darlehens an die Stiftung Schulheim Rossfeld, Bern, wird die Klausel «Uebersteigen die Beiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung den erwarteten Betrag von Fr. 550 000.-, so wird die Darlehenssumme entsprechend herabgesetzt» aufgehoben.

# Sanitätsdirektion

2202. Baubeitrag an das Bezirksspital Pruntrut; Nachzahlung. — Mit Beschluss des Grossen Rates Nr. 6921 vom 24. Februar 1954 wurde dem Bezirksspital Pruntrut an die auf 4 Millionen Franken veranschlagten Gesamtkosten für die Erweiterung des Spitals, die Errichtung eines Schwesternhauses und diverse andere Renovations- und Umbauarbeiten ein Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— zugesichert.

Die von der Baudirektion geprüfte Abrechnung vom 23. Dezember 1958 ergibt folgendes:

A)	Renovation	und	Um-

	Voranschlag	Abrechnung
	Fr.	Fr.
bau des «Minoux»	$278\ 500.$ —	321 307.10
B) Hauptgebäude		2 625 928.40
	3 030 000.—	
C) Passage zur Kapelle .		$225\ 507.70$
D) Schwesternpavillon .	$285\ 000.$ —	$323\ 993.50$
E) Umgebungsarbeiten .	97 500.—	161 930.30
	3 700 000.—	3 658 667.—
F) Mobiliar und Instal-		
lationen	300 000.—	137 697.—
	4 000 000.—	3 796 364.—
abzüglich nicht subven-		
tionsberechtigte Kosten .	*	30 440.70
Subventionsberechtigte		
Gesamtkosten	4 000 000.—	3 765 923.30
* Mobiliar und diverse E	inrichtungen	Fr. 17 169.60

Mehrkcsten Luftschutzräume . . . Fr. 13 271.10

Aus dieser Kostenaufstellung geht hervor, dass die Aufwendungen für die seinerzeit als subventionsberechtigt anerkannten Bauobjekte um Franken 234 076.70 unter den veranschlagten Kosten geblieben sind.

Da die Bauabrechnung beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten noch nicht genehmigt war, kann dem Spital gemäss Art. 3 dieses Gesetzes ein weiterer Beitrag gewährt werden.

In Würdigung dieser Feststellungen wird beschlossen:

- 1. Die Bauabrechnung vom 23. Dezember 1958 wird genehmigt.
- 2. In Anwendung von Art. 3 des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 wird dem Bezirksspital Pruntrut ein zusätzlicher Beitrag gewährt. Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft des Jahres 1959 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirkes Pruntrut beträgt der Beitragsansatz 30 %, was bei den als beitragsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 3 765 923.30 einen Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 1 129 777.— ergeben würde.
- 3. Gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 darf indessen der zusätzliche Beitrag zusammen mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag von Fr. 500 000.— eine Million Franken nicht überschreiten. Dem Bezirksspital Pruntrut wird somit eine Nachsubvention von Fr. 500 000.— gewährt.

  4. Der Sanitätsdirektion wird auf Konto 1400 949
- 4. Der Sanitätsdirektion wird auf Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» pro 1962 ein entsprechender Nachkredit bewilligt.

2608. Baubeitrag an das Bezirksspital Thun; Nachzahlung. — Mit Regierungsratsbeschluss Nummer 5407 vom 11. September 1958 resp. Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1958 wurde dem Bezirksspital Thun an die auf Fr. 1 600 000.— veranschlagten Gesamtkosten für den Neubau eines Schwesternhauses ein Beitrag von 19 % der subventionsberechtigten Aufwendungen (Fr. 1 339 100.—), höchstens Fr. 254 429.—, zugesichert.

Die von der Baudirektion geprüfte Abrechnung ergibt folgendes:

	Voranschlag	Abrechnung
	Fr.	Fr.
1. Baukosten des Gebäudes samt Werkan-		
schlüssen	1 338 000.—	1 366 360.20
<ol> <li>Umgebungsarbeiten .</li> <li>Mobiliar und Einrich-</li> </ol>	37 000.—	53 489.;20
tungen	225 000.—	181 110.20
	1 600 000.—	1 600 959.60
4. abzüglich nicht subventionsberechtigte		
Kosten	260 900.—	237 099.65
subventionsberechtigte		
Gesamtkosten	1 339 100.—	1 363 859.95

Aus dieser Kostenaufstellung geht hervor, dass die Aufwendungen für das seinerzeit als subventionsberechtigt anerkannte Bauobjekt die veranschlagten Kosten um Fr. 24 759.95 überschritten haben.

Da die Bauabrechnung beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten noch nicht genehmigt war, kann dem Spital gemäss Art. 3 dieses Gesetzes ein weiterer Beitrag gewährt werden.

# In Würdigung dieser Feststellung wird beschlossen:

- 1. Die Bauabrechnung betreffend den Neubau des Schwesternhauses wird genehmigt.
- 2. In Anwendung von Art. 3 des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 wird dem Bezirksspital Thun ein zusätzlicher Beitrag gewährt. Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft des Jahres 1959 berechneten durchchnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirkes Thun beträgt der Beitragsansatz 34 %, was bei den als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von total Fr. 1 363 859.95 einen Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 463 712.— ergibt.
- 3. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5407 vom 11. September 1958 resp. Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1958 bereits bewilligte Beitrag von Fr. 254 429.— ist in Abzug zu bringen. Dem Bezirksspital Thun wird somit eine Nachsubvention von Fr. 209 283.— gewährt.
- 4. Der Sanitätsdirektion wird auf Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» pro 1962 ein entsprechender Nachkredit bewilligt.

# 3542. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1961 54 329 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 21. November 1961 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 130 015.45 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 419 721.56 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana im Jahre 1961 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 419 721.56 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.—beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Franken 119 721.56, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1961 vollständig gedeckt wird.

# 3543. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1961 30 496 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 21. November 1961 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 60 274.10 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 164 787.33 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahre 1961 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 164 787.33 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.—beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Franken 44 787.33, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1961 vollständig gedeckt wird.

5157. Kredit für die Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1963. — Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie in den Vorjahren von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des ersten und neunten Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungsaktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1963 gehen zu Lasten des «Tuberkulose-Fonds». Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1963 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Kredit von Fr. 173 000.— bewilligt. Der jeweils erforderliche Betrag ist bis auf weiteres alljährlich in das Budget der Sanitätsdirektion aufzunehmen.

Die Tuberkulose - Vorbeugungszentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

# Direktionsgeschäfte

3. Abteilung

# Direktionsgeschäfte

# 3. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Finanz	166
Erziehung	166
Bau	170
Forst	174
Landwirtschaft	176
Sanität	182

## **Finanzdirektion**

5339. Vertragsgenehmigung. — Der am 12. Juni 1962 verurkundete Pfrundloskaufvertrag, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Neuenegg das Pfrundgut in Neuenegg, bestehend aus Pfarrhaus und Waschhaus, sowie Platz, Umschwung, Land und Wald, im Halte von 73,43 Aren, mit einem amtlichen Wert von Fr. 61 400.—, unentgeltlich zu Eigentum überlässt und ihr für die Übernahme der künftigen Unterhaltspflicht überdies eine Loskaufssumme von Fr. 60 000.— ausrichtet, wird genehmigt.

Die Auszahlung der Loskaufsentschädigung erfolgt am 1. Januar 1963. Die Ausgabe wird dem Konto der Kirchendirektion 2700 949, Rechnungs-

jahr 1963, belastet.

5340. Kantonalbank; Aufnahme einer festen öffentlichen Anleihe von 25 Millionen Franken. — Die von der Kantonalbank in der Zeit vom 15. — 22. Mai 1962 aufgenommene feste öffentliche Anleihe von 25 Millionen Franken für eigene Rechnung wird gestützt auf Art. 8 Ziffer 5 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942 genehmigt.

- 5341. Steuerverwaltung; Einführung des Lochkartenverfahrens; Kredit. Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei der Steuerverwaltung das Lochkartenverfahren einzuführen. Zu diesem Zwecke werden für die Miete der Maschinen sowie weitere Einführungskosten folgende Kredite bewilligt:
- a) Ein jährlicher Kredit von Fr. 80 700.— zu Lasten der Voranschläge 1963 ff. für die Miete von Lochkartenmaschinen. Ein teuerungsbedingter Mietpreisaufschlag bleibt vorbehalten.
- b) Ein Kredit von Fr. 18 275.— zu Lasten des Voranschlages 1963 für Zoll, Versicherung und Verpackung der Lochkartenmaschinen, sowie für einen Gleichrichter.

# Erziehungsdirektion

# 5546. Uebernahme des Jenner-Kinderspitals durch den Staat.

- 1. Der Staat übernimmt auf den 1. Januar 1963 das Jenner-Kinderspital in Bern von der Stiftung Jennerspital Bern.
- 2. Der am 11. August 1962 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat von der Stiftung Jennerspital Bern die Liegenschaft Bern, Grundbuch Nummer 126, Kreis III, enthaltend Poliklinikgebäude,

Wäschereigebäude, Spitalgebäude und Kinderspital, samt Einrichtungen und Vorräten gegen eine Entschädigung von Fr. 5 000 000.- zu Eigentum über-

nimmt, wird genehmigt.

3. Der Staat übergibt die Gebäude, Einrichtungen und Vorräte dem Inselspital zum Betrieb einer Universitätskinderklinik und -Poliklinik gemäss Zusatzvertrag vom 28. Juni/14. August 1962 zum Vertrag vom 20. Mai 1959 zwischen Staat und Inselspital.

Dieser Zusatzvertrag wird genehmigt.

5553. Beitrag an die Erweiterung und Sanierung des Primarschulhauses in Büetigen. — Die devisierten Kosten für die Erweiterung und Verbesserung der Primarschulanlage in Büetigen betragen Franken 269 000.— und der m³-Preis umbauten Raumes des Anbaues Fr. 126.—

Im Anbau wird an Schulraum geschaffen: Ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit anliegendem Materialraum, ein Reserveschulzimmer, sowie die erforderlichen Garderobenanlagen. Im Altbau werden nebst den durch den Anbau bedingten Umbauarbeiten zwei Abortanlagen und ein Heizöltank für die neue Oel-Zentralheizung eingebaut. Ferner wird ein vorschriftsgemässer Turnplatz erstellt und die Umgebungsarbeiten ausgeführt.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Anbau inkl. Wandtafeln Gebäudekosten Umbau	156 484,— 45 400.— 6 194.—
fang und feste Turngeräte Spielkiste, bewegliche Turn- und Spiel-	36 809.—
geräte	$2\ 346.$ —
Allg. Umgebungsarbeiten, Pausenplatz	12 767.—
Ausbau Schulhausweg	9 000.—
	269 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberech-	
tigt: Fr.	
Abbruch- und Demontage-	
Arbeiten	
Plastiktabletten beim Wand-	
brunnen 45.60	
Entfernen von Bäumen, Sträu-	
chern, Einfriedigung, Garten-	
mauer und Turngeräten 652.—	
Schulmobiliar 6194.—	
Spielkiste, bewegliche Turnge-	
räte	
Anteil Kosten Ausbau Schul-	
hausweg (auch schulfremden	
Zwecken dienend) 4500.—	

153.40

16 097.—

252 903.-

Anteil Arch.-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten

. . . . . . . .

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 252903.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 % . . . . . .

106 220.—

2. An die Kosten von Fr. 216 094.— (Fr. 252 903.— abzüglich Fr. 36 809. für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7 % . . . . . . . . . . . . . . .

15 127.—

Total höchstens

121 347.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

5555. Beitrag an die Erstellung eines 4-klassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen und 2-Familien-Lehrerwohnhaus in Grafenried. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer 4-klassigen Primarschulanlage mit Turnanlagen und Lehrerwohnhaus in Grafenried betragen total Fr. 899 000.—, und die Preise pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 141.— und für das Lehrerwohnhaus Fr. 145.85.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Vier Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, eine Pausenhalle, einen Aussengeräteraum, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Magazin, ein Turnplatz und eine Spielwiese, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und im Lehrerwohnhaus zwei Vier-Zimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

folgt:	ammen wie
folgt:	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln für das	
Schulhaus	<b>566</b> 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wege, Kanalisation, Kläranlage, Pausenplatz usw. Turnplatz und Spielwiese inkl. Ballfang,	65 116.—
Weichbodengrube, feste Turngeräte	51 704.—
usw	6 300.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 680.—
Betriebsausrüstung	3 500.—
Betriebsausrüstung	28 000.—
Wasser- und Elektrizitäts-Zuleitungen .	4 300.—
Bauzinsen, Gebühren	18 000.—
	745 600.—
Fr.	
Gebäudekosten Lehrerwohn-	
haus	150 400
Gebunren	
	899 000.—
Davon sind für den ordentlichen	
Staatsbeitrag nicht subventionsberech-	
tigt:	
Fr.	
Bewegliche Turn- und Spiel-	
geräte 2 680.— Schulmobiliar 6 300.—	
Schulmobiliar 6 300.— Erweiterung Hydrantennetz . 28 000.—	
Betriebs-Ausrüstung 3 500.—	
Bauzinsen, Gebühren 18 000.—	
Glühlampen, Turnplatz-Be-	
leuchtung, Türsignalanlage	
Lehrerzimmer 896.—	
Garagen 1 500.—	
Ueber der Limitierung ste-	
hende Kosten für das Leh- rerwohnhaus 13 400.—	74 276
Verbleiben	824 724.—
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 824 724.—	
ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 43 %	354 632.—
des Kontos 2000 939 1 von 43 %	334 032
(Fr. 824 724.— abzüglich Fr. 51 704.— für	
Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher	
Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1	
von $6^{1/2}$ %	50 246.—
Total höchstens	404 878.—
Bei der Vorlage der Abrechnung is	t über die

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten. Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

# Baudirektion

**5404.** Kredit. — Für die Erstellung eines Schulpavillons mit drei Klassenzimmern sowie eines Kindergartenpavillons mit Uebungsklasse für Kindergärtnerinnen im Lehrerinnenseminar Delsberg werden folgende Kredite bewilligt:

Fr. 318 000.— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten).

Fr. 12 000.— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2030 770 (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1963.

Fr. 330 000.—

5405. Kredit. — Für die Einrichtung von Unterrichtswerkstätten, Einstellräumen für landwirtschaftliche Maschinen, Wagenschuppen sowie die Erstellung von Angestellten- und Dienstbotenwohnungen in der Landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon werden folgende Kredite bewilligt:

Fr. 696 000.— auf Rubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten),

Fr. 80 000.— auf Rubrik 2430 770 11 der Landwirtschaftsdirektion,

# Fr. 776 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5406. Frost-, Wasser- und Lawinenschäden in den Oberingenieurkreisen I und V. — Für die durch Frost, Hochwasser und Lawinen verursachten Instandstellungs- und Räumungsarbeiten auf Staatsstrassen werden folgende Zuteilungen aus dem Budgetkrediten pro 1962 bewilligt:

	Wasserschäden		
	an Staatsstrassen	Alpenstrassen	
	2110 711	2110 712 30	
Kreis I	Fr. 161 200.—	Fr. 221 800.—	
Kreis V	Fr. 445 100.—	Fr. —.—	
	Fr. 606 300.—	Fr. 221 800.—	

5409. Bern; Unterführung der Schwarzenburgstrasse bei der Station Weissenbühl; Staatsbeitrag. — Die Gemeinde Bern beabsichtigt, den Niveauübergang auf der Schwarzenburgstrasse durch eine Unterführung zu ersetzen und die von der Lentulusstrasse bis zum Spielplatz beim Steinhölzliwald auf insgesamt 18 m nutzbare Breite auszubauen. Die Gesamtkosten einschliesslich Landerwerb und Lichtsignalanlage wurden auf Fr. 3 835 000.— veranschlagt.

Für die Berechnung des Staatsbeitrages an die Beseitigung des Niveauüberganges und den Ausbau der anschliessenden Rampen auf der Gemeindestrasse werden die reinen Baukosten für eine fiktive Fahrbahnbreite von 7,50 m und zwei Radwege von je 1,75 m in Betracht gezogen; diese Kosten einschliesslich Teuerung werden auf Fr. 2 500 000.— geschätzt. Gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Bern an die Baukosten für die Unterführung und die anschliessenden Rampen ein Staatsbeitrag von 10 % oder pauschal Fr. 250 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

- 1. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und im Sinne des eingereichten Projektes auszuführen. Allfällige wesentliche Projektänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.
- 2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar nach Vollendung der Bauarbeiten.
- 5410. Bowil; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Bowil—Chuderhüsi. Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Bowil an die auf Fr. 672 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der rund 2,45 km langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, vom östlichen Dorfausgang Bowil bis zur Gemeindegrenze bei Riffersegg, ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 305 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:
- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.
- 3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

5562. Kredit. — Der Baudirektion wird für den Wiederaufbau der Klosterkirche St. Johannsen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 619 000.— bewilligt.

Die zugesicherte Bundessubvention von Franken 226 800.— wird über das Konto 2105 409 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung betreffend Bauwesen) vereinnahmt.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Eine bis zur Ausführung und während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Mateialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5563. Kredit. — Für verschiedene Neu- und Umbauten für die Oekonomie der Heil- und Pflegeanstalt Waldau, einschliesslich Wohnbauten für landwirtschaftliche Angestellte, wird ein Kredit von Fr. 894 600. — bewilligt. Dieser Betrag ist der Bau-

direktion über die Budgetrubrik 2105 705 1 (Neuund Umbauten) zu belasten.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

5618. Gemeinde Muri; Kläranlage im Bodenacker, Zuleitungskanal, Kanalisation in der Halden; Staatsbeitrag; Nr. 27 J 88. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Muri ein Staatsbeitrag an die Projektierungskosten der Kläranlage im Bodenacker, an die Projektierungskosten des Zuleitungskanals und an die Erstellungskosten der Kanalisation in der Halden, bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Der Staatsbeitrag beträgt höchstens Fr.120 897.50 und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

# Bedingungen:

1. Die Projektierung hat im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, zu erfolgen.

2. Die Projekte für die Kläranlage und den Zuleitungskanal sind gemäss den «Richtlinien für die Projektierung von Abwasseranlagen» auszuarbeiten. Sie sind der Baudirektion bis spätestens am 31. Dezember 1964 in einem Exemplar abzuliefern.

Die Kläranlage ist bis zur Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage der Stadt Bern zu erstellen.

- 3. Die Kanalisation in der Halden ist gemäss den Plänen von dipl. Ing. A. Kropf, Zürich, fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion erfolgen.
- 4. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 5. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.
- 6. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt gestützt auf eine belegte Abrechnung, nach Ablieferung der Ausführungspläne und Projekte.
- 7. Die Gemeinde Muri hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5619. Adelboden; Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Geilsbaches; Projekt IV/1961.

— Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 29. Juni 1962 an die auf Fr. 985 000.— veranschlagte Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Ceilsbaches in der Comeinde Adelbaden einer Bunden der Engstligen, des Allenbaches und des Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Verbauung der Engstligen, des Adelbaden einer Bunden der Gemeinde Adelbaden einer Bunden des Verbauung der Engstligen, des Verbauung der Engstligen der Verbauung der Verbauung der Verbauung der Engstligen der Verbauung der Engstligen der Verbauung der Verbauung der Engstligen der Verbauung der Verbauu

Geilsbaches in der Gemeinde Adelboden einen Bundesbeitrag von 37 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 364 450.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Adelboden ein Staatsbeitrag von 28 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 275 800.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Adelboden haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch den Gemeinderat von Adelboden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit

dessen Genehmigung.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

- 5. Der Gemeinderat von Adelboden wird eingeladen, dem Kreisoberingenieur zuhanden der Baudirektion bis zum 1. Januar 1964 ein Schwellenreglement mit Katasterplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 6. Die Gemeinde Adelboden hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1962 der Gemeinde Adelboden zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

# Forsdirektton

5331. Weganlage Laufen-Jucken-Rothenegg, Gemeinde Krauchthal; Beitrag der Staatsforstverwaltung an die Flurgenossenschaft. — Gemäss RRB Nr. 516 vom 19. Januar 1962, genehmigt vom Grossen Rat am 21. Februar 1962 betragen die Baukosten für die I. Etappe der Weganlage Laufen-Jucken-Rothenegg, umfassend die Strecke Laufen-Jucken samt zwei Anschlussstrecken an den Staatswald Klosteralp mit 2626 Laufmeter

		Fr.	Fr. 790 000.—
Bundesbeitrag	$35^{0/0} =$	276 500.—	
Kantonsbeitrag	$35^{0/0} =$	276 500.—	
Gemeindebeitrag	$10^{0/0} =$	79 000.—	
Total Beiträge			632 000
Ungedeckte Koste	en		158 000.—
zuzüglich Projektionskosten 1938			10 500.—
Kosten	für Lander	werb	6500.—
Auslage	en für Bau	zinse und	
Verwal	tung 4%		31 000.—
Ungedeckte Kosten somit			206 000.—

Gemäss Kostenverteiler hat die Staatsforstverwaltung als Hauptinteressentin am Bau der I. Etappe, hievon  $68 \% = \text{Fr. } 140 \ 080.$ — zu übernehmen.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst, der Forstdirektion zum vorgenannten Zweck Fr. 140 080.— zu Lasten Rubrik 2310 745 2, Weganlagen der Staatsforstverwaltung, zu bewilligen. Dieser Betrag ist wie folgt zu verteilen: Fr. 70 000.—

Pro 1962 (Forstjahr 1961/62) Pro 1963/65 Fr. 70 080.-

5483. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse

Das vom Schweizerischen Bundesrat am 12. Juli 1962 genehmigte und subventionierte Wegprojekt «Schmelziwald IVb» (Nr. 504 der eidg. Kontrolle), im Staatswald Schmelzi, Gemeinde Gündlischwand, wird finanziert wie folgt:

3	$\mathbf{Fr}.$
Kostenvoranschlag	105 000.—
a) zugesicherter Bundesbeitrag: 30 % .	31 500.—
b) Kantonsanteil: der durch die eidg.	
Beiträge nicht gedeckte Kostenan-	
teil von	73 500.—
wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt.	

Teilbeträge sind in die Budgets der Forstjahre 1962/63 bis 1965/66 aufzunehmen.

Der Termin für den Abschluss der Arbeiten wird auf Ende 1966 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

5484. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Der Bau des Waldweges «Heugraben Sektion I», Gemeinde Wohlen bei Bern, wird genehmigt und dem Kreisforstamt VIII, Bern ein Kredit von Franken 115 000.— bewilligt.

Die Teilbeträge sind in der Budgetrubrik 2310 745 2 der Jahre 1963-1967 aufzunehmen.

5504. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Das Waldwegprojekt **«Banholz-Aenggrebli»** (Nr. VIII 1007/722) im Staatswald Toppwald, in der Gemeinde Niederhünigen, wird finanziert wie folgt: Kostenvoranschlag . . . . Fr. 120 000.—

Zugesicherter Bundesbeitrag (5. Juni

1962) 24 % . . . . . . . . . Fr. 28 800.—

Fr. 91 200.—

abzüglich die mit RRB 2385 vom 6. April 1962 zu Lasten Rubrik 2310 770 bewilligte Seilkranan-

lage . . . . . . . . . . . <u>Fr. 21 500.—</u>

Restkosten . . . . . . . . . <u>Fr. 69 700.—</u>

Die Restkosten werden aus der Budgetrubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets 1963—1967 aufzunehmen.

Mit dem Bezug der Bundessubvention verpflichtet sich der Kanton Bern für den dauernden Unterhalt des neuen Weges zu sorgen.

### Landwirtschaftsdirektion

5470. Bodenverbesserung; Siedlung Bernard Frésard, Gemeinde Le Bémont; Beitrag. — Bernard Frésard, Landwirt in Le Bémont, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er veranlasst durch die Güterzusammenlegung Le Bémont bauen will. Die zugeteilte Fläche wird eine Grösse von 17 ha aufweisen.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 260 000.—.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 29 %, höchstens jedoch Fr. 75 400.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

5471. Bodenverbesserung; Entwässerung, Wasserversorgung und Rodung Eggiwil, I. Vorlage, Gemeinde Eggiwil; Beitrag. — Die Flurgenossenschaft Eggiwil, mit Sitz in Eggiwil, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen, kleineren Wasserversorgungen zu Heimwesen und zu Feld-

brunnen sowie an Rodungen mit Staudenräumungen, welche sie zur Verbesserung des nassen und zum Teil sehr schlechten und rutschigen Landes durchzuführen genötigt ist.

Das Unternehmen setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Entwässerungen 37,23 ha . . . Fr. 514 000.— Leitungslänge 26 200 m
- B. Wasserversorgungen . . . . Fr. 48 000.— Leitungslänge 1760 m
- C. Rodungen und Staudenräumungen

2,16 ha . . . . . . . . . Fr. 18 000.—

Gesamtkosten Fr. 580 000.-

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 203 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5472. Bodenverbesserung; Weganlage Grodey— Dürrenwald, III. Sektion, Gemeinde St. Stephan; Aenderung Beitragsbeschluss vom 17. September 1958; Beitrag. — Der Subventionsbeschluss vom 17. September 1958 zugunsten des Wegbauunternehmens Grodey—Dürrenwald:

a) Verbesserung am bestehenden Weg auf eine Länge von 3960 m veranschlagt zu . . . . . . . . .
b) Neuer Weg samt Zufahrten auf eine

122 400.—

b) Neuer Weg samt Zufahrten auf eine Länge von total 3160 m, veranschlagt

zu . . . . . . . . . . . . . <u>357 600.—</u>

Total Kostenvoranschlag 480 000.-

Zugesicherter Kantonsbeitrag 35 % von Franken 480 000.—, im Maximum Fr. 168 000.—, wird annulliert.

Der Weggenossenschaft Grodey—Dürrenwald wird dagegen an die zufolge der Teuerung seit 1958 auf Fr. 480 000.— gestiegenen voraussichtlichen Kosten der Neubaustrecke (3. Sektion, Abschnitt b, ursprünglicher Beschluss) der gleiche Beitrag d. h. 35 % von Fr. 480 000.—, im Maximum Fr. 168 000.—, zugesichert. Die Zusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5473. Bodenverbesserung; Entwässerung Schangnau II, 1. Vorlage, Gemeinde Schangnau; Beitrag. — Die Flurgenossenschaft Schangnau II, mit Sitz in Schangnau, sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 230 000.— veranschlagten Kosten von Entwässerungen im Umfange von 16,10 ha in den Gebieten Bödeli, Büetschli, Kehrlishofmoos — Schwandweid Jurteneggli und im Kemmerli, welche sie zur Verbesserung des nassen und zum Teil durch Rutschungen gefährdeten Landes durchführen will.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 1. Vorlage einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 80 500.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5474. Bodenverbesserung; Weganlage Riedstätt—Eigen, 1. Etappe, Gemeinde Guggisberg; Beitrag. — Die Gemischte Gemeinde Guggisberg ersucht um einen Beitrag an die projektierte Weganlage Riedstätt—Eigen, Teilstück Riedstätt—Birchen. Das Unternehmen umfasst:

Erstellung eines Weges von 3 m Breite und 2,7 km Länge = Fr. 600 000.— oder Fr. 220.— pro Lfm.

Dieser Weg erschliesst 20 grössere Heimwesen mit 95 ha Kulturland und 55 ha Wald.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 210 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5475. Bodenverbesserung; Güterweganlage Bort—Bortallmend—Hellboden, Gemeinde Habkern; Beitrag. — Die Weggenossenschaft Bort—Bortallmend—Hellboden sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Weganlage Bort—Bortallmend—Hellboden

Die subventionsberechtigten Kosten betragen:

Fr

- Nebenweg nach Hellboden, Länge
   639 m, Breite versteint 2,20 m . . . 130 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Koten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 304 500.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

In einer 2. Etappe soll die neue Fahrbahn des Hauptweges mit einer Heissmischtragschicht versehen werden.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

5505. Bodenverbesserung; Weganlage Boden—Tronegg, Gemeinde Adelboden; Beitrag. — Die Weggenossenschaft Boden-Tronegg sucht um einen Beitrag nach an die zu Fr. 440 000.— veranschlagten Kosten der 1. Etappe einer Weganlage von 2002 m Länge mit einer versteinten Wegbreite von 2,60 m, mit Ausweichstellen auf Sichtweite.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35%, höchstens jedoch Fr. 154000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 24109471 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

Plagne und Vauffelin, Gemeinden Plagne und Vauffelin; Beitrag. — Die Gemeinden Plagne und Vauffelin suchen um einen Beitrag nach an die auf Franken 700 000.— veranschlagten Kosten einer Wasserversorgung. Das Projekt umfasst eine Grundwasserfassung mit Pumpwerk, 5870 m Wasserleitung (Kaliber 100 und 150 mm) und ein 150 m³ grosses Wasserreservoir in Vauffelin.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge:

- a) aus dem Bodenverbesserungskredit, Rubrik 2410 937 einen Beitrag von 27 % von Fr. 700 000.—, höchstens jedoch . . . . . . .
- Fr. 189 000.—
- b) aus dem Kredit der Baudirektion für Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen, Rubr. 2110 949 20 einen Beitrag von 12,5 % von Franken 700 000.—, höchstens jedoch

Fr. 276 500.—

zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag aus dem Bodenverbesserungskredit demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Gemeinden Plagne und Vauffelin haben eine Vereinbarung abzuschliessen, in welcher Bau und Unterhalt sowie die Bezahlung der daraus erwachsenden Kosten geregelt werden. Je eine Kopie der Vereinbarung ist dem kantonalen Meliorationsamt und dem kantonalen Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung zukommen zu lassen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961. 5507. Bodenverbesserung; Siedlung «Les Mermets-dessus, Gemeinde Pleigne; Beitrag. — Walter Gerber, Landwirt, «Les Mermets-dessus», sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Teilung des elterlichen Betriebes (Erbvorbezug), bauen will. Der Betrieb weist eine Grösse auf von 17,2 ha Eigenland und 1,5 ha Pachtland, total 18,7 ha.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 260 000.—.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 33 %, höchstens jedoch Fr. 85 800.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

5508. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Seeberg-Hermiswil, II. Etappe, Gemeinden Seeberg und Hermiswil; Beitrag. — Die Flurgenossenschaft Seeberg-Hermiswil ersucht um einen Beitrag an die II. Etappe der Gesamtmelioration Seeberg-Hermiswil. Diese Etappe umfasst folgende Arbeiten:

	FT.
Korrektion des Chrümmelbaches	
665 m	177 232—
Hauptleitungen der Entwässerung	
22 350 m	1 303 168.50
Bauleitung und Unvorhergesehenes,	
Teuerung	439 599.50
Gesamtkosten II. Etappe	1 920 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 672 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

#### Sanitätsdirektion

5486. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 des Inselspitals (Inselabteilungen). — Gemäss Ziff. 2 des Volksbeschlusses vom 3. Dezember 1961 hat der Staat für die Jahre 1961 bis und mit 1966 an den Betrieb der Inselabteilungen zusätzlich zu den Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten vom 22. Mai 1949, einen jährlichen Beitrag zu leisten, der jeweils durch den Grossen Rat auf Grund der letzten Jahresrechnung der Inselabteilungen festgesetzt wird. Er darf Fr. 1 800 000.— pro Jahr nicht übersteigen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Inselabteilungen schliesst im Jahr 1961, nach Abzug der Leistungen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 von Fr. 711 618.40 und einer zu verrechnenden Vorauszahlung von Fr. 288 381.60, mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 754 573.10 ab.

Auf Grund von Ziff. 2 des Volksbeschlusses vom 3. Dezember 1961 über die Gewährung eines Betriebsbeitrages an das Inselspital wird diesem Spital ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 754 573.10 ausgerichtet, womit das ausgewiesene Defizit der Inselabteilungen im Betriebsjahr 1961 vollständig gedeckt wird.

# Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

#### über die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gemeinden bei den bernischen Mittelschulen

(Juni 1962)

#### I. Begründung

Die besonders in den letzten Jahrzehnten starken Veränderungen in der Erwerbsstruktur unserer Bevölkerung, die eine stetige Ausdehnung des tertiären Sektors bewirkt, bedingt für die Wissenschaft in Forschung und Lehre und die Wirtschaft einen wachsenden Bedarf an akademisch geschulten Kräften. Die Anzahl der studierenden Schweizer an der Berner Hochschule hat sich jedoch in den letzten Jahren kaum erhöht; es ist im Gegenteil eine deutliche Stagnation zu beobachten. Die geburtenstarken Jahrgänge könnten sich hier sehr positiv auswirken, wenn es gelingt, den Eintritt in die höheren Mittelschulen (Gymnasien aller Richtungen) vermehrt zu öffnen. Das bedingt jedoch einen wesentlich vermehrten Ausbau der gymnasialen Bildungsmöglichkeiten. Wie bereits im Bericht über «Das Problem der Erweiterung der Gymnasialbildung im Kanton Bern» des statistischen Büros des Kantons Bern festgestellt wurde, genügt es keinesfalls, die bestehenden Anstalten zu vergrössern. Die zitierte Publikation zeigt eindeutig, dass Wohnort und Entfernung eine ausschlaggebende Rolle spielen und ein vermehrter Zuzug nur erwartet werden kann, wenn die gymnasialen Bildungsstätten dezentralisiert erweitert werden. Die neuen Standorte sind so zu wählen, dass möglichst alle Gebiete des Kantons erschlossen

Ein weiteres Hemmnis zum Besuch der Gymnasien bildet die finanzielle Belastung der Eltern. Im Sinne einer praktischen Nachwuchsförderung wird

man daher nicht darum herum kommen, die Unentgeltlichkeit des Gymnasialbesuches zu verwirklichen, gleich wie das bereits für die Primar- und Sekundarschule eine Tatsache ist. Wichtig ist dabei die Befreiung der Eltern von den Schulgeldlasten. Ob den Wohngemeinden der Schüler eine Leistung zugemutet werden soll, ist später zu prüfen.

Bei der heute geltenden Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinden wird es neben den bestehenden Gymnasialgemeinden kaum weitere Gemeinden geben, die in der Lage sind, die entstehenden Lasten auf die Dauer zu tragen. Eine Verwirklichung des Postulates der Erweiterung der Gymnasialbildung ist daher nur denkbar, wenn die daraus für die Gemeinden erwachsenden Aufwendungen weitgehend vom Staat getragen werden. Dies vor allem in Landesteilen, deren Finanzkraft bescheiden ist und kaum zur Deckung der zwingenden Aufgaben ausreicht. Im Rahmen der bestehenden Ordnung bildet die Kantonsschule in Pruntrut bereits einen Sonderfall. Von ihr ist in diesem Bericht nicht die Rede.

#### II. Die geltende Ordnung

Die vier heute bestehenden Gymnasien von Bern, Biel, Burgdorf und Thun sind Gemeindeschulen (Mittelschulgesetz vom 3. März 1957, Art. 2 und 8). Träger sind die Gemeinden, wobei der Staat einen Beitrag von 50 % an die Besoldung der Lehrkräfte leistet (Lehrerbesoldungsgesetz vom 2. Sep-

tember 1956, Art. 7 und 31), sowie Beiträge von 10 bis 75 % an den Bau der Schulanlagen (Mittelschulgesetz Art. 46, Dekret über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957, § 2<sup>bis</sup>, vom 8. September 1959).

Es ist daher ohne weiteres verständlich, dass der Aufbau dieser Gymnasien verschieden ist. In Bern bildet das nach der vierten Primarklasse beginnende Progymnasium von der Sexta weg den Unterbau, und die obere Mittelschule erstreckt sich von der Quarta bis zur Oberprima. In Biel und Burgdorf setzen die Gymnasialzüge mit der Sexta ein, wobei in Burgdorf noch die Knabensekundarschule angegliedert ist. Thun stützt sich auf das städtische Progymnasium und die Sekundarschulen der Umgebung, weshalb der eigentliche Gymnasialzug die Tertia, Sekunda, Prima und Oberprima umfasst. Stellen wir den bestehenden Zustand an einem Zahlenbeispiel dar, so ergibt sich folgendes Bild der Kostenverteilung:

Tabelle 1

Gymnasium	Betriebsaufwand 1960	Staatsbeiträge Lehrerbesoldun- gen 1960	Staatsbeitrag an Betriebsaufwand (Kol. 2)	in % an Besoldungen (Kol. 3)
1	2	· 3	4	5
	Fr.	Fr.		
Bern (Prog. Quarta-OP)	. 2848830.—	1 274 276.—	44,7	51,2
Biel (Sexta-OP)	. 805 153.—	376 159.—	46,7	51,7
Thun (Tertia-OP)	. 194 288.—	92 028.—	47,4	50,0
Burgdorf (Sexta-OP)	. 702 058.—	303 836.—	43,3	50,0
Total	. 4 550 329.—	2 046 299.—	45,0	51,0

Wie diese Aufstellung zeigt, verbleiben den Sitzgemeinden nach Abzug der Staatsbeiträge noch ganz erhebliche Lasten. Eine Kompensation durch den Bezug von Schulgeldern von andern Gemeinden – heute noch von den Eltern – wäre nur in einem sehr bescheidenen Ausmasse möglich, sollen nicht abschreckende Beträge gefordert werden.

#### III. Die Neuregelung

Es ist sicher unbestritten, dass eine Neuregelung für alle Gymnasialgemeinden von den gleichen Voraussetzungen auszugehen hat, so dass weder eine Benachteiligung noch eine Bevorzugung einzelner Gemeinden oder einzelner Landesgegenden entstehen kann. Es scheint uns wesentlich, dass für den vielgestaltigen Kanton Bern der gymnasiale Bildungsgang über die Sekundarschule (inklusive 9. Schuljahr) mit Übertritt in die Tertia gegeben ist. Das schliesst die Schaffung spezieller Unterzüge und Unterabteilungen nicht aus, sofern das Bedürfnis für diese Ordnung vorhanden ist. Der im vorstehenden Abschnitt dargelegte Aufbau und vor allem die darin zum Ausdruck kommenden Verschiedenheiten bilden nun aber für eine einheitliche Lösung gewisse Schwierigkeiten. Die Neuregelung wird sich daher auf die 6½ Gymnasialjahre von der Sexta bis zur Oberprima beschränken. Tabelle 2 zeigt den gesamten Betriebsaufwand der bestehenden Gymnasien für die Klassen Sexta bis Oberprima.

Tabelle 2

Gymnasium	Brutto-Betriebsaufwand 1960	Staatsbeitrag absolut			
	Fr.	Fr.	%		
Bern	2 912 834.—	1 265 600.—	43,45		
Biel	1 609 399.—	716 400.—	44,52		
Thun	606 125.—	286 500.—	$47,\!27$		
Burgdorf	700 700.—	311 000.—	44,38		
То	tal 5 829 058.—	2 579 500.—	44,25		

Zur Lösung noch folgende grundsätzliche Bemerkungen:

In der Septembersession 1961 erklärte der Grosse Rat die Motionen Ruef und Oester, welche die Schaffung eines Gymnasiums im Oberland im Sinne einer Kantonsschule zum Gegenstand hatten, als erheblich. Alle in Erwägung zu ziehenden Lösungen müssen daher diesem Grundsatz Rechnung tragen, zeigt sich doch der Wille des Parlamentes, dem Staat grössere Leistungen zuzumuten. Wir

werden versuchen, einen Weg aufzuzeigen, welcher diesem Grundgedanken in finanzieller Beziehung Rechnung trägt, anderseits aber den in der Mitarbeit der Gemeinden enthaltenen «Goodwill» ebenfalls in vollem Umfange ausnutzt. Wenn dabei gleichzeitig eine rasche Verwirklichung angestrebt wird, so sind die durch den Vorschlag verursachten Umstellungen auf ein Minimum zu beschränken.

#### IV. Die Lösung

Diese richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Betriebsbeiträge des Staates an Gymnasialklassen werden von 65 bis 90% abgestuft und richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzugsgebietes eines Gymnasiums.

Die beitragsberechtigten Kosten sind nicht im Gesetz, sondern in einem Dekret zu umschreiben.

An die Kosten der Unterstufe entrichtet der Staat grundsätzlich Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über die Mittelschulen (MSG) vom 3. März 1957, Art. 6, 45 und 46, des Gesetzes über die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956, Art. 25 bis 34, des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldung vom 12. September 1956 und des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957. Den bestehenden Unterabteilungen wird ab Sexta der Beitrag garantiert.

- b) Um den Übertritt aus Landsekundarschulen an denen der Fakultativunterricht nicht in wünschbarem Masse ausgebaut werden kann in das Gymnasium zu gewährleisten, können die Gymnasien mit Zustimmung des Regierungsrates Anschlussklassen (10. Schuljahr) führen. Die Kosten dieser Klassen werden vollständig vom Staat übernommen.
- c) Die Einreihung der Gymnasien in Beitragsklassen erfolgt auf Grund einer Beitragsskala. Die Einreihung muss sich auf objektive, für alle Gymnasien anwendbare Kriterien stützen. Damit fällt, wenigstens vorläufig, der Einbezug von Schülerzahlen aus, weil diese bei neu zu gründenden Gymnasien fehlen. Zudem dürfen die zur Beurteilung herangezogenen Kriterien nicht auf die Sitzgemeinde beschränkt bleiben, sondern müssen das ganze Einzugsgebiet einer Schule umfassen. Die Umgrenzung dieser Einzugsgebiete ist eine Frage des Ermessens. Im vorliegenden Falle, d. h. für unsere Berechnungen, stützten wir uns auf die im Gymnasialbericht¹) ermittelten Ergebnisse (Tabellen IVa und V). Als Kriterien verwendeten wir die absolute Wohnbevölkerung 1960, die steuerliche Tragfähigkeit pro Kopf und die Geburten. Die Grundzahlen sind in den Anhangstabellen I, II und III dargestellt.
- Die massgebende Wohnbevölkerung (Tabelle I) wurde auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1960 ermittelt. Um ein grobes Bild der Verteilung der Bevölkerung zu vermitteln, erfolgt die Darstellung für fünf Entfernungsstufen in absoluten Zahlen und in Prozenten.
- Die durchschnittlichen jährlichen Geburtenzahlen (Tabelle II) sind in Kolonne 3 absolut und in Kolonne 4 bezogen auf 1000 Einwohner
- <sup>1</sup>) Problem der Erweiterung der Gymnasialbildung im Kanton Bern.

- ermittelt. In Kolonne 5 berechneten wir einen Index, welcher den Kantonsdurchschnitt in Kolonne 4 als Basis (= 100) benutzt. Damit kann die unterschiedliche Belastung der Landesgegenden durch das Volksschulwesen erfasst werden.
- Die Tabelle III zeigt die absolute und die Tragfähigkeit pro Kopf der Wohnbevölkerung (den sogenannten Tragfähigkeitsfaktor) im Mittel der Jahre 1954 bis 1959.
- Die Bildung der Skala nach den oben beschriebenen Elementen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Der Tragfähigkeitsfaktor ist dabei der Quotient aus der absoluten Tragfähigkeit und der Bevölkerung. Um die Geburtenzahlen, welche die kommenden Schülerzahlen immerhin repräsentieren, zu berücksichtigen, dividieren wir den Tragfähigkeitsfaktor durch den Index der Geburten (siehe Tabelle II, Kolonne 5) und erhalten so eine differenzierte Masszahl.

Tabelle 3

a)			
Gymnasien	Tragfähigkeits- faktor: Durch- schnitt 54/59	Index der Geburten, wenn $\bar{x}$ Kanton $=$ 100	$\frac{\text{Masszahl}=}{\text{Tff} \times 100}$ Index
1	2	3	4
Bern Biel Burgdorf . Thun allein	48,91 $$ 24,31	88,8 98,8 108,3 104,7 105,3	56,77 49,50 22,45 19,24 19,87
Interlaken Pruntrut .	23,44	107,7 111,8	$21,76 \\ 29,67$

Diese Masszahl dient zur Einstufung der einzelnen Gymnasien.

b) Masszahl	Staatsbeitrag in % an Betriebskosten $(Min. = 60\%, Max. = 90\%)$
-25,00	90 %
25,01— $35,00$	85 º/o
35,01 - 45,00	80 %
45,01—55,00	75 º/o
55,01—60,00	70 º/o
60,01-70,00	65 º/o
70,01—	60 º/o

#### V. Die finanziellen Auswirkungen

#### a) Die Beiträge in Prozent

Entsprechend der Einreihung nach Tabelle 3a ergeben sich für die Gymnasien folgende prozentuale Staatsbeiträge:

Tabelle 3a

Gymnasien	Masszahl	Staatsbeitrag in %
Bern	56,77	70
Biel	49,50	<b>7</b> 5
Thun	. 19,87	90
Burgdorf	22,45	90
oberl. Gymnasiun Interlaken	n 21,76	90

#### b) Die Auswirkung

Bei den bestehenden Gymnasien würde diese Regelung zu folgenden Belastungen führen, wenn man auf die in Tabelle 2 errechneten Kosten für die Sexta bis zur Oberprima abstellt:

Tabelle 4

Gymnasien	Bruttokosten nach Tab. 2 Fr.	Staatsbeitrag¹) absolut Fr.
Bern	1 609 399.— 606 125.—	1 769 750.— 946 890.— 372 300.— 482 700.—
Total	5 829 058.—	3 571 640.—

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> abzüglich Mehrbelastung für Sekundarschlulklassen und Schulgelder

#### Im Vergleich zu heute:

#### Staatsbeitrag Sexta – Oberprima

	heute	neu	gegenüber heute		
Biel Thun	1 265 600.— 716 400.— 286 500.— 311 000.—	946 890.— 372 300.—	+ 504 150.— + 230 490.— + 85 800.— + 171 700.—		
Total	2 579 500 —	3 571 640 —	+ 992 140.—		

#### aa) nach heutigem Ausbau

Die Gesamtbelastung des Kantons setzt sich nun wie folgt zusammen:

<ul> <li>Staatsbeitrag an die Gymnasien</li> <li>Sexta bis Oberprima nach Tab. 4</li> </ul>	3	F: 571		_
– Anschlussklassen à Fr. 20 000.—		F 60	-	_
gesamter Staatsbeitrag nach Vorschlag	3	631	640.–	_
heutige Leistung des Staates	2	579	500.–	_
jährliche Mehrbelastung also	1	052	140.–	_

#### bb) zukünftige Belastung

Will man auf weite Sicht, d. h. bis in ca. 5 Jahren, die doppelte Zahl von Klassen und Schülern zählen, so erfordert dies grob gerechnet zweimal soviel Mittel, also rund 11,6 Mill. Franken (Tab. 2). Bei einem mittleren Staatsbeitrag von 44 % (Tab. 2) beliefe sich der Kantonsanteil nach heutiger Ordnung auf rund 5,1 Mill. Franken.

Nach unserem Vorschlag, dessen zahlenmässige Auswirkungen in Tab. 4 ersichtlich sind, würde sich folgende Aufstellung ergeben:

Gesamtkosten 11,6 Mill. Franken. An diese wären rund 61,27 % oder 7,1 Mill. Franken zu leisten.

Bei der Schaffung neuer Landgymnasien dürfte die prozentuale Staatsbeteiligung leicht zunehmen, so dass mit rund 7,25 Mill. zu rechnen sein wird.

Damit ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung: Fr.

– Staatsbeitrag a	an Gymnasien	7	7 250 000.—

- Anschlussklassen ..... 60 000.—

7 310 000.—

Die jährliche Mehrbelastung beläuft sich damit auf rund 2,2 Mill. Franken  $(7,3 \cdot /.5,1)$ .

Werden zunächst im Oberland und im Oberaargau neue Gymnasien eröffnet, so verursacht dies jährlich ca. Fr. 700 000.— Mehrausgaben.

#### VI. Gesetzesänderungen

Wir schlagen vor, Art. 6, 9, 10, 14, 32, 46, 57, 75, 82 und 83 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 sowie Art. 7 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 abzuändern.

Die Texte zu diesen Änderungen und Neufassungen mit Erläuterungen sind im Anhang des Vortrages enthalten.

Neu sind ein Dekret über die Betriebsbeiträge und eine Verordnung über die Umschreibung der Einzugsgebiete (Ausführung von Art. 14<sup>ter</sup> des Gesetzes über die Mittelschulen) zu schaffen.

Tabelle I

Die Wohnbevölkerung 1960 und Einzugsgebiete der Gymnasien

Gymnasium	0—5 l absolut	km %	Wohn 5—10 absolut		rung nach E 10—15 absolut		•	20 km	Prozent über 20 kn absolut		Total absolut	%
1	2		3		4			5	6		7	
Bern	74 229	41,3 14,5 32,0 33,7	55 515 31 286 38 501 39 869 44 023 4 154	19,0 17,4 22,9 29,1 24,6 9,9	39 416 30 307 21 574 21 886 27 546 5 660	16,9 12,8 15,9	827 23 020 40 969 6 658 14 296 7 638	0,3 12,8 24,4 4,9 8,0 18,2	3 649 20 755 42 588 24 879 32 858 7 979	1,2 11,6 25,4 18,1 18,3 19,0	292 275 179 597 168 073 137 107 179 092 41 985	100 100 100 100 100 100
Pruntrut	13 956	19,8	9 858	14,0	5 152	7,3	3 815	5,4	37 705	53,5	70 486	100
Kanton	365 863	41,1	179 183	20,2	123 995	13,9	82 927	9,3	137 555	15,5	889 523	100

Tabelle II

Einwohner 1960 und Geburten (₹51/60)

Tabelle III

Die Tragfähigkeit der Gymnasien

					_ 10 _ 1 mg - m - 10 mg - 0 mg - 0 mg - 10 mg				
				Index der			Tragfāh	igkeit	
Gymnasium	Einwohner 1960	Geburten	Geburten auf 1000 Einwohner	Geburten, wenn	 Gymnasium	Bevölkerung 1960	absolut <del>- 54/59</del>	pro Kopf ₹ 54/59 = Tragfāhigkeitsfaktor	
1	2	3	4	5	1	2	3	4	
Bern	292 275	4 394	15,0	88,8	Bern	292 275	14 733 150	50,41	
Biel	179 597	2 993	16,7	98,8	Biel	179597	8 784 730	48,91	
Burgdorf	168 073	3 082	18,3	108,3	· Burgdorf .	168 073	4 085 626	24,31	
Thun)	137 107	2430	17,7	104,7	Thun)	137 107	2 761 916	20,14	
}	179 092	3 194	17,8	105,3	}	179 092	3 746 198	20,92	
Oberland .	41 985	764	18,2	107,7	 Oberland	41 985	984 282	23,44	
Pruntrut	70 486	1 333	18,9	111,8	Pruntrut .	70 486	2 337 917	33,17	
Kanton	889 523	14 996	16,9	100,0	Kanton	889 523	33 687 621	37,87	

#### Erläuterungen

#### 1. Zum Gesetz über die Mittelschulen

#### Zu Art. 6, neuer Absatz 2:

Diese Bestimmung hat Ausnahmecharakter, da die ordentlichen Leistungen des Staates bereits sehr weit gehen. Voraussetzung solcher ausserordentlicher Beiträge ist ein nachgewiesenes Bedürfnis nach neuen Schulungsgelegenheiten, das nur durch Errichtung einer neuen Schule befriedigt werden kann. Kann das Bedürfnis durch die Erweiterung bestehender Schulen, Erleichterung der Unterkunft oder Verpflegung am Schulort oder der Zuführung abgelegen wohnender Schüler gedeckt werden, kommen Beiträge zur Errichtung einer neuen Schule im Sinne dieser Bestimmung nicht in Frage. Der ausserordentliche Beitrag kommt nur für jene Gemeinden in Frage, denen die Errichtung und der Betrieb einer Mittelschule ohne ausserordentliche Beiträge finanziell nicht zugemutet werden könnte. Es wird dies nur für einige Gemeinden im Emmental, im Voralpengebiet, im Oberland und Jura zutreffen.

#### Zu Art. 9, neuer Absatz 3:

Die Anschlussklasse soll insbesondere den Übertritt in die Tertia eines Gymnasiums ermöglichen in Gebieten, wo das Gymnasium nur als Obergymnasium geführt wird. Dies ist z.B. für den Übertritt ins Handelsgymnasium unerlässlich.

#### Zu Art. 10:

Der Staat hat einerseits darüber zu wachen, dass die Gymnasien den eidgenössischen Maturitätsvorschriften genügen. Andererseits erwirbt er sich durch seine bedeutend erhöhten Beiträge an den Bau und Betrieb der Gymnasien ein weitergehendes Mitspracherecht. Schliesslich ist dem Bedürfnis, im Interesse der Erleichterung des Übertritts in die Gymnasien deren Lehrpläne zu vereinheitlichen, Rechnung zu tragen. Deshalb sollen die Aufnahme und die Promotion der Schüler durch kantonale Weisungen geregelt werden; diese sollen auch Mindestvorschriften für die Lehrpläne im Sinne einer gewissen Vereinheitlichung enthalten. Selbstverständlich werden die Gymnasien selbst durch die Rektorenkonferenz ein gewichtiges Wort mitzureden haben.

Die innere Organisation der Gymnasien bleibt Sache der von den Schulkommissionen zu erlassenden Reglemente.

#### Zu Art. 14bis:

Durch diese Bestimmung werden die Gymnasien hinsichtlich Unentgeltlichkeit des Unterrichts den Sekundarschulen vollständig angeglichen.

#### Zu Art. 14ter:

Bisher richtete der Staat nur Beiträge an die Lehrerbesoldungen an Gymnasien in der Höhe von 50 % aus; neu sind Beiträge bis zu 90 % an die gesamten Betriebskosten vorgesehen. Für die Abstufung werden die finanzielle Tragfähigkeit pro

Kopf der Wohnbevölkerung im Einzugsgebiet einerseits und die Geburtenzahlen in diesem Gebiet andererseits massgebend sein. Damit werden die finanzielle Leistungsfähigkeit der interessierten Gemeinden einerseits und ihr potentielles Interesse am Gymnasium andererseits berücksichtigt werden können.

Als Gymnasien gelten alle Schulen, die ausschliesslich Gymnasialunterricht vom 7. Schuljahr hinweg erteilen. Als besondere Gymnasialklassen werden Klassen an Sekundarschulen vom 7. Schuljahr hinweg anerkannt, in denen nur Gymnasiasten zusammengefasst und entsprechend unterrichtet werden.

Die Gymnasien erhalten Beiträge in allen Fällen, die besonderen Gymnasialklassen nur, wenn sie hinsichtlich Besetzung der Lehrerstellen, der Schülerzahl und in organisatorischer Hinsicht Gewähr für die dauernde Aufrechterhaltung eines gymnasialen Schulniveaus bieten. In allen anderen Fällen erhalten solche Klassen lediglich die Beiträge für besonderen Unterricht.

Als Betriebskosten sollen anerkannt werden der Aufwand der Gemeinde für die Besoldungen, den Unterhalt der Schulanlagen, die Beschaffung des allgemeinen Schulmaterials und der allgemeinen Lehrmittel sowie für künstlerische und wissenschaftliche Anlässe. Die Einzelheiten werden durch Dekret geregelt.

Der Einbezug der Betriebskosten von Klassen innerhalb der Schulpflicht ist für jene Fälle vorgesehen, da aus Gründen der Schulorganisation des Einzugsgebietes eines Gymnasiums das Bedürfnis besteht, die Maturitätsanwärter nicht nur im Obergymnasium (ab Tertia) zusammenzufassen. Immerhin hält der Gesetzgeber daran fest, dass vor allem die Sekundarschule auf das Gymnasium vorzubereiten hat und begabte Sekundarschüler nach Durchlaufen der ganzen Sekundarschule den Weg ins Gymnasium finden können sollen.

#### Zu Art. 14quater:

Durch die Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Gymnasialunterrichts wird die Lage privater Gymnasien erschwert, müssen diese doch die steigenden Bau- und Betriebskosten fast vollständig auf die Eltern ihrer Schüler abwälzen. Beim einzigen gegenwärtig bestehenden bernischen Privatgymnasium, das eidgenössisch und kantonal als Maturitätsschule anerkannt ist, dem Freien Gymnasium in Bern, betragen die den Eltern zugemuteten Schulgelder jährlich Fr. 1680.—bis Fr. 1920.—. Damit ist die obere Grenze erreicht, wenn das Freie Gymnasium wie bisher auch dem Mittelstand offenstehen soll. Der dringende Schulhausneubau kann ohne Beiträge von dritter Seite nicht in Angriff genommen werden. Die Schule ist in ihrer Existenz bedroht.

Damit ist dem Staat die Frage gestellt, ob er die Beitragsleistung an private Schulen in seinen Aufgabenbereich einbeziehen will. Diese Frage darf und muss heute bejaht werden.

Die öffentliche, konfessionell neutrale Schule, um die frühere Generationen kämpften, steht heute gefestigt da. Die öffentliche Hand allein vermag die wachsenden Lasten der Ausbildung zu tragen. Die private Schule ist immer mehr von einer Konkurrenz zu einer Ergänzung der öffentlichen geworden und erfüllt hier den guten Zweck, als beweglicherer Organismus einerseits dem einzelnen Schüler besonders gerecht zu werden, andererseits neue Ideen und Methoden leichter erproben zu können.

Das öffentliche Interesse am Bestehen solcher Schulen kann nicht bestritten werden.

Wenn sich der Staat grundsätzlich zur Beitragsleistung entschliesst, darf er damit nicht das Errungene gefährden. Er wird Beiträge immer dort verweigern müssen, wo eine private Schule die Interessen einer öffentlichen beeinträchtigen könnte. Dies wäre insbesondere der Fall, wo der Schülernachwuchs das Nebeneinander zweier Schulen mit gleichem Ausbildungsziel nicht rechtfertigt.

Der vorgeschlagene Gesetzestext trägt diesen Überlegungen Rechnung.

#### Zu Art. 14quinquies:

Führt eine Gemeinde ein Gymnasium oder besondere Gymnasialklassen vom 7. Schuljahr hinweg und erhält sie Betriebskostenbeiträge vom Staate, so ist sie verpflichtet, geeignete Schüler aus andern bernischen Gemeinden in diese Schulen aufzunehmen (Art. 14<sup>sexies</sup>). Dafür kann sie andererseits von den Gemeinden, aus denen Kinder ihre Schule besuchen, Schulkostenbeiträge erheben. Entgegen der Regelung für die Sekundarschule kann sie diese Schulkostenbeiträge auch erheben, wenn die Wohnsitzgemeinde selber ein Gymnasium oder besondere Gymnasialklassen führt. Im Gebiete des Gymnasialunterrichtes soll vollständige Freizügigkeit herrschen; es ist dies auch deshalb notwendig, weil z.B. ein Handelsgymnasium nur in Bern geführt wird, also in anderen Sitzgemeinden von Gymnasien nicht besucht werden kann.

Die Schulkostenbeiträge werden nicht, wie bei der Sekundarschule, in erster Linie durch die beteiligten Gemeinden festgelegt, sondern von der Erziehungsdirektion bestimmt. Damit soll eine zu hohe Ansetzung der Schulkostenbeiträge vermieden und insbesondere darauf gedrungen werden, dass angesichts der Leistung hoher Betriebskostenbeiträge des Staates die Gemeinden des Einzugsgebietes möglichst entlastet werden.

Für ausserkantonale und ausländische Schüler muss die Möglichkeit, Schulgelder zu erheben, erhalten bleiben. Die Einzelheiten sollen im Interesse einer beweglichen Rücksichtnahme auf die Vielfalt der Verhältnisse durch die Erziehungsdirektion festgelegt werden.

#### Zu Art. 14 sexies:

Die Verpflichtung, auswärtige Schüler ins Gymnasium aufzunehmen, verpflichtet die Sitzgemeinde einerseits, keine besonderen Anforderungen für die Aufnahme auswärtiger Schüler anzuwenden, andererseits die Gymnasien oder besondern Gymnasialklassen so auszubauen, dass alle geeigneten Schüler aus dem Einzugsgebiet auch praktisch Aufnahme finden können.

Ausdrücklich sei vermerkt, dass leichtere Anforderungen für die Aufnahme auswärtiger Schüler zulässig sind, wenn sie sich angesichts weniger günstiger Schulverhältnisse für Vorbereitung auf den Übertritt ins Gymnasium rechtfertigen.

Als Einzugsgebiet im Sinne von Art. 14<sup>sexies</sup> Abs. 2 gilt für Gymnasien dieselbe Umschreibung, wie sie in der Verordnung zu Art. 14<sup>ter</sup> vorzusehen sein wird; für besondere Gymnasialklassen an Sekundarschulen wird das Einzugsgebiet enger zu ziehen sein, nämlich so weit, als die Schüler diese Schule leichter erreichen als eine entsprechende Schulungsgelegenheit einer andern Gemeinde.

#### Zu Art. 32:

Die Gelegenheit der Gesetzesänderung wird benützt, um Artikel 32, der nur die Sekundarschule betrifft, in die Revision einzubeziehen.

Die Praxis hat gezeigt, dass ein Probequartal zu kurz ist, um die Sekundarschulreife der Schüler zuverlässig abzuklären. Die Kinder müssen sich nach ihrer provisorischen Aufnahme zu einer neuen Klassengemeinschaft fügen und sich an das Fachlehrersystem und ein rascheres Arbeitstempo gewöhnen, bevor sie ihr volle Leistungsfähigkeit erreichen.

Nach neuer Ordnung werden nur im Herbst und Frühjahr Zeugnisse ausgestellt; die Ausstellung besonderer Zwischenzeugnisse am Ende des Probequartals befriedigt nicht.

Aus diesen Gründen wird die Verlängerung der Probezeit auf ein halbes Jahr und die Möglichkeit, sie in besondern Fällen bis höchstens auf ein ganzes Jahr auszudehnen, vorgesehen. Damit kann die Schulkommission ihre Entscheidungen gestützt auf gründlichere Erfahrungen fällen und dem Einzelfall besser gerecht werden; sie kann auch den Entscheid in besondern Fällen bis zum Ende des ersten Sekundarschuljahres aufschieben und erhält dadurch die zusätzliche Möglichkeit, einzelne Schüler das erste Sekundarschuljahr wiederholen zu lassen, statt sie in die Primarschule zurückzuversetzen.

#### Zu Art. 46, Ergänzung zu Abs. 3:

Die besondere Berechnungsweise des Staatsbeitrages an die Bauten von Mittelschulanlagen, wie sie im Absatz 3 des Art. 46 umschrieben ist, gilt nur für Sekundarschulen, was durch die Ergänzung zu verdeutlichen ist.

#### Zu Art. 57 Abs. 2:

In Gymnasien rechtfertigt es sich, die Lehrerschaft immer durch eine Abordnung in der Schulkommission vertreten zu lassen.

#### Zu Art. 75 Abs. 2 und 3:

Die Mehrheit der Mitglieder von Sekundarschulkommissionen soll in der Schulgemeinde wohnen. In Gymnasialkommissionen wird die Sitzgemeinde durch die Wahl der Gemeindevertreter ihre Interessen wahren können; der Staat wird andererseits für die Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden im Einzugsgebiet zu sorgen haben.

#### Zu Art. 82:

Für die Gewährung von Stipendien fällt der einschränkende Satz «Schülern aus einfachen Verhältnissen» weg, damit in allen Fällen eines Bedürfnisses Stipendien gewährt werden können, wie dies auch bei kinderreichen Familien des Mittelstandes der Fall sein wird. Damit wird auch unterstrichen, dass die Stipendien nicht Fürsorgecharakter haben.

In Absatz 2 wird der Staat neu ermächtigt, die Beherbergung und Verpflegung der Schüler am Schulort sowie die Heranführung abgelegen wohnender Schüler an den Schulort durch Beiträge zu erleichtern. Die Fassung des Artikels ist so beweglich als möglich gehalten, damit besondere öffentliche Einrichtungen geschaffen oder private Massnahmen unterstützt werden können. Erfahrungsgemäss werden Naturalleistungen von den Empfängern leichter angenommen als Barleistungen, so dass von den hier vorgesehenen Massnahmen ein stimulierender Einfluss im Sinne der Nachwuchsförderung erwartet werden darf.

#### Zu Art. 83:

Hier handelt es sich um eine Verdeutlichung, welche Bestimmungen des Fürsorgerechts im Primarschulgesetz für die Mittelschulen inner- und ausserhalb der Schulpflicht gelten.

#### 2. Zum Lehrerbesoldungsgesetz

Art. 7 und 31:

Die Besoldungsordnung für Gymnasiallehrer ist von jener der Seminar- und Handelslehrer zu trennen, da andere Beiträge des Staates vorgesehen sind.

Angesichts der Höhe der staatlichen Betriebsbeiträge an die Gymnasien rechtfertigt sich ein Mitspracherecht des Staates bei der Festsetzung der Gymnasiallehrerbesoldungen.

Der vom Grossen Rat am 15. November 1961 gefasste Beschluss, dass die hälftigen Beiträge des Staates nur insoweit ausgerichtet werden, als die in Frage stehenden Besoldungen jene von Inhabern entsprechender staatlicher Stellen nicht übersteigen, wird ins Gesetz aufgenommen. Für die Besoldungen der Gymnasiallehrer wird diese Begrenzung im Dekret über die Betriebsbeiträge festzulegen sein.

Bern, den 11. Mai/17. August 1962

Der Erziehungsdirektor: **Moine** 

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

19. Juni/17. August und 11. Juli/14. August 1962

#### Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957

und des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen vom 2. Sept. 1956

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### **Erster Teil**

Das Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 6, neuer Absatz 2: Der Staat gewährt an die Kosten der Errichtung und des Betriebes neuer Mittelschulen in finanzschwachen Gemeinden ausserordentliche Beiträge, wenn

- a) ein Bedürfnis nach zusätzlichen Schulungsgelegenheiten dieser Stufe besteht,
- b) dieses nur durch die Errichtung einer Schule befriedigt werden kann und
- c) die Kosten der Errichtung beziehungsweise des Betriebes der Schule ohne ausserordentliche Beiträge für die betreffende Gemeinde nicht tragbar wären.

#### B. Gymnasium

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9, neuer Abs. 3: Mit Bewilligung des Regierungsrates können an Gymnasien besondere Anschlussklassen geführt werden, in denen geeignete Schüler während höchstens einem Jahr auf den Übertritt ins Gymnasium vorbereitet werden. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 10: <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt nach hören der Rektorenkonferenz Weisungen über nahme und er Aufnahme und die Promotion der Schüler, so-Lehrpläne Anhören der Rektorenkonferenz Weisungen über die Aufnahme und die Promotion der Schüler, sowie über die Vereinheitlichung der Lehrpläne.

- <sup>2</sup> Die Schulkommission erlässt nach Anhören der Lehrerkonferenz die Schulreglemente und im Rahmen der Weisungen der Erziehungsdirektion die Lehrpläne, die Aufnahme- und die Promotionsordnungen.
- <sup>3</sup> Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und regeln die Verteilung der Unterrichtszeit.
- <sup>4</sup> Für Klassen innerhalb der Schulpflicht dient der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen, soweit dies mit Rücksicht auf das Gesamtziel der Schule angängig ist, als Grundlage.

#### II. Finanzielle Bestimmungen

Unentgelt-licher Unter-richt

- Art. 14bis: 1 Der Unterricht in den Gymnasien ist unentgeltlich. Art. 14quinquies Absatz 4 bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Der Bezug von Aufnahme- und Promotionsgebühren ist nicht gestattet.

Betriebsbei-

- Art. 14ter: 1 Der Staat richtet an die Betriebskosten von Gymnasien jährliche Beiträge bis 90% aus. Die Beiträge werden auf Grund der Wohnbevölkerung, der Geburtenzahlen und der Steuerkraft des Einzugsgebietes eines Gymnasiums berechnet.
- <sup>2</sup> Der Staat kann an die Betriebskosten von Gymnasialklassen, die im Rahmen von Sekundarschulen vom 7. Schuljahr hinweg geführt werden, Beiträge in der Höhe bis 90 % ausrichten.
- <sup>3</sup> Durch Dekret des Grossen Rates werden die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien, die Einzelheiten der Beitragsberechnung, die zu berücksichtigenden Betriebskosten, insbesondere der Einbezug der Betriebskosten von Klassen innerhalb der Schulpflicht, geregelt.
- <sup>4</sup> Die Einzugsgebiete der Gymnasien werden in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.

Staatsbeitrag

- Art. 14quater: Der Staat kann privaten Gymnaan private sien, deren Maturitätsausweise eidgenössisch anerkannt werden, Beiträge gewähren, wenn
  - a) die Schulen in ihrer Existenz bedroht sind,
  - b) ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht und
  - c) durch die Beitragsgewährung nicht die Interessen einer öffentlichen Schule beeinträchtigt werden.

Schulkostenbeiträge von Gemeinden

- Art. 14quinquies: 1 Gemeinden, die ein Gymnasium unterhalten oder im Rahmen einer Sekundarschule vom 7. Schuljahr hinweg Gymnasialklassen führen, sind berechtigt, von den Gemeinden, aus denen Kinder diese Schule besuchen, Schulkostenbeiträge zu erheben. Dieses Recht gilt auch gegenüber Gemeinden, die selber ein Gymnasium bzw. eine Sekundarschule unterhalten.
- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt die Schulkostenbeiträge nach Anhören der beteiligten Gemeinden. Sie berücksichtigt deren Steuerkraft und

die der Sitzgemeinde aus dem Betrieb des Gymnasiums anfallenden Lasten.

- <sup>3</sup> Schulkostenbeiträge dürfen in keiner Form auf die Schüler, ihre Eltern oder Versorger abgewälzt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- <sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt die Schulgelder ausserkantonaler und ausländischer Schüler.
- Art. 14sexies: 1 Die Gemeinden, die staatliche Beiträge an die Betriebskosten von Gymnasien oder gemeinden besonderer Gymnasialklassen erhalten, sind verpflichtet, geeignete Schüler aus anderen bernischen Gemeinden in diese Schulen aufzunehmen. Besondere Anforderungen für die Aufnahme auswärtiger Schüler sind nicht zulässig.

Pflichten

- <sup>2</sup> Die Gymnasien und besonderen Gymnasialklassen sind zur Erfüllung dieser Verpflichtung so auszubauen, dass sie den Bedürfnissen des Einzugsgebietes zu genügen vermögen.
- Art. 32: 1 Alle Schüler werden für die Dauer Provisorium eines Semesters provisorisch aufgenommen. Das Provisorium kann höchstens um ein weiteres Semester verlängert werden.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission entscheidet über die Aufnahme, die Verlängerung des Provisoriums und die Rückweisung.
- Art. 46 Abs. 3: Wird die Schule zu mehr als einem Drittel von Schülern aus andern Gemeinden besucht, so ist der Staatsbeitrag gleich zu berechnen wie für einen Gemeindeverband, bestehend aus der Trägergemeinde und den übrigen Gemeinden, aus denen die Mittelschule regelmässig besucht wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Gymnasien.
- Art. 57 Abs. 2: In grösseren Schulen und in Gymnasien wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Der Vorsteher oder Rektor der Schule nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.
- Art. 75 Absätze 2 und 3: 2 Wählbar sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen. Die Mehrheit der Mitglieder von Sekundarschulkommissionen muss in der Schulgemeinde wohnen.
- 3 Im übrigen richtet sich die Wahl in eine Mittelschulkommission nach den Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen für die Wahl in eine Gemeindekommission.

#### Art. 82: 1 Der Staat gewährt Stipendien.

Stipendien und Beiträge

<sup>2</sup> Der Staat kann durch Beiträge öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen zur geeigneten Beherbergung und Verpflegung der Schüler am Schulort fördern. Wo öffentliche Transportmittel fehlen oder nicht genügen, kann der Staat an die Errichtung und den Betrieb von Transportgelegenheiten zur Heranführung abgelegen wohnender Schüler Beiträge leisten.

<sup>3</sup> Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Weitere Bestimmungen

- Art. 83: <sup>1</sup> Die Bestimmungen unter Art. 74 (Unterricht für kranke Kinder) und 79 (Schüler und Vereine) des Primarschulgesetzes gelten auch für Mittelschulen innerhalb der Schulpflicht. Die Bestimmungen unter Art. 76 (schulärztlicher Dienst), 77 (schulzahnärztlicher Dienst), 78 (Erziehungsberatung) und 80 (Schülerversicherung) des Primarschulgesetzes gelten auch für alle Mittelschulen.
- <sup>2</sup> Die Schulkommissionen sind befugt, für Mittelschulklassen ausserhalb der Schulpflicht Bestimmungen über die Zugehörigkeit von Schülern zu Vereinen und Mitwirkung bei Vereinsanlässen auf dem Reglementswege zu erlassen.
- <sup>3</sup> Den besonderen Bedürfnissen der Mittelschule ist bei der Regelung der Berufsberatung und anderer Fürsorgemassnahmen Rechnung zu tragen.

#### **Zweiter Teil**

Das Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

Besoldung der Lehrkräfte an höheren Mittelschulen

- Art. 7: ¹ Die Besoldung der Lehrkräfte an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von der Trägergemeinde festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Besoldung der Gymnasiallehrer wird von der Sitzgemeinde im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Beiträge an Besoldungen

Art. 31: An die Besoldungen gemäss Art. 7 Abs. 1 leistet der Staat die Hälfte. Die Besoldungen werden nur insoweit in die Beitragsberechnung einbezogen, als sie die Ansätze für die Inhaber entsprechender staatlicher Stellen nicht übersteigen.

#### Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1963 in Kraft.

Bern, den 19. Juni/17. August 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident i. V.: Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 11. Juli/14. August 1962

Im Namen der Kommission, Der Präsident:

W. Hadorn

# Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

## betreffend Abänderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 5. März 1961

(Juli 1962)

#### I. Ausgangslage

- 1. Im Rahmen der staatsvertraglichen Verhandlungen über die Sozialversicherung zwischen der Eidgenossenschaft und Italien spielten auch die Kinderzulagen eine grosse Rolle. Die italienische Delegation verlangte mit grossem Nachdruck die Bezahlung der Kinderzulagen an italienische Arbeiter, auch wenn sie ihre Kinder im Ausland zurückgelassen haben.
- 2. Von Bundesrechts wegen konnte diesem Begehren nur hinsichtlich der Kinderzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bundesrechtlich geordnet sind, entsprochen werden. Nach dem abgeänderten Bundesgesetz vom 16. März 1962 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern kann nun der Bundesrat die Ausrichtung von Kinderzulagen auch für Kinder im Ausland vorschreiben und dabei das Gegenrecht vorbehalten.
- 3. Dagegen waren die Bundesbehörden nicht in der Lage, hinsichtlich der Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer, die kantonal geregelt sind, irgendwelche Zusicherungen zu machen. Der Bund gelangte daher an die Kantonsregierungen mit der Empfehlung, wo noch nötig, die Lücke durch eine Revision der kantonalen Gesetze zu schliessen.

#### II. Notwendigkeit der Gesetzesrevision

1. Das bernische Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer gewährt nach Art. 1 Abs. 5 – unter Vorbehalt zwischenstaatlicher Abmachungen – den ausländischen Arbeitskräften nur dann einen Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen.

2. Nachdem sich anlässlich einer von den Bundesbehörden einberufenen Konferenz und auf Grund eines später durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens herausgestellt hat, dass die Kantone der Gewährung der kantonalrechtlichen Kinderzulagen an im Ausland zurückgelassene Kinder nicht ablehnend gegenüberstehen, erhebt sich auch für den Kanton Bern die Frage, wie er das gestellte Problem lösen will. Auf Grund von Art. 1 Abs. 5 des bernischen Gesetzes stände die Regelung durch einen Staatsvertrag im Vordergrund und böte keine Schwierigkeiten. Die grosse Mehrheit der Kantone zog jedoch den Weg über die Revision der kantonalen Gesetze einer Ordnung durch den Staatsvertrag vor, so dass vorläufig mit keiner eidgenössischen Lösung zu rechnen ist. Somit bleibt für den Kanton Bern nichts anderes als die Gesetzesrevision übrig, wenn er dem bundesrätlichen Wunsche und auch den sich in letzter Zeit vermehrt be-merkbar gemachten Begehren der Wirtschaft, die Anspruchsberechtigung der ausländischen Arbeitnehmer auszudehnen, entsprechen möchte.

Die heutige Lage auf dem Arbeitsmarkt ist so, dass auch die bernische Wirtschaft in hohem Masse auf ausländische, insbesondere auf italienische Arbeitskräfte angewiesen ist. Wir können auf die Dauer den Nachzug der Familien nicht beschränken und gleichzeitig die Auszahlung von Kinderzulagen verweigern. Die Ausrichtung dieser Zulagen würde die Rekrutierung erleichtern und das Bestreben, die Familie nachzuziehen, verringern. Das Problem ist deshalb nicht nur vom Standpunkt der Sozialversicherung, sondern auch im Hinblick auf die Rekrutierung und Überfremdung von

grösster Bedeutung.

#### III. Die vorgeschlagene Lösung

1. Viele Kantone haben bereits die ausländischen Arbeitnehmer in die Bezugsberechtigung eingeschlossen oder nehmen einen Einbezug in Aussicht. Der Anspruch der Gastarbeiter auf Kinderzulagen wird aber ganz unterschiedlich geregelt.

So stellt eine Gruppe von Kantonen (Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Obwalden, Nidwalden und Uri) die ausländischen Arbeitnehmer den schweizerischen in jeder Hinsicht gleich. Dabei macht Obwalden eine Einschränkung, indem der Regierungsrat von Fall zu Fall bestimmt, welche ausländischen Staatsangehörigen anspruchsberechtigt sind. Er hat durch Beschluss vom 5. März 1962 die italienischen Arbeitnehmer den schweizerischen gleichgestellt.

Eine andere Gruppe von Kantonen geht in der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung weniger weit. Tessin beispielsweise schliesst die Stiefkinder, ausserehelichen Kinder und Pflegekinder sowie Kinder zwischen dem zurückgelegten 15. und dem 18. bzw. 20. Altersjahr aus. Neuenburg seinerseits gewährt ausländischen Arbeitnehmern für ihre im Ausland lebenden ehelichen und Adoptivkinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr eine Zulage von monatlich 15 Franken je Kind, anstatt wie für schweizerische Arbeitnehmer 25 Franken bis zum 18. Altersjahr. St. Gallen und Graubünden sehen für ausländische Arbeitnehmer eine besondere Altersgrenze von 15 Jahren vor und schliessen Kinder im Alter von 15 bis 20 Jahren, die sich in Ausbildung befinden oder infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, von der Anspruchsberechtigung aus. Luzern richtet ausländischen Arbeitnehmern nur für jene Kinder Zulagen aus, für die sie in überwiegendem Masse aufkommen. Für eheliche Kinder schweizerischer Arbeitnehmer wird hingegen die Zulage bezahlt ohne zu prüfen, ob der Arbeitnehmer für ihren Unterhalt aufkommt. Auch der Kanton Waadt hat eine Sonderregelung. Er verpflichtet die Familienausgleichskassen, den ausländischen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Kindes eine monatliche Kinderzulage von 15 Franken auszurichten; andererseits können sie die Altersgrenze und den Kreis der zulageberechtigten Kinder autonom regeln.

In einer dritten Gruppe von Kantonen steht noch nicht fest, ob die ausländischen Arbeitnehmer den schweizerischen gleichgestellt werden. Im Gesetz wird den ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich ein Anspruch auf Zulagen für ihre Kinder im Ausland eingeräumt. Gleichzeitig wird, beispielsweise in Schwyz und im Thurgau, der Regierungsrat ermächtigt, den Anspruch im einzelnen zu regeln und insbesondere Bestimmungen zu erlassen über die zulageberechtigten Kinder und die Altersgrenze.

2. Im Brennpunkt der Diskussion steht die Gewährung von Kinderzulagen an italienische Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland wohnen. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich zudem, dass bei der Lösung des Problems verschiedene Gesichtspunkte zu beachten sind. In Erwägung all dieser Punkte kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass, auf längere Sicht gesehen, die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung zweifellos nicht auf die italienischen Arbeitnehmer beschränkt werden kann. Andererseits möchte er aber nicht von vorneherein im Gesetz eine unbedingte Gleichstellung aller Ausländer mit den Schweizerbürgern festlegen, weil die Verhältnisse doch nicht in allen Fällen gleich sind. So muss unter Umständen, je nach Land, die Altersgrenze für die bezugsberechtigten Kinder der obligatorischen Schulpflicht - in vielen Ländern besteht diese nicht bis zum 16., sondern oft nur bis zum 14. Altersjahr – angepasst werden. Auch wird es nötig sein, für die Festlegung der Anspruchsberechtigung von Ausländern besondere Ausweise zu verlangen. Ferner stellt sich die Frage der Ausdehnung der Anspruchsberechtigung nicht für jedes Land mit gleicher Dringlichkeit.

Der Regierungsrat beantragt daher, durch Ergänzung des Art. 1 Abs. 5 des bernischen Gesetzes über Kinderzulagen, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, für Angehörige bestimmter Staaten auf die Voraussetzung des Kinderwohnsitzes in der Schweiz zu verzichten und in solchen Fällen besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen.

Durch eine solche Kompetenzerteilung kann die Ausrichtung der Kinderzulagen den Verhältnissen gerecht, ohne Überstürzung und doch rasch, den Erfordernissen der bernischen Wirtschaft angepasst werden.

Bern, den 25. Juni 1962

Der Volkswirtschaftsdirektor: **R. Gnägi** 

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 3. Juli/10. und 8. August 1962

# Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 5. März 1961 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

- <sup>1</sup> Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 5. März 1961 wird wie folgt abgeändert:
- <sup>2</sup> Ausländische Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Der Regierungsrat ist befugt, für Angehörige bestimmter Staaten auf diese Voraussetzung zu verzichten und besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen.

II.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 3. Juli/10. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
D. Buri

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 8. August 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Mischler

#### Antrag des Regierungsrates

vom 8. Juni 1962

#### Dekret

# betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bethlehem Bern

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. Das in § 2 hienach umschriebene Gebiet der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bümpliz wird von dieser abgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bethlehem Bern».
- § 2. Die neue Kirchgemeinde Bethlehem umfasst das Gebiet gelegen zwischen der Bahnlinie Bern-Neuenburg bis zum östlichen Waldrand Unterholz, diesem in nördlicher Richtung und dem Gäbelbach in westlicher Richtung folgend bis südlich des Grenzsteines Nr. 10 an der Gemeindegrenze Frauenkappelen, den Grenzen der politischen Gemeinden Frauenkappelen und Wohlen und anschliessend den Grenzen der Paulus- und Friedenskirchgemeinden Bern folgend bis zurück zur Bahnlinie Bern-Neuenburg, gemäss Einzeichnung vom 22. Januar 1962 auf der Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Blatt Bern, Nr. 1166.
- § 3. ¹ Die neugebildete Kirchgemeinde hat sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat von Bümpliz ordnet die Wahl des Rates der Kirchgemeinde Bethlehem in der Weise an, dass letzterer seine Funktionen am 1. Januar 1963 aufnehmen kann. Bis zum Amtsantritt des neuen Rates versieht der Kirchgemeinderat von Bümpliz dessen Funktionen.
- <sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des eigenen Organisationsreglementes der Kirchgemeinde Bethlehem gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der Kirchgemeinde Bümpliz.

- <sup>3</sup> Das Reglement für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern ist dem vorliegenden Dekret anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- <sup>4</sup> Zur Durchführung der Wahl in die Kirchensynode kann auf Antrag der innerkirchlichen Oberbehörde für die neu errichtete Kirchgemeinde Bethlehem ein Wahlkreis geschaffen werden.
- § 4. Das Armengut, Fürsorgefonds genannt, sowie weitere Fonds der bisherigen Kirchgemeinde Bümpliz sind zwischen letzterer und der neu geschaffenen Kirchgemeinde Bethlehem im Verhältnis 3:2 zu teilen, soweit einer Teilung nicht besondere Zweckbestimmungen entgegenstehen. Der Fonds für die Glasmalereien der Kirche Oberbottigen verbleibt ganz der Kirchgemeinde Bümpliz.
- § 5. Von den fünf Pfarrstellen der jetzigen Kirchgemeinde Bümpliz werden zwei der neuen Kirchgemeinde Bethlehem zugeteilt. Die Inhaber dieser zwei Stellen amtieren bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Pfarrer der neuen Kirchgemeinde, worauf die Bestimmungen der Art. 36 ff. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 anzuwenden sind.
- § 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zu seiner Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

Bern, den 8. Juni 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

**Tschumi** 

Der Staatsschreiber:

Hof

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Volksbegehren (Nr. 1) betreffend die Revision von Art. 39 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956

(Mai 1962)

#### I. Das Volksbegehren

- 1. Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern (KV) wurde vom Rassemblement jurassien bei der Staatskanzlei am 2. Juni 1961 eine «Volksinitiative zur Erleichterung des Steuerdruckes zugunsten der Familie» mit folgenden Anträgen eingereicht:
  - «1. Erhöhung des Familienabzuges von Fr. 600.— auf Fr. 800.— (Art. 39 Z. 2);
  - 2. Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 500.— auf Fr. 700.— bis und mit dem zweiten Kind (Art. 39 Z. 3); Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 600.— auf Fr. 800.— vom dritten Altersjahre an.»

Das Volksbegehren trägt 14 154 von den Gemeinden beglaubigte und nach den Untersuchungen des Statistischen Büros des Kantons Bern als gültig zu betrachtende Unterschriften. Da nach Art. 9 Abs. 1 KV eine Initiative schon von zwölftausend Stimmberechtigten eingereicht werden kann, ist das Volksbegehren vom 2. Juni 1961 zustandegekommen, was vom Regierungsrat am 25. August 1961 festgestellt wurde.

- 2. In formeller Beziehung weist die Initiative folgende Mängel auf:
- a) Obschon die Initianten nicht eine einfache Anregung, sondern einen ausgearbeiteten Entwurf auf Änderung des Steuergesetzes beabsichtigten, unterliessen sie es, ihren Vorschlag in den Text des Art. 39 einzubauen.

- b) Der deutsche Text der Initiative stimmt insofern nicht mit dem französischen überein, als er in Ziffer 2 an zweiter Stelle eine Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 600.— auf Fr. 800.— «vom dritten Altersjahre an» statt vom dritten Kind an (französisch: «dès le 3e enfant») vorsieht.
- c) Auf einem Teil der Unterschriftenbogen der deutschen Fassung wurde der fehlerhafte deutsche Text mit einem korrigierten Text überklebt, der lautet: «vom dritten Kinde an». Es ist nicht genau feststellbar, wann dieses Überkleben geschah, ob vor oder nach der Unterzeichnung durch die betreffenden Bürger oder während der Unterschriftensammlung.
- d) Der durch das Volksbegehren vorgeschlagenen Erhöhung des sogenannten «Haushaltabzugs» oder in der Sprache der Initianten des «Familienabzugs» wird in Klammern beigefügt: «Art. 39 Z. 2». Richtigerweise sollte es aber heissen: «Art. 39 Abs. 2 Ziffer 1», da dieser Abzug in Ziffer 1 von Absatz 2 geregelt ist. Dieser Fehler findet sich auch im französischen Text. Er ist offenbar darauf zurückzuführen, dass die Urheber der Initiative bei der Redaktion das Steuergesetz in der Fassung vor der Teilrevision vom 13. Mai 1956 zur Hand hatten.
- 3. Die erwähnten Mängel haben die Frage aufkommen lassen, ob das Volksbegehren trotz genügender Unterschriftenzahl als rechtsgültig zustandegekommen zu betrachten sei. Um alle Zweifel zu beheben, wurde diese Frage Professor Dr. Hans Huber, Staatsrechtslehrer an der Universität Bern,

unterbreitet. In seinem Gutachten vom 8. Februar 1962 gelangt er zum überzeugenden Schluss, dass es unzulässig wäre, die Initiative als ungültig zu erklären. Als massgebend habe der unmissverständliche französische Text des Volksbegehrens zu gelten, auf den allein, also nach Abzug der Unterschriften auf den deutschsprachigen Bogen mit mangelhaftem bzw. überklebtem Text (vgl. Ziffer 2 lit. b und c hievor), 13 916 gültige Stimmen entfallen. Dagegen sei es am Grossen Rat, für die Volksabstimmung die Übereinstimmung der beiden Sprachfassungen herzustellen. Ihm bleibe es auch überlassen, beide Initiativtexte bereits für die Volksabstimmung so zu formulieren, dass sie nicht nur inhaltlich, sondern auch textlich die Form des ausgearbeiteten Entwurfes aufweisen. Der bereinigte Text hätte wie folgt zu lauten:

«Es seien die Ziffern 1 und 3 von Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wie folgt abzuändern:

- Ziffer 1: Fr. 800.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, etc. (Rest unverändert).
- 2. Ziffer 3: Fr. 700.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene, nicht selbständig veranlagte Kind unter 18 Jahren sowie für Kinder, die studieren oder sich in einer Berufslehre befinden. Dieser Abzug erhöht sich
  - a) auf Fr. 800.— für das dritte und jedes folgende Kind;
  - b) (unverändert).»
- 4. Die Initiative hat folglich als mit 13916 Unterschriften rechtsgültig zustandegekommen zu gelten.

#### II. Die Entwicklung der Abzüge, die Gegenstand des Volksbegehrens bilden

- 1. Nach Art. 39 StG in der Fassung vom 29. Oktober 1944 hatte der verheiratete Steuerpflichtige neben dem persönlichen Abzug von Fr. 1600.— Anspruch auf einen weiteren Abzug von Fr. 400.—. Bereits die Revision vom 19. Dezember 1948 führte zur Erhöhung dieses Abzuges auf Fr. 600.—. Dabei blieb es bis heute.
- 2. Für vom Pflichtigen unterhaltene Kinder wurde anfänglich ein Abzug von Fr. 300.— bis und mit dem dritten und von Fr. 400.— für jedes folgende Kind zugestanden. Auch in dieser Hinsicht brachte die Revision vom 19. Dezember 1948 eine Verbesserung, indem der Kinderabzug einheitlich auf Fr. 500.— erhöht wurde. In der Revision vom 13. Mai 1956 wurde neuerdings differenziert und vom dritten Kinde an ein Abzug von Fr. 600.— zugestanden. Für die beiden ersten Kinder blieb es dagegen beim Ansatz von Fr. 500.-Neu eingeführt wurde hingegen damals die teilweise steuerliche Berücksichtigung der Mehrkosten auswärtiger Ausbildung von Kindern (Art. 39 Ziffer 3 lit. b). Diese Bestimmung bildet nicht Gegenstand der Initiative.

#### III. Stellungnahme zum Volksbegehren Gegenvorschlag

- 1. Im modernen Einkommensteuerrecht bestimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Höhe der Steuer. Die Steuersätze sind dement-sprechend progressiv ausgestaltet. Zu welchem Zwecke das Einkommen verwendet wird, bleibt im Prinzip ohne Einfluss auf die Bemessung der Abgabe. So sind insbesondere die Aufwendungen für den Lebensunterhalt nicht abziehbar (Art. 40 StG). Gänzlich durchsetzen lässt sich dieser Grundsatz indessen nicht. Soziale Überlegungen führen dazu, die Verhältnisse der Pflichtigen, namentlich die Familienlasten und bestimmte Aufwendungen, angemessen zu berücksichtigen. Diese Funktion kommt den Sozialabzügen zu, die, soweit es um das Einkommen geht, in Art. 39 StG zusammengefasst sind. Die verschiedenen Abzüge stehen unter sich in einem bestimmten Verhältnis. Sie wirken sich als Korrektur der Steuersätze im Sinne einer Milderung aus. Zwischen den Tarif-vorschriften und den Sozialabzügen – für das Einkommen also zwischen den Art. 46 und 39 besteht somit ein innerer Zusammenhang, der es erklärlich macht, dass in einer Revision fast gar zwangsläufig die einen nicht ohne die andern überprüft und abgeändert werden können. Die Erfahrung sowie die im Grossen Rat angemeldeten Revisionswünsche bestätigen dies.
- 2. Das Steuergesetz ist zuletzt am 13. Mai 1956 weitgehend revidiert worden. In der neuen Fassung steht es seit 1. Januar 1957 in Kraft, also seit etwas mehr als 5 Jahren. Man kann sich deshalb fragen, ob der Wunsch nach neuerlicher Revision nicht etwas verfrüht sei, denn eine gute Steuerpolitik zeichnet sich nicht zuletzt durch eine gewisse Beständigkeit der Steuervorschriften und der auf ihnen beruhenden Praxis aus. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit 1956 verändert haben. Im Durchschnitt der Jahre 1955/56 belief sich der Totalindex der Konsumentenpreise auf 174 Punkte, Ende 1961 hatte er 191 und Ende März 1962 192,2 Punkte erreicht. Die Zunahme macht somit rund 10 % aus. Das hat zur Folge, dass Einkommen, die einzig im Umfang der Geldentwertung angestiegen sind, heute zufolge der (kalten) Progression schärfer besteuert werden, als dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war. So hätte z. B. ein verheirateter unselbständiger Steuerpflichtiger mit 2 Kindern, der 1957 für ein Bruttoeinkommen von Fr. 8000.-Fr. 144.90 an Staatssteuern entrichten musste (Taxation Fr. 3000.—; übliche Abzüge zuzüglich Franken 600.— für Versicherungen; Anlage 2,1), von einem um 10 % erhöhten Einkommen pro 1963 Fr. 182.60 oder 26 % mehr zu zahlen. Für einen verheirateten selbständig Erwerbenden mit ebenfalls 2 Kindern, der 1957 ein Berufseinkommen von Fr. 20 000.— deklarierte, belief sich die Staatssteuer auf Fr. 1086.75 (Taxation Fr. 15 000.--; ordentliche Abzüge einschliesslich Fr. 1000.— für Versicherungen berücksichtigt). 1963 hätte er, wenn sein Einkommen um 10 %, also nur entsprechend der Geldentwertung, angestiegen wäre, Fr. 1227.45 oder 12,94 % mehr als 1957 zu ent-

richten (Taxation Fr. 16 700.—). Trotz unveränderter Kaufkraft müssten die beiden Pflichtigen 1963 erheblich mehr Steuern zahlen als 1957, eine Folge der kalten Progression.

3. Die durch die Geldentwertung bedingte verschärfte Steuerbelastung war einer der Gründe, die den Regierungsrat im vergangenen Jahr bewogen haben, die Revision des Steuergesetzes mit Wirkung auf 1. Januar 1965 in die Wege zu leiten. Mit den Revisionsarbeiten wurde verwaltungsintern begonnen. Wiederholt ist nun aber das Begehren erhoben worden, es seien bereits für die Steuerjahre 1963 und 1964 Steuererleichterungen zu gewähren. Mit Rücksicht auf die 10% ige Geldentwertung seit 1955/56 müssen diese Begehren als grundsätzlich berechtigt anerkannt werden. Dagegen ist zu prüfen, in welcher Form und in welchem Ausmass ihnen entsprochen werden kann. Nach unserem Dafürhalten kann es sich nur darum handeln, vorgängig der eigentlichen Revision des Steuergesetzes die krassesten Auswirkungen der kalten Progression einigermassen zu mildern. Im Rahmen dieses Sofortprogrammes fällt eine Tarif-reform ausser Betracht. Tarifänderungen haben umfangreiche und zeitraubende Vorarbeiten zur Voraussetzung, insbesondere aber statistische Unterlagen über die Steuerlastverteilung. Deren Beschaffung ist schon vor einiger Zeit in die Wege geleitet worden. Die Resultate werden aber voraussichtlich erst im Spätherbst dieses Jahres zur Verfügung stehen. Verbleiben die Sozialabzüge, deren Funktion es ist, wie bereits erwähnt wurde, die Steuersätze zu mildern. Ihre Erhöhung bewirkt vor allem für die kleinen und mittleren Einkommen eine Entlastung. Anspruch auf Steuererleichterungen haben aber alle Steuerpflichtigen, ungeachtet ihres Zivilstandes. Dieser Forderung wird das Volksbegehren des Rassemblement jurassien nicht gerecht, indem es einzig die Verheirateten mit oder ohne Kinder begünstigen will, nicht aber die Ledigen und die ihnen gleichgestellten Personen. Es drängt sich deshalb - in Form eines Gegenvorschlages – eine andere Lösung auf. Diese muss auch den Ledigen eine gewisse Entlastung bringen. Zu diesem Zwecke ist der allgemeine Abzug (Art. 39 Abs. 1 StG) zu erhöhen. Seit 1944 beträgt er unverändert Fr. 1600.-.. Wollte man ihn, aus-

gehend vom damaligen Index von 151 Punkten, dem heutigen Geldwert anpassen, so müsste er auf rund Fr. 2000.— festgesetzt werden. Nimmt man dagegen an, dass er anlässlich der Revision 1956 mit Fr. 1600.— als immer noch angemessen erachtet wurde, so wäre er um 10  $^{0}/_{0}$  (= seitherige Geldentwertung), also auf Fr. 1760.— oder rund Fr. 1800.—, zu erhöhen. Selbstverständlich kann sich der Gegenvorschlag nicht auf diese Position beschränken, sondern es müssen auch die Familienlasten berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht ist es angezeigt, vorläufig nicht über eine teuerungsbedingte Anpassung hinauszugehen. Als angemessen erscheint deshalb die Erhöhung des Haushaltabzuges (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1 StG) von Fr. 600.— auf Fr. 700.— und der Kinderabzüge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3 StG) von Fr. 500.— auf Franken 600.— bzw., für das dritte und jedes folgende Kind, von Fr. 600.— auf Fr. 700.—. Der Gegenvorschlag sähe demnach wie folgt aus:

		Gegen- vorschlag	Volks- begehren	Geltendes Gesetz
Allg. Abzug	Fr.	1800	1600	1600
		(u	nveränder	rt)
Haushaltabzug	Fr.	700	800	600
Kinderabzug	Fr.	600/700	700/800	500/600

Die allfällige Erhöhung der übrigen Abzüge nach Art. 39 StG sowie der Prozentabzüge für unselbständig Erwerbende (Art. 35 StG) bliebe somit der auf 1965 in Aussicht genommenen (Haupt-) Revision vorbehalten.

- 4. Über die Auswirkungen des Gegenvorschlages und des Volksbegehrens ist folgendes auszuführen:
- a) Der Einfluss auf die Steuerbelastung 1963, je nachdem ob der Gegenvorschlag oder das Volksbegehren Gesetz wird, ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen. Für die Ermittlung der Steuern 1963 wird von Einkommen ausgegangen, die seit 1957 (Bemessungsjahre 1955/56) lediglich entsprechend der Geldentwertung angestiegen sind (+ 10 %). Um vergleichbare Zahlen zu erhalten, wird sodann auch für 1957 die Anlage mit 2,1 angenommen. Die Prozentzahlen geben die Mehr- oder Minderbelastung im Vergleich zu 1957 wieder.

Steuerpflichtiger	Staatssteuer 1957		Staatssteuer 1963						
(unselbständig)	Ein- kommen (brutto)	Staats- steuer	Ein- kommen (+ 10 %)			Geltendes StG Gegenvorschlag		Volksbegehren	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
ledig	3000	44.10	3300	52.90	19,95	44.10	0	52.90	19,95
ledig	5000	110.90	5500	132.30	19,29	122.85	10,77	132.30	19,29
ledigverheiratet	8000	246.95	8800	294.50	19,25	278.25	12,67	294.50	19,25
(keine Kinder) verheiratet	9000	262.50	9900	310.60	18,32	294.50	12,19	299.90	14,24
(1 Kind)verheiratet	9000	231.50	9900	278.25	20,19	252.10	8,89	252.10	8,89
(2 Kinder) verheiratet	9000	201.60	9900	246.95	22,49	216.70	7,49	211.70	5,0
(3 Kinder)	9000	164.20	9900	211.70	28,92	177.65	8,19	164.20	0
(4 Kinder)	9000	132.30	9900	177.65	34,27	137.—	3,55	122.85	- 7,15

Der Aufstellung ist zu entnehmen, dass sich das Volksbegehren vor allem für Verheiratete mit mehreren Kindern günstig, unter Umständen sogar so günstig auswirkt, dass die Steuerbelastung unter die des Jahres 1957 sinkt. Der Gegenvorschlag geht in dieser Hinsicht weniger weit, auch er bringt aber den Familien mit Kindern eine willkommene Entlastung und überdies – im Gegensatz zum Volksbegehren – auch den Ledigen. Es ist ihm deshalb als der weniger einseitigen, besser ausgewogenen Variante der Vorzug zu geben. Nicht zuletzt auch deshalb, weil er die Hauptrevision nicht so stark präjudiziert wie die Initiative.

b) Der Ausfall an Staatssteuern würde sich im Falle der Annahme des Gegenvorschlages auf schätzungsweise 6,135 Mio. Franken stellen und auf ca. 5,190 Mio. Franken, wenn das Volksbegehren Gesetz würde. Insgesamt würden also die Steuerpflichtigen vom Gegenvorschlag mehr profitieren. Beide Beträge dürfen in Anbetracht des auch für die Jahre 1963 und 1964 zu erwartenden guten Steuerertrages als tragbar bezeichnet werden. Es ist aber zu bedenken, dass auch die erweiterte Revision noch Ausfälle bewirken wird, so dass es durchaus geboten ist, hinsichtlich der vorzeitigen Entlastungen einige Zurückhaltung zu üben.

Für die Gemeinden wird der Ausfall auf total 6,87 Mio. Franken (Gegenvorschlag) bzw. 5,81 Mio. Franken (Volksbegehren) geschätzt. Ein Ausfall von knapp 7 Mio. Franken dürfte den Gemeinden insgesamt wohl zugemutet werden. Schwerwiegender wären dagegen die Folgen für die finanzschwachen unter ihnen. Berechnungen in den drei nachgenannten Gemeinden haben folgende Resultate ergeben:

Landiswil	Veranlagung 1961	Volks- begehren	Gegen- vorschlag
(Anlage 3,4)	Fr. 39 860.85	34 376.25	33 000.65
Ausfall in Prozenten	»	$5\ 484.60$ $13,75$	6 860.20
Nuller	26	53	17,20 $52$
Nullei	20	ออ	54
Reutigen			
(Anlage 2,9)	Fr. 85 508.65	78 263.05	78 059.55
Ausfall	»	7 245.60	7 449.10
in Prozenten		8,47	8,71
Nuller	104	107	112
Schangnau			
(Anlage 3,4)	Fr. 77 291.10	69 253.95	67 014.30
Ausfall	<b>»</b>	8 037.15	10 276.80
in Prozenten		10,4	13,3
Nuller	44	77	94

Man ersieht aus dieser Aufstellung, dass die Auswirkungen von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sind. Es ist das eine Folge der unterschiedlichen Einkommenstruktur.

Wenn es auch als unbestritten gilt, dass die Rücksichtnahme auf die finanzschwachen Gemeinden nicht dazu führen darf, der grossen Masse der Steuerpflichtigen die als unerlässlich erachteten Steuerentlastungen vorzuenthalten, so liegt es andererseits auf der Hand, dass jene Gemeinden nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden dürfen. Man wird deshalb Mittel und Wege suchen müssen, ihre Ausfälle durch Verstärkung des Finanzaus-

gleichs auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Auf dieses Problem kann hier nicht näher eingegangen werden. Es ist ziemlich komplex und muss deshalb gesondert geprüft werden. Zur Hauptsache wird es sich darum handeln, dem Finanzausgleichsfonds vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen. Für heute sei lediglich festgehalten, dass der Grosse Rat zuständig ist, die für den Finanzausgleich verfügbare Jahressumme zu erhöhen, sofern der Bestand des Finanzausgleichsfonds 8 Mio. Franken übersteigt (§ 12 Ziff. 3 des Dekretes vom 25. Februar 1954 über den kantonalen Finanzausgleichsfonds). Diese Voraussetzung ist zurzeit gegeben, denn Ende 1961 belief sich das Fondsvermögen auf Fr. 14 193 221.—. Es besteht somit die Möglichkeit, den wegen der Erhöhung der Sozialabzüge für 1963 ff. zu erwartenden Ausfällen sofort durch erhöhte Finanzausgleichsbeiträge zu begegnen. Dieser Möglichkeit kommt allerdings lediglich der Charakter einer Überbrückungsmassnahme zu. Für die dauernde Verstärkung des Finanzausgleichs müssen, wie schon erwähnt, dem Fonds vermehrte Mittel zugeführt werden. Die Finanzdirektion nimmt sich dieser Frage an und wird dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates rechtzeitig Bericht erstatten und Antrag stellen.

5. Es ist in den Diskussionen über Sofortmassnahmen zugunsten der Steuerzahler u.a. auch die Gewährung eines Staatssteuerrabattes empfohlen worden. Zu konkreter Form verdichtete sich dieses Begehren in der dringlichen Motion, die in der Februarsession 1962 eingereicht und mit welcher verlangt wurde, dass den natürlichen Personen auf dem Staatssteuerbetrag der Einkommensteuer für die Jahre 1962, 1963 und 1964 «ein Rabatt von 10 %, mindestens aber Fr. 30.—, im Maximum Fr. 80.—» gewährt werde. Da der Motion die Dringlichkeit versagt blieb, wurde sie in der Februarsession nicht mehr behandelt. Wegen Ablaufs der Legislaturperiode wird sie hinfällig. Trotzdem soll auf die Frage eingegangen werden, ob der Rabatt eine geeignete Steuerentlastungsmassnahme darstellen würde.

Nach bernischem Steuerrecht bemisst sich die Steuer nach der Höhe des Abgabeobjektes einerseits, dem Tarif und der Anlage anderseits. Die Sozialabzüge bewirken eine Steuerermässigung, die in den untern Einkommenstufen verhältnismässig am stärksten zur Geltung kommt. In einem solchen System ist der Steuerrabatt organisch fehl am Platz. Zuzugeben ist allerdings, dass er leicht zu manipulieren ist, so dass sich mit ihm Entlastungen erzielen lassen, die der vom Gesetzgeber gewollten Steuerlastverteilung nicht Rechnung zu tragen brauchen. Dies beweist die erwähnte Motion. Würde nämlich ein entsprechender Rabatt verfügt, so hätten Pflichtige mit einer Taxation bis zu Fr. 700.— (= Fr. 30.15 Staatssteuerbetrag) keine Einkommensteuer an den Staat mehr zu zahlen. Bis zu einer Veranlagung von Fr. 5600.— (= Franken 299.90 Einkommensteuer) würde sich die Minimalvergünstigung von Fr. 30.— und bis zu einer Taxation von Fr. 11 900.— (= Fr. 787.20 Staatssteuer; 10 % = Fr. 78.70) der Rabatt von 10 % voll auswirken. Steuerpflichtige mit einer Einkommensschatzung von Fr. 12 000.— (= Fr. 806.40 Staatssteuer) und mehr erhielten ungeachtet der sehr unterschiedlichen Steuerbeträge einen festen Rabatt von Fr. 80.— zugestanden.

Eine solche Lösung vermöchte in keiner Weise zu befriedigen. Gegen eine fühlbare Entlastung der kleineren Einkommen lässt sich im Prinzip nichts einwenden. Sachlich und unter dem Gesichtspunkt der möglichst gleichmässigen Behandlung aller ist es dagegen kaum zu vertreten, Erleichterungen zu gewähren, die sich im Rahmen von 100 % (Taxationen bis zu Fr. 700.—) bis weniger als 5 % bewegen. (Die Entlastung betrüge z.B. 3,95 % bei einer Taxation von Fr. 25 000.— und 3,17 % bei einer solchen von Fr. 30 000.—.) Diese ungleiche und ungerechte Auswirkung geht dem Gegenvorschlag ab. Auch er entlastet die Schwachen fühlbar, ohne gleichzeitig die höheren Einkommen verhältnismässig so krass zu benachteiligen wie dies mit der Rabattlösung geschähe. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass alle Pflichtigen, auch die mit mittleren und höheren Einkommen, die Geldentwertung verspüren. Folglich haben auch sie Anspruch auf eine angemessene Milderung der Steuerlast. Dieser Forderung wird der Gegenvorschlag gerecht, weil sich die Mehrabzüge entsprechend der Progression auswirken. Dazu trägt er erst noch den Familienlasten in billiger Weise Rechnung. Dieses Moment lässt die Rabattvariante völlig ausser acht.

Es ist zugunsten der Rabattlösung geltend gemacht worden, sie belaste nur den Staat, berühre also die Gemeinden nicht. Deshalb präjudiziere sie auch die bevorstehende Gesetzesrevision in keiner Weise. Dieses Argument erweist sich bei näherem Zusehen als von geringer Durchschlagskraft. Im Kanton Bern teilen sich Staat und Gemeinden in die Steuerhoheit. Die Steuerbelastung jedes einzelnen stellt somit eine wirtschaftliche Einheit dar. Folgerichtig haben Staat und Gemeinden die Auswirkungen einer Entlastung auf sich zu nehmen. Wir sind uns dabei bewusst, dass die Rückwirkungen auf die finanzschwachen Gemeinden unerwünscht sind. Das darf aber nicht dazu führen, dass begründete steuerpolitische Postulate unverwirklicht bleiben. (Vgl. im übrigen zu dieser Frage die Ausführungen in Ziffer 4 hievor.) Übrigens wäre mit einem bis 1964 geltenden Rabatt das Problem der finanzschwachen Gemeinden nicht aus der Welt geschafft, sondern nur für kurze Zeit aufgeschoben. Schliesslich ist zu beachten, dass der Rabatt, wie er in der Februarsession vorgeschlagen wurde, einen Staatssteuerausfall von rund 11,5 Mio. Franken zur Folge hätte. Nach dem Gegenvorschlag müssten Staat und Gemeinden zusammen einen Minderertrag von rund 13 Mio. Franken auf sich nehmen. Der Gegenvorschlag würde also die Gesamtheit der Pflichtigen stärker entlasten als die Rabattlösung, im Gegensatz zu dieser aber zu einer der föderativen Struktur des Steuerwesens einzig gerecht werdenden Verteilung des Ausfalles führen. Abgesehen von diesem Aspekt erhebt sich auch noch die Frage, ob ein Minderertrag an Staatssteuern in der Grössenordnung von nahezu 12 Mio. Franken als tragbar erscheint, wenn man berücksichtigt, dass es sich vorderhand nur darum handeln kann, den Auswirkungen der Geldentwertung in billiger Weise Rechnung zu tragen, ohne der eigentlichen Revision des Steuergesetzes, die weitere Ausfälle bewirken wird, grundsätzlich vorzugreifen. Diese Frage ist unseres Erachtens zu verneinen.

Es trifft sodann nicht zu, dass der Rabatt ohne Einfluss auf die Revision des Steuergesetzes bliebe, denn es liegt auf der Hand, dass die zahlreichen Pflichtigen, denen er sehr weitgehende Entlastungen brächte, von einer Revision zum mindesten die entsprechenden Erleichterungen erwarten würden. Diese Feststellung behält ihre Richtigkeit auch dann, wenn berücksichtigt wird, dass die in Form eines Staatssteuerrabattes zugestandenen Milderungen in der Revision zum Teil auf die Gemeindesteuern zu verlagern wären.

Schliesslich ist noch mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass das Rabattsystem administrative Umtriebe von erheblichem Ausmass zur Folge hätte. Die Buchungsarbeiten würden komplizierter. Dies wäre um so nachteiliger, als die Veranlagungsbehörden ohnehin chronisch überlastet sind. Völlig ausgeschlossen wäre die rückwirkende Gewährung eines Rabattes, da dies die nachträgliche Korrektur zahlreicher bereits eröffneter Steuerrechnungen bedingen würde.

Zusammenfassend halten wir fest, dass ein Rabatt, insbesondere ein Rabatt nur auf den Staatssteuern, als Steuerentlastungsmassnahme entschieden abgelehnt werden müsste.

#### IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, die Initiative des Rassemblement jurassien abzulehnen, dagegen einem Gegenentwurf zuzustimmen, der die Erhöhung

- a) des allgemeinen Abzuges (Art. 39 Abs. 1 StG) von Fr. 1600.— auf Fr. 1800.—,
- b) des Haushaltabzuges (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1 StG) von Fr. 600.— auf Fr. 700.— und
- c) der Kinderabzüge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3) von Fr. 500.— auf Fr. 600.— bzw. Fr. 600.— auf Fr. 700.—

zum Gegenstand hat.

Bern, den 30. April 1962

Der Finanzdirektor: Moser

#### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. Mai/22. Juni und 20. Juni 1962

I.

# Volksbegehren betreffend die Revision von Art. 39 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

Das Volksbegehren vom 2. Juni 1961, lautend:

- Erhöhung des Familienabzuges von Franken 600.— auf Fr. 800.— (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1);
- Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 500. auf Fr. 700.— bis und mit dem zweiten Kind (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 3);
   Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 600.—

auf Fr. 800.— vom dritten Kind an»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

# Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

 Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953/13. Mai 1956 wird wie folgt abgeändert:

Art. 39.

Absatz 1: Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 1800.— abziehen.

Absatz 2: Dieser Abzug erhöht sich um:

- 1. Fr. 700.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.
- 2. unverändert.
- 3. Fr. 600.— für jedes vom Steuerpflichtigen unterhaltene nicht selbständig veranlagte Kind unter 18 Jahren sowie für Kinder, die studieren oder sich in einer Berufslehre befinden. Dieser Abzug erhöht sich
  - a) auf Fr. 700.— für das dritte und jedes folgende Kind;
  - b) bis auf höchstens Fr. 1000.— für Kinder, die auswärts ausgebildet werden, sofern dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Ziffern 4 bis 6 und Absätze 3 bis 5: unverändert.

2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1963 in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 2. Juni 1961 betreffend die Revision von Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 in der Fassung vom 13. Mai 1956 zurückgezogen oder verworfen wird.

Bern, den 22. Mai/22. Juni 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 20. Juni 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Achermann

# Vortrag der Direktionen der Bauten und der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Erstellung eines Unterrichtsgebäudes sowie eines Freizeit- und Verpflegungsgebäudes für das kantonale Technikum Burgdorf

(August 1962)

I.

Das Technikum Burgdorf verfügt heute über drei Schulgebäude. Anlässlich der Gründung der Schule im Jahre 1892 wurde das jetzige Hauptgebäude an der Technikumstrasse erstellt, das eine baugewerbliche, eine mechanisch-technische und eine chemisch-technologische Abteilung aufzunehmen hatte. Um den vermehrten Ausbildungsansprüchen gerecht zu werden, fand bald eine Aufteilung der baugewerblichen Abteilung und der mechanischtechnischen Abteilung nach besonderen Fachrichtungen statt. Seither umfasst das Technikum Burgdorf die Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Chemie, Maschinentechnik und Elektrotechnik. Letztere trennt sich vom IV. Semester an in die Richtungen Starkstromtechnik und Nachrichtentechnik.

Die rasch zunehmende Schülerzahl führte vom Jahre 1909 an zu Diskussionen über die unerträglich werdende Raumnot, worauf der Grosse Rat am 18. November 1911 die Erstellung des jetzigen Nebengebäudes an der Pestalozzistrasse beschloss. Es konnte auf Beginn des Wintersemesters 1913/14 bezogen werden.

Die Abteilung Chemie zählte in der Zeit von 1892 bis 1930 verhältnismässig wenig Schüler, so dass ihr 2 Unterrichtsräume im Erdgeschoss und 2 Laboratorien im Keller des Hauptgebäudes genügten. In der Folge nahm aber auch in dieser Abteilung die Schülerzahl rasch und anhaltend zu. Als im Jahre 1933 die Lehrpläne stark erweitert und verschiedene neue Gebiete in den Unterricht einbezogen wurden, entstanden unliebsame räumliche Schwierigkeiten. Ferner erwies sich die Un-

terbringung der Laboratorien im Keller als nachteilig und unzweckmässig. Trotz einer nachträglich eingebauten Ventilationsanlage war es nicht zu verhindern, dass sich die oft unangenehmen Gerüche durch die Gänge in das Treppenhaus des ganzen Gebäudes verteilten. In den ebenfalls im Keller liegenden Laboratorien für Elektrotechnik und allgemeine Materialprüfung erzeugten die chemischen Dämpfe Schäden an Maschinen, Apparaten und Instrumenten. Schliesslich gab man sich auch Rechenschaft über die Gefährdung der Schüler und Lehrer im Falle eines Brandes oder gar einer Explosion. Der Ruf nach einem besonderen Chemiegebäude wurde deshalb immer dringlicher, doch zogen sich die Studien und Besprechungen sehr in die Länge. Am 16. September 1953 bewilligte der Grosse Rat schliesslich den Baukredit, nachdem der Kanton Bern im Jahre 1947 Gelegenheit erhalten hatte, sich südöstlich seiner Besitzung eine grosse Landreserve zu sichern. Das Gebäude wurde auf das Wintersemester 1955/56 dem Betrieb übergeben.

Die technische Entwicklung, die nach Abschluss des Krieges 1939 bis 1945 eine unabsehbare Intensivierung erfuhr, verursachte eine enorme Nachfrage nach technisch geschultem Personal. Wegen der raschen Zunahme der Erkenntnisse auf allen Gebieten wurden überdies immer höhere Anforderungen an die Ausbildung gestellt. Andererseits war der Andrang von Aufnahmesuchenden sehr gross. Trotzdem man auf Zusehen hin seit vielen Jahren zum Teil übermässig grosse Klassenbestände zuliess, mussten stets viele durchaus befähigte Bewerber aus Platzmangel zurückgewiesen werden.

Auf die Dauer sind diese grossen Klassen mit teilweise gegen 50 Schülern nicht zu verantworten. Sowohl in den theoretischen Fächern als auch ganz besonders bei den Konstruktions- und Laborübungen kann sich der Lehrer zu wenig mit der Arbeit des einzelnen Schülers abgeben. Dazu nimmt die gewissenhafte Durchsicht der vielen Prüfungs- und Semesterarbeiten zu viel von seiner Zeit in Anspruch. Anlässlich der Besprechung der Konferenz der Technikumsdirektoren mit dem BIGA über die Richtlinien betreffend die Anforderungen, die an ein Technikum zu stellen sind, wurde die Klassengrösse auf wenigstens 8 und höchstens 30 Schüler und die Studiendauer auf 6 Semester festgelegt.

Bezogen auf diese maximale Klassengrösse konnten im Durchschnitt der Jahre 1950 bis 1962 an den Aufnahmeprüfungen folgende Anteile der Aufnahmesuchenden berücksichtigt werden:

	9
Abteilung	Hochbau 44 %
<b>»</b>	Tiefbau 53 %
<b>»</b>	Chemie 64 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
<b>»</b>	Maschinentechnik 25 %
<b>»</b>	Elektrotechnik 33 %

Zur Behebung dieser unbefriedigenden Verhältnisse beschloss der Regierungsrat, entsprechende Massnahmen zu ergreifen:

- a) Vergrösserung der Aufnahmefähigkeit durch Schaffung von Parallelklassen an den Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Maschinentechnik und Elektrotechnik. Die Einführung von Parallelklassen an der Abteilung Tiefbau führte zunächst zu eingehenden Diskussionen in der Aufsichtskommission des Technikums. Im Hinblick auf den bevorstehenden grossen Ausbau des Strassennetzes und den damit zusammenhängenden Bedarf an Baufachleuten wurde sie aber befürwortet.
- Erweiterung des Studiums von 5 auf 6 Semester, wie an allen andern Techniken der deutschsprachigen Schweiz.

Die Verwirklichung dieser dringend gewordenen Massnahmen verlangt entsprechende Unterrichtsräume, die nur mit einem Neubau, einem 4. Schulgebäude, bereitgestellt werden können. Der Regierungsrat leitete deshalb gleichzeitig die hiefür nötigen Projektierungsarbeiten in die Wege. Sofern der Baukredit für das neue Schulgebäude noch im Verlaufe dieses Jahres bewilligt wird, kann bei vorübergehender äusserster Belegung der jetzigen Gebäude die erste Serie Parallelklassen schon im Frühjahr 1963 aufgenommen werden. Dies ist darum von grosser Bedeutung, weil die geburtenreichen Jahrgänge der vierziger Jahre nächstens das Technikumsalter erreichen. Für die zweite Serie Parallelklassen, die im Frühjahr 1964 aufzunehmen ist, stehen weder der Neubau noch Unterrichtsräume in den bisherigen Gebäuden zur Verfügung. Die Gemeinde Burgdorf ist aber in der Lage und bereit, vorübergehend das auf diesen Zeitpunkt freiwerdende alte Sekundarschulhaus zur Verfügung zu stellen. Auf das Wintersemester 1964/65, oder allerspätestens auf Frühjahr 1965, sollte dann das neue Schulgebäude dem Betrieb übergeben werden können. Die Verteilung des Unterrichts auf die verschiedenen Gebäude ist so vorgesehen, dass die heute vorhandenen Laboratorien,

die im allgemeinen gut eingerichtet sind und nur gewisser Erweiterungen und Anpassungen bedürfen, ihren Standort beibehalten können.

Bisheriges Hauptgebäude: Abteilung Elektrotechnik: Theorie, Konstruktionsübungen, Laboratorien für Starkstrom- und Nachrichtentechnik.

Bisheriges Nebengebäude: Abteilung Maschinentechnik: Theorie, Konstruktionsübungen, Laboratorien für Maschinentechnik.

Chemiegebäude: Abteilung Chemie.

Neues Gebäude: Abteilungen Hochbau und Tiefbau: Theorie, Betonlabor, Erdbaulabor, Bausammlung und Verwaltung. Dazu ist zu erwähnen, dass die Verwaltung der Schule bisher aus dem Direktor und einer Sekretärin besteht, was in Zukunft entsprechend der Grösse des auf über 700 Personen anwachsenden Betriebes – Schüler, haupt- und nebenamtliche Lehrer, Personal – nicht mehr genügen wird.

Sobald der Neubau bezugsbereit ist, können die Altbauten vorübergehend in Etappen vom Unterricht entlastet werden. Dadurch bietet sich Gelegenheit zur Vornahme dringender Renovationsarbeiten und Umbauten. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat hiefür zu gegebener Zeit eine besondere Vorlage zu unterbreiten.

Seit vielen Jahren wird ein geeigneter Raum vermisst, in welchem sich die Schüler während ihrer Freizeit aufhalten können, besonders im Winterhalbjahr. Recht zahlreiche Schüler bringen ihre Mittagsverpflegung von zu Hause mit und verzehren sie in ihrem Unterrichtszimmer. Eine Flasche pasteurisierte Milch kaufen sie sich dazu beim Hauswart. Diese Lösung führt immer wieder zu Unzukömmlichkeiten und kann auf die Dauer nicht befriedigen. Ebenso mangelhaft ist die Unterbringung der Bibliothek. Das Bücherlager befindet sich im Estrich des Hauptgebäudes, die Ausgabestelle im Erdgeschoss. Trotzdem ein Bücheraufzug vorhanden ist, muss während der Ausgabezeit neben dem Bibliothekar stets noch eine weitere Person zugegen sein. Ein Leseraum fehlt. Das technikumseigene Wohnhaus, in welchem der Materialverwalter der Abteilung Chemie und gleichzeitige Hauswart des Chemiegebäudes wohnt, muss für die Erstellung des neuen Schulgebäudes abgebrochen werden. Ferner werden die Wohnräume des Hauswartes für das Haupt- und Nebengebäude dringend benötigt, um den Physikunterricht in Richtung Kernphysik ausbauen zu können. Da es unerlässlich ist, dass die beiden Hauswartfamilien in der Nähe des Schulbetriebes untergebracht sind, müssen wir ihnen neue Wohnungen schaffen.

Diese Verhältnisse haben dazu geführt, unabhängig vom neuen Schulgebäude ein kleineres Nebengebäude zu projektieren. Es umfasst im Erdgeschoss einen Aufenthaltsraum für die Schüler während der Freizeit, einen Imbissraum mit etwa 80 Plätzen, einen Lesesaal und das Büchermagazin mit einem kleinen Dunkelraum für den Bibliothekar zur Herstellung von Reproduktionen. Im Obergeschoss befinden sich die beiden Wohnungen. Es ist vorgesehen, den Betrieb des erwähnten Imbissraumes dem Gemeinnützigen Frauenverein Burgdorf zu übertragen, der bereits das alkoholfreie Restaurant «Zähringer» führt. Er wird dort zu-

bereitete, sehr einfache, nahrhafte Mahlzeiten in Wärmewagen anliefern und diese zu günstigen Preisen abgeben. Daneben sollen auch kalte Speisen sowie warme und kalte Getränke angeboten werden. Die Grosszahl der 250 bis 300 zusätzlichen Schüler wird aber in Gaststätten, Pensionen und Familien der Stadt Burgdorf Verpflegung und, soweit nötig, Unterkunft finden müssen.

II.

Auf dem westlichen Teil des Technikumsareals befinden sich die beiden nach Süden orientierten Gebäude aus den Jahren 1892 bzw. 1913 (im Situationsplan mit den Buchstaben E und M bezeichnet), auf dem östlichen Teil das 1955/56 erbaute Chemiegebäude (CH) und eine nördlich anschliessende Landreserve mit der ehemaligen Villa «Jurablick». Die beiden Teile des Areals sind durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Jurastrasse ungefähr in der Hälfte geteilt. Das Projekt sieht vor, den neuen Schulbau (im Situationsplan mit B bezeichnet) östlich des alten Hauptgebäudes, das heisst ungefähr auf dem Standort der abzubrechenden Villa «Jurablick» zu erstellen, während das Freizeit- und Verpflegungsgebäude (F) auf das noch zur Verfügung stehende Terrain westlich des Chemiegebäudes zu stehen kommt. Bei dem zum Abbruch bestimmten Villenbau handelt es sich um ein noch vor der Jahrhundertwende erstelltes Gebäude (stabilisierter Brandversicherungswert Franken 129 190.-), welches gegenwärtig von 3 Familien bewohnt wird. Eine der drei Wohnungen ist durch den Abwart-Laboranten des Chemiegebäudes besetzt. Nach Bereitstellung der zwei neuen projektierten Abwartwohnungen im Freizeitgebäude wird eine durch den Abwart des Chemiegebäudes und die zweite durch den Hauptabwart belegt. Dieser letztere hat seine Wohnung gegenwärtig noch im Erdgeschoss des Hauptgebäude-Ostflügels. Deren Fläche soll in einem späteren Zeitpunkt als Erweiterungsmöglichkeit für die im Hauptgebäude-Erdgeschoss untergebrachte Physikabteilung dienen. Die Erstellung des neuen Schulgebäudes an der projektierten Stelle hat die Aufhebung der schon erwähnten Jurastrasse, einer lokalen Verbindungsstrasse von untergeordneter Bedeutung, zur Folge. Für den Fussgängerverkehr wird eine neu zu erstellende, interne Erschliessung der Öffentlichkeit auch weiterhin zur Verfügung stehen. Das Einverständnis der Stadt Burgdorf in bezug auf die erwähnte Regelung liegt bereits vor. Nach Realisierung des neuen Schulgebäudes bleibt in der nordöstlichen Ecke des Areals noch eine genügend grosse Terrainfläche übrig, die erlaubt, nötigenfalls in einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Schulgebäude placieren zu können.

Im wesentlichen stellt das neue Unterrichtsgebäude einen gestaffelten, nach Südwesten orientierten, dreigeschossigen, voll unterkellerten Flachdachbau mit Attikageschoss dar, welcher in seiner Nahtstelle das Treppenhaus enthält.

Das Freizeitgebäude präsentiert sich als eingeschossiger, voll unterkellerter Flachdachbau mit Attikageschoss (beide Abwartwohnungen im Attikageschoss) von annähernd quadratischer Grundrissfläche.

Architektonisch ordnet sich das neue Schulgebäude in seiner kubischen Gestaltung dem alten Hauptgebäude unter und leitet durch seine dem Verlauf des nordostseitigen Abhanges folgende Abwinkelung zum Chemiegebäude über. Das Freizeitgebäude gliedert sich als kubisch nicht stark in Erscheinung tretender Pavillon in die bestehenden und neuen Baukörper ein.

Unter den Umgebungsarbeiten ist folgendes vorgesehen: Die Anlage neuer Zugangs- und Verbinbindungswege zwischen den bestehenden und neuen Gebäuden, wie sie sich aus den betrieblichen Notwendigkeiten ergeben; die Erstellung des schon besprochenen, die Jurastrasse ersetzenden Verbindungsweges sowie die Schaffung eines der ganzen Schule dienenden Auto- und Rollerparkplatzes westlich der alten Schulgebäude (Friedeggstrasse) sowie einer Parkiermöglichkeit für Besucher beim Freizeitgebäude und einer Veloparkieranlage für das neue Schulgebäude an der Pestalozzistrasse.

Die räumliche Einteilung der beiden neuen Gebäude (im Situationsplan mit B und F bezeichnet) ist wie folgt vorgesehen:

#### Schulgebäude B

Das Erdgeschoss des Südwestflügels enthält eine von den beiden darüberliegenden Geschossen überdeckte, dreiseitig offene Eingangs- und Pausenhalle, eine verglaste Vorhalle mit der Treppenund Liftanlage und der Abwartloge sowie die Verwaltungsabteilung für die ganze Schule, bestehend aus Kanzlei und Sekretariat, Direktions- und Konferenzzimmern.

Im Erdgeschoss des Nordostflügels befinden sich die Räume der Reserveabteilung, 3 Theoriezimmer, 2 Konstruktionssäle, 3 Einzel-Lehrerzimmer sowie die Korridor-Garderobenhallen mit einer der Aufstellung von Sammlungsvitrinen dienenden Raumverbreiterung.

Das 1. Obergeschoss ist zur Aufnahme der Tiefbauabteilung, das 2. Obergeschoss für die Hochbauabteilung vorgesehen. Sie enthalten:

- a) Im Südwestflügel 4 Theoriezimmer, 2 Konstruktionssäle und 6 Einzel-Lehrerzimmer,
- b) im Nordostflügel 3 Konstruktionssäle und 3 Lehrer-Einzelzimmer.

Die Korridore, welche auch zur Unterbringung der Schülergarderoben dienen, sind in beiden Flügeln zur Aufstellung der Vitrinen mit technischen Modellen und Sammlungen ausgeweitet.

Im Attikageschoss befindet sich lediglich der grosse Saal für Freihandzeichnen mit einem Modellraum und dem Zeichen-Lehrerzimmer. Ein Teil der anschliessenden Dachfläche ist als begehbare Terrasse ausgebildet, um den Zeichenunterricht auch im Freien durchführen zu können. Die übrigen Dachflächen sind nicht begehbar.

Im Untergeschoss befinden sich:

a) Im Südwestflügel ein Erdbaulaboratorium, ein Materialprüfungsraum, die doppelgeschossige, zentrale Heizkesselanlage mit Öltankraum und Reservekohlenraum sowie die Luftschutzräume, welche in normalen Zeiten auch als Materiallagerräume dienen.

Zur Heizanlage ist zu bemerken, dass an die neue Zentrale alle Gebäude des Technikums, mit Ausnahme des 1955/56 erstellten Chemiegebäudes, angeschlossen werden. Die jetzige Heizzentrale mit Kohlenfeuerung im Untergeschoss des alten Hauptgebäudes, an welche heute noch das neuere Schulgebäude aus den Jahren 1913/14 angeschlossen ist, ist veraltet und unwirtschaftlich. Sie kann an dieser Stelle nicht erneuert und erweitert werden. Die freiwerdenden Räume können in einem späteren Zeitpunkt als Erweiterungsmöglichkeit für die Elektroabteilung dienen.

b) Im Nordflügel ein Physikhörsaal mit Sammlungs- und Praktikumsraum, ein Mikroskopierraum, ein Theoriezimmer für Maschinentechnik, ein Saal für Modellbau, 3 Einzel-Lehrerzimmer sowie die Korridorhalle mit Sammlungsvitrinen, wie in den darüberliegenden Geschossen.

#### Freizeit- und Verpflegungsgebäude F

Dieses Gebäude weist zwei Eingänge auf. Der eine dient den Schülern, der andere den beiden Abwartwohnungen im Obergeschoss sowie als Diensteingang für den Restaurationsbetrieb. Das Treppenhaus ist in der Gebäudemitte angeordnet. Es sind folgende Räume vorgesehen:

Im Erdgeschoss ein Speiseraum mit maximal 80 Plätzen (Speiseraum mit Selbstbedienungsbuffet bzw. Office), ein Aufenthaltsraum (durch eine Faltwand vom Speiseraum getrennt), ein Lesesaal, ein Bibliothekraum sowie ein kleiner Dunkelraum bzw. Photolabor.

Im Attikageschoss die beiden Abwartwohnungen mit je 4 Zimmern und Küche, sowie Bad mit WC. Um die beiden Wohnungen führt eine begehbare Terrassenfläche.

Im Untergeschoss, direkt unter dem Speiseraum, ein Reserveraum für den später eventuell notwendig werdenden Einbau einer Restaurationsküche, ein Vorratsraum, ein kleiner disponibler Raum, der Luftschutzkeller, ein Heizungsverteilraum, eine Waschküche mit Trockenraum sowie die Abortanlagen für das Erd- und das Untergeschoss.

Es ist beabsichtigt – unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Grossen Rat und die nächstfolgende Volksabstimmung –, mit den Bauarbeiten im Frühjahr 1963 zu beginnen, um die Neubauten wenn möglich schon auf das Wintersemester 1964/65 zum Bezug bereitstellen zu können.

III.

Die detaillierte Kostenberechnung vom 4. August 1962, aufgestellt vom beauftragten Architekten Rolf Berger in Bern, ergibt folgendes Bild:

A.	Gebäudekosten inkl. Luftschutz- einrichtungen mit allem festen Mobiliar samt Anteil Ingenieur- und Architektenhonorar	Fr.
	Schulgebäude B	
В.	Umgebungsarbeiten samt Abbruch der Villa «Jurablick» sowie inkl. Honoraranteile – bei den neuen Gebäuden samt Parkieranlage an der Pestalozzi-	
	strasse	
C.	Mobiliar. Anschaffung von beweglichem Mobiliar, Maschinen und Apparaten inkl. Anteil Architektenhonorar	
	<ul><li>für neues Schulgebäude B</li><li>für Freizeit- und Verpflegungs-</li></ul>	1 251 119.—-
	gebäude F	35 023.—
	- Mobiliar, Apparate und Instru- mente für Altbauten	229 100.—
	$Gesamt total \dots$	8 783 007.—

Der durchschnittliche Preis pro Kubikmeter umbauter Raum (Gebäude B und Gebäude F zusammen) beträgt mit allem festen Mobiliar und unter Berücksichtigung der Kostenverteilung der neuen Heizzentrale auf die angeschlossenen Gebäude Fr. 175.65 pro Kubikmeter.

Wir sind der Auffassung, dass diese Zahl, verglichen mit anderen Objekten ähnlicher Zweckbestimmung und ähnlicher Grössenordnung und unter Berücksichtigung des heutigen Baukostenindexes als verantwortbar bezeichnet werden kann. Wir verweisen auch noch auf die Tatsache, dass das Projekt eine sehr konzentrierte Realisierung des Raumprogrammes zeigt und dass zahlreiche sich verteuernd auswirkende Spezialräume enthalten sind.

Von Seiten der Eidgenossenschaft ist mit einer Bundessubvention von Fr. 100 000.— zu rechnen. Es sollen jedoch Bestrebungen im Gange sein, wonach dieser Betrag auf Fr. 500 000.— erhöht würde.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die Direktionen der Bauten und der Volkswirtschaft mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Antrag des Regierungsrates.

Bern, den 9. August 1962

Der Baudirektor:

H. Huber

Der Volkswirtschaftsdirektor:

R. Gnägi

#### Antrag des Regierungsrates

vom 14. August 1962

# Volksbeschluss für die Erstellung eines Unterrichtsgebäudes sowie eines Freizeitund Verpflegungsgebäudes für das kantonale Technikum Burgdorf

<sup>1</sup> Für die Erstellung eines Unterrichtsgebäudes sowie eines Freizeit- und Verpflegungsgebäudes für das kantonale Technikum Burgdorf werden folgende Kredite bewilligt:

Total . . . . . <u>8 783 007.—</u>

- <sup>2</sup> Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.
- <sup>3</sup> Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.
- <sup>4</sup> Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

# Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

# über den Neubau eines Schulgebäudes des Haushaltungslehrerinnenseminars in Pruntrut

(August 1962)

Das Gesetz vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschulen für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen ermöglichte es der Gemeinde Pruntrut im Jahre 1926 ihrer Mädchen-Sekundarschule eine Hauswirtschaftsabteilung mit der hiezu erforderlichen Schulküche anzugliedern. Im nämlichen Jahre noch wurden an dieser Schule die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse eingeführt. Am 13. Dezember 1929 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern den Beschluss der Gemeinde Pruntrut, der Mädchen-Sekundarschule eine Abteilung für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen anzugliedern, und 22 Jahre später, am 18. September 1951, beschloss der Grosse Rat die Verstaatlichung dieser Abteilung mit der künftigen Bezeichnung:

Kantonales Haushaltungslehrerinnenseminar für den französischsprechenden Teil des Kantons Bern

Ecole normale cantonale des Maîtresses ménagères pour la partie française du Canton de Berne

\* \*

Der Unterricht wurde in den bestehenden Räumlichkeiten der Mädchen-Sekundarschule der Gemeinde Pruntrut, im sogenannten «Juventuti», aufgenommen bzw. weitergeführt. Für die Seminaristinnen wurde ein Internatsgebäude in Aussicht genommen, was 1952 mit dem Erwerb der Liegenschaft Dr. Mandelert und dem zweckmässigen Umbau des bestehenden Gebäudes, einem ehemaligen Arzthaus mit Kliniktrakt, realisiert wurde.

Während 10 Jahren nun mussten sich das Haushaltungslehrerinnenseminar, die Hauswirtschaftsschule und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, sowie die Mädchen-Sekundarschule mit heute insgesamt 350 Schülerinnen mit den im alten «Juventuti» zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten – 8 Schulzimmern und einer einzigen Schulküche – begnügen. Einige Klassen sind allerdings in privaten Gebäuden provisorisch untergebracht, was sich aber in bezug auf Unterricht und Beaufsichtigung sehr nachteilig auswirkt.

Obwohl das Haushaltungslehrerinnenseminar hinsichtlich seines Internates vorbildlich organisiert und eingerichtet ist, sind für diese Bildungsanstalt keine eigenen Unterrichts- und Übungsräume vorhanden.

Die heutige Situation im «Juventuti» ist nun nach 10jährigem Betrieb und mit der zunehmenden Zahl der Sekundarschülerinnen absolut unhaltbar geworden.

Die Seminardirektion ersuchte daher dringend für die Zukunft dem Haushaltungslehrerinnenseminar ein eigenes Gebäude mit den notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf einen zukünftigen Neubau sicherte sich im Jahre 1958 die Gemeinde Pruntrut ein Grundstück. In der Folge wurde aber in günstigerer Lage und direkt gegenüber dem heutigen Internatsgebäude die Liegenschaft «Le Tirage» zum Verkaufe angeboten und vom Staate erworben. Die Gemeinde Pruntrut leistet an diesen Erwerb einen Beitrag in der Höhe von Fr. 47 520.—, entsprechend dem Preis des von ihr ursprünglich zur Verfügung gestellten Grundstückes. Diese Transaktion wurde

vom Grossen Rat am 8. Mai 1961 genehmigt. Gestützt auf ein von der Seminardirektion aufgestelltes Raumprogramm wurde ein Neubauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag durch das Architekturbüro Baumann & Tschumi in Biel-Pruntrut ausgearbeitet. Mit der Durchführung dieses Projektes wird das Haushaltungslehrerinnenseminar für den französischsprechenden Kantonsteil endgültig untergebracht und entspricht in seiner Struktur der bestehenden gleichen staatlichen Lehranstalt für den deutschsprachigen Kantonsteil, welche im Jahre 1955 ihre Räumlichkeiten im Neubau an der Weltistrasse in Bern beziehen konnte.

Über das projektierte Seminar orientieren die vorliegenden Pläne. Speziell zu erwähnen ist die vorzügliche und ruhige Lage des projektierten Gebäudes im eigentlichen Schulzentrum von Pruntrut, wo sich Kantonsschule und Lehrerseminar befinden, in unmittelbarer Nähe des bestehenden Internates der Seminaristinnen und in nur geringer Distanz von den neuen Turnhallen mit ihren modernen Sportanlagen.

In dem Neubau sind nachfolgende Räumlichkeiten vorgesehen:

Erdgeschoss: eine Schulküche nach den kantonalen Vorschriften, mit zugehörigen Nebenräumen, ein Unterrichtsraum für Hauswirtschaftsfächer, ein Demonstrations- und Übungswaschraum, das Esszimmer für die Schülerinnen, Abortanlagen, Eingangshalle und Direktionsabteilung.

- 1. Obergeschoss: zwei Normalklassenzimmer für den theoretischen Unterricht, Spezialraum für den Unterricht über die Lebensmittel, mit anschliessendem Übungsraum, ein Raum für die Fortbildungsklasse und für Vorführungen und Projektionen, ein Handarbeitsraum (Näh- und Handarbeitskurse), Bibliothek und Arbeitsnische, Aborte etc.
- 2. Obergeschoss: eine kleine Aula für Gesamtvorführungen, Singen etc. sowie die Handfertigkeitsabteilung mit Kojen für Holz- und Metallbearbeitung, Flechten und Weben, keramische Arbeiten und Modellieren.

Untergeschoss: eine zweite Schülküche mit Zubehör, Heizraum, Tröckneraum, Kellerräume, Material- und Bibliothekraum, Archiv, Garderoben.

#### Die Kosten

stellen sich wie folgt zusammen:

1. Für das Gebäude gemäss detail- liertem Kostenvoranschlag nach dem Preisindex vom Januar 1962	Fr. 1 020 000.—
2. Für die Umgebungsarbeiten, Gartenanlage etc.	37 300.—
3. Einrichtungen und Spezialinstalla- tionen der Unterrichtsräume, Schulküchen usw. gemäss detail- lierter Aufstellung und Voranschlag	214 800.—
4. Mobiliar, Beleuchtungskörper, Lehr- mittel, Apparate etc. gemäss detail- lierter Aufstellung und Voranschlag	167 000.—

Bei einem Gebäudevolumen von 6000 m³ ergibt sich bei reinen Baukosten für das Gebäude von Fr. 1 020 000.— ein Kubikmeterpreis von Franken 170.—/m³, was bei der konzentrierten Anlage noch als angemessen bezeichnet werden darf. An die Kosten wird gemäss Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und die Hauswirtschaftsverordnung vom 1. Juni 1956 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ein Beitrag von ca. 10 %, Maximum Fr. 100 000.—, ausgerichtet. Weiter ist ein Beitrag an die Kosten der Lehrmittel zu erwarten. Die Höhe dieses Betrages kann aber zurzeit noch nicht festgesetzt werden.

Gestützt auf vorstehende Darlegungen unterbreiten die beiden Direktionen mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Volksbeschluss.

Bern, den 2. August 1962

Der Baudirektor i. V.: Schneider

Der Erziehungsdirektor i. V.: **Moser** 

#### Antrag des Regierungsrates

vom 14. August 1962

# Volksbeschluss

# für den Bau eines Schulgebäudes für das Haushaltungslehrerinnen-Seminar in Pruntrut

<sup>1</sup> Für den Bau eines Schulgebäudes für das Haushaltungslehrerinnenseminar in Pruntrut werden nachfolgende Kredite bewilligt:

Fr.

1 297 000.— der Baudirektion auf Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten),

167 000.— der Erziehungsdirektion auf Budgetrubrik 2036 770 (Anschaffung von Mobilien usw.)

1 464 000.— total.

- <sup>2</sup> Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.
- <sup>3</sup> Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.
- <sup>4</sup> Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

## Antrag des Regierungsrates

vom 14. August 1962

# **Dekret**

# über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen vom 11. November 1952 (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- 1. § 9 des Dekretes über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen vom 11. November 1952 erhält folgende Fassung:
  - § 9. <sup>1</sup> Das Direktionssekretariat wird vom 1. Direktionssekretär geleitet.
  - <sup>2</sup> Ihm sind ein 2. Direktionssekretär, zwei juristische Adjunkte sowie das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
  - <sup>3</sup> Einer der in Abs. 2 genannten Beamten soll wenn möglich französischer Muttersprache sein.
  - <sup>4</sup> Der Direktor bestimmt durch Verfügung den Leiter der Rechtsabteilung unter den in Abs. 1 und 2 genannten Beamten und legt die Organisation der Rechtsabteilung fest.
  - 2. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. V. Moine
Der Staatsschreiber:

Hof

# Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

# betreffend Programm über den Ausbau der Hauptstrassen und der Verbindungsund Nebenstrassen in den Jahren 1963/64

(August 1962)

Das Dringlichkeitsprogramm 1961/62 für staatliche Bauaufgaben läuft auf Ende des Jahres ab. Es erweist sich deshalb als notwendig und zweckmässig, gleich wie in der zurückgelegten Periode, ein neues Zweijahresprogramm für 1963 und 1964 zur Genehmigung durch den Grossen Rat zu unterbreiten. Die stürmische Entwicklung des motorisierten Verkehrs, die überhitzte Konjunkturlage der Bauwirtschaft, die steigende Teuerung und das Anwachsen der Landpreise lassen das Aufstellen von langfristigen Bauprogrammen als unrealistisch erscheinen. Hingegen erlauben die Verhältnisse auf dem Strassenbauwesen einen genügend zuverlässigen Überblick über zwei Jahres voraus.

Da die technischen Vorarbeiten, die Landerwerbfragen und die Verhandlungen mit den Gemeinden und Privaten einen gewissen Zeitaufwand bedingen, ist die Verwaltung auf ein befristetes Bauprogramm angewiesen. Ebenfalls ist ein Richtprogramm notwendig, um die Verwaltung auf ein bestimmtes Ziel auszurichten und um eine maximale Wirkung im Einsatz des ohnehin bescheidenen Bestandes von technischen Angestellten zu gewährleisten.

Das vorliegende Zweijahresprogramm 1963/64 umfasst die Vorschläge für dringliche Arbeiten auf dem Netz der Hauptstrassen und demjenigen der Verbindungs- und Nebenstrassen. Die Nationalstrassen und die Alpenstrassen sind in den laufenden Bundesprogrammen enthalten.

Das Programm sieht jährliche Auslagen von 12 Mill. Franken für Hauptstrassen und 13 Mill. Franken für Verbindungs- und Nebenstrassen vor, zusammen 25 Mill. Franken. Diese Beträge sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite im jeweiligen Staatsvoranschlag zu berücksichtigen. An Bauten auf den vom Bund zu subventionierenden Hauptstrassen ist mit einem Bundesbeitrag von rund 5,5 Mill. Franken pro Jahr zu rechnen.

Die vorgesehenen Arbeiten umfassen folgende Massnahmen:

- a) Umbau von Kiesstrassen in staubfreie Anlagen
- b) Verbreiterungen von Fahrbahnen in Verbindung mit Profilkorrekturen
- c) Kurvenausbauten
- d) Neuanlagen und Ortsumfahrungsstrassen
- e) Aufhebung von Niveauübergängen
- f) Verstärkung oder Neubau von Brücken
- g) Dorfstrassenausbauten in Verbindung mit Gehweganlagen.

Das Programm der Strassenbauten für die Jahre 1963 und 1964 sieht folgende Ausgaben vor:

	1963	1964
	Fr.	Fr.
A. Hauptstrassen	12 Mill.	12 Mill.
B. Verbindungs- und Neben-		
strassen	13 Mill.	13 Mill.
	25 Mill.	25 Mill.
Total	50 Mill. F	ranken

Wir beantragen Genehmigung des beiliegenden Programmes gemäss nachfolgender Aufstellung.

Bern, im August 1962

Der Baudirektor: H. Huber

vom 14. August 1962

# Programm über den Ausbau der Hauptstrassen und der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1963/64

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Strassen auf dem Netz der Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1963/64 mit einer Bausumme von Franken 50 000 000.—, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10 (Hauptstrassen) und 2110 712 20 (Verbindungs- und Nebenstrassen).

#### A. Hauptstrassen / Routes principales

1. No 1: Bern – Kirchberg – Murgenthal		
a) Strassenunterführung beim Bahnhof Hindelbank		Fr. 000.—
b) Neue Brücke über die Emme in Kirchberg inkl. Zufahrten	950	000.—
c) Langenthal – Kaltenherberge Ausbau des Teilstückes Langen- thal bis SBB-Überführung 1	200	000.—
d) Teilstück in Wynau mit Gehweg .	350	000.—
Nº 1: Bern – Mühleberg – Biberen		
a) Korrektionsarbeiten in den Kurven bei Heggidorn	300	000.—
b) Neuanlage und Umfahrung von Rizenbach und Biberen 1	500	000.—
2. Nº 5: Biel – Lengnau		
Dorfausbau in Pieterlen	440	000.—
Nº 5: Attiswil – Dürrmühle		
a) Flumenthal – Attiswil		
Umfahrung Attiswil, Beitrag an Solothurner Strecke	300	000.—
b) Teilstück Wehribach – Wiedlisbach innerorts mit Gehwegen	450	000.—
c) Wiedlisbach – Oberbipp Korrektion und Belag	300	000.—
3. N° 6: Bern-Thun		
a) Fahrbahnverbreiterung in Muri .	400	000.—
b) Erneuerung der Beläge im Amt Konolfingen	300	000.—
c) Ausbau mit Gehweganlage in Münsingen	450	000.—
Übertrag 7		

Übertrag Report	Fr. 7 490 000.—
d) Heimberg  Umbau der Strassengabelung bei Garage Gander	330 000.—
N° 6: Bern – Biel – Tavannes – Porrentruy	
a) Lyss: Ausbau der Bernstrasse mit Gehweganlage	500 000.—
b) Rondchâtel – Reuchenette Suppression du passage à niveau et nouvelle route, 2 <sup>ème</sup> étape	4 000 000.—
Correction et aménagement des tronçons:	
c) $Tavannes - Reconvilier - Pontenet$	300 000.—
d) Court, village 3 <sup>ème</sup> étape	350 000.—
e) Gorges de Court – Moutier	1 200 000.—
f) Choindez - Courrendlin	1 200 000.—
g) Courrendlin, déviation, première étape	600 000.—
h) Porentruy, suppression PN St-Germain et aménagement avenue Stockmar, première étape	500 000.—
4. Nº 10: Bern – Langnau	
a) Dorfausbau Richigen mit Gehwegen	230 000.—
b) Dorfstrasse in Grosshöchstetten mit Gehwegen	180 000.—
c) Langnau, neue Brücke über die Ilfis mit Anfahrten	700 000.—
5. Nº 18: Delémont – Angenstein	
Correction et aménagement des tronçons:	
a) Soyhières – Liesberg	1 000 000.—
b) Zwingen – Kessiloch	700 000.—
c) Delémont, Pont Gygax, rue AugQuiquerez	400 000.—
6. N° 108: Sonceboz – St-Imier – La Cibourg	
Correction et aménagement des tronçons:	
a) St-Imier, suppression du PN Sébastopol, 2 <sup>ème</sup> étape	
b) Renan – La Cibourg, 2 <sup>ème</sup> étape	650 000.—
7. Projektierungsarbeiten und Reserve der Baudirektion	2 570 000.—
Total Hauptstrassen $\dots 2$ Total pour les routes principales	4 000 000.—

## B. Verbindungs- und Nebenstrassen Routes de jonction et secondaires

### Oberingenieurkreis I

	-							
Arrondissement	•	+	on	om	110	nnc	mm	Δ

Arrondissement I	
1. Gunten – Sigriswil	Fr.
Fortsetzung des Ausbaues, Korrektion und Belag	500 000.—
2. Unterseen – Beatenberg Neubau im Kienbergwald, Fertigstellung	500 000.—
3. Unterseen – Habkern Teilkorrektionen und Ausbau	440 000.—
4. Brünig – Hasliberg Teilkorrektionen und Ausbau	350 000.—
5. Leissigen – Krattigen Korrektionen beim Fritzenbach und Oertlimatt	380 000.—
<ol> <li>Frutigen – Adelboden</li> <li>Korrektion und Ausbau March- graben – Spitalbrücke, 1. Baulos 1</li> </ol>	200 000.—
7. Frutigen – Kandersteg  Ausbau in Bunderbach	600 000.—
8. Diemtigen – Katzenlochbrücke Ausbau Kirche Diemtigen – Schönegg	180 000.—
9. Gstaad – Lauenen Teilkorrektionen und Ausbau	240 000.—
10. Heimenschwand – Jassbach Ausbau Heimenschwand – Amts- grenze	250 000.—
11. Eriz (Zulgtal) Ausbauten und Ausweichstellen	300 000.—
Oberingenieurkreis II	
Arrondissement II	
Bern – Ostermundigen     Dorfstrasse in Ostermundigen     mit Gehweganlage	220 000.—
Bern – Bolligen     Ausbau und Gehwege zwischen     Wegmühle und Sternen	360 000.—
3. Bern – Halenbrücke Rekonstruktionsarbeiten an der Halenbrücke	180 000.—
4. Bern – Köniz – Schwarzenburg	
a) Ausbau mit Gehweg, Strecke Kirche – Schulhaus in Köniz	240 000.—
b) Schwarzwasserbrücke mit Zufahrten, Fertigstellung	110 000.—
Übertrag ? Report	7 050 000.—

			Fr.
	Übertrag 7 Report	050	000.—
	c) Kurvenausbau oberhalb Aeken-		
	matt	90	000.—
	d) Verstärkung der Dorfbachbrücke in Schwarzenburg	120	000.—
5.	Schwarzenburg – Kalchstätten – Guggisberg		
_	Fortsetzung des Ausbaues	600	000.—
6.	Wabern – Kehrsatz Umfahrungsstrasse in Kehrsatz, 1. Etappe	500	000.—
7.	Köniz – Niedermuhlern		
	Ausbau Bachmühle – Nieder- muhlern, Fertigstellung	230	000.—
8.	Wattenwil – Burgistein Fortsetzung des Ausbaues	300	000.—
9.	Gelterfingen – Gerzensee Fortsetzung des Ausbaues	280	000.—
10.	Kirchdorf – Uttigen Ausbau und Belag	450	000.—
11.	Münsingen – Konolfingen Ausbauten in Münsingen mit Gehweganlage	200	000.—
12.	Kiesen – Jaberg Ausbau in Kiesen, Fertigstellung .	90	000.—
13.	Biglen – Obergoldbach Fertigstellung der Ausbauten	110	000.—
14.	Jassbach – Heimenschwand Ausbau und Belag, 1. Etappe	240	000.—
Oh	eringenieurkreis III		
	rondissement III		
	Biel – Orpund		
1.	Ausbau der Orpundstrasse in Biel, Kantonsanteil	280	000.—
2.	Lamboing - Orvin		
	Correction et aménagement, 2 <sup>ème</sup> étape	700	000.—
3.	Schönbrunnen – Rapperswil Ausbau mit Gehweganlage in Rapperswil	450	000.—
4.	Büetigen – Studen Korrektion und Ausbau	220	000.—
5.	Erlach – St. Johannsen Ausbau beim Stadtausgang	160	000.—
6.	Vinelz – Hagneck		
	Korrektion und Ausbau der Strecke Lüscherz – Station Lüscherz	600	000.—
	Übertrag . 12		
	Report		

Übertrag . 12 Report		Fr. 000.—
7. Ins – Murten Seitenhebungen im Moos	140	000.—
8. Finsterhennen – Treiten Fortsetzung des Ausbaues	380	000.—
9. Lyss – Aarberg Aufhebung des Niveauüberganges in Leimern, 1. Etappe	500	000.—
Oberingenieurkreis IV		
Arrondissement IV		
1. Kirchberg – Burgdorf – Langnau		
<ul> <li>a) Strassenausbau mit Gehweg- anlagen, Westeingang Burgdorf .</li> </ul>	120	000.—
b) Ausbau mit Gehwegen Spital Burgdorf – Oberburg	200	000.—
c) Hasli – Riffershäusern, Ausbau mit Verkehrsregelungsanlage	330	000.—
2. Oberburg – Krauchthal – Bolligen		
<ul> <li>a) Ausbau der Dorfstrasse in Krauchthal mit Gehweganlagen</li> </ul>	230	000.—
b) Krauchthal – Amtsgrenze, Fertigstellung des Ausbaues	120	000.—
3. Kirchberg – Utzenstorf Dorfstrasse in Utzenstorf mit Gehweganlagen, 1. Etappe	200	000.—
4. Roggwil – St. Urban  Ausbau der Dorfstrasse in Roggwil mit Gehweganlagen	550	000.—
5. Melchnau – Gondiswil – Kantons- grenze, Ausbau des Teilstückes Gondiswil – Kantonsgrenze	700	000.—
6. Ursenbach – Walterswil – Mussachen Ausbau des Teilstückes Walters- wil – Mussachen	650	000.—
7. Lotzwil – Bleienbach Ausbau Käppeliacker – Kleinholz .	200	000.—
8. Langenthal – Huttwil  Teilstück Gutenburg – Madiswil  und Lotzwil innerorts mit Gehweg-		
anlagen	300	000.—
9. Sumiswald – Wasen Dorfstrecke Sumiswald mit Geh- weganlagen	150	000.—
10. Affoltern – Häusernmoos  Entwässerungsarbeiten und Leichtbelag	300	000.—
11. Wasen – Fritzenberg – Eriswil Korrektion und Belag, Teilstück		
Hohfuhren – Riseralp	350	000.—
Übertrag . 18 Report	090	000.—

Fr. Übertrag . 18 090 000.— Report 12. Seeberg - Hermiswil Aufhebung des SBB-Niveauüberganges, Kantonsanteil ...... 260 000.— 13. Eggiwil – Röthenbach – Oberei Neue Brücke über den Jassbach in Röthenbach ..... 180 000.— 14. Eggiwil – Siehen – Schangnau Korrektion und Ausbau des Teilstückes Moos-Längfeld ...... 350 000.— Arrondissement V Oberingenieurkreis V 1. Delémont - Glovelier - La Ferrière, Nº 18 a) Courtélle - Courfaivre - Bassecourt Elargissement, reprofilage et 370 000. pose d'un tapis ..... b) Bassecourt - Glovelier Aménagement carrefour Route Nº 106 ..... 220 000. c) Montfaucun - Le Bémont Elargissement, renforcement de la fondation et correction du tracé 350 000. d) Le Bémont - Saignelégier Elargissement, renforcement de la fondation et correction du tracé 250 000.--e) Le Noirmont-Le Jouéré correction du tracé et tapis ..... 180 000. f) Le Boéchet-Les Bois correction du tracé et tapis ..... 400 000.— 2. Tavannes - Undervelier, No 106 a) Pont de la Mort-Le Fuet correction, élargissement et tapis 150 000. b) Bifurcation Sornetan - Pichoux correction partielle, élargissement et tapis ..... 310 000.— 3. Tavannes - Tramelan - Saignelégier, Nº 107 a) Tavannes-village, correction et aménagement .... 250 000. b) Tavannes – Orange Elargissement et renforcement de la fondation ..... 450 000.c) Tramelan-village Elargissement et reconstruction d'un mur de soutènement ..... 250 000.— 4. Fahy - Creugenat, No 158 Elargissement, reprofilage et tapis 450 000.— Übertrag . 22 510 000.—

Report

Übertrag . : Report	22 510 000.—
5. Breitenbach – Laufon – Charmoille Porrentruy – Damvant, Nº 99	
<ul><li>a) Breitenbach – Laufon correction et aménagement</li></ul>	350 000.—
b) Miécourt – Alle léger reprofilage et tapis	160 000.—
c) Chevenez-village reprofilage, filets d'eau, tapis	120 000.—
6. Zwingen – Brislach Suppression PN Zwingen, 2ème étape	350 000.—
7. Boécourt – Bassecourt Elargissement, renforcement de la fondation, correction	250 000.—
8. St-Ursanne – La Motte léger reprofilage et tapis	250 000.—
9. Projektierungsarbeiten und Reserve der Baudirektion	2 010 000.—
Total Verbindungs- und Nebenstrassen	26 000 000.—

Fr.

Kekapitulation	Fr.
A. Hauptstrassen	24 000 000
B. Verbindungs- und Nebenstrassen .	26 000 000.—
Total	50 000 000.—

Total pour routes de jonction

et secondaires

Dieses Zweijahresprogramm stellt ein Richtprogramm dar. Die darin erwähnten Beträge werden nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite im Staatsvoranschlag berücksichtigt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 14. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

vom 10. August 1962

## **Dekret**

# über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- 1. Das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität wird wie folgt abgeändert:
  - § 1. Absatz 2 wird aufgehoben.
  - § 2. ¹ Um der Hochschule hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat die Grundbesoldung in einzelnen Fällen erhöhen.
    - <sup>2</sup> Er bestimmt dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Fall sind mehr als acht Alterszulagen auszurichten.
  - § 11. Den besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert. Sie beträgt:

für die ordentlichen Professoren

Fr. 1400.— pro Semester bzw. Fr. 2800.— pro Studienjahr;

für die vollbeamteten ausserordentlichen Professoren

Fr. 1200.— pro Semester bzw. Fr. 2400.— pro Studienjahr;

für die nicht vollbeamteten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren je nach Beschäftigungsgrad, jedoch pro wöchentliche Pflichtstunde mindestens <sup>1</sup>/<sub>10</sub> der Ansätze für die Vollbeamteten;

für die übrigen, mit einem Lehrauftrag versehenen, besoldeten Dozenten Fr. 125.— pro gelesene wöchentliche Stunde, höchstens aber Fr. 500.— im Semester bzw. Fr. 1000.— im Studienjahr.

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Oktober 1962 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 10. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
D. Buri
Der Staatsschreiber:
Hof

vom 10. August 1962

# Dekret über die Betreuung der Kunstdenkmäler

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 14 der Staatsverfassung und auf das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- Zur Entlastung der amtlichen Expertenkommission zur Erhaltung von Kunstaltertümern und Urkunden und zur Gewährleistung einer besseren Beaufsichtigung und Pflege der Kunstdenkmäler des Kantons Bern werden bei der Erziehungsdirektion die folgenden Stellen geschaffen:
  - a) die Stelle eines Denkmalpflegers,
  - b) die Stelle eines Bearbeiters des Inventars der Kunstdenkmäler.
- Die Stellung und die Befugnisse des Denkmalpflegers und des Bearbeiters des Inventars der Kunstdenkmäler werden durch den Regierungsrat geregelt.
- 3. Die Stellen werden in die Besoldungsklassen 3 bis 5 für den Denkmalpfleger und 4 bis 6 für den Bearbeiter des Inventars der Kunstdenkmäler eingereiht.
- Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1963 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 19. Februar 1959 betreffend die Schaffung der Stelle eines Denkmalpflegers.

Bern, den 10. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:

D. Buri

Der Staatsschreiber:

Hof

vom 20. Juli 1962

### Dekret

# über die Organisation der Militärdirektion vom 22. Februar 1956 (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- 1. § 7 des Dekretes vom 22. Februar 1956 über die Organisation der Militärdirektion wird wie folgt abgeändert:
  - Im ersten Absatz in der zweiten Zeile wird ... «ein Adjunkt» ... ersetzt durch ... «zwei Adjunkte» ...
  - Der Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
     «Dem einen Adjunkten obliegt hauptsächlich die Leitung der kantonalen Zivilschutzstelle, dem andern hauptsächlich die Leitung des Vorunterrichts im Kanton.»
- 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Juli 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Tschumi
Der Staatsschreiber i. V.:
Chr. Lerch

vom 10. August 1962

# **Dekret**

# über die Organisation der Finanzdirektion vom 11. November 1959 (Abänderung)

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 14 und Art. 44 Abs. 3 der Staatsverfassung sowie Art. 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- 1. § 4 des Dekretes vom 11. November 1959 über die Organisation der Finanzdirektion wird wie folgt abgeändert:
  - § 4. Das Direktionssekretariat wird durch den 1. Direktionssekretär geleitet. Ihm können zwei weitere Direktionssekretäre zugeteilt werden.
- 2. Diese Dekretsänderung tritt auf 1. Oktober 1962 in Kraft.

Bern, den 10. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
D. Buri
Der Staatsschreiber:

Hof

## Proposition du Conseil-exécutif

du 14 août 1962

# Nachkredite für das Jahr 1961

# Crédits supplémentaires pour l'année 1961

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 30. März 1962 folgende Nachkredite für das Jahr 1961 bewilligt hat:

## Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 30 mars 1962, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1961:

		Budget	Crédits sup- plémentaires		
		1961	1961		
		Fr.	Fr.		
10	Allgemeine Verwaltung			10	Administration générale
1000	Grosser Rat			1000	Grand Conseil
600	Taggelder und Entschädigungen an den Grossen Rat Mehr Sitzungen	364 000.—	21 440.05	600	Jetons de présence et indemnités aux membres du Grand Conseil Séances plus nombreuses
11	Präsidialverwaltung			11	Section présidentielle
1105	Staatskanzlei und Staatsarchiv			1105	Chancellerie d'Etat et Archives de l'Etat
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Vermehrte Dienstgespräche	3 300.—	578.30	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations de service plus nombreuses
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Archivs in Pruntrut	. 800.—	306.40	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux en rapport avec la création de la nouvelle archive à Porrentruy
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Übersetzungsarbeiten	8 500.—	4 055.70	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Travaux de traduction
12	Gerichtsverwaltung			12	Administration judiciaire
1200	Obergericht			1200	Cour suprême
850	Kosten in Zivilsachen Zunahme der Expertenkosten in unentgeltlichen Zivilprozessen	. 18 000.—	5 873.80	850	Frais en affaires civiles Frais d'experts plus élevés dans les procès civils gratuits
	Übertrag		32 254.25		A reporter

Voranschlag

Nachkredite

	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	Fr.	Fr.		<b>.</b>
1205	Übertrag Richterämter	32 254.25	1205	Report Tribunaux de district
		4.505.60		
602	Taggelder und Entschädigungen 200 000.— der Amtsrichter und Suppleanten	4 585.60	602	Jetons de présence et indemnités aux juges et aux juges- suppléants
613	Kosten für Stellvertretungen 55 000.— Vermehrte Stellvertretungen infolge Krankheit und Militär- dienst	12 705.40	613	Frais de remplacements Remplacements plus nombreux par suite de maladie et de service militaire
771	Unterhalt der Mobilien 9 000.— Vermehrte Mobiliarinstand- stellungskosten in Pruntrut	2 458.70	771	Entretien du mobilier Frais plus élevés pour la remise en état de mobilier à Porrentruy
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- 80 000.— binderkosten Mehrbedarf	9 145.78	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
850	Kosten in Zivilsachen185 000.—	4 058.80	850	Frais en affaires civiles
1210	Staats an walts chaft		1210	Ministère public
801	PTT-Gebühren	407.40	801	Taxes des PTT Conversations de service plus nombreuses
1215	Jugendanwaltschaft		1215	Avocats des mineurs
851	Kosten in Strafsachen 70 000.— Zunahme der Geschäfte	12 305.90	851	Frais en affaires pénales Augmentation du nombre des affaires
1220	Verwaltungsgericht		1220	Tribunal administratif
602	Taggelder und Entschädigungen 7 700.— der Mitglieder Vermehrte Sitzungen	1 289.30	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal Séances plus nombreuses
13	Volkswirtschaftsdirektion		13	Direction de l'économie publique
1300	Sekretariat		1300	Secrétariat
602	Taggelder und Entschädigungen 19 500.— an Kommissionsmitglieder Neubildung von Kommissionen	4 974.70	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Constitution de nouvelles commissions
790	Automobilbetrieb 2 300.—	513.30	790	Service des automobiles
810	Taggelder und Reiseauslagen 35 000.—	400.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
930	Staatsbeiträge an die Berufs- 220 000.— beratungsstellen der Gemeinden	12 319.90	930	Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation pro- fessionnelle des communes
	Vermehrte Defizitdeckungen			Déficits de couverture plus élévés
	Übertrag	97 419.18		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		97 419.18		Report
1305	Amt für berufliche Ausbildung			1305	Office de la formation professionnelle
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Lehrlings- kommissionen Zunahme der Lehrvertrags- abschlüsse	75 000.—	11 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des Commissions d'apprentissage Contrats d'apprentissage en plus grand nombre
797 2	Kosten der Lehrlingsprüfungen und Expertenkurse	295 000.—	39 173.10	797 2	Frais pour les examens d'apprentissage et pour les cours d'experts
	Starke Zunahme der Lehrlinge				Forte augmentation du nombre des apprentis
940 2	Berufliche Stipendien	.185 000.—	3 700.—	940 2	Bourses professionnelles
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
943 4	Staatsbeiträge, Sozialpolitik: Freiwilliger Landdienst	20 000.—	6 221.20	943 4	Subventions de l'Etat, politique sociale: Service agricole volontaire
	Vermehrter Einsatz von Prakti- kantinnen				Affectations plus nombreuses de stagiaires
1315/	17 Versicherungsamt			1315/1	17 Office des assurances
1315	Versicherung samt		4	1315	Office des assurances
642	Beitrag an die Versicherungs- kasse für das Staatspersonal	4 920.—	646.—	642	Contribution à la Caisse d'assurance du personnel de l'Etat
645	Arbeitgeberbeitrag an die Aus- gleichskasse für das Staatsperson	1 180.— al	258.—	645	Contribution d'employeurs à la Caisse de compensation du personnel de l'Etat
801	PTT-Gebühren	. 2 300.—	679.90	801	Taxes des PTT
	Vermehrte Dienstgespräche				Conversations de service en plus grand nombre
820	Mietzinse	. 2 600.—	300.—	820	Loyers
927	Staatsbeitrag an den Zentralen 1 Ausgleichsfonds für Familien- zulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	. 090 000.—	49 924.—	927	Contribution de l'Etat au fonds central de compensation pour les allocations familiales aux tra- vailleurs agricoles et aux paysans de la montagne
	Vermehrte Auszahlungen				Versements plus nombreux
1316	Ausgleichskasse des Kantons Berr	n		1316	Caisse de compensation du canton de Berne
640	Beitrag an die Kranken- versicherung	1 500.—	617.55	640	Subvention pour l'assurance- maladie
	Mehrkosten zufolge Einführung der Invalidenversicherung				Frais supplementaires par suite de l'introduction de l'AI
	Übertrag		209 938.93		A reporter

	V	oranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	11.	209 938.93		Report
041		450.—	608.35	641	
641	Beitrag an die Unfallversicherung Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640	450.—	000.33	641	Subvention pour l'assurance- accidents Même observation que sous Cpte 640
644	Beitrag an die Sparkasse des Aushilfspersonals	28 200.—	1 298.30	644	Contribution à la Caisse d'épargne du personnel auxiliaire
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640				Même observation que sous Cpte 640
645	Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse für das Staatspersonal	28 500.— l	543.10	645	Contribution d'employeur à la Caisse de compensation du personnel de l'Etat
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640				Même observation que sous Cpte 640
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640	45 000.—	1 143.25	770	Acquisition de mobilier et de machines Même observation que sous Cpte 640
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640	110 000.—	21 926.35	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 640
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 000.—	396.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640				Même observation que sous Cpte 640
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640	4 000.—	6 132.44	899	Autres frais d'administration Même observation que sous Cpte 640
1317	Familienausgleichskasse			1317	Caisse d'allocations familiales
642	Beitrag an die Versicherungs- kasse des Staatspersonals	,	2 075.—	642	Contribution à la Caisse d'assurance du personnel de l'Etat
	Neue Gesetzgebung				Législation nouvelle
645	Arbeitgeberbeitrag an die Aus- gleichskasse für das Staatspersonal		553.—	645	Contribution d'employeur à la Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 642				Même observation que sous Cpte 642
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen Gleiche Bemerkung wie bei	—,—	749.80	770	Acquisition de mobilier et de machines Même observation que sous
	Konto 642				Cpte 642
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Gleiche Bemerkung wie bei	—,—	17 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous
	Konto 642				Cpte 642
	Übertrag		262 964.77		A reporter

	,	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	Thoutse	Fr.	Fr. 262 964.77		Domont
001	Übertrag			001	Report
801	PTT-Gebühren	. —	1 100.20	801	Taxes des PTT Même observation que sous Cpte 642
810	Taggelder und Reiseauslagen	<del></del>	639.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Gleiche Bemerkung wie bei Konto 642				Même observation que sous Cpte 642
820	Mietzinse		400.—	820	Loyers Même observation que sous Cpte 642
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 642	;	2 796.05	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Même observation que sous Cpte 642
1320/2	21 Amt für Gewerbeförderung			1320/2	1 Office pour le développement de l'artisanat
1320	Gewerbemuseum und keramische Fachschule			1320	Musée des arts et métiers et Ecole de céramique
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	4 500.—	443.05	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de transport plus élevés
	Vermehrte Frachtausgaben für Ausstellungen				pour les expositions
1325	Chemisches Laboratorium			1325	Laboratoire de chimie
791	Materialien und Chemikalien Mehrbedarf	7 750.—	1 239.80	791	Matériaux et produits chimiques Besoin accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf	4 700.—	807.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
1331	Zentralstelle für Kriegswirtschaft	;		1331	Office central pour l'économie de guerre
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Adrema-Stahl- schrankes mit Zubehör		428.70	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une armoire en acier Adrema avec accessoires
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	—. <del>—</del>	384.95	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Umzugskosten				Frais de déménagement
1335/3	36 Technikum Biel			1335/3	6 Technicum de Bienne
1335	Technikum			1335	Technicum
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen Vermehrter Unterhaltsbedarf	92 000.—	4 901.45	704	Entretien des bâtiments et des installations Travaux d'entretien
	Übertrag		276 106.32		plus nombreux A reporter

	•	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		276 106.32		Report
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene dringende Anschaffung eines Instrumentes	212 000.—	2 076.34	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition urgente et imprévue d'un instrument
771	Unterhalt der Mobilien Unaufschiebbare Revisionen von Maschinen	10 550.—	4 587.55	771	Entretien du mobilier Revisions de machines ne pouvant être différées
791	Materialien und Chemikalien Grössere Schülerbestände	20 000.—	6 891.87	791	Matériaux et produits chimiques Elèves en plus grand nombre
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Untnerrichtsbedürfnisse	17 450.—	5 871.53	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf				Besoin accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	16 000.—	10 330.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf sowie vermehrte Stellenausschreibungskosten				Besoin accru et frais plus élevés pour mises au concours de postes
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	4 800.—	2 350.15	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Mehrbedarf infolge ständiger Ausdehnung des Betriebes				Besoin accru par suite du développement constant de l'exploitation
810	Taggelder und Reiseauslagen	4 000.—	865.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Studienexkursionen				Voyages d'études plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	32 000.—	4 529.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrbedarf infolge Neuinstalla- tionen von Maschinen und Apparaten				Besoin accru par suite des nouvelles installations de machines et d'appareils
830	Entschädigungen an die Prüfungs- experten	5 000.—	2 136.15	830	Indemnités aux experts d'examens
	Mehr Experten sowie vermehrte Expertensitzungen				Experts plus nombreux et davantage de séances d'experts
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien	1 500.—	230.35	893	Primes d'assurances (responsabilité civile et objets)
899	$Verschiedene \ Verwaltungskosten \ .$	3 000.—	249.15	899	Autres frais d'administration
1336	Angegliederte Fachschulen			1336	Ecoles professionnelles annexes
656	Weiterbildung der Lehrer	600.—	313.70	656	Développement professionnel du corps enseignant
	Vermehrte Kursbesuche				Visites des cours plus nombreuses
	Übertrag		316 537.61		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		Demont
800	Übertrag Büroauslagen, Druck- und Buch-	13 350.—	316 537.61 1 964.70	800	Report Frais de bureau, d'impression et
000	binderkosten	10 000.	1 304.10	000	de reliure
	Mehreinnahmen bei Konto 352				Recettes en plus sous Cpte 352
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Vermehrte Telephoninstallationen	2 800.—	2 395.65	801	Taxes des PTT et frais de transport Installations plus nombreuses
	infolge räumlicher Abtrennung von Abteilungen				d'appareils téléphoniques par suite de la séparation des locaux des divisions
830	Entschädigungen an Prüfungs- experten und für besondere Dienstleistungen	23 100.—	29 831.40	830	Indemnités aux experts d'examen et pour prestations spéciales
	Vermehrte Entschädigungen für Auswertung des Lochkarten- materials. Mehreinnahmen bei Konto 352				Indemnités plus élevées pour l'interprétation des cartes perforées. Recettes en plus sous Cpte 352
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien Abschluss einer Einbruch-	200.—	1 789.20	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Conclusion d'une assurance
	diebstahlversicherung				contre le vol par effraction
1340	Technikum Burgdorf			1340	Technicum de Berthoud
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	72 000.—	3 400.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
	Anschaffung einer Neutronen- Quelle				Acquisition d'une source de neutrons
1345	Technikum St. Immer			1345	Technicum de St-Imier
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission	900.—	2 470.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
	Vermehrte Entschädigungen infolge Schatzung der Gebäude und Maschinen				Indemnités plus nombreuses par suite de l'estimation des bâtiments et des machines
613	Kosten für Stellvertretungen	3 000.—	1 056.—	613	Frais de remplacements
641	Unfallversicherung Der Budgetkredit basierte auf Schätzungen	1 000.—	3 850.—	641	Assurance contre les accidents Le crédit bugétaire était basé sur des estimations
704 1	Unterhalt der Gebäude und Installationen Verschiedene unvorhergesehene Arbeiten	1 000.—	5 600.—	704 1	Entretien des bâtiments et des installations Travaux imprévus divers
791	Betriebsmittel und Rohstoffe	20 000.—	10 718.25	791	Moyens d'exploitation et matières premières
	Mehrbedarf				Besoin accru
799	Verschiedene Sachausgaben Übertrag	300.—	700.— 380 312.81	799	Autres dépenses A reporter

	V	Oranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	<b>4</b> 14	Fr.	Fr.		P
	Übertrag	c 000	380 312.81	000	Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf	6 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Telephoneinrichtungen	4 000.—	2 103.65	801	Taxes des PTT et frais de transport Installations téléphoniques
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 000.—	300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien Mobiliar- und Glasversicherung	600.—	1 600.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Assurance du mobilier et des objets en verre
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Mehreinnahmen bei Konto 359	3 500.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration Recettes en plus sous Cpte 359
1350	Holz fach schule			1350	Ecole du bois
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	26 000.—	457.40	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
1355	Amt für Berufsberatung			1355	Office cantonal de l'orientation professionnelle
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf. Neuerrichtung des Amtes		800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru. Installation nouvelle de l'Office
801	PTT-Gebühren	,	300.—	801	Taxes des PTT Même observation que sous Cpte 800
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
934 1	Staatsbeiträge an Gemeinden für die Tuberkulosebekämpfung  Vermehrte Tbc-Bekämpfungs- massnahmen durch die Gemeinden. Zu Lasten des Tbc- und Polio- fonds, VA 020		5 436.65	934 1	Subventions de l'Etat aux communes pour la lutte contre la tuberculose  Mesures prises en plus grand nombre par les communes pour lutter contre la tuberculose.  A charge du «Fonds de la Tbc et de la polio», VF 020
1405	Frauenspital			1405	Maternité cantonale
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission Mehr Sitzungen	1 200.—	608.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Séances plus nombreuses
	Übertrag		394 918.91		A reporter

	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.	· ·	
	Übertrag	394 918.91		Report
704	Gebäudeunterhalt 41 000.—		704	Entretien des bâtiments
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei 65 000.— und Ausrüstungen	- 1 260.40	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
761	Nahrung	- 22 171.75	761	Nourriture Recettes en plus sous Cpte 351
771	Unterhalt der Mobilien 14 000.— Vermehrter Unterhalt	1 003.75	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien plus nombreux
792	Medikamente, Verbandstoffe 365 000.— sowie übrige ärztliche Bedürfnisse	49 827.90	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehreinnahmen bei Konto 352			Recettes en plus sous Cpte 352
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, 7 000.— Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrbedarf	946.90	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement  Besoin accru
799	Verschiedene Sachausgaben 7 000.—	- 308.85	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- 15 000.—binderkosten		800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Mehr Dienstgespräche sowie ver- mehrte Frachten	3 122.55	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations de service plus nombreusese et frais de transport plus élevés
1410/	12 Heil- und Pflegeanstalt Waldau		1410/	12 Maison de santé Waldau
1410	Anstaltsbetrieb		1410	Exploitation de l'établissement
704	Unterhalt der Anstalts- und 150 000.— Wirtschaftsgebäude	- 13 117.40	704	Entretien des bâtiments
	Unaufschiebbare Instandstellungs- arbeiten			Travaux de remise en état ne pouvant être différés
761	Nahrung900 000.—	- 29 859.71	761	Nourriture
799	Verschiedene Sachausgaben 30 000.—	- 890.75	799	Autres dépenses
1415/	17 Heil- und Pflegeanstalt Münsingen		1415/1	17 Maison de santé de Münsingen
1415	Anstaltsbetrieb		1415	Exploitation de l'établissement
762	Kostgelder für Patienten bei 980 000.— Privaten und Anstalten	31 340.75	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements
	Erhöhung des Kostgeldes in Meiringen auf Grund der effektiven Kosten			Relèvement du prix de pension à Meiringen sur la base des frais effectifs
	Übertrag	549 861.87		A reporter

	v	oranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		549 861.87		Report
792	Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	150 000.—	15 189.60	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehrverbrauch. Mehreinnahmen bei Konto 352				Consommation plus forte. Recettes en plus sous Cpte 352
810	Taggelder und Reiseauslagen	2 200.—	808.85	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit				Déplacements plus nombreux
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Vermehrte Stellenausschreibungs- kosten	6 500.—	1 990.30	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de postes
1416	Gewerbe			1416	Métiers
860	Produktionsausgaben2	235 000.—	19 754.94	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 313				Recettes en plus sous Cpte 313
1417	Landwirtschaft			1417	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	7 000.—	227.20	704	Entretien des bâtiments agricoles
771	Unterhalt der Mobilien	9 000.—	221.75	771	Entretien du mobilier
1420/	23 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay			1420/2	23 Maison de santé Bellelay
1420/ 1420	23 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay  Anstaltsbetrieb			1420/2 1420	23 Maison de santé Bellelay  Exploitation de l'établissement
		70 000.—	1 063.65		
1420	Anstaltsbetrieb Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	70 000.— 17 000.—		1420	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison
1420 704	Anstaltsbetrieb Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Arzt-, Spital- und Heilungs-			1420 704	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux,
1420 704	Anstaltsbetrieb Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Mehreinnahmen bei Konto 352 Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei			1420 704	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Recettes en plus sous Cpte 352  Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous
<ul><li>1420</li><li>704</li><li>754</li><li>792</li></ul>	Anstaltsbetrieb Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Arzt-, Spital- und Heilungs-kosten der Anstaltsinsassen Mehreinnahmen bei Konto 352 Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 754	17 000.— 70 000.—	1 215.80	1420 704 754 792	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Recettes en plus sous Cpte 352  Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous Cpte 754
1420 704 754	Anstaltsbetrieb Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Mehreinnahmen bei Konto 352 Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei	17 000.—	1 215.80	1420 704 754	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Recettes en plus sous Cpte 352  Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous
<ul><li>1420</li><li>704</li><li>754</li><li>792</li></ul>	Anstaltsbetrieb  Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude  Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen  Mehreinnahmen bei Konto 352  Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 754  Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere	17 000.— 70 000.— 4 000.—	1 215.80 1 392.07 422.40	1420 704 754 792	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Recettes en plus sous Cpte 352  Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous Cpte 754  Livres, revues, journaux et
<ul><li>1420</li><li>704</li><li>754</li><li>792</li><li>797</li></ul>	Anstaltsbetrieb  Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude  Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen  Mehreinnahmen bei Konto 352  Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 754  Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	17 000.— 70 000.— 4 000.—	1 215.80 1 392.07 422.40	1420 704 754 792	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Recettes en plus sous Cpte 352  Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous Cpte 754  Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
1420 704 754 792 797	Anstaltsbetrieb  Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude  Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen  Mehreinnahmen bei Konto 352  Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse  Gleiche Erklärung wie bei Konto 754  Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse  Medizinisch-psychologische Abteilus Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere	17 000.— 70 000.— 4 000.—	1 215.80 1 392.07 422.40	1420 704 754 792 797	Exploitation de l'établissement  Entretien des bâtiments  Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour des pensionnaires Recettes en plus sous Cpte 352  Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Même observation que sous Cpte 754  Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement  Service médico-psychologique Livres, revues, journaux et

	7	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	Übertrag	Fr.	Fr. 593 015.81		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen	14 000	4 146.48	810	Indemnités journalières et frais
010	Zunahme der Dienstreisen	14 000.—	1 140.40	010	de déplacement  Déplacements plus nombreux
	Dumanine der Dienstreisen				2 opinoomonos pins nomeroni
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte	12 600.—	1 362.60	820	Loyers et fermages versés à des tiers
	Mietzinserhöhungen				Relèvement des loyers
1422	Gewerbe			1422	Métiers
860	Produktionsausgaben	55 000.—	1 668.64	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 313				Recettes en plus sous Cpte 313
1423	Landwirtschaft			1423	Agriculture
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	2 500.—	221.50	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
15	Justizdirektion			15	Direction de la justice
1505	Jugendamt			1505	Office des mineurs
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	2 000.—	479.20	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Einführung von Pflegekinder- verträgen				Introduction des contrats concernant les enfants placés
1506	Beobachtungsstation für Jugendlich in Enggistein	che		1506	Station d'observation pour adolescents à Enggistein
762	Verpflegungsentschädigung an die Stadt Bern	47 450.—	1 087.50	762	Indemnité à la ville de Berne pour pensions
	Stärkere Belegung				Occupation plus forte de la station
1510	Regierungsstatthalterämter			1510	Préfectures
797	Bücher und Zeitschriften	2 000.—	312.—	797	Livres et revues
	Mehrbedarf an Fachliteratur				Besoin accru en ouvrages professionnels
852	Amtliche Kosten	85 000.—	849.65	852	Frais officiels
1515	Grundbuchämter			1515	Bureaux du registre foncier
801	PTT-Gebühren	5 000.—	1 595.40	801	Taxes des PTT Conversations de service
	Zunamme der Diemsigesprache				en plus grand nombre
1520	Betreibungs- und Konkursämter			1520	Offices des poursuites et faillites
801	PTT-Gebühren	3 000.—	825.60	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires à Thoune
	Übertrag		605 564.38		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	<b>***</b>	Fr.	Fr.		P
16	Übertrag  Polizeidirektion		605 564.38	16	Report Direction de la police
				1600	Secrétariat
1600	Sekretariat		4 004 05		
762	Kostgelder für Gefangene in Anstalten Zunahme der Vollzugsfälle	25 000.—	4 824.25	762	Pensions pour les prisonnniers dans des établissements Cas d'exécution des peines plus nombreux
763	Nahrung in Gefängnissen Erhöhung der Verpflegungsansätz		3 711.47	763	Nourriture dans les prisons Relèvement des taux de pension
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Erhöhung der Entschädigung für die Mitarbeit der Angehörigen in den Gefangenschaften	40 000.—	3 092.10	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Relèvement de l'indemnité aux geoliers pour l'aide que leur prêtent les membres de leur famille
831	Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien Gutachten für Ortspolizei- reglement Saignelégier	500.—	973.70	831	Indemnités à des tiers pour des expertises et des études Expertise pour le règlement de police locale de Saignelégier
1605	Polize ikom mando			1605	Corps de police
652	Wohnungsentschädigungen	. 154 000.—	440.60	652	Indemnités de logement
655	Ausbildung und Weiterbildung des Polizeikorps	28 900.—	593.80	655	Frais en vue de la formation et du développement professionnel du corps de police
790	Automobil- und Motorradbetrieb		5 497.55	790	Service des automobiles et des motocycles
	Grösserer Fahrzeugbestand sowie vermehrter Einsatz	•			Parc des véhicules plus important et emploi plus intense
791	Materialien, Chemikalien und Photoartikel	18 500.—	548.15	791	Matériaux, produits chimiques et matériel photographique
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Vermehrte Insertionskosten sowie Tariferhöhungen im Buchdrucker gewerbe	9	2 932.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces plus élevés ainsi que relèvement des tarifs dans l'imprimerie
801	PTT-Gebühren, Telephon- installationskosten und Fracht- auslagen Zunahme der Dienstgespräche sowie mehr Telephonanschlüsse	180 000.—	16 657.80	801	Taxes des PTT, frais d'installa- tions téléphoniques et frais de transport Conversations de service en plus grand nombre et davantage de raccordements téléphoniques
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Verstärkung der Verkehrs- und	140 000.—	8 433.65	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement
	Fahndungspolizei				Renforcement des patrouilles de la circulation et du Service des recherches
	Übertrag		653 270.30		A reporter

	7	oranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1961 Fr.	1961 Fr.		
	Übertrag		653 270.30		Report
820	Mietzinse	769 300.—	1 661.40	820	Loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Einrichtung besonderer Polizei- lokale in grösseren Ortschaften	38 000.—	1 612.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Aménagement de locaux spéciaux pour la police dans les localités de quelque importance
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien	80 000.—	376.50	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
771	Unterhalt der Mobilien	8 500.—	573.50	771	Entretien du mobilier
801	PTT-Gebühren und Frachten Vermehrte Postcheckgebühren	50 700.—	3 356.41	801	Taxes des PTT et frais de transport Emoluments plus nombreux
	verment to to the tengent and the				de chèques postaux
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Mehr Strafregisterauszüge für Ausländer	8 000.—	1 728.30	899	Autres frais d'administration Davantage d'extraits du casier judiciaire pour des étrangers
1625	Expertenbüro für Motorfahrzeuge			1625	Bureau des experts pour les véhicules à moteur
790	Automobilbetrieb	6 000.—	307.75	790	Service des automobiles
797	Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen Vermehrte Typenprüfungen	900.—	619.30	797	Livres, cartes, revues et journaux Examens de types
	verment e Typenprarangen				plus nombreux
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten		1 519.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Stellenausschreibungs- kosten	C			Frais plus élevés pour mises au concours de postes
801	PTT-Gebühren	4 500.—	294.75	801	Taxes des PTT
820	Mietzinse	60 400.—	393.55	820	Loyers
1635/3	37 Strafanstalt Thorberg			1635/3	7 Pénitencier Thorberg
1635	Anstaltsbetrieb			1635	Exploitation de l'établissement
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	15 000.—	7 493.35	704	Entretien des bâtiments
	Vermehrte und unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten				Travaux d'entretien plus nombreux et imprévus
754	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen	8 000.—	1 217.05	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers
	Übertrag		674 424.51		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	11.	674 424.51		Report
755	Pekulien Erhöhung der Pekulien	50 000.—	20 961.20	755	Pécules Relèvement des pécules
761	Nahrung	200 000.—	17 125.65	761	Nourriture
771	Unterhalt der Mobilien Ausserordentliche Reparaturen der Waschmaschine und der Buchungsmaschine	3 000.—	8 447.60	771	Entretien du mobilier Réparations extraordinaires de la machine à laver et de la machine comptable
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	10 000.—	5 642.20	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehrbedarf				Besoin accru
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	3 000.—	3 135.65	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf sowie vermehrte Darbietungen				Besoin accru et offres plus nombreuses
799	Verschiedene Sachausgaben Mehreinnahmen bei Konto 310	17 000.—	13 046.10	799	Autres dépenses Recettes en plus sous Cpte 310
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erweiterung der Telephonanlage	15 000.—	3 780.60	801	Taxes des PTT et frais de transport Extension des installations téléphoniques
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Vermehrte Insertionskosten	1 000.—	414.50	899	Autres frais d'administration Frais d'annonces plus élevés
1636	Gewerbe			1636	Métiers
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Diverse Ersatzanschaffungen	5 000.—	6 884.75	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'appareils et d'outils Diverses acquisitions de remplacement
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Umstellung der Heizung in der Schreinerei auf Kohlen infolge Defekt der Holzfeuerung	20 000.—	2 800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Conversion du chauffage au bois en chauffage au charbon dans la menuiserie, les installations étant défectueuses
860	Produktionsausgaben	280 000.—	22 500.15	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus sous Cpte 313
1637	Landwirtschaft			1637	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts- gebäude Erstellen eines neuen Schafstalles Übertrag	15 000.—	12 795.25 791 958.16	704	Entretien des bâtiments agricoles Construction d'une bergerie A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		791 958.16		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Diverse kleinere Ersatz- anschaffungen	10 000.—	1 731.15	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Diverses acquisitions de remplacement de moindre importance
821	Pachtzinse an den Staat Pachtzins Schindeleggli	. 21 800.—	2 600.—	821	Fermages à l'Etat Fermage Schindeleggli
1640/	12 Strafanstalt Witzwil			1640/4	2 Pénitencier Witzwil
1640	An stalts be trie b			1640	Exploitation de l'établissement
704	Unterhalt der Anstalts- und gebäude	30 000.—	13 021.10	704	Entretien des bâtiments
	Vermehrte unaufschiebbare Unte haltsarbeiten sowie Einrichtung eines Fürsorgebüros	<b>r-</b>			Travaux d'entretien plus nombreux ne pouvant être différés et aménagement d'un bureau d'assistance sociale
755	Pekulien	70 000.—	5 193.29	755	Pécules Détenus plus nombreux
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	130 000.—	3 388.60	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
761	Nahrung	.310 000.—	38 094.44	761	Nourriture Besoin accru. Davantage de détenus
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturen	. 8 000.—	2 983.95	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	8 000.—	1 155.69	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
799	Verschiedene Sachausgaben Vermehrte Anschaffungen für Gefangene	. 11 000.—	3 807.39	799	Autres dépenses Acquisitions plus nombreuses pour les détenus
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	15 000.—	3 846.20	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Vermehrte Dienstgespräche				Conversations de service en plus grand nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	36 000.—	343.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungs kosten		2 249.—	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de postes
	Übertrag		870 372.87		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		870 372.87		Report
1641	Gewerbe			1641	Métiers
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	12 000.—	1 144.05	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Diverse Ersatzanschaffungen				Acquisitions de remplacement diverses
860	Produktionsausgaben	.190 000.—	24 117.18	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 313				Recettes en plus sous Cpte 313
1642	Landwirtschaft			1642	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts- gebäude	30 000.—	5 090.70	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Vermehrte Unterhaltsarbeiten				Travaux d'entretien en plus grand nombre
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Revision von Traktoren	. 70 000.—	19 675.55	771	Entretien du mobilier Revision imprévue de tracteurs
799 1	Verschiedene Sachausgaben Vermehrte Insertionskosten	. 2 000.—	1 074.—	799 1	Autres dépenses Frais d'annonces plus élevés
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Vermehrter Stromkonsum für die Heutrocknungsanlage	25 000.—	3 270.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de courant pour les installations de dessication du foin
830	Entschädigungen und Leistungs- prämien an Kolonisten und Gefangene	35 000.—	7 232.50	830	Indemnités et primes de rendement aux colons et détenus
1645/	47 Strafanstalt Hindelbank			1645/	47 Pénitencier Hindelbank
1645	Anstaltsbetrieb			1645	Exploitation de l'établissement
754	Arzt-, Spital -und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen	7 000.—	1 108.80	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonnières
	Vermehrte Zahnbehandlungen				Traitements dentaires en plus grand nombre
761	Nahrung	. 55 000.—	2 969 10	761	Nourriture
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungs kosten		710.25	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de postes
1650/	52 Arbeitsanstalt St. Johannsen	,		1650/	52 Maison de travail St-Jean
1650	Anstaltsbetrieb			1650	Exploitation de l'établissement
705	Neu- und Umbauten	. –.–	5 804.95	705	Constructions nouvelles et transformations
	Diverse Umbauarbeiten				Travaux de transformation divers
	Übertrag		942 569.95		A reporter

	7	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		942 569.95		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	22 000.—	449.45	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	1 200.—	245.65	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
1652	Landwirtschaft			1652	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Motors zur Dreschmaschine	18 000.—	3 219.60	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'un moteur pour la batteuse
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturen für diverse Maschinen	23 000.—	8 525.30	771	Entretien du mobilier Réparations en plus grand nombre de diverses machines
820	Pachtzinse an Dritte	2 500.—	261 65	820	Fermages à des tiers
860	Produktionsausgaben	231 000.—	13 110.05	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus sous Cpte 311
1655/	57 Erziehungsanstalt Tessenberg			1655/5	57 Maison d'éducation Montagne de Diesse
1655	Anstaltsbetrieb			1655	Exploitation de l'établissement
650	Ferien- und Freitags- entschädigungen Vermehrte Auszahlungen infolge Arbeitszeitverkürzung sowie vermehrte Militärdienst- und Krankentage	2 500.—	2 567.60	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Versements plus nombreux par suite des déductions de l'horaire de travail et jour de maladie et de service militaire en plus grand nombre
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	900.—	203.50	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
705	Neu- und Umbauten Unaufschiebbare Umbauarbeiten in diversen Räumen	11 500.—	18 997.—	705	Constructions nouvelles et transformations Travaux de transformation de divers locaux ne pouvant être différés
754	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen Vermehrte Spitalfälle. Mehr- einnahmen bei Konto 357	8 000.—	1 401.80	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés Cas d'hospitalisation plus nombreux. Recettes en plus sous Cpte 357
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehreinnahmen bei Konto 357 Übertrag	40 000.—	1 674.30 993 225.85	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Recettes en plus sous Cpte 357 A reporter

	•	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		$993\ 225.85$		Report
761	Nahrung Anlegung eines Notvorrates	126 000.—	12 431.45	761	Nourriture Constitution d'une réserve de secours
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Mehrpreis der im Voranschlag vorgesehenen Rechenmaschine sowie Umtausch des Filmapparate	10 000.— s	1 433.60	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Coût plus élevé de la machine comptable prévue au budget et échange d'un appareil à filmer
790	Automobilbetrieb	3 500.—	10 181.05	790	Service des automobiles Réparations plus nombreuses et achat de pièces de rechange
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	3 400.—	1 786.80	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus sous Cpte 357
799	Verschiedene Sachausgaben Mehreinnahmen bei Konto 310	11 500.—	3 165.18	799	Autres dépenses Recettes en plus sous Cpte 310
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf	2 200.—	529.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	46 500.—	210.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
893	Haftpflicht und Sach- versicherungsprämien Hagelversicherung	2 100.—	831.40	893	Primes d'assurances (responsabilité civile et objets) Assurance contre la grêle
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Mehreinnahmen bei Konto 357	3 500.—	1 268.70	899	Autres frais d'administration Recettes en plus sous Cpte 357
1656	Gewerbe			1656	Métiers
860	Produktionsausgaben	115 000.—	11 612.40	860	Dépenses en vue de la
	Mehreinnahmen bei Konto 313				production Recettes en plus sous Cpte 313
1657	Landwirtschaft			1657	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts- gebäude	7 500.—	262.70	704	Entretien des bâtiments agricoles
705	Neu- und Umbauten	4 000.—	1 921.75	705	Constructions nouvelles et transformations
	Verschiedene dringende Umbau- arbeiten				Divers travaux de transformations urgents
	Übertrag		1 038 860.68		A reporter

		oranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 038 860.68		Report
1660	Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen			1660	Maison d'éducation pour adolescents «Loryheim», Münsingen
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	13 000.—	210.62	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
860	Produktionsausgaben für Gewerbe und Garten	3 300.—	233.25	860	Dépenses en vue de la production pour les métiers et le jardin
18	Kirchendirektion			18	Direction des cultes
1800	Verwaltung			1800	Administration
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Schreib- maschine für den Sonderkurs. Minderausgaben bei Konto 1801 797	350.—	416.20	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'une machine à écrire pour le cours spécial. Dépense en moins sous Cpte 1801 797
1801	Reformierte Kirche			1801	Eglise réformée
613	Kosten für Stellvertretungen	26 000.—	5 617.35	613	Frais de remplacements
652	Wohnungsentschädigungen3 Erhöhung der Entschädigungen sowie neue Pfarrstellen	29 500.—	6 678.90	652	Indemnités de logement Relèvement des indemnités et nouveaux postes de pasteurs
1802	Römisch-katholische Kirche			1802	Eglise catholique romaine
630	Leibgedinge1	25 000.—	5 500.50	630	Pensions de retraite
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1900	Sekretariat			1900	Secrétariat
801 1	PTT-Gebühren	18 450.—	30 198.95	801 1	Taxes des PTT Conversations de service en plus grand nombre
1905	Kantonsbuchhalterei			1905	Contrôle cantonal des finances
512	Verzinsung der gerichtlichen Geldhinterlagen und Depots Zahlreichere und grössere Depots	30 000.—	1 452.92	512	Intérêts des consignations judiciaires et dépôts Dépôts plus nombreux et plus importants
1915/	1925 Personalamt			1915/1	925 Office du personnel
1915	Personalabteilung			1915	Division du personnel
640	Krankenversicherung3 Mehreinnahmen bei Konto 357 1	45 000.—	5 259.—	640	Assurance-maladie Recettes en plus sous Cpte 357 1
942	Leistungen aus Unfallfonds (Renten) Unvorhergesehene Leistungen Übertrag	6 000.—	1 234.40	942	Prestations du fonds en cas d'accident (rentes) Prestations imprévues A reporter

	•	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	Übertrag	Fr.	Fr. 1 095 662.77		Donont
1935	Salzhandlung		1 090 002.11	1935	Report Régie des sels
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Anschaffung von Buchhaltungs- material	2 000.—	931.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisition de matériel comptable
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Mehreinnahmen bei Konto 263	118 000.—	4 385.80	801	Taxes des PTT et frais de transport Recettes en plus sous Cpte 263
862	Verpackungen	230 000.—	23 671.05	862	Matériel d'emballage Recettes en plus sous Cpte 263
1940	Stempelverwaltung			1940	Administration du timbre
801	PTT-Gebühren	4 000.—	212.55	801	Taxes des PTT
842	Gemeindeanteile aus Billetsteuer	260 000.—	22 934.25	842	Parts des communes aux taxes des billets
	Mehreinnahmen bei Konto 232				Recettes en plus sous Cpte 232
844	Stempelprovisionen	102 000.—	17 460.30	844	Provisions aux acheteurs de timbres
	Mehreinnahmen bei Konto 231				Recettes en plus sous Cpte 231
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
842 1	Rückerstattung von Erbschafts- steuern Vermehrte Rückerstattungen von Handänderungsgebühren	500 000.—	52 136.95	842 1	Remboursement des taxes des successions Remboursement plus élevés d'émoluments de mutation
1955	Liegenschafts verwaltung			1955	Administration des domaines
740	Renovationen und Verbesserungen in staatseigenen und gemieteten Gebäuden	s 58 000.—	576.25	740	Rénovations et améliorations de bâtiments appartenant à l'Etat et immeubles loués
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	42 000.—	1 688.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
893 1	Brandversicherungsprämien	160 000.—	384.50	893 1	Primes de l'assurance immobilière
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publique
2000/0	02 Sekretariat			2000/0	)2 Secrétariat
2000	Verwaltung			2000	Administration
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Mehreinnahmen bei Konto 250	126 000.—	28 574.10	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Recettes en plus sous Cpte 250
	Übertrag	_	1 248 618.77		A reporter

	•	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 248 618.77		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	84 000.—	17 039.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf sowie Tarif- erhöhungen im Buchdrucker- gewerbe				Besoin accru et relèvement des tarifs dans l'imprimerie
801	PTT-Gebühren	1 000.—	326.43	801	Taxes des PTT
	Transport von Schulzahnpflege- material				Transport de matériel concernant les soins dentaires scolaires
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 000.—	2 200.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit infolge Zunahme des Betriebes				Déplacements plus nombreux
820	Mietzinse	8 400.—	467.—	820	Loyers
	Zusätzliche Büros				Bureaux supplémentaires
822.	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	9 000.—	1 357.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Zusätzliche Büros				Bureaux supplémentaires
931	Staatsbeitrag an Gemeinden für Bibliotheken	90 000.—	520.70	931	Subvention de l'Etat aux communes pour bibliothèques
941 3	Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken	65 000.—	552.95	941 3	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'instructiongénérale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
623	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte	118 000.—	15 003.95	623	Frais de remplacement de maîtres malades
	Mehreinnahmen bei Konto 357				Recettes en plus sous Cpte 357
624	Stellvertretungskosten militär- dienstpflichtiger Lehrkräfte	58 000.—	964.85	624	Frais de remplacement de maîtres astreints au service militaire
940 2	Stipendien	. 294 000.—	4 280.—	940 2	Bourses
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
623	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte	390 000.—	5 342.35	623	Frais de remplacement d'instituteurs malades
	Mehreinnahmen bei Konto 357 1				Recettes en plus sous Cpte 357 1
624	Stellvertretungskosten militär- dienstpflichtiger Lehrkräfte	88 000.—	24 149.20	624	Frais de remplacement d'instituteurs astreints au service militaire
801	PTT-Gebühren	. 9 400.—	500.—	801	Taxes des PTT
	Übertrag	-	1 321 323.80		A reporter

	7	Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	Jtn	Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 321 323.80		Report
810 1	Taggelder und Reiseauslagen	70 500.—	5 035.95	810 1	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Betreuung von Semi- naristinnen und Seminaristen im Landeinsatz				Surveillance plus intense des normaliens et normaliennes en stage dans les écoles
930 2	Staatsbeitrag an Gemeinden für Erziehungsberatung	62 000.—	4 947.20	930 2	Subvention de l'Etat aux communes pour orientation pédagogique
	Mehrausgaben an Gemeinde Bern pro 1960				Dépenses en plus à la commune de Berne 1960
940 1	Staatsbeitrag an Spezialanstalten für anormale Kinder	277 000.—	8 019.—	940 1	Subvention de l'Etat aux établissements pour enfants anormaux
	Neue heilpädagogische Schulen				Nouvelles écoles de pédagogie curative
2005/0	07 Universität, Botanisches Institut und Tierspital	t		2005/0	07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire
2005	Universität			2005	Université
613	Kosten für Stellvertretungen	90 000.—	3 433.60	613	Frais de remplacements
641	Unfallversicherung	31 000.—	1 100.—	641	Assurance contre les accidents
651	Dienstkleider und Dienst- ausrüstungen Mehrbedarf	6 500.—	900.—	651	Vêtements et équipements de service Besoin accru
704 1	Unterhalt der Gebäude Vermehrter Unterhalt	35 000.—	4 000.—	704 1	Entretien des bâtiments Travaux d'entretien plus nombreux
760	Wäsche, Wäscherei und Aus- rüstungen	8 500.—	700.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instru- menten und Werkzeugen Diverse Ersatzanschaffungen	429 500.—	15 000.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Diverses acquisition
					de remplacement
771 1	Unterhalt der Mobilien Vermehrte unvorhergesehene Reparaturen	60 000.—	6 500.—	771 1	Entretien du mobilier Davantage de réparations imprévus
797 1	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	222 000.—	600.—	797 1	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben Beschriftung des Klinikwagens der Schulzahnklinik Jura	1 000.—	450.—	799	Autres dépenses Inscription sur la Clinique dentaire scolaire ambulante du Jura
	Übertrag	_	1 372 009.55		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1961	1961		
	Tth outure of	Fr.	Fr.		Demont
000.1	Übertrag	105.000	1 372 009.55	000 1	Report
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	125 000.—	18 000.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf. Buchbinderarbeiten für eine übernommene Bibliothel				Besoin accru. Travaux de reliure pour une bibliothèque
801 1	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	85 000.—	22 500.—	801 1	Taxes des PTT et frais de transport
	Zunahme der Dienstgespräche				Conversations de service en plus grand nombre
899	Verschiedene Verwaltungskosten	. 13 700.—	650.—	899	Autres frais d'administration
2006	Botanisches Institut und Botanischer Garten			2006	Institut botanique et Jardin botanique
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Reparaturen	. 2 500.—	764.46	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses
2008	Kantonsschule Pruntrut			2008	Ecole cantonale Porrentruy
613	Kosten für Stellvertretungen Vermehrte Stellvertretungen infolge Krankheit und Militär- dienst	. 12 000.—	31 409.05	613	Frais de remplacements Remplacements plus nombreux par suite de maladie et de service militaire
641	Unfallversicherung Neuer Versicherungsvertrag	. 2 700.—	2 312.60	641	Assurance contre les accidents Nouveau contrat d'assurance
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	68 000.—	34 199.84	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Starker Mehrbedarf				Besoin fortement accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 000.—	1 756.40	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Ergänzung der Vorräte sowie vermehrte Stellenausschreibungs- kosten	-			Complétement des réserves et plus élevés pour la mise au concours de postes
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	2 500.—	657.10	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Mehr Dienstgespräche				Conversations de service en plus grand nombre
810	Taggelder und Reiseauslagen	. 500.—	877.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reiseauslagen für Stellvertreter				Frais de déplacement plus élevés pour remplaçants
860	Produktionsausgaben für Garten und Hofstatt	4 800.—	216.24	860	Dépenses en vue de la production pour le jardin et le verger
899	Verschiedene Verwaltungskosten Nachzahlung für Hundertjahr- feier	. 5 850.—	2 150.95	899	Autres frais d'administration Paiement complémentaire pour les fêtes du Centenaire
	Übertrag	-	1 487 503.64		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
2010	Übertrag Unterseminar Hofwil		1 487 503.64	2010	Report Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Diverse Ersatzanschaffungen	46 000.—	2 007.52	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Diverses acquisitions de remplacement
771	Unterhalt der Mobilien	3 000.—	242.45	771	Entretien du mobilier
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	40 000.—	761.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2015	Oberseminar Bern			2015	Ecole normale Berne-Hofwil, Section supérieure à Berne
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	19 000.—	1 874.55	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Führung einer Fortbildungs- klasse für Primarschüler				Tenu d'une classe de perfectionnement pour élèves primaires
801	PTT-Gebühren	2 000.—	226.85	801	Taxes des PTT
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrter Landeinsatz sowie zusätzlich geführte Klassen	14 000.—	3 571.95	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Affectations plus nombreuses dans les classes de la campagne; davantage de classes tenues à titre supplementaire
820	Mietzinse	11 000.—	242.—	820	Loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Auffüllung des neuen Öltanks	21 000.—	11 253.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Remplissage de la nouvelle citerne d'huile
2020	Seminar Pruntrut			2020	Ecole normale de Porrentruy
704	Unterhalt der Gebäude	4 000.—	325.83	704	Entretien des bâtiments
762	Kostgelder für Schüler bei Privaten		12 041.05	762	Pensions d'élèves chez des tiers
	Minderausgaben bei Konto 940				Dépenses en moins sous Cpte 940
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhalt	5 000.—	2 208.95	771	Entretien du mobilier Davantage d'entretien
791	Materialien und Chemikalien Mehr Schüler	3 500.—	1 718.30	791	Matériaux et produits chimiques Elèves plus nombreux
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	10 000.—	1 313.48	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf Übertrag	-	1 525 291.27		Besoin accru A reporter
	Obcitiag		1 020 201.21		11 1 cpot vet

	V	oranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	tth out no o	FI.	1 525 291.27		Donont
800	Übertrag Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	2 000.—	292.90	800	Report Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Vermehrte Frachten	2 000.—	708.05	801	Taxes des PTT et frais de transport Transports plus nombreux
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Betreuung der Semi- naristen im Landeinsatz	1 500.—	1 249.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Surveillance plus poussées des normaliens en stage dans les écoles
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	14 000.—	815.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Vermehrte Stellenausschreibungs- kosten	500.—	222.95	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de postes
2025	Seminar Thun			2025	Ecole normale Thoune
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	11 500.—	1 060.25	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils
	Durchführung eines Sonder- kurses				Organisation d'un cours spécial
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Kosten für Vorbereitungs-	2 500.—	3 185 70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais concernant les travaux
	arbeiten eines Sonderkurses				préparatoires d'un cours spécial
830	Entschädigungen an Prüfungs- experten	1 500.—	3 300.—	830	Indemnités aux experts d'examens
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 800				Même observation que sous Cpte 800
940	Stipendien	69 000.—	5 975.—	940	Bourses Même observation que sous Cpte 770
2035	Haushaltungslehrerinnenseminar Bern			2035	Ecole normale ménagère Berne
761	Nahrung	46 000.—	315.07	761	Nourriture
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 650.—	280.14	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
2040	Sprachheilschule Münchenbuchsee	!		2040	Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee
770 2	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen für Neu- und Umbauten	60 700.—	9 564.15	770 2	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour constructions nouvelles
	Kreditverschiebung infolge Änderung am Bauprogramm	-			Renvoi du crédit, le programme de construction étant modifié
	Übertrag		1 552 259.78		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 552 259.78		Report
2045	Lehrmittelverlag			2045	Librairie de l'Etat
513	Verzinsung der Kontokorrent- schuld	45 000.—	5 732.80	513	Intérêts de la dette en compte-courant
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	1 200.—	228.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
790	Aufwand für staatseigene Motorfahrzeuge	45 000.—	4 543.70	790	Service des automobiles
	Mehrbedarf durch gesteigerte Bautätigkeit		·		Besoin accru par suite d'une activité plus intense dans la construction
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf	5 000.—	929.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Entwurf eines Dekretes über Grenzregulierung und Bauland- umlegung	3 000.—	4 176.60	832	Indemnités à des tiers pour expertises et études Projet d'un décret sur les ajustements et remaniements des terrains à bâtir
945	Staatsbeiträge an das Verkehrs- wesen Erhöhter Beitrag an die Schweiz. Vereinigung für Landes planung	53 000.—	895.—	945	Subvention de l'Etat en faveur du trafic Relèvement de la subvention à l'Association suisse pour la planification nationale
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
701 1	Unterhalt der Pfarr- und Kirchgebäude Vermehrter Dachunterhalt	650 000.—	41 570.80	701 1	Entretien des bâtiments curiaux et de culte Entretiens de toitures en plus grand nombre
810	Taggelder und Reiseauslagen	. 35 000.—	963.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
613	Kosten für Stellvertretungen Vermehrte Stellvertretungen	. 181 500.—	10 488.10	613	Frais de remplacements Remplacements plus nombreux
722	Wasserwirtschaft	. 18 000.—	622.45	722	Aménagement des eaux
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Vermehrter Unterhalt bedingt	105 000.—	27 421.55	771	Entretien des machines et des outils Entretien plus poussé dû à la
	durch starke Zunahme der Bautätigkeit	_			forte augmentation de l'activité dans la construction
	Übertrag		1 649 832.48		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 649 832.48		Report
799	Verschiedene Sachausgaben	1 000.—	297.55	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Vermehrte Stellenausschreibungs kosten sowie Mehrbedarf infolge gesteigerter Bautätigkeit		5 906.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus élevés pour la mise au concours de postes et besoin accru par suite de l'activité plus intense dans la construction
801	PTT-GebührenZunahme der Dienstgespräche	41 000.—	4 614.45	801	Taxes des PTT Conversations de service en plus grand nombre
820	Mietzinse	25 200.—	14 955.05	820	Loyers Loyer du bureau de l'arrondissement II
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrbedarf	10 000.—	1 993.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Gutachten über Abklärung der Grundwasserverhältnisse im Zusammenhang mit dem Kraftwerkbau Aarberg	4 000.—	14 770.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Expertises concernant les conditions d'eau de fonds en rapport avec la construction d'une usine électrique à Aarberg
949 20	Staatsbeiträge an Abwasser- 2 anlagen und Trinkwasser- anlagen	000 000.—	3 412.35	949 20	Subventions pour installations d'alimentation en eau et d'épuration des eaux résiduaires
22	Eisenbahndirektion			22	Directions des chemins de fer
2200	Sekretariat und Eisenbahn- abteilung			2200	Secrétariat et Division des chemins de fer
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	2 500.—	1 398.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrbedarf, zum Teil im Zusammenhang mit Umzug				Besoin accru, partiellement en rapport avec le déménagement
801	PTT-Gebühren Umzugskosten	900.—	435.80	801	Taxes des PTT Frais de déménagement
820	Pacht- und Mietzinse Umzug in gemietete Räume	250.—	386.65	820	Fermages et loyers Déménagement dans des locaux loués
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Gleiche Erklärung wie bei Konto 820 Übertrag		309.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous Cpte 820 A reporter
	Obcinag				<b>F</b>

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	J.	Fr.	Fr.		Demond
0.0	Übertrag		1 698 312.08		Report
23	Forstdirektion			23	Direction des forêts
2300	Sekretariat			2300	Secrétariat
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf sowie Erhöhung der Buchdruckertarife	13 500.—	2 306.30	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru et relèvement des tarifs dans l'imprimerie
899	Verschiedene Verwaltungskosten	. 10 200.—	845.75	899	Autres frais d'administration
947 2	Beiträge an Dritte für Aufforstungs- und Wegprojekte	45 000.—	11 649.10	947 2	Subventions à des tiers pour les projets de culture forestière et de chemins
	Zunahme der auszuführenden Projekte				Augmentation du nombre des projets à exécuter
2305	Forstinspektorat und Kreisforst- ämter			2305	Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf sowie Erhöhung der Buchdruckertarife	5 000.—	1 320.25	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru et relèvement des tarifs dans l'imprimerie
801	PTT-Gebühren	. 14 000.—	1 384.15	801	Taxes des PTT Conversations de service plus nombreuses
820	Mietzinse der Kreisforstämter Mietzinserhöhungen	. 16 600.—	1 764.35	820	Loyers Hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrbedarf	5 000.—	1 440.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoin accru
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
749	Ankauf von Forsten	. 10 000.—	300.—	749	Acquisition de forêts
2320	${\it Jagdverwaltung}$			2320	Administration de la chasse
799	Wildschadenersatz	. 90 000.—	4 499.30	799	Indemnités pour dommages dûs au gibier
	Zu Lasten des Wildschaden- und Wildhutfonds, VA 020				A charge du «Fonds pour les dommages causés par le gibier et la garde du gibier», VF 020
938	Staatsbeiträge an die Gemeinden aus den Jagdpatenttaxen	137 000.—	14 716.—	938	Subventions de l'Etat aux communes (parts des taxes de permis de chasse)
	Mehr Jagdpatente				Patentes de chasse plus nombreuses
	Übertrag		1 738 537.88		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		1 738 537.88		Report
2321	Naturs chutzverwaltung			2321	Administration de la protection de la nature
602	Taggelder und Entschädigungen an Naturschutzkommission	5 000.—	1 184.25	602	Jetons de présence et indemnités à la Commission pour la protection de la nature
	Vermehrte Sitzungen				Séances plus nombreuses
2325	Fischere iverwaltung			2325	Administration de la pêche
860 1	Betriebskosten der Fischzucht- anlagen Mehrproduktion von Jungfischen	5 000.—	766.25	860 1	Frais d'exploitation des établissements de pisciculture Production accrue d'alevins
899	Verschiedene Verwaltungskosten Obige Nachkredite zu Lasten des Fischereifonds, VA 020	. 500.—	372.40	899	Autres frais d'administration Les crédits supplementaires susmentionnés sont mis à charge du «Fonds de la pêche», VF 020
24	${\it Landwirtschaftsdirektion}$			24	Direction de l'agriculture
2400	Sekretariat			2400	Secrétariat
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Viehzucht- kommissionen Vermehrte Beständeschauen	105 500.—	8 449.75	602 2	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions d'élevage de bétail Concours de groupes en plus grand nombre
790	Automobilbetrieb	. 2 500.—	244.25	790	Service des automobiles
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf sowie Erhöhung der Buchdruckertarife	63 000.—	4 008.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru et relèvement des tarifs dans l'imprimerie
801	PTT-Gebühren	. 400.—	428.45	801	Taxes des PTT Conversations de service plus nombreuses de la commission pour l'élevage du bétail
810	Taggelder und Reiseauslagen	. 8 100.—	1 224.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Tabak- Blauschimmels				Déplacement plus nombreux en rapport avec la lutte contre le mildiou du tabac
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Unvorhergesehene Gutachten. Mehreinnahmen bei Konto 407	57 500.—	19 573.95	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Expertises imprévues. Recettes en plus sous Cpte 407
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Grosser Anfall von Subventions- gesuchen für landw. Maschinen	10 000.—	3 577.75	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Demandes de subvention présentées en grand nombre pour les machines agricoles
	Übertrag	_	1 778 367.78		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Thoutness	Fr.	1 778 367.78		Report
947 11	Übertrag Staatsbeiträge: An Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern	84 000.—	8 749.95	947 11	Subventions de l'Etat: A la Société d'économie et d'utilité publique du canton de Berne
	Erhöhung der Entschädigungs- ansätze für Vorträge und Kurse				Relèvement des indemnités pour conférences et cours
947 12	Staatsbeiträge: An milchwirt- schaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst	11 000.—	977.15	947 12	Subventions de l'Etat: Au service d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière
947 13	Staatsbeiträge: Für landwirt- schaftliche Maschinen und Geräte	100 000.—	9 768.—	947 13	Subventions de l'Etat: Pour machines et ustensiles agricoles
	Grosser Anfall an Subventions- gesuchen				Grand nombre de demandes de subvention
947 3	Staatsbeiträge: Rindviehzucht	. 886 500.—	12 513.20	947 3	Subventions de l'Etat: Elevage de l'espèce bovine
947 4	Staatsbeiträge: Kleinviehzucht .	.122 100.—	20 374.70	947 4	Subventions de l'Etat: Elevage du petit bétail
	Vermehrte Beständeschauen				Concours de groupes en plus grand nombre
2405/0	16 Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse			2405/0	6 Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties
2406	Tierseuchenkasse			2406	Caisse des épizooties
761	Nahrung der Kursbesucher	. 3 000.—	750.—	761	Nourriture des participants au cours
	Mehr Wiederholungskurse für Viehinspektoren				Cours de répétition plus nombreux pour les inspecteurs du bétail
792	Medikamente, Impfstoffe und Laboruntersuchungen Mehrbedarf an Impfstoffen	342 500.—	40 240.65	792	Médicaments, vaccins et analyses de laboratoires Besoin accru en vaccins
810	Taggelder und Reiseauslagen	. 3 500.—	1 550.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit beding durch zahlreiche Fälle von Maul- und Klauenseuche				Déplacements plus fréquents dus aux nombreux cas de fièvre aphteuse
830 2	Schlachtlöhne, Desinfektionen in Schlachthöfen und Vieh- transporte Zahlreiche Fälle von Maul- und Klauenseuche	5 000.—	37 831.—	830 2	Frais d'abattage, frais de transport et de désinfection des abattoirs Nombreux cas de fièvre aphteuse
937	Beiträge an Gemeinden für Bekämpfungskosten	1 000.—	1 390.—	937	Subventions de l'Etat aux communes pour la lutte contre les épizooties
	Gleiche Erklärung wie bei Konto 830 2				Même observation que sous Cpte 830 2
	Übertrag		1 912 513.08		A reporter

	7	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 912 513.08		Report
2410	Meliorations amt			2410	Service des améliorations foncières
810	Taggelder und Reiseauslagen  Vermehrte Reisetätigkeit infolge Zunahme der Projekte	16 000.—	1 340.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus fréquents dus à l'augmentation du nombre
822	Reinigung, Heizung, Elektr.,	2000.—	319.35	822	de projets Nettoyage, chauffage, électricité,
	Gas und Wasser				gaz et eau
2514/1	16 Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen			2415/1	6 Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen
2415	Schule			2415	Ecole
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission Vermehrte Sitzungen	1 500.—	1 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Séances plus nombreuses
704	Unterhalt der Schulgebäude Dringende Unterhaltsarbeiten	10 500.—	4 000.—	704	Entretien des bâtiments d'école Travaux d'entretien urgents
760	Wäsche, Wäscherei und Aus- rüstungen	7 500.—	1 600.—	760	Linge, effets et blanchissage
	Die neue Wäscherei konnte später als vorgesehen in Betrieb genommen werden				La nouvelle buanderie a pu être mise en service plus tard que prévu
761	Nahrung	118 000.—	10 216.80	761	Nourriture Recettes en plus sous Cpte 351
762	Kostgelder für Schüler bei Privaten	24 300.—	1 127.40	762	Pensions d'élèves chez des particuliers
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	65 300.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Diverse unvorhergesehene Ersatz- anschaffungen				Diverses acquisitions de remplacement imprévues
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	29 500.—	5 996.05	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf				Besoin accru
799	Verschiedene Sachausgaben Mehreinnahmen bei Konto 359	4 000.—	2 800.—	799	Autres dépenses Recettes en plus sous Cpte 359
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehreinnahmen bei Konto 359	12 200.—	3 400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Recettes en plus sous Cpte 359
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Vermehrte Dienstgespräche	5 500.—	2 213.20	801	Taxes des PTT et frais de transport Conversations de service
		_	1 040 700 10		en plus grand nombre
	Übertrag		1 948 526.13		A reporter

	7	oranschlag Budget 1961	Nackkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
	at	Fr.	Fr.		
010	Übertrag		1 948 526.13	010	Report
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit	8 000.—	1 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements plus nombreux
	verment te itelsetatigkeit				Deplacements plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	40 000.—	483.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2416	Landwirtschaft			2416	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts- gebäude Unvorhergesehene Unterhalts- arbeiten	13 000.—	3 558.35	704	Entretien des bâtiments agricoles Travaux d'entretien imprévus
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Umtausch des Traktors	20 600.—	2 500.—	770	Acquisitions de mobilier, de machines et d'outils Echange du tracteur
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	10 300.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
820	Pachtzinse an Dritte	750.—	250.—	820	Fermages à des tiers Affermage de terrain
860	Produktionsausgaben	110 700.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production
2420/2	22 Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen			2420/2	22 Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen
2420	Landwirtschaftliche Schule			2420	Ecole d'agriculture
761	Nahrung	55 000.—	1 969.84	761	Nourriture
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	21 400.—	3 002.45	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei Konto 310				Besoin accru. Recettes en plus sous Cpte 310
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Vermehrte Betriebsberatungen	7 000.—	3 321.35	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Davantage de conseillers d'exploitation
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Vermehrte Stellenausschreibungs- kosten	1 000.—	500.—	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de postes
2421	Haushaltungsschule			2421	Ecole ménagère
761	Nahrung	27 000.—	2 000.—	761	Nourriture Elèves plus nombreux. Recettes en plus sous Cpte 351
	Übertrag		1 978 611.37		A reporter

	v	oranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		1 978 611.37		Report
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	20 500.—		797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei Konto 310				Besoin accru. Recettes en plus sous Cpte 310
940	Stipendien Mehr Stipendiengesuche	800.—	700.—	940	Bourses Demandes de bourses en plus grand nombre
2422	Landwirtschaft			2422	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschafts- gebäude Einrichtung einer Heustock- belüftungsanlage	5 000.—	2 500.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Aménagement d'une installation d'aération pour le foin
761	Nahrung	7 500.—	1 000.—	761	Nourriture Personnel interne plus nombreux. Recettes en plus sous Cpte 354
771	Unterhalt der Mobilien	7 500.—	365.05	771	Entretien du mobilier
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Vermehrter Strombedarf infolge der neuen Heustockbelüftungs- anlage	7 000.—	800.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de courant due à la nouvelle installation d'aération pour le foin
860	Produktionsausgaben  Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei Konto 311	90 000.—	22 000.—	860	Dépenses en vue de la production Besoin accru. Recettes en plus sous Cpte 311
_					
2425/2	27 Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal			2425/2	27 Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal
2425	Landwirtschaftliche Schule			2425	Ecole d'agriculture
650	Ferien- und Freitags- entschädigungen	2 400.—	335.20	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
761	Nahrung	44 000.—	2 552.39	761	Nourriture Recettes en plus sous Cpte 351
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf	4 500.—	900.—	771	Entretien du mobilier Davantage d'entretien
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	8 000.—	631.98	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf				Besoin accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Vermehrte Stellenausschreibungs-	3 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus élevés pour la mise au concours de postes
	kosten Übertrag		2 014 595.99		A reporter
					-

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	rı.	2 014 595.99		Report
801	PTT-Gebühren und Fracht-	3 600.—	564.65	801	Taxes des PTT et frais
001	ausgaben	0 000.	002.00	001	de transport
	Mehreinnahmen bei Konto 359				Recettes en plus sous Cpte 359
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 200.—	395.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Auslagen für Kurs- besuche				Dépenses plus nombreuses pour fréquentations de cours
2426	Haushaltungsschule			2426	Ecole ménagère
761	Nahrung	28 000.—	2 466.45	761	Nourriture
	Mehr Schülerinnen. Mehr-	0.000			Elèves plus nombreuses.
	einnahmen bei Konto 351				Recettes en plus sous Cpte 351
791	Materialien und Chemikalien	15 000.—	4 619.80	791	Matériaux et produits chimiques
	Mehrbedarf für die Webstube.				Besoin accru pour l'atelier
	Mehreinnahmen bei Konto 310				de tissage. Recettes en plus sous Cpte 310
					opio ozo
940	Stipendien	600.—	350.—	940	Bourses
2427	Landwirtschaft			2427	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltsarbeiten	4 500.—	700.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien accrus
	vermenrte Unternatisarbeiten				Travaux d'entretien accrus
860	Produktionsausgaben	73 000.—	18 843.60	860	Dépenses en vue
	Mehreinnahmen bei Konto 311				de la production Recettes en plus sous Cpte 311
					The second secon
2430/3	32 Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg			2430/3	32 Ecole d'agricultre Courtemelon-Delémont
2430	Landwirtschaftliche Schule			2430	Ecole d'agriculture
641	Unfallversicherung	750.—	250.—	641	Assurance contre les accidents
650	Ferien- und Freitags-	2 200.—	800.—	650	Indemnités pour vacances et
	entschädigungen				jours de congé
797	Bücher, Karten, Zeitschriften,	6 600.—	600.—	797	Livres, cartes, revues, journaux
	Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterichtsbedürfnisse				et moyens d'enseignements
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	4 000.—	400.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	_				-
810	Taggelder und Reiseauslagen	8 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Betriebsberatungen				Conseillers d'exploitation
	-				en plus grand nombre
899	$Verschiedene Verwaltungskosten \ .$	1 800.—	800.—	899	Autres frais d'administration
	Ausschreibungskosten für				Frais de mise au concours pour
	Haushaltkurs Übertrag	-	2 052 385.79		cours ménager
	Opertrag		4 UU4 300.19		A reporter

	,	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		2 052 385.79		Report
2431	$Haushaltungsschule \ % \left\{ $			2431	Ecole ménagère
899	Verschiedene  Verwaltungskosten  .	400.—	600.—	899	Autres frais d'administration
2432	Landwirtschaft			2432	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	3 000.—	800.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
860	Produktionsausgaben	60 000.—	2 500.—	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus sous Cpte 311
2435/	37 Bergbauernschule Hondrich			2435/	37 Ecole alpestre Hondrich
2435	Alpschule			2435	Ecole alpestre
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene und dringende Reparaturen im Schulgebäude		500.50	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévues et urgentes dans le bâtiment scolaire
761	Nahrung	32 000.—	1 535.20	761	Nourriture Journées de soin nombreuses. Recettes en plus sous Cptes 351 et 354
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	4 800.—	1 443.94	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf. Mehreinnahmen bei den Konten 310 und 357				Besoin accru. Recettes en plus sous Cptes 310 et 357
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	3 000.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
810	Taggelder und Reiseauslagen	7 000.—	4 100.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Betriebsberatungen				Conseillers d'exploitation en plus grand nombre
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen usw. Vermehrte Betriebsberatungen	25 000.—	11 800.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales, etc. Conseillers d'exploitation en plus grand nombre
2436	Haushaltungsschule			2436	Ecole ménagère
940	Stipendien	600.—	200.—	940	Bourses
2437	Landwirtschaft			2437	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anpassung des neuen Viehwagens an die Vorschriften des neuen Motorfahrzeuggesetzes	7 350.—	1 700.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Adaptation d'une nouvelle voiture à bétail aux prescriptions de la nouvelles loi sur les véhicules à moteur
	Übertrag	_	2 077 865.43		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		2 077 865.43		Report
2440/	42 Molkereischule Rütti-Zollikofen			2440/4	l2 Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen
2440	Schule			2440	Ecole
650	Ferien- und Freitags- entschädigungen	1 600.—	250.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrig Unterrichtsbedürfnisse	19 700.— re	1 500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehr Schüler. Mehreinnahmen bei Konto 357				Elèves plus nombreux. Recettes en plus sous Cpte 357
2442	Zentralstelle für milchwirtschaft lichen Kontroll- und Beratungs- dienst			2442	Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière
937	Staatsbeiträge an Gemeinden	12 500.—	2 500.—	937	Subventions de l'Etat aux communes
	Mehrausgaben für die Qualitäts- bezahlung der Konsummilch	-			Dépenses en plus pour le paiement à la qualité du lait de consommation
2445/	46 Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445/4	Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg
2445	Schule			2445	Ecole
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf	2 500.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien plus nombreux
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien Neuschatzungen von Gebäuden	1 120.—	330.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Réestimations de bâtiments
2446	Landwirtschaft			2446	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf	3 500.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien plus nombreux
820	Pachtzinse an Dritte	6 320.—	380.—	820	Fermages versés à des tiers
2447	Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung			2447	Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission		250.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	950.—	500.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	1 400.—	300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Übertrag	_	2 086 375.43		A reporter

	V	oranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag		2 086 375.43		Report
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
752	Kosten strafrechtlicher Mass- nahmen	23 000.—	4 474.05	752	Frais de mesures pénales
	Zunahme der Fälle				Cas plus nombreux
753	Alters- und Hinterlassenen- fürsorge	32 000.—	1 471.65	753	Aide aux vieillards et survivants
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Mehrbedarf	20 000.—	1 160.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
801	PTT-Gebühren	2 300.—	384.65	801	Taxes des PTT Conversations de service en plus grand nombre
2515/	16 Knabenerziehungsheim Aarwangen			2515/1	6 Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen
2515	Heimbetrieb			2515	Exploitation du Foyer
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Reparaturen	1 000.—	787.53	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévues
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	20 000.—	340.10	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
761	Nahrung	42 500.—	2 438.85	761	Nourriture
771	Unterhalt der Mobilien	1 200.—	213.55	771	Entretien du mobilier
799	Verschiedene Sachausgaben Minderausgaben auf Konto 797	2 900.—	483.40	799	Autres dépenses Dépenses en moins sous Cpte 797
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Vermehrte Stellenausschreibungs- kosten	400.—	431.90	899	Autres frais d'administration Frais plus élevés pour mises au concours de postes
2516	Landwirtschaft			2516	Agriculture
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	700.—	242.80	704	Entretien des bâtiments agricoles
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	1 380.—	1 309.45	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Dringende Ersatzanschaffungen				Acquisitions urgentes de remplacement
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Revisionen	1 150.—	1 160.65	771	Entretien du mobilier Revisions urgentes
860	Produktionsausgaben	20 000.—	7 766.85	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311	-			Recettes en plus sous Cpte 311
	Übertrag		2 109 041.71		A reporter

	,	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
	Übertrag	¥1.	2 109 041.71		Report
2520/	21 Knabenerziehungsheim Erlach		- 100 011111	2520/2	21 Foyer d'éducation pour garçons Cerlier
2520	Heimbetrieb			2520	Exploitation du Foyer
650	Ferien- und Freitags- entschädigungen	2 500.—	222.75	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrbedarf	21 000.—	1 717.36	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Besoin accru
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 000.—	676.78	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf an Handfertigkeits- materialien				Besoin accru en matériel pour travaux manuels
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	14 000.—	488.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2521	Landwirtschaft			2521	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	9 000.—	976.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Diverse dringende Ersatz- anschaffungen				Diverses acquisitions urgentes de remplacement
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	2 500.—	2 605.10	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
860	Produktionsausgaben	42 000.—	8 931.13	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus sous Cpte 311
2525/2	26 Knabenerziehungsheim Landorf			2525/2	6 Foyer d'éducation pour garçons Landorf
2525	Heimbetrieb			2525	Exploitation du Foyer
650	Ferien- und Freitags- entschädigungen Mehr internes Personal	2 900.—	624.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Personnel interne en plus grand nombre
2530/3	31 Knabenerziehungsheim Oberbipp			2530/3	1 Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp
2530	Heimbetrieb			2530	Exploitation du Foyer
704	Unterhalt der Gebäude Diverse unaufschiebbare Unterhaltsarbeiten	2 000.—	1 395.—	704	Entretien des bâtiments Divers travaux d'entretien ne pouvant être renvoyés
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur der Kühlanlage	2 000.—	405.—	771	Entretien du mobilier Réparation de l'installation frigorifique
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	18 500.—	768.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Übertrag	·-	2 127 850.83		A reporter

	Übertrag	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr. 2 127 850.83		Report
2531	Landwirtschaft			2531	Agriculture
821	Pachtzinse an den Staat Bewirtschaftung von Land für Autobahnbau	. 4 700.—	933.—	821	Fermages à l'Etat Exploitation de terrain réservé à la construction de l'autoroute
860	Produktionsausgaben  Mehreinnahmen bei Konto 311	. 33 000.—	20 794.—	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus sous Cpte 311
2535/3	86 Mädchenerziehungsheim Brüttelen			2535/3	6 Foyer d'éducation pour filles Bretièges
2535	Heimbetrieb			2535	Exploitation du Foyer
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehr Insassen. Mehreinnahmen bei Konto 357	12 000.—	5 184.50	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Pensionnaires plus nombreuses. Recettes en plus sous Cpte 357
799	Verschiedene Sachausgaben Miete eines Tiefkühlraumes	. 1800.—	895.90	799	Autres dépenses Location d'un casier frigorifique
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Betreuung von Ehemaligen	. 1900.—	379.40	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Surveillance accrue des anciennes élèves
2536	Landwirtschaft			2536	Agriculture
860	Produktionsausgaben	. 22 500.—	2 974.80	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus sous Cpte 311
2540/4	1 Mädchenerziehungsheim Kehrsatz			2540/4	1 Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz
2540	Heimbetrieb			2540	Exploitation du Foyer
650	Ferien- und Freitags- entschädigungen	3 000.—	363.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
754	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Zöglinge Kinderlähmungsimpfungen	600.—	236.55	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Vaccination contre la
					poliomyélite
761	Nahrung	. 36 000.—	1 704.41	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	2 500.—	228.65	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Übertrag		2 161 545.54		A reporter

	V	oranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		2 161 545.54		Report
2541	Landwirtschaft			2541	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Ersatzpneus	2 500.—	436.15	771	Entretien du mobilier Pneus de remplacement
820	Pachtzinse an Dritte  Neuer Pachtvertrag		425.—	820	Fermages à des tiers Nouveau contrat de fermage
860	Produktionsausgaben	50 000.—	4 222.21	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus sous Cpte 311
2550	Ferienheim Rotbad			2550	Foyer de vacances Rotbad
704	Unterhalt der Gebäude	10 000.—	404.30	704	Entretien des bâtiments
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	300.—	357.60	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Mobiliartransporte				Transports de mobilier
810	Taggelder und Reiseauslagen	500.—	287.45	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Reisetätigkeit bedingt durch bauliche Beaufsichtigung				Déplacements plus nombreux dus à la surveillance de la construction
	Total	· · · · · · · · ·	2 167 678.25		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite: II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentoires guivants.

	J		taires suiva	ints:	••
		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1961	1961		
		Fr.	Fr.		
13	Volkswirtschaftsdirektion			13	Direction de l'économie publique
1305	Amt für berufliche Ausbildung			1305	Office de la formation professionnelle
930	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden	2 600 000.—	211 842.—	930	Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissages des communes
	Starke Zunahme der abgeschlossenen Lehrverträge				Forte augmentation du nombre des contrats d'apprentissage
	Übertrag	;	211 842.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
1015/	Übertrag		211 842.—	1015/1	Report
	17 Versicherungsamt				7 Office des assurances
1315	Versicherungsamt	c20 000	66 044		Office des assurances
943 2	führung der Tuberkulose- versicherung	630 000.—	66 844.—	943 2	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc
	Einbezug der ausländischen Arbe nehmer in die Versicherung	11-			Intégration des travailleurs étrangers dans l'assurance
1316	Ausgleichskasse des Kantons Bern			1316	Caisse de compensation du canton de Berne
933	für die Führung der Zweig- stellen	1 222 000.—	519 728.—	933	Indemnités aux communes pour la gérance des agences communales
	Mehrkosten zufolge Einführung der Invalidenversicherung				Frais supplementaires dus à l'introduction de l'AI
1317	Familie naus gleich skasse			1317	Caisse d'allocations familiales
560	Einlage in den Fonds zur Deckung der Kosten der Familier ausgleichskasse des Kantons Berr	n-	1 116 412.75	560	Versement au Fonds pour la couverture des frais de la Caisse d'allocations familiales du canton de Berne
	Neue Gesetzgebung				Nouvelle législation
16	Polize idirektion			16	Direction de la police
1640/4	12 Strafanstalt Witzwil			1640/4	2 Pénitencier Witzwil
1642	Landwirtschaft			1642	Agriculture
860	Produktionsausgaben	.450 000.—	65 844.85	860	Dépenses en vue de la production
	Mehreinnahmen bei Konto 311				Recettes en plus sous Cpte 311
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1905	Kantonsbuchhalterei			1905	Contrôle cantonal des finances
513	Verzinsung der Kontokorrent- 2 schulden	2 242 090.—	416 181.23	513	Intérêts passifs des comptes- courants
	Geschuldeter Zins pro 1961 (im Voranschlag nicht vor- gesehen) auf Schuld Staat an die Lehrerversicherungskasse infolge Einbau von Teuerungs- zulagen in die Renten der Lehrerschaft				Intérêt dû pour 1961 (non prévus au budget) sur la dette de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs par suite de l'intégration des allocations de renchérissement dans les rentes du corps enseignant
1915/1	925 Personalamt			1915/1	925 Office du perso <b>n</b> nel
1920	Versicherungskasse			1920	Caisse d'assurance
642	Staatsbeitrag an die Versicherungskasse Einbau von Teuerungszulagen in die Renten sowie Erhöhung von versicherten Besoldungen	3 040 000.— 1	. 677 832.—	642	Subside de l'Etat à la Caisse d'assurance Intégration des allocations de renchérissement dans les rentes, et relèvement des traitements assurés
	Übertrag	4	074 684.83		A reporter

		Voranschlag Budget 1961	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag	g	4 074 684.83		Report
1925	Ausgleichskasse für das Staatspersonal			1925	Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat
645	Arbeitgeberbeitrag Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. Januar 1961 sowie Besoldungsrevision auf 1. Januar 1960	2 300 000.—	95 564.75	645	Contribution d'employeur Relèvement des allocations de renchérissement dès le 1 <sup>er</sup> janvier 1961 et revision des traitements pour le 1 <sup>er</sup> janvier 1960
1935	Salzhandlung			1935	Régie des sels
860	Salzankauf inkl. Frachten	1 280 000.—	123 132.70	860	Achats de sel, y compris les frais de transport
	Mehreinnahmen bei Konto 263				Recettes en plus sous Cpte 263
1945	Steuerverwaltung			1945	Intendance des impôts
842 2	Erbschaftssteuern	1 400 000.—	612 424.55	842 2	Parts des communes à la taxe des successions
	Mehreinnahmen bei Konto 230				Recettes en plus sous Cpte 230
844	Vergütungen an die Gemeinden für den Steuereinzug	3 500 000.—	471 561.02	844	Indemnités aux communes pour la perception des impôts
	Mehreinnahmen bei den direkten Steuern (Konten 200 bis 221)				Recettes en plus en ce qui concerne les impôts directs (Cptes 200 à 221)
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction publique
2000/	02 Sekretariat			2000/0	02 Secrétariat
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
620	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der höheren Mittelschulen	3 128 000.—	139 239.60	620	Part de l'Etat aux traitements des maîtres aux écoles moyennes supérieures
621	Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Pro- gymnasien und Sekundar- schulen	7 830 000.—	76 333.35	621	Part de l'Etat aux traitements des maîtres aux progymnases et aux écoles secondaires
643	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse Einbau von Teuerungszulagen in die Renten. Minderausgabe bei Konto 2000 632	2 130 000.—	269 971.70	643	Subvention de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs Intégration des allocation de renchérissement dans les rentes. Dépense en moins sous Cpte 2000 632
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
643	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse Einbau von Teuerungszulagen in die Renten. Minderausgabe bei Konto 2000 632	6 050 000.—	986 192.45	643	Subvention de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteur Intégration des allocations de renchérissement dans les rentes. Dépense en moins sous
	Übertrag	_	6 849 104.95		Cpte 2000 632 A reporter
	Obertrag		UG.FUI GEU U		11 rehorrer

	Voranschlag Budget 1961 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1961 Fr.		
Übertr	•	6 849 104.95		Report
2005/07 Universität, Botanisches In- und Tierspital	stitut		2005/0	7 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire
2005 Universität			2005	Université
770 4 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeuge für Neubau Institut für Pharmakologie Gemäss Volksbeschluss vom 21. Februar 1960	—.— n	62 084.55	770 4	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour la construction nouvelle de l'Institut de pharmacologie Selon arrêté populaire du 21 février 1960
792 Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Mehreinnahmen bei Konto 35	600 000.— 2	117 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Recettes en plus sous Cpte 352
21 Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105 Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
700 1 Unterhalt der Amts-, Anstalts und Wirtschaftsgebäude	s- 1 350 000.—	60 087.20		Entretien des bâtiments de l'administration, d'établisse- ments et d'exploitation rurale
Vermehrter Dachunterhalt				Entretiens de toitures en plus grand nombre
2110 Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
710 Strassenunterhalt	4 400 000.—	469 476.—	710	Entretien des routes
Vermehrter Aufwand infolge Glatteis- und Frostschäden- bekämpfung. Mehreinnahmen bei Konto 357 2				Dépense plus élevée par suite de la lutte contre le verglas et les dégâts causés par le gel. Recettes en plus sous Cpte 357 2
712 20 Ausbau der Verbindungs- strassen	11 000 000.—	418 756.05	712 20	Aménagement des routes de jonction
Gesteigerte Bautätigkeit				Activité plus intense dans la construction
712 40 Nationalstrassen	4 000 000.—	834 884.65	712 40	Routes nationales Accélération du programme des constructions
24 Landwirtschaftsdirektion			24	Direction de l'agriculture
2405/06 Büro des Kantonstierarztes und Tierseuchenkasse			2405/0	66 Bureau du vétérinaire cantonal et Caisse des épizooties
2405 Büro des Kantonstierarztes			2405	Bureau du vétérinaire cantonal
947 Staatsbeiträge an die Viehversicherungskassen Erstmalige freiwillige Tierversicherung sowie Zunahme	578 850.—	112 976.95	947	Subventions de l'Etat au caisses d'assurance du bétail Pour la première fois, assurance volontaire du bétail et
der versicherten Tiere	_			augmentation du nombre des animaux assurés
Übertr	ag	8 924 370.35		A reporter

Voranschlag Nachkredite Budget Crédits supplémentaires 1961 1961 Fr. Fr. Übertrag 8 924 370.35 Report Caisse des épizooties 2406 Tierseuchenkasse 2406 947 Staatsbeiträge an Tierverluste . 1 341 000.— 774 661.75 947 Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux Nombreux cas de fièvre aphteuse Zahlreiche Fälle von Maulund Klauenseuche Total ..... 9 699 032.10 Total Récapitulation: Zusammenzug: Kategorie I, Kenntnisnahme ...... 2 167 678.25 Catégorie I, information Kategorie II, Bewilligung ...... 9 699 032.10 Catégorie II, allocation Total ..........11 866 710.35 **Total** 

Bern, den 10. August 1962

Berne, le 10 août 1962

Der Finanzdirektor:

Moser

Le Directeur des finances:

Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 14. August 1962

Berne, le 14 août 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. V. Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

Au nom du Conseil-exécutif,

Le vice-président: **D**<sup>r</sup> **V. Moine** 

Le chancelier:

TT-C

Hof

## Proposition du Conseil-exécutif

du 14 août 1962

vom 14. August 1962

## Nachkredite für das Jahr 1962

# Crédits supplémentaires pour l'année 1962

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

#### Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

T.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 24. Juli 1962 folgende Nachkredite für das Jahr 1962 bewilligt hat: Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 24 juillet 1962, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1962:

		Budget  1962 Fr.	Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
12	Gerichtsverwaltung	FI.	FI.	12	Administration judiciaire
1205	Richterämter			1205	Tribunaux de district
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliaranschaffungen für Pruntrut sowie Neumöblierung in Bern infolge Umzuges	120 000.—	41 517.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier pour Porrentruy et nouvel ameuble- ment à Berne par suite de déménagement
797	Bücher und Zeitschriften Anschaffung von Fachliteratur, hauptsächlich für das neue Richteramt 4 in Bern	12 000.—	6 039.75	797	Livres et revues Achat d'ouvrages professionnels, principalement en faveur du nouveau tribunal 4 à Berne
820	Mietzinse	8 532.—	1 350.—	820	Loyers Création de locaux de remplace- ment pendant la transformation de la préfecture de Saigne- légier
1215	Jugendan walts chaft			1215	Avocats des mineurs
820	Mietzinse	17 940.—	747.50	820	Loyers Hausse des loyers
1220	Verwaltungsgericht			1220	Tribunal administratif
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zunahme der Sozialversiche- rungsgeschäfte	2 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation du nombre des affaires de l'assurance sociale

50 654.25

A reporter

Übertrag

Voranschlag

Nachkredite

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
	Übertrag		50 654.25		Report
801	PTT-Gebühren	200.—	540.—	801	Taxes des PTT Même observation que sous Cpte 801
1225	Kantonale Rekurskommission			1225	Commission cantonale des recours
797	Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen Mehrbedarf	1 300.—	500.—	797	Livres, cartes, revues et journaux Besoin accru
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Vervielfältigungs- kosten	1 800.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais plus nombreux de poly- copies
13	Volkswirtschaftsdirektion			13	Direction de l'économie publique
1300	Sekretariat			1300	Secrétariat
945 4	Staatsbeiträge, Sozialpolitik: Heimarbeitsbeschaffung	9 000.—	6 000.—	945 4	Subventions de l'Etat, politique sociale: Création de possibilité de travail à domicile
	Beitrag an Handweberei Zwei- simmen				Subvention à l'atelier de tissage à la main Zweisimmen
1315/	17 Versicherungsamt			1315/	17 Office des assurances
1315	Versicherungsamt			1315	Offices des assurances
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen	5 500.—	4 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions
	Schaffung einer Experten- kommission für die Revision des Krankenversicherungsgesetzes				Création d'une commission d'experts pour la revision de la loi sur l'assurance maladie
1340	Technikum Burgdorf			1340	Technicum de Berthoud
940	Stipendien	7 000.—	300.—	940	Bourses
1350	Holzfachschule			1350	Ecole du bois
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Einbau zusätzlicher Schlaf- gelegenheiten	15 600.—	9 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Aménagement de dortoirs supplémentaires
791	Betriebsmittel und Rohstoffe	26 000.—	10 000.—	791	Moyens d'exploitation et
	Vermehrte Übernahme von Rundholz. Mehreinnahmen bei Konto 310				matières premières Achats de rondins en plus grand nombre. Recettes en plus sous Cpte 310
1355	Amt für Berufsberatung			1355	Office cantonal de l'orientation professionnelle
799	Verschiedene Sachausgaben Beschaffung von Firmen- schildern		500.—	799	Autres dépenses Acquisition de plaques de fabriques
	Übertrag		83 994.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
14	Übertrag Sanitätsdirektion		83 994.25	14	Report  Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien	800.—	1 380.05	770	Acquisition de mobilier
710	Neue Vorhänge sowie neues Büchergestell	000.	1 300.03	110	Nouveaux rideaux et nouveaux rayons à livres
799	Verschiedene Sachausgaben Anschaffung diverser Apparate zur Bekämpfung der Kinderlähmung für die Poliozentrale im Inselspital. Zu Lasten des Tbc- und Poliofonds, VA 020	400.—	3 498.80	799	Autres dépenses Acquisition de divers appareils pour lutter contre la polio- myélite au Centre polio de l'Hôpital de l'Ile. A charge du Fonds de la Tbc et de la polio, VF 020
942	Invalidenfürsorge	139 000.—	7 300.—	942	Aide aux invalides Ameublement et aménagement du Centre d'orientation pour enfants infirmes moteurs céré- braux à l'Hôpital de l'Ile. A charge du Fonds de la Tbc et de la polio, VF 020
944 95	Beiträge zur Bekämpfung des Bronchial-Asthmas	10 000.—	5 343.—	944 95	Subventions pour le traitement de l'asthme
	Betriebsbeitrag an die Hoch- alpine Kinderheilstätte Pro Juventute in Davos. Zu Lasten des Tbc- und Poliofonds, VA 020				Subside d'exploitation au sana- torium alpestre pour enfants Pro Juventute à Davos. A charge du Fonds de la Tbc et de la polio, VF 020
949 10	Baubeiträge an Bezirks- und 2 andere Spitäler	850 000.—	11 006.30	949 10	Subsides de construction aux hôpitaux de district et à d'autres hôpitaux
	Zusätzlicher Baubeitrag an das Solbadsanatorium Rheinfelden. Zugleich als Nachsubvention				Subside de construction supplémentaire au sanatorium de bains salins de Rheinfelden. En même temps à titre de subvention complémentaire
1410/1	12 Heil- und Pflegeanstalt Waldau			1410/1	2 Maison de santé Waldau
1412	Landwirtschaft			1412	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Diverse dringliche Anschaffungen von Geräten und Maschinen	13 900.—	44 606.90	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Diverses acquisitions urgentes d'outils et de machines
1415/	17 Heil- und Pflegeanstalt Münsingen			1415/1	7 Maison de santé de Münsingen
1417	Landwirtschaft			1417	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Mähdreschers mit Strohpresse (gemeinsam mit	12 000.—	19 894.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une moissenneuse- batteuse avec presse à paille
	Übertrag		177 023.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1962	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		177 023.30		Report
	der Landw. Schule Schwand, siehe Konto 2422 770)				(en commun avec l'Ecole d'agri- culture de Schwand, cf. Cpte 2422 770)
15	Justiz direktion			15	Direction de la justice
1505	Jugendamt			1505	Office des mineurs
612	Besoldungen Personalvermehrung	53 500.—	8 833.—	612	Traitements Personnel plus nombreux
1510	$Regierungs statthalter \"{a}mter$			1510	Préfectures
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliarergänzungen in Thun	35 000.—	15 500.—	770	Acquisition de mobilier Complétement du mobilier à Thoune
797	Bücher und Zeitschriften Anschaffung von Fachliteratur	2 000.—	697.50	797	Livres et revues Acquisition d'ouvrages professionnels
820	Mietzinse	2 000.—	900.—	820	Loyers Création de locaux de remplace- ment durant la transformation de la préfecture de Saigne- légier
1515	Grundbuchämter			1515	Bureaux du registre foncier
770	Anschaffung von Mobilien Neueinrichtung in Münster	27 000.—	2 031.40	770	Acquisition de mobilier Nouvel aménagement à Moutier
820	Mietzinse	59 925.—	1 080.—	820	Loyers Création de locaux de remplace- ment pendant la transformation de la préfecture de Saigne- légier
1520	Betreibungs- und Konkursämter			1520	Offices des poursuites et faillites
820	Mietzinse	114 284.—	720.—	820	Loyers Création de locaux de remplace- ment pendant la transformation de la préfecture de Saigne- légier
16	Polize idirektion			16	Direction de la police
1600	Sekretariat			1600	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Schränken	40 300.—	1 778.50	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'armoires
791	Fahrradschilder	112 500.—	732.65	791	Plaques de cycles
893	Haftpflicht- und Sach- versicherungsprämien Abschluss einer Kollektiv- Unfallversicherung für Wild- schäden der Benützer von Fahr- rädern	745 200.—	18 000.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets) Conclusion d'une assurance col- lective contre les accidents pour les dégâts causés aux cyclistes par le gibier
	Übertrag		227 296.35		A reporter

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
	Übertrag		227 296.35		Report
1615	Zivilstandsämter			1615	Offices de l'état civil
797	Bücher und Zeitschriften Erhöhung von Abonnements- kosten	3 060.—	703.90	797	Livres et revues Frais d'abonnements plus élevés
1620	Strassenverkehrsamt			1620	Office de la circulation routière
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Augenprüfapparaten sowie eines Zusammen trag- und Couvertierautomaten		29 930.—	770	Acquisition de mobilier Achats d'appareils pour l'examen de la vue et d'une machine auto- matique à emballer les prospec- tus et la correspondance
1645/	47 Strafanstalt Hindelbank			1645/4	17 Pénitencier Hindelbank
1645	An stalts be trie b			1645	Exploitation de l'établissement
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Ankauf von Heizöl	24 000.—	24 764.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Achat de mazout
1646	Gewerbe			1646	Métiers
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	20 000.—	10 159.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Ankauf von Heizöl				Achat de mazout
1655/	57 Erziehungsanstalt Tessenberg			1655/5	57 Maison d'éducation Montagne de Diesse
1655	An stalts be trieb			1655	Exploitation de l'établissement
705	Neu- und Umbauten	20 000.—	14 600.—	705	Constructions nouvelles et transformations
	Einrichtung einer Staub- und Späneabsaugungsanlage für die - Schreinerei und Wagnerei				Aménagement d'une installation d'aspiration à poussière et à sciure pour les ateliers de menuiserie et de charronnage
771	Unterhalt der Mobilien Instandstellung eines Warm- wasserboilers	6 000.—	5 500.—	771	Entretien du mobilier Remise en état d'un boiler
1660	Mädchenerziehungsheim Loryhein Münsingen	m		1660	Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen
612	Besoldungen  Durchführung eines Zeichen- kurses	101 000.—	650.—	612	Traitements Organisation d'un cours de dessin
17	Militärdirektion			17	Direction des affaires militaires
1710	Kriegskommissariat			1710	Commissariat des guerres
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instru- menten und Werkzeugen Anschaffung von zwei Volks- wagen für Selbstfahrer	90 000.—	11 800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat de deux voitures VW pour fonctionnaires conduisant
	Ju				eux-mêmes
	Übertrag		325 403.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
40	Übertrag		325 403.25		Report
18	Kirchendirektion			18	Direction des cultes
1800	Verwaltung			1800	Administration
899	Verschiedene Verwaltungskosten Anteil Staat Bern am Jubiläums geschenk an den Bischof von Basel und Lugano		2 805.—	899	Autres frais d'administration Quote-part de l'Etat de Berne au cadeau offert à l'Evêque de Bâle et Lugano à l'occasion de son jubilé épiscopal
949 1	Staatsbeiträge an Pfrundloskäufe	e —.—	40 000.—	949 1	Transferts de domaines curiaux, contributions de l'Etat
	Betr. Chor der Kirche Würz- brunnen				Concerne le chœur de l'église de Würzbrunnen
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1900	Sekretariat			1900	Secrétariat
893	Sachversicherungsprämien Neuordnung von Versicherungen		16 240.—	893	Primes d'assurance (objets) Nouveau régime des assurances
20	Erziehungs direktion			20	Direction de l'instruction publique
2000/	02 Sekretariat			2000/0	)2 Secrétariat
2000	Verwaltung			2000	Administration
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen Kosten einer Expertise über den Verkehrswert des Jenner- Kinderspitals		9 100.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Frais d'une expertise concernant la valeur vénale de l'Hôpital Jenner pour enfants
941 40	O1 Staatsbeiträge an das Historische Museum Zusätzlicher Beitrag für die Anpassung der Gehälter	194 000.—	11 500.—	941 40	1 Subventions de l'Etat au Musée historique Subside suppl. pour l'adapta- tion des traitements
941 40	O2 Staatsbeiträge an das Kunst- museum Zusätzlicher Beitrag für die Anpassung der Gehälter	111 500.—	3 850.—	941 40	2 Subventions de l'Etat au Musée des beaux-arts Subside suppl. pour l'adaptation des traitements
941 40	18 Staatsbeiträge an Stadt- theater Bern und Biel Zusätzlicher Beitrag an die Ausrichtung von Teuerungs- zulagen an das Personal des Stadttheaters Bern	461 000.—	15 400.—	941 40	8 Subventions de l'Etat au Théâtre de Berne et de Bienne Subvention suppl. pour l'octroi d'allocations de renchérissement au personnel du théâtre municipal de Berne
2005/0	07 Universität, Botanisches Institutud Tierspital	ut		2005/0	7 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire
2005	Universität			2005	Université
704 1	Unterhalt der Gebäude Umbauarbeiten im zahnärzt- lichen Institut	40 000.—	13 100.—	704 1	Entretien des bâtiments Travaux de transformations à l'Institut dentaire
	Übertrag		437 398.25		A reporter

	,	Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
	Übertrag		437 398.25		Report
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instru- menten und Werkzeugen Anschaffungen von Mobiliar und Apparaten für diverse Institute. Zum Teil zu Lasten eines privat- rechtlichen Fonds	650 000.—	62 564.60	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisitions de mobilier et appareils pour divers Instituts. En partie à charge d'un Fonds de droit privé
801 1	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Umzugskosten des Forschungs- institutes für Fremdenverkehr. Zu Lasten eines privatrechtlichen Fonds	95 000.—	1 300.—	801 1	Taxes des PTT et frais de transport Frais de déménagement de l'Institut des recherches touris- tiques. A charge d'un Fonds de droit privé
820 1	Mietzinse	113 140.—	1 500.—	820 1	Loyers
820 2	Mietzins für Rechenanlage  Zusätzliche Beanspruchung der elektronischen Rechenanlage	135 000.—	4 522.—	820 2	Loyer de la calculatrice électro- nique Mise à contribution suppl. de la calculatrice électronique
2006	Botanisches Institut und Botanischer Garten			2006	Institut botanique et Jardin botanique
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instru- menten und Werkzeugen Anschaffung eines Mikroskops	18 850.—	6 320.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un microscope
	mischaffung emes mikroskops				Acquisition a un microscope
2008	Kantonsschule Pruntrut			2008	Ecole cantonale Porrentruy
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Einrichtung der Bibliothek im «Hotel de Gléresse»	33 500.—	57 100.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Aménagement de la bibliothèque à l'«Hôtel de Gléresse»
2010/2	2015 Staatl. Lehrerseminar Hofwil u. Bern			2010/2	2015 Ecole normale Hofwil et Berne
2010	Unterseminar Hofwil			2010	Section inférieure à Hofwil
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Anschaffung von 10 Mikroskopen	16 000.—	3 100.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat de 10 microscopes
2015	Oberseminar Bern			2015	Section supérieure à Berne
940	Stipendien	195 000.—	64 500.—	940	Bourses
VIV	Zusätzliche Stipendien an verheiratete Sonderkursabsolventen	100 000.	01 000. <u> </u>	J10	Bourses suppl. aux participants mariés au cours spécial
2025	Seminar Thun			2025	Ecole normale Thoune
612	Besoldungen	474 000.—	19 830.—	612	Traitements Tenue d'une classe supplémentaire
	Übertrag		658 134.85		A reporter

		Voranschlag Budget 1962	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		658 134.85		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	18 000.—	10 608.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'engins et d'outils Même observation que sous Cpte 612
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	22 000.—	2 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Même observation que sous Cpte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	3 150.—	400.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 612
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Inbetriebnahme des neuen Zeichnungspavillons	28 500.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Mise en service du nouveau pavillon de dessin
940	Stipendien	89 000.—	6 000.—	940	Bourses Même observation que sous Cpte 612
2040	Sprachheilschule München- buchsee			2040	Ecole logopédique Münchenbuchsee
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Teilnahme einer Lehrkraft an einem Ausbildungskurs im Ausland	1 000.—	2 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Participation d'un maître à un cours de formation à l'étranger
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
641 1	Unfallversicherung, Prämien Zusätzliche Prämien	130 000.—	14 102.40	641 1	Assurance contre les accidents, primes Primes suppl.
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Zusätzliche Kosten für die Ausarbeitung des neuen Strassenbaugesetzes	5 000.—	5 534.80	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais suppl. pour l'élaboration de la nouvelle loi sur la construction des routes
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
710	Strassenunterhalt Ersatz eines verbrannten Materialschuppens	4 500 000.—	6 930.—	710	Entretien des routes Remplacement d'une remise à matériel incendiée
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen für den Strassenbau	265 000.—	11 720.—	770	Acquisition de machines et d'outils pour la construction des routes
	Ersatz infolge Brandfalls in Interlaken				Remplacement par suite d'un incendie à Interlaken
	Übertrag		720 430.05		A reporter

	,	Voranschlag Budget 1962	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962		·
	<b>171</b>	Fr.	Fr. 720 430.05		Domont
831	Übertrag Entschädigungen an Dritte für	4 000.—	4 500.—	831	Report Indemnités à des tiers pour
091	Gutachten und Studien	1 000.	1000.	001	expertises et études
	Anteil Staat Bern am Gutachten über die Lüftung der Autotunnel				Quote-part du canton de Berne à une expertise sur l'aération des tunnels routiers
23	Forst direktion			23	Direction des forêts
2300	Sekretariat			2300	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Büromobiliar für neugeschaffene Amtsstellen	17 200.—	15 800.—	770	Acquisition de mobilier Mobilier de bureau pour offices nouvellement créés
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen	88 000.—	60 000.—	770	Acquisition de machines et d'outils
	Anschaffung von Maschinen zur Aufrüstung von Katastrophenholz	2			Achat de machines pour le façonnage du bois anéanti par catastrophe
2325	Fischere iverwaltung			2325	Administration de la pêche
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	800.—	2 400.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Projekt einer Wasserzuleitung in der Fischzuchtanstalt Eichholz. Zu Lasten des Fischereifonds, VA 020				Projet de conduite d'eau à l'établissement de pisciculture d'Eichholz. A charge du «Fonds de la pêche», VF 020
24	$Landwirt schafts {\it direktion}$			24	Direction de l'agriculture
2420/2	22 Landw. Schule Schwand- Münsingen			2420/2	22 Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen
2422	Landwirtschaft			2422	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung diverser landwirt- schaftlicher Maschinen, darunter eines Mähdreschers mit Stroh- presse (gemeinsam mit der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, siehe Konto 1417 770)	12 800.—	18 193.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat de diverses machines agri- coles, dont une moissonneuse- batteuse avec presse à paille (en commun avec la Maison de santé de Münsingen, cf. Cpte 1417 770)
2435/3	37 Bergbauernschule Hondrich			2435/3	7 Ecole alpestre Hondrich
2436	$Haushaltungsschule \ % \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ $			2436	Ecole ménagère
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Mobiliarergänzungen	3 000.—	900.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Complétement du mobilier
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
942 2	Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime	700 000.—		942 2	Subventions aux foyers d'éducation de district et privés
	Übertrag		830 223.05		A reporter

		Voranschlag Budget 1962	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962		
	ata .	Fr.	Fr.		
	Übertrag		830 223.05		Report
2515/	16 Knabenerziehungsheim Aarwangen			2515/1	6 Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen
2516	Landwirtschaft			2516	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	1 360.—	4 227.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
	Anschaffung eines Motormähers				Acquisition d'une moto-faucheuse
2525/	26 Knabenerziehungsheim Landorf			2525/2	?6 Foyer d'éducation pour garçons Landorf
2525	Heimbetrieb			2525	Exploitation du Foyer
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 000.—	2 556.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung von Schulmobiliar sowie einer Zimmereinrichtung für neue Lehrkraft				Acquisition de mobilier scolaire et aménagement d'une chambre pour un nouveau maître
2530/	31 Knabenerziehungsheim Oberbipp			2530/3	1 Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp
2530	Heimbetrieb			2530	Exploitation du Foyer
704	Unterhalt der Gebäude Reparatur der Kühlanlage	2 000.—	1 370.—	704	Entretien des bâtiments Réparation d'un réfrigérateur
2531	Landwirtschaft			2531	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	3 000.—	15 200.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung eines Landrovers				Acquisition d'un landrover
2540/	11 Mädchenerziehungsheim Kehrsatz			2540/4	1 Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz
2540	Heimbetrieb			2540	Exploitation du Foyer
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 500.—	300.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung eines neuen Ofens				Acquisition d'un nouveau fourneau
2545/	16 Mädchenerziehungsheim Loveresse			2545/4	6 Foyer d'éducation pour filles Loveresse
2545	Heimbetrieb			2545	Exploitation du Foyer
899	Verschiedene Verwaltungskosten Vermehrte Stellenausschreibungs kosten	600.—	500.—		Autres frais d'administration Frais plus élevés pour la mise au concours de places
	Übertrag		854 376.05		A reporter

26	Übertrag	Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr. 854 376.05	26	Report Direction des affaires communales
2600 770	Sekretariat und Inspektorat  Anschaffung von Mobilien	1 150.—	3 600.—	2600 770	Secrétariat et inspectorat  Acquisition de mobilier
	Anschaffung eines Verviel- fältigungsapparates sowie eines Fotokopiergerätes				Acquisition d'un appareil à poly- copier et d'une machine à photocopier
	Total		857 976.05		Total
					A
	II.				II.
die F	tützt auf Art. 29 Abs. 2 des Ges inanzverwaltung vom 3. Juli 193 rosse Rat folgende Nachkredite:		let 1938 sur	l'adm Conseil	t. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juil- inistration des finances de l'Etat, accorde les crédits supplémen-
		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1962	1962		
		Fr.	Fr.		
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2105	Hochbauamt			2105	Service des bâtiments
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	350 000.—	150 000.—	700 1	Entretien des bâtiments de l'administr., d'établissements et d'exploitation rurale
	Vermehrte Unterhaltsarbeiten bei staatlichen Pachtgütern				Travaux d'entretien en plus grand nombre des fermes de l'Etat
	Total		150 000.—		Total
7.11 san	ımenzug				Récapitulation:
	orie I, Kenntnisnahme	No. 100 to the last two sections and the	857 976.05		Catégorie I, information
_	orie II, Bewilligung		150 000.—		Catégorie II, allocation
rateg					Total
	Total		. 001 810.00		10141

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 6. Juli 1962 folgende Nachsubventionen gewährt hat:

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juil-let 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 6 juillet 1962 les subventions complémentaires suivantes:

subventionen gewährt hat:		les subvent	ions complémentaires suivantes:
	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Mehrkosten beim Schulhausneubau in Thal-Dürrgraben (Gemeinde Trachsel- wald) zufolge Erstellung einer Wasser- versorgung. GRB vom 9. Mai 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	509 857.—	22 016.—	Frais supplémentaires lors de la construction de la maison d'école de Thal-Dürrgraben (commune de Trachselwald) par suite de l'établissement d'un réseau d'eau. AGC du 9 mai 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der Primarschulhaus- erweiterung in Leimiswil zufolge Installation einer Warmluftheizung anstelle einer Radiatorenheizung. GRB vom 13. Februar 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	244 869.—	9 803.—	Frais suppl. lors de l'agrandissement de la maison d'école de Leimiswil par suite de l'installation d'un chauffage à air chaud au lieu d'un chauffage par radiateurs. AGC du 13 février 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Um- und Ausbau des Primarschulhauses in Busswil bei Büren</i> zufolge notwendiger Anpassungsarbeite GRB vom 27. September 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)		24 570.—	Frais suppl. lors de la transformation et de l'aménagement de la maison d'école primaire de Busswil p. Büren par suite de travaux d'adaptation nécessaires. AGC du 27 septembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Umbau des Schulhauses Teuffenthal</i> zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen sowie unvoraussehbaren baulichen Schwierigkeiten. GRB vom 3. Mai 1955 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	80 392.50	5 832.—	Frais suppl. lors de la transformation de la maison d'école de Teuffenthal par suite d'augmentation des salaires et du coût des matériaux ainsi qu'en raison de difficultés imprévues survenues au cours de la construction. AGC du 3 mai 1955 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-umbau in Oschwand (Gemeinde Ochlen berg)</i> zufolge zusätzlich notwendiger Arbeiten. GRB vom 16. Mai 1960 (Fr. 2260.— zu Lasten Konto 2000 939 1 und Fr. 1750.— zu Lasten Konto 2000 939 2)		4 010.—	Frais suppl. lors de la transformation de la maison d'école primaire d'Oschwand (commune d'Ochlenberg) par suite de travaux suppl. nécessaires. AGC du 16 mai 1960 (fr. 2260.— à charge du Cpte 2000 939 1 et fr. 1750.— à charge du Cpte 2000 939 2)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Melchnau</i> zufolge vermehrte Fundationen. GRB vom 16. Mai 1960 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	196 780.— r	2 246.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire de Melchnau par suite de fondations plus nom- breuses. AGC du 16 mai 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten bei der Gesamterneuerung der Primarschulanlage Detligen (Gemeinde Radelfingen) zufolge diverse Nachtragsarbeiten. GRB vom 9. Mai 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)		3 935.—	Frais suppl. lors du renouvellement intégral des installations de l'école primaire de Detligen (commune de Radelfingen) par suite de travaux complémentaires divers. AGC du 9 mai 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Umbau des Oberländischen Pflege- und Altersheimes Utzigen zufolge zusätzlicher Arbeiten. GRB vom 15. September 1959 (zu Lasten Konto 2500 949 20)	63 700.—	9 396.—	Frais suppl. lors de la transformation de l'asile des vieillards de l'Oberland à Utzigen par suite de travaux com- plémentaires. AGC du 15 septembre 1959 (à charge du Cpte 2500 949 20)
Übertrag		81 808.—	A reporter

III.

	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués	Nachsubventionen Subventions complémen- taires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		81 808.—	Report
Mehrkosten beim Primarschulhaus- neubau in Hasli (Gemeinde Frutigen) zufolge Erstellung einer Wasser- versorgung. GRB vom 27. September 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	381 622.—	7 150.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire de Hasli (commune de Frutigen) par suite de l'établissement d'un réseau d'eau. AGC du 27 septembre 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Ladholz (Gemeinde Frutigen)</i> zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen sowie Erstellung von notwendigen Stützmauern. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	90 087.50	16 165.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire de Ladholz (commune de Frutigen) par suite d'augmentation des salaires et du coût des matériaux et de l'érection de murs de soutènement nécessaires. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Primarschulhaus- neubau in Obergoldbach (Gemeinde Landiswil) zufolge Erstellung eines Trottoirs. GRB vom 20. Mai 1957 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	298 891.—	4 110.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire d'Obergold- bach (commune de Landiswil) par suite de l'aménagement de trottoirs. AGC du 20 mai 1957 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Umbau des Primarschulhauses Reichenstein (Gemeinde Zweisimmen) zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB vom 22. November 1960 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	114 234.—	2 291.70	Frais suppl. lors de la transformation de la maison d'école primaire de Reichenstein (commune de Zweisimmen) par suite d'augmentation des salaires et du coût des matériaux. AGC du 22 novembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Schulhausbau in Courtételle zufolge Lohn- und Materialpreissteigerungen sowie Terrainschwierigkeiten. GRB vom 8. September 1958 und RRB vom 18. Oktober 1960 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	176 603.—	41 798.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école de Courtételle par suite d'augmentation des salaires et du coût des matériaux, ainsi qu'en raison de difficultés dues au terrain. AGC du 8 septembre 1958 et ACE du 18 octobre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Oberlangenegg</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 8. September 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1 = Fr. 4440.60, Konto 2000 939 2 = Fr. 565.80, Konto 2002 930 1 = Fr. 599.70)	335 181.—	5 606.10	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire d'Oberlangenegg par suite d'augmentation des salaires et du coût des matériaux. AGC du 8 septembre 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1 = fr. 4440.60, du Cpte 2000 939 2 = fr. 565.80, du Cpte 2002 930 1 = fr. 599.70)
Mehrkosten bei der Erweiterung der Sekundarschulanlage in Wichtrach zufolge zusätzlicher baulicher Verbesserungen. GRB vom 13. Februar 1961 (zu Lasten Konto 2000 939 1 = Fr. 10 302.—, Konto 2002 930 1 = Fr. 1177.—)	195 760.—	11 479.—	Frais suppl. lors de l'extension de la maison d'école secondaire de Wichtrach par suite d'améliorations suppl. apportées à la construction. AGC du 13 février 1961 (à charge du Cpte 2000 939 1 = fr. 10 302.—, du Cpte 2002 930 1 = fr. 1177.—)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Mühlethurnen</i> zufolge schlechter Baugrundverhältnisse. GRB vom 22. November 1960 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	419 834.—	14 440.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire de Mühle-thurnen par suite des mauvaises conditions du sous-sol. AGC du 22 novembre 1960 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Übertrag		184 847.80	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Übertrag		184 847.80	Report
Mehrkosten beim Primarschulhaus- neubau in Oberhünigen (Gemeinde Schlosswil) zufolge Lohn- und Materia preiserhöhungen. GRB vom 8. Septem- ber 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	314 880.— l-	18 483.40	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire d'Ober- hünigen (commune de Schlosswil) par suite des augmentations de salaires et du coût des matériaux. AGC du 8 septembre 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim Erstellen von zwei Lehrerwohnhäusern in der Gemeinde Heimiswil zufolge Erweiterung des Projektes. GRB vom 12. Februar 1962 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	65 590.—	9 182.—	Frais suppl. lors de la construction de deux maisons d'habitations pour le corps enseignant dans la commune de Heimiswil par suite de l'extension du projet. AGC du 12 février 1962 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Heimiswil</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie Umstellung auf kombinierte Öl/Holz-Zentralheizung. GRB vom 20. Mai 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	384 896.— 1	6 396.95	Frais suppl. de la construction de la maison d'école primaire de Heimiswil par suite des augmentations de salaires et du coût des matériaux, ainsi que de la pose d'un chauffage central combiné huile/bois. AGC du 20 mai 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Därstetten</i> zufolge Lohn-und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 11. Februar 1958 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	433 084.—	6 311.35	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire de Där- stetten par suite des augmentations de salaires et du coût des matériaux. AGC du 11 février 1958 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Gsteigwiler</i> zufolge Verstärkung der Lütschinenbrücke für den Materialtransport. GRB vom 8. September 1958 (zu Lasten Konto 2000 939)		5 000.—	Frais suppl. lors de la construction de la maison d'école primaire de Gsteig- wiler par suite du renforcement du pont sur la Lütschine pour le transport des matériaux. AGC du 8 septembre 1958 (à charge du Cpte 2000 939 1)
Total		230 221.50	Total
Bern, den 10. August 1962		Berne, le	10 août 1962

Bern, den 10. August 1962

Berne, le 10 août 1962

Der Finanzdirektor: Moser

Le Directeur des finances:

Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 14. August 1962

Berne, le 14 août 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. V. Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

Au nom du Conseil-exécutif,

Le vice-président:

Dr V. Moine

Le chancelier:

Hof

## Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

### über die Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an den Engadiner Kraftwerken AG

(August 1962)

Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) hat am 9. August 1962 einstimmig beschlossen, der Generalversammlung der BKW die Beteiligung mit wenigstens 12% und höchstens 20% an den Engadiner Kraftwerken AG (EKW) zu beantragen, indem für den Beteiligungsbetrag

- die BKW als Partner die entsprechende Maschinenleistung und Energieproduktion sowie die anteilige Quote der Jahreskosten übernehmen und
- die BKW/Beteiligungsgesellschaft (BKW/BG) als Aktionärin die entsprechende Quote des Aktienkapitals und die daherigen Rechte und Pflichten übernimmt.

Da die Beteiligung auch nur mit 12 % von wahrscheinlich zunächst 110 Mill. Franken Aktienkapital eine einmalige Aufwendung von mehr als 3 Mill. Franken nötig macht, fällt der Beteiligungsbeschluss in die Kompetenz der Generalversammlung der BKW. In ihr dürfen die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes dem Beteiligungsantrag nur zustimmen, wenn sie vorher vom Grossen Rate dazu ermächtigt worden sind (Grossratsbeschluss vom 21. November 1928). Um diesen Ermächtigungsbeschluss herbeizuführen, unterbreiten wir Ihnen diesen Bericht mit dem am Schlusse folgenden Antrag.

#### I. Energiebedarf und Energiebeschaffung

Wir haben Sie schon wiederholt bei früheren Beteiligungsvorhaben der BKW über die Zunahme des Energiebedarfs der BKW und über die Massnahmen zu seiner Deckung orientiert. Heute können wir sagen, dass sich in beiden Richtungen – Bedarfszunahme und Bedarfsdeckung – bis jetzt keine wesentlichen Veränderungen der Sachlage ergeben haben.

A. Gesamtschweizerisch betrachtet, hat die Nachfrage nach elektrischer Energie seit Ende des zweiten Weltkrieges fast unvermindert angehalten. Ein schwaches Abklingen der jährlichen Bedarfszuwachsrate ist erst in den letzten Jahren festzustellen, wobei aber die jährliche Bedarfszunahme von etwa 3 % nicht unterschritten worden ist, welche die meisten schweizerischen Elektrizitätswerke ihren langjährigen Vorausberechnungen des Bedarfs seit langem zugrunde legen. Es ist bei einigermassen normalem Gang der Dinge und selbst einer Abschwächung der gegenwärtigen Konjunkturlage nicht wahrscheinlich, dass die nächsten Jahre ein Hinabsinken unter ungefähr 3 % mittlerer Bedarfszunahme zeigen werden. Die Deckung der Stromnachfrage und insbesondere der in den nächsten etwa zehn Jahren zu erwartenden Nachfrage sowie der Weiterausbau der Übertragungsanlagen ist daher nach wie vor die Hauptsorge der schweizerischen Elektrizitätsgesellschaften. noch ausbauwürdige Wasserkräfte vorhanden sind, fehlt es darum nicht an Interessenten für ihre Nutzbarmachung. Daneben wird stärker als je vorher die Vorbereitung des Baues thermischer Kraftwerke auf der Basis von Kohle, Erdöl oder Erdgas betrieben, die dank technischer Fortschritte für Grosswerke wirtschaftlich interessante Energiegestehungspreise eröffnen, aber naturgemäss von den Zufuhren der Rohenergieträger und damit von

den Marktpreisen abhängig sind, solange wir in der Schweiz nicht Erdöl- oder Erdgasvorkommen finden. Vorwiegend weil diese Abhängigkeit insofern weniger bedenklich wäre, als der Rohenergieträger für Jahre hinaus zum voraus beschafft werden könnte, haben sich mehrere schweizerische Elektrizitätsunternehmungen in den letzten Jahren auch lebhaft um den Bau von Atomkraftwerken interessiert. Sie haben zusammen mit andern Interessenten am 18. Juli 1962 die Nationale Gesellschaft zur Förderung der industriellen Atomtechnik (NGA) mit Sitz in Bern gegründet, die seither den Bau eines ersten schweizerischen Versuchs-Atomkraftwerks an die Hand genommen hat. Es wird aber, aller heutigen Voraussicht nach, noch gut zehn Jahre dauern, bis Atomenergie zu wirtschaftlichen Preisen in unserem Lande erzeugt werden kann. Die BKW sind an der NGA beteiligt. Sie werden ungefähr Fr. 2 000 000.— beizutragen ha-

B. Im Rahmen der BKW betrachtet, ergab sich, wie wir schon anlässlich der Beteiligung an der Kraftwerke Mattmark AG dargelegt haben (Vortrag April 1960), in den vier Jahrfünften 1938 bis 1943, 1943 bis 1948, 1948 bis 1953 und 1953 bis 1958 eine mittlere jährliche Bedarfszunahme von 13,7%, 4%, 4%, 4,7% und 7,3%. 1959 sank die Zunahme der Energieabgabe wegen ungünstiger Wasserverhältnisse auf 2,6%, 1960 stieg sie dagegen auf 8,2% und 1961 hat sie sogar 11,8% betragen. Es ist also für die BKW ein dringliches Gebot, neue Energiequellen zu erschliessen.

Die drei Strombeschaffungsquellen der BKW sind seit vielen Jahren:

- 1. Eigen-Energie, erzeugt in den sieben eigenen Zentralen der BKW und im Mittel der Jahre ungefähr 500 Mill. kWh ergebend. Da die Eigenerzeugung seit langem ungefähr stabil geblieben, der Gesamtbedarf aber stark gestiegen ist, beläuft sich ihr Beitrag an die gesamte Bedarfsdeckung nicht einmal mehr auf 20 %.
- 2. Partner-Energie ist jene Energie, welche den BKW aus ihren Beteiligungen an anderen Kraftwerken auf Konzessionsdauer zu Gestehungskosten zur Verfügung steht, also z. B. die hälftige Produktion der Oberhasli-Werke. Weil die BKW, aus noch zu erklärenden Gründen, seit vielen Jahren jede ihnen gebotene Beteiligungsmöglichkeit ergriffen haben, ist der Beitrag der Partner-Energie zum Gesamtbedarf dauernd angestiegen. 1938 betrug er 25 %, 1943 schon 36 %, 1948 nur 30 %, 1953 aber 39 % und 1958 bereits 43 %. Im Jahre darauf hat er bereits 50 % ausgemacht, und 1961 sind 1474 Mill. kWh durch Partner-Energie gedeckt worden, was 55 % des Bedarfs ausmacht.
- 3. Fremd-Energie ist jene Energie, welche die BKW auf Grund mehr oder weniger lang dauernder Verträge sowie auch ganz kurzfristiger Abmachungen von andern schweizerischen und ausländischen Kraftwerken beziehen. Ihr Anteil schwankt naturgemäss von Jahr zu Jahr. Er hat sich in den vier letzten Jahren zwischen 618 und 697 Mill. kWh bewegt, war also immer wesentlich grösser als die Eigenproduktion.

C. Künftige Bedarfsdeckung. Die BKW werden auch künftig auf die drei obengenannten Energiequellen angewiesen bleiben. Während sie aber bisher den Bau eigener, neuer Kraftwerke zurückgestellt haben, weil ihre Ausbaupläne für bernische Wasserkräfte immer wieder auf Widerstände stiessen und sie daher jede Möglichkeit einer Beteiligung an anderen Kraftwerkbauten ergreifen mussten, werden sie in Zukunft ihre Anstrengungen darauf konzentrieren müssen, im Kanton Bern selbst neue Kraftwerke zu bauen. Sie haben hierfür mehrere Projekte mehr oder weniger weitgehend vorbereitet, sind aber dabei wiederum auf so starke Widerstände gestossen, dass ihre Verwirklichung bis jetzt nicht möglich gewesen ist. Nur das vor einigen Jahren begonnene Kraftwerk Niederried/Radelfingen, das etwas über 60 Mill. kWh ergeben wird, konnte plangemäss begonnen werden und dürfte noch dieses Jahr in Betrieb kommen. Dagegen müssen die Pläne für ein Kraftwerk Jaberg/ Kiesen, ein Kraftwerk Aarberg und für mehrere Kraftwerke am Doubs zurückgestellt werden. Es muss aber gesagt werden, dass es nicht im Interesse der bernischen Wirtschaft liegt, wenn die BKW weiterhin gezwungen werden, ihre Energiebedürfnisse aus ausserkantonalen Werken decken zu müssen. Nicht nur wird die Energie wegen der langen Antransportwege unnötig verteuert, sondern es entgehen der bernischen Wirtschaft Bauund Lieferungsaufträge und sehr beträchtliche Einnahmen aus Steuern und Abgaben. Der bernische Energiekonsument muss jährlich grosse Fiskalleistungen an andere Kantone und ausserkantonale Gemeinden einzig darum leisten, weil die BKW so grosse Teile ihres Bedarfs ausserhalb des Kantons decken müssen.

Solange die erwähnten Widerstände im eigenen Kanton andauern, müssen die BKW daher ihre Fremdstrombezüge vermehren und jede Möglichkeit zu Beteiligungen an Kraftwerkbauten ausserhalb des Kantons ergreifen. Diese Möglichkeiten werden bald einmal ausgeschöpft sein. Eine der letzten ist die Beteiligung an den EKW, die Gegenstand dieses Berichtes ist.

#### II. Beteiligung an den Engadiner Kraftwerken AG

A. Die Engadiner Kraftwerke AG (EKW) wurde am 9. Januar 1954 mit Fr. 1500 000.— Aktienkapital und Sitz in Zernez gegründet durch die Motor-Columbus AG für Elektrizität (MC), die Schweiz. Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft (Suiselectra) und den Schweiz. Bankverein. Aufgabe der EKW war es, die schon Jahre vorher begonnenen Untersuchungen für eine Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Unterengadins zum Abschluss zu bringen und ein Bauprojekt aufzustellen. Die EKW waren also damals – und sind es heute noch – eine blosse Studiengesellschaft.

Bald nach der Gründung traten die Schweizerische Kreditanstalt und die Elektro-Watt, die ihrerseits Projekte im Unterengadin verfolgten, den EKW bei, und 1958 entschlossen sich, auf Einladung der EKW, auch die Bernischen Kraftwerke zur Beteiligung mit 10 %, d. h. mit Fr. 150 000.—. Seither haben die BKW an den weiteren Studien und Vorbereitungen mitgewirkt.

Diese Studien und übrigen Vorbereitungsarbeiten waren ausserordentlich zeitraubend, namentlich weil der im italienischen Gebiet entspringende Spöl einbezogen werden sollte und die Pläne der EKW mit dem Naturreservat des Nationalparkes in Konflikt gerieten. Es sei hier nur an zwei Dinge erinnert: Als der Staatsvertrag Italien/Schweiz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Spöl nach jahrelangen Anstrengungen endlich unter Dach war, wurde dagegen das Referendum ergriffen, und zugleich wurde eine Initiative zur absoluten Unberührbarkeit des Nationalparkes gestartet und zustande gebracht. Der Staatsvertrag wurde aber in der eidg. Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 gutgeheissen und die Initiative bald darauf, weil augenscheinlich aussichtslos, zurückgezogen. Damit waren wohl endlich die grössten Hindernisse beseitigt. Noch aber blieben eine Reihe von konzessionsrechtlichen und andern Schwierigkeiten zu beheben, bevor es 1962 so weit war, dass die EKW an die Fassung eines Baubeschlusses und den Baubeginn treten konnten. Das soll nunmehr in einer ausserordentlichen Generalversammlung am 24. September 1962 geschehen.

B. Das Projekt der EKW stellt einen umfassenden Ausbauplan der Wasserkräfte des Inn und seiner Zuflüsse von S-chanf bis Martina an der schweizerisch/österreichischen Grenze dar. Als I. Etappe soll die wichtige Mittelstufe von S-chanf bis Sent mit Einbezug des Spöl gebaut werden. Zum besseren Verständnis verweisen wir auf die Übersichtsskizze und heben daraus hervor:

Der *Inn* wird bei S-chanf auf Kote 1692 gefasst und sein Wasser durch einen Hangkanal von 1,4 km und einen Freilaufstollen von 12,9 km im Spöltal einem Ausgleichbecken Ova Spin zugeführt.

Der Spöl wird durch eine 124 m hohe Bogenmauer bei Punt dal Gall an der Landesgrenze Italien/Schweiz zu einem Speicher von 164 Mill. m³ Nutzinhalt aufgestaut (Stauziel Kote 1805), der ganz auf italienischem Boden liegt. Von ihm aus erreicht das Wasser durch einen 7,8 km langen Druckstollen im linken Talhang des schweizerischen Spöltales das Wasserschloss und durch einen 300 m langen Druckschacht die Kavernenzentrale Ova Spin. Diese erhält eine Generatorleistung von 43 000 kW und überdies eine Pumpenanlage von 28 000 kW. Letztere dient dazu, die alljährliche Füllung des Spölspeichers zu gewährleisten. Von der Zentrale Ova Spin gelangt das Brauchwasser in das schon erwähnte Ausgleichbecken gleichen Namens, das bei Maximalstau auf Kote 1630 rund 6,5 Mill. m³ Nutzinhalt hat.

Da im Spöl eine bestimmte Pflichtwassermenge verbleiben muss, wird diese bei der Spölsperre abgegeben und zu ihrer Ausnützung am Fuss der Sperre eine kleine Zentrale von knapp 3000 kW Leistung erstellt.

Die vereinigten Wasser von Inn und Spöl gelangen ab Ausgleichbecken Ova Spin zur im Freien stehenden Zentrale Pradella (Kote 1134) von 288 000 kW Leistung. Ihr Unterwasser geht in den Inn, wird aber in einer späteren Ausbauetappe der untersten Zentrale Martina zugeführt werden.

Die Bauzeit der I. Etappe ist auf 7 bis 8 Jahre berechnet worden, so dass diese Ende 1970 fertig werden dürfte. Die gesamten Bau- und Anlagekosten, einschliesslich Bauzinsen usw. sind auf rund 554 Mill. Franken veranschlagt. Die mittlere jährliche Energieproduktion wird in allen drei Zentralen (Punt dal Gall, Ova Spin und Pradella) zusammen, nach Abzug von 43,5 Mill. kWh Pumpenenergie, 996 Mill. kWh erreichen (Sommer 563, Winter 433), und der Gestehungspreis für Winterenergie auf ungefähr 6 Rp./kWh kommen. Es handelt sich also, wie bei der Grande Dixence und Mattmark, nicht um billige Energie, aber das ist eine Folge der stark angestiegenen Baukosten und der grossen Lasten, die den Kraftwerken heute von Gemeinden, Kantonen und hier besonders vom Naturschutz auferlegt werden.

C. Die Gesellschaft EKW, wie gesagt auch jetzt noch eine blosse Studiengesellschaft, wird mit dem Baubeschluss sich zu einer grossen Bau- und Betriebsgesellschaft erweitern und ein Partnerwerk sein. Das will besagen, dass ihre Aktionäre/Partner sich verpflichten, die gesamte Maschinenleistung und Jahresproduktion auf Konzessionsdauer abzunehmen und dafür einen sämtliche Jahreskosten deckenden Preis zu bezahlen. Nachdem die beiden beteiligten Grossbanken, der Schweizerische Bankverein und die Schweiz. Kreditanstalt, ausgeschieden sind, setzen sich die Aktionäre/Partner der EKW wie folgt zusammen:

Es ist möglich, dass in dieser Zusammensetzung noch Verschiebungen eintreten, und insbesondere ist es wahrscheinlich, dass die Beteiligung der BKW sich auf 14% oder mehr erhöhen wird. Verhandlungen darüber sind im Gange, und der Verwaltungsrat der BKW ist bereit, bis auf 20% Beteiligung zu gehen.

Im übrigen geben die EKW als Gesellschaft zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Sie sind eine normale Aktiengesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht und haben die Rechte und Pflichten der Aktionäre/Partner unter sich und gegenüber der Gesellschaft durch einen besonderen Vertrag auf Konzessionsdauer geordnet. Darin ist insbesondere vorgesehen, dass der Kanton Graubünden und die 15 Konzessionsgemeinden die ihnen beteiligungsgemäss zukommende Energiemenge vorderhand nicht zu beziehen und zu bezahlen haben, sondern diese Verpflichtung erst später zu übernehmen brauchen. Bis dahin werden die bezüglichen Rechte und Pflichten pro rata ihrer Beteiligung von den andern Partnern übernommen.

D. Die Auswirkungen der Beteiligung auf die BKW lassen sich wie folgt zusammenfassen: Bei 14 % Beteiligung werden den BKW, allein aus der

I. Ausbauetappe, jährlich nicht ganz 140 Mill. kWh zur Verfügung stehen (etwa 28 % der mittleren Jahresproduktion ihrer eigenen Kraftwerke). Dazu treten 14% der Anteile Graubündens, d. h. etwa 25 Mill. kWh für so lange, als die Bündner-Gruppe ihre Bezugsrechte nicht ausübt. Anderseits haben die BKW jährlich 14% bzw. einschliesslich der Bündner Quote etwas über 16 % der Jahreskosten von rund 38 Mill. Franken, d. h. jährlich ungefähr 5,3 bis 6 Mill. Franken zu übernehmen. Die BKW/ BG, welche sich als Aktionärin mit 14 % am Aktienkapital von 110 Mill. Franken beteiligen wird, hat eine Kapitalaufwendung von 15,4 Mill. Franken zu leisten. Sie wird dafür eine Dividende erhalten, die rund  $1\,^0/_0$  über dem mittleren Zinsfuss der Obligationenanleihen der EKW liegen, wenigstens aber 4 % betragen wird. Dieser Dividendenbetrag ist in den Jahreskosten der EKW inbegriffen.

Auf welchen Betrag sich das Aktienkapital im Endzustand belaufen wird, lässt sich heute nicht voraussehen. Sicher wird es wesentlich mehr als 110 Mill. Franken sein, wie heute für die I. Etappe vorgesehen ist. Wir schätzen, dass mit mehr als 150 Mill. Franken zu rechnen sein wird. Weil sich das aber nicht voraussehen lässt, kann die Beteiligungshöhe der BKW heute nur prozentual festgelegt und auf wenigstens 12 und höchstens 20 % bestimmt werden.

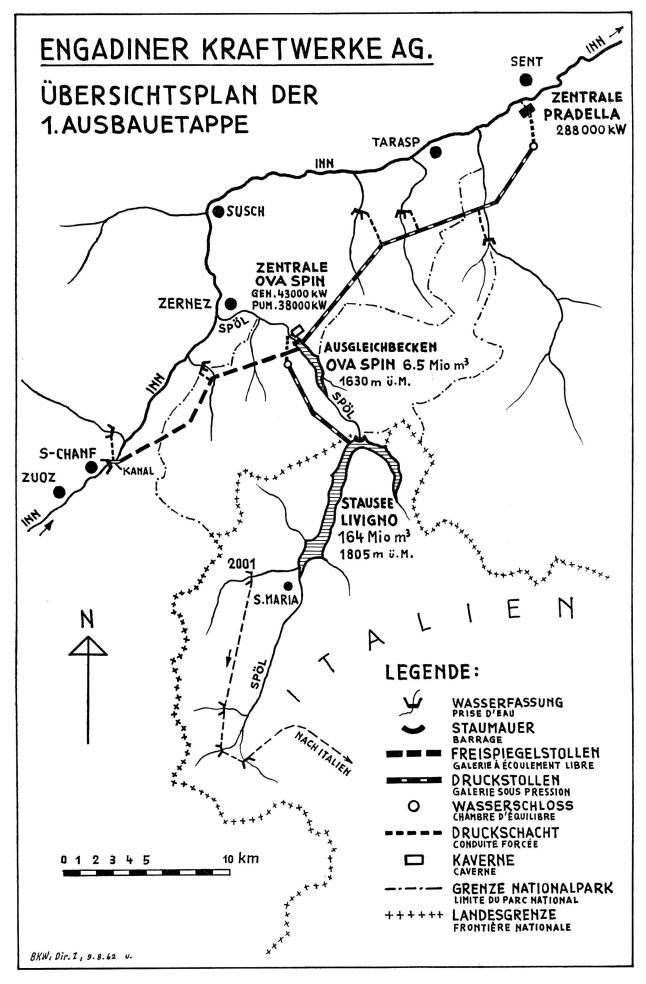
Zur Finanzierung der Beteiligung durch die BKW sei schliesslich gesagt: Die BKW werden die

jährlichen Lasten, welche sie als Jahreskostenbeitrag zahlen müssen, laufend durch die Einnahmen aus Stromverkauf decken können. Für sie stellt sich also kein Finanzierungsproblem. Die BKW/BG dagegen wird die Kapitalaufwendung für ihre Beteiligung am Aktienkapital, die naturgemäss erst nach und nach während der Bauzeit zu leisten sein wird, nur zu einem kleinen Teil aus eigenen Mitteln bestreiten können. Sie wird vielmehr fremde Mittel heranziehen müssen. Die BKW werden ihr dabei nach Möglichkeit helfen. Weil sie aber vor eigenen grossen Bauaufgaben stehen, wird das nicht mehr im Ausmasse geschehen können, wie bei früheren Beteiligungen. Die BKW/BG wird also grösstenteils an den Kapitalmarkt gelangen müssen.

Wir beantragen, die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes in der Generalversammlung der BKW zu ermächtigen, der Beteiligung mit wenigstens 12 % und höchstens 20 % an den Engadiner Kraftwerken AG zuzustimmen.

Bern, den 10. August 1962

Der Finanzdirektor: Moser



## Antrag des Regierungsrates

vom 14. August 1962

## Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an den Engadiner Kraftwerken AG

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Finanzdirektion über die Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an den Engadiner Kraftwerken AG. Er ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG der Beteiligung mit wenigstens 12 % und höchstens 20 % an den Engadiner Kraftwerken AG zuzustimmen.

Bern, den 14. August 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. V. Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

# Direktionsgeschäfte

## 1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Justiz	538
Polizei	539
Finanz	539
Erziehung	541
Bau	550
Eisenbahn	561
Forst	561
Landwirtschaft	562
Fürsorge	564
Sanität	565

#### Justizdirektion

#### 6417. Disziplinarbeschwerde.

- 1. Die Disziplinarbeschwerde von Bernhard Brühwiler, Hochfeldstrasse 55, Bern, vom 7. August 1962, gegen die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern, bzw. deren Mitglieder, wird als unbegründet abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 100.— nebst 50 Rp. Stempel = Fr. 100.50, hat der Beschwerdeführer zu bezahlen.
- 3. Dieser Entscheid ist durch den Regierungsstatthalter II von Bern, unter Bezug der Kosten und Rückstellung der Beilagen an Bernhard Brühwiler zu eröffnen. Die Kosten sind mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Hauptdoppel mit Zustellungsbescheinigung zurück an die Justizdirektion.
- 6911. Expropriation. Der Einwohnergemeinde Brügg wird das Recht erteilt, vom Eigentümer der Parzelle Bärletweg 3 in Brügg, zurzeit Jakob Schneider, Elektro-Installationen, Brügg, einen Terrainabschnitt zwangsweise zu enteignen, wie er im Projektplan der Hoch- und Tiefbau AG Biel betreffend Verbindungsweg Bärletweg—Hauptstrasse vom September 1961, mit Aenderungen im November 1961 (Situation 1:200) dargestellt ist.

Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 70.—, nebst 50 Rp. Stempel = Franken 70.50 plus Zustellungsgebühr hat die Einwohnergemeinde Brügg zu bezahlen.

Zu eröffnen.

#### 6914. Expropriation.

- 1. Dem Gesuch des Gemeinderates von **Oberried** am Brienzersee vom 30. Juli 1962 wird entsprochen und der Gemeinde das Recht erteilt, von der Karl Amacher, Landwirt, im Dörfli, Oberried, gehörenden Parzelle Oberried-Grundbuchblatt Nr. 515 zur Erstellung eines Wegtrasses einen Terrainabschnitt von rund 300 m² zwangsweise zu erwerben, gemäss Projektplan für das Wegprojekt Lauenen—Haberen, Situation 1:1000, erstellt durch B. Moll, Forstadjunkt im Januar 1960.
- 2. Die Kosten des Beschlusses, bestimmt auf Fr. 50.—, plus 50 Rp. Stempel = Fr. 50.50, hat die Einwohnergemeinde Oberried am Brienzersee zu bezahlen.
- 7153. Expropriation.— Der Gemischten Gemeinde Brienzwiler wird das Recht erteilt, von den Eigentümern der Parzellen Nrn. 342, 225, 603 und 60, alle in der Gemeinde Brienzwiler gelegen, folgende Teile, wie im Situationsplan 1:500 vom 21. März 1962 betreffend Landerwerb für Schulhaushauten dargestellt, zwangsweise zu erwerben:

a) Parzelle Nr. 342, zur Zeit Eigentümerin: Anna Nyffeler-Frutiger, Schänzlihalde 21, Bern:

die ganze Parzelle samt dem südlich anstossenden Weg im Halte von 118 m², dem Verbindungsstück zur

- Scheune Nr. 432 und <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Anteil der Scheune Nr. 432. b) Parzelle Nr. 225, z. Z. Eigentümer Heinrich Schlegel, a. Lehrer, Hohmüedig 15, Unterseen:
- die ganze Parzelle samt dem südlich anstossenden Weg im Halte von 42 m².
- c) Parzelle Nr. 603, zur Zeit Eigentümer: Adolf Schild-Thöni, a. Landwirt im Hofstettli, Brienzwiler: die ganze Parzelle bis zur Scheune Nr. 432 samt <sup>1</sup>/<sub>6</sub> Anteil der Scheune Nr. 432.
- d) Parzelle Nr. 60, zur Zeit Eigentümer: Heinrich Schlegel vorgenannt:

die ganze Parzelle bis zur Scheune Nr. 432 samt <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Anteil der Scheune Nr. 432.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 100.—, nebst 50 Rp. Stempel = Fr. 100.50, hat die Gemeinde Brienzwiler zu bezahlen.

#### Polizeidirektion

## 7112. Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten.

- 1. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes über den Zivilstandsdienst vom 17. Februar 1960 zu vergütenden Entschädigungen für die Verzeichnisse über Zivilstandstatsachen und Standesänderungen werden ab 1. Januar 1963 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:
- a) für die Geburts- und Todeseintragung . Fr. 1.30b) für die Eheeintragung . . . . . . Fr. 2.30
- 2. Im Zivilstandskreis Bern fallen diese Einnahmen in die Staatskasse.
- 3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1963 in

Damit wird Ziffer 4 des Beschlusses des Grossen Rates Nr. 7253 vom 17. Februar 1960 aufgehoben.

#### Finanzdirektion

## 6803. Schweizerische Stiftung Pro Juventute, Zürich; Jubiläumsspende.

- 1. Der Stiftung Pro Juventute wird an die «Jubiläumsspende Pro Juventute für besonders aktuelle Jugendhilfeaufgaben» ein Beitrag von Fr. 250 000. bewilligt.
- 2. Der Betrag geht zu Lasten des Kontos 1900 942 1 des Jahres 1963.

7139. Vertragsgenehmigung. — Der am 7. Juni 1962 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Köniz einen Abschnitt von 3888 m² der Parzelle Nr. 44 von Köniz an der Muhlernstrasse, für die Erweiterung der Sekundarschulanlage im Dorf Köniz, mit einem amtlichen Wert von Fr. 1400.—, zum Preise von Fr. 70.— per m², ausmachend Fr. 272 160.—, verkauft, wird genehmigt.

7140. Landerwerb für den Bau des National- und Hauptstrassennetzes. — Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 11. November 1957, der sinngemäss auch auf das vom Bund subventionierte Hauptstrassennetz Anwendung findet, seit dem 10. November 1961 folgende Liegenschaften, die für den Bau der National- bzw. Hauptstrassen oder zur Leistung von Realersatz Verwendung finden sollen und deren Kaufpreis die Summe von Fr. 60 000.— übersteigt, vorsorglich erworben hat:

3,	Halt	Kaufpreis
Gemeinde	ha a m	$\mathbf{Fr}.$
Hindelbank, fünf Landparzellen	3 21 05	115 000.—
Mühleberg,		
ein Heimwesen mit sechs Landparzellen	6 66 87	180 000.—
Lyssach,		
zwei Landabschnitte	$2\ 43\ 54$	79 595.—
Neuenstadt, Gaswerk	15 68	300 000.—
Aefligen/Utzenstorf,		
ein Heimwesen mit sieben Land- und Waldparzellen	22 58 04	1 000 000.—
Rapperswil,		
ein Heimwesen mit 19 Land- und Waldparzellen	19 18 62	Tausch
Niederbipp,		
acht Landparzellen	2 25 14	96 000.—
zehn Landparzellen drei Landparzellen	3 74 60 6 84 93	
Wileroltigen,	0 01 90	520 000.—
ein Heimwesen mit zehn		
Land- und Waldparzellen	2 78 73	62 000.—
Delsberg,		
eine Landparzelle	90 99	180 000.—
eine Landparzelle	83 37	290 000.—
Ferenbalm,		
ein Heimwesen mit neun Land- und Waldparzellen	3 05 28	80 000.—
Köniz,		
ein Heimwesen mit einer Landparzelle	4 89 40	670 000.—
Utzenstorf,		
Verkauf an Gemeinde Kirchberg	2 65 11	105 000.—

#### Erziehungsdirektion

5825. Beitrag an den Anbau einer zweiten Turnhalle für das Gymnasium Biel. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zweiten Turnhalle für das Gymnasium in Biel betragen total Fr. 647 646.—.

An Raum wird geschaffen: Eine Turnhalle, ein Innengeräteraum, zwei Garderobenräume mit dazwischenliegender Fusswaschanlage und Douchenraum, ein Turnlehrerzimmer und im Untergeschoss, dem Progymnasium Biel dienend, ein Kartonnageraum, ein Holzbearbeitungsraum, ein Metallbearbeitungsraum, eine Luftschutzanlage, sowie die erforderlichen Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

ATTITITETT WIC
Fr.
473 146.—
174 500.—
647 646.—
473 146.—
00.050
26 053.—
447 093.—
174 500.—
34 925.—
139 575.—
195 196
125 186.—
13 958.—
1 /26
1 436.—
140 580.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag, sowie der genehmigten Luftschutzabrechnung.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16.Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

6057. Beitrag an die Erstellung einer Turn-, Spiel- und Sportplatz-Anlage für die Schulen von Brienz. — Die mit Fr. 213 084.25 devisierten Kosten für die Erstellung einer Turn-, Spiel- und Sportplatz-Anlage für die Schulen von Brienz in Brienz stellen sich zusammen wie folgt:

	PT.
Trockenturnplatz, Rasenspielfeld, Rasenlaufbahn, Weichbodengruben für	
Weit- und Hochsprung, Einfriedigung,	
Ballfang, Stützmauern und Beleuch-	
tungsanlage	152 699.20
Feste Aussengeräte	4 257.50
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	812.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten zu den	
Turnanlagen, Eisengeländer, Böschungs-,	
Bruchstein- und Stützmauern	29 925.—
Rasenmäher und Geräte für den Unter-	
halt der Anlage	1 800.—
Ausbau des Geräteraumes	3 500.—
Unvorhergesehenes, Anteil Honorar,	
Projektstudien	20 090.55
	213 084.25

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Fr. Abbruch- und Rodungsarbeiten, Ausgraben und Tieferlegung einer Abwasserleitung 2000.— Stützmauer auf der Westseite bei Rampe, Böschungsmauer auf Westseite Einmündung Gehweg/Feldstrasse, Bruchsteinmauer entlang Feldstrasse, je 1/2 der Kosten . . 4 246.— 2. Rasenschnitt Spielfeld . . 185.— Beleuchtungsanlage für Turnplatz und Spielwiese . 18 440.60

Kostenanteil an Weichboden- grube für Stabhochsprung 1/8		
Rasenmäher und Geräte		
Honorar auf den nicht sub-		
ventionsberechtigten Kosten	2 163.10	
Einstichkasten mit Stabhoch-		
sprungständer	676.—	
Bewegliche Turn- und Spiel-		
geräte	812.—	
Projektstudie (weil im Vor-	•	
projekt vorhanden)	775.55	31 468.25
	Verbleiben	181 616.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 181 616.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 41 %, höchstens

74 463.-

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 911 vom 14. Februar 1961 wird hiermit aufgehoben.

6059. Beitrag an die Erstellung eines dreiklassigen Primarschulhauses mit Pausenhalle, Turnanlagen im Freien und Lehrerwohnhaus in Brienzwiler. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer dreiklassigen Primarschulanlage in Brienzwiler betragen total Fr. 658 900.— und die m³-Preise pro umbauten Raumes für das Schulhaus Fr. 128.65 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 136.60.

An Raum soll geschaffen werden: drei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungszimmer, eine Materialkammer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Handarbeitszimmer mit anliegendem disponiblen Raum, eine Douchenanlage mit Ankleideraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, im Lehrerwohnhaus eine Vierzimmerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen. Ferner ein Turnplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulhaus mit Pausenhalle	435 200.—
Kläranlage, Kanalisation, allgemeine Um-	455 200.—
gebungsarbeiten, Pausenplatz, Einfriedi-	50 952.—
gung, Zugangsweg usw gung, Zugangsweg	50 952.—
Parkplatz	8 000.—
gungsmauer, feste Aussengeräte, Spiel-	
wiese inkl. Einfriedigungsmauer, Ballfang	54 308.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Spielkiste	640.—
Bauzinsen	18 000.—
	567 100.—
Davon sind für den ordentlichen	
Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	
Fr.	
Bodenversiegelungen 420.—	
Anteil an Kanalisationsprojekt der Gemeinde 6 000.—	
Parkplatz 8 000.—	
2. Rasenschnitt, Entfernen von Bäumen 500.—	
Bewegliche Turn- und Spiel-	
geräte 640.— Bauzinsen	33 560.—
Verbleiben	
Baukosten Lehrerwohnhaus	88 184.—
Kanalisation	1 863.—
Umgebungsarbeiten	1 753.—
Davon sind für den ordentlichen	
Staatsbeitrag nicht subventionsberech-	
Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	
tigt:	
tigt:  Fr.  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische	
tigt:  Fr.  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische  Waschmaschine 800.—	
tigt:  Fr.  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische	
tigt:  Fr.  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine 800.— Telefon-Rundspruch, elektrische Installation für Kühlschrank und Radio	
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	1.040
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	1 648.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	1 648.— 90 152.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine 800.—  Telefon-Rundspruch, elektrische Installation für Kühlschrank und Radio 180.—  Bodenversiegelung 24.—  Architektenhonorarauf den nicht subventionsberechtigten Positionen	90 152.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine 800.—  Telefon-Rundspruch, elektrische Installation für Kühlschrank und Radio 180.—  Bodenversiegelung 24.—  Architektenhonorarauf den nicht subventionsberechtigten Positionen	90 152.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	90 152.— 533 540.— 76 000.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination 500.— Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine 800.— Telefon-Rundspruch, elektrische Installation für Kühlschrank und Radio 180.— Bodenversiegelung 24.— Architektenhonorarauf den nicht subventionsberechtigten Positionen	90 152.— 533 540.— 76 000.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine	90 152.— 533 540.— 76 000.—
tigt:  Fr.  Mehrkosten Küchenkombination 500.— Mehrkosten vollautomatische Waschmaschine 800.— Telefon-Rundspruch, elektrische Installation für Kühlschrank und Radio 180.— Bodenversiegelung 24.— Architektenhonorarauf den nicht subventionsberechtigten Positionen	90 152.— 533 540.— 76 000.— 609 540.—
tigt:  Fr.  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische  Waschmaschine 800.—  Telefon-Rundspruch, elektrische Installation für Kühlschrank und Radio 180.—  Bodenversiegelung 24.—  Architektenhonorarauf den nicht subventionsberechtigten Positionen	90 152.— 533 540.— 76 000.— 609 540.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische  Waschmaschine	90 152.— 533 540.— 76 000.— 609 540.— 280 389.—
tigt:  Mehrkosten Küchenkombination 500.—  Mehrkosten vollautomatische  Waschmaschine	90 152.— 533 540.— 76 000.— 609 540.— 280 389.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorhebelten

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag, sowie den Projektplänen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

6553. Beitrag an die Erstellung eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Ursenbach. — Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Ursenbach betragen, inkl. die nicht subventionsberechtigten Aufwendungen wie Garagen, Dachzimmer, Gebühren, Antennen und Kühlschränke, Fr. 181 864.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 124.—. Für die Subventionierung fallen gemäss Grossratsbeschluss Nr. 609 vom 12. Februar 1962 maximal Fr. 140 000.— in Betracht.

Es werden zugesichert: An die Kosten von Franken 140 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 41 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 47 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Franken 65 800.—.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Projekt-, Ausführungs-

und Geometerplänen, sowie dem Kostenvoranschlag, die dem Gesuch zu Grunde lagen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

6909. Beitrag an die Erstellung einer Turnhalle mit Turnanlagen im Freien in Sumiswald. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Turnanlagen im Freien in Sumiswald betragen Fr. 884 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 104.70.

An Raum soll geschaffen werden: eine Turnhalle  $24 \times 12$  m, drei Geräteräume, zwei Lehrer- (zugleich Sanitäts-) zimmer, zwei Duschenräume mit vier anliegenden Umkleideräumen, eine Leichtathletikhalle  $24 \times 12$  m, ein Schwingkeller, die erforderlichen WC.-Anlagen und Garderoben, die üblichen Nebenräume, sowie ein Hartturnplatz mit Weichbodengruben und einer Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	rr.
Gebäudekosten Turnhalle Allgemeine Umgebungsarbeiten, Zu-	711 800.—
gangswege, Parkplätze, Zuleitungen usw. Hartturnplatz, Rasenspielfeld, Aschen-	19 646.—
und Anlaufbahnen, Sprung- und Geräte-	
gruben, Ballfang, Einfriedigung und	
feste Aussengeräte	128 245.—
Einstichkasten und Sprungständer für	
Stabhochsprung	688.—
Feste Innenturngeräte	8 827.—
Wandpolsterung und Abschlussbalken	0 021.
mit Polster im Schwingkeller	3 973.—
Olympiaringe	450.—
Bewegliche Turngeräte	8 096.—
Weltmeister-Barren und Sprungbrett .	1 030
Mobiliar für Lehrer- und Sanitätszim-	
mer	1 031.—
Eingebauter Plattenspieler	214.—
	884 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Vermessungskosten, Kon-		
struktionsholz-Imprägnierun-		
gen, Modelle und Material-		
prüfungen	2 130.—	
Blitzschutzanlage	2692.—	
Fluoreszenzröhren, Lautspre-		
cher- und Radioanlagen, Fas-		
sadenuhren, Plattenspieler .	$2\ 437.$ —	
Waschtrog mit Wandbatterie		
für Militärküche	624.40	
Duschenvorhänge	304.—	
Architektenhonorar auf den		
nicht subventionsberechtigten	440.00	
Positionen	446.60	
Gebühren, Kabelanschlussge-	1 400	
bühr	1 400.—	
Wandpolsterung und Ab-		
schlussbalken im Schwing- keller	3 973.—	
Olympiaringe, Stabhoch-	5 515.—	
sprungeinrichtung, Weltmei-		
ster-Barren und Sprungbrett	2 168.—	
Bewegliche Turn- und Spiel-	2 100.	
geräte	8 096.—	
Kostenanteil Anlaufbahn zur		
Stabhochsprunganlage, <sup>1</sup> / <sub>3</sub> der		
Kosten	962.—	
Kostenanteil Sprunggrube		
für Stabhochsprung, 1/3 der		
Kosten	439.—	
Kosten für die beiden Park-		
plätze	$5\ 572.$ —	
Kosten Schwingkeller (nicht		
der Schule dienend)	20 000.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	30 200.—	
Mobiliar für Lehrer- und	1 001	
Sanitätszimmer	1 031.—	82 475.—
V	erbleiben	801 525.—
Es werden zugesichert:		
1. an die Kosten von Fr. 8015		
ordentlicher Staatsbeitrag z des Kontos 2000 939 1 von 4		220 625
		328 625.—
2. an die Kosten von Fr. 673 2		
(Fr. 801 525.— abzügl. Fr. 1		
für die Turnanlagen im Freie	en ein zu-	
sätzlicher Beitrag zu Lasten tos 2000 939 1 von 6 %	des Kon-	40 397.—
	höchstens	
Im Falle der Ueberschreitu	ing des Ko	ostenvoran-

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem

Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag, sowie der Luftschutzabrechnung.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung mit Warmwasserkombination ist zur erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

7164. Beitrag an die Erstellung eines Turnhalletraktes mit Turnanlagen, Zivilschutz-Sanitätshilfsstelle, Feuerwehrmagazin und Heizzentrale als Bauetappe Ib für die Erweiterung der Primarschulanlage in Bolligen. — Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Turnhalletraktes mit Turnanlagen für die Primarschule Bolligen betragen total Franken 1 220 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 130.55. An Raum soll geschaffen werden: eine Turnhalle mit den erforderlichen Nebenräumen wie Garderoben, Douchenanlagen, Sanitätszimmer, Zivilschutz-Sanitätshilfsstelle, Feuerwehrmagazin, Heizzentrale, Turnanlagen und Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Turnhalle	908 000.—
Turnplatz, Spielwiese, Ballfang, Weich-	
bodengruben, feste Turngeräte usw	139 247.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wege,	
Plätze, Kanalisation, Kläranlage, Velo-	
ständer, Pausenplätze	121 770.—
Aussenbeleuchtung für Turnplatz und	
Spielwiese	11 683.—
Mobiliar	800.—
Feste Innenturngeräte	8 055.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	10 545.—
Verschiedenes und Architekten-Honorar	19 900.—
1	220 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	_	 		Fr.
Mehrkosten				
stelle			•	171 000.—
Mehrkosten F		 		
magazin				69 200.—
Blitzschutzanl	age			2 600.—

	Fr.	Fr.
Musikanlage, Musik-		
schrank, Fassadenuhr,		×
Glühlampen	4 729.—	
Aussenbeleuchtung zu		
Spiel- und Turnplatz	12 413.—	
Mobiliar	800.—	
Bewegliche Turn- und		
Spielgeräte	10 545.—	
Spielkiste	600.—	
Provisorien, Papierkörbe,		
Bauaustrocknung, Ver-		
schiedenes	6752.—	
Stabhochsprungständer .	360.—	
Honorare usw	1 650.—	280 649.—
	Verbleiben	939 351.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 939 351.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von  $29^{0/0}$  und ein zusätzlicher Beitrag von  $2^{1/2}$  0/0, total  $31^{1/2}$  0/0 zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 295 896.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreisaufschläge verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag. Die Abrechnung über die Sanitätshilfsstelle un ddas Feuerwehrmagazin muss separat, detailliert und genau ersichtlich eingereicht werden.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung mit Warmwasserkombination ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom

11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

#### Baudirektion

5562. Kredit. — Der Baudirektion wird für den Wiederaufbau der Klosterkirche St. Johannsen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 619 000. — bewilligt.

Die zugesicherte Bundessubvention von Franken 226 800.— wird über das Konto 2105 409 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung betreffend Bauwesen) vereinnahmt.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Eine bis zur Ausführung und während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Mateialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

- 6199. Rüdtligen-Alchenflüh; Gehwege; Staatsbeitrag. Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh an den ohne Landerwerb auf Fr. 245 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen beidseits der 450 m langen Strecke der Hauptstrasse Nr. 1 von der Gemeindegrenze Lyssach/Rüdtligen-Alchenflüh bis zur neuen Brücke über die Emme, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 82 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:
- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen für die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.
- 6352. Gemeinde Beatenberg; Kanalisation Waldegg; Staatsbeitrag; Nr. 21 J 21/1. Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 3. September 1952 wird der Gemeinde Beatenberg ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Waldeggkanalisation bewilligt. Er beträgt total 60 % der subventionsberechtigten Baukosten: Baukosten total . . . . . . Fr. 108 000.— Staatsbeitrag 60 % . . . . . . . Fr. 64 800.— Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

#### Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation ist projektgemäss auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen am Projekt, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vornommen werden.
- 2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.
- 3. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Bauabnahme mit dem Unternehmer einzuladen.
- 4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abnahme der Kanalisation und gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.
- 5. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
- 6353. Gemeinde Lyss; Kanalisation Bernstrasse, Teilstück Oelweg—Wilerstrasse, Schacht 9—18 A; Staatsbeitrag; Nr. 14 J 67/2. Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Lyss ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Bernstrasse, Teilstück Oelweg—Wilerstrasse, Schacht 9—18 A, bewilligt. Der Staatsbeitrag beträgt 47 % der auf Fr. 186 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 87 420.—, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

#### Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation ist gemäss dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Wilhelm & Walter, Biel, fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.
- 2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Subventionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.
- 4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeiten, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.
- 5. Die Gemeinde Lyss hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
- 6357. Gemeinde Zollikofen; Kanalisation Kirchlindachstrasse Alpenstrasse Landgarbenstrasse; Regenentlastungsleitung Landgarbenstrasse—Krebsbach; Staatsbeitrag; Nr. 33 J 35/3. Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung

betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Zollikofen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Kirchlindachstrasse-Alpenstrasse—Landgarbentrasse und der Regenwasserentlastungsleitung Landgarbenstrasse — Krebsbach, bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

 Kanalisation Kirchlindachstrasse — Alpenstrasse—Landgarbenstrasse, Schacht 170—215 d, 40 % von Franken 870 000.—, d. h. . . . . . . . 348 000.—

2. Regenwasserentlastungsleitung Landgarbenstrasse—Krebsbach 25 % von Fr. 22 004.50, d. h. .

5 501.10

Total 353 501.10

Der Staatsbeitrag beträgt höchstens Fr. 353 501.10 und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

#### Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation ist gemäss dem eingereichten Projekt der Bauunternehmung Losinger & Co AG, Bern, fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.
- 2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.
- 4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeit, gestützt auf eine be-legte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.
- 5. Die Gemeinde Zollikofen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6940. Gemeinde Frutigen; Korrektion der Engstligen, Projekt XII/1961. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 19. April 1962 an die auf Fr. 469 000.— veranschlagte Verbauung der Engstligen einen Bundesbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 117 250.—. Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Engstligen untere Sektion in Frutigen ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 469 000.— höchstens jedoch Franken 117 250.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

#### Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Frutigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Submissionen ist die Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstal-

- ten vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission mit Genehmigung des Kreisoberingenieurs I in Thun.
- 3. Der Bundesratsbeschluss vom 19. April 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
- 4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.
- 5. Der Schwellenbezirk Engstligen untere Sektion in Frutigen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, dieses Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 19. April 1962 dem Schwellenbezirk Engstligen untere Sektion in Frutigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

- 7123. Gemeinde Bern; Staatsbeitrag an den Ausbau der Kirchenfeldstrasse. Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Bern an die auf rund 1,4 Mio. Franken zu veranschlagenden Baukosten (ohne Landerwerb, Signalanlagen, Gehwege und Aenderung der elektrischen Leitungsanlagen, jedoch einschliesslich mutmassliche Teuerung bis Bauvollendung) für die Verbreiterung der Fahrbahn der Kirchenfeldstrasse, von der Monbijoubrücke bis zum Thunplatz ein Staatsbeitrag von Fr. 280 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:
- 1. Die Fahrbahn dieser 920 m langen Strecke der Südtangente ist gemäss den eingereichten Plänen auf 14 m Breite auszubauen. Wesentliche Projektänderungen sind vor Baubeginn der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
- 2. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Der Kreisoberingenieur ist über den Stand der Arbeiten periodisch zu orientieren.
- 3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar in zwei Hälften nach Ende des ersten Baujahres und nach Bauvollendung.

7127. Gemeinde Matten bei Interlaken; Kanalisation Strang 1 «Hirschen Matten» bis Auslauf Aare; Staatsbeitrag Nr. 20 J 17. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Matten ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Strang 1 bewilligt. Er beträgt total 52 % der subventionierten Baukosten.

Subventionierte Baukosten total Fr. 1 878 500.— Staatsbeitrag 52 % max. Fr. 976 820.—

Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

#### Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation und die Sonderbauwerke sind projektgemäss auszuführen. Grundsätzliche Aenderungen am Projekt, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion vorgenommen werden.
- 2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.
- 3. In dieser Subvention ist der Beitrag an die Gemeinde Wilderswil für die Benutzung der Kanäle in der Gemeinde Matten enthalten und ist somit bei der Festlegung der Einkaufssumme der Gemeinde Wilderswil zu berücksichtigen.
- 4. Die kantonale Baudirektion ist in Abständen von drei Monaten über den Stand der Arbeiten zu orientieren und zur Werkabnahme rechtzeitig einzuladen
- 5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Abnahme der Bauwerte und gestützt auf eine belegte Rechnung sowie nach Ablieferung der Ausführungspläne.
- 6. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses, von der Eröffnung an gerechnet, innert drei Monaten zu erklären.

7128. Frost- und Wasserschäden an Staatsstrassen im Oberingenieurkreis V. — Für die durch Frost- und Wasserschäden notwendig gewordene ausser- ordentliche Instandstellung von Staatsstrassen im Oberingenieurkreis V wird ein Kredit von Franken 160 900.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) bewilligt. Der Budgetkredit 2110 711 darf pro 1962 um Franken 150 900.— überschritten werden.

6892. Entlastungsstrasse Kehrsatz; Strassenplangenehmigung. — Von der geplanten Entlastungsstrasse Bern—Kehrsatz—Rubigen (Einmündung in die Autostrasse Bern—Thun) wurde das erste Teilstück, nämlich von Wabern bis zur Gemeindegrenze Kehrsatz bereits ausgebaut. Die Strassenpläne für die weitern Teilstücke sind mit zwei Ausnahmen genehmigt und in Rechtskraft erwachsen (siehe u. a. Grossratsbeschluss vom 23. November 1960 betreffend die Ortsumfahrung Belp). Der Strassenplan für die noch offene Strecke zwischen Gemeindegrenze Köniz/Kehrsatz bis zum Kirchackerholz/Kehrsatz wurde in der Zeit vom 18. Juli bis 7. August 1962 in der Gemeinde Kehrsatz öffentlich aufgelegt. Während der vorgesehenen Frist gingen folgende 18 Einsprachen und Rechtsverwahrungen ein:

- Firma Schuhfabrik Kehrsatz, Einsprache. (Vertreten durch Schuh-Coop in Wangen bei Olten.)
- 2. Burgergemeinde der Stadt Bern, Einsprache.
- 3. Gemeinderat von Kehrsatz, Einsprache und Rechtsverwahrung.
- Rudolf Marti, Garagier, Kehrsatz, Rechtsverwahrung. (Vertreten durch Fürsprecher Dr. Kurt Witz, Bern.)

- Fritz Siegenthaler, Pächter, Kehrsatz, Einsprache.
- Fritz Tschannen, Landwirt, Kehrsatz, Einsprache.
- 7. Fritz Steffen, Schneidermeister, Kehrsatz, Einsprache.
- 8. Firma Carl Kyburz AG, Bern, als Eigentümerin der Fabrikbesitzung Waldhof, Kehrsatz, Einsprache.

(Vertreten durch Fürsprecher Dr. Hans Marti, Bern.)

- Alfred Marti, Müllermeister, Kehrsatz, Rechtsverwahrung (materiell).
- Bernische Kraftwerke AG, Bern, Rechtsverwahrung.
- Ernst Liechti, Landwirt, Kehrsatz, Rechtsverwahrung.
- 12. Hans Marti, Milchhandlung, Kehrsatz, Einsprache.
- 13. Rudolf Schmutz, Landwirt, Kehrsatz, Einsprache.
- 14. Hermann Marti, Pächter, Kehrsatz, Einsprache.
- 15. Fritz Schmutz, Bäckermeister, Kehrsatz und Mitunterzeichner, Einsprache.
- Flurgenossenschaft Belp-Kehrsatz, Rechtsverwahrung.
- Erbengemeinschaft des Dr. med. Fritz Walther, Einsprache. (Vertreten durch Fürsprecher Klaus Flückiger, Bern.)
- Klara Schärlinger-Wiget, Kehrsatz, Einsprache. (Vertreten durch Fürsprecher Klaus Flückiger, Bern.)

Verspätet ist noch eingelangt:

Eingabe vom 9. August 1962 der Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS; diese Eingabe kann schon infolge Verspätung nur eine Rechtsverwahrung sein.

Nach Durchführung der Einspracheverhandlung sind folgende Einsprachen zurückgezogen worden, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung: Nrn. 2, 6, 7, 12, 13 und 14. Auf die Einsprache Nr. 5 (Fritz Siegenthaler, Pächter) kann mangels Aktivlegitimation nicht eingetreten werden. Denn die Burgergemeinde der Stadt Bern, welche Eigentümerin des verpachteten Grundstückes ist und auch die Interessen des Pächters wahrt, hat die Einsprache zurückgezogen und erklärt, ihre Eingabe sei lediglich als Rechtsverwahrung zu betrachten.

Die Schuhfabrik Kehrsatz AG (Nr. 1) macht geltend, durch die geplante Entlastungsstrasse werde ihr die Existenzgrundlage entzogen. Die an der Staatsstrasse Kehrsatz—Zimmerwald gelegene Liegenschaft der Einsprecherin wird durch die projektierte Strassenführung lediglich in bezug auf den Baulinienabstand unmittelbar berührt. Dieser ist jedoch gleich festgesetzt worden wie bei den Nachbarparzellen. Nachdem die Genehmigung für diese Baulinien bereits erfolgte, ist aus Gründen der Verkehrsübersicht auch im vorliegenden Falle der gleiche Abstand einzuhalten. Im übrigen wird für den Strassenbau selbst weder Land beansprucht, noch werden die Zugangsverhältnisse beeinträchtigt. Die Entlastungsstrasse führt in einer Distanz von mindestens 10 m an der Schuhfabrik vorbei; allfällige Entschädigungsansprüche wegen Lärmeinwirkungen und Erschütterungen müssten beim Zivilrichter anhängig gemacht werden. Die Einsprache ist somit abzuweisen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

Der Gemeinderat von Kehrsatz (Nr. 3) beantragt in seiner Eingabe — insoweit sie als Einsprache eingereicht wurde —, es sei der südöstliche Anschluss der bestehenden Staatsstrasse an die Entlastungsstrasse mittels einer Unterführung kreuzungsfrei zu gestalten. Denn bei der vorgesehenen einfachen Strassengabelung würde die Verkehrsabwicklung grosse Schwierigkeiten bereiten. Im Vergleich zum nordwestlichen Anschluss in Kehrsatz ist jedoch an dieser Stelle verhältnismässig wenig zusätzlicher Verkehr zu erwarten. Die Sekundarschüler, welche sich gegenwärtig noch von Kehrsatz nach Belp begeben müssen, werden in absehbarer Zeit ein eigenes Schulhaus erhalten. In bezug auf die Verkehrsabwicklung ist Kehrsatz in erster Linie nach Bern orientiert. Auch der Verkehr nach dem Längenberg erfolgt zur Hauptsache Richtung Stadt und umgekehrt. Ebenso werden in den projektierten Neubauten zum grossen Teil Leute wohnen, welche in Bern erwerbstätig sind. Unter Würdigung der Verkehrsbedeutung dieser Einmündung und der finanziellen Auswirkungen erscheint eine à niveau-Lösung an dieser Stelle angemessen und gerechtfertigt. Sollten sich die Verhältnisse später ändern, wäre der nachträgliche Bau einer Unterführung durchaus möglich.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann dem Wunsche des Gemeinderates von Kehrsatz nicht Rechnung getragen werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

Von den durch die Firma Carl Kyburz AG (Nr. 8) erhobenen Einwendungen sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren noch zwei Punkte streitig, nämlich die seitens der Einsprecherin vorgeschlagene Fussgängerunterführung zur verbleibenden Restparzelle und die Frage des seitlichen Zutrittsrechts von der Entlastungsstrasse zum Fabrikareal. Es trifft zu, dass die der Firma Carl Kyburz AG gehörende Waldhof-Besitzung durch die projektierte Strasse in zwei Teile zerschnitten wird. Falls das südwestlich der Strasse gelegene Restgrundstück weiterhin zum Ausklopfen von Filtersäcken benötigt wird, wäre es technisch möglich, eine Fussgängerunterführung zu erstellen. Die Einsprecherin müsste jedoch zuvor den Nachweis erbringen, dass keine andere Möglichkeit zum Reinigen dieser Filtersäcke auf dem Hauptareal besteht. Im übrigen hat sie die Uebernahme auch dieser Teilparzelle durch den Staat ausdrücklich vorbehalten. Ebensowenig kann im gegenwärtigen Zeitpunkt ein seitliches Zutrittsrecht gewährt werden; auf diese Frage kann erst anlässlich der Landerwerbsverhandlungen eingetreten werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen; als Rechtsverwahrung bleibt sie bestehen.

Fritz Schmutz und Mitunterzeichner (Nr. 15) weisen darauf hin, dass die vorgesehene Baulinienführung an der Kreuzung Zimmerwald-/Entlastungsstrasse zu wenig übersichtlich sei. Wie die ins Recht gelegte Ansichtskarte zeigt, gehen die Einsprecher von den bestehenden örtlichen Verhältnissen aus. Es ist jedoch beabsichtigt, in nächster Zeit für die Staatsstrasse Kehrsatz—Zimmerwald ebenfalls einen Strassenplan aufzulegen. Den vorgebrachten Wünschen wird im Rahmen des Möglichen in jenem Plan Rechnung getragen werden. Heute muss man sich

damit begnügen, die Baulinien längs der Entlastungsstrasse bei der Einführung der Zimmerwaldstrasse angemessen zurückzusetzen. Da diese Massnahme aus verkehrstechnischen Gründen unerlässlich ist, muss die Einsprache zurzeit abgewiesen werden

Zur Begründung ihrer Eingabe legt die Erbengemeinschaft des Dr. med. Fritz Walther (Nr. 17) dar, sie sei Eigentümerin der Nervenklinik «Chalet Margaritha» in Kehrsatz. Diese gelange in den Bereich des auf einer derartigen Strasse zu erwartenden starken Verkehrslärms. Eine ruhige Umgebung bilde jedoch für eine Nervenklinik die grundlegende Voraussetzung. Gemäss dem aufgelegten Projekt beträgt der Abstand von der Entlastungsstrasse 30 m. Die Burgergemeinde der Stadt Bern hat sich nun bereit erklärt, das Land zwischen Entlastungsstrasse und Nervenklinik abzutreten, damit darauf ein Lärmschutz errichtet werden kann. Zudem wird die Strasse an dieser Stelle in einem Einschnitt liegen, was zur Lärmbekämpfung beiträgt. Mit einer Ausnahme sollen sich die Erben des Dr. med. Fritz Walther mit dieser Lösung einverstanden erklärt haben. Da es technisch möglich ist, die Lärmeinwirkungen in erträglichem Rahmen zu halten, ist diese Einsprache abzuweisen. Als Rechtsverwahrung bleibt sie bestehen.

Klara Schärlinger-Wiget (Nr. 18) besitzt am Anfang der projektierten Entlastungsstrasse eine Liegenschaft. Davon wird für den Bau der neuen Strasse auf der ganzen Parzellenlänge ein Streifen von rund 2 m benötigt. Das Haus selbst kann bestehen bleiben. Ebenso sind die Zufahrtsverhältnisse zur neuen Strasse im gleichen Umfange wie heute gewährleistet. Dagegen würde bei Neuüberbauung der Liegenschaft die Inanspruchnahme des innerhalb der Baulinie gelegenen Teiles für bauliche Anlagen auf Schwierigkeiten stossen. Die Frage von allfälligen baulichen Veränderungen wird sich jedoch erst stellen, wenn für den angrenzenden Stockacker ein Ueberbauungsplan ausgearbeitet worden ist. Im übrigen ist der Baulinienabstand angemessen und können Schadenersatzansprüche wegen Entwertung der Besitzung im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht berücksichtigt werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

Auf Grund von Art. 22 Strassenbaugesetz ist für die Genehmigung von Strassenplänen, wie den vorliegenden betreffend die Neuanlage von Strassenzügen der Grosse Rat zuständig. Da der Plan mit den Gesetzesvorschriften im Einklang steht und im öffentlichen Interesse liegt (Art. 12 Bauvorschriftengesetz vom 26. Januar 1958 findet entsprechende Anwendung), ist er zu genehmigen.

#### Demnach wird

#### beschlossen:

- 1. Der Strassenplan für die Strecke Gemeindegrenze Köniz / Kehrsatz—Kirchackerholz / Kehrsatz der Entlastungsstrasse Bern — Kehrsatz — Rubigen wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
- 2. Die gegen die Pläne eingereichten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, insoweit sie nicht zurückgezogen oder in Rechtsverwahrungen umgewandelt worden sind.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Kehrsatz sowie den Einsprechern bzw. ihren Vertretern zu eröffnen

6944. Umfahrungsstrasse Rizenbach-Biberen bis BN-Unterführung, Strassenplangenehmigung. — Der Strassenplan von der Kantonsgrenze Freiburg bis zur BN-Unterführung lag vom 14. Juli bis 3. August 1962 im Sinne von Art. 22 des Strassenbaugesetzes in der Gemeindeschreiberei Ferenbalm öffentlich auf (Publikation im Amtsblatt Nr. 55/56 vom 14./18. Juli 1962). Innert Frist gingen total 23 Einsprachen ein.

Das Trasse dieser Umfahrungsstrasse wurde durch die Güterzusammenlegung Ferenbalm - Wallenbuch bestimmt, durch welche auch das für den Strassenbau erforderliche Land ausgeschieden wird. Der aufgelegte Strassenplan sah ursprünglich die Einführung der Neuenburgstrasse à Niveau vor. Da diese Einmündung im Bereiche einer Kuppe liegt, sind die Sichtverhältnisse an dieser Stelle an und für sich schlecht. Damit eine einigermassen genügende Sichtdistanz entsteht, musste die Strasse zwischen Kilometer 12-18 teilweise auf einen rund fünf Meter hohen Damm gehoben werden. Dadurch konnte die doppelte Sichtdistanz bei der Einmündung auf 220 m vergrössert werden. Die Fahrbahnbreite wurde wie beim bereits ausgeführten Teilstück bei der Gümmenenbrücke mit 7 m und beidseitigen Radstreifen von je 1 m gewählt.

Die Bevölkerung von Ferenbalm sowie der Gemeinderat Ferenbalm haben sich, wie aus den Einsprachen hervorgeht, mit Vehemenz gegen die Anschüttung eines Dammes bei Rizenbach gewehrt. Sie forderten eine kreuzungsfreie Lösung. Das Studium einer solchen Lösung hat nun ergeben, dass die Gesamtkosten ungefähr gleich hoch sind wie bei einer à Niveau-Lösung, weil der hohe Damm, für welchen das Material zugeführt werden müsste, in Wegfall kommt. Zudem kann bei der kreuzungsfreien Lösung die Fahrbahn entgegen dem ursprünglichen Projekt von 9 m auf 7,5 m reduziert werden. Die Radfahrer müssen die Durchgangsstrasse nicht mehr benützen, sondern können auf der alten Staatsstrasse fahren. Der Grossteil der Einsprachen wurde unter der Bedingung der Kreuzungsfreiheit und der Weglassung des Dammes zurückgezogen. Da die kreuzungsfreie Lösung gegenüber einer à Niveau-Lösung wesentliche Vorteile aufweist, ist dieser die Genehmigung zu erteilen.

Beim ganzen Projekt ist dafür gesorgt, dass eine vollständige Trennung zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und Durchgangsverkehr stattfindet. Aus diesem Grunde ist im Bereiche des Zelgli eine Flurwegüberführung zu erstellen. Diese Flurwegüberführung nimmt zugleich den Verkehr der Gemeindestrasse von Wallenbuch auf. Die Flurwegüberführung mit Anschluss Nord geht zu Lasten des Strassenbaues. Die Fortsetzung in südlicher Richtung wird durch die Flurgenossenschaft ausgeführt. Bei Biberen wird für den landwirtschaftlichen Verkehr und den Ortsverkehr eine Unterführung erstellt. Die erforderlichen Flurwege längs der Staatsstrasse werden durchwegs von der Flurgenossenschaft erstellt. Dieses Vorgehen konnte deshalb gewählt werden, weil

die Flurgenossenschaft durch die Güterzusammenlegung den Anlass zum Bau der Umfahrungsstrasse gab. Ohne den Bau dieser Strasse wären annähernd die gleichen Wege für die Bewirtschaftung erforderlich.

Während der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

- Ida Aebischer, Rizenbach, vertreten durch Fürsprecher Bernhard, Laupen
- Ernst Steiner, Kleingümmenen, vertreten durch Fürsprecher Bernhard, Laupen
- 3. Bernische Kraftwerke AG Bern
- 4. Emma Heiniger, Biberen
- 5. Dorfschaft Biberen
- Walter Rytz, Biberen, vertreten durch Fürsprecher Bernhard, Laupen
- 7. E. und G. Ramstein, Rizenbach
- 8. Alfred Mäder, Vogelbuch
- 9. Gemeinderat Ferenbalm
- 10. Ernst Guggisberg, Biberen
- 11. Robert Siegrist, Laupen
- 12. Käsereigenossenschaft Biberen
- 13. Geschwister Ramstein
- 14. Fritz Hirsig, Biberen
- 15. Josephine Rytz und Kinder, Biberen
- 16. Ernst Reber, Biberen
- 17. Dorfschaft Rizenbach/Vogelbuch
- 18. Dorfschaft Rizenbach
- Fritz Balsiger, Rizenbach, vertreten durch Fürsprecher Bernhard, Laupen
- 20. Fritz Herren, Rizenbach
- 21. Hermann Schick, Biberen
- 22. Fritz Lerch, Biberen
- 23. Fritz Etter, Biberen

Bei folgenden Einsprachen handelt es sich um Rechtsverwahrungen oder sie wurden während der Einspracheverhandlung in solche umgewandelt: Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20, 22, 23. Zu den noch aufrechterhaltenen Einsprachen haben wir folgendes zu bemerken:

Nr. 1. Ida Aebischer, Rizenbach: Die Einsprecherin besitzt an der heutigen Staatsstrasse bei der Einmündung der Neuenburgstrasse eine Garage mit Benzintankstelle. Durch den Bau der Umfahrungsstrasse wird diese Garage (Benzinverkäufe) wesentlich beeinträchtigt werden. Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde deshalb an der neuen Strasse eine Service-Station gewünscht. Aus verkehrstechnischen Gründen kann diesem Wunsche jedoch heute nicht entsprochen werden. Die Einsprecherin hat denn auch mit Schreiben vom 13. September 1962 die ganze Garage zum Kaufe angeboten. Auf das Kaufsgesuch ist anlässlich der Landerwerbsverhandlungen zurückzukommen. Die vorliegende Einsprache, welche ihrem Sinne nach eine Rechtsverwahrung ist, ist als öffentlich-rechtlich unbegründet abzulehnen.

Nr. 10. Ernst Guggisberg, Biberen: Der Einsprecher besitzt in unmittelbarer Nähe der heutigen Staatsstrasse ein landwirtschaftliches Heimwesen. E. Guggisberg befürchtet, dass er nach der Neuzuteilung auf der andern Strassenseite Land erhält. Diese Befürchtung wird von Seiten des mit der Güterzusammenlegung beauftragten Geometers geteilt. Dem Wunsche, die neue Staatsstrasse auf der Höhe seiner Besitzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen überqueren zu können, kann aber aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden.

Auch darf dem Einsprecher die Benützung der vorgesehenen Ueberführung Zelgli ohne weiteres zugemutet werden. Der dadurch bedingte Umweg fällt nicht ernstlich ins Gewicht. Sowohl das kantonale Meliorationsamt, wie der die Güterzusammenlegung ausführende Geometer vertreten diese Ansicht. Die Einsprache ist deshalb abzulehnen.

Nr. 15. Josephine Rytz und Kinder, Biberen: Die Einsprecherin besitzt in Biberen ein landwirtschaftliches Heimwesen. Die heutige Hausparzelle soll mitten durchschnitten werden. Zudem führt die neue Strasse unmittelbar hinter der Liegenschaft durch. Der Einsprecherin bringt der Bau der Umfahrungsstrasse ohne Zweifel einen Nachteil, welcher auch durch die Neuzuteilung nicht voll aufgehoben werden kann. Diese Einsprache ist aber öffentlich-rechtlich unbegründet und abzulehnen. Die Entschädigungsfrage bleibt offen.

Nr. 16. Ernst Reber, Biberen: Ernst Reber erwähnt, dass die projektierte Baulinie mitten durch seinen Pferdestall und Werkschuppen verlaufe. Doch ist zu erwähnen, dass dieses Gebäude heute teilweise über dem Biberenbach liegt. Infolge dieser Lage könnte es auch ohne Bestehen der Baulinie nicht ohne weiteres umgebaut werden. Der von der Flurgenossenschaft projektierte Flurweg zwischen Scheune und Umfahrungsstrasse lässt sich ohne Schwierigkeit erstellen. Der Weglassung der seitlichen Zutrittsverbote für diesen Eigentümer kann im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden.

E. Reber besitzt heute für die Parzelle 1183 generelle Ueberbauungsstudien. Diese Parzelle wird nach erfolgtem Bau der Umfahrungsstrasse trotzdem noch überbaut werden können. In bezug auf sie handelt es sich bei der Eingabe Reber um eine Rechtsverwahrung; im übrigen ist die Einsprache abzulehnen.

Nr. 19. Fritz Balsiger, Rizenbach: Der Einsprecher besitzt in unmittelbarer Nähe der projektierten Umfahrungsstrasse sein Wohn- und Oekonomiegebäude. Er wünscht in seiner Einsprache eine Verschiebung der Umfahrungsstrasse um mindestens 20 m nach Norden. Dies hätte zur Folge, dass die Strasse an eine Anzahl weiterer Landwirtschaftsbetriebe näher heranrücken würde. Vom Standpunkt des Einsprechers aus wäre dieser Wunsch verständlich. Sowohl die Flurgenossenschaft wie das kantonale Meliorationsamt lehnen aber eine solche Verschiebung, da die daraus entstehenden Nachteile allzugross wären, ab. Durch die mit dem Einsprecher gefundene Lösung: Verlegung der Wallenbuchstrasse, mit Ueberführung der neuen Staatsstrasse im Zelgli, kann Fritz Balsiger in dieser Beziehung zufrieden gestellt werden. Die Einsprache Balsiger ist daher als öffentlich-rechtlich unbegründet abzulehnen.

Nr. 21. Hermann Schick, Biberen: Der Einsprecher ist Eigentümer des Restaurants Biberenbad. Das Restaurant weist schon heute eine Entfernung von 250 m von der Staatsstrasse auf, liegt also keineswegs direkt an der heutigen Staatsstrasse. Hermann Schick befürchtet, dass sein Gastwirtschaftsbetrieb mit dem Bau der Umfahrungsstrasse eine Umsatzeinbusse erleidet. Eine solche ist aber, wie ähnliche Beispiele zeigen, nicht zu erwarten. Auch wenn es sich anders verhielte, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Die Einsprache ist als öffentlichrechtlich unbegründet abzuweisen.

Da es sich um die Neuanlage eines Strassenzuges handelt, ist der Grosse Rat für die Genehmigung dieses Strassenplanes zuständig, Art. 22 Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934.

Aus diesen Gründen wird

#### beschlossen:

- 1. Der vorerwähnte Strassenplan wird unter Abweisung der nicht anders erledigten Einsprachen genehmigt. Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.
- 2. Der Regierungsstatthalter von Laupen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat Ferenbalm und den Einsprechern zu eröffnen.

#### Eisenbahndirektion

- 7114. Kredite gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe für das Jahr 1963. — In Ausführung des Volksbeschlusses werden vom Grossen Rat folgende Kredite bewilligt:
- 1. Ausser den gestützt auf Grossratsbeschlüssen basierenden und mit dem Bund vereinbarten Kantonsmittel Fr. 1 460 000.— zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 70, Beiträge für technische Verbesserungen.
- 2. Zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 60 an verschiedene Unternehmungen ein Betrag von Franken 1535 000.—.
- 3. Zur Tilgung von Obligationenkapital der Berner Oberland-Bahnen (BOB) ein Betrag von Franken 2 125 000.— und für die Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT) Fr. 500 000.— zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 90. Die Fr. 2 125 000.— für die BOB werden auf die Sonderrechnung des Staates übertragen.
- 4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kredite gemäss Ziffern 1—3 zum Einsatz zu bringen auf Grund der mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Unternehmungen abzuschliessenden Vereinbarungen.

#### **Forstdirektion**

**6494.** Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

An das vom Schweizerischen Bundesrat am 28. August 1962 genehmigte Waldwegprojekt «Oberwald III. Sektion» der Burgergemeinde Blumenstein (Nr. 724 der eidgenössischen Kontrolle) wird, in Anwendung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 21 vom 6. Januar 1961, zu Lasten Rubrik 2300 937 an die Kosten von Fr. 380 000.— ein Beitrag, bewilligt, nämlich:

Kantonsbeitrag: 28 % oder höchstens Fr. 106 400.— Zugesicherter Bundesbeitrag: 32 %

oder höchstens . . . . . . <u>Fr. 121 600.</u>

Total Kantons- und Bundesbeitrag . Fr. 228 000.—

Der Termin für den Abschluss der Arbeiten wird auf Ende 1966 festgesetzt.

Es wird empfohlen, die Anwendungsmöglichkeit moderner Stabilisierungsmethoden durch den Spezialisten bei der Professur für Baustatik der ETH, Viktor Kuonen, abklären zu lassen.

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite auf Grund vorgelegter Teilabrechnun-

gen ausgerichtet.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Burgergemeinde Blumenstein die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

**6954.** Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Das Waldwegprojekt **«Gibelegg I»** (Nr. VII 1018/732) im Staatswald Giebelegg, in der Gemeinde Rüti bei Riggisberg, wird finanziert wie folgt:

Die Restkosten werden aus der Budgetrubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets 1963—1966 aufzunehmen.

Mit dem Bezug der Bundessubvention verpflichtet sich der Kanton Bern für den dauernden Unterhalt des neuen Weges zu sorgen.

#### Landwirtschaftsdirektion

7129. Bodenverbesserung; Wasserversorgung des Clos du Doubs, Gemeinden Epauvillers, Epiquerez, Montenol, Montmelon; Beitrag. — Die Gemeinden des Clos du Doubs haben sich zu einer Wasserversorgungsgenossenschaft (Präsident: R. Marchand, maire, Epiquerez; Sekretär: P. Chaignat, Montenol) zusammengeschlossen, um ein, den ganzen Clos du Doubs

umfassendes, Wasserversorgungsprojekt zur Ausführung zu bringen. Das Projekt sieht die Verlegung von rund 18 km Wasserleitungen (Kaliber 50-125 mm, Stahl-, Guss- und Eternitröhren), die Vergrösserung der bestehenden Pumpstation St. Ursann, den Bau eines Reservoirs von 400 m³ Inhalt und von zwei Reservoiren von je 300 m³ Inhalt (eines davon mit Pumpstation Epauvillers), sowie Weidetränkeanlagen

Die Kosten sind auf Fr. 1 700 000.— veranschlagt und die Meliorantin sucht um einen Staatsbeitrag nach.

Auf den Antrag der Direktionen der Landwirtschaft und der Bauten beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten folgende Beiträge zuzusichern:

a) Aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 einen Beitrag von 32,5 % von Fr. 1 700 000.—, höchstens jedoch

552 500.—

b) Aus dem Kredit der Baudirektion für Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen, Rubrik 2110 949 20 einen Beitrag von 10 % von Fr. 1 370 000.—, höchstens jedoch 137 000.—

Total 689 500.—

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag aus dem Meliorationskredit demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

7131. Bodenverbesserung; Dorfsennerei Horn, Gemeinde Sumiswald; Beitrag. — Die Käsereigenossenschaft Horn sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Neubaues ihrer Dorfsennerei.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die reduzierten Kosten (Kostenvoranschlag Fr. 407 000.—), die wie folgt festgelegt worden sind:

										Fr.
Sennerei										131 000.—
Wasserpu										9 000.—
Umgebun	gsarb	eit	en	us	w.					2 400.—
Honorara										
Teuerung										$6\ 000.$ —
Brunnenf										15 000.—
Käsereiin	stalla	tio	nι	ınd	L	ift	•			<b>78</b> 000.—
										260 000.—

davon 100 % = Fr. 260 000.— als subventionsberechtigt anzuerkennen und einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 65 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1, mit der Bedingung, dass ein Satteldach ausgeführt wird.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Bundesbeitrag tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

Für die Einreichung der Abrechnung wird Frist gewährt bis April 1964.

7132. Bodenverbesserung; Dorfsennerei Renan, Gemeinde Renan; Beitrag. — Die Käsereigenossenschaft Renan sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Umbaues ihrer Dorfsennerei.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die reduzierten Kosten, inklusive Teuerung (Kostenvoranschlag Fr. 349 900.—), die wie folgt festgelegt worden sind:

												rr.
Sennerei												137 275.—
Honorara	nteil											10725.—
Umgebun	gsarb	eite	en	us	w.							$2\ 000.$ —
												103 970.—
Honorara	nteil					٠	٠	٠	٠	•		8 030.—
												262 000.—
Honorara	nteil	•	•	٠	٠	•	•	•	٠	٠	۰	

davon  $100^{0/0}$  = Fr. 262 000.— als subventionsberechtigt anzuerkennen und einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 65 500.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961 und der Vorschriften für die Ausführung von landwirtschaftlichen Hochbauten.

Für die Einreichung der Abrechnung wird Frist gewährt bis April 1964.

#### Fürsorgedirektion

7100. Bau- und Einrichtungsbeitrag. — In Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, wird dem Verein «Institut St-Germain» in Delsberg an die auf Franken

370 000.— veranschlagten Kosten für den Bau einer Turnhalle und von Handfertigkeitsräumen sowie für die Beschaffung des Mobiliars in seinem Erziehungsheim ein zinsloses Darlehen von Fr. 200 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

Der Verein hat die Darlehensforderung des Staa-

tes durch Grundpfand sicherzustellen.

Die Ausgabe geht je zur Hälfte zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, der

Staatsvoranschläge 1963 und 1964.

Nach Fertigstellung der Bauten ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, einzureichen.

7101. Bau- und Einrichtungsbeitrag. — In Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird dem Mädchenerziehungsheim «Weissenheim» in Bern an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 2 022 300.— für einen Heimneubau ein zinsloses Darlehen von höchstens Fr. 674 100.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Die vom Hochbauamt des Kantons Bern zum Bauvorhaben gemachten Anregungen und Einsparmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

Das Darlehen wird unter der Bedingung gewährt, dass das Heim die Darlehensforderung des Staates

durch Grundpfand sicherstellt.

Die Ausgabe geht je zur Hälfte zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, der Staatsvoranschläge 1963 und 1964.

Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeiten von über Franken 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

#### Sanitätsdirektion

6145. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Rheuma-kranke schliesst im Jahr 1961 (1.7.—31.12.61) mit einem Gesamtdefizit von Fr. 348 569.02 ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Pflegetage der allgemeinen Abteilung betragen 12 001; davon entfallen auf Patienten aus dem Kanton Bern 2809 Pflegetage oder 23,4 %.

In Anwendung von Art. 1 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten vom 3. März 1957, resp. des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung die-

ser Krankheiten wird der Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad auf 23,4 % des Gesamtdefizites oder auf Fr. 81 587.— festgesetzt.

Nach Abzug des auf Grund von Regierungsratsbeschluss Nr. 2754 vom 5. Mai 1961 bereits im Jahre 1961 ausbezahlten Vorschusses von Fr. 25 000.— aus Konto 1400 944 90 beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 56 587.—, der wie folgt zu belasten ist:

- a) zu Lasten von Konto 2.7 1400 1 (Kreditoren 1961) . . . . . Fr. 25 000.—
- b) zu Lasten des laufenden Kredites pro 1962 auf Konto 1400 944 90 «Beiträge zur Bekämpfung der Rheumakrankheiten» . . . Fr. 31 587.—

Damit ist der auf den Kanton Bern entfallende Anteil des ausgewiesenen Defizites der Betriebsrechnung pro 1961 vollständig gedeckt.

Fr. 56 587.—

# Direktionsgeschäfte

## 2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaft	568
Finanz	568
Erziehung	569
Bau	573
Landwirtschaft	576
Fürsorge	577
Sanität	578

#### Volkwirtschaftsdirektion

7288. Weiterführung der Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues. — Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von dem durch den Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktion der Volkswirtschaft, wonach die Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf Grund des Volksbeschlusses vom 7. Dezember 1958 im Rahmen des bewilligten Kredites bis 31. Dezember 1964 weitergeführt werden soll, gestützt auf die von den eidgenössischen Räten am 23. März 1962 beschlossene Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

#### Finanzdirektion

- 7261. Pfrundabtretung. Gestützt auf ein Begehren der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sutz beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:
- 1. Das staatliche Pfrundgut Sutz, Grundbuchblatt Nr. 1, Gemeinde Sutz-Lattrigen, enthaltend das Pfarrhaus Nr. 80, die Scheune Nr. 80A, das Waschhaus Nr. 80B, an Hausplätzen, Hofräumen, Garten und Baumgarten, im Halte von 70,45 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 52 800.—, wird der Kirchgemeinde Sutz unentgeltlich zu Eigentum überlassen.
- 2. Für die Vornahme notwendiger Reparatur- und Renovationsarbeiten und für die Uebernahme der künftigen Unterhaltspflicht wird der Kirchgemeinde Sutz überdies eine Ablösungssumme von Franken 130 000.— ausgerichtet.
- 3. Die Ausgabe ist dem Konto 1800 949 pro 1963
- 4. Der zwischen der Finanzdirektion und der Kirchgemeinde Sutz abzuschliessende Abtretungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**7262.** Vertragsgenehmigung. — Der am 28. September 1962 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Ernst Schneeberger-Jaggi, Landwirt in Büetigen, dessen Heimwesen in der Gemeinde Büetigen, bestehend aus:

Bauernhaus Nr. 42, Wohnhaus Nr. 42A, Wagenschuppen Nr. 42B und Hühnerhaus Nr. 42E, alles brandversichert für Fr. 131 900.—, nebst drei Landparzellen Nrn. 804, 806 und 808 im Totalhalte von 16,9932 ha und fünf Waldparzellen Nrn. 590, 591, 592, 593 und 595, sowie eine Waldparzelle Nr. 647 in der Gemeinde Dotzigen von zusammen 3,8573 ha, mit einem amtlichen Wert von insgesamt Franken 158 730.—, zum Preise von Fr. 1 200 000.— vorsorglicherweise erwirbt, wird genehmigt.

# Erziehungsdirektion

7200. Beitrag an die Erstellung einer zweiklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Turnanlagen und Lehrerwohnhaus in Hirschhorn (Gemeinde Rüschegg). — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer zweiklassigen Primarschulanlage in Hirschhorn (Gemeinde Rüschegg) betragen Franken 995 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für die Schulanlage Fr. 121.20 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 144.50.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Schulküche, ein Theoriezimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, eine Turnhalle, ein Turngeräteraum, ein Turnplatz, ein Duschenraum und eine Garderobe, die erforderlichen Nebenräume, WC-Anlagen, Garderoben, sowie ein Lehrerwohnhaus mit zwei zusammengebauten Vierzimmerwohnungen, mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt

	$\mathbf{Fr.}$
Gebäudekosten inkl. Architekten-Hono-	
rar für Schulhaus und Turnhalle	642 692.45
Turnplatz, Geräteplatz, feste Turngeräte,	
Laufbahn, Einfriedigung	43 084.35
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kläran-	
lage usw	35 691.75
Schulmobiliar	17 000.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und	
Werkzeuge	$16\ 039.$ —
Bauzinsen, Gebühren, Unvorhergesehe-	
nes	38 000.45
	792 508.—
Lehrerwohnhaus mit zwei zusammenge-	
bauten Vierzimmerwohnungen	202 492.—
_	995 000
Davon sind für den ordentlichen	000 000.
Staatsbeitrag nicht subventionsberech-	
tigt:	
9	
Fr.	
Schulmobiliar 17 000.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke	
und Werkzeuge 16 039.— Blitzschutz-Anlage 1503.—	
Blitzschutz-Anlage 1503.—	
Elektr. Installationen und	
Reservoire für Militär-Kan-	
tonnement 2 660.—	
HF-Rundspruch, Lautsprecher-	
Anlage, Rasenmäher 1460.—	
Mehrkosten Lehrerwohnhaus	
gegenüber den limitierten Kosten von 2× Fr. 76 000.—	
= Fr. 152 000.— 50 492.—	90.154
Verbleiben	905 846.—
Es werden zugesichert:	
1. an die Kosten von Fr. 905 846.— ein	
ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten	
des Kontos 2000 939 1 von 50 %	452 923.—

2. an die Kosten von Fr. 862 761.65 (Fr. 905 846.— abzüglich Fr. 43 084.35 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 24 % . . . . 207 063.— 3. an die Kosten von Fr.17 000.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 % 8 500.— 4. an die Kosten von Fr. 16 039.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des 8 020.-Kontos 2002 930 1 von 50 % Total höchstens 676 506.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Weiterverwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreisaufschläge verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Projekt- und Ausführungsplänen, sowie dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen, sowie die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

7202. Beitrag. — Die Gemeinde Plagne beabsichtigt, ein neues Schulhaus mit Turnplatz zu erstellen. An Raum soll geschaffen werden: Im Untergeschoss ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeitszimmer, Heizung, Waschküche, zwei Keller; im Erdgeschoss zwei Klassenzimmer, Garderobe, Bibliothek und Lehrerzimmer, WC für Mädchen und Knaben; im Obergeschoss eine Vier- und eine Dreizimmer-Lehrerwoh-

nung mit Küche, Bad und WC. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und unter Vorbehalt folgender zwei in den Plänen vermerkten Aenderungen genehmigt:

Der nordöstliche Pausen- und Spielplatz soll auf gleiche Höhe zu stehen kommen wie die Strasse. Die Zahl der Aborte ist zu erhöhen.

Die Gemeinde Plagne hat mit der Baudirektion Fühlung zu nehmen, um diese Abänderungen in ihren Einzelheiten zu prüfen.

*		Fr.
Die Kosten betragen abzüglich folgende Posten:		350 000.—
ubzagnen forgenae i obten.	Fr.	
Abbruch des bestehenden Ge-		
bäudes, Material für die elektrische Beleuchtung	7 300.—	
Mobiliar für die Klassenzim-	. 000.	
mer	10 000.—	
Pausen- und Turnplatz mit		
Weichbodengrube und Geräten	11 000	
(bei der Schule) Turnplatz mit Spielplatz und	11 000.—	
feste Geräte	29 000.—	57 300.—
		292 700.—
Es werden zugesichert:		
a) an die Kosten von Fr. 292		
Schulgebäudes mit Lehrerwe		
ein ordentlicher Beitrag von ein zusätzlicher Beitrag v		
insgesamt 57 % (Konto 200	0 939 1).	
höchstens		166 839.—
b) an die Kosten von Fr. 400	000.—,	
Fr. 11 000.— und Fr. 29 00		
Turn- und Spielplätze mit f		
räten ein ordentlicher Be 46 % (Konto 2000 939 1), hö		18 400.—
10 /4 (1101110 2000 000 1), 110	chibterib .	185 239.—
c) an die Kosten von Fr. 10 0	000.— des	
Schulmobiliars ein ausserore		
Beitrag von 30 % (Konto 26	000 939 2),	
höchstens		3 000.—
the control of the co	2000	

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur bewilligt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreisaufschläge verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

7203. Beitrag an die Erstellung eines Zweifamilien-Lehrerwohnhauses in Niedermuhlern. — Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Niedermuhlern, enthaltend zwei Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen betragen Fr. 219 000.— und der m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 147.—.

Von den Totalkosten im Betrage von . . 219 000. sind nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Anteil Kläranlage für Schu	1-	
haus	. 4 000.—	
Anteil Kanalisation für		
Schulhaus	. 4 000.—	
Differenz gewöhnliche Wascl	h-	
küche zu Waschautomaten	. 500.—	
Bauheizung	. 600.—	
Kühlschränke		
Ueber der Limitierung ste	e-	
hender Kostenbetrag	. 68 700.—	79 000.—
	Verbleiben	140 000.—

Verbleiben 140 000.

Es wird zugesichert: An die Kosten von Franken 140 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 54 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Franken **75** 600.—

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den wertgestempelten Werkverträgen, den Projekt- und den Ausführungsplänen, sowie dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zu Grunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung die diesbezügliche Bewilligung einzuholen.

# **Baudirektion**

7233. Bure; Staatsbeiträge an den Ausbau der Strassenentwässerung. — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen werden der Gemeinde Bure an die Baukosten für die Entwässerung der Gemeindestrasse Bure—Fahy folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

Fr.

a) an die Kanalisation samt Einlaufschächten in der Gemeindestrasse (Länge 427 m,  $\phi$  30 cm, Devis Franken 138 000.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens . .

46 000.---

b) an die Hauptleitung zwischen Gemeindestrasse und Kläranlage (Schacht Nr. 22 bis Nr. 100, Länge rund 2,4 km, Devis Fr. 409 000.—) ein Staatsbeitrag von 10 %, jedoch höchstens . . . .

40 900.—

zusammen höchstens 86 900.-

# Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Die Kanalisation bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne Entschädigung Abwasser von Staatsstrassengebiet in die Gemeindekanalisation einzuleiten.
- 3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten.

7234. Urtenen; Staatsbeitrag an den Ausbau der Sandstrasse (alte Grauholzstrasse). — Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Urtenen an die auf rund Fr. 300 000.- veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb, Trottoir und Leitungsverlegung) für den Ausbau ihrer rund 895 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse zwischen der Hauptstrasse und der Gemeindegrenze Urtenen/Moosseedorf beim «Sand» ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchtens Fr. 120 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert. Ferner wird der Gemeinde anstelle einer Instandstellung der Schotterstrasse nach Abschluss des Autobahnbaues ein Kostenanteil von Fr. 4000. zu Lasten des Kredites 2110 712 40 (Autobahnbau) bewilligt.

# Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Die Fahrbahn muss auf 6 m Breite ausgebaut werden.
- 3. Der Staatsbeitrag sowie der Anteil von Franken 4000.— sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.
- 7235. Tavannes; Gebäudeentschädigung, Staatsbeitrag. Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 und das Dekret betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen vom 23. November 1950 wird der Gemeinde Tavannes an den auf Fr. 232 400.— (ohne Terrain) veranschlagten Kauf und Abbruch der Mühle Aerni, Grand' Rue 26 an der Hauptstrasse in Tavannes ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 116 200.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:
- 1. Die Kosten für das Terrain (Fr. 30 000.—) werden für die Beitragsberechnung nicht in Betracht gezogen. Die für die Verbreiterung der Fahrbahn notwendige Terrainfläche wird nach dem Strassenausbau gestützt auf das zit. Dekret subventioniert.
- 2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch des Hauses und nach vollständiger Räumung des für den Strassenausbau notwendigen Terrains und der Bauverbotszone
- 3. Ein allfälliger Bundesbeitrag an den Kauf und den Abbruch der Mühle Aerni wird nach dem Strassenausbau hälftig zwischen Staat und Gemeinde geteilt.

7237. Kredit. — Für die Restauration der Jesuitenkirche in Pruntrut zum Zwecke der Verwendung als Aula der Kantonsschule werden folgende Kredite bewilligt:

Fr.

Die zu erwartende Bundessubvention sowie der Beitrag der Gemeinde Pruntrut werden über die Konten 2105 409 (Bundesbeiträge für eigene Rechnung) sowie 2105 449 (Beiträge von Gemeinden für eigene Rechnung)

vereinnahmt und fallen in die Staatskasse.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

7238. Kredit. — Für Umbau- und Renovationsarbeiten im Hauptgebäude der Landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

7239. Kredit. — Für die Erweiterung und den Umbau des Zahnärztlichen Institutes der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 950 915.— bewilligt. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

Der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) . . Fr. 555 400.—

Der Erziehungsdirektion auf Rubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobiliar)

Fr. 395 515.—

Fr. 950 915.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

7240. Gemeinde Laufen, Sammelkanal Röschenz-Laufen Schacht 27—33, Sammelkanal Delsbergstrasse—Vorstadtplatz Schacht RA 12—A 1, Staatsbeitrag; Nr. 55 J 56. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Laufen ein Staatsbeitrag an die Erstellungs-

kosten der Sammelkanäle Röschenz—Laufen und Delsberg—Vorstadtplatz bewilligt.

Der Staatsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Fr.

1. Sammelkanal Röschenz—Laufen, Schacht 27—33, 40% an Fr. 110 000.— 44 000.—

Der Staatsbeitrag beträgt höchstens Fr. 162 900. und ist zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

# Bedingungen:

- 1. Die Kanalisation ist gemäss den eingereichten Projekten des Ingenieurbüros O. & R. Schmidlin, Laufen, fachgerecht auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion zulässig.
- 2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.
- 4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Einreichung der Ausführungspläne.
- 5. Die Gemeinde Laufen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

### Landwirtschaftsdirektion

# 7210. Ausmerzaktion im Berggebiet im Herbst 1962; Nachkredit.

- 1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, bis Ende Dezember 1962 eine Ausmerzaktion im ganzen Berggebiet des Kantons durchzuführen.
- 2. Für die Deckung der entstehenden Kosten wird ein Nachkredit von Fr. 1 000 000.— zu Lasten des Kontos 2400 947 3, Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht, bewilligt.

# 7211. Milderung der Frostschäden an Wintergetreide.

- 1. Zur Milderung der Schäden, welche infolge der Frosteinwirkungen im letzten Winter entstanden sind, richtet der Kanton Bern im Jura für vollständig vernichtete Wintergetreidesaaten einen Beitrag von Fr. 75.— je ha aus.
- 2. Die Beiträge werden nur an Landwirte ausgerichtet, die die Schäden anlässlich der von der Landwirtschaftsdirektion durchgeführten Erhebung angemeldet haben.

- 3. Die Kosten für diese Hilfsmassnahme im Betrage von Fr. 185 000.— gehen als Nachkredit pro 1962 zu Lasten des Kontos 2400 947 10, Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen.
- 4. Mit der Durchführung der Massnahme zur Milderung der Frostschäden an Wintergetreide wird die Landwirtschaftsdirektion beauftragt.

7212. Bodenverbesserung; Weganlage Mülleren—Zollhaus, I. Etappe, Los 1; Gemeinde Guggisberg; Beitrag. — Die Gemischte Gemeinde Guggisberg ersucht um einen Beitrag an die projektierte Weganlage Mülleren—Zollhaus I. Etappe. Die Kosten für die gesamte 1. Etappe belaufen sich auf Franken 1 010 000.—. In den nächsten zwei Jahren soll das erste Los erstellt werden. Dieses Los umfasst: Weg 3 m breit mit Ausweichstellen

437 m lang . . . . . . . . Fr. 124 000.— Brücke über die Kalte Sense . . . Fr. 186 000.—

Total Fr. 310 000.—

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 108 500.—, aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 zuzusichern.

Falls die subventionsberechtigten Kosten oder der Beitrag des Bundes tiefer angesetzt werden, so wird der Staatsbeitrag demjenigen des Bundes gleichgesetzt.

Die Bauarbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Baubewilligung zu beginnen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbestimmungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1961.

### Fürsorgedirektion

7267. Bau- und Einrichtungsdarlehen. — In Anwendung von Art. 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird der Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen» in Wabern bei Bern an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 906 400. — für den Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Gebäude, die Neuerstellung eines Gewächshauses mit Früh- und Treibbeetanlagen und die Renovation der Wäscherei ein unverzinsliches, gemäss Fortschreiten der Arbeiten zahlbares Darlehen von Fr. 270 633. —, beziehungsweise höchstens im selben Betrag, wie ihn die Invalidenversicherung für die gleichen Aufwendungen leistet, bewilligt. Das Darlehen wird unter der Bedingung gewährt, dass die Stiftung die Darlehensforderung des Staates durch Grundpfand sicherstellt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1963.

Nach Fertigstellung der Bauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierten Bauabrechnungen mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeiten von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

### Sanitätsdirektion

7179. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahr 1961 82352 Pflegetage (wovon 7866 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 21. November 1961 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 152 951.95 mit einem Gesamtdefizit von Franken 456 497.89 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi im Jahr 1961 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 456 497.89 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 400 000.—, sowie einer weitern Vorschusszahlung aus Konto 2.7 1400 1 «Kreditoren» von Fr. 39 221.—, beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 17 276.89, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1961 vollständig gedeckt wird.

7180. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1961 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen. — Die Betriebsrechnung des Kindersanatoriums, das im Jahr 1961 21 890 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 21. November 1961 angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 39 400.35 mit einem Gesamtdefizit von Franken 182 723.10 ab.

In Anwendung von § 28 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Beitrag für das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahr 1961 zu Lasten von Konto 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Franken 182 723.10 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 150 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 32 723.10, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1961 vollständig gedeckt wird.

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

# betreffend ein Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

(6. Juli 1962)

# 1. Geschichtliches und Rechtsgrundlagen

Das Landwirtschaftsgesetz (Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes) vom 3. Oktober 1951 enthält in seinem 5. Titel, in den Artikeln 77 bis 95, einen Abschnitt über Bodenverbesserungen, der auf 1. Januar 1955 in Kraft getreten ist, während auf den 1. Januar 1954 bereits die Vollzugs- und Schlussbestimmungen, nämlich die Art. 117 bis 123 des Gesetzes, in Kraft gesetzt wurden. Die Art. 77 bis 95 enthalten meistens allgemeine Grundsätze, die von den Kantonen als eidgenössisches Recht anzuwenden sind. Nach Art. 77 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes unterstehen den Bestimmungen über die Bodenverbesserungen auch das landwirtschaftliche Siedlungswesen gemäss Art. 92 und die Bauten gemäss Art. 93 und 94 (Siedlungswesen, Dienstbotenwohnungen, Alpgebäude und Ställe). Auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes erliess der Bundesrat am 29. Dezember 1954 die sehr wichtige Verordnung über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungsverordnung), die am 1. Februar 1955 in Kraft trat und am 21. Dezember 1959 bereits teilweise abgeändert wurde. In Art. 121 gab der eidgenössische Gesetzgeber dem bisherigen bekannten Art. 703 ZGB über Bodenverbesserungen eine neue Form, die lautet:

«Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.

Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.»

Neu ist im wesentlichen:

- a) dass die heutige Fassung allgemeiner formuliert «Güterzusammenlegungen und dergleichen» an Stelle von «Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dergleichen»,
- b) dass die Mehrheit der beteiligten Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, genügt, um die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt zu verpflichten,
- c) dass in einem neuen Satz beigefügt wurde: Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend; und was besonders interessiert, dass bestimmt wird wie bisher: Die Kantone ordnen das Verfahren. Aber dazu noch im Sinne einer verbindlichen Weisung an die Kantone: «Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.» Bei der Eindeutigkeit der eidgenössischen Regelung,

dass die Kantone das Verfahren ordnen (ordnen müssen) und zwingend eine einlässliche Ordnung für Güterzusammenlegungen gefordert wird, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der Kanton Bern das Verfahren geordnet und die einlässliche Ordnung für Güterzusammenlegungen getroffen hat, ob überhaupt die heute geltende kantonal-bernische Gesetzgebung über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten genügt. Diese Frage ist ohne weiteres zu verneinen.

Um den heutigen Stand des Bernischen Rechts über das Bodenverbesserungswesen zu verstehen, ist kurz auf die rechtshistorische Entwicklung hinzuweisen.

Das Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien, dessen Art. 48 und 49 formell noch heute gelten, erklärt in seinem Eingang unter anderem, dass zur Förderung der Austrocknung von Mösern und andern Ländereien keine gesetzlichen Vorschriften bestehen; es wird deshalb in § 40 bestimmt: Korrektionen von Privatgewässern, wodurch das bisherige Bett ganz oder zum Teil verlassen oder wesentlich verändert wird, sowie die Austrocknung von Mösern oder versumpften Ländereien können nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen stattfinden, das sind die §§ 41 bis 53, wobei § 52 hauptsächlich die Entwässerung im heutigen Sinn betrifft.

Von Güterzusammenlegungen wird nichts gesagt, weil sie damals nicht bekannt waren und von anzulegenden neuen Wegen, «die zur bequemen Bebauung und Benutzung des Landes erforderlich sind», wird erwähnt, dass sie gleich den Kanälen in den Entsumpfungsplan aufzunehmen sind. Ein Entwurf zu einem bernischen Flurgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 7. Mai 1882 verworfen. Gleichsam als Ersatz für den abgelehnten Entwurf erliess der Grosse Rat am 30. Mai 1883 ein Dekret betreffend das Verfahren über die Anlage von Feldwegen mit der im Dekret enthaltenen Begründung: «In Betracht, dass der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirtschaft nicht nur in den ackerbautreibenden Gegenden, sondern namentlich in den trockengelegten Moosgebieten unseres Landes von grossem Nachteil ist.» Im erwähnten Dekret mit 14 Paragraphen kommen erstmals die bekannten Namen Flurgenossenschaft, Flurkommission und dergleichen vor. Das Dekret hatte keinen wesentlichen Erfolg. Ein weiterer Entwurf zu einem neuen Flurgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 1. März 1896 wiederum verworfen, obschon nach dem im Jahr 1893 erlassenen Landwirtschaftsgesetz für Meliorationen Bundesbeiträge bis zu 40 % geleistet werden konnten. Ein dritter, auf Grund einer Motion vom Grossen Rat, vom kantonalen Vermessungsbüro im Jahre 1904 ausgearbeiteter Entwurf zu einem Flurgesetz, ging offenbar nicht an den Grossen Rat weiter, weil das werdende Eidg. Zivilgesetzbuch die zwangsweise Druchführung von Bodenverbesserungen vorsah.

Wegen der Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches wurde eine ziemlich reiche kantonale gesetzgeberische Tätigkeit entwickelt, hauptsächlich betreffend das Einführungsgesetz zum ZGB und

zugehörige Erlasse und die Notariatsgesetzgebung; weil die Bodenverbesserungen grundsätzlich im neuen Eidg. Zivilgesetzbuch geordnet wurden, haben die meisten Kantone das materielle Recht und das Verfahrungsrecht über die Bodenverbesserungen ebenfalls im Einführungsgesetz geregelt, so auch der Kanton Bern, abgesehen von einigen Kantonen, die besondere Bodenverbesserungsgesetze erlassen haben. Bern ordnet das ganze Bodenverbesserungsrecht unter dem Sachenrecht in 13 Artikeln, in den Art. 87 bis 99 EG ZGB. Im Grossen Rat entstand über dieses Recht keine wesentliche Diskussion, weil es nicht besonders wichtig zu sein schien oder weil man es nicht kannte und weil damals auch keine klaren Vorstellungen bestanden mangels Erfahrungen, besonders nicht über die Tragweite der Güterzusammenlegungen in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung. Der Berichterstatter Jenni führte damals im Grossen Rat aus: «Neben der Flurkommission ist noch ein anderes Organ vorgesehen, die Schätzungskommission, die aus drei am Unternehmen unbeteiligten Mitgliedern bestehen wird. Dieser Kommission fällt vornehmlich die Aufgabe zu, das in den Perimeter eingeschlossene Land zu schätzen, den jeder einzelnen Parzelle ungefähr zufallenden Nutzen festzustellen und die Beträge der einzelnen Grundeigentümer zu fixieren. Die Kommission muss deshalb aus Unbeteiligten bestehen, damit sie als vollständig neutral bezeichnet werden kann. Im Falle von Streitigkeiten wird dieser Kommission die Schlichtung derselben zufallen», und weiter wird für den Fall, dass bei der Durchführung des Unternehmens Streitigkeiten entstehen, gesagt: «zunächst ist die Schätzungskommission einzuberufen, die aus unbeteiligten Mitgliedern besteht, die Verhältnisse am besten kennt und der es in den meisten Fällen gelingen wird, den Handel zu schlichten. Ist dies nicht der Fall, so wird ihre Untersuchung die Grundlage bilden für die weitere Beurteilung durch den Regierungsstatthalter und eventuell Regierungsrat.» (Vergl. Tagblatt des Grossen Rates 1910, S. 358 und 359.) Der welsche Berichterstatter äusserte sich in ähnlicher Weise. Die Anregung des Ratsmitgliedes Scherz, den Art. 89 zu fassen: «Zum Zwecke des rationellen Landwirtschaftsbetriebes und von Bodenverbesserungen...», drang nicht durch, weil man sich damals nicht von der Starre des Eigentumsbegriffes freimachen konnte.

Was aber in der Botschaft des Grossen Rates vom 24. April 1911 zum Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 in einem Satz über das neue Bodenverbesserungsrecht gesagt wird:

«Auf Grundlage der Vorschriften des Zivilgesetzbuches, das die Bodenverbesserungen aller Art in hohem Mass begünstigt, werden die notwendigen Vorschriften über das Verfahren aufgestellt, das bei Unternehmen, die die Durchführung einer derartigen Verbesserung zum Zweck haben, zu beachten ist», ist ungenau und im wesentlichen unrichtig. Gerade die notwendigen Vorschriften, die wörtlich genommen die Not wenden können, wurden damals und auch später nicht erlassen. Die 13 Artikel enthalten nur einige wenige, zugegeben wichtige Vorschriften, aber über viele andere ebenso wichtige Punkte sagt das Gesetz nichts. Zudem sind die meisten Artikel materiell, aber

auch in der Formulierung nicht neu, sondern wurden zum grössten Teil wörtlich übernommen aus dem Mösergesetz von 1857 und dem Dekret über die Anlage von Feldwegen von 1883, die im wesentlichen als Bodenverbesserungsarten nur die Entwässerung und die Anlage von Feldwegen kannten. Die übernommenen Artikel wurden nebeneinandergestellt, ohne dass sie für den zu verfolgenden Zweck durchgedacht wurden. Hie und da wurde ein neuer Rechtssatz eingeschaltet betreffend die Güterzusammenlegung, die jetzt gestützt auf Art. 703 ZGB als gemeinschaftliches Unternehmen grundsätzlich möglich war. Neu sind nur Art. 87 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 88 Abs. 2, Art. 95, 96 und teilweise Art. 99. Alle übrigen Rechtssätze waren schon damals 50 oder 25 Jahre alt und gehörten vergangenen rechtlichen und wirtschaftlichen Vorstellungen an.

Die erwähnten 13 Artikel waren schon 1912 für den Laien, aber auch den nichteingeweihten Juristen, ein Buch mit sieben Siegeln aus bereits erwähnten Gründen, weil das Gesetz zum Teil Unmögliches bestimmt oder unlösbare Widersprüche enthält. Es war von Anfang an ein schlecht anwendbares Gesetz, worunter die Beteiligten, Schätzungskommissionen, Behörden und zuständige Verwaltungsstellen zu leiden hatten.

Dass bei einer solchen Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit des Rechtes allerlei Zauberkünste der Auslegung versucht wurden und geübt werden mussten, die alle mehr oder weniger Willkürliches an sich tragen, liegt auf der Hand, auch dass keine einheitliche rechtliche Praxis entstehen konnte.

Der Kanton Bern machte vom Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung vom 12. Februar 1941 keinen Gebrauch, der die kantonalen Regierungen ermächtigte, das geltende kantonale Recht auf dem Verordnungsweg zur Durchführung von Bodenverbesserungen abzuändern; mehrere Kantone benützten die Gelegenheit, veränderten ihr veraltetes Recht, hauptsächlich über das schleppende und schwerfällige Verwaltungsrechtsverfahren, das für die Bodenverbesserungen, besonders die Güterzusammenlegungen, nicht angepasst ist.

# 2. Die Bedeutung der Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten

Die Bodenverbesserungen gehören zu den wichtigsten Massnahmen der Produktionsgrundlagenverbesserung.

Ein Auszug aus der Statistik des Kantons Bern zeigt, dass in der Zeit von 1885 bis 1959 total 3731 Projekte durch Bund und Kanton subventioniert wurden.

Bei einer subventionsberechtigten Bausumme von rund 161,8 Millionen Franken hat der Bund Beiträge von rund 50,5 Millionen Franken, der Kanton von 37,0 Millionen Franken geleistet.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind vor allem die Einzelentwässerungsprojekte und die hierfür ausgegebenen Kosten stark zurückgegangen.

Die Wegprojekte im Berggebiet sind in den vergangenen 10 Jahren wohl in der Ausbaulänge etwas zurückgegangen, kostenmässig aber stark gestiegen. Sie gehören aber heute noch zur wichtigsten Verbesserungsart.

Die Wasserversorgungsprojekte im Berggebiet haben wieder zugenommen und stehen kostenmässig noch vor den Weganlagen.

Die Güterzusammenlegungen im Mittelland und Jura sind stark im Wachsen begriffen; es wurden ausgeführt:

```
bis 1940 ...... 42 Projekte mit 4638 ha
von 1940 bis 1950 ..... 21
                                     6702 »
 » 1950 » 1959 ...... 18
                                      8542 »
                 Total bis 1959 ..... 19 882 ha
```

Zurzeit sind in Ausführung 27 Projekte mit 13 356 ha.

An landwirtschaftlichen Hochbauten sind bis 1959 u. a. 827 Alpgebäude erstellt worden, und

```
von 1940 bis 1950 ... 116 Objekte mit Fr. 617 000.—
 » 1950 » 1959 ... 95
                                 » » 885 000.—
```

Die Zusammenstellungen zeigen, dass auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen eine grosse Arbeit geleistet und noch zu leisten ist (vergl. die Tabelle auf folgender Seite).

Der Kanton Bern, als heute noch grösster Agrarkanton, ist mit den Güterzusammenlegungen sowie auch mit den Privatwaldzusammenlegungen stark im Rückstand gegenüber andern Kantonen.

In den nächsten Jahren ist vor allem auf dem Gebiet der Güter- und Waldzusammenlegung eine sehr grosse Aufgabe zu bewältigen.

Im Zusammenhang damit werden auch die Massnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Hochbauten, wie die Erstellung landwirtschaftlicher Siedlungen, Hofsanierungen und Stallsanierungen etc., an Bedeutung zunehmen.

Im Berggebiet müssen die Erstellungen neuer Weganlagen und Wasserversorgungen gefördert werden. In der Alpwirtschaft sind umfassende Verbesserungen anzustreben in Verbindung mit Unterstützungsmassnahmen zur Milchverwertung.

Eine grobe Schätzung für die noch zusammenlegungsbedürftigen Flächen ohne Wald ergibt für den Kanton Bern folgendes Bild:

Total	73 000 ha
übriges Gebiet	8 000 »
Mittelland	19 000 »
Seeland	13 000 »
Jura	33 000 ha

Die Wandlungen in der Landwirtschaft und die neue Agrarpolitik des Bundesrates zwingen in Zukunft noch viel mehr als bis heute die Güterzusammenlegung, in neuer Form die Gesamtmelioration als ein Problem zu betrachten, bei welchem nicht nur vermessungstechnische Belange geordnet werden müssen, sondern es sind betriebswirtschaftliche, organisatorische, planungs- und bautechnische sowie nicht zuletzt rechtliche Fragen zu lösen.

Der Nationalstrassenbau, die Orts- und Regionalplanung, der Naturschutz, der sich je länger desto

In Ausführung begriffene, subventionierte, aber noch nicht abgerechnete Unternehmen

	Stand am 1. Oktober 1962					
Meliorationsarten	Anzahl Pro-	Masszahlen	Subventions- berechtigte	Beiträge		
	jekt <b>e</b>		Kosten	Kanton	Bund	
			Fr.	Fr.	Fr.	
1. Entwässerungen	41	632,54 ha	5 638 900	1 634 975	1 129 775	
2. Bachkorrektionen u. Kanäle	2	8 120 m	2 300 000	780 000	780 000	
3. Bewässerungen						
4. Bewässerungskanäle		*				
5. Güterzusammenlegungen	27	13 356 ha	38 846 100	12 736 335	12 547 950	
6. Arrondierungen						
7. Urbarisierungen	1		32 000	9 600	9 600	
8. Strassen und Wege	53	153 562 m	27 603 000	10 105 550	7 557 900	
9. Wasserversorgungen	43	158 168 m	9 119 100	2 571 470	2 369 270	
10. Elektrizitätsversorgungen	11	38 697 m	511 400	93 185	93 185	
11. Seilbahnen	1		175 000	52 500	52 500	
12. Einfriedigungen	_			02 000	02000	
13. Düngeranlagen						
14. Gülleverschlauchungen						
15. Rebbergeinrichtungen						
16. Siedlungen	23		5 684 000	1 414 140	1 387 820	
17. Hofsanierungen	19		2 770 780	811 745	783 145	
18. Stallsanierungen	86		5 354 200	1 185 685	1 181 335	
19. Dienstbotenwohnungen	12		628 000	113 650	113 650	
20. Feldscheunen	12		020 000	110 000	110 000	
21. Alpgebäude	26		2 126 200	495 200	454 860	
22. Dorfsennereien	10		1 197 180	274 300	274 300	
23. Alpverbesserungen	12		996 140	285 232	285 232	
24. Gebäuderationalisierungen	6		723 000	186 130	186 130	
25. Andere Verbesserungen	1		130 000	52 000	52 000	
			130 000			
Total	374		103 835 000	32 801 697	29 258 652	
Kreis Oberland	76		23 501 240	8 359 557	6 088 507	
Kreis Mittelland	38		26 349 100	8 756 770	7 896 785	
Kreis Emmental	33		7 204 300	2 247 500	2 044 400	
Kreis Seeland	12		14 941 800	4 471 520	4 767 020	
Kreis Jura	33		13 355 200	4 485 500	4 080 700	
Hochbau Jura	46		5 926 200	1 574 220	1 560 120	
Hochbau						
im alten Kantonsteil	136		12 557 160	2 906 630	2 821 120	
Total	374		103 835 000	32 801 697	29 258 652	

Von diesen zugesicherten Subventionen wurden bisher Fr. 9 942 500.— vom Kanton und Franken 9 212 050.— vom Bund ausbezahlt.

mehr bemerkbar machende Landhunger und die zusehends steigenden Bodenpreise bedingen eine rechtzeitige Fühlungnahme mit allen interessierten Stellen.

Die ständig fortschreitende Modernisierung und Rationalisierung in Industrie und Gewerbe bedingt eine laufende Erhöhung der Arbeitslöhne und damit verbunden eine stetig weitere Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft. Der ständige Rückgang des für die Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Areals gibt zu denken. Das rasche Anwachsen der Wohngebiete, die Ausdehnung der Industrie-, Verkehrs- und Sportanlagen gehen zum grössten Teil auf Kosten des vorhandenen Kulturlandes.

Die kleinen Landwirtschaftsbetriebe von unter 5 ha Betriebsfläche, die keine Intensivkulturen bewirtschaften können und keinen Nebenerwerb haben, werden notgedrungen langsam verschwinden.

Hingegen sind die Betriebe zwischen 5 und 15 ha bestrebt, sich wenn irgend möglich zu vergrössern zu sogenannten Familienbetrieben.

Überall wo heute die Güterzusammenlegung notwendig und noch nicht durchgeführt ist, besteht wenig Möglichkeit den Betrieb zu rationalisieren, ohne dass vorher die Grundlagen hierfür geschaffen werden. Die Parzellen sind zu vergrössern, um den Einsatz der Maschinen aller Art zu ermöglichen. Durch zweckmässige Abgrenzung von Haus, Hof und Feld, wie auch des Privatwaldes, ist eine Reduktion der unproduktiven, langen Wegstrecken anzustreben.

# 3. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

# Allgemeines

Nachdem die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer neuen kantonalen Bodenverbesserungsgesetzgebung nicht bestritten werden kann, unterbreiten wir Ihnen einen Gesetzesentwurf, der nach unserer Ansicht alle Erfordernisse erfüllt, die von einem neuzeitlichen Gesetz verlangt werden müssen. Der neue Entwurf löst sich ganz von der bisherigen veralteten Gesetzgebung.

Der vorliegende Entwurf wurde von einer Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat D. Buri, den Herren Oberrichter Dr. Staub, Prof. Dr. Roos, Grundbuchinspektor Hofer, Justizdirektion; Kantonsgeometer Buess, Baudirektion; Forstmeister Aerni, Forstdirektion; Kulturingenieur Gmür, Landwirtschaftsdirektion, neu überarbeitet.

Der Entwurf stellt eine einheitliche Ordnung auf für alle Bodenverbesserungsarten nach ZGB, eidgenössischem Landwirtschaftsgesetz und dazugehöriger Verordnung. Selbstverständlich gilt diese auch für die Waldzusammenlegungen und für die landwirtschaftlichen Hochbauten.

Im Gesetz können nur die wesentlichen Grundsätze des materiellen Rechtes und des Verfahrungsrechts aufgenommen werden, die die Beteiligten in einem Bodenverbesserungsverfahren entscheidend berühren, z. B. Vorschriften über die Einleitung, Gründung, Durchführung, Auflagen, Neuzuteilung, Kostenverteilung, Zweckentfremdungsverbot und Rückerstattung von Beiträgen, Rechtsschutz, sonst würde das Gesetz viel umfangreicher und schwerfälliger. Der Entwurf nimmt zu allen heutigen Erscheinungen der neuzeitlichen Entwicklung, zur Planung aller Art (Orts-, Regionalund Landesplanung, Nationalstrassenbau) und zu den begründeten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Stellung, ohne die Entwicklung paragraphenmässig einzuengen. Wir halten dafür, dass die zahlreichen Einzelpunkte, die der Mode des Tages in Technik und Recht unterworfen sind, in ein Dekret oder in eine Verordnung gehören, weil diese leicht den sich ändernden Bedürfnissen angepasst werden können.

#### ERSTER TEIL

# Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Art. 1. Nach Art. 26 der Verordnung des Bundesrates über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten, Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954 (BVO), umfassen die Bodenverbesserungen: Entwässerungen, Oberflächenwasserableitungen, Bewässerungen, Güterzusammenlegungen, Güterund Alpwege, Seilbahnen, Urbarmachungen, Räumungen, Rodungen, Kolmatierungen, technische Einrichtungen in den Rebbergen. Als landwirtschaftliche Hochbauten nach Art. 31 BVO gelten: Die Erstellung von Siedlungen einschliesslich der Zuleitungen für Wasser und elektrische Energie sowie der Gülleverschlauchungsanlagen, die Erstellung von Feldscheunen mit oder ohne Stalleinbauten, die bauliche Sanierung abgelegener Siedlungen (Hofsanierungen), Wohnungen für verheiratete Dienstboten, Stallsanierungen, bauliche Massnahmen, die im Interesse einer rationelleren Bewirtschaftung des Bodens und im Zusammenhang mit der Vergrösserung zu kleiner Betriebe zu lebensfähigen berufsbäuerlichen Betrieben und Alpgebäude. Folgende Massnahmen sind gestützt auf Art. 40 BVO auf das Berggebiet beschränkt: Wasserversorgung für Alp- und Weidegebiete, für Einzelhöfe und finanzschwache Weiler und Ortschaften, Elektrizitätsversorgungen, ortsfeste Einfriedigungen im Alp- und Weidegebiet an gefährlichen Stellen, Düngeranlagen und Gülleverschlauchungen im Alp- und Weidegebiet, Errichtung und Sanierung von Alpställen und anderer Alpgebäude, umfassende Alpverbesserungen, Dorfkäsereien, ortsfeste Anlagen für den Transport von Milch und Milchprodukten.

Der Einbezug und die Unterstellung des parzellierten Gemeinde- und Privatwaldes fallen, sofern diese zusammenlegungsbedürftig sind, ebenfalls unter die Bestimmung der Bodenverbesserungen. Für den Kanton Bern ist dies eine neue Massnahme. Sie wurde bereits bei einigen Güterzusammenlegungsunternehmen (Gesamtmeliorationen), welche in den letzten Jahren zur Abstimmung kamen, verwirklicht.

Art. 2. In Art. 9 der BVO wird unter anderem festgelegt, dass die Gewährung eines Bundesbeitrages von der Leistung eines Kantonsbeitrages abhängig gemacht wird. Als kantonaler maximaler Beitragsansatz wird ein solcher von 40 % genannt, wie er bereits der heutigen Praxis entspricht. In einem Dekret des Grossen Rates sollen sowohl das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen wie auch deren Abstufung geregelt werden. An die Beitragszusicherung von Bund und Kanton können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Vor allem an Güterzusammenlegungsunternehmen im Flachland können die Einwohnergemeinden zu Beiträgen verpflichtet werden. Das gleiche gilt für die Beitragsleistung an Weganlagen, Wasserversorgungen etc. im Berggebiet. Heute werden solche Beiträge bereits freiwillig ausgerichtet.

Art. 3. Der Bund schreibt vor, dass die Subventionsnehmer eine schriftliche Annahmeerklärung

zu unterzeichnen haben, nach welcher sie die Bedingungen und Auflagen, die an die Beitragsleistung geknüpft werden, annehmen.

- Art. 4. Der Vorteil oder Nutzen wird bei Güterzusammenlegungen unter anderem festgestellt durch das Verhältnis zwischen altem und neuem Bestand, unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: Anzahl Parzellen, Wegnetz, Grundstückform, besondere Vor- und Nachteile.
- Art. 6. Neu im Entwurf ist die amtliche Mitwirkung. Die zuständige Amtsstelle ist das Meliorationsamt, dem eine wesentlich grössere Bedeutung zukommt als bis anhin.
- Art. 7. Da im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen die Fragen der örtlichen Planung berührt werden müssen, ist eine Koordination der beteiligten Stellen unbedingt notwendig. Ohne eine solche Zusammenarbeit ist es heute nicht möglich, eine Güterzusammenlegung durchzuführen, weil praktisch in jeder Gemeinde Fragen der Ortsplanung und des Gewässerschutzes zu lösen sind.
- Art. 8. Die vorliegende Fassung des Entwurfes wurde von Art. 79 LG 1951 übernommen.
- Art. 9. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Bewilligung des Meliorationsamtes vorliegt. Immer und immer wieder kommen Fälle vor, wo ohne Bewilligung gebaut wird und hernach für diese Arbeiten Beiträge verlangt werden. Ohne Baubewilligung vorzeitig begonnene Arbeiten werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

# ZWEITER TEIL

# Einleitungs- und Gründungsverfahren für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen

Der Entwurf enthält eine einlässliche Ordnung über das Einleitungsverfahren und Gründungsverfahren.

Art. 11. Das Meliorationsamt hat zu prüfen, ob das vorgelegte Projekt unter den gegebenen Umständen die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Es kann Projekte zurückweisen, die so unwirtschaftlich sind, dass sich der Einsatz von öffentlichen Mitteln im Rahmen der Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes nicht rechtfertigt.

Je länger desto schwieriger gestaltet sich diese Aufgabe bei den landwirtschaftlichen Hochbauten (vor allem bei Stallsanierungen). Der Bund unterstützt Kleinbetriebe nur noch, wenn eine Minimalfläche von ca. 6 ha und ca. 8 GVE oder ein entsprechender Nebenerwerb vorhanden sind.

Art. 12. Das Beizugsgebiet (Perimeter) erstreckt sich auf ein wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet, ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen. Es be-

steht die Auffassung, dass sämtliche Grundstücke mit einbezogen werden sollen, d. h. auch die Grundstücke von Bund, Kanton, Gemeinden und Burgergemeinden sowie das Dorfgebiet. Im Rahmen der Durchführung einer Gesamtmelioration ist es hernach möglich, Bauzonen, Industriezonen etc. auszuscheiden. Detaillierte Verfahrensbestimmungen sind soweit notwendig in Verordnung und Statuten zu regeln.

- Art. 14. Ähnlich wie beim Strassenbau kann nun der Kanton (Landwirtschaftsdirektion) den Auftrag für die Ausarbeitung von Vorprojekten erteilen. Dies im Interesse von zweckmässigen Gesamtlösungen.
- Art. 15. Bis zur Gründung der Genossenschaft wird der Gemeinderat verpflichtet, die notwendigen Arbeiten, Auflagen und Versammlungen durchzuführen und zu leiten. Es kann nur gegen das Beizugsgebiet Einsprache erhoben werden. Statuten und Vorprojektakten werden nur orientierungshalber aufgelegt.
- Art. 16. Für Güterzusammenlegungen wird nach durchgeführten Orientierungsversammlungen eine Abstimmung unter Namensaufruf gemäss Art. 703 ZGB durchgeführt. Das bisher übliche Abstimmungsverfahren mittels Unterschriftenbogen kann weiterhin beibehalten werden für Entwässerungs-, Weg- und Wasserversorgungsgenossenschaften.
- Art. 17. Ist die Durchführung einer Bodenverbesserung nach Art. 703 ZGB beschlossen worden, so werden die Statuten beraten und die Organe bestellt. Neben dem technischen Leiter soll bei Güterzusammenlegungsunternehmen zur Ordnung der beschränkten dinglichen Rechte und zur Vornahme der Rechtsänderungen ein praktizierender Notar bezeichnet werden. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht mehr notwendig.
- Art. 18, 19 und 20. Im Gründungsverfahren werden alle Einsprachen gegen den Perimeter und gegen die konstituierenden Beschlüsse und Wahlen der Abstimmungsversammlung durch den Regierungsstatthalter und endgültig durch den Regierungsrat entschieden. Gemäss Art. 84 LG ist eine mit öffentlichen Mitteln unterstützte Bodenverbesserung und ein erstelltes Siedlungswerk im Grundbuch anzumerken und als solches zu bezeichnen. Von der Anmerkung im Grundbuch an sind rechtsgeschäftliche Handänderungen am alten Besitzstand nur mit Bewilligung des Meliorationsamtes gestattet. Die Anmerkung im Grundbuch kann sofort nach Durchführung der Abstimmungsversammlung angemeldet werden, ohne dass die Genehmigung der Statuten und des Projektes durch den Regierungsrat abgewartet wird.
- Art. 23. Eine zweckmässige Arrondierung kann nur erreicht werden, wenn die Genossenschaft freihändig Grundstücke erwerben kann, um in Härtefällen mitzuhelfen, dass gewisse Zuteilungen möglich werden (Mehrzuteilungen und Aufstockungen von zu kleinen Betrieben).

#### DRITTER TEIL

# Die Bodenverbesserungsgenossenschaft

Der 3. Teil enthält alle wesentlichen Vorschriften über die Bodenverbesserungsgenossenschaft, die Trägerin der Durchführung des Unternehmens ist.

Zu verweisen ist besonders auf *Art.* 25, wonach durch die Statuten noch weitere Vorschriften aufgestellt werden können, die dem Ziel und Zweck des Unternehmens dienen.

Art. 26. Sofern der Präsident nicht Grundeigentümer ist, hat er trotzdem Stimmrecht. Wenn Sekretär und Kassier nicht Grundeigentümer sind, haben sie nur beratende Stimme.

In Art. 27 ist die Mitgliedschaft und das Stimmrecht geregelt, das grundsätzlich auch für das Einleitungsverfahren gilt. Speziell wird darauf hingewiesen, dass sich ein Mitglied nur durch ein anderes Mitglied oder einen Familienangehörigen vertreten lassen kann. Für Miteigentümer und Gesamteigentümer gilt eine spezielle Regelung.

In Art. 29 ist gegenüber der heutigen Praxis eine Schätzungskommission von 3 oder 5 von am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen vorgesehen. Die Schätzungskommission hat im Einvernehmen mit dem Meliorationsamt und dem technischen Leiter alle wichtigen Fragen zu besprechen.

#### VIERTER TEIL

# Besondere Vorschriften für Güterzusammenlegungen

Der Entwurf folgt der heute herrschenden Rechtsauffassung im Schrifttum, dass es sich bei der Güterzusammenlegung um einen enteignungähnlichen Tatbestand des kantonalen Rechts handelt und dass das neu zugeteilte Grundeigentum ausserbuchlich entsteht. Der Vorstand ist verpflichtet, die Rechtsänderungen bei Güterzusammenlegungen durch den beauftragten Notar beim Grundbuchamt anzumelden. Welche Aktenstücke für die Anmeldung zu errichten sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Die Eintragung im Grundbuch ist nicht konstitutiv. Das gleiche gilt für die neue Ordnung der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen. Mit der Rechtskraft des Entwurfes über die Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte entstehen diese oder gehen unter. (Vergl. Kommentar Haab 1931 zu Art. 656 N. 54ff. und Art. 703, ferner Kommentar Liver 1952 zu Art. 731 N. 22ff., Vogel, Die rechtliche Struktur der Güterzusammenlegung in der Schweiz, Diss. 1937, und Zollinger, Die Güterzusammenlegung im Kanton Bern, Diss. 1946.)

Art. 36. Dieser regelt den allgemeinen Abzug für gemeinsame Bodenverbesserungsanlagen und Landbedarf für Staats- und Nationalstrassen, soweit der Landbedarf für öffentliche Zwecke nicht durch freihändigen Erwerb, der in erster Linie für National- und Staatsstrassen in Frage kommen muss, gedeckt werden kann. Bei Gesamtmeliorationen soll ein Teil des Mehrwertes der entwässerten Fläche der Gesamtheit zugute kommen.

Die Schätzungskommission legt im Einvernehmen mit Vorstand, technischem Leiter und Amtsstelle den Abzug fest.

Bei verfügten Unternehmen wird der Regierungsrat den zusätzlichen Abzug festlegen.

Art. 37. Die wichtigsten Grundsätze für die Neuzuteilung werden im Gesetz festgehalten. Es wird nach betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt zugeteilt. Die bisherige Praxis, wonach gemeinschaftliches Eigentum im Rahmen der Güterzusammenlegung neu geordnet werden kann, wird im Gesetz nun geregelt.

Art. 38. Je stärker arrondiert und zusammengelegt wird desto schwieriger ist es, eine wertmässige Zuteilung zu machen, die genau aufgeht. In Spezialfällen, wie Siedlungen, muss der Grundsatz der wertmässigen Zuteilung bei grösseren Betrieben teilweise verlassen werden und es tritt an ihre Stelle eine flächenmässige Zuteilung, um die übrigen Eigentümer in ihrem Anspruch nicht allzu stark zu kürzen.

Art. 39. Die Auflagefrist beträgt 14 Tage, weil vor allem bei der Neuzuteilung die Frist von der Auflage bis zum Antritt genügend gross sein muss. Die Reihenfolge der verschiedenen Auflagen wird nicht vorgeschrieben, weil heute das ganze Verfahren sich in einem gewissen Umbruch befindet.

Art. 40. Mit dem Zuteilungsentwurf sollen in der Regel auch die beschränkten dinglichen Rechte, die Vor- und Anmerkungen, aufgelegt werden, was bis heute erst viel später erfolgte.

Art. 41. Der Besitzübergang findet in der Regel erst nach Erledigung sämtlicher Einsprachen statt. Er wird durch die Landwirtschaftsdirektion verfügt.

Art. 42. Es dürfen keine Grundbuchgebühren und andere Abgaben für Rechtsänderungen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen erhoben werden.

Art. 43. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass ein Genossenschafter nach Antritt der Neuzuteilung verpflichtet ist, bei gewinnbringendem Verkauf einen Teil davon dem ursprünglichen Eigentümer im alten Bestand abzuliefern. Die Gesuche müssen dem Vorstand eingereicht werden. Streitigkeiten entscheidet der Zivilrichter.

Art. 44. Dieser Artikel hat eine grosse Bedeutung für alle jene Gebiete, die z. B. vor Jahren zusammengelegt wurden und wo es aus den verschiedensten Gründen nicht möglich war, voll zu arrondieren. Es können heute nur Beiträge an landwirtschaftliche Siedlungen gewährt werden, wenn das Siedlungsland voll arrondiert ist und wenn es von andern Grundeigentümern der gleichen Gemeinde

nicht überfahren werden muss. Ohne eine solche Bestimmung ist es praktisch ausgeschlossen, diese Bedingungen zu erfüllen.

Art. 45. Der Grundsatz, dass mit der Durchführung einer Güterzusammenlegung die Gemeinden verpflichtet sind, einen Zonenplan mit generellem Kanalisationsplan aufzustellen, entspricht der heutigen Auffassung, dass im Rahmen einer Gesamtmelioration auch diese Fragen behandelt und zweckmässig verwirklicht werden sollen.

#### FÜNFTER TEIL

#### Verschiedene Vorschriften

Hierher gehören Durchführungsvorschriften für alle übrigen Meliorationsarten ausser Güterzusammenlegungen. Wir halten aber dafür, dass diese nur teilweise notwendig sind, da durch eine sinngemässe Anwendung der Vorschriften, welche für eine Güterzusammenlegung gelten, alles gesagt ist (Art. 46).

(Ausnahme: Beiträge Art. 2, welche in einem Dekret geordnet werden.)

Art. 47. Die tatsächlichen Verhältnisse und Schwierigkeiten bei der Durchführung von umfassenden Alpverbesserungen, wie sie das eidgenössische Gesetz und die Verordnung vorsehen, haben uns veranlasst, die geltenden Vorschriften der heutigen Zeit anzupassen.

Da es sich bei den altrechtlichen Alpen und Korporationen (Art. 102 und 103 EG ZGB) im wesentlichen um Nutzungsorganisationen handelt, übrigens auch bei den Genossenschaftsalpen des Obligationenrechts, sollte es genügen, ohne dass dadurch das Gerechtigkeitsempfinden verletzt wird oder dass eine vermögensrechtliche Beeinträchtigung stattfindet, wenn bei geseyten Alpen nach Art. 104 ZGB eine einfache Mehrheit der Anteilhaber oder die einfache Mehrheit der Alprechte der Durchführung einer Alpverbesserung zustimmt. Die Fläche ist meistens bei Alpen nicht oder nicht genau bekannt, sie fällt daher für diesen Fall nicht in Betracht. Bei allen übrigen Alpkorporationen, die nicht Alpkorporationen im Sinne von Art. 103 und 104 ZGB sind, und auch bei den Genossenschaftsalpen des Obligationenrechts soll genügen, die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Berechtigten, die unter verschiedenen Namen auftauchen (Burgerbäuert, Bäuertgenossen u. a.). Deshalb das umfassende Wort: «Berechtigte».

Art. 48. Da vielfach auch Gemeinden, Bäuerten etc., Bodenverbesserungen durchführen, müssen ihnen die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Bodenverbesserungsgenossenschaften.

Art. 52. Der freiwilligen Güterzusammenlegung kommt keine grosse Bedeutung zu. Das Bundesgesetz schreibt aber vor, dass auch hier eine Regelung getroffen werden müsse. Praktisch kommt dieser aber keine Bedeutung zu.

Art. 53. Eine Auflösung der Genossenschaft kommt nur in Frage, wenn der Unterhalt der erstellten Anlagen in einem Unterhaltsreglement sichergestellt ist (Unterhaltsgenossenschaft, Übernahme durch die Gemeinde).

Art. 53a. Vor allem durch die Rückerstattungsbeiträge bei Zweckentfremdung und gewinnbringendem Verkauf, die bis anhin in die Staatskasse zurückgeflossen sind, soll ein Meliorationsfonds errichtet werden, welcher dazu da ist, schwer finanzierbare Unternehmen weitgehender zu unterstützen, als dies nach Art. 2 möglich ist.

#### SECHSTER TEIL

# Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot, Rückerstattung, Bewirtschaftungs- und und Unterhaltspflicht

Die mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Werke sollen ihrer Zweckbestimmung nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch ermöglicht die Anwendung der Vorschriften über Rückerstattung, Zweckentfremdung und Zerstükkelung.

Art. 54 bis 60. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den Auflagen und Bedingungen, welche bereits der Bund vorsieht und wie sie bereits heute vom Regierungsrat bei der Zusicherung der Kantonsbeiträge gemacht werden.

Ein mit öffentlichen Mitteln verbessertes Grundstück oder eine neu erstellte oder verbesserte Hochbaute dürfen während 20 Jahren dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden.

Die erneute Zerstückelung des Bodens, die Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet hat, bedarf der Bewilligung. Diese Bestimmung ist unbeschränkt.

Art. 61. Dem Unterhalt der erstellten Anlagen kommt vermehrte Bedeutung zu. Das Meliorationsamt muss eine Organisation schaffen, mit welcher die Kontrollen durchgeführt werden können.

# SIEBENTER TEIL

# Das Auflage- und Einspracheverfahren

Dieser Teil ordnet das Auflage- und Einspracheverfahren, das den Beteiligten während der Durchführung einen hinreichenden Rechtsschutz gewährt.

(Beschwerden gegen Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung werden gemäss Art. 32 und 33 erledigt.)

(Zuständig sind Regierungsstatthalter und Regierungsrat.)

In zwei Fällen, gewinnbringende Veräusserung nach der Neuzuteilung (Art. 43) und bei Streitig-

keiten über Grenzverbesserungen nach Art. 52, entscheidet der ordentliche Richter. Diese beiden Fälle haben an und für sich mit der Durchführung des Normalverfahrens nichts zu tun.

Art. 65. Die Schätzungskommission, die am Unternehmen direkt beteiligt ist, hat keine Entscheidungsbefugnisse. Sie ist Sühneinstanz wie bis anhin. Ist eine Verständigung nicht möglich, so sind die Akten via Meliorationsamt an die Bodenverbesserungskommission zu leiten.

Art. 66. Zuständigkeit der kantonalen Bodenverbesserungskommission. Die Einsprachen werden durch das Meliorationsamt an die zuständigen Organe weitergeleitet. Die Zuständigkeit der Bodenverbesserungskommission ist eindeutig festgelegt in Art. 66 und 67.

Es handelt sich bei den Einsprachen immer um Einsprachen gegen öffentliche Auflagen und gegen Verfügungen der Schätzungskommission. Die Bodenverbesserungskommission kann nur eine Einsprache behandeln, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich der Schätzungskommission fällt und durch diese nicht erledigt werden konnte (Art. 65 Abs. 3). Das vorgesehene Reglement über «den Geschäftskreis und die Geschäftsführung» betrifft das äussere administrative Funktionieren der Kommission. Andere Obliegenheiten als die im Gesetzentwurf bestimmten kann die Kommission nicht haben.

In der Regel sind es Einsprachen, mit denen sich die Bodenverbesserungskommission zu befassen hat (und die von der Schätzungskommission nicht erledigt werden konnten, die rügen, dass eine unrichtige Schätzung des Bodens und der Kulturen (Bonitierung) vorliege, eine nicht angemessene Neuzutellung und eine unrichtige Kostenverteilung und auch unrichtige Behandlung der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen.

Das sind im wesentlichen die Einsprachen, die die Bodenverbesserungskommission zu beurteilen hat nach Art. 65 Abs. 3 und Art. 66. Etwas anderes hat die Bodenverbesserungskommission nicht zu tun. Es soll im wesentlichen eine Kommission sein, deren Mitglieder kulturtechnische und land- und forstwirtschaftliche Sachverständige sind, mit einem Vorsitzenden und einem Protokollführer (Sekretär), die juristische Fachleute sein sollen, weil die Frage sorgfältiger und einheitlicher Rechtsanwendung von grosser Bedeutung ist (hinreichender Rechtsschutz). Der Sekretär ist aber nicht Mitglied.

Es ist nicht von ungefähr, dass eine grosse Zahl von Kantonen solche Kommissionen in Bodenverbesserungssachen geschaffen haben und noch im Begriff sind, dies zu tun.

Art. 68. Neu ist, dass gegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften der Entscheid der Bodenverbesserungskommission beim Verwaltungsgericht noch angefochten werden kann. Staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht sind sowieso vorbehalten.

#### ACHTER TEIL

# Zuständigkeits-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 70. In diesem Artikel sind die zuständigen Behörden oder Amtsstellen festgelegt, für welche das Landwirtschaftsgesetz eine Behörde verlangt.

Art. 71. Diese Ordnung ist gegenüber der heutigen Praxis neu. Soweit keine Geldleistungen auf dem Spiele stehen, besteht die Möglichkeit, den Entscheid der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat weiterzuziehen.

Bern, den 6. Oktober 1962

Der Landwirtschaftsdirektor:

Buri

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. Juli, 23. Oktober und 10. Oktober 1962

# Gesetz

# über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

# Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 77 Abs. 4 und Art. 118 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 3. Oktober 1951, Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### ERSTER TEIL

# Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

# Art. 1

Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

- <sup>1</sup> Der Kanton fördert und unterstützt die Bodenverbesserungen und die landwirtschaftlichen Hochbauten nach Art. 77 und Art. 92, 93 und 94 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 und den zugehörigen Verordnungen des Bundes.
- <sup>2</sup> Bodenverbesserungen im Sinne dieses Gesetzes sind Massnahmen oder Werke, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstung oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen.
- <sup>3</sup> Güterzusammenlegungen (Gesamtmeliorationen) sollen in der Regel für Kulturland und Wald eines natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzten Gebietes in einem Unternehmen durchgeführt, mindestens aber gleichzeitig projektiert werden.
- <sup>4</sup> Soweit die Bundesgesetzgebung keine Vorschriften aufstellt, macht die kantonale Gesetzgebung Regel.

- An die beitragsberechtigten Ausführungskosten werden Kantonsbeiträge bis zur Höchstgrenze von 40 % ausgerichtet.
- <sup>2</sup> An grössere gemeinschaftliche Unternehmen können im Rahmen der zugesicherten Kantonsbeiträge zinsfreie Vorschüsse geleistet werden, wenn die Beteiligten Abschlagszahlungen machen.
- <sup>3</sup> An die Beitragszusicherung kann der Regierungsrat im Rahmen der Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes Bedingungen und Auflagen knüpfen; er kann unter anderem die Beitragsleistung davon abhängig machen, dass auch die Einwohnergemeinde oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts einen angemessenen Beitrag leisten.
- <sup>4</sup> Werden Bodenverbesserungen oder landwirtschaftliche Hochbauten durch einen einzelnen Werk- oder Grundeigentümer ausgeführt, so ist dessen wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.
- <sup>5</sup> Den erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den Berggebieten sind bei der Abstufung der Beitragssätze und bei der Festsetzung des Beitrages im Einzelfall innerhalb des Beitragsrahmens besondere Beachtung zu schenken.
- <sup>6</sup> In besonderen Härtefällen kann der Regierungsrat auch Beiträge für Massnahmen zusichern, für die der Bund keine Beiträge gewährt.
- <sup>7</sup> Das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen und die Abstufung der Beitragssätze sind durch Dekret des Grossen Rates zu regeln.

# Art. 3

Der Beitragsempfänger hat binnen 30 Tagen Annahme der nach Mitteilung der Beitragszusicherung eine Beitragszusschriftliche Erklärung beizubringen, wonach die Bedingung und Auflagen an die Beitragszusicherung geknüpften Bedingungen und Auflagen angenommen werden.

<sup>2</sup> Mit der Annahme der Bundes- und Kantonsbeiträge und der Anerkennung der daran geknüpften Bedingungen und Auflagen ist der Beitragsempfänger verpflichtet, das Unternehmen vorschriftsgemäss durchzuführen und das Werk zu unterhalten.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Ausführungskosten für das Unternehmen Kostenbelassind von den Grundeigentümern zu tragen im Ver- tung nach Vorteilen hältnis des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteils, soweit diese Kosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde gedeckt werden.

- <sup>2</sup> Während der Durchführung haben die Grundeigentümer Abschlagszahlungen zu leisten.
- 3 Für die Kosten des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer solidarisch.

# Art. 5

Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Private und Hochbauten können durch einen einzelnen oder ger mehrere Grundeigentümer, durch eine Genossen-Durchführung schaft oder durch ein Gemeinwesen, mit oder ohne öffentliche Beiträge, durchgeführt werden.

liorationsamtes

- Regierungsrat <sup>1</sup> Die mit amtlicher Mitwirkung durchgeführten als staatliche Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen hörde, Organi- Hochbauten und deren Unterhalt unterstehen der sation des Me-Aufsicht des Regierungsrates, der diese durch die Landwirtschafts- und Forstdirektion ausüben lässt.
  - <sup>2</sup> Das kantonale Meliorationsamt ist die zuständige Amtsstelle für die Bodenverbesserungen und die landwirtschaftlichen Hochbauten; bei Waldzusammenlegungen wirken die Organe der Forstdirektion mit; bei ausschliesslichen Waldzusammenlegungen ist die Forstdirektion zuständig.
  - 3 Die Zuständigkeit und Obliegenheiten des Meliorationsamtes sind im Organisationsdekret über die Landwirtschaftsdirektion zu ordnen.

#### Art. 7

Zusammenarbeit mit andern Amtsstellen

Das kantonale Meliorationsamt hat rechtzeitig die Zusammenarbeit mit den andern interessierten Stellen des Kantons und des Bundes in die Wege zu leiten, wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit andern vom Kanton oder Bund geförderten Bestrebungen stehen; insbesondere ist die Verbindung mit den Direktionen der Bauten und Forsten hinsichtlich der zusammenhängenden Fragen der Orts-, Regional- und Landesplanung, des Natur- und des Gewässerschutzes und der Grundbuchvermessung rechtzeitig aufzunehmen.

#### Art. 8

Naturschutz

- <sup>1</sup> Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insund Wahrung sonstiger In. besondere der Erhaltung des Grundwassers und der teressen damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie damit verbundenen Trinkwasserversorgung, sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen.
  - <sup>2</sup> Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.

# Art. 9

Beginn der Bauarbeiten, Beschränkungen des Grundeigentums

Mit den Bauarbeiten an einer vom Staat im Sinne dieses Gesetzes unterstützten Bodenverbesserung oder einer landwirtschaftlichen Hochbaute darf erst nach schriftlicher Bewilligung des Meliorationsamtes begonnen werden.

#### ZWEITER TEIL

# Einleitungsverfahren und Gründungsverfahren für gemeinschaftliche Bodenverbesserungen

# 1. Einleitungsverfahren

#### Art. 10

Gesuche um schaftliche Hochbauten

Gesuche um Beiträge zur Durchführung einer Beiträge für Bodenverbesserung oder um Ausführung von landserungen wirtschaftlichen Hochbauten sind beim kantonalen und landwirt-Meliorationsamt durch private Interessenten oder den Gemeinderat zur vorläufigen Prüfung schriftlich einzureichen.

<sup>1</sup> Erweist sich das geplante Unternehmen nach vorläufige vorläufiger Prüfung als zweckmässig und rechtlich Prüfung und amtliche Mitzulässig und ist die Durchführung im volkswirtschaftlichen Interesse geboten, so sichert das Meliorationsamt die amtliche Mitwirkung zu.

wirkung

- <sup>2</sup> Mit dieser Zusicherung setzt das Meliorationsamt die Bedingungen und Auflagen für das Vorhaben fest und bestimmt insbesondere bei den gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsunternehmen die Richtlinien und die allgemeinen Weisungen für das provisorische Beizugsgebiet, die organisatorischen und technischen Vorarbeiten und die Beschaffung der Planunterlagen.
  - 2. Gründungsverfahren für gemeinschaftliche Bodenverbesserungsunternehmen

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der einbezogenen Grundstücke <sub>Umfang des</sub> <sub>Unterneh-</sub> bildet das Beizugsgebiet.

<sup>2</sup> Es erstreckt sich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet und umfasst alle Grundstücke, die für eine zweckmässige Durchführung in das Unternehmen einbezogen werden müssen; es kann auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden.

#### Art. 13

Wenn eine gemeinschaftliche Durchführung einer Kantonal-Bodenverbesserung als notwendig erachtet wird, irechtliche Bodenverbesso haben in der Regel die beteiligten Grundeigen-serungsgenostümer eine Bodenverbesserungsgenossenschaft zu gründen, wie zum Beispiel für Güterzusammenlegungen, Entwässerungen, Weganlagen, Wasserversorgungen.

# Art. 14

<sup>1</sup> Für gemeinschaftliche Unternehmen kann die kosten für Vorprojekte Landwirtschaftsdirektion den Auftrag zur Ausarbeitung von Vorprojekten erteilen. Der Kanton übernimmt die Kosten für diese Arbeiten.

<sup>2</sup> Die Projektkosten sind mit der Ausführung zu verrechnen.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Nachdem ein Vorprojekt ausgearbeitet worden Auflage des ist, werden durch den Gemeinderat, auf Anordnung Projektes und Orientiedes Meliorationsamtes, folgende Akten während rungsver-sammlung 14 Tagen öffentlich aufgelegt:

- a) Plan über das Beizugsgebiet (Perimeterplan);
- b) Statutenentwurf;
- c) Vorprojekt mit Voranschlag der mutmasslichen Kosten.
- <sup>2</sup> Gegen das Beizugsgebiet kann wegen Verletzung von privaten oder öffentlichen Interessen Einsprache erhoben werden; die Einsprache ist schriftlich mit Angabe der Gründe, während der Auflagefrist, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- 3 Während oder nach Ablauf der Auflagefrist werden die beteiligten Grundeigentümer durch den

Gemeinderat zu einer orientierenden Versammlung eingeladen.

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Eine Abstimmung findet nicht statt.
- <sup>5</sup> Sind mehrere Gemeinden am Unternehmen beteiligt, so übernimmt der Gemeinderat der Gemeinde mit der grössten Beizugsfläche die Leitung.

#### Art. 16

Abstimmungsver-sammlung

- <sup>1</sup> Nach Abschluss der Vorarbeiten werden die Eigentümer durch den Gemeinderat, im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen, mit eingeschriebenem Brief und durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt und gegebenenfalls im Amtsanzeiger zur Abstimmungsversammlung eingeladen.
- <sup>2</sup> Für die Leitung der Versammlung und die Protokollführung gelten Art. 15 und für das Stimmrecht der Grundeigentümer und ihre Stellvertretung Art. 27.
- <sup>3</sup> Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmt, so bilden die beteiligten Grundeigentümer nach Konstituierung der Genossenschaft gemäss Art. 17, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.
- <sup>4</sup> Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer des Beizugsgebietes gelten als zustimmend.
- <sup>5</sup> Für die Gründung von Bodenverbesserungsgenossenschaften kann mit Ausnahme von Güterzusammenlegungen an Stelle der Abstimmung die Unterschriftensammlung treten.

# Art. 17

Konstituie-

- <sup>1</sup> Wird die Durchführung einer Bodenverbesserende Be-schlüsse und rung beschlossen, so hat die Versammlung, nach Beratung und Annahme des Statutenentwurfs, die statutarischen Organe zu wählen und den technischen Leiter und bei Güterzusammenlegungen auch einen Notar zu bezeichnen.
  - <sup>2</sup> Für das Zustandekommen der Beschlüsse und Wahlen gilt Art. 26.
  - <sup>3</sup> Können die konstituierenden Beschlüsse und Wahlen nicht in der Abstimmungsversammlung gefasst werden, so findet eine weitere Grundeigentümerversammlung statt.

# Art. 18

Anfechtung der Beschlüsse und Wahlen der Abstim-

- Gegen Beschlüsse und Wahlen der Abstimse mungsversammlung nach Art. 16 und 17 oder einer besondern konstituierenden Versammlung kann eine Einsprache nur erhoben werden mit der Begründung, dass diese nicht rechtmässig zustandegekommen sind.
  - <sup>2</sup> Die Einsprache ist binnen 14 Tagen schriftlich, mit Angabe der Gründe, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
    - <sup>3</sup> Für die Einsprachen gilt sinngemäss Art. 64.

- <sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter stellt den Tatbestand fest und versucht nötigenfalls mit Heranziehung des technischen Leiters und des Meliorationsamtes durch persönliche Einvernahme der Einsprecher nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 eine Verständigung herbeizuführen.
- <sup>5</sup> Der Regierungsstatthalter überweist die Einspracheakten mit einem Bericht und Antrag an den Regierungsrat, der über die nicht erledigten Einsprachen endgültig entscheidet.

<sup>1</sup> Binnen 30 Tagen nach der Abstimmungsver
Anmerkung im Grund
im Grundbuch sammlung hat das Meliorationsamt beim Grundbuchamt eine Anmerkung nach Zivilgesetzbuch und Landwirtschaftsgesetz anzumelden.

<sup>2</sup> Nach Anmerkung im Grundbuch geht bei Handänderungen die Mitgliedschaft von Gesetzes wegen auf den Erwerber über; dieser tritt verfahrensrechtlich und materiellrechtlich an die Stelle des früheren Eigentümers.

# Art. 20

<sup>1</sup> Nach Anmerkung im Grundbuch sind rechts-nechtsänderungen und die Errichtung rungen und tatsächliche geschäftliche Handänderungen und die Errichtung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Kaufrechtsbegründungen am alten Besitzstand nur gestattet am alten Besitzstand mit Bewilligung des Meliorationsamtes, nachdem der Vorstand und die Schätzungskommission zur Vernehmlassung eingeladen wurden; die Bewilligung wird verweigert, wenn die Rechtsänderungen die Verwirklichung des Projektes wesentlich beeinträchtigen.

- <sup>2</sup> Die Rechtsänderung im Grundbuch darf erst vorgenommen werden, wenn die Bewilligung des Meliorationsamtes vorliegt.
- <sup>3</sup> Tatsächliche Änderungen am alten Besitzstand, wie z.B. Erstellen von Bauten aller Art oder die Beseitigung von Feldgehölzen oder Bäumen, sind unter den gleichen Voraussetzungen nur gestattet mit Bewilligung des Meliorationsamtes.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat von Amtes wegen die Durchführung eines eines Unter-Unternehmens anordnen.

nehmens aus wichtigen Gründen

- <sup>2</sup> Die Vorschriften über die Durchführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungsunternehmen finden sinngemäss Anwendung.
- <sup>3</sup> Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Forstpolizei, über den Bau der Nationalstrassen und über die Baulandumlegungen bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> Wenn für den Bau von Nationalstrassen Landumlegungen notwendig sind im Sinne von Art. 31ff. des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen, in Verbindung mit Art. 703 ZGB über Güter- und Waldzusammenlegungen (landwirtschaftliche Güterzusammenlegungen), so sind sinngemäss die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Genehmigung

Der Regierungsrat genehmigt das Beizugsgebiet des Beizugsgebietes und die Statuten, nachdem er die Einsprachen beder Statuten urteilt hat. Auf Grund eines Projektes sichert er
durch den Regierungsrat den Kantonsbeitrag zu, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Art. 23

Wirkung der

- <sup>1</sup> Mit der Genehmigung der Statuten erhält die Genehmigung Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit; das Unternehmen ist für alle Mitglieder und für alle an den einbezogenen Grundstücken Berechtigten verbindlich.
  - <sup>2</sup> Die Genossenschaft soll zur Erleichterung der Durchführung des Unternehmens Grundstücke und beschränkt dingliche Rechte freihändig erwerben.
  - <sup>3</sup> Die Bodenverbesserungsgenossenschaft hat für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art und für eine Mehrzuteilung einen Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes, das allen Grundpfandrechten vorgeht (Art. 109 EG ZGB).
  - <sup>4</sup> Der Anspruch auf Eintragung erlischt 2 Jahre nach rechtskräftiger Festsetzung der Kostenanteile der Genossenschafter.
  - <sup>5</sup> Die Grundeigentümer haben alle für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.

#### Art. 24

Anderungen am Beizugsgebiet

Kleine Änderungen am Beizugsgebiet, die sich im Verlaufe der Durchführung als notwendig erweisen, sind nach Anhörung der Beteiligten durch den Regierungsrat zu beschliessen.

#### DRITTER TEIL

# Die Bodenverbesserungsgenossenschaft

### Art. 25

Statuten der Genossen-schaft

- <sup>1</sup> Die Statuten haben hauptsächlich Vorschriften zu enthalten über:
  - a) Zweck und Umfang des Unternehmens;
  - b) Rechte und Pflichten der Grundeigentümer;
  - c) Ausscheidung der Kompetenzen der Organe;
  - d) Leitung und Aufsicht über die Ausführungsarbeiten;
  - e) Verfahrensvorschriften über die Durchfüh-
  - f) Deckung der Kosten des Unternehmens und des Unterhalts;
  - g) Buchführung und Rechnungswesen;
  - h) Besorgung und Unterhalt des Unternehmens.

- <sup>2</sup> Die Statuten können im Rahmen des Gesetzes und der zugehörigen Erlasse und soweit es die Art des Unternehmens erfordert, noch weitere Vorschriften aufstellen, die dem Ziel und Zweck des Unternehmens dienen.
- <sup>3</sup> Die Genossenschaften sind befugt, in ihren Statuten und Reglementen gegen deren Übertretung Bussen anzudrohen. Das Höchstmass der Busse beträgt Fr. 500.—. Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen. Im übrigen sind die Vorschriften nach dem Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden sinngemäss anzuwenden.
- <sup>4</sup> Die Landwirtschaftsdirektion erlässt, in Verbindung mit der Forst- und Baudirektion, Normalstatuten.

<sup>1</sup> Organe der Genossenschaft sind:

Organe der Genossenschaft

- a) die Genossenschaftsversammlung, Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig;
- b) der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern;
- c) die Schätzungskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.
- <sup>2</sup> Im übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nach der Grösse und Wichtigkeit des Unternehmens.
- <sup>3</sup> Präsident, Sekretär und Kassier brauchen nicht beteiligte Grundeigentümer zu sein. Der Präsident ist in jedem Fall stimmberechtigt.
- <sup>4</sup> Die Organe der Genossenschaft haben über die wesentlichen Verhandlungen und alle Beschlüsse und Wahlen Protokolle zu führen.
- <sup>5</sup> Als Rechnungsprüfungskommission kann in den Statuten auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle bezeichnet werden.

#### Art. 27

- Mitglied der Genossenschaft ist jeder Grund- Mitgliedschaft eigentümer im Beizugsgebiet.
  Stimmrecht
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme vorbehältlich Abs. 5.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen.
- <sup>4</sup> Zulässig ist nur die Übernahme einer Stellvertretung.
- <sup>5</sup> Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen, der eine Stimme hat.

Zuständigkeit des Vor-standes

- <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung fallen; der Vorstand hat alles vorzukehren, was die rechtzeitige und gehörige Durchführung des Werkes erfordert.
- <sup>2</sup> Der Vorstand überwacht die Ausführung der Arbeiten, bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.
- 3 Der Vorstand kann Arbeiten, die von Grundeigentümern aus Säumnis nicht erfüllt werden, nach vorheriger Mahnung auf Kosten der Säumigen durch die Genossenschaft ausführen lassen.
- 4 Das Meliorationsamt ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Es hat beratende Stimme.

#### Art. 29

Obliegenheision

- <sup>1</sup> Eine Schätzungskommission von drei oder fünf ten der Schätzungskommis- am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen hat folgende Obliegenheiten:
  - a) alle mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen durchzuführen und die Entschädigung für Unzukömmlichkeiten festzusetzen; bei allen Fragen des Wegnetzes ist der Vorstand beizuziehen;
  - b) Verhandlungen über das Wegnetz mit dem Vorstand, nötigenfalls mit dem Gemeinderat;
  - c) Mitwirkung bei der Neuzuteilung;
  - d) Aufstellen der Richtlinien für die Kostenverteilung und Mitwirkung bei der Verteilung;
  - e) Mitwirkung bei der Einspracheerledigung.
  - <sup>2</sup> Bei der Behandlung der Obliegenheiten der Schätzungskommission sind der technische Leiter und die zuständigen Amtsstellen beizuziehen.
  - <sup>3</sup> Für besondere Fragen kann die Schätzungskommission Sachverständige beiziehen.

# Art. 30

Disziplinarbefugnis und Amtsent-hebung

Wegen Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung können die Mitglieder des Vorstandes, der Schätzungskommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie Sekretär und Kassier vom Regierungsrat mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.— belegt und bei Unfähigkeit oder dauernder Pflichtvergessenheit ihres Amtes enthoben werden.

# Art. 31

Ausserordent-liche Verwal-tung

- <sup>1</sup> Wenn ein Organ der Genossenschaft die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt oder sie zu erfüllen verweigert, so ist der Regierungsrat befugt, auf Kosten des Unternehmens selbst zu handeln oder einen Beauftragten zu bestellen.
- <sup>2</sup> Der Beauftragte hat im Rahmen der ihm erteilten Weisungen die Zuständigkeit des vertretenen Organs.

<sup>1</sup> Mit der Genehmigung der Statuten der Ge-Beschwerden nossenschaft nach Art. 23 durch den Regierungsrat schaltse und können während der Durchführung des gemeinschaftlichen Unternehmens Wahlen und Beschlüsse schaftsversch der Genossenschaftsversammlung von jedem Ge- sammlung, sammlung, sammlung von jedem Ge- Frist und Einnossenschafter auf dem Beschwerdeweg wegen reichungs-verletzung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen angefochten werden.

- <sup>2</sup> Die Beschwerde ist durch schriftliche Eingabe mit Begründung beim Regierungsstatthalter binnen 10 Tagen anzubringen seit Vornahme der Wahl oder Fassung des Beschlusses.
- <sup>3</sup> Wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die 10tägige Frist vom Tag der erhaltenen Kenntnis an.
- <sup>4</sup> Die Beschwerde hat nur gestützt auf eine besondere Verfügung des Regierungsstatthalters aufschiebende Wirkung.

#### Art. 33

<sup>1</sup> Der Regierungsstatthalter stellt den Tatbestand verständifest und versucht durch persönliche Einvernahme gungsversuch durch persönliche Einvernahme und Entscheid der Parteien und nötigenfalls unter Heranziehung durch Regievon technischem Leiter und Meliorationsamt eine halter, weiter-Verständigung herbeizuführen. Ist eine solche nicht möglich, so entscheidet der Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer und dem beschwerdebeklagten Organ zugestellt, unter Hinweis auf das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.

# VIERTER TEIL

# Besondere Vorschriften für Güterzusammenlegungen

#### Art. 34

Die vorhandenen Grundbuchvermessungen bilden in der Regel die Grundlage für die Bewertung Besitzstand des alten Besitzstandes.

#### Art. 35

<sup>1</sup> Für jedes Unternehmen sind die Bewertungsgrundsätze aufzustellen.

Bewertung der Grund-stücke (Bonitierung)

- <sup>2</sup> Der Wert der Grundstücke der offenen Flur ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.
- <sup>3</sup> Die Werte der Waldgrundstücke (Bestand und Boden) werden nach forstlichen Grundsätzen festgesetzt.

#### Art. 36

<sup>1</sup> Die Genossenschaft beschafft sich das für die Allgemeiner gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen erfor- Meinsame Boderliche Land durch einen allgemeinen Abzug vom denverbesse-Wert (Bonitätswert) des alten Bestandes der begen, Landbeteiligten Grundeigentilmer teiligten Grundeigentümer.

Staats Nationalstras-

- <sup>2</sup> Bei Gesamtmeliorationen kann das zur Erleichterung der Neuzuteilung notwendige Land ausserdem durch die Anrechnung von Mehrwerten, die durch Entwässerungen und andere Bodenverbesserungen entstehen, beschafft werden.
- <sup>3</sup> Soweit der Landbedarf für Staats- und Nationalstrassen und andere öffentliche Werke nicht durch freihändigen Erwerb gedeckt werden kann, ist der Regierungsrat berechtigt, hierfür einen zusätzlichen Abzug vom Altbestand sämtlicher beteiligter Grundeigentümer anzuordnen. Der zusätzliche Landabzug ist dem Unternehmen zum Verkehrswert zu vergüten.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat kann auch die Verpflichtung zu einer späteren Landabtretung für die genannten Werke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.
- Diese Beschränkung ist, soweit möglich, durch eine Mehrzuteilung zu berücksichtigen.

Grundsätze sichtigung der Kleingrund-eigentümer

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind berechtigt, ihre Ander Neuzutel-lung, beson-dere Berück-sion und dem technischen Leiter anzubringen.
  - <sup>2</sup> Die Neuzuteilung erfolgt in der Regel wertmässig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der neue Bestand soll, besondere Fälle ausgenommen (Siedlungen), keine geringere Betriebsgrundlage aufweisen als der alte.
  - <sup>3</sup> Die Besiedlung oder die Bewirtschaftung schwer zugänglicher oder abgelegener Gebiete ist zu fördern.
  - <sup>4</sup> Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen, wie Feld- und Waldwege, Gräben, Massengrundstücke, sind der Genossenschaft zuzuteilen, soweit sie nicht der Einwohnergemeinde oder einer andern öffentlich-rechtlichen Korporation zugeteilt oder von diesen übernommen werden.
  - <sup>5</sup> Bei der Neuzuteilung der Grundstücke soll nach Bedürfnis, durch Ausscheidung kleinerer Grundstücke an geeignetem Ort, auf die besonderen Verhältnisse der Kleingrundeigentümer (Kleinlandwirte, Angestellte, Arbeiter) Rücksicht genommen werden.
  - <sup>6</sup> Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer kann gemeinschaftliches Eigentum geteilt oder Eigentum in der Form von Miteigentum neu gebildet werden, wenn es dem Zweck der Zusammenlegung dient.

# Art. 38

Ausgleich in Geld

Eine Entschädigung in Geld findet statt

- a) zur Ausgleichung von Wertunterschieden zwischen der Anspruchsberechtigung und den neu zugewiesenen Grundstücken. Für eine allfällige Mehr- oder Minderzuteilung ist der Bonitätswert nebst einem angemessenen Zuschlag zu entschädigen.
- b) wenn nur ein kleines Grundstück von geringem Wert eingeworfen wurde und es an passend gelegenem Boden zum Ersatz fehlt.

c) Mehr- oder Minderzuteilungen sind bei Siedlungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verteilen. Ist die betriebswirtschaftliche Fläche für einen Familienbetrieb vorhanden, so können Minderzuteilungen am Wert in Geld ausgeglichen werden.

#### Art. 39

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der wichtigsten Massnahmen Auflage der ei der Durchführung des Unternehmens, wie die Durchfühbei der Durchführung des Unternehmens, wie die Feststellung des alten Besitzstandes, die Schätzung des Bodens und der Kulturen, das generelle Projekt des Weg- und Grabennetzes, Pläne der zu entwässernden Flächen, der Neuzuteilungsentwurf, der Kostenverteilungsplan und der neue Bestand der beschränkten dinglichen Rechte und der Vorund Anmerkungen sind während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Den beteiligten Grundeigentümern sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen; im Fall der Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte auch den dinglich Beteiligten.

#### Art. 40

- <sup>1</sup> Mit dem Neuzuteilungsentwurf ist in der Regel Auflagen und gleichzeitig ein Entwurf über die Neuordnung der des Neuzutelbeschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen aufzulegen.

  <sup>2</sup> Nach Erledigung der Einsprachen ist der end
  <sup>3</sup> Nach Erledigung der Einsprachen ist der end
  Rechte, aus
  Rechtskraft
  des Neuzutelund der Neuordnung der beschränkten,
  dringlichen
  Rechte, aus-
- gültige Neuzuteilungsplan und die Neuordnung der serbuchlicher beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat geht das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken ausserbuchlich auf den neuen Eigentümer über und das Eigentum an den alten Grundstücken
- <sup>4</sup> Die beschränkten dinglichen Rechte und Vorund Anmerkungen der alten Grundstücke gehen, soweit sie öffentlich aufgelegt werden, ausserbuchlich auf die neuen Grundstücke über; die übrigen erlöschen. Es können auch neue Dienstbarkeiten errichtet werden.

# Art. 41

<sup>1</sup> Der Besitzesübergang findet in der Regel nach Antritt des Erledigung sämtlicher Einsprachen gegen die Neuneuen Besitzstandes zuteilung und nach Verpflockung der Grundstücke statt. Er wird auf Antrag des Vorstandes und der Schätzungskommission, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse, durch die Landwirtschaftsdirektion verfügt.

Rechte, aus-

igentums-erwerb

- <sup>2</sup> Die Landwirtschaftsdirektion kann eine vorzeitige Besitzeseinweisung anordnen.
- 3 Der Besitzesübergang ist auf geeignete Weise durch den Vorstand öffentlich bekanntzumachen.

# Art. 42

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verpflichtet, die Rechtsänderungen, die sich aus der Güterzusammenlegung der Rechts-änderungen, ergeben, beim Grundbuchamt anzumelden.

- <sup>2</sup> Die Verordnung bestimmt, auf Grund welcher Aktenstücke die Rechtsänderungen im Grundbuch einzutragen sind; sie enthält auch Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen dem technischen Leiter und dem beauftragten Notar, dessen Obliegenheiten und Gebührenberechtigung.
- <sup>3</sup> Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bodenverbesserungen oder mit landwirtschaftlichen Hochbauten stehen, werden keine Grundbuchgebühren oder andere öffentliche Abgaben erhoben.

Gewinnbrin-gende Ver-äusserung

- <sup>1</sup> Die Genossenschafter sind verpflichtet, einen durch Verkauf von Land oder Nutzung erzielten nach Neuzu- nachweisbaren Gewinn, innert 15 Jahren seit Genehmigung des Neuzuteilungsplanes durch den Regierungsrat, verhältnismässig an die Grundeigentümer im alten Bestand zurückzuzahlen.
  - <sup>2</sup> Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr den vollen Gewinn und vermindert sich um 1/15 für jedes folgende Jahr.
  - <sup>3</sup> Streitigkeiten beurteilt der Zivilrichter nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.
  - <sup>4</sup> Der Regierungsrat hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Berechnung des Gewinns zu erlassen.

#### Art. 44

- <sup>1</sup> In Gebieten, die bereits zusammengelegt sind Arrondierung oder wo das Bedürfnis für eine allgemeine Zusammenlegung nicht besteht, kann ein Abtausch von Grundstücken oder die Regulierung von Grenzen durchgeführt werden, wenn dadurch die Arrondierung der Betriebe wesentlich verbessert werden kann.
  - <sup>2</sup> Für die Durchführung des Unternehmens sind die Vorschriften über die gemeinschaftlichen Unternehmen sinngemäss anzuwenden.
  - 3 Im übrigen findet Art. 21 Abs. 1 sinngemässe Anwendung.

# Art. 45

Bauzonenplan

Mit der Durchführung einer Güterzusammenlegung in nicht mehr rein landwirtschaftlichen Gemeinden sind diese verpflichtet, nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, eine Bauzone mit generellem Kanalisationsprojekt auszuscheiden, die nach der Gesetzgebung über die Nutzung des Wassers aufzustellen ist.

## FÜNFTER TEIL

### Verschiedene Vorschriften

# Art. 46

Sinngemässe Anwendung bei den übri-gen Boden-verbesserungsarten

Die Vorschriften über Güterzusammenlegungen finden sinngemäss Anwendung für alle andern Bodenverbesserungsarten.

Umfassende Alpverbesserungen im Sinne der umfassende landwirtschaftlichen Gesetzgebung sind durchzu- Alpverbess rungen führen:

- a) bei Alpkorporationen im Sinne von Art. 103 und 104 EG ZGB bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anteilhaber oder Alp-
- b) bei allen übrigen Korporationen nach Art. 20 EG ZGB und der Genossenschaften des Obligationenrechtes bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Berechtigten.

#### Art. 48

Werden Bodenverbesserungen durch Einwohner- Bodenverbesgemeinden, Bäuerten oder andere öffentlich-recht- durch Gemeinliche Nutzungskorporationen durchgeführt, so stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Bodenverbesserungsgenossenschaften.

#### Art. 49

- <sup>1</sup> Jede Weganlage schliesst in der Regel eine weganlagen zweckmässige Neueinteilung des anstossenden Landes und die Zusammenlegung allfälliger Landabschnitte in sich.
- <sup>2</sup> Der Wert kleiner Landabschnitte kann in Geld ausgeglichen werden.

# Art. 50

Für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden Unentgelt-oder Amtsstellen im Rahmen ihrer Oberaufsicht kung der Verdarf das Unternehmen nicht mit Kosten belastet waltungs-behörden werden.

# Art. 51

- Beim Erwerb von Grundstücken im Sinne von Befreiung von Art. 23 Abs. 2 sind keine Grundbuchgebühren, Gebühren und Steuern Handänderungsabgaben und Vermögensgewinnsteuern zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Zuteilung von Land in Form von Neuzuteilungen an die Genossenschaft ist gebühren- und steuerfrei.

# Art. 52

Das Verfahren für eine freiwillige Güterzu-sammenlegung nach Art. 82 LG ist auf dem Ver-menlegung ordnungsweg zu regeln.

und Grenz-verbesserung

- <sup>2</sup> Streitigkeiten aus Grenzverbesserungen nach Art. 81 LG beurteilt der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren nach Art. 2 Ziff. 5 und Art. 305 ff. der Zivilprozessordnung.
- Grenzverbesserungen nach Art. 81 Abs. 1 und 3 LG werden unabhängig von Fläche und Wert nach dem vereinfachten Verfahren des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken durchgeführt.

Auflösung besserungsschaft

- Für die Auflösung der Bodenverbesserungsder Bodenver- genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder.
  - <sup>2</sup> Jeder Auflösungsbeschluss ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung wird erst erteilt, wenn der Unterhalt der gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen sichergestellt ist und der Auflösungsbeschluss aufgelegt wurde.
  - <sup>3</sup> Einsprachen werden durch den Regierungsrat entschieden.

#### Art. 53 a

Meliorations-

Zur Durchführung schwer finanzierbarer Unternehmen wird ein Meliorationsfonds errichtet aus den Kantonasanteilen der Rückerstattungsbeträge bei Zweckentfremdung und gewinnbringender Veräusserung, sowie aus ordentlichen, jährlichen Zuwendungen des Kantons, deren Höhe im Budget aufzuführen ist.

#### SECHSTER TEIL

# Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot, Rückerstattung, Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht

# Art. 54

**Hochbauten** 

- Zweckentfremdung für stücke und neu erstellte oder verbesserte landverbesserte dürfen hinnen 20 Jah-Grundstücke wirtschaftliche Hochbauten dürfen binnen 20 Jah-und landwirtren, von der Schlusszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages an gerechnet, dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, nicht entfremdet werden.
  - <sup>2</sup> Bei einer mit öffentlichen Mitteln verbesserten Hochbaute erstreckt sich das Zweckentfremdungsverbot auch auf das zur Hochbaute gehörende Land, wenn dieses nicht Bestandteil einer Güterzusammenlegung war.
  - 3 Aus wichtigen Gründen kann die Landwirtschaftsdirektion eine Zweckentfremdung bewilligen. Bewilligt sie die Zweckentfremdung, so entscheidet sie auch über den Umfang der Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge.
  - <sup>4</sup> Für den zurückzuerstattenden Betrag besteht ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Staates ohne Eintragung im Grundbuch und unmittelbar im Rang nach allfälligen Bodenverbesserungsfandrechten (Art. 820 ZGB).

#### Art. 55

Zweckent-Landes

- <sup>1</sup> Die erneute Zerstückelung des Bodens, der fremdung durch erneute Bestandteil einer Güterzusammenlegung gebildet Zerstückelung hat, und die Wiederaufforstung gerodeten Landes aufforstung bedürfen einer Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion.
  - <sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur aus wichtigen Gründen erteilt. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet über den Umfang der Rückerstattung.
  - <sup>3</sup> Art. 86 Abs. 2 LG über die Wiederaufforstung wird vorbehalten.

Während 20 Jahren von der Schlusszahlung des Zerstücke-Bundes- und Kantonsbeitrages an gerechnet, be- auch für nicht steht das Zerstückelungsverbot für das Land einer verbessertes mit öffentlichen Mitteln erstellten oder verbesserten Hochbaute, auch wenn dieses nicht Bestandteil einer Güterzusammenlegung war.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur aus wichtigen Gründen erteilt; die Landwirtschaftsdirektion entscheidet über den Umfang der Rückerstattung.

#### Art. 57

Werden Bauten durch Feuer oder andere Ele-zerstörung der Bauten mentarereignisse innert 20 Jahren, von der Schlusszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages an gerechnet, zerstört, so sind sie wieder zu erstellen oder die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Die Pläne für den Wiederaufbau sind der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung einzureichen; sie entscheidet über den Umfang der Rückerstattung.

#### Art. 58

Die Veräusserung und die Verpachtung einer mit veräusserung öffentlichen Mitteln erstellten Siedlung an einen nicht selbstwirtschaftenden Erwerber ist binnen 20 Jahren, von der Schlusszahlung des Bundesund Kantonsbeitrages an gerechnet, nur mit Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion gestattet.

#### Art. 59

<sup>1</sup> Wird eine mit öffentlichen Mitteln erstellte Gewinnbrinoder verbesserte landwirtschaftliche Hochbaute gende Veräusoder werden wesentliche Teile des dazugehörenden Grundeigentums binnen 20 Jahren, von der Schlusszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages an gerechnet, gewinnbringend veräussert, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet über den Umfang der Rückerstattung, unter Vorbehalt des Zweckentfremdungsverbotes nach Art. 54.

# Art. 60

Gesuche um eine in diesem Teil vorgesehene Bewilligungs-Bewilligung sind schriftlich, mit Planbeilagen und mit Angabe der Beweismittel beim Meliorationsamt einzureichen. Nach Abklärung des Sachverhalts durch das Meliorationsamt entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

### Art. 61

<sup>1</sup> Der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden Bewirtschafist richtig zu bewirtschaften, und die erstellten unterhaltsbaulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten; das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt.

<sup>2</sup> Bei Abschluss des Unternehmens ist ein angemessener Unterhaltsfonds auszuscheiden, dessen Mindesthöhe durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt wird.

- <sup>3</sup> Über die Aufwendungen für den Unterhalt der erstellten gemeinsamen Anlagen und den Stand des Unterhaltsfonds haben die Genossenschafter oder das Gemeinwesen dem Meliorationsamt alle drei Jahre Bericht zu erstatten.
- <sup>4</sup> Die Genossenschaft oder das Gemeinwesen hat ein Unterhaltsreglement zu erlassen, das der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion unterliegt.

### SIEBENTER TEIL

### Auflage- und Einspracheverfahren

### Art. 62

Auflage der Pläne und Akten

- Die für die Gründung und die Durchführung des Unternehmens vorgeschriebenen oder statutarisch vorgesehenen oder angeordneten öffentlichen Auflagen finden auf der Gemeindeschreiberei statt; ist die Gemeindeschreiberei als Auflageort ungeeignet oder berührt das Beizugsgebiet mehrere Gemeinden, so bestimmt das Meliorationsamt, wo aufzulegen ist.
- <sup>2</sup> Jede öffentliche Auflage bedarf der Bewilligung des Meliorationsamtes.
  - <sup>3</sup> Die Auflagefrist ist 14 Tage.
- <sup>4</sup> Die Auflage ist nach Art. 15 vom Gemeinderat und in den übrigen Fällen vom Vorstand einmal im Amtsanzeiger oder auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen, mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind.
- <sup>5</sup> Jedem Beteiligten ist von der Auflage auch brieflich Kenntnis zu geben.
- Wer nicht Einsprache erhebt, hat den aufgelegten Akten zugestimmt.

### Art. 63

lungen und Rechtsbeleh-

Die Zustellung von wichtigen Mitteilungen und Verfügungen der Schätzungskommission erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Beauftragten gegen Zustellungsbescheinigung mit dem Hinweis, dass Einsprachen binnen 10 Tagen seit Erhalt, mit Begründung, schriftlich bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind.

### Art. 64

kommission

Alle bei der Gründung oder während der Durch-Einsprachen gegen öffent-führen Auflagen ind Verfü-und Verfü-Auflagen oder gegen Verfügungen der Schätzungs-Auflagen oder gegen Verfügungen der Schätzungskommission eingereichten Einsprachen sind vom Gemeindeschreiber mit dem Datum des Einganges zu versehen. Nach Ablauf der Einsprachefrist erstellt der Gemeindeschreiber ein Verzeichnis der Einsprecher und überweist die Einsprachen dem Meliorationsamt zur Weiterleitung an die zuständigen Organe.

### Art. 65

<sup>1</sup> Die Schätzungskommission versucht mit dem Behandlung technischen Leiter und unter Heranziehung des der EinspraMeliorationsamtes durch eine persönliche EinverSchätzungstechnischen Leiter und unter Heranzottag Meliorationsamtes durch eine persönliche Einver- Schätzungs-kommission in Verbindung Verbindung verbindung gung herbeizuführen.

Meliorations-

- <sup>2</sup> Bei der Behandlung der Einsprachen gegen die Neuordnung der beschränkten dinglichen Rechte und der Vor- und Anmerkungen hat der beauftragte Notar mitzuwirken.
- 3 Ist eine Verständigung nicht möglich, so unterbreitet die Schätzungskommission binnen 14 Tagen die sämtlichen Akten mit einem Bericht und Antrag über die Streitpunkte der Bodenverbesserungskommission (Art. 66) zur Entscheidung.
- <sup>4</sup> Solange ein Anspruch streitig ist, sind die Bodenverbesserungskommission oder die Schätzungskommission an bereits getroffene Vereinbarungen oder Verfügungen nicht gebunden.

### Art. 66

<sup>1</sup> Eine Bodenverbesserungskommission für den Kantonale Bodenverganzen Kanton entscheidet über alle in den Zuständigkeitsbereich der Schätzungskommission fal-kommission lenden Einsprachen, die von ihr nach Art. 65 nicht erledigt werden können.

- <sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus 5 bis 7 Mitgliedern, inbegriffen Präsident und Vizepräsident, und der entsprechenden Zahl Ersatzmitglieder.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat ist Wahlbehörde für die Kommission und den Sekretär.
- <sup>4</sup> Der Präsident und der Sekretär sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein; die übrigen Mitglieder der Kommission und die Ersatzmitglieder sind land- und forstwirtschaftliche und kulturtechnische Sachverständige.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Ablehnungs- und Ausstandsgründe, die Geschäftsführung der Kommission und die Entschädigung des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder der Kommission und des Sekretärs.

### Art. 67

<sup>1</sup> Die Bodenverbesserungskommission entschei- Verfahren bei det endgültig über die ihr unterbreiteten Streit- der Boden-verbessepunkte nach mündlicher oder schriftlicher Anhö- rungskomrung der Parteien und nachdem dem Meliorationsamt Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben wurde.

<sup>2</sup> Die Entscheide werden den Parteien und dem Meliorationsamt schriftlich mitgeteilt.

### Art. 68

Der Entscheid der Bodenverbesserungskommis- Beschwerde sion kann durch Beschwerde wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

beim Ver-waltungs-gericht

### Art. 69

Spruchgebühr, Aus-lagen und Kostentragung

- <sup>1</sup> Alle mit dem Beschwerde- und Einspracheverfahren zusammenhängenden Akten sind stempel-
- <sup>2</sup> Das Verfahren vor der Schätzungskommission ist kostenfrei.
- <sup>3</sup> Im Verfahren vor Regierungsstatthalter, kantonaler Bodenverbesserungskommission, Regierungsrat oder Verwaltungsgericht ist der unterliegenden Partei eine Spruchgebühr von Fr. 5.bis Fr. 500.— aufzulegen, nebst den Auslagen.
- <sup>4</sup> In besondern Fällen kann aus Billigkeit von einer Kostenauferlegung Umgang genommen werden.
- <sup>5</sup> Aus Billigkeitsgründen kann auch die Genossenschaft zur teilweisen Kostentragung herangezogen werden.
- <sup>6</sup> Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

### ACHTER TEIL

### Zuständigkeits-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

### Art. 70

Zuständige

Zuständige Behörden oder Amtsstellen für die Behörde nach eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz und in schem Land der zugehörigen Bodenverbesserungsverordnung vorgesehenen Fälle sind:

- 1. die Landwirtschaftsdirektion für Art. 80 Abs. 2
  - Bewilligung des Anschlusses weiterer Werke an Bodenverbesserungsunternehmungen und Festsetzung der Vergütung;

Art. 87 Abs. 1, 2 und 3,

Veranlassung des Eigentümers brachliegenden Landes, dieses der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zuzuführen und Verfügung der Instandhaltung solchen Landes auf Kosten des Eigentümers;

- 2. das kantonale Meliorationsamt für Art. 84 Abs. 1 und 2 und Art. 56 letzter Satz der eidgenössischen Verordnung vom 29. Dezember 1954;
  - auch für Anmerkungen im Grundbuch, wenn nur kantonale Beiträge geleistet werden;
- 3. die kantonale Forstdirektion für Art. 79 LG. Naturschutz und Wahrung sonstiger Interessen.

### Art. 71

Beschwerde an das Ver-waltungsgericht und Weiterzie-

- Die Entscheide der Landwirtschaftsdirektion betreffend Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen (Art. 54 bis 57, 59) und Festsetzung der Vergütung nach Art. 70 Ziff. 1 können durch Regierungsrat Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
  - <sup>2</sup> Soweit sich die Entscheide der Landwirtschaftsdirektion nicht auf Geldleistungen beziehen (Art. 54 bis 59 und Art. 70 Ziff. 1), sind sie an den Regierungsrat weiterziehbar.

### Art. 72

Die rechtskräftigen Entscheide werden den gerichtlichen Urteilen gleichgestellt und bilden einen Rechtsöffnungstitel nach Art. 82 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

### Art. 73

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Ausführungs-Gesetzes beauftragt.

### Art. 74

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind damit in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben die Art. 87 bis 100 des Einführungsgesetzes zum ZGB, die Vorschriften über die Austrocknung von Mösern oder versumpften Ländereien betreffend die Entwässerung nach dem Gesetz vom 3. April 1857 und das Dekret vom 30. Mai 1883 betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen.

Aufhebung des alten Rechts

### Art. 75

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttreten des Gesetzes.
- <sup>2</sup> Er bestimmt auch, nach welchem Recht die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits hängigen Bodenverbesserungsverfahren weiterzuführen sind.
- <sup>3</sup> Die Genehmigung dieses Gesetzes durch den Bundesrat nach Art. 118 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes bleibt vorbehalten.

Bern, den 6. Juli und 23. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Tschumi
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 10. Oktober 1962

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Arni

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

für die zweite Lesung

vom 26. und 24. Oktober 1962

# Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

- <sup>1</sup> Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt abgeändert:
- <sup>2</sup> Ausländische Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie mit ihren Kindern in der Schweiz wohnen. Der Regierungsrat ist befugt, für Angehörige bestimmter Staaten auf diese Voraussetzung zu verzichten und besondere Vorschriften über den Anspruch auf Kinderzulagen zu erlassen.

II.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 26. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Vizepräsident:

Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 24. Oktober 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Mischler

# Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

für die zweite Lesung

vom 12. Oktober/4. Oktober 1962

### Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen und des Gesetzes vom 2. Sept. 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### **Erster Teil**

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 6, neuer Absatz 2: Der Staat gewährt an die Kosten der Errichtung und des Betriebes neuer Mittelschulen in finanzschwachen Gemeinden ausserordentliche Beiträge, wenn

- a) ein Bedürfnis nach zusätzlichen Schulungsgelegenheiten dieser Stufe besteht,
- b) dieses nur durch die Errichtung einer Schule befriedigt werden kann und
- c) die Kosten der Errichtung beziehungsweise des Betriebes der Schule ohne ausserordentliche Beiträge für die betreffende Gemeinde nicht tragbar wären.

### B. Gymnasium

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9, neuer Abs. 3: Mit Bewilligung des Regierungsrates können an Gymnasien besondere Anschlussklassen geführt werden, in denen geeignete Schüler während höchstens einem Jahr auf den Übertritt ins Gymnasium vorbereitet werden. Die Kosten trägt der Staat.

Schulregle-

- Art. 10: 1 Die Erziehungsdirektion erlässt nach mente, Aufnahme und
  Promotion,
  Lehrpläne

  Lehrpläne

  Anhören der Rektorenkonferenz Weisungen über
  Promotion der Schüler, soLehrpläne wie über die Vereinheitlichung der Lehrpläne.
  - <sup>2</sup> Die Schulkommission erlässt nach Anhören der Lehrerkonferenz die Schulreglemente und im Rahmen der Weisungen der Erziehungsdirektion die Lehrpläne, die Aufnahme- und die Promotionsordnungen.
  - <sup>3</sup> Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und regeln die Verteilung der Unterrichtszeit.
  - <sup>4</sup> Für Klassen innerhalb der Schulpflicht dient der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen als Grundlage, soweit dies mit Rücksicht auf das Gesamtziel der Schule angängig ist.

### II. Finanzielle Bestimmungen

Unentgelt-licher Unter-richt

- Art. 14bis: 1 Der Unterricht in den Gymnasien ist unentgeltlich. Art. 14quinquies Absatz 3 bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Der Bezug von Aufnahme- und Promotionsgebühren ist nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden für die Anwendung dieser Grundsätze auf Schüler in Grenzgebieten, die aus örtlichen Gründen ein öffentliches Gymnasium eines Nachbarkantons besuchen. Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Betriebsbeiträge des Staates

- Art. 14ter: 1 Der Staat richtet an die Betriebskosten von Gymnasien jährliche Beiträge bis 90% aus. Die Beiträge werden auf Grund der Wohnbevölkerung, der Geburtenzahlen und der Steuerkraft des Einzugsgebietes eines Gymnasiums berechnet.
- <sup>2</sup> Der Staat kann an die Betriebskosten von Gymnasialklassen, die im Rahmen von Sekundarschulen vom 7. Schuljahr hinweg geführt werden, Beiträge in der Höhe bis 90 % ausrichten.
- <sup>3</sup> Durch Dekret des Grossen Rates werden die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien, die Einzelheiten der Beitragsberechnung, die zu berücksichtigenden Betriebskosten, insbesondere der Einbezug der Betriebskosten von Klassen innerhalb der Schulpflicht, geregelt.
- <sup>4</sup> Die Einzugsgebiete der Gymnasien werden in einer Verordnung des Regierungsrates umschrieben.

Schulkostenbeiträge von Gemeinden

- Art. 14quater: 1 Gemeinden, die ein Gymnasium unterhalten, sind berechtigt, von allen Gemeinden, aus denen Schüler Klassen ausserhalb der Schulpflicht besuchen, Schulkostenbeiträge zu erheben.
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen, wie beim Eintritt in ein Handelsgymnasium mit Spezialunterricht von der Quarta hinweg, kann die Erziehungsdirektion diese Berechtigung auf den Besuch von Klassen innerhalb der Schulpflicht ausdehnen.

- <sup>3</sup> Gemeinden, die Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht unterhalten, sind berechtigt, für den Besuch dieser Klassen durch auswärtige Schüler Schulkostenbeiträge zu erheben. Die Wohngemeinde des Schülers ist zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nicht selber für genügenden Vorbereitungsunterricht gemäss Art. 25 sorgt.
- Art. 14quinquies: 1 Die Erziehungsdirektion bestimmt die Schulkostenbeiträge nach Anhören der beteiligten Gemeinden. Sie berücksichtigt deren Steuerkraft und die der Sitzgemeinde aus dem Betrieb des Gymnasiums anfallenden Lasten.
- <sup>2</sup> Schulkostenbeiträge dürfen in keiner Form auf die Schüler, ihre Eltern oder Versorger abgewälzt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- <sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt die Schulgelder ausserkantonaler und ausländischer Schüler, sowie jene gemäss Art. 14quater, Abs. 3, die nicht zu Lasten der Wohngemeinde fallen.
- Art. 14<sup>sexies</sup>: <sup>1</sup> Die Gemeinden, die staatliche Beiträge an die Betriebskosten von Gymnasien oder gemeinden besonderer Gymnasialklassen erhalten, sind verpflichtet, geeignete Schüler aus anderen bernischen Gemeinden in diese Schulen aufzunehmen. Besondere Anforderungen für die Aufnahme auswärtiger Schüler sind nicht zulässig.
- <sup>2</sup> Die Gymnasien und besonderen Gymnasialklassen sind zur Erfüllung dieser Verpflichtung so auszubauen, dass sie den Bedürfnissen des Einzugsgebietes zu genügen vermögen.
- Art. 46 Abs. 3: Wird die Schule zu mehr als einem Drittel von Schülern aus andern Gemeinden besucht, so ist der Staatsbeitrag gleich zu berechnen wie für einen Gemeindeverband, bestehend aus der Trägergemeinde und den übrigen Gemeinden, aus denen die Mittelschule regelmässig besucht wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Gymnasien.
- Art. 57 Abs. 2: In grösseren Schulen und in Gymnasien wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Der Vorsteher oder Rektor der Schule nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.
- Art. 75 Absätze 2, 3 und 4: 2 Wählbar sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen.
- <sup>3</sup> Mit Ausnahme der Schulkommissionen von Gymnasien, die vorwiegend von auswärtigen Schülern besucht werden und wo das Einzugsgebiet zu berücksichtigen ist, muss die Mehrheit der Mitglieder in der Schulgemeinde wohnen.
- 4 Im übrigen richtet sich die Wahl in eine Mittelschulkommission nach den Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen für die Wahl in eine Gemeindekommission.

Pflichten

Stipendien und Beiträge

- Art. 82: 1 Der Staat gewährt Stipendien.
- <sup>2</sup> Der Staat kann durch Beiträge öffentliche und private gemeinnützige Einrichtungen zur geeigneten Beherbergung und Verpflegung der Schüler am Schulort fördern. Wo öffentliche Transportmittel fehlen oder nicht genügen, kann der Staat an die Errichtung und den Betrieb von Transportgelegenheiten zur Heranführung abgelegen wohnender Schüler Beiträge leisten.
- <sup>3</sup> Das Nähere wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Weitere Bestimmungen

- Art. 83: 1 Die Bestimmungen unter Art. 74 (Unterricht für kranke Kinder) und 79 (Schüler und Vereine) des Primarschulgesetzes gelten auch für Mittelschulklassen innerhalb der Schulpflicht. Die Bestimmungen unter Art. 76 (schulärztlicher Dienst), 77 (schulzahnärztlicher Dienst), 78 (Erziehungsberatung) und 80 (Schülerversicherung) des Primarschulgesetzes gelten auch für alle Mittelschulen.
- <sup>2</sup> Die Schulkommissionen sind befugt, für Mittelschulklassen ausserhalb der Schulpflicht Bestimmungen über die Zugehörigkeit von Schülern zu Vereinen und deren Mitwirkung bei Vereinsanlässen auf dem Reglementswege zu erlassen.
- <sup>3</sup> Den besonderen Bedürfnissen der Mittelschule ist bei der Regelung der Berufsberatung und anderer Fürsorgemassnahmen Rechnung zu tragen.

Andere Beiträge

- Art. 87bis: Wird ein bestehendes privates Gymnasium durch die Einführung der Art. 14bis und folgende in seiner Existenz bedroht, so kann ihm der Staat Beiträge gewähren, wenn
  - a) die Maturitätsausweise der Schule eidgenössisch anerkannt werden,
  - b) ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht und
  - c) durch die Beitragsleistung nicht die Interessen einer öffentlichen Schule beeinträchtigt werden.

### **Zweiter Teil**

Das Gesetz vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

- Besoldung der Lehrkräfte an Semi-der Lehr-krätte an höheren Mit-telschulen der Mittelschule verbunden sind, wird von der Träger-gemeinde festgesetzt gemeinde festgesetzt.
  - <sup>2</sup> Die Besoldung der Gymnasiallehrer wird von der Sitzgemeinde im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Beiträge an Besoldungen

Art. 31: An die Besoldungen gemäss Art. 7 Abs. 1 leistet der Staat die Hälfte. Die Besoldungen werden nur insoweit in die Beitragsberechnung einbezogen, als sie die Ansätze für die Inhaber entsprechender staatlicher Stellen nicht übersteigen.

### Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. April 1963 in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Dr. H. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 4. Oktober 1962

Im Namen der Kommission, Der Präsident: W. Hadorn

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

# über den Bau des Kraftwerkes Aarberg, I. Ausbauetappe, der Bernischen Kraftwerke AG

(Oktober 1962)

Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) hat am 13. Oktober 1962 einstimmig beschlossen, der hierfür zuständigen Generalversammlung der BKW den Bau des Kraftwerks Aarberg, I. Bauetappe, zu beantragen. Da das eine einmalige Aufwendung von mehr als 3 Mill. Franken nötig macht, dürfen die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes in der Generalversammlung dem Bauantrag nur zustimmen, wenn sie vorher vom Grossen Rate dazu ermächtigt worden sind (Grossratsbeschluss vom 21. November 1928). Um diesen Ermächtigungsbeschluss in der kommenden Novembersession des Grossen Rates herbeizuführen, und zwar möglichst anfangs der Session, unterbreiten wir Ihnen diesen Bericht mit dem am Schlusse folgenden Antrag.

### I. Kraftwerk Niederried-Radelfingen und Kraftwerk Aarberg

Mit unserem Vortrag vom Januar 1959 betreffend Bau eines Kraftwerks Niederried und Beteiligung der BKW an der Kraftwerk Sanetsch AG sowie Erhöhung der Beteiligung an der Grande Dixence SA und an der Simmentaler Kraftwerke AG wiesen wir schon darauf hin, dass das Kraft-

werk Niederried nur die obere Stufe eines geplanten Gesamtausbaues der Aare zwischen dem Wehr Niederried des Elektrizitätswerkes Kallnach und der Ausmündung von dessen Unterwasserkanal in den Hagneckkanal darstelle. Anschliessend daran, so schrieben wir, «beabsichtigen die BKW die Nutzbarmachung der Aarestrecke Niederied – Aarberg in einem Kraftwerk Aarberg, für welches das Konzessionsgesuch zurzeit hängig ist. Das Werk wird ebenfalls 170 m³/s Schluckvermögen aufweisen und im Jahresmittel etwa 67 GWh erzeugen. Die BKW hoffen, den Antrag zum Baubeginn in etwa zwei Jahren stellen zu können.»

Die KW Niederied-Radelfingen (wie das obere Werk heute heisst) und Aarberg stehen also in engem Zusammenhang, und zwar aus folgenden Gründen:

In den Jahren 1909 bis 1913 haben die BKW das Kraftwerk Kallnach erstellt, das in der Hauptsache besteht aus einem Wehr über die Aare, etwas oberhalb von Niederried, einem 2,1 km langen Zuleitungsdruckstollen von dort zum Wasserschloss, den Druckleitungen zur Zentrale, dem Maschinenhaus etwa 0,5 km südwestlich der Eisenbahnstation Kallnach und dem 2,8 km langen Unterwasserkanal, ausmündend in den Aarberg-Hagneck-Kanal der Aare. Dieses Werk wurde, den damaligen Auffassungen und Bedürfnissen entsprechend, für nur 70 m³/s Schluckvermögen ausgebaut. Die Aare führt

aber seit Jahren, zum Teil infolge der ausgleichenden Wirkung der Wasserspeicher im Oberhasli und des Wohlensees sowie der Lacs de Montsalvens und Gruyère, durchschnittlich während 355 Tagen mehr als 70 m³/s (Höchstwasser bis etwa 1200 m³/s). Das Mehrwasser ist seit 1913 unausgenützt über das Wehr Niederried hinuntergeschossen und hat dort Schäden verursacht, deren Behebung, abgesehen vom normalen Aufwand für Uferschutz, mehr als 2 Mill. Franken gekostet hat.

Schon allein darum planten die BKW seit Jahren eine Nutzbarmachung wenigstens eines Teils dieses Mehrwassers. Langjährige Studien ergaben, dass eine Erweiterung des bestehenden KW Kallnach technisch wenig ratsam und teuer geworden wäre. Man hätte alles ein zweites Mal erstellen müssen: Druckstollen durch nicht standfeste Molasse und Alluvionen, Wasserschloss, Druckleitungen, Maschinenhaus, Unterwasserkanal. Dazu hätte man – und das fiel entscheidend mit ins Gewicht – der Aare beim Wehr Niederried zuviel Wasser entzogen. Sie wäre zwischen Wehr Niederried und Einmündung des Unterwasserkanals, d. h. auf etwa 9 km, zeitweise zu wasserarm geworden.

Die Lösung musste vielmehr die sein, die Aare in ihrem heutigen Flussbett zwischen Wehr Niederried und Einmündung des Unterwassers nutzbar zu machen. Als wirtschaftlichste Lösung stellte sich der Bau von zwei nahezu gleichen Kraftwerken heraus: Niederried-Radelfingen und Aarberg, mit je rund 10 m Gefälle, 170 m³/s Schluckvermögen, 20 000 PS Turbinen- und 20 000 kVA Generatorenleistung und jährlich etwa 67 GWh Produktion (1 GWh = 1 Mill. kWh).

Der Verwaltungsrat der BKW beschloss denn auch am 20. Dezember 1958, zunächst das KW Niederried-Radelfingen und anschliessend das Kraftwerk Aarberg zu erstellen. Der Bau des ersteren begann unverzüglich nach erteilter Ermächtigung. Er ist heute so weit vorgeschritten, dass das KW Niederried-Radelfingen der Vollendung und Inbetriebnahme entgegengeht.

### II. Ursprüngliches und heutiges Projekt KW Aarberg

- 1. Das ursprüngliche Projekt. Der oben erwähnten Gesamtplanung entsprechend, hatte das ursprüngliche Projekt für das KW Aarberg in der Hauptsache vorgesehen:
  - a) Aufstau der Aare um ca. 7 m durch ein Wehr mit links anschliessendem Maschinenhaus, etwa 300 m oberhalb der Eisenbahnbrücke Aarberg – Bargen;
  - b) beidseitige Dämme oberhalb dem Wehr, entsprechend dem Höherstau, abgedichtet zum Schutze des tieferliegenden Geländes;
  - c) Maschinenhaus mit zwei Gruppen zu je einer vertikalachsigen 10 000-PS-Kaplan-Turbine und einem 10 000-kVA-Drehstromgenerator;
  - d) Tieferlegung der Aaresohle, unmittelbar unterhalb dem Wehr um 4 m und abnehmend bis zum Unterwasserkanal Kallnach auf 0 m, wo-

- durch bei mittlerer Wasserführung der Aarewasserspiegel unmittelbar unterhalb der Zentrale um 3 m abgesenkt würde;
- e) Nutzbarmachung der in die Alte Aare abzugebenden Pflichtwassermenge durch ein kleines Rohrturbinenwerk, das jährlich etwa 1,2 GWh erzeugen könnte.

Die mittlere Jahresproduktion hätte rund 67 GWh betragen (Sommer 47; Winter 20). Die gesamten Bau- und Anlagekosten waren, Preisbasis Herbst 1961, auf rund Fr. 37 900 000.— veranschlagt.

- 2. Das Genehmigungsverfahren für das ursprüngliche Projekt wurde mit dem Konzessionsgesuch der BKW vom 17. November 1958 eingeleitet. Während der gesetzlichen Auflagefrist langten 18 Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sowie Anträge der Forstdirektion ein, letztere vorwiegend zur Wahrung der Interessen der Fischerei und des Naturschutzes. Die meisten hatten nichts Aussergewöhnliches an sich und hätten eine Konzessionserteilung nicht verunmöglicht. Anders war es aber mit den Besorgnissen, welche mehrere Private und Gemeinden, insbesondere die Stadt Biel, die Gemeinde Lyss und die Seeländische Wasserversorgung (Gemeindeverband) wegen ihrer Trink- und Brauchwasserversorgungen äusserten. Die Grundwasserfassungen dieser Einsprecher liegen sowohl oberhalb als auch unterhalb der geplanten Wehrstelle, namentlich im Grossen Moos rechts des Hagneckkanals bis in den Raum von Worben. Die Baudirektion bestellte am 23. April 1960 zur Abklärung der diesbezüglichen Fragen eine Expertenkommission, die nach umfangreichen und gründlichen Untersuchungen am 15. August 1961 ihren Bericht erstattete. Er kam im wesentlichen zu nachstehenden Feststellungen und Empfehlungen:
- a) Im ganzen Untersuchungsgebiet, d. h. sowohl oberhalb als auch unterhalb der Wehrstelle, seien die Grundwasserverhältnisse äusserst komplex und die Grundwassergüte «bereits von Haus aus stellenweise beeinträchtigt». Eine massive Beeinträchtigung bewirke die Versickerung «von ungenügend vorgeklärtem Abwasser während der Kampagne der Zuckerfabrik Aarberg». Das den Fassungen der Stadt Biel entnommene Grundwasser müsse «infolge der durch die Versickerung der Abwasser der Zuckerfabrik bedingten Reduktion des Sauerstoffgehaltes, belüftet werden».
- b) Im Oberwassergebiet, d.h. oberhalb dem Wehr, werde der Grundwasserspiegel gehoben, was aber durch die vorgesehenen Sickerleitungen und Binnenkanäle in unschädlichem Rahmen gehalten werden könne. Ungewiss sei, ob die Grundwasserfassung von Niederried benachteiligt werde; hier seien allfällig nötig werdende Gegenmassnahmen zu studieren.
- c) Im Unterwassergebiet, d. h. unterhalb dem Wehr, werde infolge der Absenkung des Hagneckkanals die Grundwassermenge des Raumes Kallnach-Hagneck, also links der Aare, etwa auf die Hälfte reduziert und es seien dagegen Abwehrmassnahmen nötig. Ferner werde die Ergiebigkeit des Grundwasserfeldes rechts vom Hagneckkanal bis Worben abfallen. Auch wenn das «im Mittel

nur rund 20 % der ursprünglichen Ergiebigkeit ausmachen wird», sei das wegen des «ansteigenden Wasserbedarfs des Seelandes und der Stadt Biel nicht ohne Bedeutung». Die Reduktion lasse sich aber «durch künstliche Anreicherung des Grundwassers mit Wasser aus dem Hagneckkanal kompensieren». Das werde zugleich «den Einfluss von Abwasser- bzw. Vereisungszonen abdrängen».

d) «Als Folge der Änderungen der Strömungsverhältnisse im Grundwasser dürfte sich der Einfluss der Abwasserversickerung der Zuckerfabrik Aarberg auf die Fassungen der Wasserversorgung Biel verstärken. Deshalb ist alles daranzusetzen, die ohnehin nicht befriedigenden Abwasserverhältnisse dieser Fabrik zu sanieren.»

Die Experten hielten also den Einfluss des Kraftwerkbaues auf die Trinkwasserfassungen nicht für derart bedenklich, dass das KW Aarberg nicht erstellt werden dürfte. Sie fassten ihren Bericht gegenteils dahin zusammen, das KW Aarberg werde zwar nicht ohne Auswirkung auf die Grundwasserverhältnisse sein, doch lasse sich durch geeignete Gegenmassnahmen Abhilfe schaffen. Sie schlossen mit dem Satz: «Die Verleihung der Konzession für das Kraftwerk sollte deshalb nur unter Auflage entsprechender Bedingungen zum Schutze des Grundwassers und einer entsprechenden Haftungsklausel gegenüber den bestehenden Grundwasserfassungen erteilt werden.»

Die Bemühungen, angesichts dieses Expertenergebnisses die um ihre Wasserfassungen besorgten Gemeinden zur Rücknahme ihrer Einsprachen oder Rechtsverwahrungen zu bewegen, sind gescheitert.

Da anderseits die BKW dringend neue Energie beschaffen müssen, haben sie im Sommer 1962 einen neuen Vorschlag, das heutige Projekt Kraftwerk Aarberg, gemacht und ihn den Wasserversorgungsfachleuten der Stadt Biel, der Gemeinde Lyss und der Seeländischen Wasserversorgung unterbreitet. Gleichzeitig orientierten sie unsere Baudirektion, die dann ihrerseits mit den Vertretern der interessierten Gemeinden Rücksprache nahm. Ausserdem hat sich der Regierungsrat selbst an Ort und Stelle orientieren lassen.

3. Das heutige Projekt KW Aarberg unterscheidet sich vom ursprünglichen nur in dem sehr wesentlichen Punkte, dass die Ausbaggerung der Aare von unterhalb der Wehrstelle bis zur Einmündung des Unterwasserkanals Kallnach unterbleibt. Im übrigen ist aber das Projekt identisch mit dem ursprünglichen: Oberwasserstau, Oberwasserdämme, Wehrkörper mit Maschinenhaus und dessen mechanische und elektrische Ausrüstung sind wie ursprünglich vorgesehen.

Die Intaktlassung der Aare unterhalb dem Wehr erleidet nur eine kleine und auf die Höhenlage der Aaresohle und des Aarespiegels ohne Einfluss bleibende Ausnahme: Weil die Turbinenausläufe so tief gelegt werden müssen, wie im ursprünglichen Projekt vorgesehen und weil die beidseitigen Ufer unmittelbar unterhalb dem Wehr zu sichern sind, muss die Aaresohle kurz unterhalb dem Wehr um 4 m vertieft werden. Diese Austiefung flacht sich 180 m flussabwärts auf null aus, so dass der Wasserspiegel der Aare durchwegs, schon vom Wehr an, gleich bleibt wie heute. Eine Erosionsgefahr

für die weiter unten folgende Flußstrecke besteht nicht, weil dort, wo die Vertiefung der Sohle aufhört, der Molassefels ansteht.

a) Vorteile und Nachteile. Das nunmehrige Projekt hat den grossen Vorteil, dass es nur noch - und auch das bloss eventuell - die Grundwasserverhältnisse im Oberwasser, d. h. zwischen den Wehren Niederried und Aarberg, verändern kann, jene im Unterwassergebiet, d. h. also vom Wehr abwärts bis zur Unterwasserausmündung Kallnach, unberührt lässt, ja, bestimmt verbessern wird. Die BKW werden nämlich künftig bei Wasserführungen bis 190 m³/s nur maximal 20 m³/s in Kallnach verarbeiten, den jeweiligen Rest dagegen in den beiden Werken Niederried-Radelfingen und Aarberg. Erst bei Wasserführungen über 190 m³/s werden in der alten Zentrale Kallnach mehr als 20 m³/s ausgenützt. Infolgedessen wird die Aare zwischen Wehr Niederried und Unterwasserausmündung Kallnach im Jahresdurchschnitt an wenigstens 250 Tagen mehr Wasser führen als heute. Da nach Feststellungen der Experten die Grundwasservorkommen rechts und links vom Hagneckkanal zum guten Teil aus diesem gespeist werden, muss sich eine Vermehrung der Grundwassermengen ergeben. Dies um so mehr, als der Alten Aare, statt wie seit 1913, als Pflichtwasser 1 m³/s und statt der bisher vorgesehenen Erhöhung auf 3 m³/s, nunmehr 3,5 m³/s zugeleitet werden sollen.

Es liegt also in dieser Hinsicht kein Grund mehr vor, den Bau des KW Aarberg gemäss heutigem Projet nicht zu beschliessen.

Die BKW freilich müssen gewichtige Nachteile in Kauf nehmen: Weil das Gefälle nun bloss rund 7 m beträgt, geht die Leistungsfähigkeit auf nur noch etwa 14 000 kVA zurück und die mittlere Jahresproduktion auf etwa 49 GWh (statt 20 000 kVA bzw. 67 GWh). Dazu tritt lediglich die kleine Pflichtwasser-Nebenanlage, welche ca. 270 kVA leisten und 1,3 GWh abgeben kann.

Die Experten, welche den ersten Bericht erstattet haben, sind auch um ihre Stellungnahme zum nunmehrigen Projekt ersucht worden. Ihr Bericht vom 19. September 1962 besagt, dass nur das Grundwasser zwischen Wehr Niederried und Wehr Aarberg beeinträchtigt werden könnte, was sich leicht beheben lasse. Unterhalb dem Wehr Aarberg werde dagegen eine vermehrte Speisung des Grundwassers möglich, weil die Aare im Jahresmittel während 280 Tagen mehr Wasser führen werde, als bisher. Dem Bau des nunmehr geplanten Kraftwerks stehe daher geologisch und hydrologisch nichts mehr entgegen, sofern notfalls für die Wasserversorgung Niederried, durch Zusammenschluss mit jener von Kallnach, Ersatz geleistet und die Abdichtung der Sperrstelle im Querprofil sorgfältig durchgeführt werde.

### III. Erste und zweite Bauetappe

Die BKW haben in ihrem Konzessionsbegehren vom 10. September 1962 für das nunmehrige Projekt offen darauf hingewiesen, dass sie die Absicht haben, später die Aaresohle zwischen Wehr Aarberg und Ausmündung des Unterwasserkanals Kallnach gemäss dem ursprünglichen Projekt auszubaggern, d. h. also oben um höchstens 4 m und flussabwärts allmählich abnehmend bis auf 0 m. Sie bezeichnen daher das heutige Projekt als Bauetappe I und möchten später die Bauetappe II, die eben erwähnte Tieferlegung der Aaresohle, anschliessen. Das Nutzgefälle beim Maschinenhaus Aarberg würde dann im Mittel auf etwa 10 m steigen, die Maschinenleistung infolgedessen auf 20 000 PS und die mittlere Jahresproduktion auf 67 GWh.

Ob die Absicht seinerzeit verwirklicht werden kann oder nicht, wird hauptsächlich von drei Voraussetzungen abhängen:

- 1. Die Zuckerfabrik Aarberg muss die von den Experten als unumgänglich nötig bezeichnete Abwasserkläranlage erstellt haben und diese muss eine weitere Verunreinigung der Trinkwasserfassungen rechts des Hagneckkanals bis in den Raum Worben verhindern. Sonst werden die um ihre Wasserfassungen besorgten Gemeinden und Privaten ihre Opposition gegen eine Ausbaggerung der Aare unterhalb dem Wehr Aarberg schwerlich aufgeben. Der Regierungsrat hat darum die Baudirektion beauftragt, «zur Sanierung der Abwasserverhältnisse gegenüber der Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg AG das Verfahren nach Art. 112 Abs. 3 und 4 WNG einzuleiten».
- 2. Durch weitere systematische Beobachtungen der Grundwasserverhältnisse, insbesondere im Raum rechts des Hagneckkanals bis Worben, die während des Baues und später während des Betriebes nach Anordnungen der Baudirektion durchzuführen sind, muss der Einfluss des Kraftwerks auf sie sorgfältig weiter untersucht werden. Nur so wird man mit der Zeit genügend sicher voraussagen können, ob eine Vertiefung der Aaresohle vorgenommen werden darf, und wenn ja, ob und in welchem Ausmasse eine Anlage zur Anreicherung der Grundwasserspeisung erstellt werden muss. Die vom Regierungsrat am 5. Oktober 1962 erteilte Konzession auferlegt den BKW alle diesbezüglichen Verpflichtungen.
- 3. Die BKW werden für die II. Bauetappe eine besondere Konzession anbegehren müssen und sie muss ihnen, bevor sie den Bau beginnen können, erteilt sein. Hierüber wird der Regierungsrat als Konzessionsbehörde seinerzeit nach Anhörung aller Beteiligten entscheiden.

Es ist also keineswegs so, dass die Bewilligung zur Verwirklichung der I. Bauetappe schon das Weitere präjudiziert. Die II. Bauetappe wird vielmehr erst in Angriff genommen werden können, wenn der Regierungsrat seinerzeit nach Abwägung des Für und Wider die Konzession erteilt und der Grosse Rat die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes ermächtigt haben wird, in einer Generalversammlung der BKW den Bau zu beschliessen.

### IV. Energiebedarf und Energiebeschaffung

Über diese beiden Punkte haben wir Sie mit unserem Vortrag vom August 1962 über die Beteiligung der BKW an den Engadiner Kraftwerken orientiert. Seither haben sich die dort geschilderten Verhältnisse nicht geändert. Der Energiebedarf in Industrie und Gewerbe, in der Landwirtschaft und im Verkehr sowie im Haushalt nimmt nach wie vor zu und die Beschaffung neuer Energie wird immer schwieriger. Es sei daher auf unsere Darlegungen in der erwähnten Vorlage verwiesen. Nur zwei Punkte seien hier beigefügt.

Die Gegner weiterer Wasserkraftbauten machen fast bei jedem neuen Projekt geltend, es trage zur Deckung des gesamten schweizerischen Energiebedarfs so wenig bei, dass man seine Verwirklichung füglich und ohne Schaden für die Wirtschaft unterlassen könne. Das könnte auch dem Projekt KW Aarberg gegenüber ins Feld geführt werden. Aber dem wäre, wie in allen andern Fällen derartiger Opposition entgegenzuhalten: Erstens kommt es nicht darauf an, was ein neues Kraftwerk zum ganzen Energiebedarf der Schweiz beiträgt, sondern darauf, was es zur Deckung des Energiemankos beiträgt; da fallen für die BKW neue Energiemengen von jährlich rund 50 GWh schon ins Gewicht. Zweitens muss darauf hingewiesen werden, dass mehrere Kraftwerke bescheidenen Umfangs zusammen eben doch beträchtliche Energiemengen ergeben. So haben die Widerstände, welche bis jetzt den Bau des Sanetschwerkes mit Zuleitung des Geltenschusses verhindert haben und den Bau des Kraftwerks Jaberg/ Kiesen sowie der geplanten Kraftwerke am Doubs bis jetzt auch zu verunmöglichen drohen, die Gewinnung von jährlich etwa 260 GWh verunmöglicht, das sind rund 52 % der totalen mittleren Erzeugung der 8 BKW-eigenen Zentralen, also eine sehr beträchtliche Energiemenge.

Die erschwerenden Bedingungen, welche den Kraftwerkbauten durch Widerstände aller Art aufgebürdet werden, tragen natürlich nicht zur Verbilligung der elektrischen Energie bei. Zusammen mit den immer noch ansteigenden Lohn- und Materialkosten erhöhen sie die Gestehungspreise der elektrischen Energie in einem Masse, das auf die Dauer schwerlich von den Werken allein getragen werden kann.

### V. Dringlichkeit des Baubeginnes und Wirtschaftlichkeit

Das Konzessionsbegehren der BKW für das ursprüngliche Projekt KW Aarberg ist am 17. November 1958 eingereicht worden. Dieses Gesuch ist dann durch ein neues vom 10. September 1962 für das nunmehrige Projekt Aarberg ersetzt worden. Für letzteres hat der Regierungsrat die Konzession am 5. Oktober 1962 erteilt. Die Verwirklichung des nunmehrigen Projekts sollte noch diesen Herbst beginnen können, weil sonst praktisch die Niederwasserperiode des Winters 1962/63 nicht ausgenützt werden kann und ein Baujahr verlorengeht. Durch Zuwarten wird nichts gewonnen, sondern nur eine weitere Verteuerung des Baues riskiert.

Das KW Aarberg, I. Bauetappe, kommt schon ohnehin im Gestehungspreis der Energie an die Grenze des Annehmbaren heran. Es wird voraussichtlich etwa 37,5 Mill. Franken kosten, so dass sich ein sehr hoher mittlerer Gestehungspreis ergibt. Lediglich die absolute Notwendigkeit, neue Energiemengen zu beschaffen und die Umstände, dass das Werk glücklicherweise mitten ins Versorgungsgebiet der BKW zu liegen kommt und zusammen mit den Werken Kallnach und Niederried-Radelfingen wirtschaftlich als eine Kraftwerk-Einheit betrachtet werden kann, machen ihn noch erträglich.

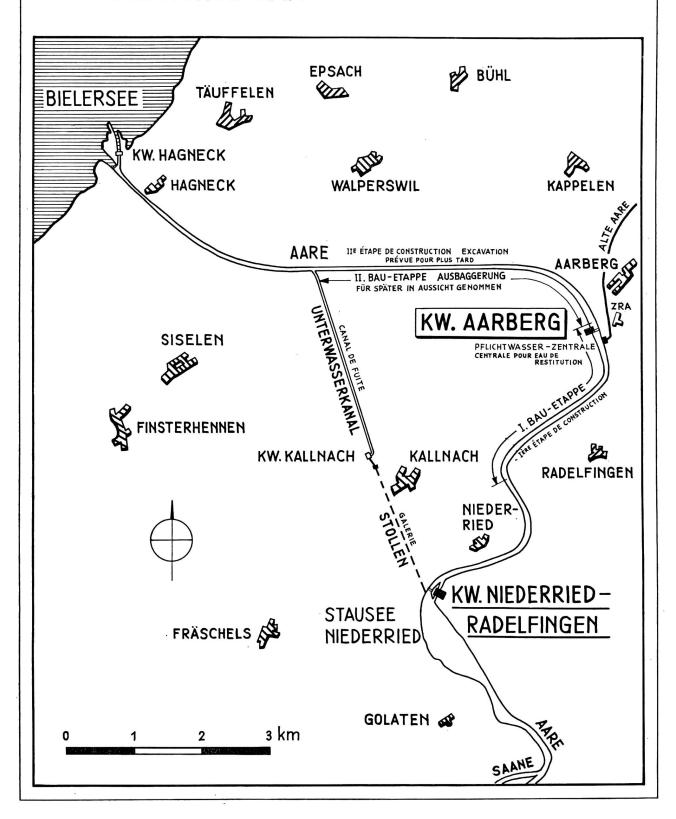
Die Finanzierung des Baues wird grösstenteils durch Aufnahme langfristiger Fremdgelder zu besorgen sein. Ein umfassendes Finanzierungsprogramm steht bei den BKW zurzeit in Bearbeitung. Wir beantragen, die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes in der Generalversammlung der BKW zu ermächtigen, dem vom Verwaltungsrat beantragten Baubeschluss für das Kraftwerk Aarberg, I. Bauetappe, zuzustimmen.

Bern, den 12. Oktober 1962

Der Finanzdirektor: Moser

# BERNISCHE KRAFTWERKE AG.

# PROJEKT KRAFTWERK AARBERG ÜBERSICHTSPLAN



vom 16. Oktober 1962

# I. Ausbauetappe des Kraftwerkes Aarberg der Bernischen Kraftwerke AG

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Finanzdirektion über den Bau des Kraftwerkes Aarberg, I. Ausbauetappe. Er ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG dem Baubeschluss für das Kraftwerk Aarberg, I. Bauetappe, zuzustimmen.

Bern, den 16. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident i. V.: **Buri** 

Der Staatsschreiber: **Hof** 

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 23. Oktober/6. November und 5. November 1962

### Abänderungsantrag der Kommission

vom 5. November 1962

### Dekret

# betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung, Art. 34 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

- § 1. ¹ Das Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts beträgt Fr. 60.—.
- <sup>2</sup> Die Ersatzmänner erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 30.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken. Die übrigen Mitwirkenden erhalten für das Aktenstudium für jede Sitzung eine Vergütung von Fr. 10.—.
- <sup>3</sup> Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so erhalten die Berichterstatter (Referent und Korreferent) eine Entschädigung von Fr. 30.— für das Aktenstudium.
- <sup>4</sup> In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Kammerpräsident die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrage erhöhen. Eine weitergehende zusätzliche Entschädigung kann in allen Fällen nur mit Zustimmung der Justizdirektion bewilligt werden.
- <sup>5</sup> Hat ein Obergerichtsersatzmann auf Grund richterlicher Verfügung die amtliche Untersuchung (Instruktion) eines Streitfalles durchzuführen, so ist ihm eine durch den Kammerpräsidenten oder den Präsidenten des Handelsgerichtes festzusetzende Entschädigung auszurichten.
- § 2. ¹ Das Taggeld der Handelsrichter beträgt Fr. 60.—.
- <sup>2</sup> Die Handelsrichter erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 30.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter über ein Geschäft mitwirken. Die übrigen Handelsrichter erhalten für das Aktenstudium für jede Sitzung eine Entschädigung von Fr. 10.—.

- <sup>3</sup> Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so erhalten die Berichterstatter eine Entschädigung von Fr. 30.—.
- <sup>4</sup> In 'umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Präsident des Handelsgerichts die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrage erhöhen. Eine weitergehende zusätzliche Entschädigung kann in allen Fällen nur mit Zustimmung der Justizdirektion bewilligt werden.
- <sup>5</sup> Hat ein Handelsrichter auf Grund richterlicher Verfügung durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären (wie Bücheruntersuchungen, Prüfung einer Bauabrechnung, Kontrolle eines Bauwerkes, Materialuntersuchungen u. a. m.), so ist ihm eine durch den Handelsgerichtspräsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten, die von der Gerichtskanzlei aus den Parteikostenvorschüssen ausbezahlt wird.
- § 3. ¹ Das Taggeld der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 60.—.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 30.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken. Die übrigen Mitwirkenden erhalten für das Aktenstudium für jede Sitzung eine Vergütung von Fr. 10.—.
- <sup>3</sup> Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so erhalten die Berichterstatter (Referent oder Korreferent) eine Entschädigung von Fr. 30.—.
- <sup>4</sup> In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Präsident des Verwaltungsgerichts die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrage erhöhen. Eine weitergehende zusätzliche Entschädigung kann in allen Fällen nur mit Zustimmung der Justizdirektion bewilligt werden.
- <sup>5</sup> Hat ein Mitglied auf Grund einer Verfügung des Präsidenten die amtliche Untersuchung eines Streitfalles durchzuführen oder durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären, so ist ihm eine durch den Verwaltungsgerichtspräsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten; die letztgenannten Kosten werden wie Expertenkosten behandelt.
- <sup>6</sup> Führt in einer Sitzung des Gerichts der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied den Vorsitz, so wird ihm zum Taggeld ein Zuschlag von Fr. 30. ausgerichtet.
- § 4. Das Taggeld der Geschwornen beträgt Fr. 45.—.
- § 5. ¹ Das Taggeld der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwalts- und Notariatskammer beträgt Fr. 60.—.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 30.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken. Die übrigen Mitwirkenden erhalten für das Aktenstudium für jede Sitzung eine Entschädigung von

... bis zum fünffachen...

- Fr. 10.—. Der Sekretär der Kammer erhält das gleiche Taggeld wie die Mitglieder.
- <sup>3</sup> Werden Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt, so wird für jedes Geschäft dem Referenten eine Entschädigung von Fr. 30.—, den übrigen Mitwirkenden eine solche von Fr. 10.— ausgerichtet.
- <sup>4</sup> In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann der Präsident der Anwaltskammer bzw. die Justizdirektion für die Mitglieder der Notariatskammer die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrage erhöhen. Eine weitergehende zusätzliche Entschädigung kann in allen Fällen nur mit Zustimmung der Justizdirektion bewilligt werden.
- § 6. ¹ Das Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner beträgt Fr. 45.—; dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr.10.—ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Die Amtsrichter von Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalles eine monatliche Entschädigung von Fr. 300.—, diejenigen der Zivilabteilung eine solche von Fr. 500.—, sofern sie an mindestens sechs Sitzungstagen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.
- <sup>3</sup> Für die Amtsrichter von Bern die Ersatzmänner fallen nicht darunter – ordnet der Regierungsrat:
  - a) den Entschädigungsanspruch bei Dienstausfällen wegen Krankheit und Ferien,
  - b) die Bedingungen, unter denen sie in die Versicherungskasse aufgenommen werden können.
- § 7. ¹ Die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind, beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von Fr. 25.— bei einer Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden; von Fr. 45.— bei einer Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden; dauert die Inanspruchnahme länger als 5 Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr. 10.— ausgerichtet. Werden sie an einzelnen Stellvertretungstagen nicht beansprucht, so wird kein Taggeld ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes haben die gesetzlichen Stellvertreter Anspruch auf die gleiche Vergütung (Fahrkosten und Taggeld) wie das Staatspersonal.
- § 8. ¹ Die in den §§ 1 bis 6 genannten Behördemitglieder und die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 40 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise. Die Strecke wird einfach berechnet; es ist der amtliche Distanzenzeiger massgebend.
- <sup>2</sup> Für Entfernungen unter drei Kilometer wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes, wie bei Reisen mit Gerichten oder Abordnungen von Gerichten zu Augenscheinen und dergleichen, erhalten die Mitglieder der angeführten Behörden

ebenfalls die obgenannten Reisevergütungen; vorbehalten bleibt § 7 Abs. 2.

- <sup>4</sup> Bei Auslandreisen wird die Vergütung von der Justizdirektion von Fall zu Fall festgesetzt.
- § 9. Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet.
- § 10. ¹ Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1962 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit seinen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Vorschriften anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 10. November 1953 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung sowie der Regierungsratsbeschluss Nr. 6253 vom 10. November 1959.
- <sup>3</sup> In den Ansätzen dieses Dekretes sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die Besoldungen um mindestens 10 % erhöht oder herabgesetzt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Ansätze dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bern, den 23. Oktober/6. November 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident:

Dr. H. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 5. November 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Huwyler

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 23. Oktober/6. November und 5. November 1962

### Abänderungsantrag der Kommission

vom 5. November 1962

### Dekret

# betreffend die Kantonale Rekurskommission vom 6. September 1956 (Abänderung)

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die §§ 41 und 42 des Dekretes vom 6. September 1956 betreffend die Kantonale Rekurskommission werden wie folgt abgeändert:

- § 41. ¹ Die Mitglieder der Kantonalen Rekurskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 60.—. Die Vizepräsidenten oder Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage von Franken 20.—.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung von Fr. 30.— für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter mitwirken. In umfangreichen und schwierigen Fällen kann der Präsident der Kantonalen Rekurskommission die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum dreifachen Betrage erhöhen.
- <sup>3</sup> Ein Taggeld von Fr. 60.— wird den Mitgliedern der Kantonalen Rekurskommission auch für die Teilnahme an Augenscheinen, bei Einvernahmen und an Sitzungen von Fachkommissionen ausgerichtet. Die gleiche Vergütung erhalten auch die nicht der Kantonalen Rekurskommission angehörenden Mitglieder von Fachkommissionen.
- § 42. <sup>1</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen der Kantonalen Rekurskommission oder von Fachkommissionen erhalten deren Mitglieder als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 40 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise. Die Strecke wird einfach berechnet; es ist der amtliche Distanzenzeiger massgebend. Für Entfernungen unter drei Kilometern wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.

- <sup>2</sup> Für die Teilnahme an Augenscheinen und bei Einvernahmen werden die tatsächlichen Reiseauslagen vergütet.
- <sup>3</sup> Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1962 in Kraft.

In den Ansätzen dieses Dekretes sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die Besoldungen um mindestens  $10\,\%$  erhöht oder herabgesetzt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Ansätze dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bern, den 23. Oktober/6. November 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Tschumi
Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 5. November 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Huwyler

vom 23. Oktober 1962

# Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vom 5. November 1919 (Abänderung)

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vom 5. November 1919 erhält in den Art. 1, 3, 5 und 7 Abs. 2 folgende Fassung:

- § 1. ¹ Die Sanitätsdirektion trägt fortan die Bezeichnung «Direktion des Gesundheitswesens».
- <sup>2</sup> Die Direktion des Gesundheitswesens besorgt die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei (mit Ausschluss der Viehgesundheitspolizei), die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten (Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).
- § 3. ¹ Die Beamten der Direktion des Gesundheitswesens sind:
  - 1. der Kantonsarzt,
  - 2. der Sekretär,
  - 3. der Adjunkt für das Spitalwesen.
- <sup>2</sup> Der Kantonsarzt muss ein eidgenössisches Arztdiplom besitzen und mit der ärztlichen Praxis vertraut sein.
- $\S$  5. <sup>1</sup> Die Beamten der Direktion werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>2</sup> Ihre Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.
- § 7 Ziff. 2. Die Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten (Dekret über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Mai 1936, §§ 6 bis 8);

Im Art. 1 lit. C des Dekretes betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 wird der Ausdruck «Sanität» ersetzt durch «Gesundheitswesen».

III.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1963 in Kraft.

Bern, den 23. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Tschumi
Der Staatsschreiber:

Hof

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 17. August, 19. und 18. Oktober 1962

# Dekret über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, Art. 34 bis 38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

- § 1. Die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen richtet sich nach den Vorschriften von Art. 70 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und Art. 34 bis 38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherung im Strassenverkehr.
- § 2. Die Polizeidirektion des Kantons Bern schliesst mit einem Versicherungsunternehmen, das gemäss Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen ist, eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung ab, der alle Halter von Fahrrädern mit Standort im Kanton Bern beizutreten haben, sofern sie sich nicht über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Umfange des Art. 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ausweisen können.
- § 3. ¹ Die Fahrradhalter, die der Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Kantons Bern beitreten, bezahlen für Versicherungsprämie, Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle eine jährliche Gebühr von
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat ist befugt, die Gebühr für Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle zu ermässigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bereits Haftpflichtversicherungsschutz im Umfange von Art. 70 Strassenverkehrsgesetz besteht.
- § 4. Als Versicherungsnachweis dienen die in der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherung im Stras-

senverkehr vorgesehenen Kontrollschilder und Fahrradpapiere.

- § 5. Streitigkeiten über die Gebührenpflicht entscheidet die Polizeidirektion.
- $\S$  6.  $^{\rm 1}$  Dieses Dekret tritt am 1. März 1963 in Kraft.
- $^{\rm 2}$  Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.
- <sup>3</sup> Das Dekret vom 19. November 1935 betreffend die Haftplichtversicherung der Fahrradhalter wird aufgehoben.

Bern, den 17. August/19. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Moine

Der Staatsschreiber: **Hof** 

Bern, den 18. Oktober 1962

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

A. Cattin

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

# betreffend Teuerungszulagen an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger für die Jahre 1962 und 1963

(Oktober 1962)

Die Besoldungen des Staatspersonals setzen sich seit 1. Januar 1962 (Besoldungsdekret vom 29. November 1961) wie folgt zusammen:

,	Beispiel
	Fr.
1. Versicherte Grundbesoldung	10 000.—
2. Nicht versicherte Grundbesoldung	
12 % von Ziff. 1	1 200.—
3. Teuerungszulage	
8 % von Ziff. 1 und Ziff. 2	896.—
4. Familienzulage	360.—
5. Kinderzulage je Kind	240.—
6. Ortszulage je nach Ort	
Fr. 0.— bis 600.—	600.—
Total Bruttobesoldung	13 296.—

Die Besoldung der Lehrerschaft setzt sich (abgesehen von den Ortszulagen und Naturalien) grundsätzlich in gleicher Weise zusammen.

Im Sinne einer Anpassung an die gestiegene Teuerung wurde mit dem Besoldungsdekret für das Staatspersonal vom 29. November 1961 die nicht versicherte Grundbesoldung von 10% auf 12% erhöht und damit die Teuerung bis zu einem Indexstand (Landesindex der Konsumentenpreise) von 188,5 ausgeglichen. Die im Jahr 1961 gewährte Teuerungszulage von 8% der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung (Dekret vom 15. November 1960) wurde unverändert auch für das Jahr 1962 beibehalten.

Der Index der Konsumentenpreise hat sich im Jahr 1962 wie folgt entwickelt:

Januar	191,4	Juni	195,1
Februar	191,9	Juli	195,7
März	192,2	August	196,5
April	193,1	September	196,4
Mai	194,6	_	

Würde der Septemberindex für den Rest des Jahres 1962 stationär bleiben, ergäbe dies einen Jahresdurchschnitt von 194,7.

Die eidgenössischen Räte haben für das Bundespersonal, dessen Besoldungen bisher bis zu einem Indexstand von 186,8 ausgeglichen waren, bereits eine zusätzliche Teuerungszulage von 4½00 für das Jahr 1962 beschlossen, die in einem einmaligen Betrag im November ausgerichtet wird. Für Ledige wurde eine Minimalgarantie von Fr. 405.—, für Verheiratete eine solche von Fr. 450.— bestimmt. Einer erhöhten Teuerungszulage wurde auch für das Jahr 1963 zugestimmt.

Wegen der oben dargestellten Entwicklung der Teuerung gelangten die Personalverbände der Staatsverwaltung und der Lehrerschaft an die Finanzdirektion mit dem Ersuchen, es sei auch dem Staatspersonal, der Lehrerschaft und den Rentenbezügern eine entsprechend erhöhte Teuerungszulage zu gewähren.

Es entspricht einer langjährigen Praxis des Staates, dass er seinem Personal grundsätzlich den vollen Teuerungsausgleich gewährt. Er hat die

Teuerungszulage auch rückwirkend erhöht, wenn die Teuerung im Laufe eines Jahres in grösserem Ausmass gestiegen war. Er war dies letztmals in den Jahren 1957 und 1956 der Fall.

Wir beantragen deshalb auch für das Jahr 1962 eine zusätzliche Teuerungszulage zu gewähren und diese auf 3½ 0/0 festzusetzen, womit ein Index von 194,6 ausgeglichen ist. Diese Teuerungszulage soll im Dezember pro rata der Anstellung im Jahre 1962 ausgerichtet und auf diejenigen beschränkt werden, die am 1. Dezember im Staats- oder Schuldienst stehen. Wer vorher ausgetreten ist, erhält die Teuerungszulage nicht nachbezahlt und wer im Laufe des Jahres pensioniert worden ist, erhält diese bis zum Zeitpunkt der Pensionierung. Die Rentenbezüger erhalten die gleichen Zulagen wie das aktive Personal.

Für das 1963 wird eine Teuerungszulage von  $12^{1/2}$ % (bisher 8%) beantragt, womit ein Index von 196,4 ausgeglichen ist.

Die Festsetzung einer Minimalgarantie oder eine Erhöhung der Sozialzulagen wird nicht als notwendig erachtet, weil auf 1. Januar 1962 die Minimalbesoldungen wesentlich erhöht und die Stelleneinreihung für zahlreiches Personal verbessert worden ist.

Ob ein Teil der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung eingebaut werden soll, wird geprüft und in einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Personalverbände haben sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Die *Mehrkosten* dieser Dekrete müssen gesamthaft pro 1962 auf ca. 5,3 Mill. Franken und pro 1963 auf ca. 7 Mill. Franken veranschlagt werden.

Wir empfehlen Zustimmung zu folgenden Dekretsentwürfen:

- 1. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1962 und 1963 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal,
- 2. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1962 und 1963,
- 3. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1962 und 1963 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse,
- 4. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1962 und 1963 an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen.

Für die Mitglieder des Regierungsrates bedarf es deshalb eines besondern Dekretes, weil für sie im Gegensatz zum Staatspersonal am 30. November 1961 in einem besondern Dekret eine Gesamtbesoldung festgesetzt worden ist.

Bern, den 15. Oktober 1962

Der Finanzdirektor: **Moser** 

vom 19. Oktober 1962

### Dekret

# über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1962 und 1963 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

- § 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1962 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3,5 % der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung.
- § 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.
- § 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1962 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung, und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1962 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die zusätzliche Teuerungszulage erhöht.
- § 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1962 wird im Dezember 1962 ausgerichtet.
- § 5. Ab 1. Januar 1963 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 12,5 % ausgerichtet. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.
- § 6. Das Dekret vom 15. November 1960 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staats-

personal ab 1. Januar 1961 wird auf den 1. Januar 1963 aufgehoben.

 $\S$  7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Moine
Der Staatsschreiber:

Hof

vom 19. Oktober 1962

### Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1962 und 1963 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungkasse

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

- § 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1962 im Dezember 1962 eine zusätzliche Teuerungszulage von 3,5 % der Rente bzw. des Leibgedinges ausgerichtet.
- § 2. Massgebend für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulage ist der am 1. Dezember 1962 geltende Rentenanspruch.
- § 3. Die zusätzliche Teuerungszulage 1962 wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1962 gewährt.
- § 4. Ab 1. Januar 1963 erhalten die Rentenbezüger und die Bezüger von Leibgedingen auf den Renten eine Teuerungszulage von 12,5 %.
- § 5. Auf den 1. Januar 1963 werden die Al. 1 der §§ 2 der Dekrete vom 16. November 1960 über die Neufestsetzung der Renten und Teuerungszulagen der Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse aufgehoben.
- § 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

vom 19. Oktober 1962

### Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1962 und 1963

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

- § 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1962 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Teuerungszulage von  $3,5\,$ % der Gesamtbesoldung.
- § 2. Die Teuerungszulage pro 1962 wird im Dezember 1962 ausgerichtet.
- § 3. Ab 1. Januar 1963 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Gesamtbesoldung eine Teuerungszulage von  $4,5\,$ %.
- § 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 19. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:

Moine
Der Staatsschreiber:
Hof

vom 19. Oktober 1962

# Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1962 und 1963 an die Lehrkräfte der Primarund Mittelschulen

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

### beschliesst:

### I. Zusätzliche Teuerungszulage pro 1962

- § 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das Jahr 1962 eine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet. Sie beträgt 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % der Anteile von Staat und Gemeinden an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12% jegen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art. 2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962.
- § 2. Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage haben diejenigen Lehrkräfte, die am 1. Dezember 1962 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.
- § 3. Der Anspruch auf die zusätzliche Teuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrkräfte nach den am 1. Dezember 1962 und für die Pensionierten nach den am 1. April beziehungsweise am 1. Oktober 1962 geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1962 besoldeten Tätigkeit.
- § 4. Die zusätzliche Teuerungszulage pro 1962 wird im Dezember 1962 ausgerichtet.
- § 5. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 und Art. 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sowie von § 2 des Dekretes vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

### II. Teuerungszulage ab 1963

- § 6. ¹ Ab 1. Januar 1963 wird den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 12¹/2 ⁰/₀ ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung, einschliesslich des 12prozentigen Zuschlages zur Grundbesoldung gemäss Art. 2 des abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetzes vom 1. April 1962, gewährt.
- <sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.
- § 7. Die Teuerungszulage wird auch den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen sowie für die Lehrkräfte nichtstaatlicher, aber vom Staate anerkannter Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgerichtet.
- § 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, Art. 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage von 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>0</sub> sinngemäss anzuwenden.
- § 9. ¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.
- <sup>2</sup> §§ 1, 2 und 3 des Dekretes vom 12. Februar 1962 über die Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes werden auf den 1. Januar 1963 aufgehoben.

Bern, den 19. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates, Der Vizepräsident: **Moine** 

Der Staatsschreiber:

Hof

vom 23. Oktober 1962

### Proposition du Conseil-exécutif

du 23 octobre 1962

# **Nachkredite** für das Jahr 1962

# Crédits supplémentaires pour l'année 1962

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, bis 18. September 1962 folgende Nachkredite für das Jahr 1962 bewilligt hat:

### Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseilexécutif a, jusqu'au 18 septembre 1962, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1962:

aab ot	2002 8011111160 11401		creare supr		tarres partarra pour ramice room
		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1962	1962		
		Fr.	Fr.		
13	Volkswirtschaftsdirektion			13	Direction de l'économie publique
1305	Amt für berufliche Ausbildung			1305	Office de la formation professionelle
797 2	Kosten der Lehrlingsprüfungen und Expertenkurse	310 000.—	60 000.—	797 2	Frais pour les examens d'apprentissage et pour les cours d'experts
	Erhöhung der Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungs- kommissionen und an die Prüfungsexperten				Relèvement des indemnités aux membres de la Commission des examens et aux experts d'examen
14	Sanitätsdirektion			14	Direction des affaires sanitaires
1400	Sekretariat			1400	Secrétariat
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	3 900.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Auffüllen eines zweiten Öltanks				Remplissage d'un second tank à mazout
944 95	Beiträge zur Bekämpfung des Bronchialasthmas Erhöhung des Beitrages an die Bern. Liga gegen die Tuberpulose	10 000.—	10 000.—	944 95	Subventions pour le traitement de l'asthme Relèvement du subside à la Ligue bernoise contre la tuber-
	Zu Lasten des Tbc- und Polio- fonds, VA 020				culose. A charge du Fonds de la Tbc et de la polio, VF 020
949 10	Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler	2 850 000.—	3 231.—	949 10	Subsides de construction aux hôpitaux de district et à d'autres hôpitaux
	Zusätzlicher Beitrag an Bezirks- spital Sumiswald. Zugleich als Nachsubvention				Supplément de subside à l'Hôpital de district de Sumiswald. En même temps à titre de subvention comple- mentaire
	Übertrag		74 231.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1962	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		74 231.—		Report
16	Polizeidirektion			16	Direction de la police
1605	Polizeikommando			1605	Corps de police
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtbedürfnisse	26 500.—	2 110.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrbedarf				Besoin accru
1635/	37 Strafanstalt Thorberg			1635/3	37 Pénitencier Thorberg
1635	Anstaltsbetrieb			1635	Exploitation de l'établissement
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	15 000.—	12 710.—	704	Entretien des bâtiments
	Ausbau und Instandstellung der Zufahrtsstrasse				Mise en état et aménagement d'une voie d'accès
1645/	47 Strafanstalt Hindelbank			1645/4	47 Pénitencier Hindelbank
1645	An stalts be trieb			1645	Exploitation de l'établissement
799	Verschiedene Sachausgaben Vermehrte Aufwendungen für die Insassen. Mehreinnahmen bei Konto 357	. 1 000.—	1 000.—	799	Autres dépenses Davantage de dépenses en faveur des pensionnaires. Recettes en plus s. Cpte 357
1647	Landwirtschaft			1647	Agriculture
820	Pachtzinse an Dritte Zusätzlicher Pachtvertrag	. 1125.—	2 454.—	820	Fermages à des tiers Contrat de fermage complé- mentaire
1655/	57 Erziehungsanstalt Tessenberg			1655/5	57 Maison d'éducation Montagne de Diesse
1656	Gewerbe			1656	Métiers
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen	8 950.—	3 600.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'appareils et d'outils
	Anschaffung einer Kettenfräs- maschine				Acquisition d'une fraiseuse à chaîne
1660	Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen			1660	Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim», Münsingen
770 3	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werk- zeugen für Neubauten	113 435.—	16 620.—	770 3	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils pour les nouvelles constructions
	Anschaffung diverser Maschinen und Apparate (Waschmaschine, Nähmaschine, Dörrapparat, Feuerlöscher). Zu Lasten des Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug, VA 020				Acquisition de divers appareils et machines (machine à laver, machine à coudre, appareil à sécher, extincteur). A charge du Fonds d'amélioration du régime pénitenciaire, VF 020
	Übertrag		112 725.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
	Übertrag		112 725.—		Report
19	Finanzdirektion			19	Direction des finances
1955	Liegenschaft verwaltung			1955	Administration des domaines
561	Einlage in privatrechtlichen Fonds «Schloss Landshut» Behebung von Schneedruck-	5 000.—	7 990.85	561	Versement au profit de la fortune du droit privé «Château de Landshut» Remédier aux dégâts causés
	schäden				par la neige
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publique
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
930 3	Staatsbeiträge an Gemeinden für den Transport von Schülern	—.—	3 562.50	930 3	Subventions de l'Etat aux communes pour le transport d'élèves
	Beitrag an die Transportkosten von Schülern der Gemeinden auf dem Tessenberg, welche das Progymnasium in Neuenstadt besuchen				Contribution aux frais de transport des écoliers des communes de la Montagne de Diesse, qui fréquentent le progymnase de La Neuveville
2002	Primarschulen			2002	Ecole primaires
940 6	Staatsbeiträge für die Förderung des Haushaltlehrwesens Erhöhung des Staatsbeitrages	26 500.—	3 500.—	940 6	Subventions de l'Etat pour l'éducation ménagère Relèvement du subside de l'Etat
2005/0	07 Universität, Botanisches Institu und Tierspital	ıt		2005/0	07 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire
2005	Universität			2005	Université
561	Einlage in die Darlehens- und Stipendienkasse Erhöhung der Stipendien	66 000.—	40 000.—	561	Versement à la Caisse de prêts et bourses Relèvement des bourses
704 1	Unterhalt der Gebäude Ausrüstung der Kinderpoliklinik	. 40 000.—	700.—	704 1	Entretien des bâtiments Aménagement de la policlinique infantile
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenter und Werkzeugen Gleiche Erklärung wie bei Konto 704 1	650 000.— n	6 115.—	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Même observation que sous Cpte 704 1
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 704 1	135 000.—	1 185.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous Cpte 704 1
940 4	Staatsbeitrag an das Jenner- spital	460 000.—	4 200.—	940 4	Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner
	Ausserordentlicher Beitrag für Umbauten				Subvention extraordinaire pour des transformations
	Übertrag		179 978.35		A reporter

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
2007	Übertrag		179 978.35	2007	Report  Hôpital vétérinaire
704	Unterhalt der Gebäude Vermehrter Unterhalt	1 200.—	2 100.—	704	Entretien des bâtiments Surcroît d'entretien
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Unvorhergesehene Kosten für Ersatzanschaffungen	2 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Frais imprévus pour achats de remplacement
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur des Röntgenapparates für Grosstiere		1 000.—	771	Entretien du mobilier Réparation de l'appareil à rayons-X pour gros bétail
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf	800.—	600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoin accru
2035	Haushaltungslehrerinnensemina Bern	r		2035	Ecole normale ménagère Berne
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Verschiedene kleinere Ersatz- anschaffungen	9 600.—	890.75	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Diverses petites aquisitions pour remplacement
830	Entschädigung an Prüfungs- experten Mehr Kandidatinnen	1 700.—	903.—	830	Indemnités aux experts d'examen Davantage de candidates
21	Baudirektion			21	Direction des travaux publics
2100	Sekretariat			2100	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliarergänzungen	20 000.—	1 062.50	770	Acquisition de mobilier Pour compléter le mobilier
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Übersetzungskosten des Entwurdes neuen Strassenbaugesetzes	5 000.—	4 000.—	831	Indemnités des tiers pour expertises et études Frais de traduction du projet de loi sur la construction des routes
2110	Tiefbauamt			2110	Service des ponts et chaussées
810	Taggelder und Reiseauslagen	225 000.—	2 516.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Studienreise des Baudirektors nach den USA				Voyage d'études aux USA du Directeur des travaux publics
22	Eisenbahn direktion			22	Direction des chemins de fer
2200	Sekretariat und Eisenbahn- abteilung			2200	Secrétariat et Division des chemins de fer
945 90	Beiträge an Eisenbahnunter- nehmungen zur Tilgung von Fremdkapitalien	2 022 865.—	13 550.—	945 90	Subsides aux entreprises ferroviaires en vue d'amortir des capitaux étrangers
	Übertrag		211 100.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		Percent
0.0	Übertrag		211 100.60	23	Report
23	Forstdirektion				Direction des forêts
2300	Sekretariat		<b>-</b> 000	2300	Secrétariat
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten durch Umstellung im Rechnungswesen	14 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus dus à la réorganisation de la comptabilité
2305	Forstinspektorat und Kreis- forstämter			2305	Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten durch Umstellung im Rechnungswesen	5 700.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus dus à la réorgani- sation de la comptabilité
899	Verschiedene Verwaltungskosten . Mehrbedarf	400.—	1 000.—	899	Autres frais d'administration Besoin accru
2310	Staats for stverwaltung			2310	Administration des forêts domaniales
749	Ankauf von Forsten Erwerb verschiedener Parzellen in Oberried am Brienzersee	265 000.—	14 100.—	749	Acquisition de forêts Acquisitions de diverses parcelles à Oberried/ Lac de Brienz
801	PTT-Gebühren der Bannwarte	2 900.—	1 100.—	801	Taxes des PTT des gardes- forestiers
	Vermehrte Dienstgespräche				Davantage de conversations officielles
2315	Bergbauverwaltung			2315	Administration des mines
800	Büroauslagen	300.—	600.—	800	Frais de bureau Frais en plus dus à la réorgani- sation de la comptabilité
2320	${\it Jagdverwaltung}$			2320	Administration de la chasse
705	Neu- und Umbauten von Wild- schutzhütten  Neuerstellung des Rehgeheges in der Wildzuchtanstalt Eichholz	2 000.—	4 759.—	705	Constructions nouvelles et transformations de cabanes pour la protection du gibier Nouvel aménagement de l'enclos aux chevreuils à l'établissement d'élevage d'Eichholz
2225	Figebonein emugltum			2225	_
2325	Fischereiverwaltung	26 000	E9 000	2325	Administration de la pêche
705	Neu- und Umbauten von Fisch- zuchtanlagen  Erwerb der Besitzung	26 000.—	53 000.—	705	Constructions nouvelles et transformations d'établisse- ments de pisciculture Achat de la propriété
	«Etangs Rougeat» in Bonfol				«Etangs Rougeat» à Bonfol
770	Anschaffung von Mobilien und Fischereigeräten	20 000.—	2 520.—	770	Acquisition de mobilier et d'engins de pêche
	Anschaffung eines Autoanhängers für Schiffstransporte	•			Acquisition d'une remorque pour le transport de canots
	Übertrag		294 679.60		A reporter

	•	Voranschlag Budget 1962	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962		
		Fr.	Fr.		
	Übertrag		294 679.60		Report
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrte Unterhaltsarbeiten in den Fischzuchtanstalten	3 500.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Surcroît de travaux d'entretien dans les établissements de pisciculture
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	500.—	250.—	797	Livres, cartes et revues
799	Verschiedene Sachausgaben, Markierungstafeln Ausrüstung des Polizeikorps mit Material zur Entnahme von Wasserproben bei Fisch- vergiftungen	2 200.—	1 500.—	799	Autres dépenses, plaques indicatrices Equipement pour le corps de police de matériel pour prélever des échantillons d'eau en cas d'empoisonnement des cours d'eau
860 1	Betriebskosten der Fischzucht- anlagen Neue Hechtsömmerlingsanlage in Bonfol Sämtliche Nachkredite dieser Dienststelle zu Lasten des Fischereifonds, VA 020	5 000.—	2 000.—	860 1	Frais d'exploitation des éta- blissements de pisciculture Nouvelle installation d'élevage de brochets à Bonfol Tous les crédits supplémentaires accordés à ce Service sont mis à charge du Fonds de la pêche, VF 020
24	Landwirtschaftsdirektion			24	Direction de l'agriculture
2435/	37 Bergbauernschule Hondrich			2435/	37 Ecole alpestre Hondrich
2435/s 2436	37 Bergbauernschule Hondrich Haushaltungsschule			2435/3 2436	37 Ecole alpestre Hondrich Ecole ménagère
	_	29 190.—	7 200.—	2436	-
2436	Haushaltungsschule  Besoldungen			2436 612	Ecole ménagère  Traitements Organisation d'un cours d'hiver. Recettes en plus s. Cptes 310,
2436 612	Haushaltungsschule  Besoldungen Führung eines Winterkurses. Mehreinnahmen bei Konten 310, 351, 357  Nahrung Gleiche Erklärung wie bei			<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li></ul>	Ecole ménagère  Traitements Organisation d'un cours d'hiver. Recettes en plus s. Cptes 310, 351, 357  Nourriture Même observation que
2436 612 761	Haushaltungsschule  Besoldungen	6 400.—	3 600.—	<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li></ul>	Ecole ménagère  Traitements Organisation d'un cours d'hiver. Recettes en plus s. Cptes 310, 351, 357  Nourriture Même observation que s. Cpte 612  Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Même observation que
<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li></ul>	Haushaltungsschule  Besoldungen	6 400.— 3 000.—	3 600.— 1 800.—	<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li></ul>	Ecole ménagère  Traitements Organisation d'un cours d'hiver. Recettes en plus s. Cptes 310, 351, 357  Nourriture Même observation que s. Cpte 612  Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Même observation que s. Cpte 612
<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li></ul>	Haushaltungsschule  Besoldungen Führung eines Winterkurses. Mehreinnahmen bei Konten 310, 351, 357  Nahrung Gleiche Erklärung wie bei Konto 612  Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Gleiche Erklärung wie bei Konto 612  Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei	6 400.— 3 000.— 2 000.—	3 600.— 1 800.—	<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li><li>797</li></ul>	Ecole ménagère  Traitements Organisation d'un cours d'hiver. Recettes en plus s. Cptes 310, 351, 357  Nourriture Même observation que s. Cpte 612  Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Même observation que s. Cpte 612  Moyens d'enseignement  Même observation que
<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li><li>797</li></ul>	Haushaltungsschule  Besoldungen Führung eines Winterkurses. Mehreinnahmen bei Konten 310, 351, 357  Nahrung Gleiche Erklärung wie bei Konto 612  Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Gleiche Erklärung wie bei Konto 612  Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Gleiche Erklärung wie bei Konto 612  Verschiedene Sachausgaben Gleiche Erklärung wie bei	6 400.— 3 000.— 2 000.—	3 600.— 1 800.—	<ul><li>2436</li><li>612</li><li>761</li><li>770</li><li>797</li><li>799</li></ul>	Ecole ménagère  Traitements Organisation d'un cours d'hiver. Recettes en plus s. Cptes 310, 351, 357  Nourriture Même observation que s. Cpte 612  Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Même observation que s. Cpte 612  Moyens d'enseignement  Même observation que s. Cpte 612  Autres dépenses Même observation que

	Übertrag	Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr. 316 229.60	000	Report
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Gleiche Erklärung wie bei Konto 612	2 500.—	700.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que s. Cpte 612
2440/4	12 Molkereischule Rütti-Zollikofen	i		2440/4	2 Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen
2440	Schule			2440	Ecole
761	Nahrung	60 200.—	2 500.—	761	Nourriture Frais du Jubilé
799	Verschiedene Sachausgaben Gleiche Erklärung wie bei Konto 761	1 400.—	1 300.—	799	Autres dépenses Même observation que s. Cpte 761
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Erklärung wie bei Konto 761	5 000.—	700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que s. Cpte 761
2445/	46 Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445/4	16 Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg
2446	Landwirtschaft			2446	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Wasserpumpe	8 500.—	5 060.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'une pompe à eau
	und einer Beregnungsanlage	ě			et d'une installation d'arrosage
25	Fürsorgedirektion			25	Direction des œuvres sociales
2500	Sekretariat			2500	Secrétariat
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von zwei Buchungs- automaten		42 000.—	770	Acquisition de mobilier Achat de deux machines comptables automatiques
2520/	21 Knabenerziehungsheim Erlach			2520/2	21 Foyer d'éducation pour garçons Cerlier
2521	Landwirtschaft			2521	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Bindemähers	7 500.—	6 200.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une moissonneuse-lieuse
	Total		374 689.60		Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite: II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget 1962 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1962 Fr.		
20	Erziehungsdirektion			20	Direction de l'instruction publique
2005/0	07 Universität, Botanisches Instit und Tierspital	ut		2005/0	7 Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire
2005	Universität			2005	Université
940 4	Staatsbeitrag an das Jennerspita Beitrag an Besoldungsanpassung		121 500.—	940 4	Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner Contribution à un aménagement de salaire
	Total		121 500.—		Total
	Zusammenzug:				Récapitulation:
	Kategorie I, Kenntnisnahme		374 689.60		Catégorie I, information
	Kategorie II, Bewilligung		121 500.—		Catégorie II, allocation
	Total		496 189.60		Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 4. September 1962 folgende Nachsubventionen gewährt hat:

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration des finances de l'Etat du 3 juil-let 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 4 septembre 1962 les subventions complémentaires suivantes:

Nachsubventionen gewährt hat:		1962 les subve		
	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémen- taires		
	Fr.	Fr.		
Mehrkosten bei der 2. Bauetappe der neuen Sekundarschulanlage in Herzoge buchsee zufolge Lohn- und Materialpre erhöhungen sowie verbesserter Aus- führung der Turnhalleböden. GRB vom 23. Februar 1954 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	eis-	37 600.—	se ha m ex gy (à	
Mehrkosten beim <i>Primarschulhaus-neubau in Bäriswil</i> zufolge Lohn- und Materialpreissteigerungen. GRB vom 18. Februar 1959 (zu Lasten Konto 2000 939 1)	225 686.—	31 031.15	Fi la di de (à	

Übertrag

Frais en plus pour la 2° étape de construction de la nouvelle école secondaire à Herzogenbuchsee dus à la hausse des salaires et du prix des matériaux, ainsi qu'à une meilleure exécution des planchers de la halle de gymnastique. AGC du 23 février 1954 (à charge du Cpte 2000 939 1)

031.15 Frais en plus pour la construction de la nouvelle école primaire à Bäriswil, dus à la hausse des salaires et du prix des matériaux. AGC du 18 février 1959 (à charge du Cpte 2000 939 1)

68 631.15 A reporter

Nachsubventionen Zugesicherte Beiträge Subventions Subventions complémenallouées taires Fr. Fr. Übertrag 68 631.15 Report Mehrkosten bei der Entwässerung 140 000.— 7 000.— Frais en plus pour le drainage de Wald-Bumbach, Gemeinde Schangnau, Wald-Bumbach dans la commune de zufolge Lohn- und Materialpreis-Schangnau dus à la hausse des salaires erhöhungen. GRB vom 14. November et du prix des matériaux. AGC du 1949 (zu Lasten Konto 2410 947 1) 14 novembre 1949 (à charge du Cpte 2410 947 1) Mehrkosten beim Primarschulhaus-244 869.-7 237.— Frais en plus pour l'agrandissement de Erweiterungsbau in Leimiswil zufolge l'école primaire à Leimiswil dus à diverser Ergänzungsarbeiten. GRB vom divers travaux complémentaires. 13. Februar 1961 (zu Lasten Konto AGC du 13 février 1961 (fr. 6537.- $2000\ 939\ 1 = Fr.\ 6537.$ —, Konto à charge du Cpte 2000 939 1, fr. 700.- $2000\ 939\ 2 = Fr.\ 700.$ à charge du Cpte 2000 939 2) Total ..... 82 868.15 Total

Bern, den 19. Oktober 1962

Berne, le 19 octobre 1962

Der Finanzdirektor:
Moser

Le Directeur des finances: Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 23. Oktober 1962

Berne, le 23 octobre 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Hof

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:

Dr H. Tschumi

Le chancelier:

Hof

### Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 31. Juli, 26. und 24. Oktober 1962

## Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

- § 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:
  - In der Kirchgemeinde Bévilard eine zweite Pfarrstelle;
  - in der Kirchgemeinde Utzenstorf eine zweite Pfarrstelle;
  - in der Kirchgemeinde Bümpliz eine vierte Pfarrstelle.
- § 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1963 angesetzt werden.
- § 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die Hilfspfarrstellen in Bévilard und Utzenstorf aufgehoben.

Bern, den 31. Juli/26. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Moine

Der Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 24. Oktober 1962

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:

Ronner

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1963

(Oktober 1962)

Der Voranschlag für das Jahr 1963 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von rund 21,4 Millionen Franken, einen Ertragsüberschuss bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von rund 21,5 Millionen Franken und somit im Gesamtergebnis einen Reinertrag von Franken 114 593.— vor.

Der Gesamtvoranschlag 1963 schliesst um 4,1 Millionen Franken schlechter ab als die Gesamtrechnung 1961, dagegen um 3,6 Millionen Franken besser als der Gesamtvoranschlag 1962. Gegenüber der Finanzrechnung 1961 zeigt der Finanzvoranschlag 1963 eine Zunahme der Ausgaben um 63,2 Millionen Franken und eine Erhöhung der Einnahmen um 39,5 Millionen Franken, was eine Verschlechterung um 23,7 Millionen Franken bedeutet. Im Vergleich zum Finanzvoranschlag 1962 steigen die Ausgaben um 59,1 Millionen Franken und die Einnahmen um 66,6 Millionen Franken. Hier ergibt sich eine Verbesserung von 7,5 Millionen Franken.

In diesen Zahlen sind die Kosten einer für das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentner vorgesehenen Erhöhung der Teuerungszulage ab 1. Januar 1963 um 4 % berücksichtigt. Nach dem letzten Stand des Indexes der Konsumentenpreise muss jedoch eine Erhöhung der Teuerungszulage um 4½ % berücksichtigt worden sind, wird die Budgetlage um den Betrag des halben Prozents, ausmachend ca. Fr. 800 000.—, verschlechtert werden. Damit wird sich der budgetierte Reinertrag der Gesamtrechnung in einen Reinaufwand der Gesamtrechnung von rund Fr. 700 000.— verwandeln.

Im Vortrag zum Budget 1962 haben wir speziell auf den Grossratsbeschluss vom 6. September 1949 hingewiesen, worin bestimmt wird, es seien in den Staatsvoranschlägen eine jährliche Schuldentilgungsrate von mindestens 5 Millionen Franken aufzunehmen. Diese soll, soweit sie für die Anleihensabtragung nicht benötigt wird, für künftige Schuldentilgungen in Reserve gestellt werden. Nach der Liquidierung des Schuldscheins gegen-über der Kantonalbank im Jahre 1961 wurde der genannte Grossratsbeschluss erstmals wieder im Jahre 1962 zur Anwendung gebracht, da der benötigte Betrag für Anleihensabtragungen die Summe von 5 Millionen Franken nicht erreichte. Das gleiche ist auch im Budget 1963 vorgesehen. Die Rubrik 1905 5301 des Finanzvoranschlages sieht Ausgaben in der Höhe von 5 Millionen Franken vor. Die Anleihenskonten nehmen aber gemäss Tilgungsplan bloss um Fr. 2 306 000.— ab, erreichen also die vom Grossen Rat vorgeschriebenen 5 Millionen Franken nicht. Demnach werden Franken 2 694 000.— einem Reservekonto für Schuldentilgungen gutgeschrieben.

Die wesentlichsten Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen des Finanzvoranschlages 1963 gegenüber der Finanzrechnung 1961 sind auf den Seiten 236 bis 243 des Voranschlages zusammengestellt. Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in den Jahren 1948 und 1958 bis 1963 auf den Seiten 234 und 235.

Die stärkste Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 1961 ergibt sich bei den Beiträgen und Verrechnungsposten, nämlich um 34,2 Millionen Franken. Daran sind als wesentlichste beteiligt die Staatsbeiträge an die Invalidenversicherung und

der Staatsbeitrag an den Zentralen Ausgleichsfonds für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern mit 2,3 Millionen Franken, die Kinderzulagen an Arbeitnehmer mit 4,1 Millionen Franken, die Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler mit 1,2 Millionen Franken, die Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler mit 1,5 Millionen Franken, der Betriebsbeitrag an das Inselspital mit 1,5 Millionen Franken und der Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals mit 2,7 Millionen Franken, die Staatsbeiträge nach Strassenbaugesetz Gemeinden 1 Million Franken, die Staatsbeiträge an Abund Trinkwasseranlagen mit wasseranlagen 2,4 Millionen Franken, die Beiträge an Eisenbahnunternehmungen für technische Verbesserungen Tilgung von Fremdkapitalien mit 3,6 Millionen Franken, die Staatsbeiträge für die Rindviehzucht mit 1,4 Millionen Franken und schliesslich auf dem Sektor der Fürsorge die Beiträge an Gemeinden aus Lastenverteilung mit 15 Millionen Franken und die Baubeiträge an Fürsorgeheime mit 1,5 Millionen Franken. Diesen Mehrausgaben stehen verschiedene Minderausgaben gegenüber, so dass sich schlussendlich bei den Beiträgen und Verrechnungsposten die Erhöhung der Ausgaben gegenüber der Finanzrechnung 1961 von 34,2 Millionen Franken ergibt. Bei der Fürsorgedirektion fällt auf, dass auf allen Rubriken zusammen rund 29 Millionen Franken Mehrausgaben vorgesehen sind, denen rund 24 Millionen Franken Minderausgaben gegenüberstehen. Diese Tatsache mag erstaunen, rührt aber davon her, dass infolge des neuen Fürsorgegesetzes und dem damit verbundenen Systemwechsel der ganze Kontenplan neu aufgestellt werden musste. Die budgetierten Gesamtausgaben der Fürsorgedirektion steigen aber gegenüber der Rechnung 1961 um 5,8 Millionen Franken an, während die Steigerung bei den Einnahmen bloss 1,1 Millionen Franken ausmacht. Die Personalausgaben des Staates erhöhen sich um rund 27 Millionen Franken und die Sachausgaben nehmen um rund 16 Millionen Franken zu. Die Erhöhung der Sachausgaben entfällt zur Hauptsache auf Hochbauten, Strassenbauten und Wasserbauten.

Der Ertrag der direkten Steuern wurde unter Zugrundelegung einer unveränderten Steueranlage von 2,1 mit 256,2 Millionen Franken um rund 25 Millionen Franken höher eingesetzt als in der Rechnung 1961. Dieser Zuschlag erfolgte in Berücksichtigung des neuerlichen Ansteigens des Netto-Volkseinkommens. Die Ertragssteigerung gegenüber den Ergebnissen des Jahres 1961 ist für die einzelnen Steuerarten sehr unterschiedlich. Die stärkste Zunahme wird bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen mit 14,8 % erwartet. Gleichzeitig wurden aber bei dieser Steuer die vom Grossen Rat zuhanden der Volksabstimmung beschlossene Erhöhung der Abzüge mit 6 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Bei den andern Arten der direkten Steuern ist der prozentuale Zuschlag kleiner, so z.B. bei der Gewinnsteuer der AG und der GmbH bloss 9 % und bei der Vermögensgewinnsteuer 10 %. Der Ertrag eines Zehntels des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern ist mit 12,2 Millionen Franken veranschlagt.

Die übrigen Staatssteuern verzeichnen eine Mehreinnahme gegenüber 1961 um 4,6 Millionen Franken, woran zur Hauptsache die Motorfahrzeugsteuern mit einem Mehrertrag von 4,5 Millionen Franken beteiligt sind.

Die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Aktivkonten) ist auf den Seiten 8 und 9 des Voranschlages dargestellt. Aus der Kolonne 9 ist die für das Jahr 1963 vorgesehene weitere Belastung der Sonderrechnung mit insgesamt 26,8 Millionen Franken ersichtlich. Die Verwendung des Ertrages eines «Steuerzehntels» mit 12,2 Millionen Franken ergibt sich aus den Kolonnen 10 und 11. Die gesamte Nettobelastung der Sonderrechnung, die Ende 1961 34,6 Millionen Franken betrug und die nach der budgetierten und zusätzlich vorgesehenen neuen Belastung mit 39,4 Millionen Franken im Jahre 1962 (Kolonne 3) und der Abschreibung um den mit 10,5 Millionen Franken veranschlagten Ertrag eines «Steuerzehntels» (Kolonnen 4 und 6) auf Ende 1962 63,3 Millionen Franken betragen soll, wird voraussichtlich Ende 1963 die Summe von 78 Millionen Franken erreichen. Die Belastung der Sonderrechnung nimmt somit weiterhin stark zu, und die Abschreibung um den Ertrag eines besonderen Zehntels des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern ist dringend notwendig.

Im Ausgabentotal des Finanzvoranschlages von 530,1 Millionen Franken sind die auf die Sonderrechnung zu übertragenden ausserordentlichen Aufwendungen von 26,8 Millionen Franken enthalten. Die ordentlichen Staatsausgaben belaufen sich somit auf 503,3 Millionen Franken. Andererseits ist im Einnahmentotal des Finanzvoranschlages von 508,6 Millionen Franken der Ertrag eines «Steuerzehntels» mit 12,2 Millionen Franken berücksichtigt. Ohne diesen für die Abschreibung auf der Sonderrechnung zweckbestimmten Ertrag ergeben sich ordentliche Staatseinnahmen von 496,4 Millionen Franken. Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, dass die ordentlichen Staatsausgaben die ordentlichen Einnahmen trotz der Zunahme des Steuerertrages immer noch um 6,9 Millionen Franken übersteigen. Dabei sei nochmals darin erinnert, dass sich dieser Fehlbetrag um die im Staatsvoranschlag nicht berücksichtigten Franken 800 000.— für die Erhöhung der Teuerungszulage um ½ % noch erhöhen wird. Angesichts dieser Tatsache kann unseres Erachtens eine Senkung der Staatssteueranlage nicht in Frage kommen.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Herabsetzung der Steueranlage in Erwägung gezogen werden kann, ist festzuhalten, dass dem Fiskus durch die vom Grossen Rat beschlossene Erhöhung der Sozialabzüge bei den natürlichen Personen ein empfindlicher Ausfall entsteht. Dazu wird die auf den 1. Januar 1965 vorgesehene Revision des Steuergesetzes und die Aufhebung der Stempelsteuer weitere Einbussen des Staates zur Folge haben. Dagegen steigen die Ausgaben des Kantons ständig an. Es zeichnen sich schon heute mit Sicherheit neue grosse Aufwendungen ab. So wird die geplante neue Mittelschulgesetzgebung auf 7 bis 10 Millionen Franken zu stehen kommen. Das neue Strassenbaugesetz und die Neufestsetzung der Betriebsbeiträge an die Bezirksspitäler werden

ebenfalls ganz wesentliche Mittel erfordern. Es ist also ohne weiteres ersichtlich, dass der Staat an der Beibehaltung der heutigen Steueranlage ein eminentes Interesse hat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1963 und einer Staatssteueranlage von 2,1 zuzustimmen.

Bern, den 18. Oktober 1962

Der Finanzdirektor: **Moser** 

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 23. Oktober 1962

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Hof